

# BREMISCHES JAHRBUCH

Band 64 · 1986



BREMISCHES JAHRBUCH · BAND 64 · 1986



# BREMISCHES JAHRBUCH

In Verbindung mit der  
Historischen Gesellschaft Bremen  
herausgegeben vom  
STAATSARCHIV BREMEN

Band 64 · 1986

SELBSTVERLAG DES STAATSARCHIVS BREMEN

Das BREMISCHE JAHRBUCH erscheint seit 1863.

REDAKTION:

Wilhelm Lührs

REDAKTIONSAUSSCHUSS:

Adolf E. Hofmeister, Hartmut Müller, Reinhard Patemann,  
Eugen De Porre, Andreas Röpcke, Klaus Schwarz

An der Herausgabe dieses Bandes beteiligten sich  
durch finanzielle Zuwendungen:

Bremische Volksbank eG  
Förderkreis Overnigelant e.V.  
Stiftung „Der Hodenberg“

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst  
leistete einen Druckkostenzuschuß aus Lottomitteln

Die Redaktion bittet, Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare  
an das Staatsarchiv Bremen, Am Staatsarchiv 1, 2800 Bremen 1, zu richten.

Gesamtherstellung: H. M. Hauschild GmbH, Bremen

ISSN 0341 – 9622

# Inhalt

	Seite
Titelbild und Erläuterung: Die Eröffnung der ersten Reichspostdampferlinie Von <i>Arnold Kludas</i> . . . . .	9

## Aufsätze

Der Aufstand der 104 Männer und die Bremer Kirchenordnung von 1534 Von <i>Friedrich Seven</i> . . . . .	15
Der Ausbau ländlicher Siedlungen im Gebiet der Stadt Bremen um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Hodenbergs Teil III Von <i>Hans Hermann Meyer</i> . . . . .	33
Ein Schwabe in Bremen — Zu Wilhelm Hauffs „Phantasien im Bremer Ratskeller“ Von <i>Hans-Wolf Jäger</i> . . . . .	137
Kleine und große Bürger in Bremen um 1900 Von <i>Heinz-Gerhard Haupt</i> . . . . .	151
Zeiterfahrung von Textilarbeiterinnen: Ein Leben ohne Muße Von <i>Marlene Ellerkamp</i> . . . . .	169
Die Entwicklung des Industrie- und Handelshafens — Ein wenig bekannter und verschiedentlich verkannter Zeitabschnitt bremischer Wirtschaftsgeschichte Von <i>Helmut R. Hoppe</i> . . . . .	193
Reform des öffentlichen Dienstes in Bremen nach 1945 — Alliierte und deutsche Bemühungen und ihr Ausgang Von <i>Paul Glause</i> . . . . .	205

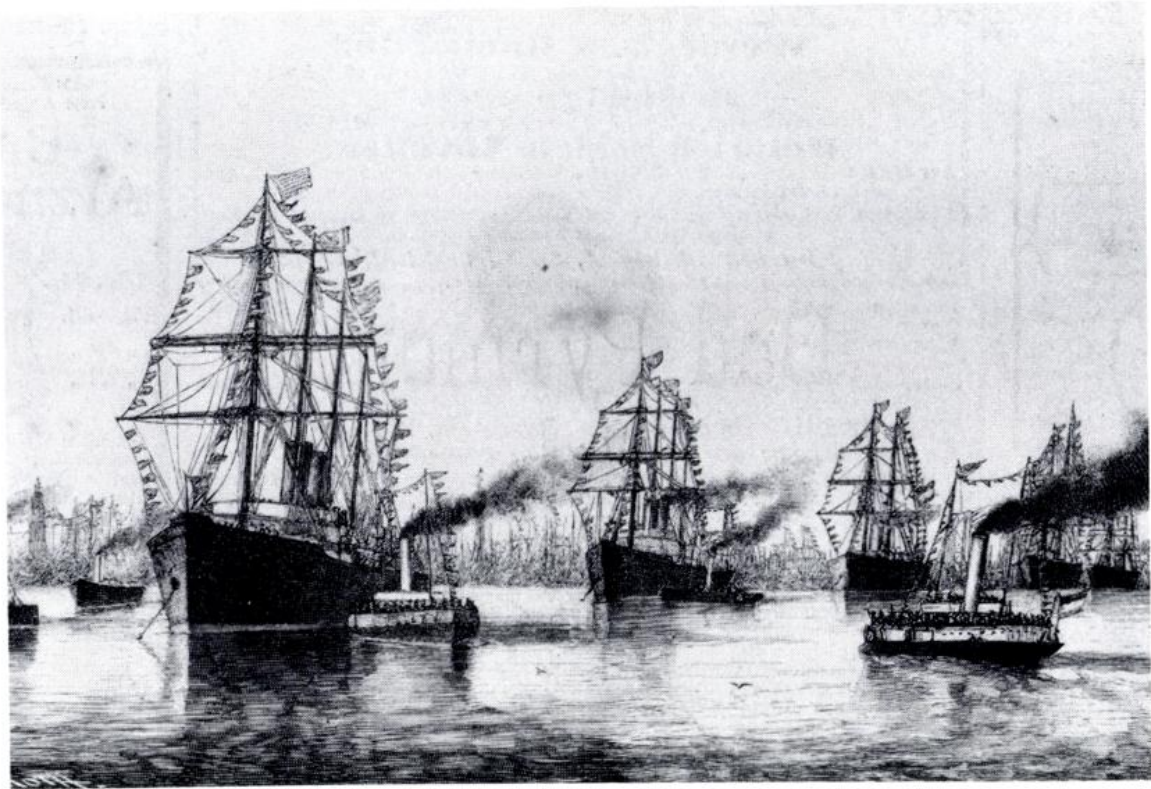
## Miszellen

Anmerkungen zu zwei Bischofsstäben aus Grab Nr. 18 und 19 im Bremer Dom Von <i>Wilhelm Tacke</i> . . . . .	229
Frühe mittelalterliche Neumen aus Bremen — Ein Bericht über erste musikalische Funde aus dieser Stadt Von <i>Klaus Blum</i> . . . . .	237

<b>Arbeitsbericht</b>	Seite
Neue Ausgrabungen und Funde in der Freien Hansestadt Bremen 1985 Von <i>Karl Heinz Brandt</i> . . . . .	249
<b>Rezensionen und Hinweise</b>	
<i>Schwarzwälder, Herbert</i> : Sitten und Unsitten, Bräuche und Mißbräuche im alten Bremen ( <i>Hartmut Müller</i> ) . . . . .	281
<i>Peters, Fritz</i> : Freimarkt in Bremen. 2. Aufl. ( <i>Hartmut Müller</i> ) . . . . .	282
950 Jahre Bremer Freimarkt ( <i>Hartmut Müller</i> ) . . . . .	282
<i>Gutmann, Hermann</i> : Bremer Freimarkt ( <i>Hartmut Müller</i> ) . . . . .	282
<i>Schwarzwälder, Herbert</i> : Blick auf Bremen ( <i>Alfred Löhr</i> ) . . . . .	284
150 Jahre Kataster und Vermessung in Bremen 1835—1985 ( <i>Klaus Schwarz</i> ) .	287
<i>Schulz, Karl</i> : Alter und Bestand der Kirchenbücher in Bremen bis 1811 ( <i>Andreas Röpcke</i> ) . . . . .	288
<i>Heitmann, Claus</i> : Von Abraham bis Zion. Die Ortsgemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche ( <i>Andreas Röpcke</i> ) . . . . .	289
<i>Meyer-Zollitsch, Almuth</i> : Nationalsozialismus und evangelische Kirche in Bremen (Selbstanzeige) . . . . .	290
<i>Schminck-Gustavus, Christoph U.</i> : Bremen kaputt ( <i>Karl-Ludwig Sommer</i> ) . . . .	293
<i>Tideman, Wilhelm</i> : Aufsätze, Gedenkreden, Briefe, Dokumente ( <i>Reinhard Patemann</i> ) . . . . .	295
<i>Busch, Günter</i> : Die Kunsthalle Bremen in vier Jahrzehnten ( <i>Hans Werner Grohn</i> ) . . . . .	295
<i>Faltus, Hermann</i> und <i>Lothar Klimek</i> : Borgfeld ( <i>Wilhelm Lührs</i> ) . . . . .	297
Burg-Lesumer Heimatbuch ( <i>Wilhelm Lührs</i> ) . . . . .	298
<i>Schmolze, Arendt</i> und <i>Gerhard Schmolze</i> : An der Lesum ( <i>Wilhelm Lührs</i> ) . . .	298
<i>Seebacher, Wendelin</i> u. a.: Neues altes Vegesack ( <i>Reinhard Patemann</i> ) . . . . .	300
<i>Schnurr, Hans-Ewald</i> : Das Wanderungsgeschehen in der Agglomeration Bremen von 1970 bis 1980 ( <i>Peter Marschalck</i> ) . . . . .	301

	Seite
<i>Wätjen, Hans: Weißes W im blauen Feld (Lars U. Scholl)</i> . . . . .	301
<i>Kludas, Arnold: 1834–1984. Rickmers (Lars U. Scholl)</i> . . . . .	303
<i>Achilles, Fritz W.: Seeschiffe im Binnenland (Christian Ostersehlte)</i> . . . . .	305
<i>Geffken, Rolf: Jammer &amp; Wind (Christian Ostersehlte)</i> . . . . .	306
<i>Wippermann, Wolfgang: Jüdisches Leben im Raum Bremerhaven (Lars U. Scholl)</i> . . . . .	308
<i>Meyer, Enno: Geschichte der Delmenhorster Juden 1695–1945 (Regina Bruss)</i>	310
Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte (Festschrift Patze) <i>(Adolf E. Hofmeister)</i> . . . . .	312
<i>Leerhoff, Heiko: Niedersachsen in alten Karten (Adolf E. Hofmeister)</i> . . . . .	313
<i>Brosius, Dieter und Angelika Hohenstein: Flüchtlinge im nordöstlichen Niedersachsen 1945–1948 (Norbert Baha)</i> . . . . .	314
Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegen- wart des Staatsarchivs Hamburg <i>(Wilhelm Lührs)</i> . . . . .	316
Handwerker in der Industrialisierung. Hrsg. von <i>Ulrich Engelhardt (Klaus Schwarz)</i> . . . . .	317
<i>Parisius, Bernhard: Vom Groll der „kleinen Leute“ zum Programm der kleinen Schritte (Hans-Josef Steinberg)</i> . . . . .	320
„Amerika ist ein freies Land . . .“: Auswanderer schreiben nach Deutschland. Hrsg. von <i>Wolfgang Helbich (Peter Marschalck)</i> . . . . .	321
<i>Jacobmeyer, Wolfgang: Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer (Norbert Baha)</i> . . . . .	321
Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens. H. 8, 1985 . . . . .	324
Veröffentlichungen des Fachbereichs Allgemeinwissenschaftliche Grund- fächer der Hochschule Bremen. Bd. 2, 1985 . . . . .	324
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 71, 1985 . . . . .	325
Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 65, 1985 . . . . .	325
Stader Jahrbuch. Bd. 74, 1984 . . . . .	326
Oldenburger Jahrbuch. Bd. 85, 1985 . . . . .	326

	Seite
Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Bd. 56, 1984 . . . . .	326
Hansische Geschichtsblätter. Jg. 103, 1985 . . . . .	327
Deutsches Schifffahrtsarchiv. Bd. 5, 1982, 6, 1983, 7, 1984, 8, 1985 . . . . .	327
Jahres- und Rechnungsbericht der Historischen Gesellschaft Bremen (1985) .	329
Anschriften der Autoren und Rezensenten . . . . .	337



Diese zeitgenössische Reportagezeichnung  
des berühmten Malers Carl Fedeler  
hält eines der bedeutendsten Ereignisse der Bremer Schifffahrtsgeschichte  
fest, die feierliche Eröffnung der deutschen Reichspostdampfer-Linie  
nach Ostasien durch den Dampfer ODER des Norddeutschen Lloyd.  
Auf der Weser vor Bremerhaven haben sich alle im Heimathafen  
anwesenden Lloyd-Dampfer, über die Toppen geflaggt, in Kiellinie formiert,  
umgeben von Tendern und Ausflugsdampfern mit Schaulustigen.  
Die großen Zweischornstein-Dampfer links sind die Schnelldampfer  
TRAVE und EMS, die zu den internationalen Spitzenschiffen zwischen  
Europa und New York gehörten.  
Hinter ihnen liegt an dritter Stelle der Kiellinie die ODER,  
die wenig später ihre Fahrt antreten wird.

(Abb. aus Daheim, Nr. 42 von 1886,  
aus dem Besitz von Herbert Schwarzwälder)



# Die Eröffnung der ersten Reichspostdampferlinie

Von Arnold Kludas

Auf dem Titelbild dieses Bandes ist ein Ereignis festgehalten, an das man sich in diesem Jahr in vielen Veranstaltungen erinnern wird: Vor 100 Jahren, am 30. Juni 1886, eröffnete die ODER des Norddeutschen Lloyd den deutschen Reichspostdampfer-Dienst nach Ostasien. Vierzehn Tage später machte der Lloydampfer SALIER die erste Ausreise im Reichspostdampfer-Dienst nach Australien. Diese beiden Daten bedeuten mehr als die bloßen Eröffnungszeitpunkte neuer Dampferlinien, von denen es in Deutschland damals ja schon unzählige gab. Sie sind vielmehr Ausgangspunkt einer bis in die Gegenwart nachwirkenden Entwicklung, deren wichtigste Aspekte hier kurz nachgezeichnet werden sollen.

Begonnen hatte alles mit der Gründung des zweiten Deutschen Reiches, das in den Jahren nach 1871 einen kraftvollen wirtschaftlichen und politischen Aufschwung nahm. Damals befand sich die ganze Welt im Aufbruch. Jahr für Jahr wurden neue Erfindungen gemacht und neue Industrien errichtet, in deren Gefolge sich der Welthandel in nie gekannte Dimensionen ausweitete. Ermöglicht wurde diese Expansion durch das Dampfschiff, das dem jahrtausendealten Segelschiff entscheidend überlegen war.

Nach Nordamerika hatten die Hansestädte Hamburg und Bremen schon in den 1850er Jahren eigene Dampferverbindungen geschaffen. Unmittelbar nach der Reichsgründung waren dann Dampferlinien nach Mittelamerika und Südamerika, ja sogar in den Pazifik nach Chile dazugekommen. Alle diese Verbindungen waren Liniendienste mit zwei- bis vierwöchentlichen Abfahrten, mit deren Einhaltung Passagiere und Verlader sicher rechnen durften, und die auf der anderen Seite den Reedern und Aktionären die notwendige Dividende einbrachten.

Anders sah es mit den Verbindungen nach den Kontinenten Asien, Afrika und Australien aus. Zwar gab es auch hier durchaus Handelsbeziehungen, und Segelschiffe waren ständig zwischen diesen Erdteilen und den Hansestädten unterwegs. In den 1870er Jahren kam es dann auch zur Einrichtung von Dampfschiffs-Linien, die sämtlich von Hamburg ausgingen. 1872 eröffnete die Deutsche Dampfschiff-Rhederei eine Linie nach Ostasien, 1879 lief der erste Afrika-Dampfer für Woermann vom Stapel, und 1881 schickte Rob. M. Sloman den ersten Dampfer nach Australien. Diesen Reedereien standen aber so viele wirtschaftliche, politische und geographische Schwierigkeiten gegenüber, daß die an sich geplanten regelmäßigen Abfahrten kaum je eingehalten werden konnten. Fahrplanmäßige Dampferlinien nach Asien, Afrika und Australien waren privaten Reedereien auch in anderen europäischen Ländern nicht möglich, obwohl diese in den Zielkontinenten ausgedehnte Kolonien besaßen und entsprechende Wirtschaftsbeziehungen

bestanden. Nicht einmal die Reeder des weltbeherrschenden Großbritanien waren dazu in der Lage. Die britische Regierung hatte deshalb von Anfang an Subventionen bereitgestellt, die dafür gezahlt wurden, daß private Reeder sogenannte Postdampferlinien mit regelmäßigen Fahrplänen einrichteten. 1840 war auf diese Art der erste Liniendienst über den Nordatlantik entstanden, weitere Fahrtgebiete wurden ähnlich erschlossen, und andere Regierungen folgten dem britischen Beispiel. Die Exportwirtschaft dieser Länder profitierte davon. Der Wasserweg war damals die einzige Beförderungsmöglichkeit für Passagiere, Ladung und Post. Time is money war schon damals Devise der Manager. Wenn es um termingebundene Fahrtzeiten ging, war die deutsche Wirtschaft weitgehend auf ausländische Postdampferlinien angewiesen.

Diese Problematik war der deutschen Reichsregierung bekannt. Immer wieder wiesen Gesandtschaften und Konsulate in Asien und Australien auf die Nachteile der fehlenden schnellen Dampfverbindungen hin. Obwohl das Reichspostamt schon 1872 das Projekt einer subventionierten Postdampferlinie nach Ostasien ausgearbeitet hatte, geschah bis Ende des Jahrzehnts nichts. Erst 1881 legte Reichskanzler Bismarck dem Reichstag eine Denkschrift zur Postdampferfrage vor, die dazu führte, daß Staatssekretär Stephan eine Gesetzesvorlage erarbeitete, mit der sich der Reichstag 1884 in erster Lesung beschäftigte. Vorgesehen waren Reichspostdampferlinien nach Ostasien, Australien und Afrika. Die Abgeordneten diskutierten die Vorlage ausdauernd und kontrovers, und die Fronten gingen quer durch die Fraktionen. Hauptsächlich ging es um die Frage, ob die als jährliche Subvention vorgesehenen 5 Millionen Mark tatsächlich die von der Regierung prophezeiten Wachstumsimpulse für die deutsche Volkswirtschaft auslösen könnten. Ein ganz neuer Aspekt war 1884 dazugekommen: Deutschland war als letzte der großen Nationen in den Kreis der Kolonialmächte eingetreten. Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun sowie in Asien ein Teil von Neu-Guinea waren zu deutschen Schutzgebieten erklärt worden. Regelmäßige Dampferlinien waren Voraussetzung für die wirtschaftliche Erschließung dieser Gebiete.

Am 6. April 1885 wurde das Gesetz nach viertägiger Debatte endlich verabschiedet. Bismarck hatte die wiederum außerordentlich heftige und gegensätzliche Diskussion mit dem Satz kommentiert: „Über 25 Jahre werden die Leute im Reich über unser Gezänk hier so lachen, wie wir über den seligen Bundestag.“ Über die drei vorgesehenen Linien wurde einzeln abgestimmt. Mit nur 11 bzw. 16 Stimmen Mehrheit entschied sich der Reichstag für die Linien nach Ostasien bzw. Australien, während die afrikanische Linie mit 7 Stimmen Mehrheit abgelehnt wurde. In diesem Ergebnis spiegelte sich einmal die Gegnerschaft von Teilen des Reichstags gegen die Kolonialpolitik, indem ausgerechnet die Linie nach den deutschen Kolonialgebieten abgelehnt wurde. Zum anderen wurde ein sparsamer Umgang mit Steuergeldern deutlich, denn nach Afrika hatte der Hamburger Reeder Woermann inzwischen einen lebensfähigen Liniendienst aufgebaut, der eine staatliche Unterstützung nicht mehr notwendig erscheinen ließ. Ohnehin war für die

afrikanische Linie der geringste Subventionsanteil vorgesehen gewesen, während für die Fahrten nach Ostasien und Australien jährlich 4,4 Millionen Mark zur Verfügung standen. Die Vergabe dieser Mittel war aber an strenge Auflagen gebunden.

Jetzt waren die Reedereien aufgefordert, ihre Angebote einzureichen. Der Norddeutsche Lloyd in Bremen erhielt im Juli 1885 den Zuschlag vor den Hamburger Mitbewerbern. Der 76jährige Hermann Henrich Meier, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Norddeutschen Lloyd und Abgeordneter des Deutschen Reichstags, hatte maßgebenden Anteil an diesem Erfolg der bremischen Schifffahrt. Dem Direktor des NDL, Johann G. Lohmann, fiel jetzt die Aufgabe zu, innerhalb von zwölf Monaten die erforderlichen Schiffe bereitzustellen und die Infrastruktur in den neuen Fahrtgebieten zu schaffen. Am 30. Juni 1886 war es dann soweit — die ODER eröffnete die deutschen Reichspostdampfer-Linien.

Welche weittragende Bedeutung der Abschluß des Reichspostdampfer-Vertrags für Bremen und für Deutschland hatte, wird durch folgende Tatsachen deutlich:

Der Norddeutsche Lloyd avancierte durch die Ausdehnung seiner Liniendienste auf Asien und Australien zur Weltreederei.

Die junge deutsche Hafenstadt Bremerhaven erhielt durch diese neuen Dienste jenen entscheidenden Verkehrszuwachs, der die weitere Entwicklung dieser Stadt und ihres Hafens prägte.

Dem deutschen Schiffbau ermöglichte der Vertrag ein schnelles Aufholen des britischen Vorsprungs, denn das Reichspostdampfer-Gesetz schrieb vor, daß alle in diese Dienste neu einzustellenden Dampfer auf deutschen Werften und aus deutschem Material gebaut werden mußten.

Die deutsche Wirtschaft hatte endlich eine regelmäßige Verkehrsverbindung mit den von Jahr zu Jahr wichtiger werdenden Handelspartnern auf der anderen Seite der Erdkugel.

Heute, nach 100 Jahren, läßt sich die Richtigkeit der vorausschauenden Planung leicht daran ermessen, daß die größten Containerschiffe, die unsere Häfen anlaufen, im Liniendienst nach Ostasien beschäftigt sind.

Interessante Zahlen, Fakten und Interpretationen enthalten die Bücher von Georg Jaensch: Die deutschen Dampfersubventionen, Berlin 1907; Kunibert Pauly: Der deutsche Überseeverkehr mit dem Fernen Osten, Jülich 1938, sowie das für die Bremer Entwicklung ausführlichste und gründlichste Werk von Dieter Glade: Bremen und der Ferne Osten, Bremen 1966 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 34).

Ausführlich wird das Thema auch in dem neuen Werk des Verfassers, „Die Geschichte der deutschen Passagierschifffahrt“, behandelt, dessen erster Band 1986 im Kabel Verlag in Hamburg erscheinen wird.



# Der Aufstand der 104 Männer und die Bremer Kirchenordnung von 1534

Von Friedrich Seven

Obwohl sich die historische Forschung in breiter Front der Frage nach den Zusammenhängen zwischen bürgerlichen Unruhen und der Einführung der Reformation in den Städten zugewandt hatte und noch hat, ist für Bremen der Zusammenhang zwischen dem Aufstand der 104 Männer von 1530/32 und der Reformation noch weitgehend ungeklärt.<sup>1</sup>

Dies nicht zuletzt deswegen, weil ein solcher Zusammenhang aus den Dokumenten nur indirekt erkennbar wird und gerade das große Abschlußwerk der 1. Reformation, eben die Kirchenordnung von 1534, keinerlei direkte Anknüpfungspunkte an das 1532 nach langer bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzung institutionalisierte „Nebenregiment“ der 104 Männer aufweist. Die Erklärung dafür liegt zunächst und anscheinend auf der Hand, insofern dieses Regiment nur kurze Zeit existierte und die Kirchenordnung von 1534 ja gerade im Zusammenhang mit der Konsolidierung der alten Macht- und Herrschaftsverhältnisse zwischen Rat und Gemeinde gesehen werden muß.

Aber gerade als ein solches Dokument politischer Konsolidierung reflektiert die Kirchenordnung die ganze Vorgeschichte der inneren Unruhen in den Jahren 1522 — 1533, die nur der isoliert von der Reformationsgeschichte sehen kann, der der strukturellen Identität im Mittelalter zwischen Stadtgemeinschaft und Kirchen(Kirchspiel-)gemeinden historisch nicht Rechnung trägt.

Die Geschichte der Einführung und Durchführung der 1. Reformation in Bremen, die 1522 zwar nicht erst anfängt, aber wohl zum ersten Mal mit der Wirksamkeit Heinrich von Zütphens als Reformationsgeschichte deutlich wird, ist von sozialen Unruhen begleitet, die 1532 in einem Verfassungsstreit kulminierten, in welchem mit dem Gremium der 104 Männer ein aus allgemeinen Wahlen (also nach christlicher Ordnung)<sup>2</sup> hervorgegangenes Regiment *neben* dem Rat für kurze Zeit institutionalisiert werden konnte.

Solche als Zunftunruhen nur unzureichend qualifizierten Erhebungen, in denen stets die verschiedenen sozialen Gruppen einer Stadt um ausreichende politische Repräsentanz stritten, sind freilich nicht erst mit der Reformation aufgekommen, sondern gehören nicht nur in Bremen zur

1 Diesem Aufsatz liegen zum einen mein unter demselben Titel 1981 gehaltener Vortrag und zum anderen Ergebnisse meiner Arbeit am Forschungsprojekt „Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. — Bremen“ zugrunde.

2 So die Verfassungsurkunde, StAB 1 (Trese)—Y.

mittelalterlichen Stadtgeschichte hinzu, weil sie zum Wesen der Stadt selbst gehören.<sup>3</sup>

In ihrem grundsätzlichen Anliegen streben ja diese Erhebungen gegen den Status quo der Machtausübung die Rückbindung des Stadtreiments an den genossenschaftlichen Ursprungscharakter der Stadt als einem Schwurverband von Freien an, zu dem sich sowohl der Anspruch des Rats auf Vollmächtigkeit, d. h. auf nicht durch aktuelle Konsensbildung oder durch Beiräte begrenzte politische Handlungsfreiheit, als auch die nach dem Prinzip der Selbstergänzung strukturierte Wahlverfassung in eklatantem Widerspruch befanden.<sup>4</sup>

So wurde in Bremen um den genossenschaftlichen Charakter der Stadt schon seit dem 15. Jahrhundert gekämpft. Das Gesetz, welches dem Rat seine Vollmächtigkeit garantieren sollte und nach welchem er im 16. Jahrhundert regierte, stammte seiner Grundfassung nach bereits aus dem Jahr 1398.<sup>5</sup>

Der in diesem Gesetz enthaltene Kriterienkatalog für die Ratsfähigkeit begünstigte im übrigen die wohlhabenden Bürger, insofern er allein auf eine gewisse wirtschaftliche Prosperität der freien Bürger und nicht auf ihre standesgemäße Zugehörigkeit zu einem Patriziat abgestellt war. Darum gab es in Bremen keine Ratsaristokratie, und darum wurde der Rat in der Hauptsache aus Kaufleuten gebildet und nur zu einem geringen Teil aus den weniger wohlhabenden Handwerkern.

Wegen dieser Eigentümlichkeit sind die Auseinandersetzungen in Bremen präziser auch von ihren wirtschaftlichen Hintergründen her zu analysieren, weil sie auf der phänomenologischen Ebene nicht vom Konflikt zwischen einfachen Bürgern und Ratsaristokratie überlagert werden.

Obwohl nun diese Unruhen und Auseinandersetzungen auch in Bremen nicht in einem einfachen Erklärungszusammenhang mit der Reformation stehen, treten sie doch auch hier mit der Reformation in eine qualitativ andere Phase, wobei der soziologische Anknüpfungspunkt in der Reaktivierung des Genossenschaftsprinzips durch die Reformation liegt.<sup>6</sup>

3 Vgl. dazu O. Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 50, 1963, 329–360, bes. 336 ff.

4 Vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1956, 755 ff.; zur Selbstergänzung ebd., 773.

5 Brem. UB, Bd. IV, Nr. 227; dazu H. Schwarzwälder, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1975, 114; im Jahr 1433 wird nach einer Phase der Gemeindebeteiligung der Rat in eins mit der Restitution des Wahlgesetzes von 1398 wieder als vollmächtig eingesetzt; s. dazu Brem. UB, Bd. V, Nr. 499, Abs. 6.

6 Vgl. dazu B. Moeller, Reichsstadt und Reformation, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 180, 1962.

Die reformatorischen Ereignisse des Jahres 1522 jedenfalls gehen auf Initiative und Aktivitäten der Gemeinden zurück.<sup>7</sup> Von ihren Anfängen her betrachtet, war die Bremer Reformation alles andere als eine Ratsreformation. Die Teilhabe des Rats blieb in dieser Zeit ganz auf das „Gewährenlassen“ der Gemeindeaktivitäten reduziert. Diese Aktivitäten bestanden zunächst in der Wahl evangelischer Prediger durch die Gemeinden, und insofern wurde den Gemeinden vom Rat das ureigenste Recht der freien Predigerwahl eingeräumt. Jedoch konnten dieser politisch gewährte Rechtsraum und die in ihm beanspruchte evangelische Freiheit nicht ohne Konsequenzen für die Stellung der Stadt im Reich und gegenüber ihrem Landesherrn, dem Erzbischof des Erzstifts Bremen, bleiben. Mit dem Erzbischof befand sich die Stadt in ständiger Auseinandersetzung, weil sie als bedeutende Hansestadt den Status der Reichsunmittelbarkeit anstrebte: Mit der Usurpation der Markthoheit durch die Inaugurierung des Krameramts hatte Bremen bereits im 14. Jahrhundert einen wichtigen Schritt auf die Stadtgewalt hin getan<sup>8</sup>, denn dadurch wurde die Stellung des Erzbischofs gegenüber der Stadt und seines Vogtes, der die erzbischöfliche Markthoheit ausübte, in der Stadt herabgesetzt.

Doch nicht allein durch den Vogt übte der Erzbischof seine Macht in Bremen aus, sondern ebenso durch den Propst des Domkapitels, der in der Stellung eines Archidiakons beim Erzbischof als geistlicher Richter in Bremen Recht sprach.<sup>9</sup> Auch er war in seinem Amt und in seiner Amtsführung heftigen Angriffen ausgesetzt, wie überhaupt der Klerus insgesamt in Bremen gegenüber der kirchlichen Laienverwaltung, die in den Kirchenfabriken organisiert und im Amt der Baumeister aktiv war, einen schweren Stand hatte, zumal in dieser Laienverwaltung der wohlhabende Bremer Kaufmannsstand eine bedeutende Rolle spielte.

Aber auch durch die oft grundverschiedenen Verfassungen der einzelnen geistlichen Einrichtungen in Bremen wurde die Macht des geistlichen Landesherrn strukturell begrenzt. So verwaltete ein Kapitel den Dom, und der Erzbischof herrschte nur mittelbar durch den Propst.

Die zwei capitula inferiora wiederum, die St. Ansgarii und St. Stephani verwalteten, waren bei der freien Wahl ihrer Geistlichen nicht dem Dompropst, sondern dem Erzbischof verantwortlich und verwalteten ihr Stiftsvermögen autonom. Bei den beiden Pfarrkirchen Unser Lieben Frauen und St. Martini hatte der Domherr nur die Kirchherren einzusetzen. Welche Konsequenzen beim Erzbischof nun innerhalb dieser Strukturen die reformatorischen An-

7 S. i. f. das Protokoll des Gesprächs auf dem Kapitelhaus zu Bremen vom 30.9. bis 2.10.1525, in: Brem. Jb., Bd. 8, 1876, 85–107; ein weiterer, geringfügig abweichender Abdruck nach einer anderen Quelle in: Brem. Jb., Ser. 2, Bd. 1, 1885, 17–53.

8 Brem. UB, Bd. II, Nr. 450; dazu H. Sasse, Das bremische Krameramt, in: Brem. Jb., Bd. 33, 1931, 108–157.

9 S. i. f. zur kirchenrechtlichen Verfassung Bremens A. Kührtmann, Die Bremische Kirchenordnung von 1534, in: Brem. Jb., Bd. 8, 1876, 114–143.

fänge in Bremen und gerade die Aktivitäten der Gemeinde hatten, läßt sich exakt aus einem der Hauptdokumente der Bremer Reformation erschließen, nämlich aus dem kirchenrechtlich bedeutenden Protokoll der Verhandlungen zwischen Bremen und dem Erzbischof vom Oktober 1525.<sup>10</sup> Bei diesen Verhandlungen sollten in Anwesenheit der Gesandten des Herzogs von Lüneburg und der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg die mit der Reformation in Bremen entstandenen Probleme eine juristische Lösung finden.

Darum führt das Protokoll in mehreren Verhandlungspaketen sämtliche gravierenden reformatorischen Ereignisse so auf, wie sie vom Erzbischof als Antasten seiner Macht beklagt und vom Rat der Stadt Bremen dagegen rechtlich begründet werden.

An Tatsachen können dem Protokoll und anderen Quellen<sup>11</sup> entnommen werden, daß es 1522 zur ersten evangelischen Predigt in Bremen kam: Einige Bürger baten den Augustinerprior Heinrich von Zütphen, der eigentlich in Bremen nur eine kurze Pause auf seiner Reise von Antwerpen nach Wittenberg einlegen wollte, um eine Predigt, und so wurde am 9. November 1522 in einer Kapelle der St.-Ansgarii-Kirche erstmalig evangelisch gepredigt. Zütphen und seine Predigt fanden offenbar so großen Zuspruch bei den Bürgern, daß er entgegen seiner ursprünglichen Absicht seine Predigtstätigkeit fortsetzte und für zwei Jahre als evangelischer Prediger und Reformator tätig blieb.

Auch die Initiative, Zütphen in Bremen zu halten, ging nicht vom Rat aus, obwohl das Ganze nicht ohne Wissen und Kontrolle des Rats geschah. Jedenfalls stellte sich gegenüber den Anfeindungen der katholischen Geistlichkeit und den Nachstellungen des Bischofs der Rat vor Heinrich von Zütphen und berief sich dabei auf die Gemeinde und ihr Votum für den Prediger.

Schon im Zusammenhang mit diesen vordergründig auf die Kirche bezogenen Neuerungen kommt es 1523 zu einem Ansatz verfassungsmäßiger Veränderung, wenn nun ein 10er-Ausschuß durch Gemeindewahl gebildet und durch den Rat bestätigt wird, um die Reformation in Bremen voranzutreiben.

Es werden alsbald weitere Prediger berufen, unter ihnen 1524 Jacob Propst, Augustiner und Zellenbruder Luthers, dann 1525 Johann Timann aus Amsterdam, wie Zütphen ein aus Antwerpen geflohener Augustinerprior. Zütphen aber verläßt im November 1524 Bremen, geht nach Dithmarschen und erleidet da bei seiner reformatorischen Tätigkeit den Märtyrertod.

10 S. oben Anm. 7.

11 Gemeint sind hier Zütphens Brief an Propst und Pater Reiner, in: *Brem. Jb.*, Ser. 2, Bd. 1, 1885, 241–245; Mandate und Ausschreibungen, in: ebd., 5–8, 10–13; Bericht über die Tätigkeit Zütphens, in: *Brem. Jb.*, Bd. 8, 1876, 108–113; Reichskammergerichtssachen, in: *Brem. Jb.*, Ser. 2, Bd. 1, 1885, 67–74; Thesen Zütphens, in: ebd., 285–301; Auszüge aus dem Denkelbuch D. v. Bürens, in: ebd., 171–190.

Der katholische Gottesdienst ist 1525 bereits in allen vier Pfarrkirchen eingestellt, und bezeichnenderweise werden auf Antrag der Gemeinden mit Erlaubnis des Rats die „deutsche Taufe“ und die *communio sub utraque* eingeführt.<sup>12</sup>

Für alle diese bis 1525 eingeführten Neuerungen übernimmt der Rat in seiner Klageerwiderung nur insofern die Verantwortung, als er die Initiative der Gemeinden zugelassen und damit den zur Entfaltung dieser Initiative notwendigen Raum gewährt habe: Als etwa der Erzbischof Heinrich von Zütphen *peremptorie* vor Gericht zitieren wollte, stellte sich der Rat den Gesandten entgegen, darüber hinaus bestätigte er den 10er-Ausschuß und setzte ihn damit ja erst rechtlich ein, schließlich sicherte er die evangelische Predigt alsbald vor den Angriffen katholischer Geistlicher, als er mehrere Mönche und den Dominikanerprior des Katharinenklosters wegen ihrer Predigt gegen die neue Lehre auswies.

In vielen rechtlichen Begründungen trägt der Rat dazu folgendes Hauptargument vor: Das Nürnberger Mandat von 1523<sup>13</sup> habe den Ständen geboten, für die rechte Predigt des Wortes Gottes in ihrem Herrschaftsbereich zu sorgen. Dieser Verpflichtung sei der Erzbischof als Stadtherr nicht nachgekommen, insofern er und der Dompropst den Bitten der Gemeinden um rechte Kirchherren und Prediger nicht entsprochen hätten. Darum sah sich der Rat rechtlich verpflichtet, die Gemeinden in ihrer Selbsthilfe gewähren zu lassen, als diese sich neue und rechte Prediger suchten und erwählten.

Hinter dieser Auffassung steht folgender rechtlicher Sachverhalt: Der Rat räumte den Gemeinden ihr genuines Recht auf freie Predigerwahl ein und erfüllte damit die Verpflichtung des säumigen Stadtherrn gegenüber dem kaiserlichen Befehl. Dadurch präsentiert er sich bei den Verhandlungen als der aus der Not geborene Sachwalter dieses Mandats, also wie ein reichsunmittelbarer Stand.

Die Gemeindeautonomie wird ihrem Umfang und ihrem Wesen nach wie folgt festgelegt: Nur die Wahl der Prediger stehe der Gemeinde (den Gemeinden) zu, weil dies eine Sache sei, die die ewige Seligkeit betreffe, alle anderen religiösen Angelegenheiten, auch die *communio sub utraque*, fallen unter die Kompetenz des Rats.

Die freie Predigerwahl wiederum wird begrenzt durch das Nürnberger Mandat, insofern dieses den Rat verpflichtet, Prediger wider Gottes Wort zu entlassen.

Um des Wortes Gottes willen hat der Rat die Gemeindeautonomie demnach zu garantieren, also den Rechtsraum für die Wahl der Prediger herzustellen, zum anderen aber auch um des Stadtfriedens willen diesen Raum zu begrenzen.

Damit ist das *ius episcopale* in seinem annektierten weltlichen Teil an die weltliche Obrigkeit und in seinem geistlichen Teil an die Gemeinden zurück-

12 W. Schmidt, Die Bremer Evangelische Messe 1525, in: *Hospitium Ecclesiae*, Bd. 1, 1954, 52–85.

13 RTA, JR 3, Nr. 84.

gegangen, insofern sich der Rat im Protokoll als für die ordnungsgemäße Einführung der Reformation in der Stadt verantwortlich weiß, also das *ius speculari* und das *ius visitationis* beansprucht, und die Gemeinden sich demgegenüber mit der freien Predigerwahl auf ihr genuines Kollegiatrecht berufen.

Hinter dieser idealen rechtlichen Verhältnisbestimmung stand in Bremen freilich eine sehr viel komplexere Wirklichkeit. Das reformatorische Geschehen fand hier vor dem Hintergrund einer breiten antiklerikalen Bewegung statt. Aus einem Petitionskatalog des Jahres 1523 und aus zahlreichen Eingaben in den folgenden Jahren<sup>14</sup> geht hervor, daß und inwieweit die Motive und Verursachungen für diese Bewegung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich liegen: 1522 etwa gab es großen Streit um den Verkauf von Hamburger Bier mit Geistlichen, die diesen Verkauf betrieben und damit einen der wichtigsten Erwerbszweige in Bremen, das Brauwesen, empfindlich beeinträchtigten. Mehr aber noch zur Unzufriedenheit mit der Geistlichkeit mochte die Befreiung des Klerus von städtischen Pflichten und Abgaben beitragen. Zudem bedrängte der Erzbischof die Bremer Bürger mit hohen Zöllen bei der Passierung des Stiftsgebiets.

An erster Stelle aber bei der Aufladung der Konflikte sind wohl die Anrechte der Geistlichkeit auf Ländereien und Güter und auf die damit verbundenen Einkünfte zu nennen, insbesondere auch deswegen, weil der wirtschaftliche Ertrag oft in eine Lebensführung umgesetzt wurde, die den Erwartungen der Bürger an den geistlichen Stand hohnsprachen.

Das Zusammenstehen reformatorischer Forderungen und antiklerikaler Anwürfe in den Petitionskatalogen ist Beweis dafür, daß die antiklerikale und die reformatorische Bewegung in der Stadt strukturell miteinander verbunden waren. Auch hat mit der freien Predigerwahl nicht plötzlich ein Bestandteil kollegialer Rechte seine Renaissance erlebt, vielmehr war hierbei, wie schon bei der Berufung Zütphens, die kirchliche Laienverwaltung, insbesondere die Baumeister, aktiv, die auf diese Weise ihre Konflikte mit dem Kapitel und den Kirchherren unter veränderten theologischen und rechtlichen Bedingungen weiter austrug.<sup>15</sup>

Diese antiklerikale Bewegung bedrohte freilich den Rat in seiner Machtstellung, und insofern das Protokoll darüber schweigt, ist die in ihm vorgelegte rechtliche Relation zwischen aktiver Gemeinde und souverän gewährendem Rat eine glatte Idealisierung.

14 S. dazu im Denkelbuch (Anm. 11), 179; weiter im Bericht des Ratssekretärs Jacob Louwe über den Aufstand der 104 Männer, StAB 2—E.6.b.1., 4 ff., 22 ff., 131 ff., 142 ff.; vgl. dazu J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jhs., Weimar 1959 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 2), 117 f.

15 S. dazu P. Wiek, Die bürgerliche Verwaltung der Bremer Domfabrik im Mittelalter, in: Brem. Jb., Bd. 46, 1959, 121—133.

Nach dem Bericht des Ratssekretärs Jacob Louwe<sup>16</sup> reichen die Anfänge der sozialen Aufstandsbewegung, die für die Zeit von 1530 bis 1532 Bremen in eine ernste Verfassungskrise stürzten, bis in das Jahr 1523 zurück: Louwe berichtet darüber, wie im Jahr 1523 eine Menge „loser Gesellen“ ohne Willen und Zutun des Rats Höfe und Gärten vor der Stadt niedergerissen hätten.<sup>17</sup>

Auch das Protokoll berichtet darüber, nur erfaßt es, bzw. die erzbischöfliche Anklage, den Hergang präziser. Nicht einfach „Höfe und Gärten“ seien zerstört worden, sondern Besitz der Kapitelherren und damit geistliches Grundeigentum.

Darüber hinaus stellt die Anklage einen engen Zusammenhang zwischen dieser mutwilligen Zerstörung und der ebenfalls 1523 geschehenen Niederreißung des Paulsklosters durch Rat und Bürger her. Nur für diese Tat übernimmt der Rat in seiner Erwidern die Verantwortung und führt strategische Gründe dazu an: Die Zerstörung sei geschehen, um einer drohenden Belagerung durch den Erzbischof und den mit ihm verbündeten König von Dänemark zuvorzukommen; dies alles sei auch geschehen auf den Vorschlag des Abts hin, der den Klosterschatz in der Stadt gesichert und verwahrt wissen wolle. Für die Zerstörung der Höfe aber will der Rat keine Verantwortung übernehmen, obwohl Hinweise aus dem Protokoll vermuten lassen, daß die Zerstörung der Höfe und des Klosters, abgesehen von der rechtlichen Differenzierung, als zusammenhängend betrachtet werden müssen<sup>18</sup>: Offenbar hatte sich eine Initiative des Rats, die allein gegen das Kloster gerichtet war, zu einem Sturmangriff gegen die Geistlichkeit und ihre Besitztümer ausgeweitet.

Im übrigen waren wohl auch die Reformatoren daran nicht unbeteiligt. Der erzbischöflichen Klage, eine Predigt Zütphens habe zur Zerstörung des Klosters aufgestachelt, wird von Bremer Seite jedenfalls nichts entgegengesetzt.

Mochte sich der Rat auch gegenüber dem Erzbischof 1525 in seiner Herrschaft behaupten, so war er doch zu dieser Zeit gegenüber den Gemeinden nicht die souveräne Obrigkeit, als die er sich in den Verhandlungen gerne darstellt. Die Stadt sollte weiterhin von Unruhen erschüttert werden<sup>19</sup>: 1527 ziehen einige Elterleute (sc. Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft) vor den Rat und klagen diesen im Namen der armen Gemeinde an, er habe die Rechte der armen Bürger vernachlässigt. Wiederum ging es um Land, das den armen Bürgern von „Weltlichen“ und von den Geistlichen des Doms abgezogen worden sei, diesmal aber um die von Erzbischof Hartwig I. im 12. Jahrhundert der Stadt Bremen zum gemeinsamen Gebrauch für welt-

16 Vgl. Anm. 14.

17 Ebd., 1

18 Protokoll (vgl. Anm. 7), 83 f.; dazu die Excusation, 93 f.; weitere Hinweise, 96 f., 99 f.; Hinweise auch in verschiedenen Urkunden: Brem. Jb., Ser. 2, Bd. 1, 1885, 13 ff., 67 ff., 74 ff., 116 ff., 127 ff.

19 S. i. f. Louwe (vgl. Anm. 14), 1 ff.

liche und geistliche Einwohner zuerkannte Bürgerweide. Hier seien im Laufe der Jahre den armen Bürgern durch Ziehung von Trenngräben Einbußen an gemeinem Weideland entstanden, wobei die abgegrenzten Felder, Kämpe, nun als rechtmäßiges Eigentum einzelner Nutznießer beansprucht würden.

Dieser Vorwurf betraf nun den Rat nicht nur als Obrigkeit, sondern auch einige Ratsherren als Grundherren mit Landanteilen an der Bürgerweide unmittelbar. Um ihre Autorisierung wirksam unterstreichen zu können, legen die Elterleute später noch eine Supplication der armen Gemeinde vor<sup>20</sup>, in der diese unter Berufung auf göttliches und beschworenes Recht die Rückführung der Kämpe in Gemeineigentum oder die Vorlage von Rechtstiteln fordert, die älter seien als die Stiftungsurkunde des Erzbischofs von 1159.<sup>21</sup> Der Umfang der Weide wird kurz angegeben: in der Breite zwischen zwei Gewässern liegend, Widel und Koclake (sc. Kleine Wümme), in der Länge von den Enden Utbremens bis zu den Enden Schwachhausens und dem Barkhofe.

Wie freilich bei solch vagen Angaben Gebietsansprüche exakt sollten geltend gemacht werden können, sagt die Schrift nicht. Vielmehr droht sie mit dem Zuschütten der Gräben, also mit der eigenmächtigen Wiederinbesitznahme der Kämpe, falls der Rat der Forderung nicht nachkäme.

Die in dieser Bittschrift enthaltenen religiösen Formulierungen deuten indes nicht auf einen theologischen Zusammenhang mit der Reformation. Die Berufung auf göttliches und beschworenes Recht zur Durchsetzung einer sozialen Forderung ist eher noch dem mittelalterlichen durchschnittlichen Rechtsempfinden verwandt, wonach göttliches Recht und menschliche Gerechtigkeit in eins gesehen wurden und jede Kränkung an weltlichen Rechtsansprüchen der unbedingten Ahndung bedurfte; das Kriterium für die Gültigkeit von Urkunden, ihr Alter, entstammt ebenfalls dem mittelalterlichen Rechtsempfinden.

Die Vorlage der Petition war mit der Forderung verknüpft, der Rat solle den Weidebrief vorlegen, was dann schließlich auch geschah. Im wesentlichen wurden dabei die Behauptungen der Gemeinde bestätigt: Der Erzbischof hatte die Weide Geistlichen und Weltlichen zuerkannt, auch die Grenzangaben stimmten, jedoch sagte auch der Brief hierzu nichts Genaueres.

Es sollte aber noch nicht zu einer Zuspitzung des Konflikts kommen, denn einer der Elterleute, offenbar der Anführer, wurde noch im selben Jahr in den Rat gewählt. Eine taktische Absicht des Rats will auch der Ratsberichterstatter dabei nicht ausschließen.<sup>22</sup> Es ist ohnehin sein Bestreben, stets die Distanz zwischen den Anführern, denen er schlicht Machtgier unterstellt, und der armen verführten Gemeinde herauszustellen. Deshalb wohl setzt er mit seinem Bericht auch erst wieder da ein, wo unter festen Führungspersonen der Konflikt weiterging, nämlich 1530.

20 Ebd., 4.

21 Urkunde und Übersetzung, ebd., 7 f.

22 Ebd., 11.

Von der dazwischen liegenden Zeit berichtet er nichts. Aus einem Warnbrief des norddeutschen Reformators Bugenhagen an den Rat von 1528 aber und aus einem Brief Luthers an Propst geht hervor, daß es in Bremen in der Zeit zwischen 1527 und 1530 keineswegs ruhig in den Gemeinden zugegangen sein kann: Offenbar waren die Zustände in den Gemeinden erschreckend, die Autorität der Prediger gänzlich untergraben, und die Lehren der Schwärmer drohten die evangelische Lehre zu verdrängen.<sup>23</sup> Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß diese Spannungen in den Gemeinden und die sozialen Unruhen gänzlich unverbunden nebeneinander existiert haben, zumal ja die sozialen Forderungen ganz wesentlich auch gegen die verbliebenen katholischen Geistlichen, das Domkapitel, erhoben worden waren und somit Berührungspunkte bestanden.

1530, ungefähr nach Ostern, so berichtet Louwe weiter, seien dieselben Elterleute mit denselben Klagen vor den Rat getreten, daneben aber hätten sie die Forderung erhoben, der Rat solle den Geistlichen (gemeint ist dabei wohl immer das Domkapitel) und den Bewohnern von Hütten vor der Stadt (wohl Pfahlbürgern) den Weideauftrieb verbieten. Der Rat kommt dieser Forderung freilich nur begrenzt nach; jedoch genügte dies schon, um einige „lose Gesellen“, immerhin an die sechzig, dazu zu ermutigen, in den folgenden Tagen unzulässig aufgetriebenes Vieh von der Weide zu holen und in der Stadt durch seine Besitzer gegen hohes Entgelt auslösen zu lassen.

Doch nicht nur hierin erwies sich der Rat als nachgiebig. Auch in der Frage der Rechtstitel auf Landbesitz an der Bürgerweide zeigte er sich willig: In einem Ratserlaß<sup>24</sup> wurden alle Besitzer von Kämpfen zur Vorlage ihrer Rechtstitel aufgefordert; einige kamen dem auch nach, jedoch konnte kein einziger Titel die Elterleute überzeugen.

Mochte man bis hierhin noch glauben, daß es sich bei den Anträgen an den Rat um das gezielte Werk einiger Elterleute und weniger Verführter und loser Bürger handele, so belegt doch schon das folgende Ereignis, wie tief die soziale Krise in Bremen verwurzelt sein mußte: Am 24. August 1530 wurde durch Trommelschlag von den Ämtern (Handwerksgilden) eine Versammlung aller Bürger einberufen, auf der dann beschlossen wurde, am folgenden Tag die Gräben an der Bürgerweide zuzuschütten, also die Wiedereingliederung in das Weideland selbst vorzunehmen. Obwohl mit dem eigenmächtigen Trommelschlag und diesem Vorhaben der Stadtfrieden eigentlich schon gebrochen war, gelang es dem Rat noch einmal unter Einschaltung der traditionellen Kirchspielvertretung, den Sorten, Aufruhr zu verhindern. Die geplante Aktion auf der Bürgerweide unterblieb, jedoch kann die Position des Rats nicht mehr allzu gefestigt gewesen sein, wenn er, statt den Trommelschlag zu ahnden, einen 16er-Ausschuß zur Behandlung der Weideange-

23 Brem. Jb., Ser. 2, Bd. 1, 1885, 262—269 (Bugenhagen an den Bremer Rat), 278—279 (Luther an Propst; vgl. die richtige Datierung des Briefs auf den 10.7.1529, in: Weimarana, Briefe 5, Nr. 1544).

24 Louwe (vgl. Anm. 14), 14.

legenheit einsetzt.<sup>25</sup> Dem Ausschuß gehörten Vertreter des Kaufmanns, der Ämter und der Gemeinde an.

Die Unruhen waren aber damit keineswegs abgestellt. Noch im selben Jahr wird durch den Eltermann Hinrich Swancke ein neuer Konflikt mit dem Rat entfacht, der freilich in eine etwas andere Richtung ging. Im Vordergrund einer von Swancke verfaßten und vor den Ämtern verlesenen Supplication stand eine Verfassungsänderung<sup>26</sup>: Ein aus Rat, Ämtern, Kaufmann und Gemeinde paritätisch zusammengesetzter 75er-Ausschuß sollte künftig die städtischen Eingaben und Ausgaben kontrollieren und dem Rat als Gremium zur Seite stehen. Dies rührte entschieden an die Vollmächtigkeit des Rats. Zudem wurde ein radikaleres Vorgehen in der Sache der Reformation gefordert, insofern die Geistlichkeit besteuert werden sollte und künftig keiner mehr in Bremen ein öffentliches Amt bekleiden sollte, der nicht dem Worte Gottes anhing, sprich ein Anhänger der Reformation war; dies sollte auch für den Richter gelten, offenbar für den Gerichtsvogt des Erzbischofs. Auch um den Preis eines Konflikts mit dem Erzbischof sollte sich der Rat also konsequent zeigen. Eine andere Liste von Forderungen in dieser Petition erhellt etwas den wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund der Schrift: u. a. sollte die Pro-Kopf-Ausfuhr von Korn durch Mengenbeschränkung und Abgaben eingeschränkt werden. Offenbar war der Fernhandel mit Korn immer mehr zur Angelegenheit einiger weniger Kaufleute und Schiffer geworden, die nach und nach auf dem Bremer Markt alles Korn aufkaufen konnten und so eine große Teuerung verursachten.

Aus dem genauen Wortlaut der Schrift aber geht hervor, daß es bei dieser Forderung nicht primär um den Erhalt des Kornes auf dem Markt zur Sicherung des Eigenbedarfs gehen konnte, sondern um die Möglichkeit eines bescheidenen Kornhandels auch für Handwerker.

Dieser Katalog indes dokumentiert die soziale Heterogenität der an der Verfassungskrise beteiligten Gruppen, insofern gerade die Forderung nach einer wirksamen Marktkontrolle den Interessenskonflikt zwischen begüterten Kaufleuten und einfachen Handwerkern mit partiellen Handelsinteressen heraufführte. Darum war es nicht verwunderlich, daß es nicht zu der angestrebten Verfassungsänderung kam, weil sich der einflußreiche Kaufmannsstand an ihrer Durchsetzung nicht beteiligen wollte und seiner Interessenlage nach auch gar nicht konnte.

Erst als sich der Konflikt wieder an der Bürgerweide entzündete, erreichte die Krise den Punkt, an dem die Auseinandersetzungen mit dem Rat zu einer Verfassungsänderung führten. Gegner der Aufständischen waren nun die Besitzer der Kämpe, also Ratsherren, Kapitelherren und große Kaufleute. Allein in der Frontstellung gegen deren strukturelle Macht bekam die Protestbewegung ihre nötige Schubkraft.

1531 ging die Führung der Aufständischen von den Elterleuten des Kaufmanns auf die Ämter über. Der Goldschmied Johann Dove wurde zum ver-

25 Ebd., 18.

26 Ebd., 21 ff.

mutlich selbsternannten Sprecher und sollte dies auch bis zum Ende der Unruhen bleiben.

Der Konflikt spitzte sich nun derartig zu, daß eine Volksmenge den Komtur des Hauses des deutschen Ritterordens ermordete, dem man vorwarf, er besitze der Gemeinde zu Unrecht entzogenes Land und weigere sich, durch Belege das Gegenteil zu beweisen. Anhand eines Besitzregisters, das durch einen Diener des Komturs in die Hände der Aufständischen geraten war, meinte man, die Unrechtmäßigkeit des Besitzes dem Komtur nachweisen zu können. Nebenbei sei bemerkt, daß den Aufständischen das in Latein gehaltene Register von einem Wittenberger Studenten übersetzt wurde.

Der Rat zeigte sich durch diese Ermordung so eingeschüchtert, daß er die Tat gar nicht zu ahnden wagte, vielmehr gestattete er die Erweiterung des 16er- zu einem 40er-Ausschuß<sup>27</sup>, der nun mit ihm in der Weideangelegenheit handeln sollte. Der charakteristische Unterschied zum 16er-Ausschuß bestand in der Erweiterung nun nicht mehr um Verbands-, sondern um Kirchspielsvertreter.

Die Sache der Aufständischen wurde nun auch institutionell immer mehr zu einer Angelegenheit der Gemeinde resp. der Gemeinden. Auffallend ist, daß sich gerade an diesem Punkt zum ersten Mal die Prediger eingeschaltet haben und die Aufständischen hart kritisierten.

Offenbar um in den Kirchspielen breitere Rückendeckung zu haben, wollten die Aufständischen dann den Ausschuß von 40 auf nunmehr 64 Mitglieder erweitern, stießen aber bei den durch Zuwahl vorgesehenen Personen auf Ablehnung, da diese befürchteten, Gott ungehorsam zu werden. Spätestens hier wird deutlich, daß die sozialen Unruhen kaum isoliert von den zuvor erwähnten religiösen Unruhen gesehen werden können.

Am 6. November 1531 verließ das Domkapitel vor den Drohungen der Aufständischen mit „des Komturs Reise“ die Stadt, nachdem wegen der Bürgerweideangelegenheit kein Ausgleich zustande gekommen war.

1532 dann nimmt der Konflikt um die Bürgerweide ganz die Gestalt eines Verfassungstreits an: Konsequentermaßen wollen Dove und seine Männer die Vollmächtigkeit des Rats und die bisherige Standesvertretung der Kaufleute und der Kirchspiele, die Sorten, ablösen. Doves Entwurf einer Verfassungs-urkunde<sup>28</sup> legt fest, daß an Stelle der Sorten künftig in Angelegenheiten der Bürgerweide und in allen Angelegenheiten der Stadt sowie der Kaufleute und der Schiffsfahrenden je 26 aus *allgemeinen Wahlen* in den Kirchspielen hervorgegangene Gemeindevertreter mit dem Rat *handeln sollen*. Es geht also nicht mehr um ein Mitspracherecht oder eine bloße Beratungsmöglichkeit, sondern um das Mithandeln, das Mitregieren, also um ein echtes Nebenregiment.

Der Rat versuchte, sich zunächst durch einen Gegenentwurf der Besiegelung zu entziehen. Sein Entwurf sah vor, die Tätigkeit des Ausschusses im wesentlichen auf die Mithilfe in Angelegenheiten der Bürgerweide zu

27 Ebd., 60 ff.

28 Hundertviermännerbrief, ebd., 95 f.

beschränken, und enthielt eine Garantie der Vollmächtigkeit. Er berief sich gegen die Aufständischen auf die Verfassung von 1433, worin in der Tat die Vollmächtigkeit des Rats wiederhergestellt und die Kaufleute in ihren alten Rechten belassen worden waren. Freilich konnte er sich nicht durchsetzen und mußte schließlich am 17. Januar 1533 die Urkunde in der ersten Form besiegeln. Damit waren die jeweils 26 Vertreter aus jedem Kirchspiel eingesetzt, und das Nebenregiment der 104 Männer begann.

Zum einen ging es ihnen weiter um die Weideangelegenheit, zum andern aber nahmen sie auch gegen die Kaufleute und die Schiffer gerichtete Forderungen nach Einschränkung des Fernhandels wieder auf. Auffallend aber ist nun, daß es nicht mehr um den Erhalt der Beteiligung von Handwerkern am Kornhandel geht, sondern vornehmlich wohl um die Sicherung des Eigenbedarfs, der durch die Teuerung nicht mehr von jedem gedeckt werden konnte. Der Rat kommt schließlich dieser Forderung auch teilweise nach, was große Beeinträchtigungen des Außenhandels für die Stadt zur Folge gehabt haben soll.

Anscheinend sahen sich doch weite Kreise in der Bevölkerung, wie bei der Bürgerweide durch weltliche und geistliche Grundherren, so beim Kornhandel durch den Kaufmannsstand in ihren unmittelbaren Wirtschaftsinteressen wenn nicht gar bedroht, so doch geschmälert. Der Haß gegen die Kaufleute ging schließlich so weit, daß diese ihren ganzen genossenschaftlichen Besitz einschließlich ihres Genossenschaftshauses, des Schüttings, der Gemeinde übereignen mußten. Der Rat war nicht in der Lage, sie in ihren verbrieften Rechten zu schützen.

Bereits einen Monat nach Einsetzung der 104 und damit unmittelbar nach der Enteignung der Kaufleute setzt der Konflikt mit den Predigern offen ein. Am 19. Februar 1533 beklagen sich die 104 vor dem Rat über die Prediger und erheben dabei den Vorwurf, von den Kanzeln herab als Regiment wider Gott bezeichnet worden zu sein.

Der Rat enthält sich jeder Stellungnahme, verweist dabei auf die Verpflichtung der Prediger allein gegenüber Gottes Wort, weshalb es ihnen auch erlaubt sein müsse, sogar die Obrigkeit zu strafen, und empfiehlt den 104, Verhandlungen mit den Predigern selbst aufzunehmen.

Die 104 kommen dieser Empfehlung nach und legen den Predigern einen Beschwerdebrief vor, worin sie sich über die ungerechtfertigte Bestrafung durch die Geistlichkeit beklagen, zugleich aber auch ihrer Überzeugung Ausdruck geben, vor Gott Gnade zu finden, und worin sie den Geistlichen vorwerfen, blind für die wirtschaftliche Not zu sein, die doch ihre Ursache in dem Preisdiktat der Kaufleute habe. Sie bitten die Prediger, künftig auch ihre Partei und nicht nur die des Kaufmanns zu hören.

Bei einer Unterredung zwischen den versammelten Geistlichen und einer Delegation der 104 wirft Propst den 104 vor, die arme Gemeinde zu Mord und Aufstand, zur Verachtung der Prediger und zum Abfall von der Polizei- und Kirchenordnung verführt zu haben. Dies letzte ist wohl als Hinweis darauf zu werten, daß es sich bei den 104 um Leute handeln muß, die zumindest größtenteils aus den Kreisen stammen, welche für die religiösen Spannungen in den Gemeinden verantwortlich waren. Abschließend beruft sich

Propst auf das Wort Gottes, welches den Predigern zu strafen gebietet, und wollten die 104 dem Strafen entgehen, so sollten sie doch einfach nur von ihrem ungöttlichen Regiment Abstand nehmen. Es kommt also hier zu keiner Einigung.

Am Sonntag Palmarum (24. März) vollstrecken die 104 eine in ihren Augen längst fällige reformatorische Maßnahme, nämlich die Beseitigung des katholischen Gottesdienstes im Dom und die Einführung der evangelischen Predigt. Propst wird von ihnen zum Prediger eingesetzt und predigt auch sogleich über die Tempelaustreibung (Mt. 21).<sup>29</sup>

Wir haben also die Aufständischen auch als die anzusehen, denen das Verhalten der Prediger und des Rats in Sachen Reformation nicht radikal genug war und die sicher auch anfällig für die radikalen religiösen Vorstellungen der Wiedertäufer und Sakramentisten waren. Die 104 konnten also nur auf Ablehnung sowohl beim Rat als auch bei den Geistlichen treffen.

So war es nur eine Frage der Zeit, bis sich der Rat von den 104 distanzieren würde. Jedoch hätte es große Gefahr für Leib und Leben der Ratsherren bedeutet, dies offen in Bremen zu tun, und somit flüchteten die Bürgermeister und einige Ratsleute am 7. April 1533 aus der Stadt, zogen auf die Burg Bederkesa und versuchten von hier aus durch zahlreiche Briefe an das verbliebene Ratsregiment und an die einzelnen Kirchspiele, das Regiment der 104 Männer zu untergraben.<sup>30</sup> Die Bedingung für ihre Rückkehr lautete lapidar: Entsetzung der 104 aus ihrem Regiment. Kurz darauf wichen auch Propst und Timann aus und versuchten, in ähnlicher Weise auf die Kirchspiele und Prediger Einfluß zu nehmen. Sie fanden offenbar Zustimmung in den Kirchspielen St. Martini und Unser Lieben Frauen. Die beiden anderen Kirchspiele St. Ansgarii und St. Stephani, welches als das Armenkirchspiel galt, unterstützten weiterhin das Regiment der 104 und konnten es auch bis zu dem Zeitpunkt mit aufrechterhalten, an dem die ausgewichenen Ratsherren durch eine Kriegslist die 104 zur Abdankung zwangen: Unter dem Vorwand einer äußeren Bedrohung der Stadt durch den dänischen König hatte der verbliebene Rat auf heimliches Anraten der Ausgewichenen hin Krieger in Sold genommen, die dann auf eine Vollversammlung marschierten, bei der über die Fortsetzung des Regiments beraten werden sollte. Da dankten die 104 Männer ab, und am 30. August 1533 wurde ihre Urkunde, der Brief der 104 Männer, zerstoßen.<sup>31</sup>

Am 5. September dann kehrt der Rat in einem feierlichen Inthronisationszug in die Stadt zurück und macht ziemlich bald deutlich, daß er sich die Vollmächtigkeit nicht mehr streitig machen lassen will. Er besteht auf Durchsetzung seines Strafanspruchs gegen die Anführer der 104 Männer, und nach einem Schauprozeß werden Dove und die übrigen Anführer der 104 hingerichtet.

Gemäß dem Nürnberger Frieden verfolgt der Rat dann alsbald eine Ausgleichspolitik, bei der die wirtschaftlichen Rechte des Domkapitels, vor

29 Ebd., 193 f.

30 Ebd., 242 f.

31 Ebd., 312 ff.

allem die Weidrechte, restituiert werden und durch zwei Verträge mit dem Erzbischof festgelegt wird, daß der Gottesdienst im Dom so lange unterbleibt, bis ein Konzil hierüber entscheidet.

In einem großen Vertragsdokument, der Neuen Eintracht<sup>32</sup>, werden die alte Verfassung wiederhergestellt, insbesondere die Vollmächtigkeit und die Selbstergänzung, und darüber hinaus die obrigkeitliche Relation zwischen Rat und Gemeinden verstärkt, indem die Versammlungsfreiheit beschränkt und den Korporationen jede politische Artikulation untersagt werden.

Schließlich kommt es auch zu einer juristischen Fixierung des Verhältnisses zwischen Rat, Predigern und Gemeinden in der großen Kirchenordnung von 1534.<sup>33</sup>

Als Verfasser dieser Ordnung kann wohl mit Sicherheit Johann Timann angesehen werden. Melanchthons Unterricht der Visitatoren von 1526 und Bugenhagens Ordnungen für Braunschweig, Hamburg und Lübeck haben ihm offenbar als redaktionelle Vorlagen gedient.<sup>34</sup> Trotz dieser Abhängigkeiten ist die Bremer Kirchenordnung in ihren rechtlichen und theologischen Inhalten ein eigenständiges Werk, insofern sie nicht nur die rechtlichen Ansprüche, wie sie der Rat auf den Verhandlungen von 1525 für die Stadt reklamiert hatte, formuliert, sondern die Kompetenzen auch im Sinne eines geordneten Miteinanders von weltlicher und geistlicher Obrigkeit entfaltet:<sup>35</sup> Während der Rat zuerst der rechtliche Garant der Reformation ist, bestätigen ihm gegenüber die Gemeinden ihre Autonomie in der freien Wahl der Prediger. Erfüllt wird die rechtliche Garantie nun darin, daß der Rat die gewählten Prediger bestätigt. An dem Wahlverfahren sollen nach der Ordnung im übrigen nicht die ganze Gemeinde, sondern nur die Baumeister und Kirchgeschworenen beteiligt sein. Hier führt die Kirchenordnung die vorreformatorische kirchliche Laienverwaltung Bremens einfach in ein neues, evangelisches, Kirchenrecht über.

Diese rechtlichen Verhältnisse spiegeln sich auch insofern wider, als die Kirchenordnung ein in sich gegliederter Aktenvorgang ist: Der Rat hat als

32 Abdruck, StAB 2—E.6.a.

33 Druck UB Göttingen; Abdruck in: Brem. Jb., Ser. 2, Bd. 2, 1891, 1—112.

34 In Sehling I, 149—174 (Melanchthons Unterricht); Sehling VI, 348—455 (Bugenhagens Braunschweiger Ordnung); Sehling V, 488—540 (Bugenhagens Hamburger Ordnung); ebd., 334—368 (Lübecker Ordnung).

35 „Unde egent ja solckes dem hilligen evangelio van aller överricheit, darvan se alle ehre unde gewalt hebben, dardorch se synt göde unde heren gemaket, wente ydt leret keyn upror edder ungehorsamheit, sonder dat ere stand sy eine gödtlike ordeninge, der yderman horken unde ehren schal, dat frylick wertlike överricheit na dem predigampte de högeste gadedenst unde dat nütteste ampt up erden ys, deshalven ock behört, so se solcker gnade unde hoge macht nicht willen misbruken noch undankbar wedder Godt gevunden werden, dat se wedderumme dem evangelio ehre unde denste bewisen unde darna trachten (dewile se mer gehoers hebben denn de predicanten), dat ere undersaten, börger unde buren, (sovele mögelick) dem evangelio gelickformelick löven unde leven; [ . . . ]“ KO34, A VIII; weiter zum Verhältnis Obrigkeit — Gemeinde im Kap. vom Predigtamt.

rechtschaffende Quelle die Ordnung von den Predigern erbeten, sie durch ein anhängiges Patent für gültig erklärt und damit seine Kompetenz für die Einfügung der Ordnung in das Rechtsgefüge der Stadt bestätigt. Weder in der Braunschweiger, noch in der Hamburger und auch nicht in der Lübecker Ordnung fungiert der Rat als ein solches rechtliches Subjekt bei der Annahme einer Kirchenordnung.

Dem Rat gegenüber ist die Bremer Gemeinde kompetent bei der Abfassung der Kirchenordnung, also zum Entwurf menschlichen Kirchenrechts, weshalb die Prediger die Ordnung verfassen und sie mit einem gesonderten Schreiben dem Rat widmen.

Die Kompetenzunterschiede wirken sich also funktional so aus, daß der Rat über die Gleichförmigkeit der Ordnung mit dem weltlichen Recht und die Prediger über die Konformität mit dem Wort Gottes urteilen sollen.

Innerhalb dieser Verschiedenheiten ihrer Kompetenzen sind Rat, Prediger und Gemeinden freilich aufeinander angewiesen, insofern die Gemeinde der äußeren Durchsetzung ihrer Ordnung als Stadtrecht bedarf, und demgegenüber der Rat der Gemeinde und ihrer sachgerecht abgefaßten Kirchenordnung bedarf, um seine Verpflichtung, für die rechte Predigt des Wortes Gottes in seinem Herrschaftsbereich zu sorgen, zu erfüllen.

Wegen dieser Verpflichtung auch hat der Rat die Prediger gebeten, die Ordnung in Wittenberg überprüfen zu lassen. Durch das Einschalten einer höheren *geistlichen* Instanz will er die Prediger seines hoheitlichen Bereichs kontrollieren lassen. Dies ist die juristische Voraussetzung für Bugenhagens der Kirchenordnung beigefügte Gutachten, welches dem Rat bestätigt, daß in dieser Ordnung „[ . . . ] de christlike lere unde de rechte bruck der sacramenten [ . . . ] bestediget unde falsche lere unde misbruck dorch Gades wordt verdoemet [ . . . ]“<sup>36</sup> werden, und für einen Brief Luthers an den Rat.<sup>37</sup>

Insofern der Rat mit diesem allen die Auflagen des Speyrer Reichsabschiedes von 1526 erfüllte, hatte er sich gegenüber dem Erzbischof als ein unabhängiger Herrschaftsstand behauptet und mit der Patentierung die Position einer rechtschaffenden Quelle beansprucht.

Die geistliche Autonomie der Gemeinde wiederum wird durch diese Herrschaft garantiert, indem der Rat ihre dogmatischen Ansprüche gegen Sektierer politisch zur Geltung bringt, damit der weltliche Friede und der Sache nach auch das geistliche Heil erhalten bleiben.

Doch wird nicht nur die Relation zwischen Rat und Gemeinde(n), sondern auch die zwischen Predigtamt und Gemeinde als Rechtsverhältnis in der Ordnung beschrieben: Das geistliche Regiment liegt bei dem von Christus gestifteten Predigtamt. Diesem Amt schuldet die Gemeinde Gehorsam, doch als geistliches Regiment regiert es allein durch das Wort Gottes und damit ohne äußere Zwangsmittel.

36 Brem. Jb., Ser. 2, Bd. 2, 1891, 3.

37 WABriefe 6, Nr. 2046.

Dieses Regiment entfaltet die Kirchenordnung in seinem ganzen Umfang und ordnet dabei alle wichtigen Punkte um das Predigtamt, so daß ihre sieben Kapitel, wie 1. Predigtamt, 2. Taufe, 3. Abendmahl, 4. Gebet, 5. Armenwesen, 6. Schulwesen und 7. Kreuz Christi, die Amtsgewalt nur näher bestimmen. Dies gibt der Ordnung ihre unverwechselbare Struktur, die sie von allen redaktionellen Vorlagen unterscheidet.

Wichtige inhaltliche Konsequenzen dieser Besonderheit liegen darin, daß sich alle Lehraussagen, gerade auch die strittigen von Taufe und Abendmahl, aus der Stiftungsrelation ableiten und im Rückbezug auf den Stifter begründen lassen<sup>38</sup>: Weil Christus getauft hat und durch den Prediger tauft, darum gehört die Taufe zum Predigtamt und ist reale Zueignung des Heils, und weil Christus das Abendmahl *selbst gespendet* hat und dieses seinen Jüngern geboten hat, gehört die Spendung des Abendmahls zum Predigtamt, wobei sich Christus *im Akt der Spendung* durch den Prediger gibt, also in Brot und Wein präsent ist.

Gegenüber dieser Grundrelation der potestas ordinis sind die weiteren Auslassungen in der Ordnung zur realen Präsenz, gerade auch die Formeln aus der Lehre von der communicatio idiomatum und der Ubiquität, sekundär und nur aus der Frontstellung zu den Sakramentisten erklärlich.

Aus der potestas iurisdictionis entwickelt die Ordnung die eigentliche Predigtstätigkeit und strebt eine Korrespondenz zwischen dem geistlichen Strafen der Prediger und den weltlichen Strafmaßnahmen der Obrigkeit an, weshalb die Strafpredigt bei der Bestimmung des Predigtauftrags sehr in den Vordergrund tritt und besonders aufgeführt wird, *wogegen* im einzelnen in Bremen gepredigt werden müsse.

Anders als bei Bugenhagen droht dabei die Predigt auf ein „Instrument“ kirchlicher Strafgewalt reduziert zu werden, indem sie nur als „Anrichten“ von Buße und Vergebung, als Anwenden des Binde- und Löseschlüssels, in den Blick kommt.

Offenbar hat hier die konkrete Vorgeschichte der Ordnung mit der Auseinandersetzung zwischen Propst und den 104 Männern um die Legitimität kirchlichen Strafens von der Kanzel herab zu einer juristischen Verengung geführt.

Überhaupt ist wohl die Tatsache, daß in der Zeit der sozialen Unruhen in Bremen die Stellung der Prediger gegenüber den Kirchspielgemeinden gefährdet war, zur Erklärung dafür heranzuziehen, weshalb in der Ordnung die Stellung der Gemeinde ganz aus der der Prediger im Amt abgeleitet wird, wohingegen noch bei den Verhandlungen 1525 die Stellung der Prediger rechtlich nur aus der Perspektive der frei wählenden Gemeinde erscheint.

38 „Unde ys hir dat beveel, wort, wille unde ynsettinge Christi, unse rechte consecratie, dat gelick also he sulvest döpet, also giff he hyr sulvest syn liff unde blodt unsichtbarlick ym sichtbarlickien sacrament to eten unde to drinken, welck vor uns am krütze sichtbarlick gegeben ys, wowol dorch de hand des deners, de my den beveel Christi hir mit dem worde vordrecht, gelick also van der döpe tovorne gesecht ys, wente Godt bevelet, wat de lüde to den miraculen don können, dat mirakel overst deit he sulvest. [. . .]“ KO34, D VIII—G III.

Im Hinblick auf die eingangs erörterte Problematik des Zusammenhangs zwischen Reformation und städtischen Unruhen wäre für Bremen abschließend zu sagen, daß keineswegs erst die Reformation solche Unruhen und Verfassungskonflikte hervorgebracht hat, daß sich aber erst in ihr und mit ihr die verschiedensten Krisenmomente unter dem Vorzeichen der Religion zu einer allgemeinen Stadtkrise verdichteten, an deren Ende nun freilich nicht die Stärkung der Meinheit gegenüber dem Rat, sondern als Ergebnis einer auch mit äußerer Hilfe hergestellten Krisenbewältigung die definitive Stellung des Rats als Obrigkeit im institutionellen Sinn steht.<sup>39</sup>

So gesehen, hat die 1. Reformation in Bremen einen für bedeutende Städte typischen Verlauf genommen und die politischen Voraussetzungen für die 2. Reformation, den sog. Übertritt Bremens zum Calvinismus, geschaffen.<sup>40</sup>

39 Vgl. dazu allg. R. Wohlfeil, Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, München 1982, 189 ff.

40 S. dazu meinen Aufsatz: Die Bremer Reformation im Spiegel der Kirchenordnungen, in: Niedersächs. Jb. für Landesgeschichte, Bd. 56, 1984, 59–72.



# Der Ausbau ländlicher Siedlungen im Gebiet der Stadt Bremen um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel des Hodenbergs

Von Hans Hermann Meyer

## Teil III

- 7    Wirtschaftliche Determinanten des Siedlungsausbaus
- 71    Garten- und Ackerbau
  - 711     Die beiden Typen hodenbergischer Meierstellen
  - 712     Feldfrüchte, Bodennutzung und Erträge auf dem Meierlande
  - 713     Die Pacht von Ackerland
  - 714     Zur Bedeutung des Ackerbaus für die beiden Typen  
       von Meierstellen
- 72    Viehhaltung
  - 721     Die Haltung von Kühen
  - 722     Die Haltung von Pferden und Kleinvieh
  - 723     Zur Bedeutung der Viehhaltung für die beiden Typen  
       von Meierstellen
  - 724     Die Versorgung mit Weiden
    - 7241      Die Landeslaken
    - 7242      Der Ratsbulnen
    - 7243      Die separate Pacht einzelner Weiden
  - 725     Die Versorgung mit Heu
- 73    Torfabbau im Oyster Moor
- 74    Gewerbe
  - 741     Das Verkehrsgewerbe
  - 742     Die Krugwirtschaft auf der Stelle T
  - 743     Die Korbmacherei
    - 7431      Die Gerechtsame des Buschschnitts in den Landesbröken
    - 7432      Zur Bedeutung der Korbmacherei für die beiden Typen  
       von Meierstellen
- 75    Regelmäßige Belastungen
  - 751     Leistungen an den Grundherrn (Meierlast)
  - 752     Leistungen an den Gerichts- und Landesherrn (Untertanenlast)
    - 7521      Das Rauchhuhngeld
    - 7522      Die Kontribution
- 76    Zusammenfassung

- 8     Schlußbetrachtung
- 81     Gründe für die Schaffung des neuen Typs der praktisch  
ackerlandlosen Kleinstelle
- 811     Die Motive der Neusiedler
- 812     Die Motive der Grundherrschaft
- 82     Zur Repräsentativität des Ergebnisses

Karte 7

Literaturverzeichnis

## 7 Wirtschaftliche Determinanten des Siedlungsausbaus

Den *Ursachen* und *Bedingungen* des geschilderten Siedlungsausbaus ist zweifellos nur dann auf die Spur zu kommen, wenn untersucht wird, wie von den Hodenberger Bauern gewirtschaftet wurde. Eine solche Untersuchung braucht nicht bis zur betrieblichen Aufwands- und Ertragsrechnung vorge- trieben zu werden, was die Quellenlage auch gar nicht gestatten würde, muß aber darum bemüht sein, zwei Fragen zu beantworten: (1) Was ließ um 1700 gerade den Hodenberg für den Siedlungsausbau geeignet erscheinen? (2) Gab es hinsichtlich des Wirtschaftens einen Wesensunterschied zwischen den alten und den neuen hodenbergischen Meierstellen? Sie kann ferner dabei helfen, die Motive der Beteiligten, nämlich der Neusiedler selbst, der Grund- und der Landesherrschaft wie auch der bäuerlichen Gemein- de, in deren Schoß sich der Siedlungsprozeß vollzog, in ihrem Zusammen- oder Widerspiel sichtbar zu machen. Eine Handhabe hierfür bieten die Nachrichten über Leistungen, zu denen die Neusiedler den übrigen Beteiligten gegenüber verpflichtet waren.

71     *Garten- und Ackerbau*

711     Die beiden Typen hodenbergischer Meierstellen

Der Unterschied in der Größe zwischen den alten und den neuen Hoden- berger Stellen ist bereits früher aufgefallen<sup>234</sup>. Unter Angabe ihres Flächeninhalts seien im folgenden die 14 echten Neugründungen (also alle

234 S. oben, Teil II, in: Brem. Jb., 62, 1984, S. 59.

Neusiedlerstellen außer D, welche 1,98 ha maß) der Größe nach aufgeführt<sup>235</sup>:

G	1,43 ha	E	0,52 ha
O	1,09 ha	X	0,49 ha
A	1,02 ha	B	0,42 ha
F	0,82 ha	V	0,41 ha
R	0,60 ha	W	0,37 ha
N	0,54 ha	T	0,20 ha
M+m	0,54 ha	U	0,17 ha

Die Größe schwankte also bei den neuen Stellen zwischen fast nur  $\frac{1}{2}$  und nahezu 6 Bremer Morgen (0,13 ha bzw. 1,54 ha) im Vergleich zu einer Schwankungsbreite zwischen 10 und 20 Bremer Morgen (2,57 ha bzw. 5,14 ha) bei den Altstellen nach dem Stande von Anfang 1664<sup>236</sup>. Die mittlere Größe der echten Neugründungen betrug 0,62 ha; instruktiver ist aber wohl der Zentralwert von bloß 0,53 ha. Die auf den Hodenberg beschränkten Meierstellen von Anfang 1664 (nach der Größe geordnet: CC, H, AA, K — einschließlich k —, I, L und C)<sup>237</sup> hatten im Mittel aus 3,47 ha Land bestanden (Median: 3,33 ha). Bei denjenigen von ihnen, welche die Wagnerische Zeit überlebten (H, K — einschließlich k —, I, L und C) betrug das arithmetische Mittel immer noch 3,23 ha, der Median 3,30 ha. Die alten Hodenberger Stellen besaßen also im Schnitt die fünf- bis sechsfache Größe der echten Neugründungen.

Nach der „Aufnahme derer Ländereyen zur Hollerländischen Gohgräffschafft [...]“ vom Dezember 1749<sup>238</sup>, welche der Vorbereitung der Reform des bremischen Kontributionswesens im Jahre 1750 diente und bei jedem bäuerlichen Anwesen sowohl das Meier- als auch das gepachtete Land aufführt, gehörte zu jeder hodenbergischen Stelle zumindest ein „Kohlhof“ oder „Kohlgarten“. Man darf ihn sich als zweckmäßigerweise unmittelbar am Haus gelegenes, umzäuntes Fleckchen Erde vorstellen, auf dem für den eigenen Bedarf Gemüse — außer dem namengebenden Kohl vermutlich vor allem Erbsen und Bohnen — angebaut wurde<sup>239</sup>. Über einige Hodenberger

235 Das Kontributionsregister von 1739 (in 2—Q.1.o.2.) weist aus, daß keiner der Meier auf den im folgenden genannten Stellen zusätzlich außerhalb des Hodenbergs begütert war.

236 S. oben, Teil II, S. 58.

237 S. ebd.

238 In 2—Q.1.o.4.f.

239 Vgl. die Erklärung von „Hof“ als Garten in: Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 2, Bremen 1767, S. 637. Zum Verkauf in der Stadt wurde Gemüse vor dem 19. Jahrhundert im bremischen Landgebiet nicht angebaut (s. Beschreibung des Gebiets der Reichsstadt Bremen — der nicht genannte Verfasser ist Christian Abraham Heineken —, in: Hanseatisches Magazin, 4, Bremen 1800, S. 191). Der Anbau von Erbsen und Bohnen ist in der Helle bezeugt, allerdings erst für das Jahr 1812 („Die Comun Oberneulande d 15ten September 1812“ in 2—Q.1.dd.2.f.).

Meier teilt das Dokument vom Dezember 1749 mit, daß sie außer ihrem Kohlhof kein weiteres Land zu Meierrecht besaßen. Es waren dies die Besitzer der Stellen A, B, E, F, G, M, N, O, R, U, V, W und X. Die übrigen Hodenberger waren außerdem mit Saatland bemeiert, und zwar angeblich in folgendem Umfang<sup>240</sup>:

C	mit	2 ½	Scheffel	Einsaat
D	mit	2	Scheffel	Einsaat
H	mit	2 ½	Scheffel	Einsaat
I	mit	2	Scheffel	Einsaat
K	mit	2	Scheffel	Einsaat
L	mit	2	Scheffel	Einsaat
T	mit	½	Scheffel	Einsaat
Y	mit	½	Scheffel	Einsaat
Z	mit	2 ¼	Scheffel	Einsaat <sup>241</sup>

Die Trennungslinie zwischen denjenigen, die nichts als einen Kohlhof, und denjenigen, die außerdem auch Saatland zu Meierrecht besaßen, schied folglich so gut wie ausnahmslos die Meier auf den echten Neusiedlerstellen von denen auf den älteren Anwesen und D. Überdies erweist sich die einzige Ausnahme (T) als eine nur scheinbare. Denn das Saatland von T befand sich außerhalb des Hodenbergs, in der Feldmark Rockwinkel, stammte von einem fremden Grundherrn und war erst in den letzten zehn Jahren an die Stelle gekommen<sup>242</sup>.

Ähnlich wie 1749 waren schon 1744 in einer Supplik hodenbergischer Meier<sup>243</sup> diejenigen Supplikanten, die nur einen „kohlgarten“ besaßen (hier die Besitzer von B, G und R) von denjenigen, die auf ihren Stellen auch über Saatland verfügten (in diesem Fall die Inhaber von C, D, H, I, K und L), unterschieden worden.

Das Flächeninhaltsverzeichnis von 1834/35 vermerkt nun freilich nur bei den folgenden Hodenberger Stellen das Fehlen jeglichen Saatlandes: M, N, R, T, U, V, W und X. Bei den übrigen Neusiedlerstellen (A, B, E, F, G und O) führt es das Vorhandensein kleiner Parzellen an, die aus „Gemüse- u. Saatland“ oder „Garten u. Saatl.“ bestanden<sup>244</sup>. Kann der hierin enthaltene Widerspruch zu den Dokumenten von 1744 und 1749 irgendwie aufgelöst werden?

Es sei daran erinnert, daß die Stelle F bereits bei ihrer Gründung im Jahre 1695 mit geringen Mengen Saatlandes ausgestattet wurde<sup>245</sup>. Diese müssen

240 „Auffnahme derer Ländereyen zur Hollerländischen Gogräffschafft [ . . . ]“ von 1749 Dez. (2—Q.1.o.4.f.).

241 Zum Scheffel Einsaat als Ackermaß s. unten S. 46—50.

242 Kontributionsregister von 1750 Juli 1. (2—Q.1.o.4.b.I.), Oberneuland No. 28; Meierbrief von 1789 Juni 15. im Besitz von Frau Gesine Pöhler, Oberneulander Landstraße 8, 2800 Bremen 33; vgl. Anm. 235.

243 „Waß wir bemeyerte landt leute, gegen unsern gutsherren Docktor Schlepen zu klagen haben [ . . . ]“ (2—Q.3.B.4.a.4.).

244 S. Anm. 32; vgl. Kt. 7a.

245 S. oben, Teil II, S. 84 u. Kt. 6a.

also 1749 verschwiegen worden sein, und ähnliches könnte in den Fällen von A, B, E, G und O vermutet werden. Zu berücksichtigen bleibt aber noch folgendes: Alle Neusiedlerstellen, die 1834/35 mit Saatland versehen waren, außer O hatten Anteil an dem Landstreifen, der sich, beginnend bei der Nordspitze des Hodenbergs und endend mitten auf der Stelle I, zwischen den Landeslaken und dem sie in etwa 50 m Entfernung begleitenden Fußpfad hinzog. Die Stelle A lag sogar *ganz* auf diesem Landstreifen. Außer im Bereich von A (der Name „Brandhoge“ für die sich gleich anschließenden Oberneulander Parzellen<sup>246</sup> deutet zusätzlich darauf hin) und teilweise von H dürfte der Streifen um 1700 ausschließlich aus nassem Grund bestanden haben, der weder zu Garten- noch zu Ackerland taugte und nicht fest genug war, ein Haus darauf zu bauen. Hierfür lassen sich die folgenden Umstände anführen:

1. Der in den Bereich der Stelle F fallende Teil des Landstreifens wird 1695 mit „dobbigen Laaken“ bezeichnet<sup>247</sup>.
2. Die Anteile der Stellen D, G und H an dem Landstreifen hießen noch 1834/35 „Laake“ (bei H freilich nur im Norden der Stelle)<sup>248</sup>.
3. Auf dem ganzen Hodenberg fanden sich noch 1834/35 größere Bestände an „Wiedbusch“, d. h. Korbweiden, die bekanntlich nur an niedrigen, wässerigen Orten wachsen, lediglich auf diesem Streifen, nämlich im Bereich der Stellen C (Parzelle Nr. 404) und G (Parzelle Nr. 359)<sup>249</sup>.

Ursprünglich wird sich der wirtschaftliche Nutzen des gesamten Landstreifens auf die Ausbeute an den dort stehenden Korbweiden und wenigem Gras beschränkt haben. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts muß aber eine Melioration insoweit vorgenommen worden sein, als damals in einigen Teilen des Landstreifens Häuser errichtet und mit Gärten umgeben wurden. Dies geschah, wie uns schon bekannt ist<sup>250</sup>, auf den Meierstellen F und G, aber auch auf der alten Stelle I, deren Hofreite bis dahin derjenigen von P gegenübergelegen hatte, jetzt aber an die Grenze der Landeslaken herangerückt wurde<sup>251</sup>. Auf B, E und H mag sich ähnliches schon früher zugetragen haben<sup>252</sup>. Jedenfalls wurde durch diese Verlegung der Hausstätten auf die den Landeslaken zugewandte Seite des Fußpfades das auf dessen anderer

246 S. oben, Teil I, S. 154.

247 S. oben, Teil II, S. 84 u. Kt. 6a.

248 S. Anm. 218.

249 S. Anm. 32. Zum Ausdruck „Wied“ s. Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 5, Bremen 1771, S. 214, u. Beschreibung des Gebiets, S. 192.

250 S. oben, Teil II, S. 85 u. Kt. 6a.

251 Vgl. die Heinekensche Kt. Oberneulands von 1796, abgeb. als Taf. 17 in: Dörries, Gebiet, u. die Vorarbeit dazu (StAB 11,47.16) mit Kt. 1.

252 Das Haus der alten Stelle H befand sich freilich schon 1786 an dem nämlichen Platz, wo später der Neubau von 1815 (Sophie Hollanders — Hrsg. —, Oberneuland, Bilder aus alten Truhen, Bremen 1981, Abb. 130) stehen sollte (Kt. des Ratsbultens v. 1786 in 2—Q.3.A.16.).

Seite befindliche Saatland vermehrt. Wenn daher auch zur Zeit des Siedlungsausbaus um 1700 die an die Landeslaken grenzenden neuen Meierstellen nicht alle völlig ohne Saatland waren, so ist doch damit zu rechnen, daß sie weniger davon erhalten hatten, als es 1834/35 den Anschein haben mochte. Für F und G steht das sogar fest. Jedenfalls waren diese Mengen Ackerlandes so geringfügig, daß sie 1749 als nicht erwähnenswert empfunden wurden.

Wir kommen also zu dem Ergebnis: *Die um 1700 neu angelegten Meierstellen waren mit Ausnahme der ohnehin einen Sonderfall darstellenden Stelle D zu klein, als daß man sie in nennenswertem Umfang zum Getreidebau hätte bestimmen können, und bestanden daher in ihrer Mehrheit ausschließlich, im übrigen so gut wie ausschließlich, aus einem Hausplatz mit Gemüsegarten (Kohlhof). Dies stellt sie – und stellte sie schon im Bewußtsein der Zeitgenossen – in einen scharfen Gegensatz zu den bereits früher vorhandenen Hodenberger Kleinstellen, die alle neben dem Kohlhof auch verhältnismäßig umfangreiches Ackerland aufwiesen.* Immer wenn auf diesen Unterschied abgehoben wird, soll daher im folgenden von den hodenbergischen Stellen *alten Typs* (die schon vor dem Siedlungsausbau vorhandenen Meiergüter und D) bzw. denjenigen *neuen Typs* (alle Neugründungen außer D) die Rede sein. Zumindest für die Zeitgenossen handelte es sich um einen *qualitativen* Unterschied, da sie die Stellen neuen Typs in ihrer Gesamtheit als jeglichen Ackerlandes bar betrachteten, wenn sie sie mit Stellen alten Typs verglichen.

## 712 Feldfrüchte, Bodennutzung und Erträge auf dem Meierlande

Auf den Äckern des östlichen Hollerlandes wurde vornehmlich *Roggen* angebaut. So heißt es in Burmeisters Kollektaneen zum Jördebuch des stadtbremischen Gebiets von 1692 über Osterholz: „Winter Rocke ist in diesem Dorffe die austräglichste Saet und ist daß Land kaltgründig, muß umbß dritte Jahr gedünet und bemistet werden oder trägt daß dritte Jahr nur rauhen Habern“<sup>253</sup>. Ähnlich sagt diese Quelle über Ellen: „Der Ellener [ . . . ] Feld ist daß Ellerfeld, trägt nach der Düngung 3 Jahr Rocken und daß 4te Jahr rauhen Habern, daß Winterkorn ist die vornehmste Saet“, über Rockwinkel: „Die FeldMarck [ . . . ] wird zum theil umbs dritte auch 4te Jahr gemistet, daß Beste ist die Winter Rocken Saete“ und über Oberneuland: „Die meiste außsaet ist Winterkorn wird gemistet umbß dritte Jahr“<sup>254</sup>. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß es sich auf dem Hodenberg, d. h. auf dem Saatlande

253 Kollektaneen zum Jördebuch des stadtbremischen Gebiets v. der Hand des schwedischen Intendanten Burmeister von 1692 (6,21–VII.a.1.d.).

254 Ebd. Die Verhältnisse in der Feldmark Oberneuland entsprechen somit denen auf der Geest im Herzogtum Bremen (Peter Brümmel, Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts [Agr. Diss. Göttingen 1974], in: 17. Jahresheft d. Albrecht-Thaer-Gesellschaft, Hannover 1975, S. 110).

der hodenbergischen Stellen alten Typs, anders verhalten hätte. Der Mist mag mit Plaggen<sup>255</sup> und Grabenaushub vermischt worden sein.

Der Junker Rasch baute in seiner Gutswirtschaft um 1673 außer dem Winterroggen u. a. Gerste, Hafer und Buchweizen an<sup>256</sup>. Diese drei dürften auch auf den Äckern seiner Meier als Sommerfrucht vertreten gewesen sein, obwohl unmittelbare Zeugnisse hierüber fehlen<sup>257</sup>. Daß Flachs hinzugekommen ist, kann man nur vermuten<sup>258</sup>. Belegt ist demgegenüber die regelmäßige Aussaat von Hanf, auf welche noch die bis heute gebrauchte Bezeichnung „Hemmland“ (Hanfland) für denjenigen Teil der Meierstelle K, der an die Fleetrade grenzt<sup>259</sup>, hinweist. Auf den hodenbergischen Stellen alten Typs reservierten sich die Altenteiler des späten 18. Jahrhunderts gern ein Stückchen Saatland von 1 ½ bis 6 Spind Einfall, um hier auf eigene Rechnung Hanf zu ziehen<sup>260</sup>. Auch auf Stellen neuen Typs kam Entsprechendes zuweilen vor<sup>261</sup>. Dieser Zusammenhang läßt daran denken, daß

- 255 Grasplaggen könnten auf dem den Landeslaken zunächst gelegenen Landstreifen gehauen worden sein. 1758 ließ der Oberneulander Pastor in unmittelbarer Nähe des Hodenbergs Plaggen hauen (Eintrag des Pastors J. H. Tiling ins Rechnungsbuch der Kirche zu Oberneuland [2—ad Q.3.B.10.a.], S. 30).
- 256 „Nachricht von dem Landgut Hodenberg“ von 1672 Feb. 14./1674 Sep. 14. in 2—Q.3.B.4.f. (s. oben, Teil II, S. 53).
- 257 Gerste, Hafer und Buchweizen waren vor der Einführung der Kartoffel für die menschliche Ernährung unentbehrlich, da sie damals die wesentlichen Bestandteile für die warmen Hauptmahlzeiten (Brei, Grütze, Klöße) zu liefern hatten. Als Futtergetreide kamen Gerste und Hafer im allgemeinen nur dann in Betracht, wenn es sich um Korn von schlechter Qualität handelte (Friedrich-Karl Riemann, Ackerbau und Viehhaltung im vorindustriellen Deutschland, Kitzingen-Main 1953, S. 12—13). — Für 1812 ist auf Y und Z der Anbau lediglich von Roggen und einer gewissen Menge Hafer bezeugt, während der von Gerste und Buchweizen ausdrücklich geleugnet wird. Gleichzeitig wird hier erstaunlicherweise die Erzeugung von etwas Weizen gemeldet („Die Comun Oberneulande d 15ten September 1812“ in 2—Q.1.dd.2.f.). Vgl. Beschreibung des Gebiets, S. 191.
- 258 Der Distraktionsanschlag von 1706/1713 (s. oben, Teil II, S. 62) erwähnt Flachsarbeit auf dem Herrenlande.
- 259 Mündliche Mitteilungen von Herrn Heinrich Meier, Am Hodenberger Deich 31, und Frau Adele Behrens, Hodenberger Straße 9, 2800 Bremen 33. Das „Hemmland“ ist nicht zu verwechseln mit dem angrenzenden „Hemp-Hoff“ (vgl. oben, Teil II, S. 64). Über den Flachs- und Hanfanbau im bremischen Landgebiet gegen Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Beschreibung des Gebiets, S. 191.
- 260 Im Hodenberger Meierbuch (2—ad Q.3.B.4.) enthaltene Altenteilsverträge von 1784 Okt. 1. (Stelle C, S. 77), 1781 Aug. 18. (Stelle H, S. 148), 1794 Juli (Stelle I, S. 202), 1798 Nov. 2. (Stelle L, S. 210), 1801 März 25. (Stelle D, S. 244), 1803 Nov. 24. (Stelle H, S. 258) u. 1804 Jan. 19. (Stelle C, S. 266). „Spind“ war die Bezeichnung für den 16. Teil eines Bremer Scheffels (Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 4, Bremen 1770, S. 952).
- 261 Im Hodenberger Meierbuch (2—ad Q.3.B.4.) enthaltene Altenteilsverträge von 1787 Jan. 26. (Stelle N, S. 155), 1787 Juni 4. (Stelle G, S. 160) u. 1801 März 25. (Stelle O, S. 238).

der Hanf mit der Absicht des Verkaufs angebaut wurde<sup>262</sup>. Die Pflanze verlangte im Gegensatz zum Getreide anscheinend in jedem Jahre frisch gedüngten Boden<sup>263</sup>.

Wenn man davon absieht, daß offenbar der Hanf der Altenteiler im Wechsel mit Roggen angebaut wurde<sup>264</sup>, liegen Hinweise auf eine bestimmte Fruchtfolge nicht vor. Schon von daher ist es unmöglich, den Anteil der einzelnen Feldfrüchte an den Ernten zu bestimmen. Wir dürfen lediglich davon ausgehen, daß in jedem Jahre der Roggen  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$  der Ackerfläche beanspruchte und daß eine Wechselwirtschaft in Form der Feldweidewirtschaft, wie sie in den übrigen Teilen des Hollerlandes vorkam<sup>265</sup>, auf dem Hodenberg nicht betrieben wurde.

Wie stand es um die Erträge des hodenbergischen Ackerbaus? Der Junker Rasch rühmte sich um 1673 einer am Kauf des Hodenbergs interessierten Persönlichkeit gegenüber: „Ich habe diesen Herbst (wie ich auch die vorigen Jahre habe gethan) gesähet 30 scheffel. winterkorn und habe vergangen sommer (welches ich mit meinen meieren bezeugen kan) bey 130 wimmen rocken eingärnet, wie woll es eben so ein gar gut Jahr nicht ist gewäsen“<sup>266</sup>. Mit „wimmen“ sind offenbar Viemen<sup>267</sup> gemeint. Nun kann aus 100 Garben viel oder wenig Korn herausgedroschen werden, je nachdem, welche Witterung in den Monaten vor der Ernte geherrscht hat. Glaubt man dem Junker Rasch, so war das Jahr, in dem die 130 Viemen Roggen geerntet wurden, eines von mittlerer Qualität gewesen. Und für mittlere Jahre liegt aus dem Kirchspiel Oberneuland ein — allerdings etwa 100 Jahre jüngerer — Erfahrungssatz über die Ergiebigkeit von Roggengarben vor. In dem Dokument „Jahrl. Einnahme des Schuldienstes zu Oberneul.“ (1773 Juli 31.—1774 Juni 24.)<sup>268</sup> steht nämlich u. a. folgender Posten:

262 Vgl. unten S. 86—87. Heineken schreibt im Jahre 1800 mit Bezug auf das ganze bremische Landgebiet: „[ . . . ] der Flachsbau übersteigt nicht leicht das eigene jährliche Bedürfnis; dagegen wird der Hanf schon mehr zum Verkauf gezogen“ (Beschreibung des Gebiets, S. 191). Hauptabnehmer werden die Bremer Reepschläger gewesen sein. Diese verwendeten nach einem undatierten und anonymen Aktenstück („Monita Ad Causam der Reepschläger“ in 2—S.12.b.9.) des 17. Jahrhunderts außer „Muschovischen“, Rigaer und Königsberger zwar nur „altenlander“ und „Stegelande“ (wohl als „Stedinger“ zu lesen) Hanf, aber 1738 kauften die Reepschläger in der Umgebung Bremens außer dem „Stedinger Hanff“ auch den offenbar diesem gleichwertigen „Holler Hanff“ (!) und den etwas besseren „Delmenhorster“ („Vergleich unter denen sämtlichen Röpschläger-Ambts Meistern auff eines Monats Frist“ von 1738 Aug. in 2—S.12.b.9.).

263 S. die in Anm. 260 u. 261 genannten Altenteilsverträge von 1798 Nov. 2. (L) u. 1801 März 25. (O).

264 S. die in Anm. 260 genannten Altenteilsverträge von 1784 Okt. 1. (C), 1798 Nov. 2. (L) u. 1804 Jan. 19. (C).

265 Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 33—34.

266 S. Anm. 256.

267 „Viem, [ . . . ] eine Zahl von hundert Korngarben“ (Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 1, Bremen 1767, S. 387).

268 In 2—Q.3.B.10.f.2.

„1) An Rokken [ . . . ] 147 hocken a 3 Hocken aufm  $\frac{1}{2}$  Viertel gerechnet machet 24  $\frac{1}{2}$  Viertel [ . . . ]“.

Eine Hocke bestand aus vier Garben<sup>269</sup>. Wenn sechs Hocken oder 24 Garben  $\frac{1}{4}$  Scheffel Roggen lieferten, dann ergibt sich:

1 Viem = 100 Garben  $\hat{=}$  1 Scheffel Roggen ( $\hat{=}$  96 Garben)  
+  $\frac{1}{24}$  Scheffel Roggen ( $\hat{=}$  4 Garben)

oder:

1 Viem  $\hat{=}$  1 Scheffel  $\frac{2}{3}$  Spind Roggen.

Die 130 Viemen hätten demnach 135  $\frac{5}{12}$  Scheffel Roggen erbracht, und das Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte hätte 1:4,5 betragen. Das dürfte zu hoch gegriffen sein, denn in der nahe gelegenen Feldmark Vahr mit teilweise besseren Böden<sup>270</sup> wurde um 1790 von Roggen nur das vierte Korn geerntet<sup>271</sup>. Auch mußte der Junker Rasch, um sein Gegenüber zum Kauf des Landguts geneigt zu machen, natürlich bestrebt sein, die auf dem Hodenberg erzielten Erträge als möglichst gut hinzustellen. Man wird daher um 1700 in mittleren Jahren auf dem Hodenberg von Roggen eher weniger denn mehr als das vierte Korn erzielt haben.

### 713 Die Pacht von Ackerland

Die Landleute auf den Hodenberger Stellen neuen Typs waren hinsichtlich ihrer Versorgung mit Getreide praktisch vollständig auf den Markt angewiesen<sup>272</sup>, wenn nicht auf den Markt für Getreide als solches, so doch

269 „Hokke, vier im Felde aufgerichtete und oben zusammen gebundene Garben“ (Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 2, Bremen 1767, S. 645).

270 Die pleistozänen Talsande, auf denen der Hodenberg gemeinsam mit den anderen Teilen des Kirchspiels Oberneuland liegt, erstrecken sich nach Westen auch in den Bereich der Feldmark Vahr, werden auf deren größten Teil jedoch von Schlick überlagert (Fliedner, Hamme-Wümme-Niederung, Abb. 1 nach S. 208). Während die heutigen Ackerzahlen auf dem Hodenberg zwischen 30/33 (Stelle Z) und 38/42 (Stellen H – südlicher Teil –, I, K, L, M, N, O, W, X u. Y) liegen (Schätzungskarte 1:1000, Stadt Bremen, Q 9682.1, Q 9684.5 u. Q 9684.7), erreichten 1949 im Schätzungsbereich Vahr, der mit der alten Feldmark gleichen Namens im wesentlichen identisch ist, immerhin 33% der damaligen Ackerflächen Werte zwischen 61 und 80 (Gemeindebeschreibung für die Bodenschätzung, Schätz.-Bez. Vahr, von 1949 Okt. 31.). Die hier genannten Materialien zur Bodenschätzung befinden sich bei der Steuerabteilung der Oberfinanzdirektion Bremen, wo mich Herr Agr.-Ing. Hans-Joachim Jentsch bei ihrer Benutzung großzügig unterstützte. Ihm sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

271 „Beschreibung des jetzigen Zustandes von Feld und Garten bau in der Vahre“ in 6,21 – XV.a.10. Zum Vergleich: Auf der nahe gelegenen herzoglich bremischen Geest wurde im 17. und 18. Jahrhundert je nach Bodengüte ein Ergebnis erreicht, das zwischen dem Drei- und dem Vierfachen der ausgesäten Menge lag (Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 112).

272 Auf die Möglichkeit des Ährenlesens wird weiter unten (s. S. 51–52) einzugehen sein.

auf den Markt für zur Getreideerzeugung geeignetes Pachtland. Entsprechend meldet die „Auffnahme derer Ländereyen [...]“ vom Dezember 1749 bei diesen Stellen das Bestehen von Pachtverhältnissen über Saatland in folgendem Umfang<sup>273</sup>:

bei A	über	4 ½ Scheffel Einsaat,
bei B	über	4 Scheffel Einsaat,
bei E	über	1 ½ Scheffel Einsaat,
bei F	über	1 ½ Scheffel Einsaat,
bei G	über	1 ½ Scheffel Einsaat,
bei M	über	1 ½ Scheffel Einsaat,
bei N	über	½ Scheffel Einsaat,
bei O	über	2 ½ Scheffel Einsaat,
bei R	über	¾ Scheffel Einsaat,
bei T	über	3 ½ Scheffel Einsaat,
bei U	über	1 Scheffel Einsaat,
bei V	über	13/16 Scheffel Einsaat,
bei W	über	1 ½ Scheffel Einsaat,
bei X	über	1 ⅛ Scheffel Einsaat,
insgesamt über		26 3/16 Scheffel Einsaat.

Einige Meier auf Stellen alten Typs hatten 1749 ebenfalls Ackerland gepachtet, nämlich

derjenige auf I	1 1/16 Scheffel Einsaat,
derjenige auf L	1 ¾ Scheffel Einsaat,
derjenige auf Y	1 3/8 Scheffel Einsaat,
derjenige auf Z	3 Scheffel Einsaat,
<u>alle zusammen: 7 3/16 Scheffel Einsaat</u> <sup>274</sup> .	

Insgesamt hatten also die Hodenberger Bauern im Jahre 1749 an Ackerland 33 Scheffel 6 Spind Einsaat in Pacht. Die Anzahl der Pachtverhältnisse betrug 33. Nur bei dreien von ihnen ist die vereinbarte Pachtzeit bekannt: zehn, fünf und drei Jahre. Weniger als drei Jahre wird sie in keinem Fall betragen haben, da sonst der Pächter aus dem von ihm selbst auf das Land gebrachten Dünger nicht den vollen Nutzen gezogen hätte.

Unter den Verpächtern fällt der geringe Anteil von Bauern auf: Nur zehn der Pachtverträge, also ein knappes Drittel, waren mit Bauleuten und Kötern in Oberneuland, Rockwinkel und Ellen abgeschlossen worden, dazu noch über nur acht Scheffel Einsaat, mithin weniger als ein Viertel der Gesamtmenge.

273 S. Anm. 240. Es ist ein außerordentlicher Glücksfall, daß mit diesem Dokument einmal ausführliche schriftliche Angaben über von Bauern des 18. Jahrhunderts eingegangene Pachtverhältnisse vorliegen, wenn diese Angaben auch nicht einmal für das Hollerland vollständig sind.

274 S. Anm. 240. Für Y sind nur 7/8, für Z nur 2 Scheffel Einsaat positiv belegt. Bei weiterem erwähnten Pachtland dieser Stellen war nicht die Menge, sondern nur der Pachtzins angegeben, der jedoch Rückschlüsse auf die Menge zuließ.

Fast ebensoviel Saatland, mit einem Einfall nämlich von 6 Scheffel 13 Spind, hatte allein der Oberneulander Pastor Johann Henrich Tiling an sieben Hodenberger verpachtet.

Das gesamte übrige gepachtete Ackerland, 18 Scheffel 9 Spind Einsaat, also über die Hälfte, stammte von Bürgern, mit denen 16 Pachtverhältnisse bestanden. Die Namen der bürgerlichen Verpächter sind wie folgt angegeben<sup>275</sup>:

„Elterm. Christ. Niec. Schöne“

(6 Scheffel 3 Spind Einsaat; 7 Pachtverhältnisse),

„H. Hinr. Ahlers“

(4 Scheffel 6 Spind Einsaat; 5 Pachtverhältnisse),

„Hodenberg“

(3 Scheffel Einsaat; 1 Pachtverhältnis),

„H. Dr. Schöne“

(3 Scheffel Einsaat; 1 Pachtverhältnis),

„Mons. Rouwe“

(1 Scheffel 8 Spind Einsaat; 1 Pachtverhältnis),

„H. Dr. Hinr. Köhnen“

(8 Spind Einsaat; 1 Pachtverhältnis).

Der als erster genannte Eltermann Christian Nicolaus Schöne<sup>276</sup> wird auf der Heinbachschen Karte des Bremer Gebiets von 1748<sup>277</sup> als Besitzer des von Heinbach mit der Nummer 48 versehenen Rockwinkeler Vorwerks bezeichnet. Dieses lag auf einem Landgut, das sich in acht Stücken Breite vom Holler Fleet in Höhe der oberen Helle bis fast zum Achterdiek erstreckte und an dessen nördlicher Grenze die Rockwinkeler Windmühle stand. Es handelt sich um das spätere Landgut Wichelhausen-Iken, auf Heinekens 1805 angefertigter Karte von Rockwinkel kenntlich an der Angabe des Besitzers mit „Herr Senator Engelbert Wichelhausen“<sup>278</sup>. Man wundert sich daher nicht, wenn es von durch Schöne an Hodenberger verpachteten Ländereien einmal ausdrücklich heißt, sie seien „auf den Rockwinckel“, ja, ein anderes Mal sogar genauer „bey der Mühlen auf der Heide“ gelegen<sup>279</sup>.

275 S. Anm. 240. Die Namen der bürgerlichen Verpächter sind in den Fällen, wo sie in der Quelle mehrmals auftauchen, in ihrer redundanzreichsten Form wiedergegeben.

276 Eltermann seit dem 7. August 1742, Ratsherr ab 20. Februar 1765, gestorben am 10. Mai 1788 (Christian Nikolaus Roller, Versuch einer Geschichte der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen, 3, Bremen 1800, S. 419 u. 438).

277 S. Anm. 35.

278 Heinekens Kt. v. Rockwinkel aus dem J. 1805, abgeb. als Taf. 18 in: Dörries, Gebiet; Rudolf Stein, Klassizismus und Romantik in der Baukunst Bremens, II, Die Vorstädte und die Stadt-Landgüter, Vegesack und Bremerhaven (= Forschungen zur Geschichte der Bau- und Kunstdenkmäler in Bremen, 5), Bremen 1965, S. 282–284. Christian Nicolaus Schöne ist zuletzt 1779 und 1781 als Besitzer des Landguts bezeugt (Geschworenenlisten von Rockwinkel in 2–Q.3.A.2.).

279 Bei 1 Scheffel Einsaat, der an den Meier von E, und vermutlich  $\frac{1}{2}$  Scheffel Einsaat, der an den von Y verpachtet wurde (s. Anm. 240).

Der Ratsherr H(e)inrich A(h)lers<sup>280</sup> besaß das bei Heinbach mit der Nummer 38 belegte Vorwerk auf dem späteren Landgut Böving-Mühle in der Feldmark Oberneuland<sup>281</sup>. Dieses bestand aus vier durchstreckenden Stücken Landes und war, vom Hodenberg aus gesehen, das zweitnächste Oberneulander Landgut (nach dem unmittelbar an den Hodenberg grenzenden von — ursprünglich — Pundt, in unseren Tagen Helms)<sup>282</sup>.

Mit „Hodenberg“ sollte zweifellos auf das größere hodenbergische Landgut, damals im Besitz von Dr. Schlepe, hingewiesen werden, während dunkel bleibt, auf wen sich „H. Dr. Schöne“ bezieht.

In „Mons. Rouwe“ dürften wir den späteren Eltermann Johann Rouwe<sup>283</sup> vor uns haben. Dieser taucht nämlich 1775 und 1777 als Eigentümer desjenigen Rockwinkeler Landguts auf, dessen Vorwerk von Heinbach 1748 unter Nummer 47 als im Besitz von „Herr Nicolaus Tielings Pastoren witwe“ befindlich angegeben wird<sup>284</sup>. Das Gut umfaßte sechseinhalb durchstreckende Stücke und ist mit dem späteren „Hartmanns Hof“ identisch. Wie das Schönesche, später Wichelhausen-Ikensche, stand auch dieses Landgut in unmittelbarer territorialer Verbindung mit dem Hodenberg, den es auf etwa einem Drittel der Fleetrade berührte<sup>285</sup>.

Mit „H. Dr. Hinr. Köhnen“ kann kaum jemand anders als der Ratsherr und Doktor beider Rechte H(e)inrich Köhnen<sup>286</sup> gemeint sein. Er besaß 1748 in Osterholz und Tenever je ein Vorwerk (bei Heinbach Nr. 32 und Nr. 33)<sup>287</sup>. Jedes der beiden zugehörigen Landgüter bestand aus vier durchstreckenden Stücken<sup>288</sup>. —

Es stellt sich also heraus, daß die bürgerlichen Saatlandverpächter Eigner bestimmter Landgüter waren und daß schon wegen der Nähe dieser Besitztümer zum Hodenberg das verpachtete Land sich höchstwahrscheinlich

280 Ratsherr seit dem 11. März 1747, gestorben am 20. April 1752 (Roller, Geschichte, 3, S. 418).

281 S. Anm. 35. Stein, Klassizismus und Romantik, 2, S. 315, behauptet, das Landgut Böving-Mühle sei erst zwischen 1815 und 1824 entstanden. Das ist völlig aus der Luft gegriffen (vgl. Anm. 282).

282 Heinekens Kt. v. Oberneuland aus dem J. 1796, abgeb. als Taf. 17 in: Dörries, Gebiet. Dort ist als Besitzer des Landguts „Herr Professor Rump“ angegeben.

283 Eltermann ab 18. Juni 1760, gestorben am 16. Januar 1784 (Roller, Geschichte, 3, S. 439).

284 S. Anm. 35 u. Rockwinkeler Geschworenenlisten in 2—Q.3.A.2.

285 Rockwinkeler Geschworenenlisten in 2—Q.3.A.2.; Heinekens Kt. v. Rockwinkel aus dem J. 1805, abgeb. als Taf. 18 in: Dörries, Gebiet. Stein weiß von der Existenz dieses Landguts nichts, obwohl er ausführlich ein auf dessen Areal noch vorhandenes Fachwerkhaus aus der Zeit „um 1800“ bespricht (Klassizismus und Romantik, 2, S. 297—298). Dessen Erbauer ist ihm immer noch ein „Bauer“ (ebd., S. 595 — Namensverzeichnis unter „E. H. Hartmann“).

286 Ratsherr seit dem 5. Mai 1740, Bürgermeister ab 27. März 1756, Abdikation am 13. Mai 1767, gestorben am 5. August 1768 (Roller, Geschichte, 3, S. 417).

287 S. Anm. 35.

288 Geschworenenregister von Osterholz in 2—Q.3.A.2. unter 1764 u. 1769.

auch in den Fällen auf deren Areal befand, wo dies nicht nachgewiesen werden konnte. Was war die Ursache? Da im östlichen Hollerland bekanntlich sowohl bürgerliche Landgüter als auch bäuerliche Kleinstellen massiert auftraten, liegt es ohnehin nahe zu fragen, ob zwischen beiden Erscheinungen ein Zusammenhang bestand. Könnte nicht etwa die Schaffung der ackerlandlosen Kleinbauernstellen um 1700 durch das Vorhandensein nahe gelegener großer Landgüter, auf denen in ausreichendem Maße Äcker zu pachten waren, begünstigt worden sein? Oder umgekehrt: Wäre es nicht möglich, daß die Entstehung der neuen Stellen mit einem in diesem Ausmaß nie gekannten Bedarf an Pachtland die Landgutbesitzer veranlaßte, große Teile ihrer Besitztümer zur Pacht anzubieten, ja, daß sie, wenn auch nur vereinzelt, vielleicht sogar den Anstoß zur Gründung geeigneter Landgüter gegeben hat?

Ähnliches deutet sich an, wenn man die Rolle des Oberneulander Pastors als eines Verpächters von Ackerland näher betrachtet. Einer der Vorgänger Tilings, Dr. Johann Meyer, notierte 1609 im Kirchenrechnungsbuch unter „Upkumpst der Pastorie thom Oueren nienlande“ u. a.: „Noch moten de samptlicken Kaspel-Luide dem Pastori sin landt in de saett bringen“<sup>289</sup>. Hierzu schrieb Pastor Tiling 1764, diese Verpflichtung hätten nur die ganzen und halben Bauleute gehabt, doch sei lange vor 1741 „solcher Dienst den benachbarten Predigern, die sich mit dem Ackerbau nicht aufhalten, mit 48 bis 60 g von jedem vergütet worden“<sup>290</sup>. Dies scheint zu heißen, daß es unter den Landpredigern des Bremer Gebiets schon im Anfang des 18. Jahrhunderts üblich geworden war, das Pastoratsland nicht mehr selbst zu bewirtschaften, sondern an Bauern zu verpachten. Die Hodenberger Kleinstellenbesitzer konnten also auch deshalb auf ein breites Angebot an Pachtland zurückgreifen, weil der Hodenberg in der Nähe einer Kirche lag. Oder: Der Oberneulander Pastor war in der Lage, sein Land zu verpachten, weil es in seiner unmittelbaren Nähe, auf dem Hodenberg, landhungrige Kleinstellenbesitzer gab.

#### 714 Zur Bedeutung des Ackerbaus für die beiden Typen von Meierstellen

Entsprachen die Angaben in dem Dokument von 1749 über die Größe der Ackerländereien überhaupt der Wirklichkeit?

Schon am 22. November 1748 war im Rat der Stadt Bremen der Vorschlag gemacht worden, die Kontribution künftig nicht mehr nach Gebäude- und Viehbestand, sondern nach der Größe — auf überörtlicher Ebene auch nach der Güte — des Meierlandes zu erheben. Der Rat stimmte zu und beauftragte am 3. August 1749 die Gohgräfen damit, alle Landleute u. a. darüber zu Pro-

289 Oberneulander Kirchenrechnungsbuch (1609—1655) (2—ad Q.3.B.10.a.), Bl. 15 (Rückseite).

290 Zusammenstellung der Einkünfte des Predigers zu Oberneuland von Pastor Johann Henrich Tiling 1764 (2—Q.3.B.10.c.).

tokoll zu vernehmen, „wie viel Land ein jeder besize? Ob solches Erb oder Meyerland sey? Welchen Guthsherren ein jedes Stück gehöre?“<sup>291</sup>. Es war also gar nicht verlangt, nach Pachtland zu fragen. Wenn der Gohgräfe des Holler- und Blocklandes dies — zumindest in einigen Dörfern des Hollerlandes — trotzdem tat, geschah es folglich aus eigenem Antrieb und vermutlich in der Absicht, eine Kontrolle der von den *Verpächtern* unter den Bauern gemachten Angaben über das von ihnen zu Meierrecht oder gar Eigentum besessene Land zu ermöglichen. Eine solche Kontrolle war durchaus im Sinne der Pächter, da sie zu einer gerechten Repartition der Steuer beitrug. Dies könnte bedeuten, daß die Bauern *gepochtetes* Land korrekt angegeben haben, falls man ihnen nicht ein unüberwindliches Mißtrauen gegen *jegliches* an sie gerichtetes Ansinnen, Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, unterstellen muß.

Mit den *Meierländereien* verhält es sich anders, und zwar nicht nur, weil offensichtlich ein Motiv vorlag, einen Teil von ihnen zu verschweigen, sondern auch, weil dies ohne Gefahr geschehen konnte. Zwar waren die Landleute bei willkürlicher Strafe, die bis zur Konfiskation ihres Landes gehen konnte, verpflichtet, das Erb- und Meierland wahrheitsgemäß anzuführen, auch mußten die Landesgeschworenen die Richtigkeit der Angaben auf ihren Diensteid nehmen<sup>292</sup>, doch verfuhr die Obrigkeit nach dem Grundsatz, „daß eben nicht ganz genau nach der wahren Größe des Landes, so wie solche sich etwan durch eine Vermeßung ergeben hätte, sondern *ohne auf [. . .] einige Scheffel Einsat mehr zu achten*, nur auf so vielen Stücken [. . .], als wozu ein jeder in der Geschworenschaft angeschlagen ist, die ungefähre Berechnung zu machen sey“<sup>293</sup>. Dies ermöglichte es Kleinstellenbesitzern, die überhaupt nur einige wenige Scheffel Einsaat zu Meierrecht besaßen, deren Anzahl dem Gohgräfen gegenüber gefahrlos noch beträchtlich kleiner erscheinen zu lassen, als sie es ohnehin schon war. Wir können davon ausgehen, daß die Inhaber der hodenbergischen Stellen alten Typs, die ja der Geschworenenpflicht nicht einmal unterlagen, 1749 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben<sup>294</sup>.

Mitteilungen in einer Supplik Hodenberger Meier vom Jahre 1744<sup>295</sup> bestätigen das. Hier wird bei bestimmten Stellen alten Typs das Saatland in jedem Einzelfall als beträchtlich umfangreicher hingestellt denn im Jahre 1749:

291 Christian Abraham Heineken, Geschichte der Contributionen in dem Gebiete der Reichsstadt Bremen, 1794 (Ms. in 2—Q.1.o.1.), S. 213—214.

292 Ebd., S. 214—215.

293 Ebd., S. 219, Hervorhebung von mir.

294 Dies allerdings letztlich ohne Not, denn, was Brinksitzer — und zu dieser Bauernklasse wurden alle Hodenberger gerechnet — angegeben hatten, erachtete man seitens des Rats für so wenig relevant, daß jeder von ihnen schließlich ohne Rücksicht auf die Größe seines Landes ein jährliches Contribuendum von 1 1/2 Rtlr. auferlegt bekam (ebd., S. 218).

295 S. Anm. 243.

Angaben über das zu Meierrecht besessene Saatland  
einiger hodenbergischer Stellen alten Typs 1744  
und 1749 in Scheffel Einsaat

	C	D	H	I	K	L
1744:	3	2 ½	4	3	4	4 ½
1749:	2 ½	2	2 ½	2	2	2

In der Supplik von 1744 beschwerten sich die Meier über die zahlreichen Dienste, welche ihnen ihr Grundherr Dr. Schlepe neuerdings aufbürde. Sie hatten daher allen Anlaß, die Größe ihres Ackerlandes wahrheitsgemäß anzugeben. Denn sie mußten damit rechnen, daß ihr Schritt zu einer amtlichen Augenscheinseinnahme führen werde. Es scheint also, daß im Gegensatz zu den Angaben von 1749 diejenigen von 1744 zuverlässig sind. Hierfür spricht auch der Umstand, daß in den letzteren der Unterschied im Flächeninhalt zwischen den verschiedenen Meiergütern alten Typs weit besser zum Ausdruck kommt. Trotzdem sei im folgenden eine Überprüfung vorgenommen.

Auf den Stellen C, D, K und L kann eine Veränderung des Bestandes an Saatland zwischen 1744 und 1835 ausgeschlossen werden<sup>296</sup>. Dadurch sind wir in der Lage, die Besäbarkeitsangaben von 1744 zu den im Flächeninhaltsverzeichnis der Feldmark Oberneuland von 1834/35 festgehaltenen Vermessungsergebnissen in Beziehung zu setzen. Es zeigt sich dabei, daß ein Scheffel Einsaat von 1744 einer Ackerfläche

auf C von 5594 qm;  
auf D von 5161 qm;

auf K von 5779 qm;  
auf L von 5789 qm

entsprach<sup>297</sup>. Die relativ genaue Übereinstimmung der Zahlen ist eine weitere Stütze für die Auffassung, daß die Werte von 1744 Vertrauen verdienen<sup>298</sup>. Diese müßten nun auch eine Beantwortung der Frage gestatten, wieviel Korn auf 1 ha hodenbergischen Ackerlandes ausgesät zu werden pflegte. Unter der Voraussetzung, daß es sich um Roggen handelte, müßte diese Menge, auf kg gerundet, bei C 93 kg, bei D 101 kg, bei K 90 kg

296 S. oben S. 37–38.

297 Es handelt sich um die folgenden Parzellen des Flächeninhaltsverzeichnisses der Feldmark Oberneuland von 1834/35 (StAB 4,118): bei C um III,401; bei D um III,371; bei K um III,339 + 340 + 352 (k); bei L um III,323. Selbstverständlich wurden nur die Flächen „an benutzten Lande“ berücksichtigt.

298 Bemerkenswerterweise stimmen die Zahlen von 1744 auch gut mit den 20 Jahre jüngeren Mitteilungen des Simon Herman Schotler über dessen damals neu geschaffene Meierstelle (P) überein. Die Größe seines Ackerlandes, das mit den Parzellen III,333 und 334 des Flächeninhaltsverzeichnisses identisch gewesen sein wird (III,334 war freilich bis 1835 zu Gartenland geworden), gab er mit „21 Viertel Einsaat“ an (s. oben, Teil I, S. 167). Dies bedeutet, daß 1 Scheffel Einsaat 5 573 qm entsprach.

und bei L ebenfalls 90 kg betragen haben<sup>299</sup>. Das ist völlig unrealistisch, wenn man bedenkt, daß in den nahen herzoglich bremischen Geest- und Marschgebieten im 18. Jahrhundert auf 1 ha Ackerland 168 kg bzw. 200 kg Roggen ausgesät wurden<sup>300</sup>. Falls daher die Angaben von 1744 nach bestem Gewissen gemacht wurden, wofür ja vieles spricht, müssen sie sich auf eine andere Fruchtart als Roggen beziehen. Hierfür kommt nur der Buchweizen in Frage, welcher auf der herzoglich bremischen Geest in einer Stärke von 85 kg/ha auf die Felder gebracht wurde<sup>301</sup>. Daß die Meier 1744 bei ihren Aussagen über die Besäbarkeit ihres Landes ausgerechnet an Buchweizen gedacht haben sollen, erscheint nun seinerseits wenig glaubhaft. Dem steht jedoch immerhin die im frühen 19. Jahrhundert aus dem Hollerland bezeugte Redensart „Dat was'n bookweten Infall“<sup>302</sup> gegenüber. Ferner kann nicht ganz ausgeschlossen werden, daß sich die Angaben von 1744 zwar auf Roggen beziehen, aber nur auf die in einem beliebigen Jahre tatsächlich mit Roggen besäte Fläche. Setzt man voraus, daß diese etwa zwei Drittel des gesamten von dem Stellwirt zu Meierrecht besessenen Ackerlandes ausmachten, so hätte die Aussaatstärke immerhin bei rund 135 bis 150 kg/ha gelegen. Das kommt Zahlenmaterial, das wir aus der Zeit um 1710 über die Besäbarkeit bestimmter Teile des hodenbergischen *Herrenlandes* besitzen, einigermaßen nahe. Die Wagners gaben damals in der Absicht, für den Kauf des Hodenbergs zu werben, die „Grösse“ jener Grundstücke wie folgt an<sup>303</sup>:

299 Hierbei ist das spezifische Gewicht des Roggens nach Harald Witthöft, Umriss einer historischen Metrologie zum Nutzen der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung, 1, Göttingen 1979, S. 499, mit 0,7 g/ccm angenommen. 1 Bremer Scheffel (= 74,104 l) Roggen wog demnach 51,8728 kg.

300 Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 127.

301 Ebd. Der Unterschied im spezifischen Gewicht zwischen Buchweizen und Roggen ist so minimal (vgl. Witthöft, Metrologie, 1, S. 499), daß er hier vernachlässigt werden kann.

302 Hermann Tardel, Johann Melchior Kohlmanns Nachträge zum Bremisch-niedersächsischen Wörterbuch, in: Brem. Jb., 29, 1924, S. 134 (Nr. 39). Leider wird nicht die Bedeutung der Redensart erwähnt. Daß es sich um ein Spiel mit der Doppeldeutigkeit des Wortes „Infall“ (1. plötzlicher Gedanke, 2. — für eine bestimmte Ackerfläche — benötigte Menge Saatkorn) handelt, dürfte aber außer Zweifel stehen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß zuweilen — mit welchem Hintergedanken auch immer — die Größe einer Ackerfläche in Form der Nennung der zu ihrer Besäung erforderlichen Menge Buchweizens angegeben wurde. Die Verbindung, in die der Buchweizen manchmal mit etwas Unsinnigem gebracht wird (vgl. „Bokwetennachtmütze“ in: Niedersächsisches Wörterbuch, hrsg. v. Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 12. Lfg. [II,5], Bearb. Wolfgang Kramer u. Ulrich Scheuermann, Neumünster 1981, Sp. 510), mag mit hineingespielt haben.

303 Die folgenden Angaben finden sich in dem oben, Teil II, S. 62, beschriebenen Schriftstück von 1706 März 24./1713 Sep. 15. (in 2—Q.3.B.4.f.). Die weiteren dort gemachten Angaben gleicher Art über andere Teile des hodenbergischen *Herrenlandes* lassen sich nicht mit Gewißheit bestimmten Parzellen des Flächeninhaltsverzeichnisses zuordnen.

„11. Der so genannte Hoge Kamp [ . . ]	6 Scheffel
12. Der so genannte Mittel-Kamp	5 Scheffel
13. Der so genannte Holtz-Kamp	12 Scheffel
14. Der so genannte Hoge Kamp	5 Scheffel“

Wir haben hier die nachstehend genannten Parzellen des Flächeninhaltsverzeichnisses von 1834/35 vor uns<sup>304</sup>:

Nr. 11. = Parzelle Nr. 412 = 19 279 qm Saatland;
Nr. 12. = Parzelle Nr. 413 = 20 850 qm Saatland;
Nr. 13. = Parzelle Nr. 396 = 43 016 qm Saatland;
Nr. 14. = Parzelle Nr. 377 = 15 721 qm Saatland.

Damit ergeben sich, auf den Hektar umgerechnet, die folgenden Roggen-Aussaatmengen (wiederum auf kg gerundet):

bei Nr. 11.: 161 kg;	bei Nr. 13.: 145 kg;
bei Nr. 12.: 124 kg;	bei Nr. 14.: 165 kg.

Wegen der den Scheffelangaben zugrunde liegenden Verkaufsabsicht können wir sicher sein, daß diese Zahlen Höchstwerte darstellen. Die für Nr. 11. und Nr. 14. ermittelten Werte stimmen sehr gut miteinander überein. Es ging hier um Grundstücke in Trapezform; daher ließ sich bei ihnen mit Leichtigkeit sowohl der Boden mit dem Zugvieh restlos bearbeiten als auch die Größe richtig schätzen. Nr. 12. und Nr. 13. hatten dagegen eine unregelmäßigere Gestalt; man konnte deshalb weder ihre Größe mit gleicher Zuverlässigkeit überschlägig bestimmen noch ihre Fläche überhaupt im gleichen Grade ausnutzen. Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir die Aussaatstärke bei Roggen auf den ja eher intensiver bewirtschafteten hodenbergischen *Meierländereien* mit *kaum weniger als 160 – 165 kg/ha* ansetzen. Dies entspricht ungefähr den Verhältnissen auf der herzoglich bremischen Geest<sup>305</sup>. Auch die Angaben der Hodenberger von 1744 ver-

304 Vgl. Kt. 2 u. Kt. 4. Es handelt sich um die Parzellen mit den Flurbezeichnungen „Auf dem hohen Kamp“ (hodenbergischer Teil) (Nr. 11), „Der Mittelkamp“ (Nr. 12), „Der Holzkamp“ (Nr. 13) und „Auf der Höhe“ (ohne k) (Nr. 14).

305 168 kg/ha (s. Anm. 300). In den publizierten Zusammenstellungen stadtbremischer Maße wird der Scheffel Einsaat nirgends genannt. Im Eingang zum Flächeninhaltsverzeichnis der Oberneulander Feldmark von 1834/35 (StAB 4,118) wird er dem Bremer Morgen zu 120 Quadratruten (= 2571,9835392 qm) gleichgesetzt. Das ergibt eine Aussaatstärke bei Roggen von 201,684 kg/ha, was sehr genau dem im 18. Jahrhundert in den herzoglich bremischen *Marschen* Üblichen (200 kg/ha) entspricht (Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 127). Wo bei Hodenberger Grundstücken *nach 1835* der Flächeninhalt in Scheffel Einsaat angegeben wird, was nur in vereinzelt Schriftstücken, dann aber auch ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Saatland handelt, geschieht, ist tatsächlich der Scheffel Einsaat ungefähr gleich einem Bremer Morgen. So enthielt die Stelle T, welche 92,5 Quadratruten maß, nach einem auf 1850 zu datierenden „Taxat über Johann Meyerdieks Stelle zu Oberneuland in der Helle No 8“ (im Besitz von Frau Gesine Pöhler, Oberneulander Landstraße 8, 2800 Bremen 33)  $\frac{3}{4}$  Saat, und das Grundstück

mitteln also noch, obwohl sie im Gegensatz zu denen von 1749 vielleicht ohne die Absicht der Irreführung gemacht wurden, ein falsches Bild, wenn sie unbesehen auf Roggen bezogen werden.

Nunmehr ist es möglich, wenn auch nur innerhalb recht weit gesteckter Grenzen, eine Vorstellung vom Ausmaß der Roggenproduktion auf einigen hodenbergischen Stellen alten Typs zu gewinnen<sup>306</sup>:

	L	K	C	D
Ackerland in ha:	2,6052	2,3118	1,6782	1,2903
Davon mit Roggen besät ( $\frac{2}{3}$ – $\frac{3}{4}$ ):	1,7368 – 1,9539	1,5412 – 1,7339	1,1188 – 1,2587	0,8602 – 0,9677
Jährlich ausgesäte Roggenmenge (165 kg/ha) in kg (gerundet):	287 – 322	254 – 286	185 – 208	142 – 160
In mittleren Jahren geerntete Roggenmenge (das Dreieinhalb- bis Vierfache) in kg (gerundet):	1005 – 1288	889 – 1144	648 – 832	497 – 640
Davon Rohüberschuß:	718 – 966	635 – 858	463 – 624	355 – 480

Da Getreideabgaben nicht geleistet zu werden brauchten, handelt es sich bei dem Rohüberschuß zugleich um den Netto-Überschuß, der für den Verbrauch in der Bauernfamilie zur Verfügung stand. Er dürfte mindestens den Brotgetreidebedarf von 1 (bei D) bis 2 (bei L) *erwachsenen* Personen gedeckt haben<sup>307</sup>. An *Durchschnittspersonen* konnten im Höchstfall auf der klein-

zwischen den Stellen V und W (2 Morgen 44,3 Quadratruten) nach derselben Quelle „9 Viertel Saat“ (so auch schon nach einem Meierbrief von 1837 Dez. 6., ebenfalls im Besitz von Frau Gesine Pöhler); desgleichen bestand gemäß einem Meierbrief von 1839 Dez. 10. (im Besitz von Herrn Rolf Westphal, Mühlenfeldstraße 21, 2800 Bremen 33) die Stelle Y (2 Morgen 119,3 Quadratruten) aus „12 Viertel Saat“ (alle Angaben in Morgen und Quadratruten nach dem oben genannten Flächeninhaltsverzeichnis). Hiernach scheint spätestens in den 1830er Jahren eine Standardisierung insofern stattgefunden zu haben, als sich im *ganzen* stadtbremischen Territorium der Scheffel Einsaat der Marschengebiete als einheitliches, festes Flächenmaß etablierte, das sogar auch auf andere als Ackerländereien angewandt wurde.

306 Zu den Saatlandflächen vgl. Anm. 297.

307 Der *Mindest*bedarf an Brotgetreide pro Person (über 12 Jahre) und Jahr lag nach Friedrich-Wilhelm Henning, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 21), Stuttgart 1969, S. 125, der sich auf ostpreußische Zeugnisse stützt, im 18. Jahrhundert auf dem Lande bei 320 kg. Anderen Quellen läßt sich ein Bedarf von 370 kg Roggen pro Gesindekraft und Jahr entnehmen (ebd.). Thaer veranschlagte den Brotgetreide-

sten der genannten Stellen (D) gut 2, auf der größten (L) knapp 5 mit Brotgetreide versorgt werden<sup>308</sup>. Dies reichte, da man mit mindestens 5 bis 6 Personen pro Familie zu rechnen hat<sup>309</sup>, allenfalls zeitweilig aus. Für das zusätzlich Erforderliche mußte auf andere Weise gesorgt werden. Hierfür kam zunächst der Ersatz des Roggens durch andere Nahrungsmittel, die auf dem Meierlande produziert werden konnten, in Betracht. Darüber kann, zumindest soweit es sich um pflanzliche Erzeugnisse handelte, leider nichts Genaueres ausgesagt werden, aber die geringe Größe sowohl der Kohlhöfe als auch derjenigen Ackerflächen, die nach ein paar Jahren des Roggenanbaus der Regeneration bedurften, zog diesem Verfahren zweifellos enge Grenzen.

An weiteren Mitteln standen grundsätzlich zur Verfügung<sup>310</sup>:

1. gewohnheitswirtschaftliche:

- a. Verzehr von Roggenbrot — möglicherweise ganz oder teilweise ersetzt durch andere Nahrungsmittel — im Rahmen der Beköstigung bei den der Herrschaft zu leistenden Diensten;
- b. Ährenlesen auf fremden Äckern;

bedarf einer erwachsenen Person auf 330 bis 440 kg im Jahr (angeführt bei Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 131).

- 308 Nach Diedrich Saalfeld, Die Bedeutung des Getreides für die Haushaltsausgaben städtischer Verbraucher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift Wilhelm Abel (= Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, 44), Hannover 1964, S. 28, verzehrte eine Person im Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich im Mittel 200 kg Roggen. Thaer überliefert für einen Hof der Großvogtei Celle am Ende des 18. Jahrhunderts 203,4 kg Roggen (Ulrich Risto, Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen Vogteien im 18. Jahrhundert [Agr. Diss. Göttingen 1964], Göttingen 1964, S. 48). Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 131, setzt für die herzoglich Bremische Geest 230 kg Roggen als obere Grenze an. An weiterem Getreide setzen hinzu

Saalfeld: 50 kg (Gesamtgetreideverbrauch also 250 kg),

Thaer: 84,6 kg (Gesamtgetreideverbrauch also 288 kg),

Brümmel: 70 kg (Gesamtgetreideverbrauch also höchstens 300 kg).

Henning, Dienste und Abgaben, S. 125, hält den Getreideverbrauch mit 250 kg pro Person und Jahr für zu niedrig angesetzt, weil hierbei städtische Verhältnisse über Gebühr berücksichtigt würden, fügt aber hinzu: „Allein dort, wo die kleinbäuerliche Agrarstruktur den Ertrag je auf den Höfen lebender Person sehr gering hielt, wird man sich auch mit geringeren Mengen begnügt haben müssen.“

- 309 Henning, Dienste und Abgaben, S. 126. Leider erlauben die Oberneulander Kirchenbücher nicht, die tatsächliche Personenzahl für 1749 festzustellen (vgl. Anm. 180).

- 310 Die im folgenden getroffene Unterscheidung zwischen „gewohnheitswirtschaftlichen“ und „marktwirtschaftlichen“ Mitteln lehnt sich an John Hicks, A Theory of Economic History, London/Oxford/New York 1969 (Neudruck 1973), passim, an.

## 2. marktwirtschaftliche:

- a. zusätzlicher Roggenanbau auf gepachtetem Ackerland;
- b. Ankauf von Roggen;
- c. Bezug von Roggen oder Roggenbrot — möglicherweise ganz oder teilweise ersetzt durch andere Nahrungsmittel — als Naturalentgelt für Lohnarbeit.

Die alten hodenbergischen Meierstellen waren der Grundherrschaft, wie noch zu zeigen sein wird, bis in die 1740er Jahre hinein zu ungemessenen Diensten verpflichtet. Dies machte die hier unter 1.a. genannte Bezugsquelle in jedem Falle zu einer sehr unsicheren. Überdies wird die Zahl von 78 Diensttagen im Jahr, an denen der Dienstmann höchstens zur Hälfte gepflegt wurde<sup>311</sup>, in der Regel nicht überschritten worden sein<sup>312</sup>. Das durch Beköstigung an diesen Tagen Empfangene konnte daher wohl bestenfalls eine erwachsene Person zu einem Zehntel ernähren.

Das Ährenlesen (1.b.) dagegen scheint ursprünglich eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Am 16. September 1783 nämlich sagte der Rockwinkeler Baumann Dierk Krop im Zusammenhang mit Streitigkeiten um die Landeslaken vor dem Gohgräfen u. a. aus: „Von seinem Schwiegervater Lür Krop, so 84 Jahr alt geworden, habe er wohl gehöret, daß die Hodenberger vormahls [ . . . ] sich vom Ährenlesen ihr Brodtkorn gesamlet hätten“<sup>313</sup>. Lür Krop hatte von 1697 bis 1781 gelebt<sup>314</sup>. Der historische Kern seines Berichts scheint zu sein, daß mindestens in der Zeit vor dem in der vorliegenden Arbeit behandelten Siedlungsausbau die Meier auf den älteren Hodenberger Stellen ihren Roggenbedarf, soweit er durch den Anbau auf ihrem Meierlande nicht befriedigt werden konnte, nur durch Ährenlesen zu decken vermocht hatten, daß aber seither darin ein Wandel eingetreten war. Dies kann nur durch eine verstärkte Einbindung der hodenbergischen Meiergüter in den Markt geschehen sein.

Es überrascht unter diesen Umständen, daß 1749 von der Möglichkeit zu 2.a. durch Stellwirte auf Meiergütern alten Typs nur wenig Gebrauch gemacht wurde: Nur vier von ihnen, die auf I, L, Y und Z, gaben ja damals überhaupt an, Saatland hinzugepachtet zu haben<sup>315</sup>. Bei denjenigen auf Y und Z ist dies zwar kein Wunder, da diese beiden Stellen nicht mehr über alle ihnen ursprünglich zugehörigen Meierländereien verfügten und so zu den

311 Um 1710 ließ die hodenbergische Grundherrschaft verlauten: „Wan die Meiers den ganzen Tag arbeiten, so krigen sie des Mittags zu essen, ist es aber, daß sie Torff graben, oder Graß mähen, daß sie früh umb 3 à 4 Uhr müssen in Dienst kommen, so krigen sie des Morgens auch zu essen“ (Entwurf zu einem Distraktionsanschlag von 1706 März 24./1713 Sep. 15. in 2—Q.3.B.4.f.; vgl. oben, Teil II, S. 62).

312 S. unten S. 94.

313 Formloses Aktenstück in 2—Q.3.A.20.

314 „Chronik der Familie Kropp Rockwinkel“, verfaßt v. Wilhelm Maßolle, o.O., o.J. (vermutlich 1925), nicht paginiert.

315 S. oben S. 42.

weitaus kleinsten alten Typs geworden waren<sup>316</sup>, aber die beiden übrigen, I und L, zeichneten sich keineswegs durch eine besonders geringe Größe aus. Vor allem hätte man erwarten sollen, daß für C und D die Pacht zusätzlichen Ackerlandes in jedem Jahre eine Notwendigkeit darstellte. Will man nicht annehmen, daß die Meier auf diesen Stellen das Pachtland 1749 verschwiegen, wozu, wie gezeigt, eigentlich kein Grund vorlag, so bleibt nur die Lösung, daß sie den Brotgetreidebedarf ihrer Familien teilweise durch Ankauf (2.b.) oder durch Bezug von Roggen(-brot) als Naturallohn (2.c.) deckten.

Auf diese beiden Wege waren die Inhaber der Stellen *neuen* Typs, wie es scheint, erst recht verwiesen, und das nicht nur, weil sie weniger Dienste zu leisten hatten<sup>317</sup>. Vertraut man nämlich ihren Angaben von 1749 über das gepachtete Ackerland uneingeschränkt, und nimmt man weiter an, daß es ausschließlich dem Roggenanbau diene, was nur bei sehr kurzer Laufzeit des Pachtvertrags denkbar ist, dann ergeben sich bei 11 der 14 Stellen neuen Typs, d. h. bei allen, die angeblich höchstens 2 ½ Scheffel Einsaat gepachtetes Ackerland aufwiesen, jährliche Netto-Überschüsse, die günstigstenfalls 325 bzw. 390 kg (je nachdem, ob das Dreieinhalb- oder das Vierfache des Ausgesäten geerntet wurde<sup>318</sup>) ausmachten und dann gerade für eine einzige erwachsene Person reichten.

Aber selbst wenn die Meier auf den Stellen neuen Typs ihr gepachtetes Ackerland im gleichen Maße verschwiegen haben sollten wie die Inhaber der Stellen L, K, C und D ihr zu Meierrecht besessenes: Letzteres war jeweils mit 2 oder 2 ½ Scheffel Einsaat angegeben worden; das von den Meiern auf Stellen neuen Typs gepachtete Ackerland machte dagegen nach den Mitteilungen der Pächter in 10 der 14 Fälle *weniger* als 2 — bis hinab zu ½ — Scheffel Einsaat aus. *Trotz der im östlichen Hollerland gegebenen günstigen Gelegenheit zur Pacht von Saatländereien spielte also der Ackerbau für die Stellwirte auf den Meiergütern neuen Typs durchweg eine beträchtlich geringere Rolle als für diejenigen auf den Stellen alten Typs.*

## 72 Viehhaltung

### 721 Die Haltung von Kühen

Hauptnutztier auf dem Hodenberg war das *Rind*. Es gab keinen Meier, der nicht wenigstens eine Milchkuh im Stall hatte. Dies gilt sowohl für das 17. als auch für das 18. Jahrhundert. Damit etwaige mit dem Siedlungsausbau eingetretene Veränderungen festgestellt werden können, sollen im folgen-

316 S. oben, Teil II, S. 58 u. 88.

317 S. unten S. 91—92.

318 Da das gepachtete Saatland in unmittelbarer Nachbarschaft des Hodenbergs lag, sind die gleichen Ertragsverhältnisse wie auch die gleiche Aussaatstärke vorausgesetzt.

den die Auskünfte der Kontributionsregister von 1682<sup>319</sup> und 1739<sup>320</sup> über den Bestand an Kühen auf dem Hodenberg einander gegenübergestellt werden. Um die Untersuchung von Zufälligkeiten der Quellenlage möglichst frei zu halten, seien noch die Zahlen aus zwei weiteren Dokumenten hinzugefügt. Das erste entstand etwa zwölf Jahre vor 1682<sup>321</sup>, das zweite zwölf Jahre nach 1739<sup>322</sup>;

#### Kühe der Hodenberger Meier

	Anzahl der Meierstellen	Anzahl der Kühe	Arithmet. Mittel	Median
<i>vor dem Siedlungsausbau</i>				
1667/1672:	10	26	2,6	2,5
1682:	9	24	2,7	3
<i>nach dem Siedlungsausbau</i>				
1739:	22	57	2,6	3
1751:	22	53	2,4	2

Abgesehen davon, daß sich die absolute Zahl der Kühe ungefähr entsprechend derjenigen der Meierstellen vergrößerte, lassen sich keine nennenswerten Veränderungen erkennen. Anders liegen die Dinge, wenn man bei den Zahlen aus dem 18. Jahrhundert zwischen den beiden Typen von Meierstellen unterscheidet. Dann ergibt sich das folgende Bild:

#### Kühe der Hodenberger Meier nach Stellentypen

	Anzahl der Meierstellen	Anzahl der Kühe	Arithmet. Mittel	Median
<i>1739</i>				
Stellen <i>alten</i> Typs:	8	24	3,0	3
Stellen <i>neuen</i> Typs:	14	33	2,4	2
<i>1751</i>				
Stellen <i>alten</i> Typs:	8	22	2,8	3
Stellen <i>neuen</i> Typs:	14	33	2,4	2

319 2—Q.3.A.12.a. (1682 Juli 1.). Die Stelle Z ist hier nicht aufgeführt.

320 S. Anm. 98. Ein weiteres — lückenhaftes — Exemplar (Niedersächs. StA Stade Rep. 5f Fach 41 Nr. 464 e I) wurde ergänzend herangezogen.

321 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1667 Juli 2./1672 (s. oben, Teil II, S. 54).

322 „Verzeichniß der gantzen Bauten [ . . . ]“ von 1751 Dez. in 2—Q.3.A.12.a. Es handelt sich um ein Verzeichnis des im Hollerlande vorhandenen gebrannten Hornviehs. Die Erstellung des Verzeichnisses ist offenbar, ebenso wie das Brennen

Die Durchschnittswerte zeigen: Die Neusiedler besaßen im allgemeinen etwas weniger Kühe als die Meier auf den älteren Stellen, doch war der Unterschied bei der ohnehin geringen Anzahl der Tiere kaum spürbar.

Wie die folgende Tabelle zeigt, gab es hinsichtlich des Bestandes an Kühen zwischen denjenigen Meiergütern neuen Typs, die vom größeren, und denjenigen, die vom kleineren Landgut abhängig waren, einen gewissen Unterschied<sup>323</sup>:

Kühe der Hodenberger Meierstellen neuen Typs  
nach deren Zugehörigkeit zum größeren oder kleineren Landgut

	Anzahl der Meier- stellen	Anzahl der Kühe	Arith- met. Mittel	Median
<i>1739</i>				
Schlepesche, d. h. vom <i>größeren</i> Landgut ab- hängige Meierstellen:	9	24	2,7	2,5
Wagnersche, d. h. vom <i>kleineren</i> Landgut ab- hängige Meierstellen:	5	9	1,8	2
<i>1751</i>				
Schlepesche, d. h. vom <i>größeren</i> Landgut ab- hängige Meierstellen:	9	24	2,7	3
Wagnersche, d. h. vom <i>kleineren</i> Landgut ab- hängige Meierstellen:	5	9	1,8	2

Es erweist sich: Die oben festgestellte durchschnittlich mindere Ausstattung der Stellen neuen Typs mit Milchvieh ging auf das Konto der Wagnerschen unter ihnen, während die Schlepeschen sich in diesem Betracht von den Hodenberger Stellen alten Typs allenfalls unwesentlich unterschieden.

## 722 Die Haltung von Pferden und Kleinvieh

*Pferde* wurden 1664, wie man den Mitteilungen entnehmen kann, die wir aus diesem Jahre über die von den Hodenbergern der Grundherrschaft zu leistenden Dienste besitzen, von den Meiern auf AA, I, K, L und Z gehalten, denn diese waren damals außer zu Hand- auch zu *Spanndiensten*

selbst, im Rahmen der Maßnahmen zu sehen, die im Jahre 1751 das Einschleppen einer Viehseuche ins Bremer Gebiet verhindern sollten. Vgl. das Proklam des Rats von 1751 Feb. 10. in 2—Q.1.a.1. u. Christian Abraham Heineken, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit, bearb. v. Wilhelm Lührs, Bremen 1983, S. 51.

323 S. Anm. 320 u. 322.

verpflichtet<sup>324</sup>. Das Kontributionsregister von 1667/1672<sup>325</sup> bestätigt das: Auf AA, I und K standen zu jener Zeit je zwei, auf L und Z je drei Pferde, auf den übrigen hodenbergischen Stellen fehlten sie dagegen ganz. Hiervon weicht das Kontributionsregister von 1682 um keinen Deut ab, nur daß es Z überhaupt nicht erwähnt<sup>326</sup>. Es war folglich durchaus nicht so, daß jeder hodenbergische Bauer, der als meierrechtlicher Besitzer von Saatland galt, dieses mit eigenen Pferden hätte bearbeiten können. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gesellte sich den Pferdehaltern freilich noch der Inhaber der alten Stelle H hinzu. Während er noch um 1710 lediglich Handdienste zu leisten hatte<sup>327</sup>, war er bekanntlich spätestens ab 1750 auch zu Spanndiensten verbunden<sup>328</sup>. Das Kontributionsregister von 1739 führt ihn interessanterweise in *einem* Exemplar als Besitzer von zwei Pferden<sup>329</sup>, in einem anderen jedoch ohne Pferde auf<sup>330</sup>. Auch die Stellen I, K, L und Z waren 1739, wie schon im 17. Jahrhundert, mit Pferden versehen: Auf jeder von ihnen standen drei dieser Tiere im Stall<sup>331</sup>. Was wir über die Verpflichtungen dieser Stellen zu Spanndiensten auch im 18. und 19. Jahrhundert wissen, ließ kaum etwas anderes erwarten.

Unter den Meiern auf den Stellen neuen Typs gab es 1739 nur zwei, die sich des Besitzes von Pferden erfreuten: Christian Meyerdiercks auf T besaß ein Pferd, Gerdt Blohme auf O sogar zwei<sup>332</sup>. Bei dem Pferd auf T wird es sich um einen Hengst gehandelt haben, denn von seinem Eigentümer heißt es in zwei Registern der 1740er Jahre<sup>333</sup> gar, er habe *zwei* Hengste. Die Stelle T diente also offenbar als Deckstation, eine Funktion, die sich aufs beste mit der Schankwirtschaft, die hier betrieben wurde<sup>334</sup>, verbinden ließ. Es leuchtet auch ohne weiteres ein, warum diese Stelle, obwohl auf ihr Pferde gehalten wurden, keine Spanndienste zu leisten hatte. Demgegenüber wird in den Meierbriefen für die Stelle O stets ausdrücklich festgelegt, daß jährlich sechs Roßdienste zu leisten sind. Von dem Sonderfall T abgesehen, blieb O bis hin zur Mitte des 19. Jahrhunderts unter denjenigen hodenbergischen Meiergütern, die praktisch kein Ackerland aufwiesen, das einzige, auf dem Pferde gehalten wurden. Angesichts der Tatsache, daß selbst einige Meier auf den alten Stellen, die ja meierrechtlich mit solchem

324 S. Anh. II.

325 S. Anm. 321.

326 S. Anm. 319. Die beiden Exemplare des Kontributionsregisters von 1680 Mai 20. in 2—Q.3.A.12.a. (vgl. Anm. 150) widersprechen einander in diesem Punkt.

327 S. oben, Teil II, S. 62 (Nr. 8).

328 S. Anh. I.

329 2—Q.1.o.2.

330 Niedersächs. StA Stade Rep. 5f Fach 41 Nr. 464 e I (Bl. 62).

331 S. Anm. 329 u. 330.

332 Ebd.

333 Es handelt sich um eine undatierte Aufstellung über die Brinksitzer des Hollerlandes in der Mappe „Viehstands-Register [...] 1747—1754“ und ein ebenfalls undatiertes Kontributionsbuch in 2—Q.3.A.12.a.

334 S. unten S. 80.

Land relativ gut ausgestattet waren, sich niemals Pferde anschafften, erhebt sich die Frage, wie sich dies für den Stellwirt von O lohnen konnte. Man muß vermuten, daß er über zusätzliche, uns unbekannte Einnahmequellen verfügte, die ihn in den Stand setzten, ja zwangen, zwei Pferde zu halten. Zu denken ist etwa an eine Art Fuhrgeschäft<sup>335</sup>.

Selbstverständlich hielten die Hodenberger auch *Kleinvieh*. Die Pflicht zur Lieferung von Eiern, wenn nicht noch zusätzlich von Hühnern, an den Grundherrn — sie ist von nahezu allen hodenbergischen Stellen überliefert<sup>336</sup> — bezeugt die Haltung des *Haushuhns*. Weitere Hinweise erhält man aus Altenteilsverträgen: Die Altenteiler behielten sich zuweilen die Nutzung einzelner Stücke Kleinvieh oder gar das Eigentum an diesen vor. So erfahren wir, daß 1772 auf der Stelle I und um 1810 auf E außer Hühnern auch *Enten* gehalten wurden<sup>337</sup>. Enten hätte es demnach auf beiden Typen von Meiergütern neben Hühnern gegeben. Ob dies jedoch für alle Stellen und auch schon für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts gilt, kann aufgrund einzig jener zwei späten Zeugnisse nicht entschieden werden.

Den Meiern auf den Stellen N, O und R wurde bereits früh (spätestens ab 1747, 1744 bzw. 1750), wenn nicht von Anfang an, die Haltung ganz bestimmter Tierarten durch Einfügen entsprechender Klauseln in die Meierbriefe verboten oder wenigstens beschnitten. Gänzlich untersagt war das Halten von *Enten* auf O und R, von *Gänsen* auf O und von *Schweinen* auf N<sup>338</sup>. Auf O und R war es zwar erlaubt, Schweine zu halten, aber nur „im Tiehr“, d. h. sie durften nicht frei auf die Mast getrieben, sondern mußten angebunden werden<sup>339</sup>. Alle diese Einschränkungen lassen vermuten, daß die Aufzucht von Schweinen und Enten, vielleicht auch von Gänsen, auf den übrigen Meierstellen des Hodenbergs, unabhängig von deren Alter, schon im frühen 18. Jahrhundert allgemein verbreitet war.

Der Herr des größeren der beiden hodenbergischen Landgüter verfolgte mit seiner Beschneidung der Kleinviehhaltung auf den Stellen N, O und R

335 Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 106, hebt das Frachtfahren als eine unter den Brinksitzern Nordwestdeutschlands weit verbreitete gewerbliche Tätigkeit hervor.

336 Von U, V, W, X und Z vermutlich nur deswegen nicht, weil über diese Stellen keine Meierbriefe vorliegen. Vgl. Anh. I.

337 Meierbrief, kombiniert mit Altenteilsvertrag, der Stelle I von 1772 Mai 16., im Hodenberger Meierbuch S. 46, u. Notiz über Ehestiftung auf der Stelle E (undatiert), ebd. S. 275 (2—ad Q.3.B.4.).

338 Im Hodenberger Meierbuch enthaltene Meierbriefe der Stelle N von 1747 Okt. 12. (2—ad Q.3.B.4., S. 5—6) u. ungenannten Datums (ebd., S. 87); der Stelle O von 1744 Apr. 21. (ebd., S. 49), 1786 Nov. 16. (ebd., S. 91) u. 1801 März 25. (ebd., S. 256—257); der Stelle R von 1750 Nov. 6. (ebd., S. 9).

339 Zitat nach dem Meierbrief der Stelle R von 1750 Nov. 6. (s. Anm. 338). Zum Sprachlichen: „Tider, Tier, ein Strick, womit man ein Thier an bindet. [. . .] Dat Lamm steit im Tier: das Lamm stehet angebunden. [. . .]“ (Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 5, Bremen 1771, S. 63). Vgl. das englische „tether“.

zweifellos den Zweck, eine Schädigung des grundherrlichen Eigenlandes durch frei umherlaufende Tiere zu verhüten. Dies kommt in den Meierbriefen auch mehr oder minder deutlich zum Ausdruck. Kleinvieh wurde zweckmäßigerweise in unmittelbarer Nähe des Hauses gehalten, und N, O und R waren diejenigen Hodenberger Meierstellen, deren Hofreiten sich zum Herrenland hin, von diesem nur durch den Faulen Damm getrennt, öffneten<sup>340</sup>. Dem Besitzer von O erlegte der Grundherr denn auch auf, vor seinem Hof einen Schlagbaum zu haben und diesen jederzeit geschlossen zu halten<sup>341</sup>.

723 Zur Bedeutung der Viehhaltung für die beiden Typen von Meierstellen

Beschränkte sich unsere Untersuchung der Bedeutung des Ackerbaus aus Gründen der Quellenlage auf die Hauptfrucht, den Roggen, so kann aus den gleichen Gründen auf dem Gebiet der Viehhaltung nur die Bedeutung des Großviehs festgestellt werden, und auch das nur in groben Umrissen. Daß Kleinvieh im gesamten bremischen Landgebiet während des 17. und 18. Jahrhunderts eine bloß untergeordnete Rolle spielte, ergibt sich schon daraus, daß bei der Veranlagung zur Kontribution in den hundert Jahren vor 1750 außer dem Gebäudebestand immer nur Pferde und Kühe berücksichtigt wurden.

Erschwerend für einen Vergleich zwischen den beiden Typen hodenbergischer Meierstellen kommt hinzu, daß ein solcher nur für das Jahr 1739 vorgenommen werden kann und daß Jungtiere, Kälber und Fohlen außer Betracht bleiben müssen, weil sie in den Kontributionsbeschreibungen nicht erfaßt wurden. Die Zahlen der folgenden Tabelle sind daher als Mindestzahlen zu begreifen<sup>342</sup>:

Anzahl der GVE auf Hodenberger Meierstellen 1739

	Anzahl der Meier- stellen	GVE	Arith- met. Mittel	Median
Stellen <i>alten</i> Typs:	8	35	4,4	6,0
Stellen <i>neuen</i> Typs:	14	36	2,6	2,5

Der hier festzustellende große Unterschied ist, das zeigt schon ein oberflächlicher Vergleich mit der Tabelle über den Bestand an Kühen<sup>343</sup>, fast

340 Vgl. Kt. 1 u. 2.

341 S. die in Anm. 338 erwähnten Meierbriefe der Stelle O.

342 Da zwischen den Vieharten unserer Gegend im 18. Jahrhundert etwa die gleichen Gewichtsproportionen herrschten wie heute, gilt: 1 Pferd = 1 Kuh = 1 GVE (vgl. Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 120). Bei der Stelle H sind keine Pferde angenommen worden (vgl. oben S. 56).

343 S. oben S. 54.

ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die Meier auf den Stellen alten Typs zu einem weitaus größeren Teil *Pferde* hielten. Dies entspricht der größeren Bedeutung des Ackerbaus für diese Meiergüter, denn der Versorgung des bäuerlichen Haushalts mit Nahrungsmitteln konnte ja das Pferd nur mittelbar — über seine Zugleistung bei Transport- und Ackerarbeiten und über die Lieferung von Dünger für Acker und Garten — dienen<sup>344</sup>, während die Kuh dazu auch unmittelbar in der Lage war. Doch muß die Möglichkeit im Auge behalten werden, daß Pferde auch zum Zweck eines Nebenerwerbs (etwa zu Frachtfahrten) gehalten wurden.

Eine Hodenberger Kuh wird zwischen 15 und 31 kg Butter im Jahr geliefert haben<sup>345</sup>. Unter den Vahrster Bauleuten verbrauchte eine Person um 1790 14 kg Butter jährlich<sup>346</sup>. Bei gleichen Ansprüchen hätte also ein hodenbergischer Besitzer von zwei Kühen mindestens zwei, möglicherweise jedoch bis zu vier Personen versorgen können. Doch ließ sich der Butterverbrauch im eigenen Haushalt auch noch stark einschränken: Saalfeld setzt für den Deutschen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Mittel ganze 6 kg jährlich an<sup>347</sup>. Wer von den Hodenbergern bereit war, so weit zu gehen, vermochte mit zwei Kühen den Butterbedarf von fünf bis zehn Personen zu

344 Die Nährstofflieferung für den Acker war die dringlichste Aufgabe der Viehhaltung in vorindustrieller Zeit (Riemann, Ackerbau, S. 46). Vom Dung der Pferde konnte jedoch weniger verwertet werden als von dem der Kühe, da sich jene viel weniger im Stall aufhielten als diese. Schon deshalb kann aus dem Verhältnis der GVE-Bestände zwischen Stellen *alten* Typs einerseits und Stellen *neuen* Typs andererseits nicht auf das Verhältnis der bewirtschafteten Ackerflächen geschlossen werden.

345 „Beschreibung des Zustandes und Ertrages der Vieh-Zucht in der Vahre“ in 6,21—XV.a.10.; vgl. noch die Angaben bei Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 122.

346 Auf den 13 Vollhöfen des kurhannoverschen Teils des Dorfes Vahr lebten damals 111 Menschen. Von diesen waren 28 Kinder unter 14 Jahren. Das macht 8,5 Personen auf einen Haushalt, von denen etwa ein Viertel weniger als 14 Jahre alt war („Verzeichniß aller Menschen und ihrer Handthierung in der Vahre“ in 6,21—XV.a.10.). Vgl. hiermit die Feststellung: „Im allgemeinen hatten die Bauernfamilien fünf bis sechs Personen in Mitteleuropa und dabei etwa ein Drittel unter 12 Jahren“ (Henning, Dienste und Abgaben, S. 126).

347 Saalfeld, Bedeutung des Getreides, S. 28. Dies kam in der Familie *eines* der Bauleute aus der hannoverschen Vahr um 1790 tatsächlich vor: Der Baumann Dethard Döhlen hatte nur zwei Milchkühe und gewann von diesen 100 Pfund Butter im Jahr. Von dieser geringen Menge *verkaufte* er noch 10 Pfund, so daß für jedes der sechs Mitglieder seiner Familie (fünf Erwachsene und ein Kind unter 14 Jahren) 15 Pfund oder 7,435 kg Butter verblieben (s. die beiden in Anm. 345 u. 346 genannten Quellen in 6,21—XV.a.10.). Gleichzeitige Angaben über die Erzeugung und den Verbrauch von Butter durch die Vahrster *Häuslinge* wurden nicht zum Vergleich herangezogen, weil bei den Häuslingen damit gerechnet werden muß, daß sie wegen der von ihnen ausgeübten Lohnarbeit, bei der sie zu einem beträchtlichen Teil beköstigt oder mit Naturalien entlohnt worden sein werden, nicht in gleichem Maße von der eigenen landwirtschaftlichen Produktion abhängig waren wie die Bauleute.

decken. Dies macht es wahrscheinlich, daß die Buttererzeugung auf *allen* hodenbergischen Meierstellen zu einem Teil die Aufgabe der *Belieferung des Marktes* hatte. Auch für die eigene Nachzucht nicht benötigte Kälber werden von den Hodenbergern dem Markt zugeführt worden sein<sup>348</sup>.

Hieraus ergibt sich, daß, was die Viehhaltung, jedenfalls die Rinderhaltung, betrifft, die Neusiedler auf dem Hodenberg offenbar günstigere Voraussetzungen vorfanden als im Hinblick auf den Ackerbau. Diese Voraussetzungen waren für beide Typen von Meiergütern insofern die gleichen, als weder zu den Stellen alten Typs noch zu den neuartigen Weide- oder Wiesenländereien gehörten.

## 724 Die Versorgung mit Weiden

### 7241 Die Landeslaken

Eine Gelegenheit zum Weiden des Rindviehs befand sich gewissermaßen unmittelbar vor der Haustür des Hodenbergs: die Landeslaken. Schon 1626 hatte es über sie geheißen<sup>349</sup>:

„Idt betugen de olden landtlude, dat dith [. . .] landt sy gewesen eine gemeine weide deß hollerlandeß van olderß her, daruppe ihre fruwen vnd Megede de koye gemulken, vnd ihre kinder ihr gudt gehödet, daruan noch genochsam im leuende sin, vnd sy ehnen niemaß gewehret worden.“

Der damals gerade verstorbene Herr des Hodenbergs, Bürgermeister Diedrich Hoyer, hatte Besitzansprüche an den Landeslaken geltend gemacht; seine Erben konnten sich aber mit diesen Ansprüchen nicht durchsetzen<sup>350</sup>. Spätestens ab Mitte der 1680er Jahre kämpfte *Eilert Wagner* für die Auffassung, daß die Landeslaken als Teil des Hodenbergs zu betrachten seien<sup>351</sup>. Der Streit zog sich über mehr als 20 Jahre hin. Immer war dabei außer von den Laken auch von der *Brandhoge* die Rede. Von beiden behauptete Eilert Wagner nach einer zusammen mit dem Gohgräfen im Jahre 1701 vorgenommenen Besichtigung, daß sie zum Hodenberg gehörten. Der am 1. November 1702 ergangenen gogerichtlichen Aufforderung, seine Behauptung zu erhärten, kam er jedoch nicht nach, auch nicht, als das

348 Setzt man die Nutzungsdauer der Kuh mit fünf Jahren an, was wenig ist (Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 115), so konnten vier von fünf Kälbern verkauft werden. Dementsprechend gab jeder der Vahrster Häuslinge um 1790 an, daß er normalerweise das jährliche Kalb seiner einzigen Kuh verkaufe (s. die in Anm. 345 erwähnte Quelle).

349 Eingabe der Hollerländer an den Rat von 1626 März 29. in 2—Q.3.B.4.a.1.b.

350 Vgl. Prüser, Hodenberg, S. 69—75.

351 Einträge in die hollerländische Landesrechnung unter 1685 Mai 6., 8., 11., 25. u. Juli 15. (2—Q.3.A.11.m.).

Bremer Obergericht am 18. Februar 1704 den Bescheid bestätigte. Im Mai 1708 hatte er den Beweis immer noch nicht angetreten<sup>352</sup>.

Der Ausdruck „Brandhoge“ in den hier herangezogenen Dokumenten kann sich unmöglich allein auf die beiden winzigen Grundstücke beziehen, für die er heute noch üblich ist<sup>353</sup>. Vielmehr war mit ihm vermutlich derjenige Teil der Landeslaken gemeint, der nördlich des heutigen Hohenkampsweges gelegen war und sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts nach Südwesten durchaus bis zu den besagten zwei Grundstücken erstreckt haben mag<sup>354</sup>. Dieses Areal hatte vor dem Dreißigjährigen Krieg noch nicht zu der Gemeinweide gehört, denn diese wird 1609 im Bericht einer Kommission des Rats, die, von der Fleetrade kommend, den Holler Deich hinabgefahren war, so beschrieben: „Den teich entlangk biß ahn Schulzen Damb vhngefher, hat sich ad sinistram binnen teichß ein wüst vnland befundenn [. . .]“<sup>355</sup>. Mit „Schulzen Damb“ ist der Damm des Bauern Henrich Schulte gemeint, dessen Anwesen zwischen dem Hodenberg und dem Oberneulander Pastoratsland lag<sup>356</sup>. Dieser Damm war in der Gegend der Brandhoge

352 Gohgerichtsprotokoll des Holler- und Blocklandes unter 1702 Nov. 1. (2—Q.3.A.3.f. [S. 22]) u. Obergerichtsprotokoll unter 1708 Mai 12. (2—Qq.10.D.5.f.).

353 S. oben, Teil I, S. 154.

354 Vgl. die Katasterkarte Oberneulands von 1834/35, abgeb. als Beil. zu Karl H. Schwebel, Oberneuland-Rockwinkel, u. Heinekens Kt. der Feldmark Oberneuland von 1796, abgeb. als Taf. 17 in: Dörries, Gebiet. Für die gesamte binnendeichs gelegene Gemeinweide des Hollerlandes hat erstere den Ausdruck „Hodenberger Weide“, letztere „Die Hodenberger Laken“. Die zweckmäßigste Bezeichnung, „Landeslaken“ (in Analogie zu den außendeichs befindlichen Landesbröken, dem anderen Teil der hollerländischen Landesallmende) findet sich erstmals im Protokoll einer Zeugenbefragung von 1783 Sep. 13. (in 2—Q.3.A.20.), also recht spät. Dort heißt es, die Weide erstrecke sich „von der fleetrah und dem Heide-Damm an [. . .] bis hinter Frerk Boschen und Johann Krops Lande, deren Land nicht völlig bis an den Deich reiche“, was dem Befund der beiden genannten Karten genau entspricht. Im Jahre 1861 wurde eine Aufteilung der Landeslaken unter die Beweider vereinbart (Abschrift des hierüber vor dem Landherrn Dr. Meier am 23. April 1861 aufgenommenen Protokolls im Besitz v. Herrn Wilhelm Osmers, Hodenberger Straße 53, 2800 Bremen 33). Gegenwärtig haftet der Name Lake(n) eigenartigerweise wieder, wie schon einmal im 17. Jahrhundert, nur noch an dem südlich des heutigen Hohenkampsweges gelegenen Teil der ehemaligen Gemeinweide, während der angrenzende nördliche Teil „Heidkämpe“ genannt wird, mit Ausnahme freilich des allernördlichsten Zipfels, welcher jetzt „Meente“ heißt. Dies, vor allem der zuletzt erwähnte Name, deutet darauf hin, daß die Landeslaken ab 1861 erst nach und nach geteilt worden sind, und scheint mit den Verhältnissen des 17. Jahrhunderts trotz des ersten Anscheins nichts zu tun zu haben. Andererseits nennt schon das Verifikationsprotokoll von 1844 (s. oben, Teil I, S. 155) für den nördlich des Hohenkampsweges gelegenen Teil der Landeslaken (Parzellenbezeichnungen 484, 507 u. 508) andere Beweider als für den südlichen Teil (Parzellenbezeichnungen 320 u. 483).

355 2—Q.3.B.4.a.1.b. (1609 Juli 7.).

356 Eine Flurbeschreibung Oberneulands von etwa 1612 (2—Q.1.pp.3. [fol. 98—100]) in Verbindung mit dem schon einmal erwähnten Kaufbrief von 1612 Juni 24. (s. Anm. 62) läßt keine andere Deutung zu.

mit dem heutigen Hohenkampsweg identisch. Noch 1626 schrieb man, die Holler Gemeinweide erstreckte sich der Länge nach „van Henrich Schulten lande beth in de Vehetrade“<sup>357</sup>. Auch hieß es 1612 von Henrich Schultes Land, es reiche von der Oberneulander Straße „beth up den wummen-dick“<sup>358</sup>, was sich nur vorstellen läßt, wenn die Gemeinweide den erwähnten Damm allenfalls berührte. Während des Dreißigjährigen Krieges lag die Stelle des Henrich Schulte längere Zeit wüst<sup>359</sup>. Hiermit mag es zusammenhängen, daß sich nun anscheinend die Gemeinweide über den Schulteschen Damm hinweg weiter nach Norden auszudehnen begann. Der ältere Teil der Landeslaken hatte nach einer Überlieferung aus dem frühen 17. Jahrhundert einst vom Hodenberge abgetreten werden müssen, weil dessen Herr „die durchgebrochene Deiche abandonniet, und den 5 Dörfern zur Last gelassen“<sup>360</sup>. Für diese Geschichte spricht immerhin, daß es 1609 im Außendeichsgelände einen „Oldendick“ gab<sup>361</sup>.

Jedenfalls waren für diejenige Strecke des Holler Deiches, die im Bereich der Landeslaken lag, zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Vollbauern des ganzen Hollerlandes (ohne die Wetterung, Horn und Ellen) verantwortlich. Die Landeslaken selbst benutzten sie für den Sodenstich<sup>362</sup>, als Weide aber damals wohl höchstens in der Form, daß sie hier ihre Pferde ausspannten<sup>363</sup>, wenn sie sich zum Heuen in die außendeichs gelegenen Landesbröken begaben. Hodenbergern und anderen in der Nachbarschaft Wohnenden, denen es an Weideland für ihre Kühe mangeln mochte, standen die Landeslaken spätestens um 1610 zur besonderen Verfügung<sup>364</sup> — man darf hinzufügen: gegen ein Entgelt, das später unter dem Namen „Lakengeld“ bekannt war. Das Lakengeld wurde im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts durch den Landeswirt des Hollerlandes „von den Hodenbergern“ (!) eingetrieben und den hollerländischen Landesgeschworenen übergeben, die es entweder bei ihm verzehrten oder unter sich aufteilten. Es belief sich 1678 auf fünf

357 S. Anm. 349.

358 S. Anm. 62.

359 Niederschrift wegen des zur Oberneulander Pastorei gehörigen Weges von 1664 Sep. 26. (2—Q.3.B.10.c.).

360 Auszug aus des „seel H. Pred. Tilings Geschichte des Kirchspiels ONL“, der ein Zitat aus „dem alten Kirchenbuche, so 1609 anfängt“ enthält (2—Q.3.A.15.). In den beiden Exemplaren von Tilings Geschichte des Kirchspiels Oberneuland (2—Q.3.B.10.z.) habe ich einen entsprechenden Hinweis nicht finden können. Nach dem Zitat stand der Hodenberg zur Zeit des Verlusts der Landeslaken im Eigentum eines „Brand“. Ein Herr des Hodenbergs mit diesem Namen ist aber sonst nicht bekannt.

361 „Relatio Commissariorum [ . . . ]“ von 1609 Juli 7. (2—Q.3.B.4.a.1.b.).

362 „Protocollum ocularis inspectionis [ . . . ]“ von 1611 Mai 8. (2—Q.3.B.4.a.1.b.).

363 Dies wurde nach der in Anm. 362 genannten Quelle damals sowohl von den Hodenbergern als auch von den übrigen Hollerländern bezeugt.

364 Man wird dies aus der Bemerkung des Gohgräfen Johannes Haveman, daß seine Gerichtsleute „den Hodenbergern gleich ihr guth darinn getrieben“ hätten (s. Anm. 362), schließen dürfen.

Reichstaler<sup>365</sup>. Um 1702 waren sieben Reichstaler zu entrichten<sup>366</sup>. Spätestens jetzt müssen auch viele Nicht-Hodenberger beteiligt gewesen sein, denn solche waren es, die beim Gohgräfen für den Fall, daß Eilert Wagner sein Recht auf die Gemeinweide nicht innerhalb kurzer Frist unter Beweis stellte, um die Erlaubnis bitten, „das Viehe welches seine Meyere undt Köther in sothane ländereye trieben undt ihnen davor nicht zuhulffe kommen wolten daraus zu pfanden“<sup>367</sup>. Eilert Wagner hatte also offenbar seinen Meiern verboten, zum Lakengeld beizutragen, und sein Motiv im Streit um die Landeslaken bestand zumindest vordergründig darin, die eigenen Bauern zu entlasten. Noch im Mai 1708 kam es zu einer der angeordneten Pfändungen<sup>368</sup>. Wann sich die Dinge wieder eingeregelt haben, ist nicht zu ermitteln.

In rechtlicher Hinsicht bestand zwischen den hodenbergischen und den anderen Beweidern der Landeslaken einerseits und den eigentlichen Interessenten dieser Gemeinheit aus dem ganzen Hollerland andererseits ein Pachtvertrag, der in jedem Jahre während der zwölf auf den 25. Dezember folgenden Tage gekündigt werden konnte<sup>369</sup>. Zu einer solchen Kündigung kam es seitens der Verpächter zu Ende des Jahres 1783. Die Pächter wurden bei dieser Gelegenheit als „einige bey dem Hodenberge und auf der Rockwinklerheide Angewesene“ bezeichnet, die wegen der Nutzung der Landeslaken unter sich einen Bauermeister ernannt hätten<sup>370</sup>. Der „Lakengeld“ genannte Pachtzins hatte bis dahin immer noch sieben Reichstaler betragen<sup>371</sup>. Diesem Umstand darf man wohl mit aller Vorsicht entnehmen, daß sich die Anzahl der Beweider seit 1702 nicht geändert hatte. Aus dem Jahre 1786 liegt eine Liste der Pächter vor, mit denen damals ein neuer Vertrag geschlossen wurde. Alles deutet darauf hin, daß es sich um dieselben

365 Gohgerichtsprotokoll des Holler- und Blocklandes unter 1691 Sep. 12. (2—Q.1.c. 2.c.2.a. [S. 108—109]). Daß sich die Mitteilung über die Höhe des Lakengeldes auf 1678 bezieht, ergibt sich aus der Nennung der beiden Geschworenen Jurgen Elmers und Frerich Krop (zusammen waren beide 1678 Landesgeschworene gewesen [2—Q.3.A.1.]) und der des Gohgräfen Wachman (Gohgräfe 1675—1679 [s. Meyer, Vier Gohe, S. 477]). Anscheinend hatte sich der jährliche Gesamtbetrag des Lakengeldes inzwischen geändert, doch wird das nicht recht deutlich. Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 304.

366 Gohgerichtsprotokoll des Holler- und Blocklandes unter 1702 Nov. 1. (2—Q.3.A.3.f. [S. 22]).

367 Ebd.

368 Obergerichtsprotokoll unter 1708 Mai 8., 12. u. 19. (2—Qq.10.D.5.f.).

369 S. Anm. 366 u. „Instruction für den Gerichtsvogt des Hollerlandes“ von 1783 Dez. 27. (2—Q.3.A.15.). Der in diesen beiden Quellen gewählte Ausdruck ist „gemietet“ bzw. „Miethe“.

370 S. die in Anm. 369 genannte Quelle von 1783 Dez. 27.

371 Vergleich zwischen den Pächtern und Verpächtern der Landeslaken von 1786 Jan. 7. (Ausfertigung im Besitz von Herrn Wilhelm Osmers, Hodenberger Straße 53, 2800 Bremen 33; eine fehlerhafte und fälschlich auf den 7. Juni 1788 datierte Abschrift befindet sich auf S. 170—174 des Hodenberger Meierbuchs [2—ad Q.3.B.4.]).

Leute handelt, denen 1783 gekündigt worden war. Die Liste nennt neben 17 auf der Rockwinkeler Heide wohnenden Pächtern die folgenden Stellwirte „beim Hodenberg“<sup>372</sup>:

- |                                  |                           |
|----------------------------------|---------------------------|
| (1) Elard Meyerdierks (Z)        | (10) Diederich Harjes (G) |
| (2) Hinrich Meyerdierks (T)      | (11) Hinrich Rulfes (F)   |
| (3) Lür Blome (M/N)              | (12) Albert Brünings (E)  |
| (4) Simon Schottler (P)          | (13) Berend Osmers (D)    |
| (5) Reinier Blome (M/N)          | (14) Hinrich Berens (C)   |
| (6) Hinrich Schumacher (L)       | (15) David Frese (R)      |
| (7) Harmen Berens (K)            | (16) Eler Rust (B)        |
| (8) Diederich Tietjen (I)        | (17) Hinrich Brünings (A) |
| (9) Weil Eler Delfes Wittwen (H) |                           |

Die Aufnahme von P und R in die Liste beweist, daß, falls, wie vorausgesetzt, die Zahl der Pächter seit 1702 konstant geblieben war, im Laufe der Zeit einige beteiligte Stellen – nicht unbedingt hodenbergische – durch andere ersetzt worden sein müssen. Auffällig ist, welche Hodenberger Meier in der Liste fehlen: der von O und alle Stellwirte in der Helle mit Ausnahme desjenigen von T.

#### 7242 Der Ratsbulten

Jenseits des Holler Deiches, den Landeslaken gerade gegenüber, lag, halb umschlossen von den im Gemeinbesitz von fünf hollerländischen Dörfern befindlichen und von diesen zur Heugewinnung verwendeten „Landesbröcken“, eine weitere große Fläche Weidelandes. Diese war Eigentum des Rats der Stadt Bremen und hieß daher vom späten 18. Jahrhundert ab „Ratsbulten“. Die Weide war, soweit man sieht, stets an Landleute verpachtet, die sie in Gemeinschaft nutzten<sup>373</sup>. Der jährliche Pachtzins betrug von 1598 bis 1687 für jeden Beteiligten sechs Grote, unabhängig von der Kopfzahl des von ihm in den Ratsbulten getriebenen Viehs. Der Gohgräfe des Holler- und Blocklandes pflegte – jedenfalls bis 1669 – die auf diese Weise bei ihm eingegangenen Beträge unter der Überschrift „Weidegeld“ zusammen mit den Namen derer, von denen sie stammten, in seiner jährlichen Administrationsrechnung zu verzeichnen<sup>374</sup>. In den beiden letzten dieser ausführlichen

372 Ebd. Die Stellenbezeichnung ist gleich hinzugefügt worden (vgl. Anh. I). Der neue Vertrag begründete ein Meierverhältnis.

373 „Verzeichnuß was der Gohgreue und Schwaren Jehrliches auff Martini Fische-reien Weiden, vnd Pölen zuheben haben“ von 1609 (2–Q.3.A.11.a.); Notiz des Gohgräfen Warner Wortman von 1687 Aug. 19. in einer Abschrift von 1786 (2–Q.3.A.16.); „Relation zur Wittheit 1786, den 1ten September die Austhuung der am Holler-Deich in der Hollerländischen Gogräfschaft belegenen Wische Raths-Bulten genannt, betreffend“ in 2–Q.3.A.16. (hier taucht zum erstenmal der Name „Ratsbulten“ auf); vgl. die Kt. bei Meyer, Vier Gohe, S. 515.

374 Aus der großen Fülle erhaltener gohgräflicher Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes, die das belegen, nenne ich, weil deren Fundorte zu ver-

Weidegeldregister aus den Jahren 1667 bis 1669 finden sich unter den 19 Namen acht hodenbergische<sup>375</sup>. Sie seien im folgenden denjenigen Namen von Hodenbergern gegenübergestellt, die in einer undatierten formlosen Liste der Weidegeldpflichtigen aus dem Zeitraum 1679/1682<sup>376</sup> auftauchen, wobei die mit Hilfe des Anhangs II zur vorliegenden Arbeit leicht zu ermittelnde Stellenbezeichnung bei jedem einzelnen gleich hinzugefügt werden soll:

	1667/1669	1679/1682
CC	(1) Johan Berenß	(1) Johan Berenß
C	(2) Harmen Piper	(2) Dirich Schulte
AA	(3) Jasper Splete	(3) Johan Spläte
Z	(4) Dirich Berenß	(5) Dirich Berenß
L	(6) Berend Krop	(7) Berend Krop
K	(12) Henrich Schulte	(14) Meimerich Schulte
I	(13) Johan Schulte	(13) Johan Schulte
H	(17) Johan Wedde	(17) Herman Dolwes
BB	—	(4) Hinrich Briniges

Hiernach ist der Meier der 1664 neu geschaffenen Stelle BB nicht sofort, sondern erst nach ein paar Jahren zu den Pächtern des Ratsbultens gestoßen. Von ihm abgesehen, beteiligte sich aber, wie man sieht, sowohl zu der Zeit, als noch der Junker Rasch auf dem Hodenberg waltete, als auch in den Anfangsjahren Eilert Wagners jede hodenbergische Meierstelle pachtweise an der genannten Weide mit der einen Ausnahme von Y.

Die Gesamtzahl der Pächter betrug von Johanni 1682 bis Johanni 1687 17. Das brachte dem Rat eine Roheinnahme von 1 Reichstaler 30 Grote<sup>377</sup>. Mit diesem geringfügigen Betrag unzufrieden, beschloß die Wittheit am 12. August 1687, das Pachtverhältnis zu kündigen<sup>378</sup>. Hierauf wollten schon eine Woche später 25 Landleute die Weide gegen einen erhöhten Zins pachten. Sie erklärten sich bereit, zusammen jährlich sieben Reichstaler für die Pacht aufzubringen. Der Rat stimmte am 17. November 1687 zu<sup>379</sup>. Er hatte damit seine Einnahmen aus dem Ratsbulten schlagartig

streut sind, als daß es Zweck hätte, sie hier alle aufzuführen, nur die leichter zugänglichen von 1598–1608 (2–Q.3.A.11.b.), 1640–1641 (2–Q.3.A.11.d.), 1653–1654 (2–Q.3.A.11.f.), 1657–1669 (2–Q.3.A.11.g.), 1675–1679 (2–Q.3.A.11.h.) u. 1679–1687 (2–Q.3.A.11.i.).

375 Weidegeldregister der gohgräflichen Administrationsrechnungen der Rechnungsjahre 1667/68 und 1668/69 (2–Q.3.A.11.g.).

376 In 2–Q.3.A.11.a.

377 Gohgräfliche Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes von 1682/83 bis 1686/87 unter „Weidegeld“ (2–Q.3.A.11.i.).

378 Extrakt aus dem Wittheitsprotokoll von 1687 Aug. 12. (2–Q.3.A.16.).

379 Formlose Notiz des Gohgrafen Warner Wortman, datiert 1687 Aug. 19., in einer Abschrift von 1786 (2–Q.3.A.16.).

nahezu verfünffacht. Unter den 25 nunmehrigen Pächtern finden sich die Hodenberger<sup>380</sup>:

(6) Dierich Berens	(Z)	(16) Berend Berens	(CC)
(7) Joh. Splete	(AA)	(18) Meinert Schulten	(K)
(10) Luer Krop	(L)	(19) Hindr. Brünings	(BB)
(14) Clas Titjen	(I)	(23) Dier. Schulten	(C)
(15) Hermen Dehlwes	(H)	(25) Berend Rust	(B)

Das Auftauchen von Berend Rust, der, wie wir wissen, noch am 4. Februar 1685, beim Tode seiner Frau, Häusling in Rockwinkel gewesen war, braucht nicht zu bedeuten, daß die später von ihm bewirtschaftete Stelle B 1687 schon bestand. Daß er weiterhin als Häusling lebte, ist schon deshalb nicht ausgeschlossen, weil als vierter unter den 25 Pächtern, unmittelbar vor dem Oberneulander Küster Arent Averbekke, der spätere Meier von T, Johan Rulffs, genannt wird, der bekanntlich noch ein halbes Jahr später, am 9. März 1688, bei dem Küster zur Miete wohnte. Die Namensliste zeigt im übrigen, daß der spätere Inhaber von G, Berend Berens, noch Stellwirt auf CC gewesen ist<sup>381</sup>. Allgemein fällt auf, daß wiederum alle alten Hodenberger Stellen mit Ausnahme von Y sich an der Pacht des Ratsbultens beteiligten.

Mit der Regelung von 1687 hatte der Rat nicht nur seine Einnahmen aus der Verpachtung des Ratsbultens erhöht, sondern war auch, was die Bemessung des Pachtzinses betraf, vom Quotitäts- zum Repartitionsprinzip übergegangen. Auf der gleichen Linie lag es, wenn er nunmehr die Einsammlung des Weidegeldes den Pächtern selbst überließ und diese lediglich anwies, den Gesamtbetrag alljährlich zu Johanni dem hollerländischen Landeswirt zu übergeben<sup>382</sup>. Die Namen der einzelnen Pächter wurden damit für die gohgräfliche Verwaltung uninteressant und verschwanden daher von nun an ganz aus deren Akten. Nur einmal noch, in einem Schriftstück unter dem 22. Dezember 1744, welches dazu diente, die Berechtigung zum Beweiden des Ratsbultens gegen den unveränderten Zins von sieben Reichstalern ausdrücklich zu bestätigen, werden die Pächter namentlich aufgeführt. Ihrer waren jetzt 36, und unter ihnen befanden sich die folgenden Hodenberger<sup>383</sup>:

380 Ebd. Die Stellenbezeichnung ist wieder gleich hinzugefügt worden.

381 Vgl. oben, Teil II, S. 72.

382 2—Q.3.A.16. (1744 Dez. 22., in Abschrift aus dem Jahre 1815).

383 Ebd. Die Stellenbezeichnung ist abermals gleich hinzugefügt worden.

(1) Nicolas Brünings	(A)	(9) Eler Deelfes	(H)
(2) Berend Rust	(B)	(10) Dierk Tietjen	(I)
(3) Berend Berens	(C)	(11) Henrich Schulten	(K)
(4) Henrich Brunings	(D/E/R)	(12) Henrich Osmers	(L)
(5) Henrich Brunings	(D/E/R)	(13) Dierich Blohme	(M)
(6) Henrich Brünings	(D/E/R)	(14) Luer Blohme	(N)
(7) Johan Rulffs	(F)	(15) Henrich Meyerdircks	(T)
(8) Johan Berens	(G)	(16) Johann Dierk Meyerdiercks	(Z)

Von den damals existierenden Hodenberger Stellen fehlten also O, U, V, W, X und Y, d. h. haargenau dieselben, die wir schon unter den Pächtern der Landeslaken von 1786 vermißten.

#### 7243 Die separate Pacht einzelner Weiden

Wie ist es zu erklären, daß sich die eben genannten Meierstellen an keiner der beiden Gemeinweiden beteiligt haben<sup>384</sup>? Daß eine solche Beteiligung für die in der Nähe des Ratsbultens und der Landeslaken ansässigen Kleinstellenbesitzer von großem Vorteil war, wird schon durch die Bereitwilligkeit bewiesen, mit der sich 25 von ihnen im Jahre 1687 erboten, jeder mehr als 20 Grote statt, wie bis dahin, sechs Grote jährlich für die Pacht zu zahlen. Offensichtlich war das Pachten privater Weiden viel teurer. So mußten dafür im Jahre 1749 durch V (Hieronymus Meyer) 1 Reichstaler 36 Grote, durch X (Eler Barries) 2 Reichstaler und durch Y (Gerd Berens) ebenfalls 2 Reichstaler aufgebracht werden<sup>385</sup>. Als Beteiligte an Landeslaken und Ratsbulten hätte jede dieser Meierstellen zu gleicher Zeit höchstens 30 Grote für Kuhweiden auszugeben brauchen<sup>386</sup>.

Dabei muß es für Neusiedler grundsätzlich leicht gewesen sein, sich den Pächtern der beiden Gemeinweiden hinzuzugesellen. Dies läßt sich jeden-

384 Diese Tatsache wird übrigens zusätzlich durch das 1844 vor der Katasterkommission aufgenommene Verifikationsprotokoll (s. oben, Teil I, S. 155) bewiesen: Im Flächeninhaltsverzeichnis von 1834/35 (StAB 4,118) waren die Beweider von Landeslaken und Ratsbulten falsch angegeben worden. Die Berichtigung im Verifikationsprotokoll zeigt, daß damals O, U, V, W, X und Y immer noch nicht an den beiden Gemeinweiden beteiligt waren.

385 S. Anm. 240.

386 Hierbei wird vorausgesetzt, daß sich an den 7 Rtlr. Pachtzins für den Ratsbulten wie 1744 36 Stellen und an den 7 Rtlr. Pachtzins für die Landeslaken wie 1786 34 Stellen beteiligten.

falls deutlich am Ratsbulten zeigen. Die Gesamtzahl der Pächter betrug hier<sup>387</sup>

1645—1646 : 15;  
1646—1667 : 16;  
1667—1669 : 19;  
1671—1682 : 18;  
1682—1687 : 17.

Während der Zeit, als jeder einzelne Beweider jährlich sechs Grote Pachtzins zu zahlen hatte, stand also einer Erhöhung der Pächterzahl nichts im Wege, von seiten des Rats natürlich schon deshalb nichts, weil dessen Einnahmen mit der Zahl der Pächter stiegen. Aber auch daß die jeweils alten Pächter Widerstand geleistet hätten, ist nicht bezeugt. Offenbar konnte der Ratsbulten, oder konnten doch wenigstens Ratsbulten und Landeslaken gemeinsam, weit mehr Vieh tragen, als um die Mitte des 17. Jahrhunderts dort graste. Vor allem das reibungslose Hinzutreten von acht weiteren Pächtern des Ratsbultens im Jahre 1687 gestattet daran keinen Zweifel. Man wundert sich unter diesen Umständen, warum ein und dieselben Landleute sich an der Pacht sowohl des Ratsbultens als auch der Landeslaken beteiligten, wo doch eines von beiden für die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft vollauf genügt hätte. Hierfür gibt es nur eine Erklärung: Die Pachtbedingungen waren, zumindest im Falle des Ratsbultens, nicht nur wegen des niedrigen Zinses ausnehmend günstig. Da dieser sich nicht nach der Zahl der aufgetriebenen Tiere richtete, war es nämlich jedem Pächter möglich, zusätzlich zu dem eigenen in beschränktem Umfang auch fremdes Vieh auf die Weide zu schicken. Von dem Eigentümer solchen Viehs konnte er dafür ein Entgelt verlangen, das allerdings merklich unter dem von ihm selbst gezahlten Pachtzins von sechs Groten liegen mußte, weil jener ja sonst sich selbst an der Pacht hätte beteiligen können. Für die vorauszusetzende Nachfrage nach der auf die geschilderte Weise geschaffenen extrem billigen Weidegelegenheit wird durch die Bevölkerungsvermehrung und das mit ihr einhergehende Anschwellen der Häuslingsziffer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts<sup>388</sup> gesorgt worden sein. Es hat demnach eine Art Unterverpachtung stattgefunden, die selbstredend nicht im Sinne des Rates war und daher vor diesem tunlichst geheimgehalten wurde. Denn der einheitliche Pachtzins von sechs Groten beruhte offensichtlich auf zwei Annahmen: (1) daß

387 Weidegeldregister in den gohgräflichen Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes von 1645/46 (2—P.1.u.2.b.17. [S. 244]), 1646/47 (2—P.1.u.2.b.19. [S. 281]), 1647/48 (2—P.1.u.2.b.21. [S. 91]), 1649/50 (2—P.1.u.2.b.24. [S. 400]), 1650/51 (2—P.1.u.2.b.26. [S. 307]), 1651/52 (2—P.1.u.2.b.28. [S. 170]), 1652/53 (2—P.1.u.2.b.30. [S. 137]), 1653/54 (2—Q.3.A.11.f.), 1654—1657 (2—P.1.u.2.b.33. [S. 102, 304 u. 496]), 1657—1669 (2—Q.3.A.11.g.), 1671/72 (2—P.1.u.2.b.52. [S. 364]), 1672/73 (2—P.1.u.2.b.53. [S. 194]), 1673/74 (2—P.1.u.2.b.54. [S. 254]), 1674/75 (2—P.1.u.2.b.55. [S. 275]), 1675—1679 (2—Q.3.A.11.h.) und 1679—1687 (2—Q.3.A.11.i.).

388 S. unten S. 117—120.

die beteiligten Pächter, im Mittel der Jahre gerechnet, etwa gleich viel Vieh auftrieben und (2) daß es ihnen aus Mangel an Winterfutter nicht möglich sein werde, den Viehbestand ihrer Stellen nennenswert zu erhöhen. Der Rat muß aber mit der Zeit Verdacht geschöpft haben, und so kam es zu der Neuregelung von 1687. Bezeichnend an ihr ist vor allem die Einführung des Repartitionsprinzips, denn diese enthob den Rat der Notwendigkeit, darüber zu wachen, wer alles sein Vieh im Ratsbulten gehen ließ. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß der Rat damals den alten Pächtern den zusätzlichen, geheimen Auftrieb fremden Viehs vorgeworfen hat. So war von deren Seite eine Beteiligung weiterer Stellen an der Pacht nun nicht mehr zu vermeiden. Sie half ja auch mit, den auf beinahe das Fünffache angestiegenen Gesamtpachtzins zu tragen, und der gleichzeitige Rückzug des Rats aus der inneren Verwaltung des Bultens bot die Gewähr dafür, daß mit der bisherigen Praxis der entgeltlichen Hinzunahme fremden Viehs fortgefahren werden konnte, ja, legalisierte diese Übung geradezu. Der Rat hat es denn auch in der Folgezeit mit aller Selbstverständlichkeit hingenommen, daß sich die Anzahl der tatsächlichen Nutznießer des Ratsbultens weiter erhöhte, und sah sich offenbar durch die überaus starke Anhebung des Gesamtpachtzinses im Jahre 1687 im voraus dafür entschädigt. Denn unwidersprochen konnten 1744 die Pächter, deren Zahl sich inzwischen um 11 vermehrt hatte, dem damaligen holler- und blockländischen Gohgräfen Volchard Mindemann gegenüber erklären<sup>389</sup>,

„was maßen *ihnen und ihren Vorfahren* von wegen vorhohgedachten hochweisen Raths so thane Bulten zur unentbehrlichen Weyde für ihrem Vieh und selbsteigenen Lebens-Unterhalt, gnädigst eingethan, und von ihren Vorfahren zu anfangs nur 1 Rtl. 30 Grott. jährlich seit Ao 1687 aber bisanhero nach dem damahligen Schluß der HochEdl Wittheit beständig alle Jahr um Johanni 7 Rtl. dafür an den Herrn Gowgräfen entrichtet, sie auch bis diese Stunde in geruhigem Besitz derselben gewesen, und gegen jedermann, so sie darinnen turbire und beeinträchtigen wollen, allemahl obrigkeitlich geschützt worden [ . . . ]“.

War also das Beweiden von Ratsbulten und Landeslaken so lohnend wie beschrieben und bestanden gegen eine Vermehrung der Pachtgenossen, wie dargetan, weder seitens der alten Pächter noch auch seitens des Verpächters — zumindest seitens des Rats ab 1687 im Falle des Ratsbultens — keine Bedenken, so scheint ein Motiv für den festgestellten Verzicht der Meier von O, U, V, W, X und Y ganz zu fehlen.

Am ehesten begreiflich ist noch die frühe Enthaltksamkeit des Besitzers von Y, der einzigen unter den sechs Stellen, die schon vor 1687 vorhanden gewesen war und sich bereits zu jener Zeit nicht an der Pacht des Ratsbultens beteiligt hatte. Die „Nachrichtung“ von 1664 vermerkt, daß damals zu dieser Stelle außer dem Hausland in der Helle auch „ein stuck im Rosenbusch“ gehörte<sup>390</sup>. Wenn es sich hierbei wirklich um ein von der Oberneu-

389 S. Anm. 382. Hervorhebung von mir.

390 S. oben, Teil II, S. 48.

lander Straße bis zur Wümme durchstreckendes „Stück“ nach Hollerländer Flächenmaß gehandelt haben sollte, so stand dem Stellwirt von Y zu jener Zeit in der Tat so viel zur Weide geeignetes Land von Meierrechts wegen zur Verfügung, daß er es womöglich unter seiner Würde fand, an der Beweidung von Landeslaken und Ratsbulten teilzunehmen. Ob aber diese Verhältnisse, wenn überhaupt jemals, noch 1744 vorlagen, ist höchst fraglich. Ende 1749 jedenfalls hatte der Stellwirt von Y außer seinem Kohlhof nur ein wenig Saatland zu Meierrecht inne<sup>391</sup>.

Nach allem bleibt nur die Lösung, daß es die Grundherrschaft war, welche jenen sechs hodenbergischen Stellen die Mitbenutzung von Landeslaken und Ratsbulten verwehrte. Auffälligerweise gehörten fünf der sechs Anwesen (alle außer O) zu dem 1707 bis 1709 von Pastor Elard Wagner geschaffenen kleineren Hodenberger Landgut. Damit waren unter den von diesem Landgut abhängigen Meierstellen alle außer T und Z von der Beteiligung an den beiden Gemeinweiden ausgeschlossen. Möglicherweise übte Pastor Elard Wagner von Anfang an auf seine Meier dahingehend Druck aus, daß sie sich von Ratsbulten und Landeslaken fernhalten sollten, hatte hiermit aber bei denjenigen beiden, die dort schon seit langem weideberechtigt waren (der Besitzer der jungen Stelle T war dies immerhin bekanntlich schon als Häusling ab 1687 gewesen), keinen Erfolg oder versuchte es bei ihnen gar nicht erst. Als Motiv Wagners kommt nur das Verlangen in Frage, selbst Weideland an seine Meier zu verpachten.

Ende 1749 mußten die Hodenberger im Zusammenhang mit der damaligen Neuordnung des bremischen Kontributionswesens auch die von ihnen gepachteten Kuhweiden angeben. Hier eine Übersicht ihrer Mitteilungen<sup>392</sup>:

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O	R	T	U	V	W	X	Y	Z	
Beteiligung an den Landeslaken:				X		X	X	X	X	X	X						X						
Beteiligung am Ratsbulten:		X		X		X	X	X		X	X												
Von Wagner gepachtet:																						X	X
Von Bauern gepachtet																			X		X	X	

Daß die Angaben unvollständig sein müssen, fällt sofort ins Auge. Das angebliche Fehlen jeglicher Weidegelegenheit bei A, C, E, M, O, R, U und W ist schon als solches ungläubhaft. Von A, C, E, I, M, R, T und Z wissen wir überdies, daß spätestens ab 1744 auch sie sehr wohl zu den Ratsbulteninteressenten gehörten, und ähnlich dürfte eine Beteiligung an den Landeslaken 1749 ebenfalls schon — wie noch 1786 — bei A, B, C, E, M, N, R, T und Z vor-

391 S. Anm. 240. 1739 hatte der Stellwirt von Y zusätzlich zu seinem Land in der Helle noch von einem „Ms. Pund“ Meierland inne (Kontributionsregister der Vier Gohe von 1739 in 2—Q.1.o.2.).

392 S. Anm. 240.

gelegen haben. Offensichtlich hielt also nur ein Teil der Meier es für angebracht, seine Interessentenschaft an Ratsbulten oder Landeslaken publik zu machen. Dahinter stand vielleicht die Befürchtung, bei der Neuansetzung der Kontribution einen Nachteil zu erleiden, vielleicht aber auch nur Unsicherheit darüber, ob Beteiligungen an Gemeinweiden überhaupt angeführt werden sollten. Trotzdem bestätigt die Übersicht unsere bisherige Erkenntnis, daß die meisten zum kleineren Landgut gehörigen Meier auf die Pacht privater Weiden angewiesen waren. Auch von diesen aber müssen, weil bei U und W jegliche Angaben fehlen, einige verschwiegen worden sein. Bedeutsam scheint, daß die Inhaber von Y und Z mitteilten, sie hätten Weiden von ihrem Grundherrn gepachtet. Es ist gut denkbar, daß auch die übrigen Wagnerschen Meier sich auf diese Weise eine Weidegelegenheit — und sei es eine nur zusätzliche wie bei T, V und X — hatten verschaffen müssen, weil ihr Grundherr es so wollte, daß sie aber — aus was für Gründen auch immer — sich irgendwelcher Auskünfte darüber enthielten. Freilich liefert der hier entfaltete Erklärungsansatz keinerlei Antwort auf die Frage, warum auch die Stelle O einer Beteiligung an Ratsbulten und Landeslaken auf Dauer entsagte. Von diesem Umstand kann lediglich konstatiert werden, daß er zu der Ausnahmestellung, die O in anderer Beziehung unter den Stellen neuen Typs einnahm<sup>393</sup>, vortrefflich paßt.

Wenn, wie vermutet, Pastor Elard Wagner und seine Nachfolger ihren eigenen Meiern den Zugang zu den vorhandenen preisgünstigen Weidemöglichkeiten versperrten oder doch erschwerten, so bewirkten sie damit eine wirtschaftliche Schlechterstellung ihrer neuen Anbauer gegenüber denen im Bereich des größeren Landguts. Diese Benachteiligung spiegelt sich im Rindviehbestand der Stellen Wagnerscher Meier deutlich wider<sup>394</sup>. Ob durch sie die Vorteile, welche die Herrschaft auf dem kleineren Landgut aus der Verpachtung von Weiden zog, nicht letztlich wieder aufgehoben wurden, steht dahin.

## 725 Die Versorgung mit Heu

Wie beschafften sich die Hodenberger das als Winterfutter unentbehrliche Heu? Da zu ihren Meierstellen keine Wiesenländereien gehörten, waren sie, wenn sie das Heu nicht kaufen, sondern selbst gewinnen wollten, auf die Pacht solcher Ländereien angewiesen.

Im Jahre 1749 heuten die Hodenberger Bauern überwiegend in dem zum Dorf *Fischerhude* gehörigen, also im Kurfürstentum Hannover gelegenen Teil der Wümmeniederung. 13 der 22 Meier (5 von den 8 Stellen alten Typs und 8 von den 14 Stellen neuen Typs) hatten hier insgesamt 32 ½ Tagewerke Heuland gepachtet<sup>395</sup>. Von geringerer Bedeutung für die Heugewinnung der Hodenberger war *Borgfeld*, d. h. vermutlich dessen sich gegen Ober-

393 S. oben S. 56—57.

394 S. oben S. 55.

395 S. Anm. 240.

neuland hin ausdehnende „Wischen“ und „Herrenbröken“<sup>396</sup>. Hier bestanden 1749 Pachtverhältnisse von 9 Hodenbergern (5 auf Stellen alten, 4 auf solchen neuen Typs) über zusammen  $17\frac{1}{3}$  Tagewerke<sup>397</sup>. Erst dann folgte die viel nähere Allmende der *Landesbröken*<sup>398</sup>, wo einige Interessenten ihre „Mannteile“ 7 Hodenberger Meiern (3 auf Stellen neuen und 4 auf Stellen alten Typs) ganz oder zum Teil pachtweise überlassen hatten<sup>399</sup>. Die Mannteile konnten sehr verschieden groß sein (etwa zwischen 1 und 8 Tagewerken), je nachdem, welchen Teil der Gemeinheit eine bestimmte Dorfschaft gerade turnusmäßig innehatte<sup>400</sup>, scheinen aber nur wenig Heu abgeworfen zu haben, denn der einzelne Hodenberger zahlte für einen von ihnen einen Pachtzins von höchstens drei Reichstalern, einen Betrag, für den er in Fischerhude oder Borgfeld im allgemeinen nur etwa  $1\frac{1}{2}$  Tagewerke pachten konnte. So gab es denn auch keinen Hodenberger, der sich *ausschließlich* aus den Landesbröken mit Heu versorgt hätte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Inhaber der Stellen O und Z 1749 weder in Fischerhude noch in Borgfeld heuten. Zusätzlich zu Heuland in den Landesbröken hatte vielmehr der Meier von Z zwei Tagewerke von einem Katrepeler Bauern gepachtet und der von O insgesamt vier Tagewerke von zwei Oberneulander Landgutbesitzern, „H. Henr. Ahlers“ und „Dr. Ahasverus“<sup>401</sup>.

Aus dem Dargelegten erhellt bereits, daß ein Unterschied zwischen den beiden Typen hodenbergischer Meierstellen hinsichtlich der Möglichkeiten einer Versorgung mit Heu nicht bestand. Auch zwischen den Schlepeschen und den Wagnerschen Stellen ist ein solcher nicht festzustellen, wenn man ihn nicht hinter der etwas stärkeren Orientierung der Wagnerschen nach Borgfeld hin wittern zu müssen meint. Von den in Borgfeld heuenden 9 Hodenbergern waren nämlich allein 4 Wagnersche Meier, von den in Fischerhude heuenden 13 Hodenbergern dagegen nur 2<sup>402</sup>. Eine gewisse Beständigkeit der Pachtverhältnisse vorausgesetzt, könnte die Einräumung eines Überwegungsrechts über das kleinere hodenbergische Landgut und das neben ihm liegende von Pundt (später Ahasverus) zum Holler Deich für alle Wagnerschen Meier<sup>403</sup> damit zusammenhängen, daß dieses Recht den Weg zu den Borgfelder Heuschlägen beträchtlich abkürzte.

396 Vgl. Karl H. Schwebel, Das bremische Erbgericht Borgfeld, in: Brem. Jb., 43, 1951, S. 253–256.

397 S. Anm. 240.

398 Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 515 (KA 7).

399 S. Anm. 240.

400 „Excerpta die Landes Bröke oder Landes Meente im Hollerlande betrefend“ von 1794 Sep. 4. (2—Q.3.A.15.).

401 S. Anm. 240 u. die in Anm. 35 erwähnte Heinbachsche Kt. v. 1748.

402 S. Anm. 240.

403 S. oben, Teil I, S. 155.

Die Einwohner von Oberneuland, so heißt es im Jördebuch der bremschen Struktur von 1699<sup>404</sup>, „graben ihren torff zu benötigter feuerung auff den Eutermohr fur zu bezahlendes Mohrgeld an daß Hauß Langwedel“. Das gleiche galt von den Osterholzern, Ellenern, Rockwinklern und Vahrstern<sup>405</sup>, während die Leute in den übrigen Dörfern des Hollerlandes ihr Brennmaterial kaufen mußten (nur einige Lehester hatten noch die Möglichkeit, im Kurzen Moor jenseits des Gerichts Borgfeld gegen Zahlung eines Geldbetrages Torf zu graben)<sup>406</sup>. Auch im übrigen Gebiet der bremschen Vier Gohe waren die Menschen hinsichtlich ihrer Versorgung mit Torf, dem einzigen in unserer Gegend in nennenswerter Menge zur Verfügung stehenden Brennstoff, wie es scheint, zumindest überwiegend auf den Markt angewiesen<sup>407</sup>.

Außer den Vahrstern und den Einwohnern des Kirchspiels Oberneuland pflegten noch die Bewohner der im Herzogtum Bremen gelegenen Dörfer Hemelingen, Arbergen, Bollen und Hastedt im Oyter Moor, das ja ebenfalls im Herzogtum Bremen lag, Torf zu stechen<sup>408</sup>. Jeder Berechtigte durfte nach Gutdünken graben, wo er wollte, jedoch ausschließlich zur Deckung des eigenen Bedarfs<sup>409</sup>. Hiervon machten auch die Hodenberger, wie wir bereits wissen, Gebrauch. In der „TorffBeschreibung auf dem oyter Mohr“ vom 1. Juli 1713<sup>410</sup> vermißt man von den hodenbergischen Meierstellen aus älterer Zeit nur Y. Von den 11 Neusiedlerstellen, die damals mit Sicherheit bereits vorhanden waren, fehlen F, G und X. Es fällt schwer zu glauben, daß sie sich an dem Torfstich nicht beteiligt haben sollen. Vielleicht war dies der Aufmerksamkeit des Moorvogts lediglich entgangen.

Im Jahre 1728 wurde, weil das wilde Torfgraben überhand nahm und einige Berechtigte Torf auch gestochen hatten, um ihn zu verkaufen, die verfügbare Moorfläche vermessen und jeder der seit alters hier interessierten Dorfschaften ein bestimmtes Areal fest zugewiesen. Dabei erhielten Rockwinkel und Oberneuland (einschließlich des Hodenbergs) zusammen den nördlichsten, unmittelbar an den Klüverdamm stoßenden Anteil, der, in

404 Kopie (Niedersächs. StA Stade Rep. 5a Fach 324 Nr. 200a [Bl. 88–155]). Unter „Oberneuland“ ist hier auch der Hodenberg zu verstehen.

405 S. Anm. 404 (hier werden unter den Osterholzern die Leute in Schevemoor und in Tenever gesondert ausgewiesen) u. Anm. 201.

406 Die Notwendigkeit des Kaufs der Feuerung wird 1699 ausdrücklich hervorgehoben für die Einwohner von Schorf, Horn und Lehester Deich (s. Anm. 404).

407 Dies wird 1699 ausdrücklich behauptet für Rablinghausen, Lankeu, Seehausen, Hasenbüren, Strom und Neuenlande (s. Anm. 404).

408 S. Anm. 201.

409 Meierbrief der Rockwinkeler, Oberneulander und Hodenberger über 150 Ruten im Oyter Moor von 1728 Juli 14. (2–Q.3.A.21.).

410 S. Anm. 201.

nord-südlicher Richtung gemessen, 150 Ruten breit war<sup>411</sup>. Der Mooranteil wurde den Dorfleuten zu erblichem Meierrecht gegen einen Jahreszins von 12 Rtlr. 36 Gr. für den ganzen Anteil und einen alle zehn Jahre erneut zu entrichtenden Weinkauf in gleicher Höhe überlassen. Er durfte nur zum Torfgraben benutzt werden, und dieses war wiederum nur zum eigenen Bedarf gestattet<sup>412</sup>. Die Eintreibung der von den einzelnen Bauern zu Weinkauf und Meierzins beizusteuernenden Geldbeträge war damit vermutlich in die Hände der örtlichen Bauermeister gelegt worden. Diese werden schon aus Gründen der leichteren Kontrolle nicht gezögert haben, nun auch innerhalb des Dorfanteils dem einzelnen sein Moorstück auf Dauer zuzuteilen. Im Jahre 1815 jedenfalls verfügte jeder der Oberneulander und Rockwinkeler Interessenten über genau fünf Tagewerke im Moor<sup>413</sup>.

Nicht zufällig hatten die Oberneulander, denen in diesem Zusammenhang die Hodenberger zuzuzählen sind, und Rockwinkeler den nördlichsten der 1728 geschaffenen Mooranteile erhalten. Hier werden sie auch schon früher ihren Torf gegraben haben, denn dieser Teil des Oyter Moores war für sie über den Schwarzen Graben mit Kähnen besonders leicht zu erreichen. Der Schwarze Graben zweigte in Höhe der Fleetrade von dem den Holler Deich begleitenden Deichschlot ab<sup>414</sup>. Aus der Tatsache, daß alle Moorinteressenten aus Rockwinkel und dem eigentlichen Oberneuland beim Torfholen die Fleetrade benutzen mußten<sup>415</sup>, ergibt sich, daß das Oyter Moor für die Hodenberger noch günstiger gelegen war als schon für jene. Es läßt sich daher kaum vorstellen, daß irgendein Stellwirt auf dem Hodenberg die sich hier bietende Gelegenheit, den eigenen Brennstoffbedarf zu befriedigen, nicht von Anfang an wahrgenommen hätte. Dies gilt besonders in Anbetracht der Tatsache, daß die Torfpreise in Bremen von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts langfristig stiegen<sup>416</sup>.

411 2—Q.3.A.21. (1728 Mai 19.—21., Juli 14.), ebd. zwei Risse mit „Dispositionsplan“ von 1785 Aug. 9. Die Lage des Anteils der Oberneulander, Hodenberger und Rockwinkeler zum Hodenberg wird klar aus Heinekens Kt. des Gebiets der Freien Hansestadt Bremen von 1806, abgeb. als Taf. 2 in: Dörries, Gebiet (hier wird dieser Anteil einfach „Oberneulander Torf Mohr“ genannt).

412 S. Anm. 409.

413 „Vertheilung der Kosten wegen Aufhöhung und Verbreiterung des Flethrahen Weges (im Herbst 1815) [. . .]“ (2—Q.3.B.10.o.).

414 Vgl. Fliedner, Hamme-Wümme-Niederung, Abb. 6.

415 „Kosten Rechnung von der Verbeßerung des Flethrahen Weges im Herbst 1815“ (2—Q.3.B.10.o.).

416 Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 124.

## 741 Das Verkehrsgewerbe

Aus dem Jahre 1626 hören wir über einen Weg durch die Landeslaken, auf dem die Hollerländer Soden an den Deich zu fahren pflegten<sup>417</sup>:

„Diße weg sy nicht alleine gewesen der Landt lude, sondern oek ein gemeine weg, welchere gebuket hebben, de van Hamborch vnd Buxtehude nach Bremen [ . . . ] gefahren syn vnd heft geghaen van dem hollerdike beth uppe de hodenberger Strate [ . . . ] auer den hodenberg.“

Mit der „hodenberger Strate“ kann hier den Umständen nach nur das im Bereich des Hodenbergs gelegene Teilstück der Oberneulander Straße — vermutlich unter Ausschluß der Fleetrade — gemeint sein. Dann war höchstwahrscheinlich der Weg, um den es ging, mit dem Faulen Damm identisch. Jedenfalls lag der Hodenberg nicht so weit abseits von allen Fernstraßen, wie es meist den Anschein hat. Vielmehr bestand durch den beschriebenen, ihn überquerenden Weg die Möglichkeit, die viel benutzte Verkehrsverbindung Bremen—Zeven—Buxtehude—Hamburg an ihrem einen Ende nicht unerheblich abzukürzen. Für gewöhnlich nämlich umfuhr der aus Richtung Zeven kommende Reisende das für Wagen unpassierbare Gebiet der Fischerhuder Wümmewiesen und des Oyter Königsmoores in einem großen Bogen, indem er sich ab Ottersberg nach Südwesten über Bassen und Borstel nach Achim wandte, um von hier aus der von Braunschweig und Hannover über Arberger nach Bremen führenden großen Heerstraße zu folgen<sup>418</sup>. Diesen Umweg konnte er vermeiden, wenn er bei Erreichen der Wümme in Ottersberg oder Fischerhude auf einen Kahn umstieg, sich flußabwärts zum Holler Deich beim Hodenberg „schippern“ ließ<sup>419</sup> und erst hier wieder einen Wagen nahm. Entsprechendes gilt natürlich für den Verkehr in umgekehrter Richtung. Gewiß, im Winter ließ sich diese Abkürzung nicht immer vornehmen, und sie eignete sich auch wohl nicht für den Transport umfangreicher Gütersendungen. Aber als Handelsstraße war der Weg über Zeven

417 S. Anm. 349.

418 Friedrich Bruns/Hugo Weczerka, *Hansische Handelsstraßen* (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, NF/13, T. 1–2), Atlas, Köln/Graz 1962, Kt. I, Textband, Köln/Graz 1967, S. 255–256.

419 Die in der Wümmeniederung noch bis um 1925 von den Bauern verwendeten Kähne wurden einfach „Schipp“ genannt. Ich zögere, diesen Ausdruck verhochdeutsch für meine Darstellung zu übernehmen, da er irreführende Assoziationen auslöst. Die kleinen Fahrzeuge wurden mit einem „Schufroer“ (= „Schiebruder“), das man in kurzen Abständen auf dem Grund des Gewässers aufsetzte, stoßweise vorwärtsbewegt, was man „schippern“ nannte (mündliche Mitteilung von Herrn Heinrich Bartels, Am Hodenberger Deich 25, 2800 Bremen 33). Vgl. Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 4, Bremen 1770, S. 658.

ohnehin von geringem Belang<sup>420</sup>. Eine große Bedeutung hatte er jedoch für den Postverkehr<sup>421</sup>.

Noch 1655 gab es nahe der Oberneulander Kirche „eine zimliche passage“ sowohl „zu Wagen von vnd nach Bremen“ als auch „die Wummen hinauff mit Schiffe biß Fischerhude“, wobei Schiff oder Wagen in der hollerländischen Landsherberge an der Oberneulander Straße bestellt werden mußten<sup>422</sup>. Es wäre äußerst verwunderlich, hätten die Reisenden für die Fahrt von und nach Fischerhude nicht den alten Weg über den Hodenberg benutzt. Eine grobe Kartenskizze aus der Zeit nach 1670<sup>423</sup> bezeichnet denn auch einen von außen senkrecht auf den Holler Deich treffenden Wasserzug, welcher vermutlich der „breite Fohrt“ im Nordteil des Ratsbultens war<sup>424</sup>, als Schiffsweg nach Fischerhude. Von dieser Stelle des Deiches aus erreichte man die Landsherberge, wenn man keine Privatwege benutzen durfte, am schnellsten über den Faulen Damm.

Konnten die Hodenberger Bauern aus dem so nahe an ihnen vorbeifließenden Verkehr nicht irgendeinen Vorteil ziehen?

Am 1. Mai 1655 setzte eine Verordnung für alle diejenigen Einwohner des Hollerlandes, „so sich zu bedienung der Reisenden [ . . . ] gebrauchen laßen wollen, vnd sich deßfalß angeben vnd einzeichnen laßen“, u. a. folgendes fest<sup>425</sup>:

#### „Ordnung für den Wagenmeister

1. Zum Wagen- und Schiffmeister zum Ober Newe lande ist der Wirth in der Landsherberge verordnet, wo selbst diese ordnung zu mannigliches nachricht angehangen, vnd soll ohne dem, die Wagen oder Schiffe zu bestellen, sich niemand vnternehmen bei willkührlicher straeffe, es seye dan ein ander von dem Wirthe dazu substituirt. [ . . . ]

#### Ordnung für die Fuhrleute

1. Es soll eine gewiße bohrt zu Lande vnd Waßer gehalten werden, vnd wer darunter sein vnd solcher mit genießen will, soll sich bey dem Hern Gohgräffen deß Hollerlandes, nach einer dazu angeordnete vnd in der Landsherberge anhangende Tafell angeben vnd einschreiben laßen, sonst aber nicht zugelaßen, sondern wan sich jemand eigenmächtig einer fuhr vor gelt vnterfangen vnd selbige annehmen würde der soll

420 Bruns/Weczerka, Handelsstraßen, Textband, S. 256.

421 Vgl. Christian Piefke, Die Geschichte der bremischen Landespost, Bremen 1947, S. 27, 37–39 u. 179 (Anm. 22).

422 „Fuhr vnd Wagenordnung im Hollerlande“ von 1655 Mai 1. (Abschrift von 1676 Feb. 1.), in: „Rechnungen des Holler- und Blocklandes 1679–1766“, S. 630–635, (2–Q.3.A.11.i.), auch in 2–R.13.B.1.b.2., Bd. 1. Vermutlich hat der Gohgräfe des Holler- und Blocklandes die Ordnung erlassen, was aus deren Text nicht einwandfrei hervorgeht. Die unten in Anm. 438 erwähnte Fuhr- und Wagenordnung des Rats für die Bremer Fuhrleute von 1653 März 1. diene ganz offensichtlich als Vorbild.

423 Undatiert, in 2–Q.3.B.4.f.

424 Riß des Ratsbultens von 1786 (2–Q.3.A.16.).

425 S. Anm. 422.

auff beschehene anzeige deß Wagen Meisters vom Hern Gohgräffen deß Hollerlands ernstlich bestraffet werden. [. . .]

4. Solte angesaget vnd daß reisefertige Gesellschafften zur Fuhr vorhanden, von dem Wagenmeister jemand vermeldet werden, soll der oder die, welche die Ordnung betrifft, sich alsofohrt vnd vngesäumt fertig machen, vnd innerhalb einer Viertheil stunde nach der Herberge, woselbst die Gesellschafft vorhanden, vnd Ihm vom Wagenmeister angemeldet, kommen, Solte über das langsam erscheinen geklagt werden, soll der Verbrecher nach gelegenheit angesehen, der außbleibt Zum ersten mahl seine bohrt verliehren, vnd der negstfolgende darein treten, vnd alsofohrt anspannen, Zum andern mahl so viel alß daß mahl die fuhr gewesen, dem Hern Gohgräffen deß Hollerlandes ohne gnade zu Straffe geben, zum dritten mahle aber gar von der Böhrt abgewiesen sein, vnd nichtt wieder Zu gelaßen werden, Er habe dan dem Hern Gohgraffen offtgemelt zum wenigsten drey Reichsthaler entrichtet. [. . .]
7. Es soll ein jedweder Fuhrmann sich befleißigen gute Pferde, Zeugh, Wagen vnd diener zu haben, die Schiffleute auch tuchtige vnd auff der Wummen zu führen bequehme Schiffe anschaffen, oder im fall dabey mangell erscheinet, so lange auß der bohrt pleiben, biß Er den mangell ersetzt.
8. Anbelangend die Pagage wird einem jeden passagier sein Kußen, felleisen, oder dergleich sachen, die einer vnter den armen tragen kan billig frey passiret, wan aber kuffer vnd Geschirr dabey, soll dafür nach der schwärte 200 Pfundt für einen Mann gerechnet werden.“

Schließlich bestimmte die Verordnung als Fahrpreis für den Weg zu Schiff bis Fischerhude pro Person neun Grote, für den Fall aber, daß nur ein einziger Passagier das Schiff in Anspruch nahm, zwölf Grote. Das Entgelt für die Wagenfahrt nach Bremen wurde auf das Doppelte, also 18 bzw. 24 Grote, festgesetzt, wobei in der Zeit von Michaeli bis Ostern ein Zuschlag von sechs Groten für jede Person zu zahlen war<sup>426</sup>.

Am 21. Februar 1676, als der Gohgräfe Dithmarus Wachman die Verordnung „zur nachricht“ abschreiben ließ, hing sie noch in der Landesherberge aus<sup>427</sup>. Die einzigen vier bekannten Fälle von Verstößen gegen sie fallen ebenfalls in Wachmans Zeit. In drei dieser Fälle waren Hodenberger verwickelt:

1. Der Gohgräfe verurteilte am 23. Februar 1677 den Besitzer der Stelle K, Henrich Schulten, zu einer Geldstrafe von einem Reichstaler dafür, „daß Er einem Fischerhuder die Schiffsfracht wieder die ordnung vbergelaßen“<sup>428</sup>.

426 Ebd. S. 635.

427 Ebd. S. 630. Wachman war vom 13. Dezember 1675 bis zum 30. April 1679 Gohgräfe (Meyer, Vier Gohe, S. 477).

428 Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnung des Holler- und Blocklandes von 1676/77 (2—Q.3.A.11.h.). Die Identität des Henrich Schulten mit dem Stellwirt auf K wurde ermittelt durch Vergleich des Kontributionsregisters von

2. Am 11. Mai 1677 erlegte Wachman den Landleuten Henrich Oiteman und Berent Krop eine Geldstrafe von je einem Reichstaler auf, weil „sie tertia vice wieder die wagenordnung gehandet [sic!], vnd daruber die reisende beim Teiche auffgehalten“<sup>429</sup>. Die Strafe blieb, wie man sieht, hinter der in der Verordnung vorgesehenen erheblich zurück. Während Henrich Oiteman ein Köter in Rockwinkel war, haben wir in Berent Krop den Besitzer der Hodenberger Stelle L vor uns<sup>430</sup>. Beide hielten Pferde<sup>431</sup>. Insofern könnten sie durchaus für Wagenfahrten bestellt worden sein.
3. Schließlich mußte Henrich Bruenings, Meier auf BB, am 10. August 1678 36 Grote Strafe dafür zahlen, „daß Er die Postlade, weilen keine paßagiers dabey waren, nicht fuhren wollen“<sup>432</sup>. Da auf BB keine Pferde gehalten wurden, handelte es sich hier um Schiffsfracht.

Die Meier auf den alten Hodenberger Stellen waren also zumindest an der „Böhr“ der Schiffsleute durchaus beteiligt. Für die Neusiedler der Zeit um 1700 kam, da die meisten von ihnen keine Pferde hielten, ohnehin eine Registrierung für Wagenfahrten kaum in Betracht. Jedem von ihnen empfahl es sich aber, schon für den Transport von Heu und Torf ein Schiff anzuschaffen, da weder die Wiesen der Wümmeniederung noch das Oyter Moor anders als zu Wasser zugänglich waren<sup>433</sup>. Direkt ist freilich der Betrieb eigener Kähne durch die Meier auf den Hodenberger neuen Stellen vor dem 19. Jahrhundert nicht nachzuweisen<sup>434</sup>. Für seine allgemeine Verbreitung

1667 Juli 8./1672 mit demjenigen von 1680 Mai 20. (s. oben, Teil II, S. 54–55) unter Zuhilfenahme des Oberneulander Kirchenbuchs – Abschrift – (Bestattungen) unter 1679 Jan. 17.

- 429 Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnung des Holler- und Blocklandes von 1676/77 (2–Q.3.A.11.h.).
- 430 Im Kontributionsregister von 1680 Mai 20. kommt nur ein einziger hollerländischer Stellwirt namens Henrich Oiteman, nämlich der erwähnte Rockwinkeler Köter, vor. In demjenigen von 1667 Juli 8./1672 taucht der Name innerhalb des Hollerlandes nicht auf. Der Besitzer der Hodenberger Stelle L ist der einzige Berent Krop in beiden genannten Kontributionsregistern.
- 431 Für Henrich Oiteman belegt durch das Kontributionsregister von 1680 Mai 20., für Berent Krop s. oben S. 56.
- 432 Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnung des Holler- und Blocklandes von 1677/78 (2–Q.3.A.11.h.). Die Identität wurde auf die in Anm. 428 beschriebene Weise, jedoch ohne Rückgriff auf das Kirchenbuch, festgestellt.
- 433 Bezeichnenderweise führt das Bremisch-niedersächsische Wörterbuch unter dem Stichwort „schippern“ (s. Anm. 419) als – einzige – stehende Redewendungen an: „Torf schippern: den Torf mit Schiffen aus dem Moor hohlen. Dat Hau an den Diek schippern: das Heu zu Schiffe an den Deich bringen“, was die Situation am Holler Deich in der Gegend des Hodenbergs genau trifft.
- 434 Den frühesten Hinweis liefert erst ein Nachtrag zum Meierbrief für die Stelle R von 1822 Dez., in welchem der damalige Grundherr Friedrich Engelken u. a. schreibt: „Aus der gegenwärtigen Mitbenutzung meines *Schiffschauers* soll nie ein Anrecht darauf hergeleitet werden können“ (Hodenberger Meierbuch [2–ad Q.3.B.4.], S. 285; Hervorhebung von mir).

auch schon zu wesentlich früherer Zeit spricht aber, daß die in den Hodenberger Meierbriefen vielfach enthaltenen Sammlungen von Beispielen für die Art und Weise, in welcher die Handdienste zu leisten waren, bei allen zum größeren Landgut gehörigen Neusiedlerstellen außer N und O auch das „Schiffen“ nennen<sup>435</sup>. Dies scheint, da die Handdienste üblicherweise mit den eigenen Gerätschaften des Meiers verrichtet wurden, zu bedeuten, daß die Meier auf den neuen Hodenberger Stellen spätestens von etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts ab Eigentümer von Heu- und Torfkähnen waren. Hierfür kann zusätzlich noch der Umstand angeführt werden, daß auf dem größeren Landgut selbst im Jahre 1744 nur ein einziges „Altes schiff“ vorhanden war<sup>436</sup>. Die Beteiligung am Fahrgastverkehr nach Fischerhude muß eine willkommene Gelegenheit geboten haben, das in die Kähne investierte Kapital schnell zu amortisieren.

Freilich ist das Verkehrsaufkommen auf dieser Reiseroute, bedingt durch den Bau des Oyter Moordamms 1690, auf welchem von nun an Reiter und Gespanne das Königsmoor durchqueren konnten<sup>437</sup>, zweifellos bald stark zurückgegangen. So ist es vielleicht kein Zufall, daß die Bruchregister in den gohgräflichen Administrationsrechnungen nach 1678 nie wieder etwas von Verstößen gegen die „Ordnung für die Fuhrleute“ zu melden wissen. Dennoch hielt es der Bremer Rat noch 1746, wie schon einmal 1653, für geraten, den Fuhrleuten der *Stadt* eine besondere „Taxa“ des Fuhrlohns von Bremen bis Oberneuland vorzuschreiben<sup>438</sup>, was darauf hindeutet, daß der Reiseverkehr von und nach Fischerhude über den Hodenberg nicht ganz zum Erliegen gekommen war. In der „Verordnung wegen des Ordonnanz-Fuhrwesens“ vom 7. August 1801 dagegen wird unter den „gewöhnlichen Stationen, auf welche durch die Ordonnanz-Fuhrleute von hieraus gefahren wird“, Oberneuland nicht mehr genannt<sup>439</sup>. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß für die Meier auf den hodenbergischen Neusiedlerstellen prinzipiell auch noch im späten 18. Jahrhundert die Möglichkeit bestand, sich im Transportgeschäft zu betätigen, wie das im Fall der Stelle O geschehen zu sein scheint<sup>440</sup>.

435 Jeweils erstmals bei A am 12. Juli 1769 (S. 27), bei B am 18. Januar 1774 (S. 53), bei E am 8. November 1759 (S. 14), bei F am 22. Oktober 1745 (S. 3), bei G am 26. Juli 1765 (S. 19), bei M am 9. März 1752 (S. 11), bei R am 6. November 1750 (S. 7). Die Seitenangaben beziehen sich auf das Hodenberger Meierbuch (2—ad Q.3.B.4.).

436 Inventar von 1744 Feb. 13. (S. 54) in 2—ad Q.3.B.4.

437 Meyer, Vier Gohe, S. 79 u. 163.

438 Fuhr- und Wagenordnungen des Rats für die Bremer Fuhrleute von 1653 März 1., erneuert 1663 März 1. und 1746 Mai 27. (2—R.13.B.1.b.2., Bd.1). Die zuletzt genannte ist auch abgedruckt in: Sammlung verschiedener Verordnungen welche in Handlungs- Schifffahrts- und Policey-Sachen der Kayserl. freyen Reichs Stadt Bremen so in älteren als neueren Zeiten ausgegangen, Bremen o. J., S. 239—242.

439 Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1751 bis 1810, Bremen 1820, S. 284—285.

440 S. oben S. 57.

742 Die Krugwirtschaft auf der Stelle T

Für den gesamten Zeitraum von 1710/11 bis heute ist die Existenz einer Schankwirtschaft auf der Meierstelle T belegt<sup>441</sup>. Da T in den Jahren von 1704 bis 1709 entstanden ist<sup>442</sup>, wurde also dieses Meiergut mit der Kruggerechtigkeit bereits im unmittelbaren Anschluß an seine Gründung begabt. Von 1760 ab war die Schenke privilegierter Landeskrug des Hollerlandes<sup>443</sup>.

743 Die Korbmacherei

7431 Die Gerechtsame des Buschschnitts in den Landesbröken

Unter dem Datum des 19. Februar 1784 liegt ein Schriftstück mit dem eigenartigen Titel „Spetsiviation, Rechnung, nahmhafter der Herschaftlichen, Pflichtige Korbmacher“ vor<sup>444</sup>, welches unter dem Vermerk „Hodenberg“ bzw. „Helle“ die damals auf dem Hodenberg ansässigen Meier auführt mit Ausnahme der Besitzer von I, K, L, P, T, W, X und Z. Außer den 15 Hodenbergern nennt das Verzeichnis noch zwölf weitere Korbmacher, von denen einer auf der Alten Weide (Feldmark Oberneuland) und die übrigen auf der Rockwinkeler Heide wohnten. Alle zusammen mußten in jedem Frühling 13 Torfkörbe abliefern, von denen sechs der Bürgermeister des hollerländischen Quartiers, sechs der Gohgräfe und einen der Vogt des Holler- und Blocklandes erhielt<sup>445</sup>. Der Grund für diese Abgabe lag darin, daß der Rohstoff für die Korbherstellung, die Zweige der Korbweide (*Salix viminalis*), aus dem Gebiet östlich des Holler Deiches geholt wurde, das zum größeren Teil den fünf Dörfern Lehe, Vahr, Rockwinkel, Oberneuland und Osterholz als Allmende zur Heugewinnung diente (Landesbröken) und zum kleineren Teil aus dem Ratsbulten<sup>446</sup> bestand. Als 1810 die Landesbröken auf ihre Interessenten aufgeteilt werden sollten und die Korbmacher deshalb eine Entschädigung für den drohenden Verlust ihrer Gerechtsame des Buschschnitts verlangten, entstand auch ein Streit darüber, ob sich diese Ge-

441 Die Kruggeldregister der gohgräflichen Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes (2—Q.3.A.11.i.—l.) in Verbindung mit dem Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1709 Juni 10./Dez. 25. („Contribution Buch“, s. unten S. 104). Letzteres zu datieren, war mir zur Zeit der Abfassung meiner Dissertation noch nicht gelungen. Ich habe mich daher dort (Meyer, Vier Gohe, S. 310) hinsichtlich des Beginns des Kruges auf der Stelle vorsichtiger ausgedrückt.

442 S. oben, Teil II, S. 89.

443 Meyer, Vier Gohe, S. 307—310.

444 2—Q.3.A.11.a. (1784 Feb. 19.).

445 Ebd. u. „Relation in Sachen der Oberneulander und Rockwinckler Brinksitzer Kläger wider die Interessenten des Hollerländischen Bruchs, Bekl.“ von 1811 Mai 4. (2—Q.3.A.15.).

446 S. oben S. 64.

rechtsame überhaupt auf die Landesbröken bezog. Die Interessenten der Allmende bestritten dies mit der Behauptung, die Obrigkeit habe kein Recht, die Befugnis des Buschschnitts in den Landesbröken bestimmten Personen gegen eine jährliche Abgabe zu erteilen, denn die beteiligten Dorfschaften hätten die Gemeinheit stets selbst in völliger Unabhängigkeit verwaltet, so daß also auch nie die Obrigkeit dabei hinzugezogen worden sei. Daher müsse sich das Recht der Korbmacher, Busch zu schneiden, auf ein anderes Areal, vielleicht den Ratsbulten, beziehen. Die Korbmacher machten demgegenüber geltend, daß die Interessenten der Landesbröken ja selber „dieser Brüche halber an den Rath eine Abgabe mit Heugeld u. Bohnenstöcke“ bezahlten, und versuchten im übrigen, den Unterschied zwischen Landesbröken und Ratsbulten zu verwischen. Zu einer Entscheidung kam es vorerst nicht<sup>447</sup>.

Eine nachträgliche Stellungnahme des Historikers zu diesem Streit wird dadurch erschwert, daß der Ausdruck „Ratsbulten“, selbst in der Form „des Rats Bulten“ oder einfach „Bulten“, im 18. Jahrhundert außerordentlich selten fällt und die Quellen sich ansonsten meist mit vagen Umschreibungen begnügen. Daher darf aus der Angabe „Der Korbmacher sollen 26 seyn, die [ . . . ] 13 Körbe liefern, für die Erlaubnis im Hollerbrook Weiden zu schneiden“, welche sich in einem etwa 1785 bis 1795 entstandenen Verzeichnis der Einkünfte des Gohgräfen findet<sup>448</sup>, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Korbmacher 1810 im Recht waren, denn „Hollerbrook“ könnte hier entweder die Landesbröken *und* den Ratsbulten oder eines von beiden meinen<sup>449</sup>. Für den Standpunkt der Gemeinheitsinteressenten spricht andererseits bisher lediglich der Umstand, daß der Bremer Rat sich um die Verwaltung der Landesbröken im Gegensatz zu der des Ratsbultens in der Tat nie gekümmert hatte. Diese Tatsache schließt aber die Entstehung einer Art Obereigentum des Rats an den Landesbröken nicht aus. Alles kommt daher auf den Ursprung der drei jährlichen Abgaben an, sowohl der von den Gemeinheitsinteressenten zu entrichtenden Abgaben an „Heugeld“ und Bohnenstöcken als auch der von den Korbmachern zu entrichtenden an Torfkörben.

Schon das erste noch erhaltene Verzeichnis der gohgräflichen Einkünfte von der Hand F. C. Tilemans (Gohgräfe des Holler- und Blocklandes 1679 – 1682) nennt ein Fuder Bohnen- und Erbsenstöcke aus dem Hollerland mit der zusätzlichen Bemerkung, daß ein Baumann zwei, ein halber Baumann aber ein Bund dieser Stöcke zu liefern habe<sup>450</sup>. In jedem Frühjahr wurde diese

447 S. die in Anm. 445 angeführte Quelle von 1811 Mai 4.

448 „Intraden und Sporteln der Gowgräfen“ von ca. 1785–1795 (2–Q.1.c.2.a.).

449 In einem Schriftstück des Jahres 1609 wird der Ausdruck „holler brock“ in einer Weise verwendet, die ausschließt, daß die Landesbröken allein, also ohne den Ratsbulten, gemeint sein könnten (s. Anm. 361). Vgl. Prüser, Hodenberg, S. 40–41.

450 „Jura und Cauteln so der Gogreff des Holler und Blocklandes [ . . . ] wohl in acht zu nehmen hat“, undatiert, entstanden 1679 Nov. 24./1682 Feb. 28. (2–Q.3.A.11.a.); ungenauer in: „Rechte des Gohgrefen in der Holler- und Block-

Abgabe eingesammelt<sup>451</sup>. Entsprechendes melden alle späteren Verzeichnisse dieser Art — sie liegen vor aus den Jahren 1718/1720, 1746, 1768—1770, 1770—1776 und 1785/1795 —<sup>452</sup>, jedoch geht aus ihnen außerdem hervor, daß zur Lieferung lediglich die Rockwinkeler, Oberneulander und Osterholzer verpflichtet waren, wobei die Stöcke aus Osterholz nicht der Gohgräfe, sondern der Quartiersbürgermeister empfing. Diese Einschränkung auf nur drei der fünf an den Landesbröken berechtigten Dörfer läßt Zweifel daran aufkommen, daß es sich hier um eine Abgabe handelte, die irgend etwas mit der Nutzung der Allmende zu tun hatte, selbst wenn die Erbsen- und Bohnenstöcke aus deren reichen Erlenbeständen<sup>453</sup> genommen worden sein sollten.

Das Heugeld findet sich in dem Tilemanschen Verzeichnis noch nicht, sondern wird erstmals in dessen Gegenstück von 1718/1720 folgendermaßen erwähnt<sup>454</sup>:

„Jul. in der Heuerndte geben die 5 Dorffer Lehe Vahr, Rockwinckel, Osterholtz und Oberneuland an graß und Heugeld jedes Dorff 2 Rtl. macht 10 Rtl.“

Dem entsprechen die späteren Mitteilungen über die Einkünfte der Gohgräfen<sup>455</sup>. Aus einigen von ihnen erfahren wir weiterhin, daß das Geld von den Landesgeschworenen überbracht<sup>456</sup>, also auch wohl von ihnen eingesammelt wurde. In den Quellen ab 1768 wird nur noch der Ausdruck „Heugeld“ verwendet. Die Tatsache, daß diese Abgabe von allen fünf Dorfschaften, die an den Landesbröken interessiert waren, getragen werden mußte und daß diese Gemeinheit den Interessenten ausschließlich zur Heugewinnung diente, beweist klar und deutlich den von den Korbmachern 1810 behaupteten Zusammenhang zwischen Heugeldzahlung und Gemeinheitsnutzung.

ländischen Gogrefschaft. S.A.&D.“, undatiert, vor 1685 Apr. 29. entstanden (Abschrift des 18. Jh.) (2—Q.3.A.2.).

451 Zusätzliche Bemerkung in: „Designatio d jenigen so jährlich [ . . . ] spindelzeug ode flachß geb müßen“ von 1680 Mai 20. (2—Q.3.A.12.a.). Vgl. auch Eintrag in die hollerländische Landesrechnung unter 1682 Mai 12. u. 1683 Apr. 17. (2—Q.3.A.11.m.).

452 „Nachricht für dem H. Gohgr des Holler- und Blockl.“, entstanden 1718 Dez. 16./1720 Jan. 27. (nicht 1809!) (2—Q.3.A.1.); „Nachrichten für dem Hn Gohgrefen des Holler- und Blocklandes 1746“ (spätere Abschrift) (2—Q.3.A.2.); „Rechnungs-Buch von denen privat-Einkünfften derer Gohgräfen im Holler und Blocklande“ von 1768—1770 (2—Q.3.A.11.a.); „Revenuen eines Gohgräfen im Holler- und Blocklande“, undatiert, entstanden 1768 März 21./1770 Feb. 15. (2—Q.3.A.11.a.); Rechnungsbuch über die Einkünfte des Gohgräfen G. v. d. Busch von 1770 Feb. 17. — 1776 Feb. 13. (2—Q.3.A.11.a.); „Intraden und Sporteln der Gowgräfen“ von ca. 1785—1795 (2—Q.1.c.2.a.).

453 Solche werden in der in Anm. 445 genannten Quelle von 1811 Mai 4. erwähnt.

454 S. die in Anm. 452 genannte Quelle von 1718 Dez. 16./1720 Jan. 27.

455 S. die übrigen in Anm. 452 genannten Quellen.

456 S. die in Anm. 452 genannten Quellen von 1768—1770, 1768 März 21./1770 Feb. 15. u. 1770 Feb. 17. — 1776 Feb. 13.

Es mutet nun eigenartig an, daß die von den Korbmachern zu entrichtende Abgabe in den Quellen zugleich mit dem Heugeld auftaucht, also ebenfalls erst ab 1718/1720. In Tilemans um 1680 entstandenem Verzeichnis fehlen nämlich nicht nur das Heugeld, sondern auch die Torfkörbe noch. Von Anfang an waren es sechs Körbe, die der Gohgräfe in jedem Februar oder März, manchmal auch erst im April oder Mai, zu empfangen hatte<sup>457</sup>. Daraus ist zu schließen, daß spätestens ab 1720 stets 26 oder 27 Korbmacher vorhanden waren, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit immer auf denselben Meierstellen saßen.

Das gleichzeitige Auftreten von Heugeld und Torfkorbabgabe spricht zweifellos dafür, daß sich die Gerechtigkeit des Buschschnitts auf die Landesbröken bezog. Überdies gibt es Anlaß zu zwei Fragen, zwischen denen sich ein Zusammenhang vermuten läßt: 1. War die Nutzung der Landesbröken zur Heugewinnung bereits vor der Einrichtung des Heugeldes mit Abgaben oder Diensten verbunden, die durch das Heugeld lediglich ersetzt werden sollten? 2. Was geschah vor der Privilegierung einzelner Meier als Korbmacher mit den in den Landesbröken wachsenden Weiden?

Auf beide Fragen erhalten wir die Antwort durch das Verzeichnis Tilemans von 1679/1682, wo es einmal heißt<sup>458</sup>:

„Noch hat d H gogreff d recht, d wan d busch in des Hollerlands Brock so groß ist daß er gehawen werd kan d er alßdan ein gantzen tag für sich darin hauen laßen vd solchen busch zu sein nutzen gebrauch möge. NB. Die Kotere mußen ihn hauen die bauleute aber heraußfuhren“

Dieses Recht des Gohgräfen taucht in dem nächsten Verzeichnis der gohgräflichen Einkünfte, dem von 1718/1720, und allen folgenden nicht wieder auf. Hinsichtlich der Belastung der Bauleute und Köter wurde es offenbar durch das Heugeld, hinsichtlich der Verwendung des Busches aber, soweit er aus Weidenholz bestand, durch die Privilegierung einiger Landleute als Korbmacher unter Auferlegung der Torfkorbabgabe ersetzt. Was für Motive steckten dahinter?

Zunächst ist zu beachten, daß die Verfügungsgewalt des Gohgräfen über das Holz der Landesbröken zur Zeit Tilemans bereits eine lange Geschichte hinter sich hatte. Schon in den 1560er Jahren ließ der damalige hollerländische Gohgräfe Bürgermeister Johannes Brand den Busch durch die Landleute abhauen<sup>459</sup>, und spätestens damals wurde es üblich, daß Landleuten, die ein neues Gebäude errichten wollten, vom Gohgräfen gegen ein Geschenk gestattet wurde, die zum Dachdecken benötigten „Deckel roeden“ in den Landesbröken zu schneiden<sup>460</sup>. Auch gehörte der Busch nicht

457 S. Anm. 452.

458 S. Anm. 450.

459 Aussage des ehemaligen Dieners dieses Gohgräfen, Dirick Vorman, vor einer Kommission des Rats am 16. Juni 1609 (2—Q.3.B.4.a.1.a.).

460 Dies verlautet freilich erst aus einer Quelle von 1611 (Gohgerichtsprotokoll des Holler- und Blocklandes unter 1611 Juni 3. [2—Q.3.A.3.b.]). Ob es danach bei diesem Brauch blieb, entzieht sich unserer Kenntnis.

nur zu den persönlichen Einkünften des jeweiligen Gohgrafen, sondern wurde im 17. Jahrhundert zusätzlich vom Quartiersbürgermeister<sup>461</sup>, präsidierenden Bürgermeister<sup>462</sup> oder vom Rat als ganzem<sup>463</sup> zuweilen in Anspruch genommen. Welches Subsidiaritätsverhältnis zwischen diesen Ansprüchen bestand, bleibt ungewiß. Es wird sich überwiegend um Erlenholz gehandelt haben, das wegen seiner bekannten Widerstandsfähigkeit gegenüber Wasser in großen Mengen beim Deichbau und zur Anlage oder Reparatur von Schlengen (Schlachten, Bühnen) in der Weser verwendet zu werden pflegte<sup>464</sup>. Bemerkenswert ist indes, daß der Gohgräfe sich häufig ausdrücklich auch einige *Körbe* bestellte und daraufhin mehrere Bund Weiden schon dann aus den Landesbröken geholt werden mußten, wenn der Busch dort noch allgemein zu klein war, als daß sich die Ansetzung eines Tages zum Hauen gelohnt hätte<sup>465</sup>. Wer die Körbe zu verfertigen hatte, ist nicht bekannt.

Die obrigkeitlichen Rechte am Weiden- und Erlenholz der Landesbröken konnten natürlich nur dann gewahrt werden, wenn es gelang, andere — und das heißt in erster Linie die ortsansässigen Landleute — daran zu hindern, in dem fraglichen Bezirk für sich selber Busch zu schneiden. Zu solchem unerlaubten Tun verlockte nun offenbar von Anfang an vor allem die Aussicht, durch Feilbieten von Weidenkörben in der nahen Stadt ein zusätzliches Einkommen zu erlangen. Schon am 4. November 1610 ließ nämlich der Gohgräfe Johannes Haveman eigens ein „Proclama datt nemandt vth des gemeinen Landes Brocke de jungen weden afschniden schall, dar van korue tho macken, vnd in Bremen tho verkopen“ abkündigen, in welchem den Zuwiderhandelnden mit einer Geldstrafe von fünf Bremer Mark und Konfiskation der Körbe gedroht wurde<sup>466</sup>. Havemans Nachfolger Dethmarus Surbick erhöhte die Strafe dreieinhalb Jahre später auf zehn Bremer Mark<sup>467</sup>, was ein Licht auf die Schwierigkeiten wirft, die einer Durchsetzung des Verbots im Wege standen. Diese Schwierigkeiten ergaben sich zum einen aus der Unübersichtlichkeit des Geländes gerade dann, wenn der Busch längere Zeit nicht gehauen worden war<sup>468</sup>, und zum anderen aus der Tatsache, daß eine permanente Kontrolle — und nur eine solche versprach, wirksam zu sein —

461 Hollerländische Landesrechnung unter 1682 Aug. 6. u. 1683 Mai 21. (2—Q.3.A.11.m.).

462 Ebd. unter 1682 Apr. 7. u. 9.

463 Extrakt des Wittheitsprotokolls von 1626 Juli 8. (2—Q.3.B.4.f.); hollerländische Landesrechnung unter 1679 Mai 16. u. 1683 Apr. 6. (2—Q.3.A.11.m.).

464 Beschreibung des Gebiets, S. 193; Supplik der Hollerländer an den Rat von 1727 Sep. 8. (2—Q.3.A.1.).

465 Hollerländische Landesrechnung unter 1680 Dez. 18., 1682 Feb. 15., 1683 Jan. 8. u. 9. (2—Q.3.A.11.m.).

466 2—Q.3.A.4. (1610 Nov. 4.).

467 Hollerländisches Landgerichtsprotokoll von 1613 März 26. (2—Q.3.A.3.c.).

468 Im Jahre 1810 erinnerte sich einer der Korbmacher, daß um 1750 beim Buschschnitt „man sich einander auf die Schulter habe heben müssen, um über den Busch wegzusehen“ (die in Anm. 445 erwähnte Quelle von 1811 Mai 4.).

allein durch Ortsansässige gewährleistet war, damit aber — vor Einrichtung der Sauvegarden<sup>469</sup> — für diese Funktion ausschließlich Personen in Betracht kamen, die als Landleute kein Interesse am Schutz der obrigkeitlichen Rechte in der Allmende haben konnten.

Nachzusehen, ob etwa unbefugterweise Busch in den Landesbröken geschnitten wurde, war denn auch eine der Aufgaben der hollerländischen Landesgeschworenen, in deren Händen ohnehin die Verwaltung der Landesallmende lag<sup>470</sup>. Immerhin konnte man von ihnen erwarten, daß sie wenigstens in den Fällen einschreiten würden, wo durch allzu massenhaftes Betreten der Landesbröken die Heuernte gefährdet wurde<sup>471</sup>. Wohl deshalb wurden die Landesgeschworenen aus der erwähnten Funktion auch dann nicht verdrängt, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Sauvegarden aufkamen<sup>472</sup>. Als am 3. Januar 1691 die damaligen Landesgeschworenen vom Gohgräfen darüber zur Rede gestellt wurden, daß sie einen in den Landesbröken verübten Holzfrevel nicht gemeldet hatten, führten sie bezeichnenderweise zu ihrer Entschuldigung an, es sei „unmöglich allemahl darauff zu paßen“<sup>473</sup>. Dies traf, unabhängig von der bei ihnen zu vermutenden Bereitschaft, Nachsicht zu üben, sicherlich zu.

Von 1651 bis 1691 wurden insgesamt 31 Personen wegen Holzfrevels in den Landesbröken zu Geldstrafen verurteilt<sup>474</sup>. Von den meisten Tätern heißt es einfach, sie hätten unbefugt Busch geschnitten, zweimal wird mit „fewrung“ ein Verwendungszweck angegeben<sup>475</sup>, und zwei weitere Male ist ausdrücklich von „weeden“ bzw. „wehden“ die Rede<sup>476</sup>. Wo letzteres der Fall ist, kann davon ausgegangen werden, daß es die Absicht der Korberstellung war, die hinter der Missetat stand.

In den fünfzig Jahren von 1691 bis 1741 kam es dann eigenartigerweise nur noch zu zwei Verurteilungen, beide Male wegen Schneidens von Weiden („wehren“). Hier ist nun bedeutsam, daß in dem einen Falle als Delin-

469 Meyer, Vier Gohe, S. 148—176.

470 Ebd., S. 267 u. 312—313.

471 In dem Proklam von 1610 (s. Anm. 466) wird behauptet, daß durch den illegalen Buschschnitt „dat Broeck gantz vnd gar vorheret, vordelgett vnd tho nichte gemaket wert“.

472 Hollerländische Geschworenenrechnung unter 1671 Aug. 22., Dez. 20., 1681 Apr. 10., Juni 1., Juli 22. u. 1684 Dez. 22. (2—Q.3.A.11.m.); formlose Zettelnotiz von 1690 Jan. 5. u. 8. (2—Q.3.A.17.).

473 Gohgerichtsprotokoll des Holler- und Blocklandes unter 1691 (fälschlich: 1690) Jan. 3. (2—Q.1.c.2.c.2.a.).

474 Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnungen des genannten Zeitraums, die sämtlich durchgesehen wurden. Die Verurteilungen finden sich in den Rechnungsjahren 1651/52 (2—P.1.u.2.b.28. [S. 171]), 1656/57 (2—P.1.u.2.b.33. [S. 497]), 1659/60, 1661/62 u. 1668/69 (2—Q.3.A.11.g.), 1676/77 u. 1678/79 (2—Q.3.A.11.h.), 1680/81, 1682/83 u. 1684/85 (2—Q.3.A.11.i.); s. ferner Anm. 473.

475 1676/77 u. 1678/79 (2—Q.3.A.11.h.).

476 1656/57 (2—P.1.u.2.b.33. [S. 497]) u. 1659/60 (2—Q.3.A.11.g.).

quenten „die Hodenberger“ genannt werden und daß die Tat zwischen Sommer 1713 und Herbst 1714 verübt worden sein muß (das zweite Vergehen fällt in die Jahre 1716 — 1717)<sup>477</sup>. Dies beweist: *Die mit der Torfkorb-abgabe an den Gohgräfen verbundene Privilegierung der meisten Hodenberger als Korbmacher, die erstmals für 1718/1720 so gut wie bezeugt ist, hat vor Sommer 1713 noch nicht bestanden.* Im Lichte der Tatsache, daß 1713 fast alle der zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf dem Hodenberg geschaffenen neuen Stellen bereits vorhanden waren, folgt daraus weiter: *Die Aussicht auf — legale — Ausübung des Korbmachergewerbes auf der Grundlage des Korbweidenvorkommens der Landesbröken kann für die neuen Meier bei ihrer Ansetzung durchweg keine Rolle gespielt haben. Ebenso scheidet die Möglichkeit, daß der Bremer Rat mit der Reform des sich auf die Landesbröken beziehenden Abgabewesens für die Schaffung kleiner Meierstellen einen Anreiz geben wollte oder doch zumindest de facto gegeben hat, aus.* Die Motive dieser Reform, die wir nunmehr als in den Jahren 1713 bis 1720 vollzogen annehmen müssen und die für das Verschwinden der Verurteilungen wegen Holzfrevels verantwortlich zu machen ist, werden vielmehr außer in der weitgehenden Unmöglichkeit, den illegalen Buschschnitt zu verhindern, in dem Umstand zu suchen sein, daß dem Gohgräfen eine regelmäßige Abgabe in Geldform (Heugeld, ob seines Ursprungs hätte es besser Buschgeld heißen) lieber war als Weiden- und Erlenbusch in natura, zumal dieser um 1720 preisgünstig und in vielleicht besserer Qualität in den Dörfern nördlich der Lesum gekauft werden konnte<sup>478</sup>.

7432            Zur Bedeutung der Korbmacherei für die beiden Typen  
                  von Meierstellen

Die privilegierten Korbmacher waren nur in dem Sinne privilegiert, daß ihnen als einzigen Landleuten gestattet war, in den Landesbröken Korbweiden zu schneiden, nicht aber in dem Sinne, daß nur sie berechtigt gewesen wären, Körbe herzustellen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Korbweide besonders gut auch auf dem Hodenberg selbst, nämlich in unmittelbarer Nähe der Landeslaken, gedieh<sup>479</sup>. Auf den hier gelegenen alten Stellen C und I reservierten sich im 18. Jahrhundert die männlichen Altenteiler für gewöhnlich ein gewisses Maß an „Wiethland“, um von dessen Ertrag zu ihrem eigenen Nutzen Körbe herzustellen<sup>480</sup>. Aber auch auf Meier-

477 Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnungen des genannten Zeitraums, die sämtlich durchgesehen wurden. Die Verurteilungen finden sich in den Rechnungsjahren 1713/14 u. 1716/17 (2—Q.3.A.11.i.).

478 Supplik der Hollerländer an den Rat von 1727 Sep. 8. mit Dorsualdekret von 1727 Sep. 10. (2—Q.3.A.1.).

479 S. oben S. 37.

480 Zitat nach der Ehestiftung für die Stelle I von 1794 Juli (Hodenberger Meierbuch [2—ad Q.3.B.4. (S. 203)]); s. ferner die z. T. mit Meierbriefen verbundenen Altenteilsverträge für die Stelle C von 1784 Okt. 1. (ebd. S. 77) u. 1804 Jan. 19. (ebd. S. 266).

gütern, die mit der Gerechtsame des Buschschnitts in den Landesbröken ausgestattet waren, pflanzte man zusätzlich Weiden an, um die Produktion von Körben noch steigern zu können<sup>481</sup>. Ja, auf dem Meiergut G, das nicht nur aus den Landesbröken das Rohmaterial beziehen durfte, sondern auch noch selbst über einen beträchtlichen Bestand an Korbweiden verfügt haben muß<sup>482</sup>, kaufte sich der Altenteiler ab 1787 — wie übrigens auch derjenige auf der alten Stelle L ab 1798 — weitere Weidenzweige, um sie zu Körben zu verarbeiten<sup>483</sup>. Daß all dies mit der Absicht des Verkaufs, besonders auch des Verkaufs in der Stadt, geschah, kann nicht zweifelhaft sein und ist für die alte Stelle L auch positiv bezeugt<sup>484</sup>.

Die Verfertigung von Körben zum Verkauf in der Stadt war zwar nicht auf diejenigen Meierstellen, die zur Ausbeutung der Korbweidenbestände in den Landesbröken berechtigt waren, wohl aber — anscheinend durch die Vegetation bedingt — auf den Hodenberg, Oberneuland und Rockwinkel beschränkt. Die Körbe wurden im Winter, wenn andere Arbeit ruhte, geflochten und auf dem städtischen Markt verkauft<sup>485</sup>. Mit dem Bremer Korbmacheramt gab es keine Konflikte, da sich dessen Privileg nur auf „weiße“ Korbmacherarbeit, d. h. solche von *geschälten* Weidengerten, erstreckte. Demgegenüber verzichteten die Landleute darauf, den Bast von den Zweigen, die sie zu verarbeiten gedachten, zu entfernen. Das Ergebnis waren grobe „Bauernkörbe“ (sog. „graue“ oder „grüne“ Korbmacherarbeit) von verschiedener Größe und Gestalt, welche weder von den Bremer Kaufleuten entbehrt noch von den städtischen Korbmachern so wohlfeil wie von

481 So auf B (Meierbrief u. Altenteilsvertrag von 1799 Mai 11. im Hodenberger Meierbuch [2—ad Q.3.B.4., S. 230]), H (Meierbrief u. Altenteilsvertrag von 1786 Nov. 4. [ebd. S. 150] u. 1803 Nov. 24. [ebd. S. 258]), O (Meierbrief u. Ehestiftung von 1801 März 25. [ebd. S. 238]) und R (Nachtrag zum Meierbrief von 1822 Dez. [ebd. S. 285]).

482 S. oben S. 37.

483 Ehestiftung der Stelle G von 1787 Juni 4. im Hodenberger Meierbuch (2—ad Q.3.B.4. [S. 161]), Meierbrief u. Ehestiftung der Stelle L von 1798 Nov. 2. (ebd. S. 211). Heineken berichtet denn auch mit Bezug auf das Hollerland: „Eine Anpflanzung von Korbweiden [ . . . ] (bei uns Wiedhöfe genannt) ist, da sie so häufiges Schneiden erträgt, *durch den Verkauf an die Korbmacher* für den Besitzer auf viele Jahre eine sehr ergiebige Quelle“ (Beschreibung des Gebiets, S. 192, Hervorhebung von mir). Allerdings mag hier auch an die Korbmacher in der Stadt gedacht sein.

484 S. das in Anm. 483 erwähnte Dokument von 1798 Nov. 2.

485 Abschrift eines Protokolls des Landherrn auf dem rechten Weserufer, I. H. A. Schumacher, von 1839 Apr. 18. und Konzept eines Briefes von I. H. A. Schumacher an die Morgensprachsherren des Korbmacheramts von 1839 Apr. 22. (2—S.8.a.6.).

den Landleuten hergestellt werden konnten<sup>486</sup>. Vornehmlich dienten sie wohl als Behälter für Torf und Schellfisch<sup>487</sup>.

Für die Aufnahme in den Kreis derjenigen, die zum Buschschnitt in den Landesbröken berechtigt waren, hatte offenbar keine Rolle gespielt, ob der Bewerber auf seinem Meierlande bereits über „Wiethland“ verfügte, also Anteil an dem die Landeslaken entlangführenden feuchten Landstreifen hatte. Denn sonst hätten die Besitzer von A, B, C, D, E, F, G und H nie in diesen Kreis eintreten können. Daraus folgt, daß die Korbweidenbestände auf den Meierländereien im Vergleich zu dem Recht, das Flechtmaterial aus den Landesbröken zu holen, für die Korbmacherei wenig ins Gewicht fielen.

Auffälligerweise saßen von den mit diesem Recht ausgestatteten Korbmachern nur drei auf Stellen *alten* Typs: die Meier von C, D und H. Mit anderen Worten: Alle diejenigen Meiergüter alten Typs, auf denen Pferde gehalten wurden (I, K, L und Z)<sup>488</sup>, waren von dem Vorrecht des Buschschnitts in den Landesbröken ausgeschlossen. Außer I verfügten diese Stellen über kein eigenes „Wiethland“<sup>489</sup>. Schon aus diesem Grund kann auf K, L und Z die Korbmacherei nicht wirklich heimisch gewesen sein. Dies trifft wegen der geringen Bedeutung des „Wiethlandes“ für die Korbproduktion in nahezu gleichem Maße auch auf I zu. Die alten Stellen I, K, L und Z müssen daher über eine Einnahmequelle verfügt haben, welche als vollwertiger Ersatz für im größeren Stil betriebene Korbmacherei angesehen wurde, und diese Einnahmequelle ergab sich mit höchster Wahrscheinlichkeit aus der Pferdehaltung. Es dürfte sich daher um jenes Transportgewerbe gehandelt haben, auf dessen undeutliche Spuren wir schon wiederholt gestoßen sind.

T, W und X waren die einzigen Stellen *neuen* Typs, die unter den privilegierten Korbmachern fehlten. Bei T könnte das Vorhandensein der Schankwirtschaft<sup>490</sup> eine Betätigung des Meiers als Korbmacher verhindert haben. Warum W und X ausgeschlossen waren, bleibt dunkel; man wird hier aber als Ursache lohnendere Gewerbe vermuten dürfen, über die wir leider nichts wissen<sup>491</sup>.

486 Zitate nach der in Anm. 485 genannten Quelle von 1839 Apr. 22.; ferner: Bericht der Morgensprachsherren des Korbmacheramts von 1839 Mai 1. (2—S.8.a.6.). Wir verdanken die Existenz dieser Quellen wie auch der in Anm. 485 erwähnten von 1839 Apr. 18. dem Umstand, daß es im Frühjahr 1839 doch noch zu einer Auseinandersetzung zwischen ländlichen Korbmachern und dem Amt gekommen war, bei der es um die Frage ging, ob in zwei oder drei Streifen gespaltene ungeschälte Weidenruten noch als „grün“ zu betrachten seien.

487 Die in Anm. 485 genannte Quelle von 1839 Apr. 18.

488 Die Stelle H, auf der erst ab 1739 Pferde nachzuweisen sind (s. oben S. 56), zähle ich hier nicht zu ihnen.

489 S. oben S. 37.

490 S. oben S. 80.

491 Ähnlich wird 1784 den Meier auf der damals noch ganz jungen Stelle P dessen Hofmeierfunktion (s. oben, Teil I, S. 167—168 u. 175) von der Privilegierung ausgeschlossen haben.

Eine Übersicht über die Leistungsverpflichtungen hodenbergischer Stellen im 17. und 18. Jahrhundert zu bekommen, erweist sich als schwierig. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung dürfte jedoch die Kenntnis der *regelmäßigen* Belastungen genügen, da der erstrebte Einblick in die Motive der am Siedlungsausbau Beteiligten schon durch sie gewährt wird<sup>492</sup>.

Unter den zur *Erhaltung genossenschaftlicher Einrichtungen auf Landes- (Gerichtsbezirks-)ebene* von den hollerländischen Bauern geforderten Leistungen fiel auf dem Hodenberg, wie bereits angeführt<sup>493</sup>, die Landesgeschworenenpflicht fort. Die Deich- und Sielpflicht für das gesamte Gebiet des alten Patrimonialgerichts oblag seit undenklichen Zeiten dem Besitzer der vier südlichsten Stücke Landes in der Oberneulander Feldmark (zwischen dem Pastoratsland und dem Hodenberg), die aus diesem Grunde hinsichtlich der Geschworenenpflicht nur als zwei Stücke zählten<sup>494</sup>. Dies entband die Hodenberger natürlich nicht von der Verpflichtung, nach Anschluß Landes die Abzugsgräben und — in der Helle — das Holler Fleet zu unterhalten. Die Instandhaltung der Wege war eine denkbar geringe Last, da alle fünf an der Landesallmende interessierten Dörfer des Hollerlandes auch als Interessenten sowohl des Faulen Dammes als auch der Fleetrade galten<sup>495</sup>.

Zu einer regelmäßigen, nämlich jährlichen, Belastung war spätestens zu Beginn der 1670er Jahre praktisch auch die Pflicht des Beitrags zur hollerländischen Landesrechnung geworden<sup>496</sup>. Für die Hodenberger Hausleute, die damals teils als Köter, teils als Brinksitzer eingestuft waren<sup>497</sup>, bedeutete dies, daß sie z. B. 1685 jeder 14 bzw. sieben Grote, 1686 zwölf bzw. sechs Grote zur Landesrechnung beisteuern mußten. Im Jahre 1687 wurden die Beträge auf sechs bzw. drei Grote herabgesetzt und noch größere Sparsamkeit in Aussicht gestellt. Ganz abgeschafft wurden die hollerländischen Landesrechnungen durch Beschluß des Bremer Rats am 24. April 1696<sup>498</sup>.

Was die bäuerliche Genossenschaft *auf Dorfschaftsebene* von den Hodenbergern verlangte, ist schwieriger zu fassen, kann aber nur wenig gewesen

492 Vgl. zum folgenden die schematische Darstellung von Arten bäuerlicher Belastungen bei Henning, Dienste und Abgaben, S. 103 (Abb. 21) u. 106 (Abb. 22).

493 S. oben, Teil I, S. 154.

494 Formlose Notiz von 1599 (2—Q.1.pp.3. [fol. 118]; ein zweites Exemplar in 2—Q.3.A.1.); „Nachrichten aus Seel. Herrn Burgermeister Brands Buche“ (2—Q.3.A.1.); Notiz, betitelt „Der Hodenberger Land“ von 1600 (2—Q.3.A.1.), verglichen mit einer zweiten Abschrift von der Hand des Eltermanns Warneken in 2—Q.3.B.4.f.; s. auch Anm. 349.

495 „Verteilung der Kosten wegen Aufhöhung des Flethrahen Weges [...]“ von 1815 (2—Q.3.B.10.o.); Verifikationsprotokoll von 1844 zum Flächeninhaltsverzeichnis der Feldmark Oberneuland (StAB 4,118).

496 Meyer, Vier Gohe, S. 278.

497 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1682 Juli 1. (2—Q.3.A.12.a.).

498 Meyer, Vier Gohe, S. 292.

sein. Die hodenbergischen Bauern gingen nicht mit den Angehörigen irgendeiner benachbarten Dorfschaft in ein gemeinsames Bauernmal<sup>499</sup>, sondern bildeten — vielleicht — ein eigenes. Zumindest hören wir aus dem Jahre 1724 von einem besonderen hodenbergischen Bauermeister („Burmester auf d hodenberg“)<sup>500</sup>. Es könnte hier jedoch auch an „den von den Hodenbergern und auf der Rockwinkler-Heide Angewesenen wegen der [...] Benützung der Landeslaaken unter sich ernannten Bauermeister“ gedacht sein, der 1783 in den Akten erscheint<sup>501</sup>. Dieser mag gleichzeitig für gemeinschaftliche Angelegenheiten in bezug auf den Ratsbulten zuständig gewesen sein<sup>502</sup>. Immerhin war der Holler Deich an den drei Stellen, wo das Vieh in den Bulten getrieben zu werden pflegte, regelmäßig zu reparieren, und diesseits wie jenseits des Deiches mußten die Tiere gehütet werden<sup>503</sup>. Zumindest mit dem Hirtenlohn als einer immer wiederkehrenden Belastung mußten also die an den beiden Gemeinweiden Beteiligten — und damit die Mehrzahl der Hodenberger — rechnen. Über seine Höhe ist jedoch leider nichts bekannt.

Regelmäßige Leistungen an *Kirche und Schule* werden im Oberneulander Kirchenrechnungsbuch nicht erwähnt. Anders steht es mit der Pastoren- und Küsterpflicht. Ein Verzeichnis vom Jahre 1609 unter dem Titel „Upkumpst der Pastorie thom Oueren nienlande“ nennt u. a. „van denn olden Köteren 8 grote vnd van den nien köteren 8 grote“ mit dem späteren hochdeutschen Zusatz: „wie auch von den brincksitzern 8 g.“<sup>504</sup>. Hierzu schrieb der Oberneulander Pastor Johan Henrich Tiling im Jahre 1764<sup>505</sup>:

499 „de hodenberg [...] hebbe oek keinen bühammer gegeuen“ (Eingabe der Hollerländer an den Rat von 1626 März 29. [2—Q.3.B.4.a.1.b.]); zum Bauereimer in den bremischen Vier Gohen vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 325—326.

500 Gerke Brünings, also wohl der Meier auf D, wird im Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnung des Holler- und Blocklandes von 1723/24 so bezeichnet (2—Q.3.A.11.i.).

501 „Instruction für den Gerichtsvogt des Hollerlandes“ von 1783 Dez. 27. (2—Q.3.A.15.); vgl. oben S. 63.

502 Auf der Rückseite eines schriftlichen Befehls des Gohgräfen an die Einwohner des Hodenbergs und der Rockwinkler Heide vom 28. April 1780, bei 50 Rtlr. Strafe ihr Vieh nicht in die Landesbröken zu treiben, schrieb der Vogt Daniel Stürken am 4. Mai desselben Jahres: „Dieses ist den Bauermeister von Hodenbergern und Heide Eingeseßen Herman Schulten, selbst insinuirt [...]“ (2—Q.3.A.5.). Ein ähnlicher Befehl vom 2. Oktober 1784 enthält am Schluß den Vermerk Stürkens: „Obigen Befehl habe ich am selben Tage Nachmittag gegen 4 Uhr an Claus Blomen zum Hodenberge als sich angebenden Bauermeister derer daselbst und auf der Rockwinkel. Heide wohnenden insinuiert [...]“ (2—Q.3.A.15.). Dieser Claus Blomen war der Meier auf C (s. Anh. I).

503 Protokollierte Aussagen verschiedener Landleute auf Befragung durch den Gohgräfen von 1783 Sep. 13.—16. (2—Q.3.A.20.).

504 Oberneulander Kirchenrechnungsbuch von 1609—1655 (2—ad Q.3.B.10.a.), Bl. 15 (Rückseite).

505 S. Anm. 290.

„Von den kleinen Köthern oder Brinksitzern geben nur 101 jeder 8 g macht 11 Rt. 16 g. Es können aber diese 11 Rt. 16 g wegen Armuth von vielen gar billig auf 8 bis 9 Rt. reduciret werden.

Ungefähr 25 Köther dieser Art, welche seit etwa 30 Jahr hier angebaut haben, und das Meierrecht besitzen, wegern sich schlechterdings etwas zu contribuiren, wovon eine Liste hiebei geht. Wenn ich mich gehöriges Ortes desfalls gemeldet habe, so haben sie Rath gewust mein gesuch zu vereiteln. In deßen bleibt es unbegreiflich wie eine spätere niederlaßung sie von der unterhaltung ihres Predigers frei machen könne, weil, wenn dieser grund gültig wäre, kein einziger dazu schuldig wäre.“

Die von Tiling erwähnte Liste fehlt leider. Seine Mitteilung ist aber um so glaubhafter, als es ihm ja offenbar nicht darauf ankam, seine Einkünfte zu vermehren, sondern darauf, die Pflicht zu ihrer Lieferung gerechter zu verteilen. Sehr unwahrscheinlich klingt jedoch die Behauptung, daß die etwa 25 sich weigernden kleinen Meier erst ab ungefähr 1734 angesetzt worden seien. Die Anzahl der kontributionspflichtigen Meierstellen im Kirchspiel Oberneuland hat sich nämlich im gesamten Zeitraum 1739 – 1802 nur von 185 auf 194 erhöht<sup>506</sup>. Selbst wenn die Zahl 194 schon 1764 erreicht war, wären also, wenn Tiling recht hätte, immer noch um die 16 Stellen allein in den fünf Jahren von 1734 bis 1739 gegründet worden, was nicht überzeugt. Wahrscheinlich befanden sich somit unter den sich gegen die Pastorenpflicht erfolgreich sträubenden Meiern auch solche, die auf bereits vor 1734 angelegten Stellen saßen. Daß hodenbergische Neusiedler beteiligt waren, ist zumindest möglich.

Außer den acht Groten erhielt der Prediger zu Ostern von den kleinen Leuten einige Eier (wie viele genau, ist nicht bekannt)<sup>507</sup>, wie übrigens auch der Küster und Schullehrer, bei dem an die Stelle der Eier auch ein Betrag von drei bis sechs Groten treten konnte<sup>508</sup>.

Die Leistungen an *herrschaftliche Empfangsberechtigte* beschränkten sich, da auf dem Hodenberg weder Leibherrschaft noch zehntpflichtige Ländereien vorkamen, auf das, was dem Grundherrn, und das, was dem Bremer Rat als Gerichts- und Landesherrn schuldig war. Sie wogen zweifellos am schwersten.

#### 751 Leistungen an den Grundherrn (Meierlast)

Regelmäßig mußten alle hodenbergischen Meier ihrer Grundherrschaft sowohl *Dienste* als auch Abgaben leisten. Die Inhaber der Stellen neuen Typs waren mit der einen Ausnahme des Meierguts O, von welchem der Grundherr zusätzlich zu sechs Handdiensten jährlich noch die gleiche An-

506 Kontributionsregister der Vier Gohe von 1739 (s. Anm. 98 u. 320); „Jeziges Contributions Register des Holler und Bloklandes“ von 1802 (2—Q.1.o.8.).

507 Eintrag des Pastors J. H. Tiling ins Rechnungsbuch der Oberneulander Kirche, vermutlich 1743 (2—ad Q.3.B.10.a.).

508 „Einkunffte des Schuldienstes in Oberneul.[...]“, undatiert, etwa 1770 (2—Q.3.B.10.f.2.).

zahl Spanndienste forderte, nur zu Handdiensten verpflichtet. Andererseits leisteten von den Meiern auf Stellen alten Typs zwar einige Hand- oder Spanndienste (I, K, L und Z, ab ungefähr 1740 auch H), die übrigen (C, D und Y, bis etwa 1740 auch H) aber nur Handdienste<sup>509</sup>. Zumindest die Spanndienste waren nicht nur für die Feldarbeit gefragt, sondern auch für Fahrten nach Bremen<sup>510</sup>. Hinsichtlich der Dienste bestand ein großer Unterschied zwischen den beiden Typen hodenbergischer Meiergüter darin, daß in den Anfangsjahrzehnten des 18. Jahrhunderts von den Stellen *alten* Typs ausnahmslos *ungemessene* Dienste, von denen *neuen* Typs jedoch ebenso ausnahmslos *gemessene* Dienste verlangt wurden. Die Anzahl der gemessenen Dienste konnte zwischen drei (bei X) und 52 (bei B, G und R) im Jahr schwanken, wobei kein Prinzip zu erkennen ist; am häufigsten (sechsmal) belief sie sich auf sechs<sup>511</sup>.

Die jährlichen *Abgaben* hatten überall die Form von Geld (Grund- oder Meierzins), in den meisten Fällen darüber hinaus teilweise die von Naturalien, nämlich Eiern. Hinzu kamen hier und da einige Hühner und — vielleicht nur zeitweilig — das eine oder andere Fuder Mist<sup>512</sup>. Zumindest dort, wo es bei Eiern blieb (es wurden ihrer ohne Rücksicht auf Alter oder Art der Stelle zwischen drei und zehn im Jahr verlangt), waren die naturalen Abgaben zweifellos von sehr untergeordneter Bedeutung<sup>513</sup>. Eigenartigerweise sind sie überhaupt erst aus der Zeit ab 1740 überliefert. Es dürfte sich daher bei ihnen um Neuerungen handeln<sup>514</sup>, mit denen die Grundherrschaft viel-

509 Vgl. hierzu Anh. I u. II, ferner oben, Teil II, S. 62—63 u. 84.

510 S. Anm. 243.

511 S. Anm. 509. Alle ungemessenen Dienste wurden in den 1740er Jahren in gemessene verwandelt: Am 26. November 1744 verglichen sich die Meier auf I, K und L mit Dr. Hermann Schlepe, dem Herrn des größeren der beiden hodenbergischen Landgüter, dahingehend, daß sie von nun an jeder nur noch 26 Dienste im Jahr leisten sollten (Vergleichsprotokoll vom selben Tage [2—Q.3.B.4.a.4.]; vgl. Prüser, Hodenberg, S. 108). An die Stelle der erlassenen Dienste trat bei ihnen ein „Hofdienstgeld“ von je 3 bis 3½ Rtlr., welches sich ab 1750 auch bei H findet, dessen Stellwirt von da ab 12 Hand- und 6 Spanndienste leisten mußte. Etwa gleichzeitig scheinen die ungemessenen Dienste bei C und D gegen ein „Hofdienstgeld“ von 2 Rtlr. 24 Gr. bzw. 2 Rtlr. 36 Gr. auf 12 jährliche Dienste herabgesetzt worden zu sein. Für Y und Z sind ebenfalls ab 1750 nur noch gemessene Dienste bezeugt. Die sehr hohe Zahl von 52 Handdiensten im Jahr bei den neuen Stellen B, G und R wurde — anscheinend ebenfalls in den 1740er Jahren — gegen ein jährliches „Hofdienstgeld“ von 1 Rtlr. 36 Gr. auf 12 herabgesetzt (s. Anh. I).

512 S. Anh. I. Mist ist nur belegt für die Stellen C, D, K (je ein Fuder) und L (zwei Fuder) (s. Anm. 243).

513 Die Gohgräfen des Holler- und Blocklandes setzten in den Rechnungen über ihre Einkünfte 1768—1771 den Wert von zehn der ihnen jährlich von den Landesgeschworenen des Hollerlandes gelieferten Eier mit 4 Gr. an, den eines Huhns mit 16 Gr. (2—Q.3.A.11.a.).

514 In einer Supplik der Meier auf I, K und L an den Rat von 1744 Okt. 27. wurde dies von einem Teil der „Abgifften an Mist, Hünern, Eyern“ in der Tat behauptet (2—Q.3.B.4.a.4.).

leicht versuchte, das seit 1720 bestehende Verbot einer Erhöhung des Grundzinses<sup>515</sup> zu umgehen. Bei einem Vergleich der beiden Typen von Meierstellen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen der Grundherrschaft gegenüber müssen daher die naturalen Abgaben ganz außer Betracht bleiben.

Wie sind bei einer Ermittlung der Meierlast<sup>516</sup> die Dienste, insonderheit die ungemessenen, in Anschlag zu bringen?

Zweckmäßigerweise sei hier zunächst der Wert eines Handdienstes festgestellt: Für die Hodenberger Stellen B, G und R wurden die Handdienste in den 1740er Jahren von je 52 auf je 12 vermindert. Von nun an mußten die drei Meier für die erlassenen Dienste ein „Hofdienstgeld“ von je 1 Rtlr. 36 Gr. zahlen<sup>517</sup>. Da 40 Handdienste erlassen worden waren, entfiel von dem Hofdienstgeld  $\frac{108}{40} = 2,7$  Gr. auf einen Handdienst. Für den Hodenberger Meier auf N waren bereits um 1710 alle 52 Handdienste, zu denen er verpflichtet war, mit 2 Rtlr. zu Geld gesetzt worden (die vier Handdienste durch eine Frau ab 1747 scheinen eine Neuerung gewesen zu sein)<sup>518</sup>. Das ergibt für einen Handdienst  $\frac{144}{52} = 2,8$  Gr., was dem soeben ermittelten Wert bemerkenswert genau entspricht. Der Wert eines Handdienstes dürfte sich also auf dem Hodenberg während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts langfristig kaum verändert haben<sup>519</sup>. Für die Zeit des Siedlungsausbaus ist er mit 2 Groten 4 Schwaren (2,8 Gr.) anzusetzen.

Mit diesem Ergebnis in der Hand läßt sich nunmehr der Frage zuleibe rücken, wie viele Dienste man sich unter den ungemessenen vorzustellen hat. Die von den Stellen C und D noch um 1710 zu leistenden ungemessenen Handdienste waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts längst bis auf einen Rest von je 12 zu Geld gesetzt worden, und zwar bei C mit 2 Rtlr. 24 Gr., bei D mit 2 Rtlr. 36 Gr.<sup>520</sup>. Wenn dies etwa gleichzeitig mit der Verminderung

515 Wittheitsprotokoll von 1720 Juli 17., abgedr. bei Post, Immobilienrecht, S. 229–230.

516 Ich verwende hier den in der Literatur eingeführten Ausdruck „Meierlast“ in Ermangelung eines besseren, obwohl er die bedeutende, aber unregelmäßige und daher im vorliegenden Zusammenhang nicht berücksichtigte Besitzwechselabgabe (Weinkauf oder Laudemium) eigentlich mit umfaßt. Für die Motivation der am Siedlungsausbau Beteiligten hat jedoch die Höhe des Weinkaufs wohl durchweg keine Rolle gespielt, da sie in den ersten Meierbriefen nach Ausweis des einzigen erhalten gebliebenen Stücks nicht festgesetzt wurde (s. oben, Teil II, S. 84). Der Zeitpunkt des ersten Besitzwechsels lag damals ja auch noch in weiter Ferne (s. oben, Teil II, S. 93). — In Analogie zu „Meierlast“ präge ich „Untertanenlast“ für die Gesamtheit der dem Gerichts- und Landesherrn geschuldeten Leistungen (s. unten S. 96).

517 S. Anh. I u. Anm. 243, für B und G auch oben, Teil II, S. 63 (Nr. 11 u. 12).

518 S. oben, Teil II, S. 63 (Nr. 13).

519 Er stimmt recht gut mit dem überein, was Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 81, über das auf der Grundlage des um 1700 gezahlten Knechtslohns errechnete Dienstgeld der Meier auf der Geest im Herzogtum Bremen schreibt. Es belief sich auf 4 Rtlr. für 100 Handdienste, was für einen Handdienst 2,88 Gr. ergibt.

520 Anscheinend wurde der Betrag bei D 1772 vorübergehend auf 2 Rtlr. ermäßigt (s. Anh. I).

der Handdienste bei B, G und R geschehen war, so betrug der Wert des einzelnen Handdienstes hier 2,7 Gr. Demnach müßten den 12 verbliebenen Handdiensten bei C 62 und bei D 67 weitere hinzuzuzählen sein, um auf die Zahl der Dienstage zu kommen, die man bei ungemessenen Diensten damals etwa vor Augen hatte. Diese Zahl wäre dann 74 (im Fall C) oder 79 (im Fall D) gewesen. Vermutlich ging man bei der Zugeldsetzung von ungefähr 78 Diensttagen im Jahr aus, da dies 1 ½ Tage in der Woche ausmacht. So wollen wir es im folgenden auch halten.

Im Jahre 1744 wurden die ungemessenen Dienste der Stellen I, K und L — sie konnten als Spann- oder Handdienste gefordert werden — bis auf einen Rest von je 26 mit je 3 Rtlr. zu Geld gesetzt<sup>521</sup>. Diese Summe war also für 78 — 26 = 52 solcher Dienste zu bezahlen. Daraus errechnet sich der Wert eines Spann- oder Handdienstes mit 4 Groten 1 Schwaren (4,2 Gr.)<sup>522</sup>. Hier von auch schon für die Siedlungsausbauperiode auszugehen, werden wir durch die erwähnte Stabilität des Handdienstwertes ermuntert.

Die folgende Übersicht gibt für die hodenbergischen Stellen die Meierlast und ihre Zusammensetzung zur Zeit des Siedlungsausbaus an. Sie ordnet die Stellen nach ihrer Größe und läßt Y und Z als ursprünglich nicht auf den Hodenberg beschränkte Meiergüter unberücksichtigt<sup>523</sup>:

521 S. Anm. 511. Für L war das Hofdienstgeld bereits vorher mit 3½ Rtlr. festgesetzt worden (zusätzlich belegt durch das in Anm. 243 erwähnte Schriftstück), doch wurde es spätestens 1772 dem der anderen beiden Meiergüter angeglichen (s. Anh. I). Dies rechtfertigt es wohl, die Abweichung hier zu ignorieren.

522 Zum Vergleich: Der Wert eines *Spanndienstes* auf der Geest im Herzogtum Bremen belief sich nach Brümmel, Dienste und Abgaben, S. 81, auf 5,76 Gr.

523 Es ist jeweils diejenige Meierlast vermerkt, welche in der Siedlungsausbauperiode galt. Bei den alten Stellen H, K, I und C hatte sie sich von 1664 bis 1706/1713 nicht verändert. Bei L ist der Zins von 1706/1713 dem von 1664—1672/1674 als dem weiter zurückliegenden vorgezogen worden (s. Anh. II u. oben, Teil II, S. 62—63). Bei den neuen Stellen einschließlich D ist, soweit sie zum größeren der beiden hodenbergischen Landgüter geschlagen wurden, die Last von 1706/1713 (s. oben, Teil II, S. 62—63), bei O die nach dem Meierbrief von 1744 Apr. 21. (s. Anh. I) anzunehmende angegeben. Die Angaben zu R fußen auf dem in Anm. 243 erwähnten Dokument von 1744. Die bei T vermerkte Last ergibt sich aus einem handgeschriebenen Meierbrief von 1735 Jan. 24. (im Besitz von Frau Gesine Pöhler, Oberneulander Landstraße 8, 2800 Bremen 33). Bei X, V, W und U muß man sich auf die Angaben in den Kontributionsregistern von 1739 und 1750 (s. Anh. I) verlassen. Bei W ließen sich keine Dienste feststellen, woraus aber wohl nicht zu schließen ist, daß es sie nicht gab. Die Dienste von O in Geld umzurechnen, ist, da zu ihnen eine bestimmte Anzahl reiner Roßdienste gehörte, nicht gelungen.

	Größe in ha	Meierzins	Wert der Dienste	Summe
<b>Stellen alten Typs</b>				
H	3,69	6 Rtlr. — Gr.	3 Rtlr. 2,4 Gr.	9 Rtlr. 2,4 Gr.
K	3,33	6 Rtlr. — Gr.	4 Rtlr. 39,6 Gr.	10 Rtlr. 39,6 Gr.
I	3,30	5 Rtlr. — Gr.	4 Rtlr. 39,6 Gr.	9 Rtlr. 39,6 Gr.
L	3,16	7 Rtlr. — Gr.	4 Rtlr. 39,6 Gr.	11 Rtlr. 39,6 Gr.
C	2,68	5 Rtlr. 36 Gr.	3 Rtlr. 2,4 Gr.	8 Rtlr. 38,4 Gr.
D	1,98	5 Rtlr. 36 Gr.	3 Rtlr. 2,4 Gr.	8 Rtlr. 38,4 Gr.
<b>Stellen neuen Typs</b>				
G	1,43	2 Rtlr. — Gr.	2 Rtlr. 1,6 Gr.	4 Rtlr. 1,6 Gr.
O	1,09	10 Rtlr. — Gr.	(?)	(?)
A	1,02	— Rtlr. 48 Gr.	— Rtlr. 16,8 Gr.	— Rtlr. 64,8 Gr.
F	0,82	3 Rtlr. — Gr.	— Rtlr. 16,8 Gr.	3 Rtlr. 16,8 Gr.
R	0,60	2 Rtlr. 36 Gr.	2 Rtlr. 1,6 Gr.	4 Rtlr. 37,6 Gr.
N	0,54	1 Rtlr. — Gr.	2 Rtlr. 1,6 Gr.	3 Rtlr. 1,6 Gr.
M	0,54	1 Rtlr. 48 Gr.	— Rtlr. 16,8 Gr.	1 Rtlr. 64,8 Gr.
E	0,52	1 Rtlr. — Gr.	— Rtlr. 16,8 Gr.	1 Rtlr. 16,8 Gr.
X	0,49	1 Rtlr. 48 Gr.	— Rtlr. 8,4 Gr.	1 Rtlr. 56,4 Gr.
B	0,42	— Rtlr. 48 Gr.	2 Rtlr. 1,6 Gr.	2 Rtlr. 49,6 Gr.
V	0,41	1 Rtlr. 36 Gr.	— Rtlr. 36,4 Gr.	2 Rtlr. 0,4 Gr.
W	0,37	1 Rtlr. 24 Gr.	(?)	(?)
T	0,20	2 Rtlr. — Gr.	— Rtlr. 16,8 Gr.	2 Rtlr. 16,8 Gr.
U	0,17	1 Rtlr. 36 Gr.	— Rtlr. 33,6 Gr.	1 Rtlr. 69,6 Gr.

Auffällig ist der ganz verschieden hohe Anteil der Dienste an der Meierlast. Bei den Stellen alten Typs bewegte sich dieser Anteil in dem engen Rahmen zwischen 33,6% (bei H) und 47,6% (bei I) und betrug im arithmetischen Mittel 39,1%<sup>524</sup>. Bei den Stellen neuen Typs jedoch konnte er zwischen 6,5% (bei X) und 75,2% (bei B) liegen<sup>525</sup>. Hieraus geht hervor, daß die Grundherrschaft, als es darum ging, die *Form* der Meiergefälle festzusetzen, den individuellen Wünschen der Neusiedler sehr weit entgegengekommen ist. Diese Wünsche werden sich nach dem Umfang des Geldeinkommens und damit nach der Art des Nebenerwerbs gerichtet haben, dem der neue Meier nachging. Je geringer und unsicherer sein Geldeinkommen war, um so mehr muß ihm daran gelegen gewesen sein, einen möglichst großen Teil der Last in Form von Diensten abzutragen, unter der Voraussetzung allerdings, daß

524 Unterscheidet man zwischen zu Spann- oder Handdiensten und nur zu Handdiensten verpflichteten Meierstellen, so ergeben sich für die ersteren etwas höhere Werte, nämlich zwischen 39,4% (bei L) und 47,6% (bei I) ( $\emptyset$ : 43,4%), für die letzteren solche zwischen 33,6% (bei H) und 35,5% (bei C und D) ( $\emptyset$ : 34,9%).

525 Arithmetisches Mittel (30,6%) und Median (24,5%) besagen angesichts dieser überaus breiten Streuung sehr wenig.

diese sich nicht in einer für seinen Nebenerwerb günstigen Saison häuften. Was derartige Wünsche angeht, muß es große Unterschiede unter den Neusiedlern gegeben haben. Dies scheint zu bedeuten, daß derjenige Nebenerwerb, der bei fast jedem von ihnen nachzuweisen ist, die Korbmacherei, bei den meisten nicht der einzige, ja, bei vielen nicht einmal der wichtigste war.

Selbst wenn man von O und W wegen des Fehlens genauer Daten über ihre Meierlast absieht, kann keine Rede davon sein, daß Meierlast und Flächeninhalt vollkommen aufeinander bezogen gewesen wären<sup>526</sup>. Auch spielte die — ohnehin überaus geringfügige — Ausstattung der Stellen G, O, A, F, E und B mit Saatland für die Bemessung der Last offensichtlich keine Rolle. Faßt man jedoch die Werte jeweils einer der beiden Gruppen zusammen, so ergibt sich: Im arithmetischen Mittel bestanden die Stellen *alten* Typs aus 3,02 ha Land und trugen eine jährliche Meierlast von 9 Rtlr. 45 Gr. Der jeweilige Median weicht hiervon mit 3,23 ha bzw. 9 Rtlr. 37,2 Gr. kaum ab. Die Stellen *neuen* Typs ohne O und W umfaßten im arithmetischen Mittel 0,60 ha und führten den Gegenwert von 2 Rtlr. 33,1 Gr. an die Grundherrschaft ab. Der Median liegt hier bei 0,53 ha bzw. 2 Rtlr. 33,2 Gr. Die Stellen neuen Typs leisteten also im allgemeinen dem Grundherrn viel weniger als diejenigen alten Typs. Das nimmt, da sie auch beträchtlich kleiner waren, nicht wunder. Doch kam das Meierland die Besitzer der Stellen neuen Typs allgemein merklich teurer zu stehen. Denn, auf den Hektar umgeschlagen, mußten sie im arithmetischen Mittel Abgaben und Dienste im Wert von 4 Rtlr. 7,2 Gr. leisten (Median: 4 Rtlr. 56,3 Gr.), während bei den Besitzern der Stellen alten Typs die entsprechenden Werte nur 3 Rtlr. 13,5 Gr. bzw. 2 Rtlr. 68,1 Gr. betragen.

## 752 Leistungen an den Gerichts- und Landesherrn (Untertanenlast)

Bis zum 13. Juli 1736 war in den Vier Gohen zur Gründung einer neuen Meierstelle der ausdrückliche Konsens des Bremer Rats nicht erforderlich<sup>527</sup>. Trotzdem mußte im Holler- und Blockland *der Gohgräfe*, obwohl vielleicht nur post festum, schon deshalb von einem solchen Vorgang unterrichtet werden, weil er beim Bau jedes neuen Hauses in seinem Amtsbezirk einen Reichstaler zu empfangen hatte. Dieses Recht des Gohgräfen wird zum erstenmal in der „Nachricht für den H. Gohgr des Holler- und Blockl.“, welche die Einkünfte des Gohgräfen aufzählt und aus der Zeit vom 16. Dezember 1718 bis zum 27. Januar 1720 stammt<sup>528</sup>, erwähnt. Somit ist unsicher, ob es bereits vor 1720 bestand. In den Zusammenstellungen gohgräflicher Rechte aus den Jahren um 1680<sup>529</sup> wird es jedenfalls noch nicht genannt.

526 Korrelationskoeffizient

(Pearsonsches  $r$  der Produkt-Moment-Korrelation): + 0,8524.

527 Extrakt des Wittheitsprotokolls von 1736 Juli 13. (2—Q.1.qq.2.).

528 In 2—Q.3.A.1.

529 S. Anm. 450.

Andererseits mußte schon der Sauvegarde Viet Flömer, in dessen Bezirk übrigens auch der Hodenberg lag, bei Antritt seines Dienstes am 21. Dezember 1705 eidlich versprechen<sup>530</sup>:

„So bald ich auch erfahre das sich neu heuslinge im lande nieder laßen oder auch neue heuser gebauet werden, will ich solches getreulich offenbahren und nicht zu geben daß sich einige freie im Lande aufhalten mögen.“

Der Zusammenhang, in dem hier vom Bau neuer Häuser die Rede ist, stellt klar, daß nicht an die Errichtung von Ersatzbauten, sondern an die Gründung neuer Meierstellen gedacht war, und der Nachsatz über die Nichtduldung sich im Lande aufhaltender Freier verrät, daß der Zweck des Versprechens darin bestand, einer ungewollten Befreiung einzelner Landleute von regelmäßig an den Rat zu entrichtenden Abgaben vorzubeugen<sup>531</sup>.

An solchen Abgaben kamen für den Hodenberg zwei in Betracht: das *Rauchhuhngeld* und die *Kontribution*. Diese war von weitaus größerem Gewicht als jenes. Während nämlich das Rauchhuhngeld für jeden Pflichtigen stets nur drei Grote im Jahr ausmachte, reichte diese bescheidene Summe als Beitrag zur Kontributionssteuer günstigstenfalls für einen Monat<sup>532</sup>. Hinzu kommt, daß nach dem bremisch-schwedischen Kriege von 1666 immer seltener bloß zwölf Monatsbeiträge im Jahr als Kontribution eingezogen wurden. Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts begnügte sich der Bremer Rat nur noch zweimal, 1698 und 1699, damit, und das waren die beiden letzten Male überhaupt, daß dies geschah. Ab 1700 wurden dann durchweg 18 Monatsbeiträge im Jahr gefordert<sup>533</sup>. Da die Meierlast praktisch konstant blieb, erhielt also der Staat im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts einen wachsenden Anteil am bäuerlichen Mehrprodukt, der aber ab etwa 1700 langfristig nicht weiter stieg.

#### 7521 Das Rauchhuhngeld

Das Rauchhuhngeld war eine Abgabe, die dem Bremer Rat *als Gerichtsherrn* zustand und die daher wesentlich älter war als die Kontribution. Sie wurde ausschließlich von Kötern erhoben; ihr entsprach bei den Bauleuten

530 Zitiert bei Meyer, Vier Gohe, S. 431.

531 Insofern muß ich meine früher geäußerte Ansicht (Meyer, Vier Gohe, S. 149), daß der Sauvegarde die neu erbauten Häuser wegen der von diesen an den Gohgräfen zu entrichtenden Geldabgabe (der oben erwähnte Reichstaler) habe auskundschaften müssen, revidieren. Sie erklärte sich daraus, daß ich damals die gleichfalls soeben erwähnte Quelle von 1718 Dez. 16./1720 Jan. 27. noch nicht so genau hatte datieren können.

532 S. oben, Teil II, S. 54, 56 u. 59.

533 Kontributionsrechnungen (2—P.1.u.2.b.49. [S. 255—256 u. 1110], 50. [S. 257—259 u. 1111], 52. [S. 353—358 u. 1096], 53. [S. 128], 54. [S. 61—64 u. 1139—1151], 55. [S. 53—57], 57. [S. 945—949], 58. [S. 37—39], 59. [S. 817—820], 60. [S. 59—61]; 2—Q.1.o.9.c.—e.); vgl. die Graphik bei Meyer, Vier Gohe, S. 507.

des Hollerlandes das *Hofdienstgeld* in Höhe von jährlich 16 (in Horn 19) Groten und bei denen des Blocklandes die mit zwölf Groten jährlich zu Geld gesetzte *Gohgans*<sup>534</sup>.

Gohgans, Hofdienstgeld und Rauchhuhngeld sind in den Administrationsrechnungen der Gohgräfen des Holler- und Blocklandes ab 1675 immer als gemeinsamer Posten unter der Überschrift „Hoffdienstgeld“ zusammengefaßt<sup>535</sup>. Die Einnahmen an diesem Hofdienstgeld im weiteren Sinne schlugen von 1691 bis 1751 in jedem Rechnungsjahr unverändert mit 26 Rtlr. 53 Gr. zu Buch<sup>536</sup>. Die Siedlungstätigkeit auf dem Hodenberg hat sich also nicht erhöhend auf sie ausgewirkt. Wegen der Möglichkeit, daß die Hodenberger Neusiedler dennoch zum Hofdienstgeld im weiteren Sinne beigetragen haben, das von ihnen Aufgebrachte aber durch Einbußen an anderer Stelle wieder ausgeglichen wurde, ist es unerläßlich, einen Blick auf die Beiträge der einzelnen Dorfschaften zu werfen. Die gohgräflichen Administrationsrechnungen verzeichnen nicht nur die Gesamteinnahme an „Hoffdienstgeld“, sondern gliedern diese auch stets nach der örtlichen Herkunft elffach auf (1. Wasserhorst, 2. Wummensiede, 3. Niederblockland, 4. Oberblockland, 5. Horn, Schorf und Lehe, 6. Vahr, 7. Osterholz und Sebaldsbrück, 8. Ellen und Schevemoor, 9. Rockwinkel, 10. Oberneuland, 11. Katrepel), ja, lassen erkennen, ein wie großer Teil der Einnahme aus jeder Dorfschaft von Bauleuten stammte, also Hofdienstgeld im engeren Sinne war bzw. statt der Gohgans entrichtet wurde, und wieviel die Köter derselben Dorfschaft als Rauchhuhngeld beisteuerten. Eine Durchsicht der Administrationsrechnungen ergibt nun, daß die Anteile der einzelnen Dorfschaften und der beiden Bauernklassen am Hofdienstgeld im weiteren Sinne in dem ganzen Zeitraum von 1691 bis 1751 ebensowenig geschwankt haben, wie das beim Gesamtaufkommen dieser Abgabenart der Fall war<sup>537</sup>. Die Hodenberger können, soweit sie überhaupt zu den Pflichtigen gehörten, nur unter Rockwinkel oder, was wahrscheinlicher ist, Oberneuland erfaßt worden sein. Bei diesen beiden Dorfschaften lauten aber die Angaben sogar schon vom Rech-

534 Gohgräfliche Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes 1598–1810 (bis 1658 große Lücken) (2–Q.3.A.11.a.–l., auch 2–P.1.u.2.b.). Das Hofdienstgeld als gerichtsherrliche Abgabe ist natürlich, wie sein Name sagt, einst aus einer Dienstverpflichtung hervorgegangen. Es ist nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen und auf dieselbe Weise entstandenen monetären Abgabe, die mancher Meier seinem Grundherrn zusätzlich zum Zins zahlen mußte.

535 Gohgräfliche Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes 1675–1679 (2–Q.3.A.11.h.) u. 1679–1766 (2–Q.3.A.11.i.).

536 Gohgräfliche Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes von 1691–1751 (2–Q.3.A.11.i.). Die Rechnungen nach dem Rechnungsjahr 1750/51 wurden in dieser Hinsicht nicht überprüft, da es nur darauf ankam, das Jahr der Umstellung des bremischen Kontributionswesens zu erreichen (s. unten S. 99).

537 Ebd.

nungsjahr 1679/1680 ab unverändert, nämlich dem Sinne nach wie folgt<sup>538</sup>:

Rockwinkel:	12 Bauleute à 16 Gr.	2 Rtlr. 48 Gr.
	28 Köter à 3 Gr.	1 Rtlr. 12 Gr.
Oberneuland:	11 ½ Bauleute à 16 Gr.	2 Rtlr. 40 Gr.
	24 Köter à 3 Gr.	1 Rtlr. — Gr.

So ist kaum mehr zu bezweifeln, daß ein von den zwischen 1685 und 1739 auf dem Hodenberg neu angesetzten Meiern etwa entrichtetes Hofdienst- oder Rauchhuhngeld jedenfalls nicht in die Hände des Rates gelangte. Daß ein solches Geld von den neuen Meiern gar nicht gezahlt worden wäre, steht damit jedoch nicht fest. Es wird denn auch widerlegt durch die Tatsache, daß der holler- und blockländische Gohgräfe Gerhard von Aschen im Dezember 1749 in einer Beschreibung, die offenbar eine Vorarbeit zu dem Kontributionsregister vom 1. Juli 1750 darstellt, bei jeder Hodenberger Bauernstelle den Vermerk machte, sie bezahle drei Grote Rauchhuhngeld<sup>539</sup>. Gleichzeitig werden alle hodenbergischen Meier als Brinksitzer bezeichnet<sup>540</sup>. Im Hinblick auf das Rauchhuhngeld wurden also Brinksitzer den Kötern gleichgeachtet.

Die Neufestsetzung der Anzahl der Rockwinkeler und Oberneulander hofdienst- bzw. rauchhuhngeldpflichtigen Landleute in der Administrationsrechnung von 1679/1680 war von dem Gohgräfen F. C. Tileman vorgenommen worden<sup>541</sup>. Es ist zu erwarten, daß die damals neuen Zahlen mit den Angaben in dem aus Tilemans Amtszeit erhalten gebliebenen Kontributionsregister (vom 20. Mai 1680) korrespondieren. In diesem Register ist die Bauernklassenzugehörigkeit der Kontributionspflichtigen mit vermerkt, und man zählt in Rockwinkel zwölf Bauleute, zwei halbe Bauleute sowie 26 Köter und Brinksitzer, in Oberneuland elf Bauleute, einen halben Bauernmann sowie 24 Köter und Brinksitzer<sup>542</sup>. Unter der Voraussetzung, daß die beiden Rockwinkeler halben Bauleute nicht das Hofdienst-, sondern das Rauchhuhngeld zahlten, mithin insofern als Köter galten, stimmt folglich alles mit dem überein, was in den gohgräflichen Administrationsrechnungen noch bis mindestens 1751 über das „Hofdienstgeld“ der Rockwinkeler und Oberneulander zu lesen ist. Insbesondere gilt dies für die Oberneulan-

538 Gohgräfliche Administrationsrechnungen des Holler- und Blocklandes von 1679—1751 (2—Q.3.A.11.i.).

539 „Holler- und Blockländischer Gohgräffschafft Contributionsbeschreibung so anno 1749 mens. Decembris“ (2—Q.3.A.12.a.).

540 Kontributionsregister der Vier Gohe von 1750 Juli 1. (2—Q.1.o.4.b.).

541 Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 477.

542 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1680 Mai 20. (2—Q.3.A.12.a.). Der in Rockwinkel ansässige Landeswirt des Hollerlandes ist ohne Bauernklassenbezeichnung irrtümlich unter Oberneuland eingetragen. Er blieb bei meiner Zählung völlig unberücksichtigt, ebenso wie „Luhr Dohle vff Balleers landt“ (Rockwinkel), der als Hofmeier eines bürgerlichen Landguts anzusprechen ist.

der, die uns im weiteren allein noch zu interessieren brauchen, da, wie bereits bekannt<sup>543</sup>, zu ihnen im Kontributionsregister vom 20. Mai 1680 auch die Hodenberger zählen. Nicht nur unterlagen also die alten Hodenberger Stellen (von ihnen galten 1680 AA, H, I, K, L und Z als Kötereien, BB, CC, C und Y als Brinksitzereien<sup>544</sup>) sämtlich der Rauchhuhngeldpflicht, sondern was sie aufgrund dieser Pflicht entrichteten, gelangte auch wirklich in die Taschen des Bremer Rats und ging nicht unterwegs irgendwo verloren. Dies aber war das Schicksal dessen, was in späteren Jahren von den um 1700 neu gegründeten Hodenberger Meierstellen an Rauchhuhngeld aufgebracht werden sollte, denn für die Augen des die gohgräflichen Administrationsrechnungen kontrollierenden Rats wurde ja an der Anzahl der Oberneulander Rauchhuhngeldpflichtigen mindestens bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein nie wieder etwas geändert. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß für die später untergegangenen Stellen AA, BB und CC drei der neuen gewissermaßen eingesprungen sind.

Die Tatsache, daß es auf dem Hodenberg um 1700 nicht nur einen Stellenzuwachs, sondern auch einen Stellenschwund, wenn auch minderen Ausmaßes, gab, mag dazu beigetragen haben, den Anstieg in der Zahl der hier ansässigen Rauchhuhngeldpflichtigen zu verschleiern. Zwar nennt das Kontributionsregister vom 1. Juli 1682 noch genau wie dasjenige vom 20. Mai 1680 unter Oberneuland elf Bauleute, einen halben Bauman und 24 Köter und Brinksitzer (auch in der Einstufung der hodenbergischen Stellen nach Kötereien und Brinksitzereien zeigt sich kein Unterschied)<sup>545</sup>, doch gibt ein „Register von Hoffdienst oder Rockhonsgelt“ von 1697/1698<sup>546</sup> als Oberneulander plötzlich nur noch zehn Bauleute, zwei halbe Bauleute und 19 Köter an. Ein genauer Vergleich mit dem Kontributionsregister von 1682 lehrt: Einer der elf Bauleute von damals war inzwischen zum halben Baumann zurückgestuft worden, und von den Kötern und Brinksitzern waren fünf ausgeschieden, nämlich außer einem im eigentlichen Oberneuland diejenigen auf den Hodenberger Stellen AA, BB, CC und Y. So blieben auf dem Hodenberg nur noch L („Lühr Krop“), K („Meinrich Schulten“), I („Claus Tietyen“), H („Harmen Dölves“), C („Dierich Schulte“) und Z („Dierich Behrens“) rauchhuhngeldpflichtig<sup>547</sup>. Die Meiergüter BB und CC fehlen in dem Dokument von 1697/1698 natürlich wegen ihres in der Zeit vom 2. Juni 1694 bis zum 5. Februar 1695 anzusetzenden Untergangs<sup>548</sup>. Unerfindlich ist hingegen, warum sich die Quelle über AA ausschweigt, hat diese

543 S. oben, Teil II, S. 55.

544 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1680 Mai 20. (2—Q.3. A.12.a.).

545 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1682 Juli 1. (2—Q.3.A. 12.a.).

546 In 2—Q.3.A.12.a., undatiert. Zu meiner Datierung auf 1697/1698 s. Anm. 140.

547 Die in Anführungszeichen gesetzten Namen finden sich in dieser Reihenfolge als erste unter „Oberneulande“ verzeichnet.

548 S. oben, Teil II, S. 82—87.

Stelle doch mindestens noch bis zum 25. Juli 1707 bestanden<sup>549</sup>. Vielleicht ist der Umstand, daß bei dem für den 14. Dezember 1696 anberaumten öffentlichen Verkauf des Hodenbergs die Meierstelle AA anscheinend nicht hatte mit verkauft werden sollen, was bereits auf die später verwirklichte Absicht, sie in ein Landgut umzuwandeln, deuten mochte, für die Nichtaufnahme von AA in das Register von 1697/1698 verantwortlich zu machen. Auf das Fehlen von Y wird weiter unten<sup>550</sup> noch einzugehen sein.

Obwohl Neusiedlerstellen in der Quelle von 1697/1698 überhaupt noch nicht erwähnt werden, hatte von ihnen B schon seit mindestens etwa sieben Jahren bestanden. D, E, F, G und X existierten ebenfalls bereits, und von W ist solches wenigstens möglich<sup>551</sup>.

Eine in späterer Abschrift erhaltene „Contributions Nachricht“, deren Abfassung spätestens am 25. Mai 1700 begonnen und im Zeitraum vom 12. Mai 1705 bis zum 30. August 1706 beendet wurde<sup>552</sup>, (trotz ihres Namens ist sie in erster Linie ein Hofdienst- und Rauchhuhngeldregister) trägt den im Siedlungsbild eingetretenen Veränderungen schon besser Rechnung. Im Gegensatz zu dem „Register von Hoffdienst oder Rockhonsgelt“ von 1697/1698 verzeichnet sie zusätzlich zu den alten Hodenberger Stellen C, H, I, K, L und Z nicht nur wieder AA (Y fehlt immer noch), sondern mit dem Rauchhuhngeldpflichtigen Henrich Brünings auch das neue Meiergut D<sup>553</sup>. Ferner sind in ihr weitab von allen übrigen hodenbergischen Namen als letzte unter den Oberneulander Rauchhuhngeldpflichtigen nachgetragen „Berend Berens auf dem Hodenberge“ und „Rust auf dem Hodenberge“. Kein Zweifel, daß es sich um die Inhaber der Stellen G (Berend Berens) und B (Berend Rust) handelt. Unmittelbar danach folgen die Worte:

„Elert Rust, Wagner  
1 Kohl-Hoff.  
Hoffdienste und 48 g.“

Dies ist offenbar ein Nachtrag, mit dem auf die Veränderung in der Person des Stellwirts bei B am 18. Oktober 1703<sup>554</sup> hingewiesen werden sollte. Warum nicht mindestens die gleichzeitig mit D und G angelegten Stellen E und F ebenfalls schon zum Rauchhuhngeld veranlagt wurden, bleibt ein Rätsel.

Trotz des Zögerns, mit dem neue Stellen zum Rauchhuhngeld herangezogen wurden, brachte diese Abgabe zusammen mit dem Hofdienstgeld und der „Gohgans“ im ganzen Holler- und Blockland für das Rechnungsjahr

549 S. oben, Teil I, S. 161–162.

550 S. unten S. 105.

551 S. oben, Teil II, S. 89.

552 In 2–Q.3.A.1., undatiert. Zu meiner Datierung s. Anm. 140.

553 Als erste Namen unter Oberneuland erscheinen: „Lür Krop“ (L), „Meimrich Schulten“ (K), „Claus Tietjen“ (I), „Harm Delwes“ (H), „Frerck [sic!] Freriks“ (C), „Johann Berens“ (AA), „Henrich Brünings“ (D), „Dierich Berens“ mit dem Zusatz „thut Wagner Dienste“ (Z).

554 S. oben, Teil II, S. 68.

1697/1698, wenn man dem damaligen „Register von Hoffdienst oder Rockhonsgelt“ folgt, die Summe von 27 Rtlr. 8 Gr. ein<sup>555</sup>. Das sind, obwohl gerade einige Stellen auf dem Hodenberg und in Oberneuland ausgefallen waren, genau 27 Gr. mehr, als gleichzeitig an den Rat abgeführt wurden. Der vorübergehende Schwund im von uns betrachteten Gebiet konnte also durch einen Zuwachs an anderer Stelle mehr als kompensiert werden. Der Differenzbetrag zwischen eingenommenem und weitergegebenem Hofdienstgeld im weiteren Sinne muß sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten natürlich noch erhöht haben. Wer strich ihn ein?

Das Register von 1697/1698 stammt nicht von der Hand des damaligen holler- und blockländischen Gohgräfen Johannes von Rheden. Vermutlich hat es der Vogt Frantz Kolman<sup>556</sup> angefertigt, der die Aufgabe hatte, die Gelder einzusammeln<sup>557</sup>. Das will aber wenig besagen. Wegen der oben<sup>558</sup> beschriebenen Aufgabe der Sauvegarden scheint nämlich die Verantwortung dafür, daß sich die Einnahme des Rats an Rauchhuhngeld aus dem Holler- und Blockland trotz des Siedlungsausbaus nicht erhöhte, und dafür, daß einige der Neusiedler nichtsdestoweniger diese Abgabe entrichten mußten, wenigstens ab 1705 die aufeinander folgenden Gohgräfen zu treffen. Diese dürften es gewesen sein, die den sich aus der partiellen Belastung der Neusiedler mit dem Rauchhuhngeld ergebenden Mehrbetrag an Hofdienstgeld im weiteren Sinne entweder in ihre Tasche steckten oder aber großzügig dem Vogt überließen. Bei der geringen Bedeutung des Hofdienst- und Rauchhuhngeldes konnten sie sich damit beruhigen, daß sie auf diese Weise die Ablegung ihrer Administrationsrechnungen vereinfachten. Die beiden weiteren an der Ablegung beteiligten Ratsherren erhoben denn auch trotz der bei ihnen zweifellos vorhandenen Kenntnis des Siedlungsausbaus gegen die geschilderte Praxis niemals Einwände.

## 7522 Die Kontribution

War das Rauchhuhngeld eine monetär fixierte Abgabe, so wurde die Kontributionsschuld — dem Wesen der Kontribution als einer Vermögenssteuer gemäß — für jedes Meiergut nach dem Umfang seiner allodialen Bestandteile von Zeit zu Zeit neu festgesetzt. An solchen Bestandteilen erfaßte man der Einfachheit halber nur die wichtigsten, d. h. die zur Stelle gehörigen

555 Durch Addition ermittelt.

556 Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 483.

557 Dies ergibt sich schon daraus, daß den Vögten in ihren Bestallungsurkunden stets die Aufgabe zugewiesen wird, die jährlichen Gefälle einzutreiben (Meyer, Vier Gohe, S. 138 u. 428). Daß im Holler- und Blockland der Vogt das Hofdienstgeld i. w. S. einzusammeln hatte, wird ausdrücklich bezeugt in den gohgräflichen Administrationsrechnungen von 1645—1648 (2—P.1.u.2.b.17. [S. 243 u. 247], 2—P.1.u.2.b.19. [S. 281 u. 283], 2—P.1.u.2.b.21. [S. 91 u. 93]) und 1675/76 (2—Q.3.A.11.h.).

558 S. 97.

Gebäude (Häuser und Scheunen) sowie Pferde und Kühe<sup>559</sup>. Auch hinsichtlich der Kontributionspflicht seien die Stellen alten und die Stellen neuen Typs miteinander verglichen. Dies ist das erstmal für 1739 möglich<sup>560</sup>:

Kontributionsschuld für das Jahr 1739

Stellen *alten* Typs:

C	1 Rtlr. — Gr.	K	3 Rtlr. — Gr.
D	1 Rtlr. 36 Gr.	L	2 Rtlr. 63 Gr.
H	2 Rtlr. 27 Gr.	Y	— Rtlr. 54 Gr.
I	2 Rtlr. 63 Gr.	Z	2 Rtlr. 63 Gr.

Arithmetisches Mittel: 2 Rtlr. 11 Gr.;

Median: 2 Rtlr. 45 Gr.

Stellen *neuen* Typs:

A	1 Rtlr. — Gr.	O	2 Rtlr. — Gr.
B	1 Rtlr. 18 Gr.	R	1 Rtlr. — Gr.
E	— Rtlr. 54 Gr.	T	1 Rtlr. 22 Gr.
F	1 Rtlr. 9 Gr.	U	— Rtlr. 54 Gr.
G	1 Rtlr. 22 Gr.	V	— Rtlr. 54 Gr.
M	— Rtlr. 58 Gr.	W	— Rtlr. 54 Gr.
N	— Rtlr. 54 Gr.	X	— Rtlr. 36 Gr.

Arithmetisches Mittel: 1 Rtlr. — Gr.;

Median: — Rtlr. 65 Gr.

Da in der Kontributionsschuld das Produktivvermögen jeder Stelle, wenn auch unvollkommen, zum Ausdruck kommt, ist festzustellen, daß 1739 dieses Vermögen auf den Stellen *neuen* Typs durchweg geringer war als auf denen *alten* Typs. Lediglich das Meiergut O macht hier eine Ausnahme, während von den Stellen *alten* Typs C und vor allem Y auf das Niveau der kapitalärmeren jungen Stellen abgesunken waren.

Sind die Hodenberger Neusiedler wie mit dem Rauchhuhngeld so auch mit der Kontribution eine Zeitlang verschont geblieben?

Bei dem im vierten und fünften Abschnitt der vorliegenden Arbeit unternommenen Versuch, die hodenbergischen Meiergüter für bestimmte Zeitpunkte der Vergangenheit vollzählig anzugeben, erfuhren wir durch die erhalten gebliebenen Kontributionsregister eine willkommene Unterstützung. Mit Hilfe des Hodenberger Meierbuches konnten wir leicht feststellen, daß die Kontributionsregister von 1739 und 1750 die Hodenberger

559 Hinsichtlich des Viehbestandes der hodenbergischen Meierstellen sind die in den Kontributionsregistern (Beschreibungen) enthaltenen Angaben über Pferde und Kühe oben (S. 54–56) ausgewertet worden. Darauf, die Angaben über Häuser und Scheunen für eine Untersuchung des Gebäudebestandes auszuwerten, wurde verzichtet, da eine solche Untersuchung auf gewisse methodische Schwierigkeiten stößt, die vorerst nicht beseitigt werden können.

560 Die Beträge wurden errechnet aufgrund der Angaben in dem Kontributionsregister von 1739 (s. Anm. 98).

Meierstellen ohne Ausnahme aufführen, daß also keine von diesen als der Kontributionspflicht nicht unterliegend unverzeichnet blieb. Ein Gleiches haben wir dann im Hinblick auf die Kontributionsregister der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, insbesondere die von 1680 und 1682, stillschweigend vorausgesetzt<sup>561</sup>. Aber auch für diese Verzeichnisse gilt natürlich, daß sie nicht Meiergüter als solche, sondern *kontributionspflichtige* Meierstellen aufzählen wollen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß es im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zumindest zeitweilig einige zusätzliche Meierstellen auf dem Hodenberg gab, von denen — aus was für Gründen auch immer — keine Kontribution verlangt wurde und die somit in den Kontributionsregistern keine Spuren hinterließen. Ein paar recht dunkle Vermerke im Oberneulander Kirchenbuch lassen sich vielleicht so erklären<sup>562</sup>. Es kann sich bei diesen jedoch allenfalls um Hinweise auf nur vorübergehend vorhanden gewesene Stellen handeln.

Auf die Lückenhaftigkeit des Kontributionsregisters von 1705/1706, das in einem anderen Zusammenhang benutzt wurde, wiesen wir bereits im vorherigen hin<sup>563</sup>. Die inzwischen mit Hilfe anderer Quellen, in erster Linie der Kirchenbücher, ermittelten Gründungszeiten der *neuen* Hodenberger Meiergüter beweisen, daß der Kompilator des Registers von 1705/1706 mindestens fünf bereits bestehende Hodenberger Neusiedlerstellen unerwähnt ließ, nämlich B, E, F, G und X<sup>564</sup>.

Ein vom Jahre 1709 datierendes „Contribution Buch“<sup>565</sup> verzeichnet die *alten* Hodenberger Stellen in derselben Reihenfolge wie das Register von 1705/1706 als erste unter Oberneuland, läßt aber bemerkenswerterweise die Stelle Y, die schon 1705/1706 nur mit dem Namen ihres Besitzers, also ohne jegliche Angaben zur Kontributionspflicht, auftauchte, ganz weg. Zusätzlich jedoch führt die Quelle von 1709 sechs *neue* hodenbergische Meierstellen an, und zwar mit den Namen Berendt Berenß (G), Berendt Rust (B), Johan Rulffeß (T), Hinrich Brünings (E), Clauß Brünings (A) und Hinrich Rulffes (F) (die Reihenfolge ist beibehalten). Bei jedem dieser Namen ist als Contribuendum für den einfachen Monat ein Betrag von zwei Groten angegeben. Die sechs Neusiedlerstellen sind im übrigen nicht unter Oberneu-

561 Darauf, daß das Kontributionsregister von 1667 Juli 2./1672 (2—Q.3.A.12.a.) die hodenbergischen Meierstellen vollzählig aufführt, kann man sich wegen der Übereinstimmung sowohl mit der „Nachricht“ von 1664 (2—Q.3.B.4.f.) als auch mit der „Nachricht von dem Landgut Hodenberg“ von 1672 Feb. 14./1674 Sep. 14. (2—Q.3.B.4.f.) einigermaßen verlassen.

562 Am 29. Dezember 1679 wurde auf dem Hodenberg der Sohn eines Johan Rosen oder Roschen und der Ribke Wurtmans geboren (Oberneulander Kirchenbuch — Abschrift — [Taufen]), und am 4. Februar 1700 brachte die Frau des Harje Rust „auf d. Hodenberg“ einen Sohn tot zur Welt (ebd.). Daß es sich bei den Genannten um die Hofmeiersleute oder um Häuslinge handelt, ist freilich sehr viel wahrscheinlicher, als daß sie Meier waren.

563 S. oben, Teil II, S. 59.

564 S. oben, Teil II, S. 89.

565 In 2—Q.3.A.12.a. Zur Datierung s. Anm. 140.

land aufgeführt,<sup>565</sup> sondern, vermengt mit sechs weiteren, offensichtlich nicht-hodenbergischen Stellen, ganz am Ende des Verzeichnisses. Woher sich die Reihenfolge der Nennung bestimmt, muß dahingestellt bleiben. Immer noch findet sich keine Spur von dem schon 1705/1706 vermißten Meiergut X.

Es zeigt sich, daß die Neugründungen E, F, G und X mindestens ungefähr ein Jahrzehnt lang, B gar mindestens etwa 15 Jahre lang mit der Kontribution verschont wurden. T dagegen kann höchstens fünf, A gar nur höchstens drei Jahre lang exempt geblieben sein. Bei allen übrigen Neusiedlerstellen ist die Länge der Exemtionszeit, insoweit es eine gegeben hat, gänzlich ungewiß.

Seltsam mutet im vorliegenden Zusammenhang die Tatsache an, daß X — wahrscheinlich auch W — immer noch von der Kontributionspflicht befreit blieb, nachdem dieser die mindestens etwa zehn Jahre jüngere Stelle A bereits unterworfen worden war. Sollte dies mit der merkwürdigen Behandlung zu tun haben, die das den beiden Stellen W und X benachbarte alte Meiergut Y in den beiden Kontributionsregistern vom Anfang des 18. Jahrhunderts erfährt? Es sei in Verbindung hiermit auch an den eigentümlichen Grundriß sowohl von W als auch von X erinnert. Denkbar ist, daß sich Y im 17. Jahrhundert bis an die spätere Südostgrenze von W erstreckte, daß also W und X auf einem Teil seines Areals angelegt worden sind. Die mit diesem Vorgang verbundene Verkleinerung von Y setzt eine partielle Abmeierung von dessen Stellwirt voraus und könnte auf eine Insolvenz eben dieses Meiers zurückgehen. Die Teilabmeierung dürfte dann zwischen dem 9. Februar 1695 und dem 19. August 1702 stattgefunden haben<sup>566</sup>. Das Fehlen von Y im „Register von Hoffdienst oder Rockhonsgelt“ von 1697/1698<sup>567</sup> und die Tatsache, daß W erst ab 27. April 1696 entstanden sein kann, passen hierzu vortrefflich. Jedenfalls erklärt sich so noch am ehesten die offensichtliche Unsicherheit, die hinsichtlich der Kontributionspflicht von Y im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bestanden hat.

Aus der Tatsache, daß neue Meierstellen in den ersten Jahren ihres Bestehens auf kürzere oder längere Zeit von der Kontributionspflicht befreit sein konnten, folgt nicht, daß solche Befreiungen absichtlich zugestanden worden wären, etwa um den Neusiedlern den Anfang zu erleichtern. Dagegen sprechen die unterschiedliche Dauer der Exemtionszeiten und die offenkundige Improvisation bei der Vervollständigung der die Steuerpflichtigen aufzuführenden Liste. Vermutlich wußten sich vielmehr die Neusiedler eine Zeitlang der Kontributionspflicht zu entziehen, indem sie den Vogt oder den Sauvegarden — möglicherweise auch beide — dazu bewogen, die Existenz ihrer Meierstellen vorerst zu verschweigen. Immerhin ist aus dem Ober- und dem Niedervieland noch für das Jahr 1749 (also 13 Jahre nach Einführung der Genehmigungspflicht für Neuansiedlungen!) bezeugt, daß die dortigen

566 Aus diesem Zeitraum liegen keine Gohgräfengerichtsprotokolle des Holler- und Blocklandes, in denen sich ein Konkursverfahren eigentlich hätte niederschlagen müssen, vor. Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 479.

567 S. oben S. 101.

Vögte 14 Gr. bzw. 1 Rtlr. 12 Gr. *heimlich* von Leuten einnahmen, die in den Kontributionsregistern nicht verzeichnet waren<sup>568</sup>.

Von 1703 bis 1710 wurden alljährlich sechs einfache und sechs doppelte Monatsbeiträge an Kontribution gefordert<sup>569</sup>. Unter Zugrundelegung des Kontributionsregisters von 1709 (alter Anschlag) macht dies für den Hodenberg im Jahre 1710:

Kontribution von Stellen *alten* Typs: 23 Rtlr. 36 Gr.

Kontribution von Stellen *neuen* Typs: 3 Rtlr. — Gr.

26 Rtlr. 36 Gr.

Die von Pastor Elard Wagner in seiner Supplik vom 24. März 1711 aufgestellte Behauptung, der Rat beziehe „durch die vom Hodenberg zugelaßene anbauungen“ jährlich zwölf Reichstaler von dort<sup>570</sup>, stimmt also selbst dann nicht, wenn man sie so versteht, daß in diesen zwölf Reichstalern die sechs Reichstaler Schutzgeld, die vom ständigen Bewohner des größeren Landguts zu zahlen waren, bereits enthalten sind. Denn dann hätte das eigentliche jährliche Kontributionsaufkommen entweder des gesamten Hodenbergs oder aber nur der dort neu gegründeten Stellen die übrigen sechs Reichstaler ausmachen müssen.

Auf Wagners Bittschrift hin beschloß der Rat am 28. März 1711, im Holler- und Blockland „eine umschreibung der Contribution halber vorzunehmen und alle dießelbe so sich bishero eximiren wollen zu deßen abtrag mit zu ziehen“<sup>571</sup>. Von einer Ausführung dieses Beschlusses findet sich keine Spur. Die Frage, bis wann das Meiergut X noch von der Kontribution befreit blieb und wie lange, wenn überhaupt, die Neusiedlerstellen N, O, U, V und W in den Genuß einer solchen Befreiung kamen, läßt sich also ebensowenig beantworten wie die andere nach der Geltungsdauer des Kontributionsatzes von zwei Groten pro simple für A, B, E, F, G und T.

Der Satz von zwei Groten pro Neusiedlerstelle scheint ausgesprochen niedrig, wenn man bedenkt, daß einerseits jede dieser Stellen mindestens mit einem Haus von einem Fach Länge und mit einer Kuh ausgestattet gewesen

568 „Nachricht von der Contribution, von den Meiern und Köhtern in den 4 Gohen was dieselben nach dem jetzo noch im gange seyenden alten Anschlag monahtlich pro Simple geben, und was der Vogt dafür weniger einbringet“ (2—Q.1.o.2.), undatiert, entstanden vermutlich 1750 März 25./Apr. 3. (zur Datierung s. Anm. 140). — Der Umstand, daß die Hodenberger Stellen B und G zum Rauchhuhngeld schon geraume Zeit früher herangezogen wurden als zur Kontribution, spricht nicht gegen die hier vorgetragene These, sondern ist ein Hinweis darauf, daß, wie oben (S. 102) angedeutet, der Gohgräfe den Vogt bei der Einsammlung des Hofdienst- und Rauchhuhngeldes nach Belieben schalten und walten ließ, wofern dieser nur den früher einmal — aufgrund längst überholter Daten — errechneten Gesamtbetrag alljährlich bei ihm ablieferte.

569 Kontributionsrechnungen (2—Q.1.o.9.d.).

570 S. oben, Teil I, S. 165.

571 Dorsualdekret auf dem Schreiben Pastor Elard Wagners an den Rat von 1711 März 24. (2—Q.3.A.12.a.).

sein dürfte und andererseits für ein Vermögen dieses bescheidenen Durchschnitts 1655 im Holler- und Blockland sechs, 1695 im Niedervieland acht und 1699 im Obervieland sieben Grote monatlich (einfach) kontribuiert werden mußten<sup>572</sup>. Freilich hatten schon 1682 13 der 26 *Häuslinge* des Holler- und Blocklandes kleine Beträge, die sich auf bis zu vier Groten für den einfachen Monat belaufen konnten, an die Kontributionskasse zahlen müssen, ohne daß ihr Vermögen für deren Zwecke erfaßt worden wäre<sup>573</sup>.

Lag der Grund dafür, den Neusiedlern vorerst nur ein Contribuendum von zwei Groten aufzuerlegen, in einem Bestreben der Obrigkeit, das sich auf wirtschaftliche Unterstützung der neuen Meier richtete? Dies ist nicht ganz auszuschließen. Näher liegt aber die Vermutung, daß die Praxis der stadtbremischen Kontributionsverwaltung kaum etwas anderes zuließ. Das vom einzelnen zu erlegende Kontributionsquantum bemaß sich allgemein nach dem Gebäude- und Viehbestand der Meierstelle. Die im Lande vorhandenen Häuser, Scheunen, Pferde und Kühe wurden nun aber nicht in jedem Jahre aufs neue schriftlich erfaßt, sondern nur in langen, unregelmäßigen Abständen<sup>574</sup>. In den Zwischenzeiten änderte sich trotz der unvermeidlichen Schwankungen zumindest im Viehbestand an der einmal vorgenommenen Repartition nichts. So ist denn auch von unseren beiden Registern aus dem Zeitraum 1705 — 1709 das jüngere durch bloße Fortschreibung des älteren entstanden. Die nicht erhaltene „Beschreibung“ des Gebäude- und Viehbestandes, auf welcher dieses ältere der beiden Kontributionsregister fußt, wird bereits angefertigt worden sein, bevor die erste der Neusiedlerstellen auf dem Hodenberg angelegt wurde, als also auch noch die Meiergüter BB und CC bestanden. Als diese eingingen, ist vermutlich der Name des Meiers von CC aus der Beschreibung getilgt worden, nicht aber derjenige des Meiers von BB, da letzterer ja umgehend für seinen Verlust mit der

572 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1655 Mai 17. (2—Q.3.A.12.a.); Supplik der Niedervieländer an den Rat von 1695 Aug. 8. (2—Q.6.A.3.); Kontributionsregister des Obervielandes von 1699 Feb. 9. (2—Q.4.A.4.).

573 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1682 Juli 1. (2—Q.3.A.12.a.).

574 Die von Christian Abraham Heineken 1812 aufgestellte Behauptung, daß die Kontributionsregister von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1750 nicht revidiert worden seien (Heineken, *Geschichte*, S. 41), widerspricht allerdings, wie der Leser der vorliegenden Arbeit längst weiß, den Tatsachen. Heineken gibt als Grund für die von ihm behauptete Unterlassung an, daß „man wegen derjenigen Hälfte der ordinären Landsteuern, die die Krone Schweden in dem Stader Vertrag vom Jahre 1654 sich davon ausbedungen hatte und die diese gern so groß wie möglich gemacht sah, jede Berührung des Kontributionswesens zu vermeiden suchte, um neue Belästigungen des Landmanns zu vermeiden“ (ebd.). Überlegungen wie diese haben den Rat jedoch nicht daran gehindert, das Kontributionsaufkommen häufig dadurch zu erhöhen, daß er ein Vielfaches der einfachen Monatsbeiträge eintreiben ließ (vgl. das Diagramm bei Meyer, *Vier Gohe*, S. 507, u. ebd. S. 422). Die Revision der Register ist zur Erhöhung einer *Repartitionssteuer* ja auch ein ungeeignetes Mittel.

neuen Stelle D entschädigt wurde. Irgendwann im Zeitraum 1705 – 1709 sind dann die weiteren inzwischen entstandenen Meierstellen in der Weise der Kontributionspflicht unterworfen worden, daß man sie – unabhängig von Alter und Vermögen – zu je zwei Groten für den einfachen Monat veranlagte, ohne daß jedoch gleichzeitig, wie es nach dem Repartitionsprinzip eigentlich hätte geschehen müssen, bei einem so geringen Betrag aber wohl impraktikabel war, die Last der Kontribution den übrigen Landleuten des Holler- und Blocklandes entsprechend erleichtert worden wäre. Hierbei wurde freilich die Stelle X außer acht gelassen, ja, möglicherweise gilt dies auch für die Stellen M, N und W, falls diese schon bestanden. Das Kontributionsquantum ließ sich für die Neusiedler einfach nicht höher ansetzen, weil sonst im Lande der Ruf nach einer allgemeinen Umverteilung der Steuerlast erschollen wäre und man vor einer solchen wegen des mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwandes zurückscheute. So wird die Veranlagung zu den zwei Groten vom Standpunkt des Rats hauptsächlich die Funktion gehabt haben, die Kontributionspflicht jeder neuen Stelle bei deren Besitzer so lange nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, bis ihm bei der nächsten Neu-Repartition, die vielleicht erst nach vielen Jahren fällig war, ein seinem tatsächlichen Vermögen entsprechendes Contribuendum zudiktiert werden würde.

Die aus dem gesamten Holler- und Blockland an die Kontributionskasse zu entrichtende Summe betrug in dem langen Zeitraum von Juli 1688 bis September 1741 für den einfachen Monat 66 Rtlr. 20 Gr. mit Ausnahme der Zeit vom Januar 1720 bis zum Juni 1726, als sie um 36 Gr. niedriger lag<sup>575</sup>. Der Siedlungsausbau führte also nicht zu ihrer Erhöhung. Die Besteuerung der holler- und blockländischen Neusiedler ab 1705/1709 kam demgemäß nicht der Kontributionskasse selbst zugute. Vielmehr flossen die von den neuen Kleinstellenbesitzern gezahlten Beträge in die Taschen des holler- und blockländischen Vogts, der die Differenz zwischen den von ihm nach dem Anschlag tatsächlich eingesammelten Geldern (im folgenden: Brutto-Aufkommen) und dem an die Kontributionskasse Abzuführenden (im folgenden: Netto-Aufkommen) zur Aufbesserung der eigenen Einkünfte einzustreichen pflegte<sup>576</sup>. Diese Differenz errechnet sich für die Zeit unmittelbar nach Aufnahme der ersten neuen Hodenberger in das Kontributionsregister wie folgt:

Brutto-Aufkommen:	68 Rtlr. 19 Gr.
– Netto-Aufkommen:	<u>66 Rtlr. 20 Gr.</u>
Differenz:	<u>1 Rtlr. 71 Gr.</u>

Wären die neuen Hodenberger Stellen weiter von der Kontribution befreit geblieben, so hätte die Differenz kaum weniger betragen, sondern, wie man leicht nachrechnen kann, immer noch 1 Rtlr. 59 Gr. Das weiter oben voraus-

575 Kontributionsrechnungen (2–Q.1.o.9.d. und e.).

576 „Designatio deßen so d vogt auß dem Holler- und Blocklande jährlichst [ . . . ] erhebt“ von 1680 (2–Q.3.A.11.a.) unter Nr. 19. Vgl. Meyer, Vier Gohe, S. 135.

gesetzte Interesse des Vogts an einer einstweiligen Geheimhaltung neu gegründeter Meierstellen vor dem Gohgräfen wäre denn auch kaum verständlich, wenn nicht spätestens seit 1680 die Aufhebung der Praxis, den Differenzbetrag zwischen Brutto- und Netto-Aufkommen dem Vogt zukommen zu lassen, gedroht hätte. In jenem Jahre hatte nämlich der Gohgräfe F. C. Tileman geklagt, daß der Vogt dasjenige, was er in der Gohgräfschaft an Kontributionsgeldern über den vom Rat ein für allemal festgesetzten Betrag hinaus erhebe, zu Unrecht in die eigene Tasche stecke<sup>577</sup>. Trotzdem hielt man, wie erwähnt, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts an dieser Übung fest.

Die Tatsache, daß die offizielle Kontributionsschuld des Holler- und Blocklandes für den einfachen Monat in den 53 Jahren zwischen 1688 und 1741 nie erhöht wurde, beweist das Fehlen jeglichen fiskalischen Interesses an dem in dieser Zeit sich dort vollziehenden Siedlungsausbau.

## 76 Zusammenfassung

Worin hat die Anziehungskraft des Hodenbergs für neue Siedler bestanden? Das Gelände ließ hier mit seinen etwa 3,5 m Höhe über NN<sup>578</sup> zwar darauf hoffen, daß die Wohnplätze stets trocken blieben, aber diesen Vorteil boten, wie schon in der Einleitung bemerkt, das benachbarte Rockwinkeler Mühlenfeld und andere Teile des südlichen Hollerlandes in durchaus höherem Maße. Diesen Gegenden hatte jedoch der Hodenberg voraus, daß er für die Landwirtschaft im Kleinbetrieb besser geeignet war. Das lag nicht an den Bodenverhältnissen auf dem Hodenberg selbst, sondern an dessen ausgesprochen günstiger *Verkehrslage*. Hier ist in erster Linie an die Möglichkeit des Viehauftriebs auf die angrenzenden Landeslaken und den Ratsbulten zu denken sowie an den Umstand, daß diese Weiden von den primär an ihnen Berechtigten wegen allzu großer Entlegenheit kaum selbst zu nutzen waren und daher gegen einen besonders geringen Zins verpachtet wurden.

Auch zum Oyter Moor und zu den ausgedehnten Wiesenländereien der Wümmeniederung, von denen vor allem die in Fischerhude gelegenen anscheinend größtenteils zur Pacht angeboten wurden, fand man an kaum einem anderen Ort des Hollerlandes einen leichteren Zugang als auf dem Hodenberg. Torf und Heu, beide fürs Überwintern unentbehrlich, waren damit von hier aus besonders bequem zu erlangen, nämlich über den Schwarzen Graben bzw. das „breite Fohrt“ genannte Gewässer, welche beide an Punkten des Holler Deiches ihren Anfang nahmen, die man vom Hodenberg aus mit wenigen Schritten erreichen konnte.

577 Ebd.

578 Topographische Karte 1:25 000, Bl. 2919 (Hemelingen).

Die Tatsache, daß es sich bei beiden Verkehrsverbindungen um Wasserwege handelte, läßt sich in ihrer Bedeutung kaum überschätzen, denn sie versetzte den einzelnen Neusiedler in die Lage, in seiner Wirtschaft auf die Verwendung von Pferd und Wagen weitgehend zu verzichten. Nur beim eigentlichen Ackern waren ihm diese Hilfsmittel, wenn auch vielleicht nicht unentbehrlich, so doch von größerem Nutzen. Dafür aber und für die Bewältigung der winzigen Wegstrecke vom Deich zum eigenen Haus beim Heu- und Torfholen lohnte sich die Anschaffung der Zugtiere und des zu ihnen gehörenden schweren Geräts keinesfalls. In den ganz wenigen Fällen, wo es nicht möglich war, die Kraft des Tieres durch die des Menschen zu ersetzen, dürfte der Neusiedler auf die Hilfe von Pferdehaltern zurückgegriffen haben, und die Seltenheit, mit der dies geschah, trug gewiß dazu bei, den Preis für diese Hilfe niedrig zu halten.

Haupttransportmittel in der kleinbäuerlichen Wirtschaft auf dem Hodenberg war also, durch die Verkehrslage bedingt, nicht der Pferdewagen, sondern der Kahn („Schipp“). Dieser wird schon wegen seiner weitaus einfacheren Konstruktion viel leichter zu erwerben gewesen sein als der Wagen, ganz zu schweigen davon, daß Kosten für die Haltung von Zugtieren bei ihm entfielen. Dennoch haben womöglich die Hodenberger sich zunächst noch gegenseitig mit ihren Kähnen ausgeholfen, ehe jeder der Neusiedler mit einem solchen versehen war.

Im Zusammenhang mit der Verkehrslage ist die Nähe der hodenbergischen Meierstellen zur Oberneulander Pfarre wie auch zu den im östlichen Hollerland weit verbreiteten bürgerlichen Landgütern nicht zu vergessen. Sie bot gute Gelegenheit zur Pacht von Ackerländereien. In gleichem Maße genossen diesen Vorteil allerdings auch viele Einwohner der Oberneulander und der Rockwinkeler Feldmark.

Möglichkeiten, neben der Landwirtschaft ein Gewerbe auszuüben, gab es auf dem Hodenberg kaum in größerem Maße als im übrigen Hollerland. Die genannte günstige Verkehrslage legte es zwar nahe, das eigene „Schipp“ auch für den gewerbsmäßigen Transport von Personen und Gütern zwischen Bremen und Fischerhude einzusetzen, aber der Bau des Oyter Moor-damms im Jahre 1690 ließ den Reiseverkehr auf der über den Hodenberg führenden Strecke zweifellos bald so stark zurückgehen, daß das Bestreben, an ihm mitzuverdienen, für die meisten der Neusiedler bei dem Entschluß, sich auf dem Hodenberg niederzulassen, keine nennenswerte Rolle gespielt haben wird. Die Nähe zu den Weidenholzvorkommen der Wümmeniederung reizte ferner zu einer Betätigung im Korbmachergewerbe. Zum Schneiden von Weidengerten in den Landesbröken waren in späterer Zeit alle Neusiedler außer denen auf den Stellen T, W und X berechtigt, jedoch gibt es Hinweise dafür, daß die Korbmacherei bei ihnen nicht die wichtigste, geschweige denn die einzige Betätigung außerhalb des Bereichs selbständiger agrarischer Produktion darstellte. Außerdem war jener Buschschnitt in den Landesbröken mindestens bis 1713 illegal und kommt schon deshalb für den in der vorliegenden Arbeit untersuchten Siedlungsausbau allenfalls als heimliches Zusatzmotiv in Betracht.

Dafür, daß der Hodenberg besonders günstige Gelegenheit zur Lohnarbeit geboten hätte, fehlt es an jedem Anhaltspunkt<sup>579</sup>. —

Die im Zuge des Siedlungsausbaus angelegten neuen Meiergüter stellen einen für den Hodenberg neuen Typ der Kleinstelle dar (vom Sonderfall D sehen wir hier ab), der sich von seinem Vorläufer durch das gänzliche oder doch so gut wie gänzliche Fehlen von Ackerland sowie dadurch unterschied, daß die der Grundherrschaft zu leistenden Dienste nicht ungemessene, sondern gemessene waren.

Der Mangel an zu Meierrecht erworbenem Saatland konnte durch das Eingehen von Pachtverhältnissen anscheinend nicht ausgeglichen werden, so daß der Ackerbau auf den Stellen neuen Typs keine so große Rolle spielte wie auf den Stellen alten Typs. Dementsprechend war die Pferdehaltung, welche nicht einmal auf diesen überall vorkam, auf jenen außer dort, wo sie im Einzelfall zu gewerblichen Zwecken betrieben wurde, unbekannt. In der Rinderhaltung ist dagegen, bedingt durch den Umstand, daß die Meierländereien nirgends Wiesen oder Weidegründe umfaßten, ein nennenswerter Unterschied zwischen den beiden Typen nicht auszumachen, eher dagegen schon innerhalb der Gruppe der Meierstellen neuen Typs zwischen den vom größeren Landgut abhängigen Stellen einerseits und den vom kleineren Landgut abhängigen Stellen andererseits. Letztere hielten durchweg etwas weniger Kühe, was offenbar eine Folge davon war, daß der Grundherr ihnen eine Beteiligung an den in der Nähe gelegenen Gemeinweiden verwehrte.

Ohne Zweifel unterhielten die Meier auf den Stellen neuen Typs ihre Familien zu einem merklich höheren Anteil durch gewerbliche Tätigkeit oder Lohnarbeit in fremden landwirtschaftlichen Betrieben, als es auf den übrigen hodenbergischen Meiergütern der Fall war. Hierzu zwang nicht zuletzt auch die pro Flächeneinheit erheblich höhere Belastung des Meierlandes mit grundherrlichen Gefällen. Freilich enthalten die Quellen auf gelei-

579 Ist neben den auf dem Gebiet der kleinbäuerlichen Wirtschaft zu suchenden Besonderheiten des Hodenbergs dessen rechtliche Ausnahmeposition bei der Siedlungserweiterung wirksam gewesen? Hinsichtlich der Landesgeschworenenpflicht (s. oben S. 89) muß man zunächst feststellen, daß diese anscheinend nirgends in den Vier Gohen auf Meierstellen in der Größenordnung der hodenbergischen (auch der älteren) durchgeschlagen ist (s. Meyer, Vier Gohe, S. 235—255) und somit eine Exemption, wie sie auf dem Hodenberg generell bestand, kein zusätzliches Motiv für die Ansiedlung geliefert haben kann. Wäre dem anders, so stünde überdies zu erwarten, daß außer auf dem Hodenberg auch in den anderen von der genannten Pflicht befreiten Fluren und Flurteilen der Vier Gohe (der Kattensch im Obervieland, Wiedbrook und Stellfeld im Niedervieland, die Wetterung, Horn und Ellen im Hollerland [ebd. S. 255—257]) sich Kleinstellen in ähnlicher Weise zusammengeballt hätten. Dies war jedoch nicht der Fall (s. Dörries, Gebiet, Taf. 1, 2, 15, 21, 24 u. 28). Andererseits kann die Existenz des hodenbergischen Patrimonialgerichts (vgl. oben, Teil I, S. 154) auf potentielle Neusiedler aus naheliegenden Gründen eigentlich nur abschreckend gewirkt haben. Da aber das Patrimonialgericht spätestens 1696 auch in den letzten Spuren beseitigt war (s. Meyer, Vier Gohe, S. 38), können höchstens die allerersten neuen Stellen noch in seinem Zeichen angelegt worden sein.

stete Lohnarbeit keine und auf ausgeübte Gewerbe nicht eben viele Hinweise. Bedeutungsvoll scheint, daß im größeren Stil, nämlich auf der Grundlage der Korbweidenvorkommen der Landesbröken, betriebene Korbmacherei, von einem einzigen der älteren Meiergüter (H) abgesehen, nur auf den Stellen neuen Typs — allerdings ohne T, W und X — heimisch war, daß sie aber hier keineswegs zum Hauptbetätigungsfeld außerhalb der selbständigen agrarischen Produktion wurde.

## 8 Schlußbetrachtung

### 81 Gründe für die Schaffung des neuen Typs der praktisch ackerlandlosen Kleinstelle

Von einer Einwirkung der *bäuerlichen Genossenschaft*, sei es auf Dorfschafts- oder auf Gerichtsbezirksebene, auf den Siedlungsausbau ist überhaupt nichts zu spüren. Die bereits ansässigen Bauern blieben passive Zuschauer des Siedlungswerks.

Dem *Bremer Rat* boten sich im wesentlichen drei Möglichkeiten, den Siedlungsausbau im Hollerland zu beeinflussen: (1) über sein Eigentum am Ratsbulten, (2) über sein Quasi-Obereigentum an den Landesbröken und (3) über seine Finanzhoheit<sup>580</sup>.

Seine Rechte am Ratsbulten hat der Rat auf eine Weise gehandhabt, daß die hier von Anfang an gebotene preisgünstige Weidegelegenheit nicht nur stets erhalten blieb, sondern auch im Laufe der Zeit von einem immer größeren Kreis kleiner Viehhalter wahrgenommen wurde. Ob dieser Kreis sich noch schneller und stärker erweitert hätte, wenn der Rat nicht 1687 den Pachtzins für die Weide drastisch erhöht hätte, steht dahin. Daher ist auch schwer abzuschätzen, inwieweit die Stadtobrigkeit die in der Ratsbultenpolitik liegenden Möglichkeiten eines Einwirkens auf den Siedlungsausbau überhaupt als solche begriff.

Durch seine Begabung fast aller Neusiedler mit dem Vorrecht, die Korbweidenvorkommen der Landesbröken auszubeuten, hat der Rat ebenfalls dazu beigetragen, das Wirtschaften auf den neuen Meiergütern auf eine solide Grundlage zu stellen. Aber dies geschah erst *nach* der Gründung zumindest der weitaus meisten dieser Meiergüter, war also wohl nicht Ausdruck einer Absicht, das Siedlungswerk voranzutreiben, und hat es auch nicht vorangetrieben.

Obwohl bis hin zum Jahre 1741 der Rat durch den Stader Vergleich von 1654 gezwungen war, seine Kontributionseinnahmen mit der königlichen Rentkammer in Stade zu teilen<sup>581</sup>, zeigt die gegen Ende des 17. Jahrhun-

580 Die Möglichkeit der Gewährung von Krugkonzessionen, welche im Falle des Meierguts T eine Rolle spielte (s. oben S. 80), darf wegen ihrer geringen Bedeutung wohl vernachlässigt werden.

581 S. Anm. 574.

derts immer häufigere Einforderung zusätzlicher Monatsbeiträge, daß ihm durchaus an einer Erhöhung dieser Einnahmen gelegen war. Jedoch versuchte er nicht, die an sich erwünschte Steigerung des Kontributionsaufkommens durch eine Förderung bäuerlicher Siedlung zu erreichen. Wenn Neusiedlern die Kontribution vorerst nachgelassen oder geringer als üblich angesetzt wurde, so war dies vielmehr eine Folge verwaltungstechnischer Unzulänglichkeiten.

Daß der Rat auf den Siedlungsausbau bewußt Einfluß genommen hätte, ist also nicht zu erkennen.

Näher zu untersuchen bleiben damit nur noch die Motive der unmittelbar Beteiligten, nämlich der Neusiedler selbst und der hodenbergischen Grundherrschaft.

## 811 Die Motive der Neusiedler

Unter den Dörfern des Kirchspiels Oberneuland, aus deren Häuslingsschicht sich die hodenbergischen Neusiedler rekrutierten, hatten Rockwinkel und der Hodenberg selbst einen besonders hohen, Osterholz jedoch einen besonders geringen Anteil. Es scheint so, als hätte für Häuslinge eine um so größere Aussicht bestanden, auf dem Hodenberg als Meier angesetzt zu werden, je näher sie dem Hodenberg bereits wohnten oder doch einmal gewohnt hatten. Dies könnte seine Ursache darin haben, daß sich mit größerer räumlicher Nähe zum Hodenberg der Grad der Vertrautheit der dortigen Herrschaft mit den Lebensverhältnissen und Charaktereigenschaften der umwohnenden Häuslinge erhöhte, da vorausgesetzt werden muß, daß ein Grundherr nur solche Personen zu Meiern wählte, die ihm gut bekannt waren. Zu erwägen ist aber auch, ob es in nächster Nähe des Hodenbergs nicht einfach mehr Häuslinge gab als in größerer Entfernung. So verhielt es sich in der Tat, denn von den 13 im Jahre 1682 im Kirchspiel Oberneuland ansässigen Häuslingen wohnten sieben in Oberneuland (mit dem Hodenberg, aber ohne Katrepel), vier in Rockwinkel und zwei in Katrepel, keiner jedoch in Ellen oder Osterholz<sup>582</sup>. Die Konzentration auf Rockwinkel und Oberneuland mit dem Hodenberg ist nicht verwunderlich. Gerade hier werden sich die Häuslinge zusammengedrängt haben, weil sie so von den durch die gute Verkehrslage dieser Teile des östlichen Hollerlandes bedingten wirtschaftlichen Vorteilen in fast der gleichen Weise profitieren konnten wie die hiesigen Kleinstellenbesitzer. Die Neusiedler waren daher in dem Augenblick, als sie ihre Meierstellen antraten, mit den Verhältnissen auf dem Hodenberg bereits seit langem auf die denkbar engste Weise ver-

582 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1682 Juli 1. (2—Q.3. A.12.a.). Dieses Register führt auch diejenigen Leute auf, die bei Meiern — man muß ergänzen: zur Miete — wohnten, also die Häuslinge, und zwar vermutlich, weil sie zur Kontribution ein Geringes beisteuern sollten (in einigen Fällen sind den Namen dieser Leute, bei denen im übrigen allenfalls verzeichnet ist, wer der Hauswirt war, geringe Grotenbeträge hinzugefügt worden).

traut. Sie konnten also den zusätzlichen Nutzen, den ihnen die Bemeierung mit einer Kleinstelle neuen Typs brachte, genau abschätzen. Er bestand

- (1) im lebenslangen Nutzungsrecht an einem Hausplatz mit Gartengrundstück (Kohlhof) gegen ein nur schwer zu erhöhendes Entgelt<sup>583</sup>,
- (2) in der begründeten Aussicht, Hausplatz und Kohlhof zu den gleichen Bedingungen an eines der Kinder vererben zu können<sup>584</sup>,
- (3) in dem mit der Ansetzung zu Meierrecht verbundenen Erwerb von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Eigentum.

Hierin wiederum war enthalten:

- (a) der Schutz auf unbeschränkte Zeit vor einer bis dahin jährlich möglichen Wegnahme der eigenen Wohnung,
- (b) die Möglichkeit, Wohn- und Wirtschaftsräume den eigenen Bedürfnissen entsprechend anzulegen und später, wenn erforderlich oder wünschenswert, umzugestalten,
- (c) die Erhöhung der eigenen Kreditwürdigkeit.

Diesen Vorteilen stand die Notwendigkeit gegenüber, ein neues Wohnhaus mit Stallungen und Dreschdiele erst einmal zu schaffen. Sie dürfte jedoch, da das Haus vorläufig einfachen Zuschnitts sein konnte, kaum als Hinderungsgrund empfunden worden sein, wenn sich der neue Meier ihretwegen auch bis zu einem gewissen Grade verschulden mußte.

Da zu dem Meierland weder Äcker noch Wiesen oder Weiden noch auch Berechtigungen an Allmenden gehörten, änderte sich an der wirtschaftlichen Lage des zum Meier gewordenen Häuslings zunächst wahrscheinlich äußerst wenig. Nur langfristig und mittelbar stand deren Besserung insofern in Aussicht, als sich mit der Bemeierung die soziale Sicherheit und die Kreditwürdigkeit des ehemaligen Häuslings erhöht hatten. —

Vier der Neusiedler waren unmittelbar vor ihrer Ansetzung Hofmeier auf nahegelegenen Landgütern gewesen, in der Mehrzahl der Fälle um die fünf Jahre lang und nach einem verschieden langen, aber jedenfalls mehrjährigen Häuslingsdasein<sup>585</sup>. Hieraus ergibt sich, daß der Hofmeier in der allgemeinen Wertschätzung zwischen dem Häusling und dem Meier stand: Für den Häusling war es, wenn es ihm nicht gelingen wollte, eine Meierstelle zu erwerben, anscheinend erstrebenswert, wenigstens Hofmeier zu werden, und der Hofmeier mußte schon deshalb nach einem Meiergut trachten, weil ihm stets die Entlassung und damit das (Wieder-)Absinken in die Häuslings-

583 Im einzigen aus der Zeit vor der Neuordnung des stadtbremischen Meierrechts in den Jahren 1720—1721 erhaltenen Hodenberger Meierbrief, dem ersten für die Stelle F aus dem Jahre 1695 (s. oben, Teil II, S. 84), fehlt zwar ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die Stelle dem Meierehepaar auf Lebenszeit eingetan wurde, aber nur, weil sich dies von selbst verstand (s. § 11 des „Guths-Herrn Recht in den vier Gohen und Gerichten um der Stadt Bremen“, abgedr. bei Friedrich Esaias Pufendorf, *Observationes juris universi*, 4, Hannover 1770, S. 75).

584 Post, *Immobiliarrecht*, S. 135.

585 S. oben, Teil II, S. 90, auch S. 71, 74 u. 77.

schicht drohte. Die Hofmeier auf den Landgütern des Hollerlandes pflegten nämlich im 17. und frühen 18. Jahrhundert sehr oft ausgewechselt zu werden, wie die folgende Liste der auf dem Hodenberg nachzuweisenden Hofmeier deutlich zeigt<sup>586</sup>:

#### Hofmeier auf dem Hodenberg 1663 — 1750

##### Hofmeier auf dem noch ungeteilten Hodenberg:

1663 Dez.<sup>+</sup> : Hinrich Haryes  
 1666 Okt. 26. : Johan Döhle  
 —1669 Juni 7.  
 1671 Feb. 16. : Frantz (Zuname unbekannt)  
 1672 Sep. 14. : Henrich Döhle  
 —1673 März 10.<sup>++</sup>  
 1676 Feb. 8. : Franz Lürßen  
 1682 Mai 1. : Hinrich Rulfes  
 1683 Apr. 14. : Frans Lürsen  
 1685 Juli 17. : Johan Rhode/Rahe  
 —1687  
 1690 Juni 30. : Hinrich Rulfes  
 —1694 Juni 2.  
 1697 Mai 21. : Harm Frerichs (C)  
 1701 Aug. 18. : Harm Blome  
 1703 Okt. 15.<sup>++</sup> : Albert Meier  
 1705 März 10. : Johann Hilken  
 —1706 Dez. 22.

##### Hofmeier auf dem größeren Landgut:

1718 Mai 5. : Harm(en) Budde(n)  
 —1722 Feb. 5.  
 1740 Dez. 5. : Arend Bellman  
 1744 März 2. : Johan Meyer  
 —12.  
 1745 Jan. 17. : Fierich (sic!) Plumps  
 1749 Juli 13. : Lür Bartels

##### Hofmeier auf dem kleineren Landgut:

1709 Nov. 8. : Johan Berens  
 1736 Sep. 9. : Wöltje Tietjen  
 —1744 Sep. 21.<sup>++</sup>  
 1747 Jan. 29. : Arend Bellmans

586 Die Angaben sind überwiegend den Oberneulander Kirchenbüchern — z. T. Abschriften — (Taufen) entnommen. Nicht aus den Tauf-, sondern aus den Bestattungsregistern stammen die Nennungen unter den folgenden Daten: 1669 Juni 7., 1673 März 10., 1683 Apr. 14., 1703 Okt. 15., 1740 Dez. 5., 1744 März 12., 1744 Sep. 21. Die Angabe unter 1722 Feb. 5. findet sich im Kopulationsregister. Im übrigen wurde zurückgegriffen auf das „Protocollum von allerhandt Streitig-

Besonders die Daten bis 1706 beweisen, daß ein Hofmeier, der seine Funktion über vier, fünf oder gar mehr Jahre kontinuierlich versah, eine seltene Ausnahme gewesen sein muß. Die spärlicheren Quellen der jüngeren Zeit lassen dies wenigstens für das größere Landgut in den 1740er Jahren ebenfalls klarwerden.

Der einzige Vorteil des Hofmeierlebens gegenüber dem Häuslingsdasein bestand in dem Bezug eines festen Jahreseinkommens in Gestalt des Hofmeierlohns<sup>587</sup>. Dessen Höhe wird sich nach der Größe des Landguts oder vielmehr nach dem Umfang der auf dem Landgut unverpachtet gebliebenen Ländereien gerichtet und schon deshalb nicht immer zum Leben ausgereicht haben, weil, wie das Beispiel von Harm Frerichs aus dem Jahre 1697 demonstriert, die Hofmeierfunktion gelegentlich vom Meier einer benachbarten Kleinstelle nebenbei wahrgenommen werden konnte<sup>588</sup>. Auch der gewöhnliche Hofmeier wird, um seinen Lohn aufzubessern, in der Regel nebenher etwas Landwirtschaft auf eigene Rechnung getrieben haben, in einem Stil, wie ihn auch der Häusling pflegte. Dies war auch aus dem Grunde ratsam, daß die stets zu befürchtende Entlassung ihn sonst gezwungen hätte, völlig von vorn zu beginnen. Von dem hodenbergischen Hofmeier Hinrich Haryes ist bekannt, daß ihm bei seiner Einstellung im Jahre 1663 ausdrücklich erlaubt wurde, „eine kuh winters vndt sommers frey zu halten“<sup>589</sup>, und Arend Bellmans auf dem kleineren Landgut besaß 1751 zwei eigene Kühe, die er neben den zwei Kälbern und den fünf erwachsenen Stück Rindvieh seiner Herrschaft versorgte. Die Hälfte der Hodenberger Meier auf den Kleinstellen neuen Typs verfügte 1751 ebenfalls nur über je zwei Kühe (F, N, R, T, U, W, X), sechs von ihnen (A, B, E, G, M, O) hatten mehr (je drei), einer sogar weniger (nur eine Kuh)<sup>590</sup>. Ihre wirtschaftliche Lage unterschied sich also wohl selbst damals noch nur geringfügig von der eines Hofmeiers. Von den Anfangsjahren um 1700 wird dies erst recht zu gelten haben.

Gemeinsam war jedenfalls allen dreien, dem Häusling, dem Hofmeier und dem Meier auf einer der Kleinstellen neuen Typs, daß sie in bescheidenem

keiten so zum Hodenberge vorgangen vndt expediret sein“ (2—Q.3.B.4.f.) — zu 1663 Dez. — und das Bruchregister der gohgräflichen Administrationsrechnung des Holler- und Blocklandes von 1687/88 (2—Q.3.A.11.i.) — zu 1687 —. Es sind jeweils nur das früheste und das späteste Datum verzeichnet, unter dem der hodenbergische Hofmeier in den Quellen erscheint. Ein + beim Datum weist darauf hin, daß die Nennung im Zusammenhang mit dem Dienstantritt des Hofmeiers erfolgte, ein ++ bedeutet, daß an dem betreffenden Tage der Hofmeier verstarb oder bestattet wurde.

587 Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, 3, Bremen 1768, S. 112 (Nr. 2 unter „Maier“).

588 Vgl. hierzu auch Simon Herman Schotler, der um 1770 sowohl Hofmeier auf dem größeren hodenbergischen Landgut war als auch eine Meierstelle besaß (s. oben, Teil I, S. 167—168).

589 „Protocollum von allerhandt Streitigkeiten so zum Hodenberge vorgangen vndt expediret sein“ (2—Q.3.B.4.f.).

590 „Verzeichniß der gantzen Bauten [. . .]“ von 1751 Dez. (2—Q.3.A.12.a.).

Stil Landwirtschaft trieben und dabei hinsichtlich ihres Bedarfs an Äckern, Wiesen und Weiden auf den *Markt* angewiesen waren, sei es nun auf den Markt für Pachtländereien oder sei es, wie beim Hofmeier teilweise zu vermuten, auf den Arbeitsmarkt insofern, als ein Teil des Arbeitslohns die Form der zeitweiligen Überlassung von Grundstücken zu deren Bewirtschaftung angenommen haben mag. Einen Unterschied in der Lebenshaltung wird es in der Zeit der Gründung der neuen Stellen höchstens ansatzweise gegeben haben. Da die Möglichkeiten, ein Gewerbe auszuüben, sich offenbar in engen Grenzen hielten, heißt das aber auch: Nicht nur der Hofmeier, sondern auch der Häusling und der Neusiedler waren gezwungen, ihr aus der eigenen Landwirtschaft erzielt es Einkommen durch Lohnarbeit aufzubessern<sup>591</sup>.

Während der Hofmeier einen *Jahreslohn* erhielt<sup>592</sup>, werden sowohl der Häusling als auch der Kleinstellenbesitzer nur auf der Basis des *Tagelohns* Arbeitsgelegenheit gefunden haben. Entsprechend unsicher war das Einkommen aus dieser Quelle. Langfristig stand jedoch der Besitzer einer Kleinstelle, und sei es einer solchen neuen Typs, auf festeren Füßen als der Hofmeier, da er über Hauseigentum und ein besseres Besitzrecht an seinem Garten verfügte als dieser, der, je länger er schon Hofmeier war, desto sicherer mit seiner Entlassung innerhalb weniger Monate rechnen mußte.

## 812 Die Motive der Grundherrschaft

Von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vermehrte sich die Bevölkerung des östlichen Hollerlandes sehr stark. Dies zu zeigen, bedarf es nicht umständlicher historisch-demographischer Untersuchungen, sondern es genügt dazu der Nachweis, daß die Gesamtzahl der Haushalte<sup>593</sup> in der fraglichen Zeit stieg. Den größten Anteil an den Haushalten hatten

591 Die Abhängigkeit von der Ausübung eines Gewerbes oder von Lohnarbeit läßt sich, wenn positive Quellenzeugnisse fehlen, natürlich nicht schon aus der geringfügigen (beim Kleinstellenbesitzer) oder gar fehlenden (beim Häusling) Ausstattung des Haushalts mit Meierland erschließen, sondern nur, wie es oben (S. 53) versucht wurde, aus Daten zur Ergiebigkeit der *Gesamtmenge* des vom einzelnen bewirtschafteten Landes. Diese Menge schließt vor allem die *gepachteten* Ländereien ein. Wegen des Mangels an Nachrichten über die Pacht dürfte deren Bedeutung für die kleinen Leute oft unterschätzt worden sein, so etwa von Wittich, der glaubt, außer im Lüneburgischen sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz habe sich in allen Landesteilen Niedersachsens die landwirtschaftliche Tätigkeit der Brinksitzer „auf den sehr intensiven Anbau ihres Gartenlandes“ beschränkt (Wittich, Grundherrschaft, S. 105).

592 S. Anm. 587.

593 Die Haushalte derjenigen Landgutsbesitzer, die während des ganzen Jahres auf ihren Landgütern wohnten, werden im folgenden nicht berücksichtigt. Es waren noch 1750 im *ganzen* Hollerland nur *vier* (Kontributionsregister der Vier Gohe von 1750 Juli 1. [2—Q.1.o.4.b.]). Die der übrigen Landgutsbesitzer muß man ohnehin als städtische Haushalte ansehen.

stets die Meierstellen. Deren Vermehrung kann an der folgenden Tabelle abgelesen werden<sup>594</sup>:

Anzahl der in die Kontributionsregister  
aufgenommenen Meierstellen im Kirchspiel Oberneuland

1655:	123
1667/1672:	126
1680:	132
1682:	134
1705/1706:	136
1739:	185
1750:	185

Zu beachten ist, daß es sich hier um Mindestzahlen handelt, da, wie oben<sup>595</sup> gezeigt, junge Stellen für eine Reihe von Jahren von der Kontribution befreit sein konnten. So kann denn auch aus der Tabelle nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß der Hauptzuwachs erst zwischen 1705 und 1739 eingetreten wäre, denn gerade das Register von 1705/1706 läßt ja, wie wir erkannten<sup>596</sup>, eine ganze Reihe von Stellen unerwähnt. Prinzipielle Befreiungen von der Kontribution hielten sich in so engem Rahmen<sup>597</sup>, daß sie vernachlässigt werden können.

Wurde der Hunger nach Meierstellen mit deren Vermehrung einigermaßen gestillt? Dies kann angenommen werden, falls die Anzahl der Hofmeier und Häuslinge in etwa demselben Maße zurückging, wie die der Meier stieg.

Die Zahl der Hofmeierfamilien wird derjenigen der Landgüter nahezu entsprechen haben<sup>598</sup>. Wie die folgende Tabelle zeigt, wurden während des

594 Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1655 Mai 17., 1667 Juli 2./1672, 1680 Mai 20., 1682 Juli 1., 1705 Juni 25./1706 Aug. 30. (2—Q.3. A.12.a.), der Vier Gohe von 1739 (s. Anm. 98 u. 320) und 1750 (2—Q.1.o.4.b.) in Verbindung mit „Jeziges Contributions Register des Holler und Bloklandes“ von 1802 (2—Q.1.o.8.).

595 S. 105.

596 S. oben S. 104.

597 Befreit waren der Landeswirt des Hollerlandes, dessen Stelle in Rockwinkel lag (Meyer, Vier Gohe, S. 304), sowie im 17. Jahrhundert Fähnrich und Leutnant des Hollerlandes (Meyer, Vier Gohe, S. 277). Während der Fähnrich bis zur Beseitigung der Landesoffizierschargen 1685 im Kirchspiel Oberneuland wohnte (er war Osterholzer), gilt dies für den Leutnant erst ab etwa 1676 (Johan Bollman auf der Kämena) (ebd., S. 270, 286 u. 492). Das Anwesen des Landeswirts wird nur in den Registern von 1680, 1682 und 1750 aufgeführt, die von Leutnant und Fähnrich finden sich dagegen in allen. Ich nahm Bedacht darauf, die Meierstelle des Leutnants Johan Bollman mitzuzählen, obwohl sie in den Kontributionsregistern zweimal fälschlich als in der Vahr gelegen bezeichnet wird (ebd., S. 270).

598 Da die Möglichkeit, daß hin und wieder ein in der Nähe des Landguts wohnender Meier die Hofmeierfunktion wahrgenommen hat (vgl. oben S. 116), nicht ausgeschlossen werden kann, mag die Zahl der Landgüter mitunter etwas höher gewesen sein als die der Hofmeierfamilien.

uns interessierenden Zeitraums im östlichen Hollerland immer mehr Landgüter angelegt<sup>599</sup>:

Anzahl der Landgüter im Kirchspiel Oberneuland

1648:	8
1723:	15
1748:	21

Weit entfernt davon zu fallen, stieg also die Zahl der Hofmeierhaushalte noch beträchtlich an.

Das gleiche Phänomen zeigt sich in noch deutlicherer Ausprägung bei den Häuslingen<sup>600</sup>:

Anzahl der Häuslinge im Kirchspiel Oberneuland

1682:	13
1750:	49

Während die Anzahl der Haushalte bei den Hofmeiern in ungefähr 100 Jahren um das Zwei- bis Dreifache zunahm, stieg sie also bei den Häuslingen in nur etwa 70 Jahren sogar um nahezu das Vierfache. Leider stehen für die im Kirchspiel Oberneuland wohnhaften Häuslinge nur zwei Zahlen und dazu noch aus sehr weit auseinanderliegenden Jahren zur Verfügung. Wie stetig die Entwicklung in der Zwischenzeit verlief, wird aber schlaglichtartig durch die Tatsache beleuchtet, daß in Rockwinkel, wo 1682 vier und 1750 15 bis 17 Häuslinge lebten, 1705/1706 mindestens elf von ihnen zu Hause waren<sup>601</sup>.

Wir kommen zu dem folgenden Ergebnis: Die Gesamtanzahl der Haushalte stieg im östlichen Hollerland von ungefähr 155 im Jahre 1682 auf recht genau 255 im Jahre 1750. Hierin spiegelt sich das Anwachsen der Bevölkerung, wobei uns deren absolute Größe nicht zu interessieren braucht. Im selben Zeitraum wuchs die Zahl der Meierstellen von 134 auf 185, also um etwa 50, und die der bäuerlichen Haushalte ohne Meierland (Hofmeier und Häus-

599 Liste der „Bremer höeue vndt speicher“ im Kirchspiel Oberneuland, aufgestellt im Hinblick auf Beiträge für die neue Oberneulander Kirchenglocke, von 1648 (2—Q.3.B.10.a.1.); „Designation dererjenigen, so in einigen Dörffern derer Bremischen Vier Gohden, Vorwercker liegen haben“ von 1723 (Niedersächs. StA Stade Rep. 5f Fach 41 Nr. 462 [Bl. 48—49]); „Grundriß der Kaiserlichen Freyen Reichs und Ansee Stadt Bremen an der Weser sambt deren District [ . . . ]“ von Johann Daniel Heinbach, 1748 (Original im Besitz v. Herrn Dr. med. Hermann Heineken, Oberneulander Landstraße 151, 2800 Bremen 33).

600 S. Anm. 582 u. Kontributionsregister der Vier Gohe von 1750 Juli 1. (2—Q.1.o.4.b.).

601 Das Kontributionsregister des Holler- und Blocklandes von 1705 Juni 25./1706 Aug. 30. (s. oben, Teil II, S. 59) nennt bei einzelnen Rockwinkeler Meierstellen die auf diesen lebenden Häuslinge.

linge) von ungefähr 21 auf recht genau 70, also um ebenfalls etwa 50. Es hätten folglich zwischen 1682 und 1750 ungefähr doppelt so viele Meiergüter ausgetan werden müssen, als tatsächlich geschehen ist, wenn die Nachfrage nach solchen Stellen hätte befriedigt werden sollen. Warum kam es nicht dazu?

Über eine Allmende, die man zugunsten der Anlage neuer Meiergüter hätte beschneiden können, verfügte als einzige Dorfschaft des Hollerlandes Ellen. Aber gerade hier blieb, aus was für Gründen auch immer, die Anzahl der Meierstellen während des ganzen betrachteten Zeitraums praktisch konstant (1655: 8; 1667/1672: 8; 1680: 8; 1682: 8; 1705/1706: 8; 1750: 9)<sup>602</sup>. Von der hollerländischen Landesallmende waren die Landeslaken anscheinend wegen ihres nassen Untergrundes, die Landesbröken zusätzlich schon wegen des fehlenden Deichschutzes ungeeignet. So konnten neue Stellen nur geschaffen werden, indem man sie aus herrschaftlichem Eigenland, zu welchem hier der Einfachheit halber auch das Pastoratsland gezählt sei, oder aus bereits vorhandenen Meiergütern herausschnitt. Letzteres konnte sich im Wege entweder der Teilung des Meierguts durch den Grundherrn oder der Ansetzung von Aftermeiern durch den Meier vollziehen. Auf dem Hodenberg haben wir Beispiele sowohl für die Erstvermeierung grundherrlichen Eigenlandes als auch für die Teilung alter Meiergüter kennengelernt. Der mit diesen Maßnahmen eingeleitete Siedlungsausbau ging aber einher mit der endgültigen Einziehung des besonders großen Meierguts AA und des größten Teils der alten Stelle BB zugunsten der Herrschaft, so daß sich das Größenverhältnis zwischen Herren- und Meierland folgendermaßen veränderte<sup>603</sup>:

Größenverhältnis zwischen Herren- und Meierland  
auf dem Hodenberg

Zeitpunkt	Herrenland	Meierland	Gesamtareal
1664	42,1%	57,9%	100,0%
1672/1674	45,9%	54,1%	100,0%
1713	53,5%	46,5%	100,0%
1739	50,7%	49,3%	100,0%

Langfristig resultierte der Siedlungsausbau auf dem Hodenberg also nicht in einer Vergrößerung des dortigen Meierlandes. Im Gegenteil wurde dieser tendenziell vorhandene Effekt durch Einziehung älterer Stellen mehr als

602 S. Anm. 594. Im Kontributionsregister von 1739 werden die Ellener Meierstellen nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter die Osterholzer gerechnet.

603 Berechnungen nach dem Flächeninhaltsverzeichnis von 1834/5 (s. Anm. 32). Von Nutzungsrechten der Oberneulander Kirche, die es vor 1713 möglicherweise an einem Teil der Helle gegeben hat, wird hier abgesehen, ebenso wie von der Möglichkeit, daß die Stelle Y im 17. Jahrhundert etwas größer gewesen sein könnte als später.

kompensiert. Es wird sich empfehlen, für die Zeit nach der Zweiteilung des Hodenbergs noch jedes der beiden Landgüter getrennt zu betrachten<sup>604</sup>:

Größenverhältnis zwischen Herren- und Meierland  
auf den beiden hodenbergischen Landgütern

Größeres Landgut:			
Zeitpunkt	Herrenland	Meierland	Gesamtareal
1713	50,6%	49,4%	100,0%
1739	47,0%	53,0%	100,0%
Kleineres Landgut:			
Zeitraum	Herrenland	Meierland	Gesamtareal
1713—1739	65,8%	34,2%	100,0%

Es waren, so stellt sich heraus, die besonderen Verhältnisse des kleineren Landguts, welche bewirkten, daß die für den gesamten Hodenberg festgestellte Tendenz der Vergrößerung des Herrenland-Anteils so stark ausfiel. Aber auch auf dem größeren Landgut war dieser Anteil, wie man sieht, nach Abschluß des Siedlungsausbaus größer als vor dessen Beginn auf dem ganzen Hodenberg.

Trotz des Siedlungsausbaus scheint also die Herrschaft keine große Neigung verspürt zu haben, Land zu vermeiern. Wie konnte es dann aber überhaupt zu dem Siedlungsausbau kommen?

Das geschilderte Wachstum der Bevölkerung bei gleichbleibender landwirtschaftlich genutzter Fläche muß im Kirchspiel Oberneuland noch im 17. Jahrhundert zu einem sich steigernden Überschuß an landwirtschaftlichen Arbeitskräften geführt haben. Ein solcher Überschuß hat die Tendenz, die bäuerlichen Besitzrechte am Boden zu verschlechtern<sup>605</sup>. Denkbar gewesen wären vor allem eine Verringerung der Geltungsdauer der Meierverhältnisse und eine Erhöhung der Grundzinsen. Von einer allgemeinen Verschlechterung des Meierrechts ist nun aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nichts zu spüren. Sie war im Sinne des einzelnen Grundherrn auch unnötig, wenn dieser sich entschloß, *Herrenland* (durch Abmeierung an ihn zurückgefallenes oder auch von jeher unvermeiert gebliebenes Land) einem anderen gegen Entgelt zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen. Dies in Form der Vermeierung zu tun, war der Grundherr nicht verbunden. Vorteilhafter als das Meierverhältnis war für ihn unter den Bedingungen des Arbeitskräfteüberschusses das sachenrechtliche Verhältnis der *Pacht*<sup>606</sup> (hiervon zeugen noch die vielen Pachtverträge zwischen Landgutseignern und Hodenberger Meiern im Jahre 1749).

604 Berechnungen gemäß Anm. 603.

605 Hicks, *Theory*, S. 108—110.

606 Die Pacht wird neben dem Meierrecht schon in § 23 des „Guths-Herrn Recht“ der Zeit um 1640 unter den bäuerlichen Besitzrechten erwähnt (Pufendorf, *Observationes*, 4, S. 77).

Denn dieses erlaubte ihm bei der schwachen Verhandlungsposition, in der sich der prospektive Pächter befand, eine leichtere Durchsetzung der eigenen Vorstellungen sowohl von der Geltungsdauer des Vertrages als auch von der Höhe des Zinses.

Daß die Grundherrschaft auf dem Hodenberg den hiermit angedeuteten Weg beschritt, läßt sich für die Zeit um 1700 unmittelbar nicht belegen, da über die Verpachtung von Ländereien im Kirchspiel Oberneuland aus jenen frühen Jahren keinerlei Nachrichten vorliegen. Immerhin gibt es aber einen mittelbaren Hinweis. Von 1672/1674 bis 1713 vergrößerte sich das Herrenland auf dem Hodenberg um genau 16,6%. Bei vollständiger Eigenbewirtschaftung durch die Grundherrschaft wäre zu erwarten, daß diese im selben Zeitraum — gerade auch bei der Ansetzung *neuer* Meier — für eine beträchtliche, wenn auch vielleicht nicht gleich starke Vermehrung der ihr schuldigen Dienste gesorgt hätte. Jedoch gerade das Gegenteil war der Fall: Nach den Preisen vom Anfang des 18. Jahrhunderts<sup>607</sup> belief sich der jährliche Geldwert aller Meierdienste, auf welche die hodenbergische Herrschaft im Kirchspiel Oberneuland Anspruch hatte, 1672/1674 auf 69 Rtlr. 66,4 Gr., am 15. September 1713 jedoch nur auf 60 Rtlr. 6,0 Gr.<sup>608</sup>. Das stellt eine *Verminderung* um 14,1% dar. Diese ist — vorausgesetzt, die Dienste hatten 1672/1674 gerade ausgereicht — entweder damit zu erklären, daß die Grundherrschaft einen beträchtlichen Teil ihres Eigenlandes nicht mehr selbst bewirtschaftete, sondern verpachtet hatte, oder aber damit, daß sie diesen Teil zwar weiter selbst bewirtschaftete, dabei jedoch statt der Dienste ihrer Meier die Kraft von Lohnarbeitern einsetzte. Gegen letzteres spricht der Umstand, daß trotz des zweifellos lohndrückenden Bevölkerungsanstiegs die Herrschaft auf dem größeren Landgut noch nach 1740 versuchte, die Dienstpflicht besonders der zu ungemessenen Diensten verpflichteten

607 S. oben S. 93–94.

608 Hierbei sind natürlich alle Dienste von Meiern des Kirchspiels Oberneuland erfaßt worden, auf welche die Herren des Hodenbergs Anspruch hatten, und nicht etwa nur die Dienste der eigentlich hodenbergischen Meier. Für 1672/1674 sind die ersichtlich aus der „Nachricht von dem Landgut Hodenberg“ (s. oben, Teil II, S. 53) in Verbindung mit der „Nachrichtung“ von 1664 (s. ebd. S. 45–46), für 1713 aus dem Anschlagentwurf von 1706/1713 (s. ebd. S. 59) auf der Grundlage der oben, Teil II, S. 89, niedergelegten Ergebnisse. Die Werte für die Dienste von T, U, V und X mußten aus der Überlieferung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts übernommen werden (s. Anh. I), die bei T mit Hilfe des in Anm. 523 erwähnten Meierbriefs von 1735 Jan. 24. überprüft werden konnte. Für W wurden keine Dienste in Anschlag gebracht, nicht nur, weil keine überliefert sind, sondern auch, weil nicht ganz sicher ist, ob die Stelle am 15. September 1713 bereits bestand (s. oben, Teil II, S. 89). Dafür wurden bei Y und Z noch einmal die Werte von 1672/1674 eingesetzt, obwohl die Dienste dieser Stellen sich wegen deren Verkleinerung um das Land im Rosenbusch vielleicht schon verringert hatten (vgl. Anh. I), und ein sechsfacher Spanndienst mit vier Pferden, der nach dem Anschlagentwurf von einem Rockwinkeler Meier namens Johann Schlegeman zu leisten war, wurde behandelt wie zwölf Hand- oder Spanndienste (diese mit zwei Pferden). Die Summe von 60 Rtlr. 6,0 Gr. für 1713 dürfte daher eher noch zu hoch gegriffen sein.

Meier extensiv auszunutzen<sup>609</sup>, offenbar um die Eigenwirtschaft wieder auszuweiten, was unter der Bedingung des Arbeitskräfteüberschusses natürlich stets eine Alternative zur Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechts bleibt. Erst als dies mißlang, hat sie vermutlich auf die ja effizientere Lohnarbeit zurückgegriffen und diese mit den von den Meiern für inzwischen erlassene Dienste zu zahlenden jährlichen Geldabgaben bezahlt, denn 1749 war, wie wir wissen, von dem Herrenland des Hodenbergs nur ein sehr kleiner Teil — jedenfalls an in der Nähe wohnende Bauern — verpachtet<sup>610</sup>.

Die bloße Tatsache jener Ausweitung der Eigenwirtschaft nach 1740 beweist, daß um die Zeit, als die Neusiedlerstellen eingerichtet wurden, die Verpachtung von herrschaftlichem Eigenland auf dem Hodenberg eine bedeutende Rolle gespielt haben muß. Es würde wundernehmen, wenn dabei nicht auch die Meier auf diesen Stellen mit Pachtland, nach dem sie ja Ausschau halten mußten, versorgt worden wären.

Welches Interesse aber hatte die Herrschaft daran, diese Stellen überhaupt zu schaffen? Konnte es ihr nicht gleichgültig sein, ob sie ihr Land an Meier oder an Häuslinge verpachtete? Die neuen Meierstellen (ohne D und R) bildeten in ihrer Gesamtheit eine Fläche von 8,62 ha<sup>611</sup>, welche für Verpachtungen oder die Eigenwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stand. Warum nahm die Herrschaft den hierin zum Ausdruck kommenden Verzicht auf eine wirtschaftlichere Nutzung dieses Landes auf sich?

Die Lösung des Problems scheint in der für die vorindustrielle Zeit typischen Struktur des landwirtschaftlichen *Kreditwesens* zu liegen. Der notorische Mangel gerade des *kleinen* selbständigen Landwirts an Kapitalrücklagen verlangt bekanntlich nach langfristigen Krediten. Diese wurden bis zu Raiffeisens Einführung der Genossenschaftsbanken in der Mitte des 19. Jahrhunderts — zumindest außerhalb Preußens — dem von einem Grundherrn abhängigen Bauern normalerweise von seinem Grundherrn in dessen eigenem Interesse gewährt<sup>612</sup>. Wer sollte diese Kreditgeberfunktion übernehmen, wenn an die Stelle der personenrechtlichen Bindung des Bauern an den Grundherrn das sachenrechtliche Verhältnis der Pacht trat? Dem Verpächter wie jedem anderen war dies eigentlich nur zuzumuten, wenn der Kredit dinglich gesichert wurde. Dingliche Sicherheit konnte aber jemand, der *nur* Pächter war, nicht bieten, weil auf Pachtländereien, zumal bei kurzer Pachtzeit, keine Gebäude zu errichten waren und somit kein nennenswertes Sachvermögen angesammelt werden konnte. Daher bestand für den Gläubiger, wenn sein Schuldner Häusling war, ein viel höheres „Bonitätsrisiko“ als dann, wenn es sich bei dem Schuldner um einen Meier handelte. Denn ein solcher hatte auf seinem Meierlande, selbst wenn dieses von noch

609 Dies geschah gerade auch zu Feldarbeiten (s. Anm. 243).

610 S. oben S. 43 u. 70. Außerdem waren von „Sehl. H. Eilardi Wagners Fr. Wbe“ noch zwei Kuhweiden an einen Oberneulander verpachtet worden (s. Anm. 240).

611 S. oben S. 35.

612 Vgl. Hicks, Theory, S. 118–119.

so geringer Größe war, stets zumindest ein Haus stehen, über das er als sein Eigentum verfügte.

Die Motive der Grundherrschaft bei der Schaffung der Kleinstellen neuen Typs auf dem Hodenberg liegen damit klar vor Augen: Einerseits wollte sie fortan Land verpachten, statt es zu vermeiern, um die für sie restriktiven Bestimmungen des geltenden Meierrechts zu umgehen; andererseits bestand die Chance hierzu gerade darin, daß die Nachfrage nach Pachtland von einer Vielzahl kleiner Leute ausging, von denen zu erwarten stand, daß sie in Zukunft langfristige Kredite benötigen würden. Solche Kredite zu gewähren, war die Herrschaft bereit, ja, betrachtete sie womöglich als gute Geldanlage<sup>613</sup>. Eine hinreichende Sicherheit für die erwähnten Kredite erblickte sie in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Pächters. Um deren Errichtung zu ermöglichen, tat sie diesem ein hierfür gerade ausreichendes Fleckchen Erde zu Meierrecht ein.

Dieses Vorgehen hatte für die Herrschaft den zusätzlichen Vorteil, daß der zu gebende Kredit *nicht formell* dinglich gesichert zu werden brauchte, denn der Gläubiger eines Meiers sah, wenn er des Meiers Grundherr war, seine Ansprüche gegen den Schuldner bereits auf andere Weise geschützt. Hierhin gehören nicht nur das Recht des Grundherrn zur Abmeierung, falls der Meier den Weinkauf oder drei Jahre lang den Grundzins schuldig

613 Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind vom Hodenberg drei Fälle von Verschuldung einzelner Meier an ihre Grundherrschaft bekannt (alle drei Meier saßen auf Stellen neuen Typs): (1) Am 21. April 1744 war der Stellwirt von O mit 50 Rtlr. an seinen Grundherrn Dr. Hermann Schlepe verschuldet (Hodenberger Meierbuch [2—ad Q.3.B.4.], S. 49). (2) Im selben Jahr war Claus Brünings, der Stellwirt auf A, seinem Grundherrn zur Zahlung von 429 Rtlr. verpflichtet, eine Schuld, die sich seit 1711 aufgesummt hatte („Collectio Gravaminum die von D. Sleepe müßen abgestellt werden [. . .]“ [2—ad Q.3.B.4.]). (3) Am 31. August 1740 schuldete Christian Meyerdieks, der Meier auf T, zwar nicht seinem Grundherrn, Pastor Elard Wagner selbst, aber immerhin doch dessen Mündeln, den Erben eines Hinrich Schacht, 742 ½ Rtlr. („Revers und Versicherungsschein“ von 1745 Apr. 28., im Besitz von Frau Gesine Pöhler, Oberneulander Landstraße 8, 2800 Bremen 33). Setzt man einen Jahreszins von 4% an (er wurde im Fall (3) tatsächlich gefordert), so betrug dieser im Fall (1) 2 Rtlr., im Fall (2) 17 Rtlr. 11 ½ Gr. und im Fall (3) 29 Rtlr. 50 ⅔ Gr., d. h. in den Fällen (2) (s. oben, Teil II, S. 63, Nr. 15, u. Anh. I) und (3) (s. den in Anm. 523 erwähnten Meierbrief von 1735 Jan. 24.) weit mehr als der vom Meier jährlich zu zahlende Grundzins (höchstens 1 Rtlr. bzw. 2 Rtlr.). Claus Brünings auf A und Christian Meyerdieks auf T mußten also bei der geringen Zahl der von ihnen zu leistenden Dienste die Abhängigkeit, in die sie sich durch die Kreditaufnahme begeben hatten, als bei weitem drückender empfinden denn die Abhängigkeit, die sich aus dem Meierverhältnis als solchem ergab (vgl. oben S. 95).

blieb<sup>614</sup>, und die Präferenz als Gläubiger im Falle des Konkurses<sup>615</sup>, sondern auch das Pfändungsrecht<sup>616</sup>. Ferner war zu Eheverträgen — mit ihren Altenteils- und Abfindungsbestimmungen — des Meiers der Konsens des Grundherrn erforderlich<sup>617</sup>. Dieser hatte damit die Möglichkeit, durch Ver-

- 614 Geistliche Grundherren waren schon zur Abmeierung berechtigt, wenn der Meier sich zwei Jahre lang mit der Zinszahlung im Rückstand befand, weltliche Grundherren durften erst nach drei Jahren so verfahren. Diese Bestimmung findet sich bereits im „Guths-Herrn Recht“ der Zeit um 1640 (Pufendorf, *Observationes*, 4, S. 73) und wurde in einem Konklusum des Rats vom 17. Juli 1720 bekräftigt. Hier wurde bezeichnenderweise hinzugefügt, daß der Grundherr auch dann, wenn der Meier „sein hausz verfallen läst“, zur Abmeierung schreiten dürfe. 1720 wurde freilich die Abmeierung in jedem Fall von richterlicher Erkenntnis abhängig gemacht (Post, *Immobiliarrecht*, S. 229–230). Daß der Meier auch bei unzulässigem Umgang mit dem Meierland abgemeiert werden konnte, ist selbstverständlich und gehört nicht in unseren Zusammenhang.
- 615 Nach einer Entscheidung des Bremer Obergerichts vom 24. Mai 1669 (2—Q.1.h.1.) war aus der Konkursmasse zunächst der Grundherr mit seiner Forderung an rückständigem Meierzins zu befriedigen. Am 8. Januar 1721 setzte der Rat fest, daß „die praeferents ratione versessenen Canonis auf 3 Jahr und nicht weiter zu gönnen“ (Post, *Immobiliarrecht*, S. 231).
- 616 Der Grundherr hatte nach dem Beschluß der Wittheit vom 8. Januar 1721 das Pfändungsrecht unter der Voraussetzung, „daz er die Pfänder bey den geschwornen bringe und autoritate Judicis verkauffen oder ästimiren liesse“ (ebd.). Die Hinzuziehung des Richters (in den Vier Gohen des zuständigen Gohgräfen) geht mindestens bis auf das Jahr 1644 zurück (anonymer Entwurf zu einer Supplik an den Rat von 1644 Feb. 3 [2—Q.1.h.3.]).
- 617 Am 17. Mai 1682 regte Bürgermeister Casparus Barkey in der Wittheit an, „Ob es nicht gerathen sey, ein universale Statutum zu machen, daß 1) keine Abgifften der Brautschätze hinkünftig absq. [. . .] des Gutsherren Praescientia zugesaget werden, oder wenn sie zugesaget, gültig seyn sollen [. . .]“. Die Wittheit beschloß daraufhin, u. a. diesen Punkt in einer noch abzufassenden „Ordinatio“, die den Landleuten von den Kanzeln verlesen werden sollte, zu regeln (Extrakt des Wittheitsprotokolls von 1682 Mai 17. [2—Q.1.h.8.]). Das am 28. Mai 1682 herausgegebene Proklam sah dann aber für Brautbriefe nicht ausdrücklich die Zustimmung des Grundherrn, sondern nur die Billigung durch den zuständigen Gohgräfen vor (Sammlung verschiedener Verordnungen, S. 371). So konnte der Intendant Burmeister um 1690 mit Bezug auf die Dörfer Osterholz und Rockwinkel noch schreiben: „In denen Ehepackten achten sie für billig daß der Guthsherr mit herzugezogen werde, geschehe aber gahr selten, dahero auch zum öfftern wieder die mittelstraße darinne gehandelt würde dem Hofe zur Last und denen Außgesteureten zur langwierigen Bezahlunge“ (s. Anm. 253). Den Durchbruch brachte erst eine Verordnung des Rats vom Juni 1707, welche das Zustandekommen von Eheverträgen ausdrücklich an die „Zustimmung und Bewilligung“ nicht nur des Gohgräfen, sondern auch des Grundherrn knüpfte (Sammlung verschiedener Verordnungen, S. 375). Offenbar war es aber schwierig, dies durchzusetzen, denn am 13. November 1722 befand es die Wittheit für nötig zu beschließen, „daß das Proclama de ao 1707 betreffend die Aussteuer der Bauren alle Jahre von denen Canzeln zu proclamiren, sonsten aber auch die Herren Richtere, Drosten und Gohgräven [. . .] committiret würden, über diese Ordnung zu halten, auch

weigerung seiner Zustimmung Fehlentscheidungen von unter Umständen großer Tragweite zu verhindern und so einer Insolvenz des Meiers vorzubeugen.

## 82 Zur Repräsentativität des Ergebnisses

Vielleicht ist manchem Leser dieser Abhandlung in deren Verlauf der Gedanke gekommen, Ausmaß und Form des Siedlungsausbaus auf dem Hodenberg könnten im wesentlichen mit den besonderen Verhältnissen der Grundherrenfamilie Wagner, wenn nicht gar mit den Charaktereigentümlichkeiten einzelner von deren Mitgliedern, zu erklären sein. Das letztere hat freilich schon wegen der Rationalität, mit der bei der Ansetzung der neuen Meier *durchweg* vorgegangen wurde (man denke an die Platzierung der Stellen sowie an die Übereinstimmungen, was Alter und Erfahrung der Meiersleute und die Zusammensetzung ihrer Familien angeht<sup>618</sup>), mit Sicherheit höchstens eine Nebenrolle — etwa in der Helle — gespielt. Die Absicht der Familie Wagner, den Hodenberg bzw. dessen größten Teil in naher Zukunft zu verkaufen, mag den Siedlungsausbau durchaus vorangetrieben haben, fiel dessen Blütezeit doch in die Jahre von 1695 bis 1713, als diese Absicht dauernd bestanden haben muß. Die Wagners glaubten also zweifellos, durch Anlage zusätzlicher Kleinstellen, und zwar gerade solcher des praktisch ackerlandlosen neuen Typs, den Hodenberg für Käufer attraktiver zu machen. Eben dies aber deutet darauf hin, daß die Disposition zur Schaffung derartiger kleinster Meiergüter weiter verbreitet war. Die starke Vermehrung der Stellen auch im übrigen Kirchspiel Oberneuland scheint hiervon Zeugnis abzulegen. Jedenfalls kann sie, da hier einerseits überall das Anerbenrecht herrschte und andererseits nicht ganze Feldmarken neu geschaffen wurden, nur auf die Gründung von *Kleinstellen* zurückgehen, welche entweder aus Herrenland herausgeschnitten oder von alten Meiergütern abgesplittert wurden. Das gleiche gilt nun auch für das gesamte übrige Gebiet der bremischen Vier Gohe<sup>619</sup> für den Fall, daß es dort, wie noch zu untersuchen sein wird, zu einer Vermehrung der Meierstellen gekommen ist, wobei allerdings in einigen Feldmarken zusätzlich mit der Mög-

denen neuangehenden Eheleuten keine copulationszettul zu geben, bevor die Ehepacten von denen Richtern des Landes und GuthsHHE confirmiret und consentiret worden“ (Extrakt aus dem Dekretenbuch in 2—Q.1.h.8.). Die Regelung von 1707 wurde am 27. Januar 1730 in ein neues Proklam dem Sinne nach übernommen (Sammlung verschiedener Verordnungen, S. 365—366).

618 S. oben, Teil II, S. 88—94.

619 Das Landgebiet der Stadt Bremen wurde ab 1654 fast ausschließlich durch die hufeisenförmig die Stadt mit den Vorstädten und Stadtallmenden umgebenden Vier Gohe gebildet. Beim folgenden ist zu beachten, daß 1639 zum Werderland und damit zu den Vier Gohen auch noch die „Burg“ an der Lesum gehört hatte. Sie wurde aber um der Vergleichbarkeit des Zustandes von 1639 mit dem von 1739 willen bei den Zahlenangaben unberücksichtigt gelassen.

lichkeit gerechnet werden muß, daß Kleinstellen auf *Allmenden* eingerichtet wurden.

Dies sind freilich die einzigen Feststellungen, die hinsichtlich der *Form* des Siedlungsausbaus in den außerhalb des Hodenbergs gelegenen Teilen der Vier Gohe getroffen werden können. Im folgenden geht es daher nur um die Frage, inwieweit der Siedlungsausbau auf dem Hodenberg hinsichtlich seines *Ausmaßes* im übrigen bremischen Landgebiet Parallelen fand.

In den hundert Jahren von 1639 bis 1739 stieg im gesamten Gebiet der Vier Gohe die Anzahl der Meierstellen<sup>620</sup> von 555 auf 792, also um 237 oder 42,7%. Da in jedem Dorf die Zahl der Stellen weit unter 100 blieb, hat es keinen Sinn, mit dem Ziel des Vergleichs für die einzelne Dorfschaft die Steigerung in Prozenten auszudrücken. Mehr lohnt es sich, die Anteile zunächst der einzelnen Gohgräfschaften, dann aber auch der Dorfschaften, am Gesamtzuwachs zu ermitteln und einander gegenüberzustellen:

Zuwachs an Meierstellen in den Vier Gohen 1639 — 1739

Obervieland (3572 ha)	:	22	=	9,3%
Niedervieland (3223 ha)	:	23	=	9,7%
Werderland (2836 ha)	:	68	=	28,7%
Holler- und Blockland (8398 ha)	:	124	=	52,3%
Vier Gohe	:	237	=	100,0%

Mehr als die Hälfte des Zuwachses entfiel also auf das Holler- und Blockland, in dem auch der Hodenberg lag. Hierfür scheint auf den ersten Blick die Übergröße dieser Gohgräfschaft verantwortlich zu sein. Doch ist zu beachten, wie sich die neuen Stellen auf die drei Kirchspiele des Holler- und Blocklandes verteilten:

620 Leider läßt sich ein Gesamtüberblick über die Meierstellen der Vier Gohe im 17. Jahrhundert nur für 1639, im 18. nur für 1739 gewinnen. Später fehlen stets Angaben zu den Pagi Cessi (1741 an Kurhannover abgetretene Dörfer), über die dem Bremer Rat zwar weiterhin die Gerichts-, aber nicht mehr die Landesherrschaft zustand. — Als Meier gilt hier jeder Landmann (natürlich auch die Witwe eines solchen), der über das Eigentum an dem von ihm mit seiner Familie bewohnten Hause verfügte, gleichgültig ob das von ihm bewirtschaftete Land überwiegend Meierland oder Pachtland war oder gar — was ganz vereinzelt vorgekommen sein mag — zum Allod gehörte. Die folgenden Angaben stützen sich für 1739 auf das damals angelegte Kontributionsregister der Vier Gohe (s. Anm. 98 u. 320), für 1639 auf die damals angelegten Schatzregister desselben Gebiets (in 2—Z.3.b.1.d.3.). Die Dörfer Kirch-, Mittels- und Brokhuchting im Obervieland lagen außerhalb der Landwehr und waren daher von der Steuer befreit.

Zuwachs an Meierstellen im Holler- und Blockland  
1639 – 1739

Kirchspiel Wasserhorst (= Blockland)	:	8	=	3,4%
Kirchspiel Horn (= westliches Hollerland)	:	24	=	10,1%
Kirchspiel Oberneuland (= östliches Hollerland)	:	92	=	38,8%
Holler- und Blockland	:	124	=	52,3%

Man sieht, daß der Anteil des Kirchspiels Oberneuland, zu dem auch der Hodenberg gehörte, nicht nur den jedes der beiden anderen holler- und blockländischen Kirchspiele, sondern darüber hinaus auch den jeder anderen Gohgräfschaft im übrigen Gebiet der Vier Gohe übertraf. Eine Aufschlüsselung nach den Dorfschaften<sup>621</sup> des östlichen Hollerlandes ergibt folgendes Bild:

Zuwachs an Meierstellen im Kirchspiel Oberneuland 1639–1739

Osterholz und Ellen	:	27	=	11,4%
Rockwinkel	:	29	=	12,2%
Oberneuland und Hodenberg	:	36	=	15,2%
Kirchspiel Oberneuland	:	92	=	38,8%

Der Zuwachs an Meierstellen in jeder dieser drei Dorfschaften übertraf also den der gesamten Gohgräfschaft des Ober- oder des Niedervielands. Unter allen Dorfschaften der Vier Gohe standen Oberneuland einschließlich des Hodenbergs und Rockwinkel mit ihren Anteilen von 15,2 bzw. 12,2% am Zuwachs der Meierstellen auf einsamer Höhe. Auch an den Anteil der Dörfer Osterholz und Ellen von zusammen 27 Stellen oder 11,4% reichte sonst nur noch eine einzige Dorfschaft, Grambke (mit Grambkermoor) im Werderland, heran. Keine der übrigen kam über mehr als 15 neue Stellen oder 6,3% (Horn und Lehe mit Oberblockland im hollerländischen Kirchspiel Horn) hinaus. *Der Hodenberg und seine nächste Umgebung bildeten also in dem hier betrachteten Zeitraum das Zentrum der Siedlungsausbaubewegung im gesamten Gebiet der bremischen Vier Gohe.* —

Auf dem Hodenberg hatten wir ein Abflauen, ja, im Grunde einen Stillstand des Siedlungsausbaus spätestens ab 1739 festgestellt. Kann man diese

621 Der Ausdruck „Dorfschaft“ ist hier cum grano salis zu nehmen. Er wurde der „Feldmark“ vorgezogen, weil um der Vergleichbarkeit der Angaben von 1639 mit denen von 1739 willen vereinzelt die Zahl für eine kleinere Feldmark derjenigen für eine größere Feldmark zugeschlagen werden mußte. So war nicht nur der Hodenberg mit Oberneuland, sondern auch Ellen mit Osterholz zusammenzufassen.

Erscheinung damals auch im übrigen Gebiet der Vier Gohe beobachten? Diese Frage soll hier für die Zeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts beantwortet werden, wobei jedoch diejenigen Teile des Gebiets der Vier Gohe, die von 1741 bis 1803 an Kurhannover abgetreten waren (sog. Pagi Cessi), außer Betracht bleiben müssen<sup>622</sup>. Richten wir den Blick zunächst auf die unmittelbare Umgebung des Hodenbergs<sup>623</sup>:

Zuwachs an Meierstellen im 1741 bei Bremen verbliebenen Teil  
des Hollerlandes 1739 — 1802

	(a) Anzahl der neuen Stellen	(b) zu erwartende Anzahl	(a) — (b)
Osterholz und Ellen :	0	17	—17
Rockwinkel :	4	18	—14
Oberneuland und Hodenberg:	5	23	—18
Kirchspiel Oberneuland :	9	58	—49
Horn und Lehe mit Oberblockland :	6	9	— 3

Absolut nahm die Anzahl der Meiergüter jetzt, wie man sieht, im östlichen Hollerland nicht mehr auffällig stärker zu als im westlichen. Eine Verlangsamung des Wachstums war freilich überall im Hollerland eingetreten. Läßt sich solche Verlangsamung auch für die übrigen 1741 bremisch gebliebenen Dörfer auf dem rechten Weserufer nachweisen?

Zuwachs an Meierstellen im 1741 bei Bremen verbliebenen Teil  
des Werderlandes 1739 — 1802

	(a) Anzahl der neuen Stellen	(b) zu erwartende Anzahl	(a) — (b)
Lesumbrok und Dunge :	4	2	2
Gröpelingen :	3	6	— 3
Walle :	3	8	— 5

Die soeben gestellte Frage kann im großen und ganzen bejaht werden. Denn die dem entgegengesetzten Zahlen für Lesumbrok und die Dunge sind

622 Dies gilt aus technischen Gründen auch für die bei Bremen verbliebenen Teile der Feldmark Vahr und des Niederblocklands.

623 Im folgenden ist unter „(b) zu erwartende Anzahl“ diejenige Zahl von Meiern angegeben, deren Ansetzung in dem 63 Jahre währenden Zeitraum 1739—1802 aufgrund der Anzahl der in den 100 Jahren von 1639 bis 1739 neu geschaffenen Meierstellen (im folgenden: z) bei unveränderter Geschwindigkeit des Siedlungsausbaus zu erwarten gewesen wäre. Sie errechnet sich wie folgt: (b) = 63 z : 100.

nicht sehr aussagekräftig, weil wir es hier mit nur sehr wenigen — drei — Neusiedlerstellen bereits für den Zeitraum 1639 — 1739 zu tun haben.

In den beiden Gohgräfschaften auf dem linken Weserufer dagegen treffen wir eine ganz andere Sachlage an:

Zuwachs an Meierstellen im Ober- und Niedervieland  
1739 — 1802

	(a) Anzahl der neuen Stellen	(b) zu erwartende Anzahl	(a) — (b)
Habenhausen	: 4	— 1	5
Arsten, Alken und Kattenesch	: 5	7	— 2
Neuenlande	: 0	0	0
Steinweg	: 8	8	0
<b>Obervielnd</b>	<b>: 17</b>	<b>14</b>	<b>3</b>
Woltmershausen	: 7	2	5
Rablinghausen	: 0	1	— 1
Strom	: 19	1	18
Lankenau	: 3	0	3
Seehausen	: 2	6	— 4
Hasenbüren	: 9	5	4
<b>Niedervielnd</b>	<b>: 40</b>	<b>15</b>	<b>35</b>

Es stellt sich heraus: Statt sich zu verlangsamen, hat sich der Siedlungsausbau auf dem linken Weserufer insgesamt beschleunigt. Eine Verlangsamung ist überhaupt nur in Rablinghausen, Seehausen und Arsten mit Alken und Kattenesch auszumachen. Sie wird mehr als ausgeglichen durch das Einsetzen des Siedlungsaubaus in Lankenau und Habenhausen und die Steigerung des Ausbautempos in Hasenbüren und Woltmershausen, vor allem aber in Strom. *Das auf dem Hodenberg beobachtete Nachlassen des Siedlungsaubaus spätestens ab 1739 findet also zwar noch in fast allen übrigen Dörfern der rechten Weserseite, links der Weser jedoch nur vereinzelt eine Parallele.* —

Die Spitzenstellung Oberneulands — mit dem Hodenberg — und Rockwinkels beim Siedlungsaubau der Jahrzehnte um 1700 muß man im wesentlichen der Nähe des Ratsbultens, der Landeslaken und der Fischerhuder Wiesen sowohl zum Hodenberg als auch zur Rockwinkeler Heide zuschreiben. Der kurze Weg zum Oyter Moor wird im übrigen auch bei dem beträchtlichen Anstieg der Stellenzahl in Osterholz — mit Ellen — eine wichtige Rolle gespielt haben. Gab es über diese ja permanent wirksamen topographischen Faktoren hinaus andere auf das Kirchspiel Oberneuland oder wenigstens auf das Hollerland beschränkte, welche dafür sorgten, daß sich gerade gegen Ende des 17. Jahrhunderts für den Siedlungsaubau gute Voraussetzungen boten? Die Antwort lautet: Nein. Nicht einmal die Abschaf-

fung der hollerländischen Landesrechnung durch den Bremer Rat im Jahre 1696 kann man hierhin rechnen, und zwar nicht nur, weil der Siedlungsausbau bereits vorher auf dem Hodenberg eingesetzt hatte, auch nicht nur, weil die Einsparung für die Neusiedler im Vergleich zu ihren übrigen Lasten wenig ins Gewicht fallen mochte, sondern besonders deswegen, weil 1696 im Hollerland — wie auch im Blockland — lediglich etwas nachgeholt wurde, was in den übrigen Gohen schon fast zwei Jahrzehnte vorher durchgeführt worden war<sup>624</sup>.

Zusätzlich zu den schon genannten werden daher im östlichen Hollerland nur solche den Siedlungsausbau fördernde Kräfte sichtbar, die auch im übrigen Gebiet der Vier Gohe am Werke gewesen sein müssen: der Bevölkerungsdruck und ein Zug zur Kommerzialisierung der Bodenverteilung. Beides zusammen erzeugte eine Grundherrenmentalität, welcher — zumindest in unserem engeren Untersuchungsgebiet — sogar die Vorstellung von — als Hintersassen — so gut wie landlosen Bauern kein Schreckbild war. —

Auch das Erschlaffen der Siedlungsausbaubewegung im 18. Jahrhundert war, wie wir gesehen haben, keineswegs auf den Hodenberg beschränkt, kann also damit, daß die Wagnersche Familie dessen größten Teil 1713 verkaufte, nicht erklärt werden. Einen gewissen Einfluß mag — für das ganze Kirchspiel Oberneuland — die Tatsache ausgeübt haben, daß im Jahre 1728 das Oyter Moor vermessen und an die hier interessierten Dorfschaften auf Dauer verteilt wurde<sup>625</sup>. Denn dies lief zweifellos tendenziell auf eine Beschränkung der Zahl individueller Moorinteressenten hinaus.

Aber auch außerhalb des Kirchspiels Oberneuland flaute ja die Bewegung ab. Daher ist von weitaus größerer, ja, von zentraler Bedeutung offenbar die allmähliche Erschöpfung der für Verpachtungen bereitliegenden Ländereien gewesen. Am 8. Januar 1721 beschloß der Bremer Rat, daß „dasz Meyer landt in qualitate des Meyer landes verbliebe“<sup>626</sup>, und fügte damit das noch fehlende Schlußglied an die Kette seiner damals im eigenen Interesse getroffenen Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Höfe. Von nun an konnten die Grundherren sogar bei Konkursen von Meiern kein Meierland mehr in Herrenland umwandeln. Dementsprechend sind nach 1721 auch keine weiteren *großen* Landgüter, deren Areal im wesentlichen der Landwirtschaft gedient hätte, entstanden, sondern nur noch solche, die ihren Besitzern lediglich Platz für einen Garten zu Erholungszwecken boten (ein derart winziges Gelände ihren Meiern abzunehmen, hatte der Rat den Grundherren am 17. Juli 1720 ausdrücklich gestattet<sup>627</sup>). Eine mehr als vorübergehende Vergrößerung des Bestandes an Pachtländereien war also ab 1721 im gesamten bremischen Landgebiet nicht länger möglich.

Dafür, daß sich trotzdem noch am Südufer der Lesum sowie im Ober- und insbesondere im Niedervieland der Siedlungsausbau beschleunigen konnte,

624 S. Meyer, Vier Gohe, S. 292—293, u. oben S. 89.

625 S. oben S. 73—74.

626 Zitiert bei Post, Immobilienrecht, S. 231.

627 Wortlaut des Beschlusses ebd., S. 230.

mögen die folgenden Umstände verantwortlich zu machen sein: Hier war der Vorrat an Land, das Pächter suchte, vielleicht bei weitem nicht so schnell erschöpft wie anderswo. Abgesehen davon, daß der Anteil des Herrenlandes an den Ländereien ohnehin größer gewesen sein mag als im übrigen Gebiet, deutet die nur geringfügige Vermehrung der Meierstellen in den beiden vieländischen Gohgräfschaften von 1639 bis 1739 darauf hin, daß hier lange Zeit hindurch dem Angebot keine entsprechende Nachfrage gegenübergestanden hatte. Es sei darum die Hypothese gewagt: Die Existenz eines Kleinstellenbesitzers in den Gohen links der Weser wurde erst dadurch so recht attraktiv, daß der von Bremen aus betriebene Fernhandel und Walfang vor Grönland in den Anfangsjahrzehnten des 18. Jahrhunderts ihren lang ersehnten Aufschwung nahmen<sup>628</sup>. Anscheinend boten diese Aktivitäten *unfern der Weser* wohnenden kleinen Landleuten lukrative Beschäftigung sowohl in der Binnen- als auch in der Seeschifffahrt<sup>629</sup>. Unmittelbare Tauschbeziehungen zwischen Stadt und Land hätten sich demnach erst von nun an auf das Siedlungsgeschehen im bremischen Landgebiet ausgewirkt.

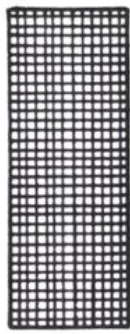
628 Schwarzwälder, Geschichte, 1, S. 399–405, 425–428 u. 489–493; vgl. Wolfgang Zorn, Gewerbe und Handel 1648–1800, in: Hermann Aubin † / Wolfgang Zorn (Hrsg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1 (Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts), Stuttgart 1971, S. 531–536. Hans-Rudolf Meyer, Die bremische Grönlandfahrt und ihr Einfluß auf die bremische Wirtschaft, in: Brem. Jb., 50, 1965, S. 221, sieht den Bremer Walfang 1696 bis 1725 und 1761 bis 1810 „auf der Höhe der Entwicklung“ bzw. im „Aufstieg“.

629 Die „Specification dehrer sämtl. eingeseßenen zu Habenhausen, Alcken, Arste, Neuenlande et am Steinwege [. . .]“ von 1748 Okt. (2–Q.1.o.4.d.) nennt in der Rubrik „Wovon sig ein jeder ernehret“ als „matrose“, „linienzieher“ oder „bei den Schifferen“/„bey der schiffahrt“/„bey den schiffen“ beschäftigt

von 22 Habenhauser Kötern	: 15
von 16 Alker Kötern	: 8
von 12 Arster Kötern	: 9
von <u>39</u> Kötern und Brinksitzern am Steinweg	: <u>3</u>
89	35.

Über das Niedervieland liegt eine vergleichbare Quelle leider nicht vor. Hinweise auf die Beteiligung von Niedervieländern an den Walfangfahrten nach Grönland enthält aber der Aufsatz von Johann Hägermann, Die Fahrten nach Grönland, in: Rudolf Stein (Hrsg.), Das alte Büren, Bremen 1957, S. 199–210, bes. S. 201–202 u. 204.

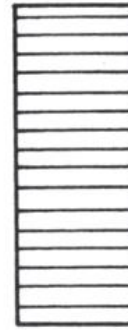
Karte 7: Nutzungsarten des Meierlandes der Stellen neuen Typs  
 (ohne R) 1834/35  
 Maßstab: ca. 1 : 5750



Gebäude,  
 Hofraum,  
 Garten,  
 Gemüseland,  
 Obstgarten.

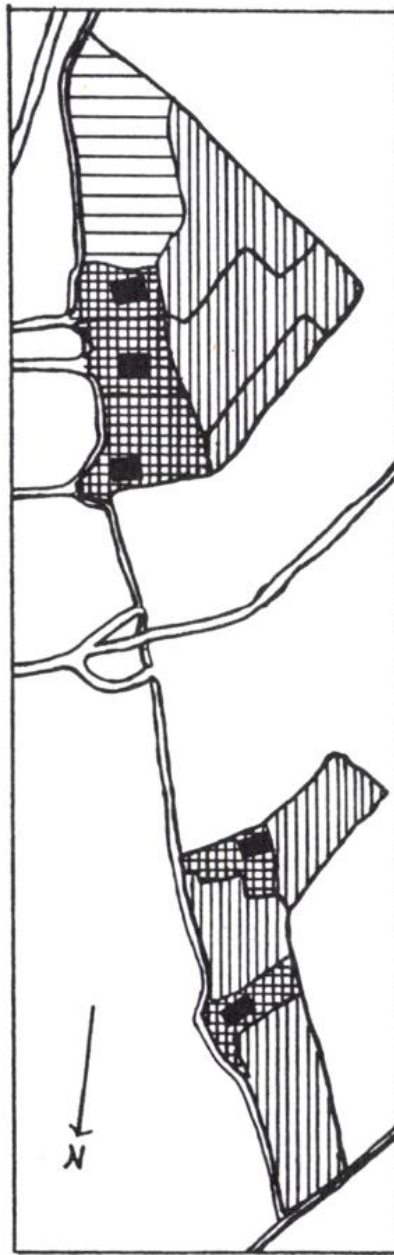


Garten und Saatland,  
 Gemüse- und Saatland.

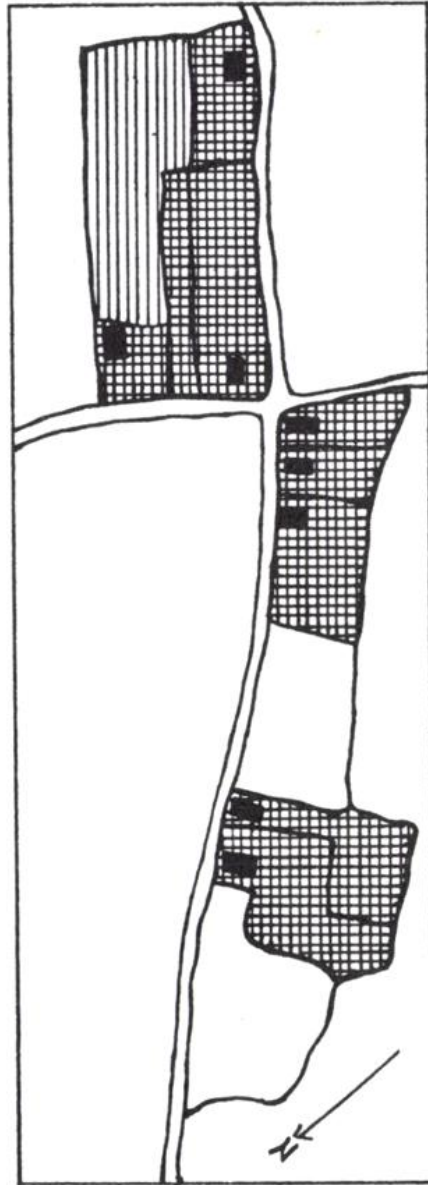


Grasland und  
 Wiedbusch.

a. Die Stellen neuen Typs an der Nordostseite des Hodenbergs:



b. Die Stellen neuen Typs an der Südwestseite des Hodenbergs:



## Literaturverzeichnis

- Beschreibung des Gebiets* der Reichsstadt Bremen (der nicht genannte Verfasser ist Christian Abraham Heineken), in: *Hanseatisches Magazin*, 4, Bremen 1800, S. 167–206.
- Peter Brümmel, *Die Dienste und Abgaben* bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts (Agr. Diss. Göttingen 1974), in: 17. Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, Hannover 1975, S. 51–184.
- Friedrich Bruns/Hugo Weczerka, *Hansische Handelsstraßen* (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, NF/13, T. 1–2), Atlas, Köln/Graz 1962, Textband, Köln/Graz 1967.
- A. V. Chayanov, *Peasant Farm Organization* (= Organizatsiya krest'yan'skogo khozyaistva, Moskau 1925, engl.), in: A. V. Chayanov on the Theory of Peasant Economy, edited by Daniel Thorner, Basile Kerblay, R. E. F. Smith, Homewood 1966, S. 29–269.
- Hans Dörries (Hrsg.), *Das Gebiet* der freien Hansestadt Bremen in 28 Kartenblättern nach den Originalaufnahmen Joh. Gildemeisters und C. A. Heinekens, Bremen 1928.
- Dietrich Fliedner, *Die Kulturlandschaft der Hamme-Wümme-Niederung* (= Göttinger Geographische Abhandlungen, H. 55), Göttingen 1970.
- Dietrich Fliedner, *Wurten und Deiche* bei Bremen, in: *Neues Archiv für Niedersachsen*, 17, 1968, S. 7–25.
- Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, 13 (W – Wegwitschern), bearb. v. Karl von Bahder unter Mitwirkung v. Hermann Sichel, Leipzig 1922.
- Johann Hägermann, *Die Fahrten* nach Grönland, in: Rudolf Stein (Hrsg.), *Das alte Büren*, Bremen 1957, S. 199–210.
- Christian Abraham Heineken, *Geschichte der Contributionen* in dem Gebiete der Reichsstadt Bremen, 1794 (Ms. im StAB 2–Q.1.o.1.).
- Christian Abraham Heineken, *Geschichte* der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit, bearb. v. Wilhelm Lührs, Bremen 1983.
- Friedrich-Wilhelm Henning, *Dienste und Abgaben* der Bauern im 18. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 21), Stuttgart 1969.
- John Hicks, *A Theory of Economic History*, London/Oxford/New York 1969 (Neudruck 1973).
- Sophie Hollanders, *Oberneuland*, Bilder aus alten Truhen, Bremen 1981.
- Wilhelm Maßolle, *Blätter* zur Geschichte der *Kirchengemeinde Oberneuland*, Bremen 1927.
- Hans Hermann Meyer, *Die Vier Gohe* um Bremen (Phil. Diss. Hamburg 1975), Hamburg 1977.
- Hans-Rudolf Meyer, *Die bremische Grönlandfahrt* und ihr Einfluß auf die bremische Wirtschaft, in: *Brem. Jb.*, 50, 1965, S. 221–286.
- Robert Miessner, *Die bremischen Pastoren* seit der Reformation, Bremen 1951 (Mschr.).

- Niedersächsisches Wörterbuch*, hrsg. v. Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, 12. Lfg. (II,5), Bearb. Wolfgang Kramer u. Ulrich Scheuermann, Neumünster 1981.
- Christian *Piefke*, Die Geschichte der bremischen *Landespost*, Bremen 1947.
- Eugen *de Porre*, Vorläufiger Bericht über 200 Jahre *Psychiatrie* in Bremen-Oberneuland, Bremen 1965.
- Albert Hermann *Post*, Das gemeine deutsche und hansestadtbremische *Immobiliarrecht* und Familienrecht (= Entwurf eines gemeinen deutschen und hansestadtbremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirtschaft, 3), Bremen 1871.
- Hermann *Post*, *Fasti Consulares et Senatorii inclutae Reipublicae Bremensis ab anno 1433 repetiti et in praesens tempus producti nunc primum editi*, Bremen 1726.
- Ruth *Prange*, Die bremische *Kaufmannschaft* des 16. und 17. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Betrachtung (= Veröff. aus d. StA der Freien Hansestadt Bremen, 31), Bremen 1963.
- Friedrich *Prüser*, *Der Hodenberg*, Bremen 1936.
- Friedrich Esaias *Pufendorf*, *Observationes juris universi*, 4, Hannover 1770.
- Friedrich-Karl *Riemann*, *Ackerbau* und Viehhaltung im vorindustriellen Deutschland, Kitzingen-Main 1953.
- Ulrich *Risto*, Abgaben und Dienste bäuerlicher Betriebe in drei niedersächsischen *Vogteien* im 18. Jahrhundert (Agr. Diss. Göttingen 1964), Göttingen 1964.
- Christian Nikolaus *Roller*, Versuch einer *Geschichte* der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen, 3, Bremen 1800.
- Heinrich Wilhelm *Rotermund*, *Lexikon* aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben, nebst Nachrichten von gebohrnen Bremern, die in andern Ländern Ehrenstellen bekleideten, Bremen 1818.
- Diedrich *Saalfeld*, Die *Bedeutung des Getreides* für die Haushaltsausgaben städtischer Verbraucher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift Wilhelm Abel (= Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, 44), Hannover 1964, S. 26–38.
- Sammlung verschiedener Verordnungen* welche in Handlungs- Schiffahrts- und Policey-Sachen der Kayserl. freyen Reichs Stadt Bremen so in älteren als neueren Zeiten ausgegangen, Bremen o. J.
- Sammlung von Verordnungen und Proclamen* des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1751 bis 1810, Bremen 1820.
- Karl *Schiller* / August *Lübben*, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 5, Bremen 1880.
- Herbert *Schwarzwälder*, *Geschichte* der Freien Hansestadt Bremen, 1, Bremen 1975.
- Karl H. *Schwebel*, Das bremische Erbgericht *Borgfeld*, in: Brem. Jb., 43, 1951, S. 157–324, u. 44, 1955, S. 71–127.
- Karl H. *Schwebel*, Zur Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte von *Oberneuland-Rockwinkel*, Bremen 1971.

- Rudolf *Stein*, *Klassizismus und Romantik* in der Baukunst Bremens, II, Die Vorstädte und die Stadt-Landgüter, Vegesack und Bremerhaven (= Forschungen zur Geschichte der Bau- und Kunstdenkmäler in Bremen, 5), Bremen 1965.
- Rudolf *Stein*, *Dorfkirchen und Bauernhäuser* im Bremer Lande (= Forschungen zur Geschichte der Bau- und Kunstdenkmäler in Bremen, 6), Bremen 1967.
- Hermann *Tardel*, Johann Melchior Kohlmanns *Nachträge* zum Bremisch-niedersächsischen Wörterbuch, in: *Brem. Jb.*, 29, 1924, S. 127–137.
- Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs* [. . .], hrsg. v. d. bremischen deutschen Gesellschaft, 6 Bde., Bremen 1767–1869.
- Harald *Witthöft*, *Umriss einer historischen Metrologie* zum Nutzen der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte, 60), 2 Bde., Göttingen 1979.
- Werner *Wittich*, *Die Grundherrschaft* in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.
- Wolfgang *Zorn*, *Gewerbe und Handel* 1648–1800, in: Hermann Aubin †/ Wolfgang Zorn (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 1 (Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts), Stuttgart 1971, S. 531–573.

## Ein Schwabe in Bremen

Zu Wilhelm Hauffs „Phantasien im Bremer Ratskeller“ \*)

Von Hans - Wolf J ä g e r

Im August und September 1826 besuchte der Genius der Poesie Bremen — eine Stadt, die er seit längerem vernachlässigt hatte. Der Genius kam diesmal aus Schwaben. Er war 24 Jahre alt und auf einer größeren Reise begriffen, die ihn nach Paris und in die Normandie, nach Brüssel und Gent geführt hatte und deren nächste Ziele Hamburg, Berlin, Leipzig und Dresden hießen. Eigentlich sollte Bremen eher flüchtig gestreift werden, doch dann wurde es ein längerer Aufenthalt. Elf lichte Spätsommertage und zehn, von kleineren Gewittern belebte, Nächte hielt es den Genius hier, dann fuhr er weiter. Sein Name: Wilhelm Hauff. Für Bremen und die deutsche Literatur war sein Besuch von den schönsten Folgen. Denn wer ahnte schon, was für Merkwürdigkeiten, Geheimnisse und Schnurren in der Geschichte der alten Stadt schlummerten? Wer wußte, welche Geister des Rauschs und der Imagination hinter dem gemessenen Geschäftsleben, unter den ernsthaften Handelskontoren auf ihren Ausbruch harreten? Der Genius hat sie erspürt. Und er hieß diese Geister zutage treten, löste sie ins farbige Lichterspiel des Phantastischen, er entband, was da in den nächtigen Keller mitten unter der Stadt gesperrt war, zu poetischem Leuchten. Es mußte einer aus Süddeutschland kommen, um der nordischen Stadt ihr anmutiges literarisches Porträt zu schenken und zugleich eines der liebenswürdigsten Bücher des deutschen Biedermeiers: die „Phantasien im Bremer Ratskeller“.

Einigen Bremern war nicht unbekannt, wer da am 26. August in ihre Stadt fuhr und im vornehmen Gasthof „Zur Stadt Frankfurt“ nördlich des Doms Hofes abstieg. Sie hatten den schwäbischen Dichter erwartet, der — so jung er war — sich doch bereits einen guten literarischen Namen gemacht hatte. Eine Sammlung „Kriegs- und Volkslieder“ hatte er herausgegeben; in Deutschland sang man sein Lied „Morgenrot, Morgenrot! leuchtest mir zum frühen Tod“; ein farbiger „Märchenalmanach auf das Jahr 1826“ war verfaßt worden; ein Bündel frecher Satiren auf akademische und politische Unsitten unter dem Titel „Memoiren des Satans“ erschienen — die Zensur interessierte sich bereits dafür; unter der Druckerpresse lag die Verspottung des sentimentalen Erfolgsautors Clauren, genannt „Der Mann im Monde“; und schließlich sei nicht vergessen: Hauffs „Lichtenstein“, der erste den Spuren Walter Scotts folgende historische Roman des 19. Jahrhunderts in Deutschland. Seiner Jugend zum Trotz also: hier kam ein wohlerprobter, ein schon berühmter Literat zu Besuch.

\*) Vortrag, gehalten im Rahmen der Ausstellungswoche „Bremer und ihre Universität“ am 24. September 1985.

Poesie und Schriftstellerei hatte er natürlich nicht studiert, war vielmehr evangelischer Klosterschüler in Blaubeuren gewesen, hatte dann Theologie an der Universität Tübingen belegt, darin auch Examen gemacht und bereits den philosophischen Doktorgrad erworben; einige Monate waren in Hauslehrerstellung bei dem württembergischen Kriegsminister von Hügel zugebracht worden. Ein dörflisches oder kleinstädtisches Pfarramt anzusteuern, war nicht nach Hauffs Geschmack; und nachdem der junge Theologus die Geschmeidigkeit und Rapidität seiner Feder entdeckt hatte, überließ er sich wagemutig und selbstbewußt der Laufbahn eines freien Schriftstellers, allerdings mit gleichzeitiger Spekulation auf einen Redakteursposten, der ihm bei Cottas „Morgenblatt“ dann zuteil wurde.<sup>1</sup>

In Tübingen studierten zu jener Zeit auch Bremer Bürgersöhne. Manche wurden Mitglied in der Burschenschaft „Germania“ — freilich insgeheim, da Metternich derartige Demagogenzirkel streng unter Strafe gestellt hatte. Inzwischen waren einige dieser Bremer Studiosi heimgekehrt und bereits in wichtige Ämter getreten. Sie wollten dem alten Bundesbruder aus der „Germania“, wollten dem schwäbischen Eingeborenen Hauff bei seinem Besuch in Bremen etwas bieten; sie dachten mit ihm natürlich auch ein wenig großzutun vor ihren Onkeln, Vettern oder Verlobten. An erster Stelle nennen wir hier den Notarius Hermann Castendyk, den „ehrlichen Germanen“ aus Tübinger Universitätstagen. Dieser Mann mit seinem kernbremischen Familiennamen ließ es sich nicht nehmen, den früheren Studien-, Zech- und Sangeskumpan seinen Verwandten und Bekannten zuzuführen. Dabei half ihm der Dr. med. Wilhelm Castendyk, sein Bruder, welcher ebenfalls in Tübingen studiert hatte. Auch der Rechtsanwalt Thulesius, gleichfalls ein alter Tübinger, war mit von der Partie. Kaum ist Hauff angelangt, reicht man ihn schon herum in den vornehmen Häusern der Stadt. Der Pfarrer der Liebfrauenkirche, Carl Wilhelm Passavant, verlangt seinen Besuch, bei dem Prediger Treviranus (St. Martini) muß er zu Mittag essen<sup>2</sup>, bei dem Stadt-

1 Zu Hauffs Leben vgl. Hans Hoffmann, Wilhelm Hauff, Frankfurt a. M. 1902; Marbacher Magazin 18 (Wilhelm Hauff und der Lichtenstein), bearb. von Friedrich Pfäfflin, Marbach/Stuttgart 1981; zu Hauffs Bremer Aufenthalt vgl. die schöne, glänzend dokumentierte Darstellung von Heinrich Tidemann, Wilhelm Hauff in Bremen, in: Abhandlungen und Vorträge, hrsg. von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft (Jg. 3, H. 1–2), Bremen 1929.

2 Hauff tut seinen Gang zu den Bremer Gottesmännern mit zwiespältigem Gefühl und variiert seine Nachrichten darüber je nach Adressat; an seine Mutter und den in Bremen bekannten Schwager, Gottfried Klaiber, der ihn an Passavant empfohlen hat, schreibt er von der „Wahrheit der Gesinnungen, die man an Bremens Predigern rühmt“ und von seiner Verehrung für sie; dem Bruder Hermann teilt er launiger mit: „Morgen steht mir der harte Gang zu den alten Filsläusen, den hiesigen Pastoren bevor. Da muß ich schwarze Hosen und ein frommes Gesicht anziehen und ein Glas schlechten Franzwein trinken. Kyrie eleison!“ — Zit. nach: Wilhelm Hauff, Werke, hrsg. von Hermann Engelhard, Bd. 2, Stuttgart 1962, S. 873 bzw. 871 (Brief an Schwager und Mutter undatiert, der an Hermann Hauff vom 26.8.1826).

bibliothekar Henrich Rump in der Vahr Kaffee trinken; man lädt ihn zu einer musikalischen Fête ins Haus des Senators Gildemeister, und mit Johanne Noltenius singt er an zwei Abenden zur Gitarre. Dann geht es zu diesem nach Vegesack, zu jenem nach Blumenthal und anderswohin zu einem Dritten. Gewiß trägt noch manches bremische Stammbuch aus jenen Tagen den eigenhändigen Namenszug „Wilhelm Hauff“ — wer wollte im einzelnen danach suchen?

Doch zwei Begegnungen dürfen wir auf gar keinen Fall übergehen: eine gesellschaftliche und eine sentimentale, denn beide Erlebnisse geben den „Phantasien im Bremer Ratskeller“ Anstoß und Farbe. Da ist zunächst die zärtliche Episode: bei der Familie Gildemeister trifft der reisende Dichter auf Josephe, die uneheliche Tochter des Grafen Stolberg-Stolberg aus Weimar, und verliebt sich — nach der Art fahrender Sänger — spontan. Er verschweigt, daß er daheim in Schwaben bereits fest mit seiner Cousine Luise verlobt ist und schreitet bereits am vierten Tag, nachdem er das Fräulein erblickt hat, zu einem Heiratsantrag. Diesmal jedoch wird der verwöhnte Frauenbesieger abgewiesen, was ihn nicht wenig kränkt. Doch wie alles, was ihm so widerfährt, körnt der schwäbische Poet auch diese Absage und erotische Enttäuschung aus — literarisch.

Nun zum zweiten Ereignis. Am 28. August sitzt Hauff zu Tisch beim großen Bürgermeister der Hansestadt, bei Johann Smidt, dem Onkel jener beiden Castendyke, und unterhält sich über Literatur, über Napoleon und die Freiheitskriege. Heinrich Smidt, der Sohn des Bürgermeisters, notiert in sein Tagebuch:

„Montag, 28. August 1826 [ . . . ]

Er kam gegen 2, von Hermann Castendyk eingeführt — ein junger Mann von 25 Jahren, mittelgroß, mit scharfen Zügen im Profil, weniger en face, da er keineswegs hohlwangig zu nennen — vorspringendes langes Kinn, dunkelbraunes Haar nach den Augen zu an die Seiten gekämmt und vorn aufrecht, so daß, wie man witzelte, sich wohl ein paar Hörnchen darunter verstecken konnten [ . . . ]. Unter den hervorstehenden dunklen Augenbrauen leuchten sehr ausdrucksvoll kornblaue Augen, die der Farbe sowie den Zügen zu widersprechen scheinen, und weil sie ehrlich blickten, alles Diabolische, was ich in seiner Physiognomie zu finden suchte, verwischten. Haltung (steifes Verbeugen bei der Begrüßung) wie Kleidung (Königsblauer Frack) hatten einen französischen Zuschnitt, der sich indeß zu dem feinen abgemessenen Benehmen sehr wohl schickte. Erst später, als man vertrauter ward, zeigte sich die angeborene schwäbische Natur in größerer Herzlichkeit und Fröhlichkeit [ . . . ].“

Es scheint, daß Hauff bei diesem Mittagessen in Smidts Haus an der Contercarpe keine schlechte Figur gemacht hat. Der Bürgermeistersohn wundert sich über seinen „seltenen Scharfblick“ und darüber, „daß er sich im Gespräch mit den verschiedensten Leuten so erstaunlich vielseitig und in allen Sätteln gerecht zeigte“. Dann setzt er fort:

„Im Gespräch trägt er vortrefflich vor und versteht ebensogut zuzuhören. Der Mittag bei uns machte sich nach dem allen recht gut, Vater konnte

natürlich viel erzählen (um Gleiches mit Gleichem zu bezahlen) bei seinem bunten Leben und wußte sich so in Respekt zu setzen.“<sup>3</sup>

So ist denn der junge schwäbische Literat bis zur politischen Spitze der freien Hansestadt vorgedrungen und gilt nunmehr, wie man damals sagte, als „ein Fremder von Bedeutung“. Als solchem wird ihm am Abend des 2. September 1826 eine besondere Ehrung zuteil. Der Bürgermeister persönlich führt ihn, assistiert von den beiden Senatoren Droste und Gildemeister, die steile Treppe hinunter in den Ratskeller. Alles wird da nun dem Gaste gezeigt, die geheimen Hinterzimmer so gut wie die engen Priölken, die Gelasse der Fässer, die Arsenale der Flaschen; verschlossen bleibt weder der Apostelkeller noch der Raum mit der Rose, auch zum Bacchusfuder schreitet man hin. Und mit Zungenpröbchen wird jetzt nicht gespart, man gönnt sich die feinsten Sorten und genehmigt einander die ältesten Tropfen vom Rhein. Gewiß kommen die Herren ins Plaudern, erinnern sich alter bremischer Geschichten und Anekdoten. Das greift jetzt weiter zurück als bis zu Napoleon und den Befreiungskriegen; rasch ist man bei den alten Sträußen, welche die Stadt um ihre Freiheit mit der Klerisei ausgetragen hat, rasch auch beim Sockeln des stolzen Rolandbildes im späten Mittelalter, rasch bei den Schweden, die im Dreißigjährigen Krieg der Stadt zu schaffen gemacht. Und dann — man kennt das ja, wenn der Senator erzählt — werden die senatorischen Vorfahren gerühmt, die noch wilder zu bechern gewußt als die Regierungsleute heutzutage, die ihre politischen Entscheidungen, ihre diplomatischen Abreden unterirdisch trafen, bei der kühlen Hitze des Weins, die bei Argumenten zechten, mit Zechfestigkeit argumentierten. Man kann sich vorstellen, wie der Schwabe da zugehört, wie er sich vieles gemerkt, sich verstoßen auch manches notiert hat von diesen launigen Histörchen. Auf solche Geschichten war er immer aus, suchte Stoffe und Motive, die er, ein Verwerter von hohen Graden, umsetzen konnte in gangbare Literatur. Vernehmen hat Hauff vielleicht auch einige Klagen des Bürgermeisters über den zur Zeit schleppenden Absatz der rheinischen Weine — eine Spätfolge der französischen Besatzung — und über das Ansinnen mancher Senatoren, man solle den Ratskeller, der das Rheinweinprivileg besaß, mangelnder Rentabilität wegen schließen<sup>4</sup> — eine Meinung, der Smidt entschieden widerstrebte und gegen die er gewiß auch den Dichter einzunehmen versuchte.

Am 6. September, mit der Nachtkutsche, verließ Wilhelm Hauff die Stadt Bremen. Im Gemüt trug er einen mittelgroßen Liebesschmerz<sup>5</sup>, in Kopf und Notizheft aber ein ansehnliches Kapital buntesten Erzählstoffs. Zu Hamburg

3 Nach: Marbacher Magazin, S. 39 ff.

4 Vgl. Wilhelm von Bippen, *Der Ratskeller zu Bremen* (3. Aufl.), Bremen 1922, S. 31, S. 45 f.; Tidemann, S. 33; vgl. auch das Nachwort von Werner Kloos zur Ausgabe der „Phantasien“ im Carl Schünemann Verlag, Bremen 1969, S. 84.

5 Der Dichter selbst spricht von einer Abreise „mit recht elendem und schwerem Herzen“ — vgl. Brief an Heinrich Smidt (Dresden, 26.10.1826), in: Hauff, *Werke*, Bd. 2, S. 880.

quartierte er sich für einige Tage im „Wilden Mann“ ein und begann da ungesäumt mit der Niederschrift der „Phantasien“. Noch im selben Monat las er — jetzt bereits in Berlin — einem nachgereisten Bremer Freund daraus vor.

Von seinem neuen Projekt und Produkt erzählte Hauff gewiß auch jenen Männern, die er in der preußischen Hauptstadt und die er später in Leipzig und Dresden aufsuchte, um sich bekannt zu machen, um literarische und geschäftliche Fäden zu knüpfen, um seine literarische Zukunft zu fördern. So trifft Hauff in Berlin den berühmten Schauspieler Ludwig Devrient, einen Freund des von Hauff bewunderten, schon verstorbenen, E.T.A. Hoffmann. Zwei ausgesprochen romantische Dichter stehen auf seiner Besuchsliste: Adelbert von Chamisso (bekannt als Verfasser des „Peter Schlemihl“, aber auch als Botaniker, als Weltreisender; er hat gerade die Öffentlichkeit mit dem Vorschlag überrascht, Wale abzurichten, um von ihnen große Schiffe ziehen zu lassen); Hauff trifft als nächsten den alten Friedrich de la Motte-Fouqué, Verfasser der „Undine“, früher viel gelesen und hochgeehrt, inzwischen aber eine morsche Lanze der Burgen- und Schloßromantik, die sich nur noch durch ritterliche Erinnerungen und Feuerwasser am Leben erhält. Wichtiger wird die Begegnung mit Willibald Alexis, einem aufstrebenden Romancier und Literaturkritiker, aber auch — mit seinem „Berliner Conversationsblatt“ — bereits einflußreichen Manager der neuen Biedermeier-Generation.<sup>6</sup>

In Leipzig sieht Hauff den mächtigen Verleger Brockhaus und in Dresden, der letzten größeren Station seiner Bildungs-, Lust- und Geschäftsreise, den Altmeister Ludwig Tieck. „In Dresden“, so meldet ein Brief an den Bruder, „in Dresden [. . .] sitzt Tieck, der herrliche Tieck, bey dem ganz Deutschland in die Schule gehen sollte.“<sup>7</sup> Tiecks literarischer Einfluß kann für die erste Jahrhunderthälfte kaum überschätzt werden; weithin gilt er als der große Gegenpart Goethes, eine gebieterische und normsetzende Gestalt wie vielleicht Thomas Mann in unserem Jahrhundert. Ihn also sucht Wilhelm Hauff auf, während er um Weimar einen Bogen macht — dahinter steckt sicherlich nicht allein die Scheu, der vergeblich umworbenen Josephe Stolberg wieder zu begegnen, sondern ein Stück Programm und Karriereklugheit, Rücksicht auf die erstrebte Anstellung bei Cottas „Morgenblatt“, über das ja der Goethe-Feind Wolfgang Menzel herrscht.

6 Zu den Stationen der Fahrt vgl. Marbacher Magazin, S. 42 ff.; es sei angemerkt, daß die Reise durchaus auch von ökonomischen Erwägungen geleitet war: den Stuttgarter Verleger Cotta interessierte, auf welchen Absatz er mit den bei ihm erscheinenden Almanachen, insbesondere dem „Damenalmanach“, rechnen konnte, und Hauff erbot sich, in den bereisten Städten „das Publikum zu sondieren“ — vgl. Brief vom 17.9. aus Berlin an Cotta, in: Hauff, Werke, Bd. 2, S. 874; daneben warb Hauff um neue Beiträger, um Willibald Alexis etwa, und erkundigte sich nach deren Honorarvorstellungen — vgl. ebd. S. 875.

7 Vgl. Brief vom 21.10.1826 aus Leipzig an den Bruder Hermann, in: Hauff, Werke, Bd. 2, S. 879.

Als der Schwabe zur Mitte des Monats November – wir sind noch im Jahr 1826 – wieder nach Hause kommt, da hat er Bremen nicht aus dem Sinn verloren. Hieß es bereits früher, daß er die „Vaterstadt“ seiner Freunde „bewundere“, daß ihn „die schönen Gesichter und die wohltönende Sprache“ einnähmen, oder einfach: „Bremen ist schön“, so wiederholt der Dichter es später erneut, wie „diese Stadt [ihm] in wenigen Tagen durch ihren Bürgermeister und einigen Senat, durch die zarten freundlichen Frauen, durch die ehrsam wackeren Jünglinge, durch einige oder eine Jungfrau(en) sehr werth geworden.“<sup>8</sup> Aus Stuttgart schreibt er Ende 1826 an den Bürgermeistersohn Heinrich Smidt von „dem lieben Bremen, das mir unvergeßlich bleibt“, und berichtet im gleichen Zuge, er habe sich bei seinen Verhandlungen mit dem Stuttgarter Verleger Cotta jährlich acht Wochen Reiseurlaub ausbedungen, die er zu Besuchen im Norden, namentlich in Bremen, nutzen wolle. Hauff bittet den Smidt junior um die Vermittlung regelmäßiger Berichte über das Theater in der Hansestadt und andere gesellschaftliche Ereignisse und bringt dafür bereits ein Bogenhonorar in Anschlag; ja, er möchte auch gern „Memoiren“ seines Vaters, des Bürgermeisters Johann Smidt, im „Morgenblatt“ drucken.<sup>9</sup>

Doch über solchen Geschäften und Projekten hat Hauff nicht den Bremer Wein und Weinkeller vergessen. Am 19. Januar 1827 schickt er das fertige Manuskript der „Phantasien“ an Alexis nach Berlin; der gratuliert zu dem Werklein und druckt es im Mai 1827 in seinem „Conversationsblatt für Poesie, Literatur und Kritik“. Wenige Monate darauf, beinahe pünktlich zum Jahrestag seines Ratskellerbesuches, erscheinen Hauffs „Phantasien im Bremer Ratskeller“ als eigener Band in Stuttgart.

Heute liegt das schlanke Buch so frisch und lesbar vor uns wie vor 158 Jahren. Es trägt den Untertitel „Ein Herbstgeschenk für Freunde des Weines“, und so lassen wir's uns um so lieber behagen. Kein tiefsinniges Werk ist es, provoziert keine kontroversen Deutungen wie Goethes „Werther“ oder Schillers „Wallenstein“ oder Kafkas „Prozeß“, sondern lädt eher zu einer gemeinsamen gemütlichen Lektüre und Plauderei ein. Schon der Untertitel deutet an, daß uns wohl keines jener grausenvollen „Nachtstücke“ und „Phantasiestücke“ erwartet, mit denen die Romantik ihre Leser aufregte, allen voran der Romantiker E.T.A. Hoffmann, den man den „Gespensterhoffmann“ genannt hat. Läßt nicht bereits im Haupttitel – „Phantasien im Bremer Ratskeller“ – der würdige Name der Hansestadt aufatmen, deutet er nicht an, daß es so dunkel, so tiefsinnig, so nervenzerscheuernd nicht zugehen wird wie in den Schreckvisionen der Schauerromantik?

Die Biedermeierzeit, besonders in ihrer ersten Phase, zwischen 1815 und 1830, ist stiller geworden. Die Wehen der Revolution, die Stürme der Napoleonzeit, die Befreiungskriege, die Burschenschaftsrevolten haben die Leute

8 Vgl. Brief an Schwager und Mutter, in: Hauff, Werke, Bd. 2, S. 873; Brief an Hermann Hauff (26.8.1826), ebd. S. 871; Brief an Heinrich Smidt (26.10.1826), ebd. S. 880.

9 Brief an Heinrich Smidt (27.12.1826), in: Hauff, Werke, Bd. 2, S. 889.

– und auch die Schriftsteller – mißtrauisch gemacht gegen zu laute Töne, gegen Überspanntheiten und Aufregungen aller Art. Man greift gern auf Maßstäbe der vorrevolutionären Spanne zurück, versetzt sich in die Mentalität von Rokoko, Aufklärung und Spätaufklärung, gibt sich gern weise, lächelnd, bescheiden. Ein ehrgeizig ausgreifendes und bis zur Gewaltsamkeit erklügeltes philosophisches System wie dasjenige Fichtes findet keinen Anklang mehr, auch Hegel zeigt noch kaum Wirkung. Selbstbespiegelung und ironische Verdrehtheit wie bei den Frühromantikern Friedrich Schlegel oder Novalis kommen gar nicht an, und jede Art von Geniekult, von priesterlichem Gehabe und Prophetengebahren – auch in der Weise Hölderlins – weckte jetzt eher milden Spott. Eine Gefühlsverwirrung, wie wir sie in Kleists „Amphitryon“ oder, bis zur Mordwut gesteigert, in seiner „Penthesilea“ finden, geriete in den Verdacht unfreiwilliger Komik.<sup>10</sup>

Hauff ist weit davon entfernt, sich für einen ästhetischen Originalisten oder einen Seher zu halten. Mehr als auf genialische Eruptionen setzt er auf erprobte Rezepte der alten Tönerhetorik. Nirgends verwischt er, wie Hoffmann, die Grenzen zwischen Alltag und poetischem Schein. Bei jenem sind, wir erinnern uns fröstelnd, die Wunderschauer unentwirrbar vereint mit der Normalität, es vermischen sich Wirklichkeit und Mirakel. Hauff, und mit ihm die gesamte frühbiedermeierliche Poesie, läßt für Schauer, für Gespenster- und Geistervisionen allermeist eine rationale Erklärung zu und enthüllt sie als Ausgeburten von Krankheit, von Schlaf oder Alkohol. Doppelbödige oder bodenlose Dämonie, wie wir sie in Hoffmanns Erzählung „Der Sandmann“ oder in Ludwig Tiecks frühem Märchen „Der Runenberg“ finden, sie webt bei Hauff nicht mehr, und mit romantischen Ängsten und Seelenabgründen wird nun eher spielerisch umgegangen, dabei graziös und humorvoll.<sup>11</sup>

10 Zum Biedermeier vgl. Friedrich Sengle, *Biedermeierzeit. Deutsche Literatur im Spannungsfeld zwischen Restauration und Revolution 1815–1848* (3 Bde.), Stuttgart 1971–1980; vor allem Bd. 1 (Allgemeine Voraussetzungen, Richtungen, Darstellungsmittel).

11 Man bemerkt leicht, daß der in diesem Abschnitt zugrunde liegende Geniebegriff ein anderer ist als der allegorische am Beginn unseres Vortrags; vgl. zu Hauffs Rang als Schriftsteller wie zu seinem Selbstverständnis: Fritz Martini, Wilhelm Hauff, in: *Deutsche Dichter der Romantik*, hrsg. von Benno von Wiese, 2. Aufl., Berlin 1983, S. 532–562. Der Unterschied zwischen Hauff und Hoffmann in der Verwendung des Wunderbaren und Gespenstischen ist auch Rudolf Alexander Schröder aufgefallen, doch führt er es mehr auf die Autoren-Temperature als auf den Zeitstil zurück: „Nirgend treibt bei Hauff das ‚Dämonische‘ so krankhafte und verderbliche Wucherungen hervor wie etwa bei Theodor Amadeus Hoffmann“; etwas ärgerlich bleibt die mitlaufende Wertung („krankhaft“), die sich noch stärker geltend macht im Fortgang des Zitats, wenn Hauff mit Heine verglichen wird: „Nirgend freilich auch tritt neben den Ernst oder das Gespenstergrauen die deleterische Grimasse wie bei Heinrich Heine“ – „Phantasien im Bremer Rathskeller“. Faksimile der Ausgabe von 1827 als Gabe für die Bremer Bibliophile Gesellschaft (Geleitwort von Rudolf Alexander Schröder), Bremen 1927, S. 17.

Wir lesen die Nacherzählung einer im Ratskeller einsam durchzechten Nacht. *Einsam* durchzechet? Eigentlich nur bis zur Mitternachtsstunde. Dann nämlich — bereits sind einige Gläser Rheinischen den Weg allen guten Weines geronnen — kommen die Geister der zwölf Apostel herbei, jener heiligmäßigen Faßweine, es kommt die ehrwürdige Jungfer Rose vom Rhein, es kommt in appetitlicher Nacktheit der junge Bacchus: kein hölderlinscher Dionysos, kein dämonischer Widergott der Romantik, sondern ein Rokoko-Bengel. Schließlich tritt steinernen Schritts noch der Roland hinzu. Ein pikanter Liebesschwatz zwischen Bacchus und Rose hebt an, man plaudert über die derbe altdeutsche, altbremische Zeit, erregt sich über die schwächliche neue. Immer wilder erschallen die Trinklieder, zuguterletzt wird der nächtliche Zecher ergriffen und von den trunkenen Gespenstern in die Luft geschleudert; herabstürzend erwacht er mit schwerem Schädel vor seinen geleerten Flaschen. Dies der Plot.

Doch es ist nicht die ganze Geschichte. Das Nachterlebnis wird eingeraht: am Anfang durch trauliche Erinnerungen an den Großvater des Erzählers, am Schluß durch einen herben Verweis seiner Angebeteten für den Trinkexzeß des Helden, und ganz am Ende steht die melancholische Abreise des Trinkers und Träumers aus der Hansestadt. Man sieht, wie hübsch der Dichter sein eigenes Bremer Erlebnis und seine familiären Erinnerungen diesem biedermeierlichen Erzählrahmen eingeschnitzt hat. Zugleich bündigt diese Einfassung den nächtlichen Spuk im unterirdischen Gelaß. Die Zeit liebt Rahmen, solche um eine einzelne Geschichte, aber auch solche, die mehrere Einzelgeschichten umschließen und ihnen den Halt einer größeren Ordnung schenken; sie stiften so etwas wie eine Novellessippe oder eine Märchenfamilie — selten schöner als in Hauffs eigenen Märchenalmanachen, dem „Wirtshaus im Spessart“ etwa oder der „Karawane“.<sup>12</sup> Doch zurück nach Bremen.

„[...] ist denn heute nicht der erste September, den auch ich mir zum Schalttag erwählte? Und ich sollte Butterbrot verzehren in feiner Gesellschaft und allerlei Arien absingen hören mit beigefügtem Applaus und Gezwitscher? Nein! Heraus mit dir, köstliches Rezept, das kein Arzt der Erde so köstlich mischt! Hinab zu dir, alte, wahrhaftige Apotheke, um ‚nach Vorschrift jedesmal einen Römer voll zu nehmen‘. —

Es schlug zehn Uhr, als ich die breiten Stufen des Ratskellers hinabstieg; ich durfte hoffen, keinen Zecher mehr zu finden, denn es war Werktag bei anderen Leuten, und draußen heulte der Sturm, die Windfahnen stimmten

12 Vgl. Sengle, Bd. 2, S. 1033 ff.; als Paul Heyse und Hermann Kurz 1871 die „Phantasien im Bremer Ratskeller“ in den repräsentativen „Deutschen Novellenschatz“ aufnehmen — dieses „klassische[n] Capriccio“ Hauffs, in dem „Geist und Natur des Dichters sich am glänzendsten offenbart haben“ —, weisen sie nachdrücklich auf den alkoholischen Ursprung der Gespenster-Visionen und darauf, daß „der Dichter im stets gegenwärtigen *Rahmen* mit der anmuthigsten Ironie gegen sich selbst die Geburtsstätte dieser Geister durchsichtig andeutet“ — Deutscher Novellenschatz, Bd. 4, München 1871 (Einleitung).

sonderbare Weisen an, und der Regen rauschte auf das Pflaster des Doms-  
hofs [ . . . ].“<sup>13</sup>

So exakt mit Datum und Stunde, so genau nach Örtlichkeit und Witterung setzt die Binnenerzählung ein. Das nachromantische Publikum schätzt lokale Genauigkeit; es ist dann um so eher bereit, mit dem Erzähler in die Weinstimmung einzutauchen, von Glas zu Glas in den seichten Schwips, von Flasche zu Flasche in den Grundrausch zu sinken und jener meisterlich gelegten Spur zu folgen von den empfindsamen Jugenderinnerungen des einsamen Trinkers bis zur dröhnenden Lust des Geistergesangs.

Im zarten Monolog geboten, steigen zunächst die häuslichen Kindertage des Erzählers herauf, die Kampfspiele der Knabenzeit, die erste große Lese-  
wut, danach die Universitätsjahre, die Zeit der Examina. Alsbald aber werden diese zarten Kindheits- und Familienerinnerungen auf die bereits personifizierten Weine übertragen, als dächten — seltsam genug, doch recht nach Biedermeierweise — auch sie an Heimat und idyllisches Elternhaus.

„Ob sie wohl träumen, von ihrer kurzen Kindheit träumen, und der fernen Berge, der Heimat, gedenken, wo sie groß wurden, und des Stromes, des alten Vaters Rhein, der ihnen allnächtlich freundlich ein Wiegenlied murmelte?“

Gedenket ihr der wonnigen Tage, da die milde Mutter, die Sonne, euch aus dem Schlummer küßte, da ihr in klarer Frühlingsluft die Äuglein öffnetet zum erstenmal und hinabschautet ins herrliche Rheingau? Und als der Mai einzog in sein deutsches Paradies, gedenket ihr noch, wie euch die Mutter antat mit grünen Kleidchen von Laubwerk, und wie der alte Vater baß sich dessen freute, herauflugte aus seinem grünen Bette und euch zuwinkte und munter rauschte am *Lurlei*?“

Selten wohl ist liebevoller über den edelgegorenen Rebsaft geschrieben worden als hier, selten inniger und familiärer. Doch bleibt es nicht beim empfindsamen Lob des Weines. Als Bacchus und Rose aufeinandertreffen, setzt es einen zärtlichen Zank zwischen den beiden. Die rheinische Rose ist nämlich eifersüchtig, sie fürchtet, ihr jugendlicher Galan treibe es fremd, mit Spanierinnen gar, zumal einer gewissen iberischen Ximenes. Da belehrt sie der Weingott:

„Wißt Ihr denn nicht [ . . . ], daß die Sennora eigentlich eine Rheinländerin ist? Der ehrsame Don Pietro Ximenes hat sie heimgeführt als blutjunges Reb-  
stöcklein aus dem Rheingau nach seiner Heimat Spanien, und dort hat sie sich angesiedelt und seinen Familiennamen angenommen. Noch jetzt, obgleich sie den süßen, spanischen Charakter angenommen, noch jetzt hat

13 Es erscheint bei der Kürze, Übersichtlichkeit und häufigen Edition der „Phantasien“ weder nötig noch tunlich, die Zitate im einzelnen nachzuweisen. Zu erinnern ist allerdings, daß im angeführten Zitat Hauff, der erst am 2.9. zusammen mit Bürgermeister und Senatoren den Ratskeller besucht, seinen eigenen Besuch fiktiv auf den 1.9. vorverlegt; dichterische Freiheit ist auch, daß er die Nacht *allein* dort unten verbracht habe — vgl. Willy Krogmann, Das kleine Liebesabenteuer eines Schwaben in Bremen, in: Brem. Jb., Bd. 49, 1964, S. 176–200, bes. S. 183.

sie große Ähnlichkeit mit Euch, wie die Grundzüge des Gesichtes sich in der Familie nicht ganz verlieren. Dieselbe Farbe und jener süße Duft, jenes feine Aroma ist ihr eigen und macht sie zu Eurer würdigen Base, wertgeschätzte Jungfer Rose.“

Das ist allegorischer Unterricht, Weinkunde in Erzählung gegossen. Leichthin und angenehm wird über die Weinsorten belehrt, über ihre Verwandtschaftsverhältnisse und ihre Qualitäten. Benannt und charakterisiert werden die Rebsorten vom Rhein, wenn die Rose spricht:

„Meine lieben Vettern vom Rhein, seid ihr alle hier? Ja, da ist ja mein zarter, feiner Andreas, mein mutiger Judas, mein feuriger Petrus [ . . . ] ha, mein munterer Paulus, und wie fröhlich Jakobus um sich schaut, noch immer der Alte [ . . . ]“

Da — ich kürze ab — wären sie, die Marken und Sorten, wie sie der Bremer Ratskeller bereithält. Bildhaft und ohne Aufdringlichkeit wirbt unser Büchlein dafür. Der gute Wein, die „goldene Quelle“, ist das Thema fast aller Ereignisse und Gespräche hier. Spitzer Tadel trifft diejenigen, denen er unvermischt genossen zu herb schmeckt und die sich ihr Getränk darum „erst noch aufwachsen“ lassen, es mit Schnaps und Sirup versetzen — Chemisches war damals noch nicht zur Hand — und ihm allerlei „pompöse Namen“ aufetikettieren. Fast wie ein Fluch ergeht es über die Weinschnäker und Weinpanscher. „Rheinwein“, heißt es aus Roses Mund, „echten gerechten Rheinwein können sie gar nicht mehr vertragen; denkt euch um Himmelswillen, sie gießen spanischen Süßen darunter, daß er ihnen munde, sie sagen er sei zu sauer.“

Also nicht allein Weinkunde, nicht nur Vinologie, sondern eine *ethica vini* geradezu, eine Oinopädie und Didaktik des Weingenusses bietet uns der Hauffsche Text. Zwanglos vereinigt er die Information und die pädagogische Mahnung mit der Kunst plaudernden Erzählens. Das Biedermeier ist in solcher Hinsicht unkompliziert, es errichtet keine schroffen Grenzen zwischen Lehrbuch und Kunstwerk, zwischen zweckhaftem und ästhetischem Text, zwischen Leitfaden und Poesie. Das gilt ja für den ganzen Vormärz — Büchners „Lenz“, um ein Beispiel zu nennen, ist ganz selbstverständlich ebenso eine künstlerische Erzählung wie eine medizinische und psychiatrische Fallstudie, außerdem vielleicht noch eine stark engagierte, wenngleich novellistisch getarnte Abhandlung über den Atheismus. Die Klassik davor oder ab 1850 etwa, der Realismus, sie trennen säuberlich die Bereiche der Kunst und der wissenschaftlichen Pragmatik — das Biedermeier tut es nicht, sondern verschränkt gern allegorisch Didaxe und Dichtung.

Nun stimmen sie im Keller noch das Rheinlied des redlichen Matthias Claudius an:

„Am Rhein, am Rhein, da wachsen unsre Reben [ . . . ]“ —, und es wird alteutsch, in Burschenschaftsmanier, jenes Hoch- und Gründervaters des deutschen Reiches gedacht: Karl des Großen. Auch diese patriotische Besinnung — durchaus fortschrittlich unter den Zeichen der restaurierten Kleinstaaterei Deutschlands — auch diese patriotische Besinnung läuft ab unter dem Siegel des Weines:

„Engelheim! du süßer, trauter Namen! [ . . . ] Du edle Burg meines ritterlichen Kaisers; so nennt man also noch in dieser Zeit deinen Namen, und die Reben blühen noch, die Karl einst pflanzte in seinem Engelheim?“

Die Gründung des deutschen Reiches und die Rebenpflanzung des Carolus Magnus in Ingelheim am Rhein: in der patriotischen Selbstbesinnung, im nationalen Appell dieser Schrift werden sie eines. Kein guter Deutscher, der nicht seine Geschichte, kein rechter Sproß dieser Nation, der nicht trinkend die karolingische Rebe ehrt. Beides dasselbe — geradezu Weinpolitik und vermutlich nicht ohne die Absicht geäußert, dem bedrängten Wein- und Ratskellerfreund Johann Smidt poetisch zu sekundieren!

Nun — und damit treibt Hauff seine subtile Propaganda fort — der freien Hansestadt Bremen hat niemand mangelndes Reichsbewußtsein oder zagen Patriotismus vorzuwerfen. Glaubt man den Berichten im nächtlichen Keller, dann sitzen hier die rüstigsten Zecher, allen voran die Herren Senatoren. (Damen gab es damals noch nicht darunter.) Und so wäre nunmehr an die wundersame und feinausgesponnene Anekdote aus dem Dreißigjährigen Krieg zu erinnern, das Herzstück der „Phantasien“, wo von der Unterhandlung der bremischen Senatsvertreter mit den beiden Quartalsäufern des Schwedenkönigs Gustav Adolf erzählt wird. Aber nachzuerzählen ist das nicht, dieses Herz- und Kabinettstückchen historischer Miniaturmalerei; so sei nur das Ende davon verlesen, die Kapitulation des Schweden Balthasar vor dem schlimmsten Bremer Trinker, angeblich einem Senator und Zirkelschmied mit Namen Walter:

„Aber“ — so erzählt der alte Schwede und nunmehrige Kellermeister der gespannten Weinrunde von jenem, der ihn da zechend überwältigte — das „war nicht der Zirkelschmied, sondern ein *anderer*“.

„Wer war es denn? sag' an!“ riefen die Apostel ungeduldig. Die Augen des alten Kellermeisters funkelten greulich, und seine bleichen Lippen bebten; er setzte mehreremal an, um zu sprechen, aber ein Krampf schien ihm die Kehle zuzuschnüren. Da blickte er auf einmal fest und mutig in eine dunkle Ecke, trank sein Glas aus und warf es an die Erde. „Was hilft alle Reue, alter Balthasar“, sprach er, indem große Tränen in seinen Wimpern hingen; der bei mir saß — war *der Teufel*.“

Es war bei diesen Worten unheimlich, bis zur Verzweiflung unheimlich in dem Gemach; die Apostel schauten ernst und schweigend in ihre Römer, Bacchus hatte das Gesicht in die Hände gedrückt, und die Rose war bleich und stille. Kein Atemzug rührte sich, man hörte nur, wie in dem Totenkopf des Alten die Zähne schaudernd aneinander klapperten.“

Hier ist plötzlich ein neuer Ton angeschlagen, nach dem chronikalischen Ton der Karlserzählung, nach dem heiter anekdotischen bei den schwedischen Trinkern nunmehr der Schauerton: „funkelten greulich“, „bleiche Lippen bebten“, Krampf in der Kehle, Totenkopf, klappernde Zähne und der Name des Gottseibeius selber auch noch. Es wird tief ins Höllenregister gegriffen.

Hauff spielt souverän auf seinem literarischen Instrument, bedient sich der Töne, wählt die Lagen, zieht die Register, bemüht alles, was ihm traditio-

nelle und zeitgenössische Rhetorik zur Verfügung stellen. Da ist, um es zu wiederholen, der Chronikenton, da ist der schnurrige Ton der Anekdote, da ist — wir erinnern uns der Kindheitsregungen des Erzählers — der gemüthliche, der empfindsame Ton. Aber wir finden noch mehr. Etwa den studentischen Ton, geistreich und übermütig, mit welchem der Weg der flüssigen Weinmaterie hinab in den Magen erkundet wird, während ihre feineren geistigen Anteile „in den Kopf“ steigen, akkurater und witziger gesagt: „ins Wirtshaus zur Zirbeldrüse“; auch der Ton ulkender Nachahmung sei erwähnt in einer Parodie auf die Grabrhetorik der Barockzeit, wenn das Faßlager angerufen wird mit erhabenen Worten, die „Schlafkammer eines Jahrhunderts, diese Ruhestätte eines herrlichen Geschlechts“: „da liegen sie“, heißt es, „in ihren dunkelbraunen Särgen, schmucklos, ohne Glanz und Flitter“ — eine wahrhaftige Fürstengruft, fein bespöttelt.

Unterschlagen sei schließlich nicht der groteske Ton; ziemlich schrill serviert ihn Hauff dem literarischen Feinschmecker: „Nehme er diese hölzernen Küperhämmer zur Hand und begleite jenen mit der Trommel“ — so bedeutet Bacchus herrisch dem nächtlichen Zecher, der dann weitererzählt:

„Ich staunte und bequeme mich; war aber schon meine Trommel etwas außergewöhnlich, so war Balthasars Instrument noch auffallender. Er hielt nämlich einen eisernen Hahnen von einem achtfuderigen Faß an den Mund, wie ein Klarinett. Neben mich setzten sich noch Bartholomäus und Jakobus mit ungeheuren Weintrichtern, die sie als Trompeten handhabten, und warteten des Zeichens, der Tisch wurde auf die Seite gerückt, Rose und Bacchus stellten sich zum Tanze. Er winkte, und eine schreckliche, quiekende, mißtönende Janitscharenmusik brach los, zu der ich im Sechachteltakt auf mein Faß als Tambour aufschlegelte.“

So haben wir also ein buntes Gemenge von Tönen und Stimmungen — ohne das Gebot einer fest geregelten Abfolge. Und doch: mit gutem Kunstverstand ist das gesetzt, mit feinem Gespür für den Drang des Lesers nach Vielfalt und Kurzweil. Bei aller Zwanglosigkeit steckt Arbeit in diesem Stücklein, aber sie versteckt sich darin. Hier ist eine staunenswerte Kunst des Unpathetischen, des Spielerischen, des menschlich Einfachen und Zuträglichen — schönes Biedermeier, wir sollten es nicht gering achten.

Was für das Wechselspiel der Töne gilt, das trifft auch zu auf die Gegenstände, welche sich in den „Phantasien“ zu Wort melden. Die prosaische Spezies der Phantasie ist weniger streng als die poetischen Formen, als Epos oder Drama zum Beispiel, bei denen es dispositorische Verbindlichkeiten gibt — in der Tragödie etwa die Abfolge von Exposition, Steigerung, Peripetie, fallender Handlung und Katastrophe. Die Prosa hingegen, zumal im Biedermeier, folgt formal kaum einem anderen Gesetz als dem der Abwechslung. Sie spielt über die Grenzen von Kunst und Pragmatik hinweg, sie kennt keine Normen des Werkaufbaues und fügt die Kleinformen eher lässig zueinander.<sup>14</sup> So wundern wir uns gar nicht, wenn in Hauffs „Phantasien“

14 Zur Phantasie als literarischer Gattung und ihrer Verwendung durch die Romantiker und durch Hauff macht einige Andeutungen: Agnes Jaschek, Wilhelm Hauff. Stellung zwischen Romantik und Realismus, Phil. Diss. Frankfurt a. M. 1957, S. 43 ff.

plötzlich gesungen wird: das schon zitierte Rheinweinlied des alten Claudius, aber auch eigene Lieder Hauffs, so das bekannte „Steh' ich in finst'rer Mitternacht“ oder das weniger bekannte, aber noch schönere Lied:

„Von allen Schlössern dieser Zeit  
Lob ich ein Schloß zu Bremen,  
An seinen Hallen hoch und weit  
Darf sich kein Kaiser schämen [. . .]“ —

eine wirkliche Bremen-Hymne, viel besser als das Lied „In München steht ein Hofbräuhaus“, doch leider nicht zur Stadthymne geworden.

Neben solchen Liedern erfreuen Beschreibungen den Leser — etwa der Frauentracht des Jahres 1618 in Mainz, wie die Rose sie trägt, oder der Schwibbogen im Keller des Rathauses; das Biedermeier tut sich auf derartige historische Detailgenauigkeit nicht wenig zugute.

Den heutigen Kenner wie den damaligen Genießer stören auch nicht die zahlreich gestreuten literarischen Anspielungen. Wenn da vom „Lurlei“-Felsen gesprochen wird, an welchem der Rhein vorüberrauscht, denkt jeder-mann an die „Loreley-Ballade“ des Romantikers Clemens Brentano, beim Vergleich Rolands mit dem steinernen Gast erinnern wir uns jener schauer-grauen Figur des Komturs aus Mozarts „Don Giovanni“; auch des Aufklärers Lessing wird gedacht, und so knapp unserem Werk der Raum bemessen, so ist doch auch Goethes „Wilhelm Meister“ besprochen als ein Ratgeber der eigenen Jugendzeit oder wird Schillers „Lied von der Glocke“ zitiert, aus dem man für das persönliche Liebes- und Jünglingsleid die poetischen Schmerzenslaute erborgte. Mit solchen Bildungsanspielungen und Exkursen ist man zu jener Zeit nicht sparsam. Doch spricht daraus nicht Wissenshuberei oder die eitle Selbstbauschung des Autors als eines Kenners; hier wirkt die Tradition der humanistischen Gelehrtenrepublik nach, Dichter und Leser fühlen sich einbezogen in eine Gemeinde der Gebildeten und bleiben durch derartige Zitation der Großen ihrer Wortrepublik im dauernden Gespräch — untereinander und mit jenen Großen, Lebenden oder Toten, selber.

Ein leichtes Nacheinander und Miteinander der poetischen Elemente, der kleinen Formen und Muster; ein ungezwungenes Kommen und Gehen der Begebnisse und Gestalten; ein feinabgestimmter Wechsel der Töne, der Farben, der Laute; ein gelöstes Beisammen von Gespräch, von Erinnerung und Wunsch, von Traumbild und Gestaltung der Trunkenheit — das bieten, das sind diese „Phantasien“. Nur von ferne scheint diesem humorvoll und heiter grundgestimmten Sprachstück etwas beigemischt vom Ernst und von der Wichtigkeit der Zeit, von der Politik jener Restaurationsepoche um 1820/1830. Aber wer hinhört, erfährt doch auch von politischen Ereignissen, von einer „Revolution“, die in Rußland versucht worden ist — gemeint ist der Dekabristenaufstand von 1825 — und von der Wiedezulassung des Jesuitenordens in Frankreich, also einem Ereignis stark gegenaufklärerischen Charakters. Doch wiegen diese Erwähnungen leicht. Mehr Gewicht hat es, wenn unser trunkener Erzähler den erstaunten Geistern mitteilen muß: in Deutschland, „bei uns ist die Welthistorie ausgegangen, wir haben

in diesem Fach nur noch den Bundestag in Frankfurt“. Das ist nun zwar spaßig gesprochen, aber durchaus als ein satirischer Hieb gegen Kleinstaate-  
rei und Absolutismus gemeint, die der Wiener Kongreß neu beschert hatte  
und die Metternich über den von ihm kontrollierten Bundestag und mit  
einem grandiosen Spitzelsystem zu verewigen trachtete.

Doch die Zeitgeschichte drängt noch entschiedener herein, es fallen feste  
Worte gegen die europäischen und auch die deutschen Regierungen, welche  
das *griechische* Volk bei seinem Freiheitskampf gegen die fremden Unter-  
drücker im Stich lassen. Die Griechenbegeisterung, in Deutschland von  
Wilhelm Müller, dem „Griechenmüller“, in England von Lord Byron ent-  
flammt, widerleuchtet auch hier. Und an dieser Stelle nun bezeuge uns die  
literarische Form der „Phantasien“ ein weiteres und letztes Mal, wozu sie in  
ihrer assoziativen Lockerheit taugt. Wer will es dem Poeten verdenken,  
wenn ihm so ganz beiläufig auch einmal staatskritische Gedanken, polizei-  
widrige Einfälle kommen? Wer will es ihm vor allem dann verdenken, wenn  
derartige Ideen als Gebilde des Weinrauschs erscheinen? Die „Phantasien“  
machen hier Gebrauch von einer alten Finte der Traumliteratur seit dem  
Spanier Quevedo, seit Grimmelshausen und Moscherosch, die allesamt das  
Traumgesicht als literarisches Mittel nutzten, Gefährliches zu sagen, ohne  
haftbar zu werden. Und wie einige Jahre später Heinrich Heine in seiner  
Satire „Deutschland. Ein Wintermärchen“ die aggressivsten Passagen als  
Traumwerk ausgibt, so maskiert Hauff *sein* Teil politischer Polemik als  
Traum eines Trunkenen. Zudem legt er es in den Mund des unverdächtigen  
und ehrenwerten Bremer Recken Roland:

„ ‚Mensch, was sagst du‘, sprach Roland starr vor Staunen, ‚kann man es  
ignorieren, wenn ein Volk um seine Freiheit kämpft? Heilige Jungfrau, was  
ist dies für eine Welt! Wahrlich, das möchte einen Stein erbarmen!‘ Er  
quetschte im Zorn, während er die letzten Worte sprach, den silbernen  
Becher wie dünnes Zinn zusammen, daß der Wein darin hoch an die Decke  
spritzte, fuhr rasselnd auf vom Tisch, nahm seine Tartsche und sein langes  
Schwert und schritt düster mit dröhnenden Schritten aus dem Gemach.“

Es ist keine üble Gesinnung, was der Bremer Patron da offenbart, und es  
ist kein Wunder, wenn ihm der Erzähler verschmitzt zuruft: „Ihr würdet  
wahrscheinlich als Demagoge verhaftet werden bei sothanen Umständen  
und Verhältnissen.“

So bleibt auch die Zeit, so bleibt auch die politische Signatur und Sorge  
nicht ausgeschlossen aus diesem Text, und klingt auch ein herberer Ton ins  
Allotria der nächtlichen Geister — nicht zum Nachteil des Werkes.

„Phantasien im Bremer Ratskeller. Ein Herbstgeschenk für Freunde des  
Weines.“ Jetzt, wo der Herbst begonnen hat, sollte man diese schwäbische  
Bremensie wieder einmal lesen. Es ist Hauffs beste Arbeit. Der Dichter hat  
ihr Erscheinen nur um wenige Wochen überlebt, bereits am 18. November  
1827 starb er 25jährig in Stuttgart; es war ein „Nervenfieber“ oder „Schleim-  
fieber“, wir würden heute sagen: eine Lungenentzündung. Der „frühe Tod“,  
von welchem der frühreife Knabe früh gesungen, der ereilte ihn selber: ein  
gutes Jahr nach seinem Empfang in Bremen, für den er sich mit seinen  
„Phantasien“ so reich bedankt hat.

## Kleine und große Bürger in Bremen um 1900 \*)

Von Heinz-Gerhard Haupt

„Herr Joseph Giebenrath, Zwischenhändler und Agent, zeichnete sich durch keinerlei Vorzüge oder Eigenheiten vor seinen Mitbürgern aus. Er besaß gleich ihnen eine breite, gesunde Figur, eine leidliche kommerzielle Begabung, verbunden mit einer aufrichtigen herzlichen Verehrung des Geldes, ferner ein kleines Wohnhaus mit Gärtchen, ein Familiengrab auf dem Friedhof, eine etwas aufgeklärte und fadenscheinig gewordene Kirchlichkeit, angemessenen Respekt vor Gott und der Obrigkeit und blinde Unterwürfigkeit gegen die ehernen Gebote der bürgerlichen Wohlanständigkeit. Er trank manchen Schoppen, war aber niemals betrunken. Er unternahm nebenher manche nicht einwandfreie Geschäfte, aber er führte sie nie über die Grenzen des formell Erlaubten hinaus. Er schimpfte ärmere Leute Hungerleider, reichere Leute Protzen. Er war Mitglied des Bürgervereins und beteiligte sich jeden Freitag am Kegelschieben im ‚Adler‘, ferner an dem Backtag, sowie an den Voessen und Metzelsuppen. Er rauchte zur Arbeit billige Zigarren, nach Tisch und sonntags eine feinere Sorte.“

„Thomas war sechzehnjährig, als er die Schule verließ. Er war stark gewachsen in letzter Zeit und trug seit seiner Konfirmation, bei der Pastor Kölling ihm mit starken Ausdrücken Mäßigkeit! empfohlen hatte, ganz herrenmäßige Kleidung, die ihn noch größer erscheinen ließ. Um seinen Hals hing die lange goldene Uhrkette, die der Großvater ihm zugesprochen hatte, und an der ein Medaillon mit dem Wappen der Familie hing, diesem melancholischen Wappenschilder, das eine unregelmäßig schraffierte Fläche, ein flaches Moorland mit einer einsamen und nackten Weide am Ufer zeigte. Der noch ältere Siegelring mit grünem Stein, den wahrscheinlich schon der sehr gut situierte Gewandschneider in Rostock getragen hatte, war nebst der großen Bibel auf den Konsul übergegangen. [. . .] Er war mit Hingebung bei der Sache und ahmte den stillen und zähen Fleiß des Vaters nach, der mit zusammengebissenen Zähnen arbeitete und manches Gebet um Beistand in sein Tagebuch schrieb; denn es galt, die bedeutenden Mittel wieder einzubringen, die beim Tod des Alten der ‚Firma‘, diesem vergötterten Begriff, verlorengegangen waren.[. . .]“<sup>1</sup>

In diesen beiden Porträts spiegeln sich nicht nur die unterschiedlichen Temperamente zweier Schriftsteller, nämlich die von Hermann Hesse und Thomas Mann, sondern auch zwei soziale Situationen. Hier der Mann ohne

\*) Der folgende Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich am 14.2.1985 vor der Historischen Gesellschaft gehalten habe, und behält die Form des Vortrags bei.

1 Hermann Hesse, Unterm Rad, in: ders., Die Romane und die großen Erzählungen, Frankfurt/M. 1978, Bd. 1, 161; Thomas Mann, Die Buddenbrooks, Berlin 1930, 73 f.

festen Eigenschaften, die sich chameleonartig den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen anpaßt, kleinlich im Genuß, verschlagen im Geschäftemachen und konformistisch im Glauben. Dort der Sohn eines Notablen, der auf eine lange Tradition zurückblickt, in feste familiäre Formen hineingeboren wird, für den Arbeitserfüllung, die Firma der Lebenszweck sind. Hier Mittelmaß, dort Aristokratie, hier Geld, dort Geschäftsverehrung, hier Leben in der Gegenwart, dort das Einreihen in eine Kette von Generationen, die durch Symbole und Werte untereinander verbunden sind. Sieht man in diesen Schilderungen mehr als dichterische Fabulierkunst und deutet man sie als realitätsnahe Beschreibungen sozialer Realitäten, so bestünde zwischen Joseph Giebenrath und Thomas Buddenbrook eine tiefe Kluft. Herkunft, Lebensweise, Wertehorizont wären so unterschiedlich, daß beide jeweils anderen Welten und Klassen zuzuordnen sind. Giebenrath wäre zum Kleinbürgertum zu rechnen, mithin zu jener Klasse, die unter industriekapitalistischen Bedingungen durch die Verbindung von persönlicher Mitarbeit des Unternehmers und Kaufmanns bei gleichzeitigem Kapitalbesitz gekennzeichnet ist, die sich in der gesellschaftlichen Hierarchie sowohl von der arbeitenden Klasse als auch vom Großkapital abgrenzt.<sup>2</sup> Buddenbrook würde zum Besitzbürgertum gezählt werden, das entweder über Produktionsmittel oder das Monopol über Finanzmittel und Geschäftsbeziehungen verfügt, im 19. Jahrhundert in Deutschland zur gesellschaftlichen Oberklasse strebt und Ansprüche auf Teilnahme an politischen Entscheidungen erhebt.<sup>3</sup>

Dieser Trennung von Giebenrath und Buddenbrook, von Klein- und Großbürgertum, lassen sich jedoch systematische Gründe entgegenhalten, die zur Vorsicht raten und die stärker Gemeinsamkeiten als Unterschiede betonen. Diese Gemeinsamkeiten treten bereits in der Klassenlage hervor. Beide zählen zu jener großen Klasse der Besitzer, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Einheit sucht und die den Nichtbesitzenden entgegengesetzt wird.<sup>4</sup> Beide leben nicht vom Verkauf der Arbeitskraft, sondern von Einkommen, die entweder von der Lohnarbeit Abhängiger erzeugt werden oder aber aus der Verteilung der gesellschaftlichen Gewinnmasse folgen. Beide schließlich nennen sich Bürger und waren dies auch, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, als Teil der Stadtbürgerschaft.<sup>5</sup> Auch in der gesellschaftlichen Position in der Gesellschaft lassen sich Ähnlichkeiten ausmachen. Beide waren nicht durch unüberwindliche Hindernisse

2 Zu einer Diskussion des Begriffs und seiner historischen Aussagekraft s. Geoffroy Crossick/Heinz-Gerhard Haupt, *Shopkeepers, master artisans and the historian: the petite bourgeoisie in comparative focus*, in: dies. (Hg.), *Shopkeepers and Master Artisans in nineteenth century-Europa*, London 1984, 3–32.

3 S. zum Begriff und zu den vorliegenden Analysen zum Bürgertum Ute Frevert/Jürgen Kocka, *La borghesia tedesca nel XIX secolo. Lo stato della ricerca*, in: *Quaderni storici* N. 56, 19, 1984, 549–572.

4 S. dazu Crossick/Haupt, *op.cit.*, 9 f.

5 Vgl. Mack Walker, *German Home Towns. Community, State and General Estate 1648–1871*, Ithaca 1971.

getrennt, sondern über die Brücke des sozialen Aufstiegs verbunden.<sup>6</sup> Ein literarisches Beispiel für die Möglichkeit des Aufstiegs gibt Theodor Fontane in dem Roman *Frau Jenny Treibel*. Dort heißt es über Jenny Treibel: „Ach, ihre Mutter, die gute Frau Bürstenbinder, die das Püppchen drüben im Apfelsinenladen immer so hübsch herauszuputzen wußte, sie hat in ihrer Weiblichkeit damals ganz richtig gerechnet. Nun ist das Püppchen eine Kommerzienrätin und kann sich alles gönnen, auch das Ideale, und sogar unentwegt. Ein Musterstück von einer Bourgeoisen.“<sup>7</sup>

Schließlich einten beide auch politische Stellungnahmen. So versuchte der Reichsdeutsche Mittelstandsverband in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg Großagrarien, Industrielle, Kaufleute mit Handwerkern und Kleinhändlern zu einer Einheit im Kampf gegen die rote und die goldene, sprich jüdische Internationale zu vereinigen, während der Hansa-Bund zur selben Zeit Industrielle und Kaufleute mit dem Kleinbürgertum in Abgrenzung zur Arbeiterbewegung und Junkern zu verbinden strebte.<sup>8</sup> Beiden Organisationen gemeinsam war dabei der Rückgriff auf jene sozialen Werte, die Max Weber als Merkmale der protestantischen Ethik bezeichnet hat: Arbeit, Sparsamkeit, Redlichkeit, Tüchtigkeit.<sup>9</sup> Schließlich soll das einende Band der bürgerlichen Kultur, die Bedeutung von Romanen oder vom Klavierspielen, nur zusätzlich erwähnt werden.<sup>10</sup>

Die sozialgeschichtliche Analyse ist aufgerufen, zwischen literarischen Zeugnissen und systematisch-historischen Überlegungen zu richten, der These, daß Groß- und Kleinbürger durch tiefgreifende Unterschiede getrennt seien, oder aber der Meinung, daß sich beide in wichtigen Merkmalen und politischen Optionen zusammenfänden, Plausibilität zu verleihen. Unter der Frage, ob Klein- und Großbürger in verschiedenen Klassen lebten oder ob sie, durch vielfältige Verbindungen geeint, in der bürgerlichen Welt koexistierten, soll das Verhältnis von Klein- und Großhandel in Bremen untersucht werden. Diese räumliche Einengung auf Bremen bietet sich deshalb an, weil in der Hansestadt am Ende des 19. Jahrhunderts das Bewußtsein der Unterschiede zwischen Krämern und Heringsbändigern auf der einen Seite, Übersee- und Großkaufleuten auf der anderen Seite beson-

6 Zur Einführung in Fragen der sozialen Mobilität immer noch wertvoll: Hartmut Kaelble, *Historische Mobilitätsforschung. Westeuropa und die USA im 19. und 20. Jahrhundert*, Darmstadt 1978.

7 Theodor Fontane, *Frau Jenny Treibel*, Ulm o. J., 18.

8 Heinrich August Winkler, *Der rückversicherte Mittelstand. Die Interessenverbände von Handwerk und Kleinhandel im deutschen Kaiserreich*, in: W. Rüegg/O. Neuloh (Hg.), *Zur soziologischen Theorie und Analyse des 19. Jahrhunderts*, Göttingen. S. auch die Quellenbelege in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Die radikale Mitte. Lebensweise und Politik von Kleinhändlern und Handwerkern in Deutschland seit 1848*, München 1985, 165 ff.

9 S. Max Weber, *Die protestantische Ethik. Eine Aufsatzsammlung*, 2 Bde., Hamburg<sup>4</sup> 1975 u. öfter.

10 Dies wird besonders herausgehoben in: Eric Hobsbawm, *Die Blütezeit des Kapitals. Eine Kulturgeschichte der Jahre 1848–1875*, Frankfurt 1980.

ders entwickelt war.<sup>11</sup> Die Ausgliederung der Kleinhandelskammer aus der Handelskammer im Jahre 1906 kann als Symbol für diese Trennung gelten.<sup>12</sup> Deshalb ist es besonders für Bremen attraktiv, nach den Gemeinsamkeiten zwischen Klein- und Großhändlern zu suchen und zu fragen, welche sozialgeschichtlichen Verklammerungen auf ökonomischem, sozialem und politischem Gebiet zwischen den beiden Klassen bzw. Klassenfraktionen bestanden. Die Aussagekraft der Fallstudie für die allgemeine Klassenproblematik ist jedoch dadurch begrenzt, daß der Unterschied von Klein- und Großbürgertum nicht in dem von Klein- und Großhandel aufgeht. Denn dabei bleiben mit den Handwerkern wichtige Teile des Kleinbürgertums und mit dem Bildungsbürgertum wesentliche Elemente des Bürgertums unberücksichtigt.<sup>13</sup>

In drei Etappen soll der Frage nachgegangen werden, ob eher Unterschiede oder eher Ähnlichkeiten zwischen den Kleinhändlern und Groß- bzw. Überseehändlern in Bremen um 1900 bestanden: einmal in der Untersuchung der Klassenlage, dann in der Lebensweise, schließlich in einer Analyse des Netzes sozialer Beziehungen.

### **1. Klassenlage von Klein- und Großhändlern**

In Bremen dominierten Großhändler die Welt des Handels. Diese Aussage läßt sich schon allein aus ihrem numerischen Übergewicht erhärten. So standen nach einer Umfrage der Handelskammer Ende 1904 2259 Groß- nur 1353 Kleinhändler gegenüber. Allerdings stagnierte vor 1914 die Zahl der

- 11 Diese Distanz kam etwa in Interviews, die eine Forschungsgruppe an der Bremer Universität mit Söhnen von um 1900 tätigen Kleinhändlern geführt hat, deutlich zum Ausdruck. Andererseits hielten auch die Kaufleute auf Abstand. So berichtete Theodor Spitta in seinen Memoiren, daß bei der Verlobung seiner Schwester eine Verwandte, Tochter des Celler Oberlandesgerichtspräsidenten, „in ihrem Glückwunschsreiben an meine Schwester etwas schüchtern und verhalten an[fragte], ob meine Schwester im Geschäft auch hinter dem Tresen die Gäste bedienen müsse“. Da die Schwester natürlich einen Kaufmann, nicht aber einen Kleinhändler geheiratet hatte, schloß Spitta: Dies „ist aber für den engen, weltfremden Gesichtskreis der gebildeten Schicht des Binnenlandes in damaliger Zeit bezeichnend“. Aus: Theodor Spitta, *Aus meinem Leben*, München 1969, 91.
- 12 S. detailliert dazu: Achim Saur, *Die Organisation der Bremer Kleinhändler vor 1914 und ihre soziale Basis*, in: *Geschäfte Teil 1: Der Bremer Kleinhandel um 1900*, Bremen 1982, 63 ff.; wie auch Robert Gellately, *The politics of economic despair*, London und Beverly Hills 1974.
- 13 Zu beiden gesellschaftlichen Gruppen stehen noch Untersuchungen zu Bremen aus. Methodisch und inhaltlich weiterführend sind: Ulrich Engelhardt (Hg.), *Handwerker in der Industrialisierung: Lage, Kultur und Politik*, Stuttgart 1984; Hansjoachim Henning, *Das westdeutsche Bürgertum in der Epoche der Hochindustrialisierung 1860—1914. Soziales Verhalten und soziale Strukturen, Teil 1: Das Bildungsbürgertum in den preußischen Westprovinzen*, Wiesbaden 1972.

Kaufleute, während die der Detaillisten zunahm.<sup>14</sup> Mit dieser allgemeinen Aussage ist aber noch nichts über das wirtschaftliche Gewicht beider Handelsgruppen bekannt, das sich an Verfügung über Kapital und Einkommen errechnen läßt. Die Schwelle zur Unabhängigkeit, mithin zu dem Ziel, das sowohl die kleinen wie die großen Kaufleute anstrebten, war unterschiedlich hoch, je nachdem ob man sich als Gemüsehändler oder Konfektionskaufmann oder ob man sich als Überseekaufmann oder als Agent niederlassen wollte. Bestand das Anfangskapital für einen Gemüsehändler — sofern er sich mit dem Flur seiner Wohnung oder seines Hauses begnügte — in dem vorauslagten Betrag für Waren, so beliefen sich die Ausgaben für ein Konfektionsgeschäft schon auf mehrere tausend Mark.<sup>15</sup> Präsentation der Waren und Preis der Konfektion trieben hier das Anfangskapital hoch. Dieses lag in der Regel aber immer noch unter dem des Großhandels. So brachte etwa Johann Heinrich Kulenkampff in das Woll- und Kommissionsgeschäft Kulenkampff-Konitzky im Jahre 1884/89 481,15 M ein.<sup>16</sup> Freilich operierten nicht alle Großhandelsfirmen auf so großer Stufenleiter und in derartig umfassenden internationalen Zusammenhängen. Aber für gut die Hälfte der 2259 Großhändler, die auch Börsenbesucher waren, dürften derartige Summen keine Ausnahmen bilden.

War mithin im Großhandel das Kapital, das zur Gründung einer Firma notwendig war, ungleich umfangreicher als im Kleinhandel, so ähnelten sich doch die Quellen, aus denen dieses Kapital stammte. Dazu gehörte einmal die Erbschaft. Sie taucht immer wieder in den Biographien von Groß- und Kleinhändlern auf. So erwartete im Jahre 1865 der Sohn eines Bäckermeisters aus Verden, als er sich vierundzwanzigjährig im Steintor als Kolonialwarenhändler selbständig machte, noch eine väterliche Erbschaft von 2000 Talern. Zumeist lag die Höhe der aus Erbschaft erwarteten Summe über den eigenen Ersparnissen.<sup>17</sup> Eine weitere Quelle stellte der Hausbesitz dar, der Einnahme, Sicherheit bei Krediten und Altersversicherung zugleich bildete. So wird von einem Kaufmann, der ein Zigarrenengrosengeschäft leitete, aus dem Jahre 1900 berichtet, er sei Eigentümer eines Hauses, dessen Wert mit 13 000 M festgesetzt sei, das aber mit 10 000 M belastet sei.<sup>18</sup> Die Tendenz, durch Hausbesitz eine zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu erwerben, ist allerdings unter Kleinhändlern stärker verbreitet als unter Kaufleuten. Denn aus dem Steuerbezirk Neustadt, aus dem für die Jahre 1903—1905 für die Buchstaben M bis Z die Einkommen der Steuerpflichtigen und die Eigentümer der erfaßten Häuser vorliegen, ist bekannt, daß 51,8% aller

14 HKAB St.III.6. Eine Kurzfassung der Ergebnisse der Umfrage wurde veröffentlicht unter dem Titel: Statistische Mitteilungen betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1904, hg. von der Handelskammer in Bremen, Bremen 1904, 63 f.

15 S. die Beispiele in: Haupt, Die radikale Mitte, 86 ff.

16 Werner Kulenkampff, Johann Heinrich Kulenkampff, 6.X.1857—6.III.1926. Ein Lebensbild, Bremen 1957, 52 ff.

17 S. dazu Achim Saur, op.cit., 71 ff.

18 StAB 2—P.8.A.6.a.5.

Kleinhändler und Gastwirte, aber nur 43% aller Kaufleute in einem eigenen Haus lebten.<sup>19</sup> Möglicherweise trägt diese Statistik aber insofern, als Großhändler über ihre Geschäftsadresse erfaßt wurden, die sie in einem gemieteten Kontor hatten. Dadurch wurde dann das Wohnhaus, das sie besaßen, nicht erfaßt. Ein maßgeblicher Unterschied zwischen Klein- und Großhandel bestand allerdings darin, daß der erste oftmals aufgrund von Ersparnissen von Lohnabhängigen eröffnet wurde, während der zweite ohne Erbschaft und ohne Hilfe von Banken kaum lange lebensfähig war. So gehörte der Hinweis auf den der Familie verbundenen Bankier, der in Krisensituationen half, zur Biographie nahezu jedes erfolgreichen Kaufmanns.<sup>20</sup> Bleibt in Klein- und Großhandel aufgrund der Bedeutung von Erbschaften und langjährigen Ersparnissen das Kapital noch persönlich gefärbt, so verläßt es im Großhandel schneller diesen familiären Raum. Durch die Heranziehung der Banken und durch die im Großhandel verbreitete Verbindung mehrerer Geschäftspartner trat an die Stelle des persönlichen das anonyme Kapital, das sich an der Börse gleichsam selbst bewegte.

Dann lag das Einkommen der Kaufleute über dem der Detaillisten. Bezogen die Kaufleute in der Neustadt im Jahre 1905 ein jährliches Durchschnittseinkommen von 4026 M, so konnten die Krämer nicht einmal die Hälfte, die Textilwarenhändler 1343 und die Lebensmittelhändler lediglich 1184 M ihr eigen nennen.<sup>21</sup> In diesem Durchschnitt kommen Spitzeneinkommen wie das eines Prokuristen einer Handelsfirma mit 35 000 M jährlich natürlich nicht zur Geltung. Andererseits verdienten drei von sieben Textilwarenhändlern und fünf von elf Lebensmittelhändlern weniger als 1000 M und rückten damit in die Nähe der Arbeiter. Von diesen Arbeitern wies

19 StAB 4, 26—326. Zu einem anderen Ergebnis kam freilich die Handelskammer Düsseldorf in ihrem Bericht über die „Lage des hiesigen Kleinhandels in Drogen, Chemikalien und Färbwaren während der letzten 12 Jahre“ vom 7. April 1898. Sie führt nämlich „das ungünstige Verhältnis zwischen der Zahl der bestehenden Geschäfte und der in dem bezeichneten Erwerbszweig vorhandenen Hauseigentümer auf die zahlreichen, nur eine geringe Rente abwerfenden kleineren Geschäfte“ zurück (Staatsarchiv Merseburg Rep 120 C VIII 1 Nr. 134 Bd. 1). Zu einer anderen Einschätzung gelangt jedoch die Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau, die im Jahre 1899 zu diesem Problem ausführte: „Es kommen sowohl sehr alte Geschäfte vor, die im gemietheten Hause betrieben werden, wie junge, die von vornherein im eigenen Hause etabliert worden sind.“ (ebd.)

20 S. die Beispiele bei Spitta oder Kulenkampff.

21 Eigene Berechnungen nach StAB 4, 26—326. Um sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Einkommens zu machen und von dem damit verbundenen Umsatz, kann auf die Begründung für den Entwurf zum Gesetz zur Warenhausbesteuerung des Jahres 1899 zurückgegriffen werden. Dort heißt es (S.2): „Man darf annehmen, daß ein Kleinhändler im großen Durchschnitt bei einem jährlichen Umsatz von etwa 30.000 Mark sein bescheidenes Durchkommen finden kann.“

in der Neustadt immerhin ein Viertel ein Einkommen zwischen 1000 und 1500 M auf.<sup>22</sup>

Gründete sich somit auch die Lage von Klein- und Großhandel auf dem Handelskapital, so hatte dies je nach Form und nach Umfang unterschiedliche Folgen. So blieb die persönliche Form des Kapitals im Kleinhandel ein Mittel, um diesen stärker dem Kapitalismus fernzuhalten und Ressentiments gegen dessen Mechanismus und deren Anonymität zu nähren als dies im Großhandel der Fall war. Die durchweg höhere Kapitalausstattung im Großhandel trug zu einer weniger unsicheren Lebensweise und zu geringerer geographischer Mobilität bei als unter den Ladenbesitzern. So waren im Jahre 1900 von 100 im Großhandel tätigen Männern 56 in Bremen geboren, aber nur 32 der im Kleinhandel Beschäftigten.<sup>23</sup> Ortsansässigkeit und Ortskenntnis bildeten einen Teil des Kapitals der Kaufleute. Mit der größeren Seßhaftigkeit der Kaufleute ging eine höhere Stabilität ihrer Geschäfte einher. Während in den 1890er Jahren gut ein Drittel aller Läden nach sechs Jahren schließen mußte, erlitt nur ein Siebtel aller Handelsfirmen dieses Schicksal. Unter diesen waren überdies die Agenturen besonders stark vertreten.<sup>24</sup> Die geringe Kapitalausstattung im Kleinhandel machte die Läden anfällig für Krisen oder selbst für einen nur zeitweiligen Geschäftsrückgang, während im Großhandel die Geschäftsgrundlagen solider und die Widerstandsfähigkeit größer waren. Schon die Zeitgenossen haben die Anfälligkeit der kleinen Läden bemerkt. So schrieb am 14. Juli 1900 die sozialdemokratische Zeitung „Vorwärts“: „Wer heute seinen Beruf ändern will, wer als Handwerksmeister den aussichtslosen Kampf mit dem Großbetrieb aufgeben will, wer als Arbeiter nach Selbständigkeit strebt, der wendet sich mit Vorliebe dem Detailhandel zu. [ . . . ] So tauchen jahraus jahrein tausende kapitallose Zwergbetriebe auf, deren ungesunde Grundlage bloß ein kurzes Dasein ermöglicht.“

Zu dieser hier mit sozialdemokratischer Untergangsdramatik beschriebenen Entwicklung trug im Kleinhandel sowohl die Zahl der Alleinbetriebe als auch der Anteil der von Frauen geleiteten Läden bei. Kamen 1905 nur 15% aller Großhändler ohne Lehrlinge und Gehilfen aus, so war es mehr als ein Drittel aller Kleinhändler, das sich auf die der Familie zugehörigen Arbeitskräfte beschränkte.<sup>25</sup> Damit war die ganze Familie im Kleinhandel oft mit Verkauf bzw. Austeilen von Waren beschäftigt, während im Großhandel die Trennung von Familie und Erwerbstätigkeit schon deutlicher ausgezogen war. Vor allem kann diese Zahl aber auch als Hinweis auf die ökonomische Situation gelten. Diese erlaubte es Ladeninhabern nicht, noch familien-

22 Ebd. Vgl. zu der Nähe von Detaillisten und Kleinhändlern auch: Heinz-Gerhard Haupt, Kleinhändler und Arbeiter in Bremen um 1900, in: Archiv für Sozialgeschichte 22, 1982, 97–132.

23 Bremische Volkszählung, 1905, 107.

24 Dies ist das Ergebnis von eigenen Auszählungen von Adreßbüchern der 1890er Jahre.

25 S. Volkszählung 1900, I, 202 f.: Berufstätige der einzelnen Berufsgruppen und ihre Angehörigen nach ihrer Stellung im Haushalt, Stadt Bremen.

fremde Arbeitskräfte zu beschäftigen. Ja, 15% aller Läden halfen Frauen, entweder einen notwendigen Zusatz zum Lohn des Mannes zu erwerben oder ihnen nach dem Tode des Mannes bzw. vor der Ehe ein Auskommen zu verschaffen.<sup>26</sup> In einer Zeit verbreiteter saisonaler Arbeitslosigkeit und hoher Arbeitsplatzunsicherheit von Industriearbeitern war dieser Zuverdienst oftmals lebensnotwendig. Angesichts der für große Teile der Witwen vor 1911 nicht geregelten Altersversorgung gerieten Frauen in oftmals verzweifelte Notlagen, in denen sie versuchten, mit der Eröffnung eines eigenen Geschäfts zu überleben.<sup>27</sup> So hieß es in einem Polizeibericht des Jahres 1900 über die Witwe eines Tapezierers und Dekorateurs: „Sie erklärt, keine Geldmittel zu besitzen, ihr Mann sei im März dieses Jahres verstorben, die aus der Lebensversicherung erhaltenen 900 M seien bereits für Schulden und für den Haushalt verbraucht. Sie werde von ihrem Bruder unterstützt, dieser verheiratet sich aber im Herbst und könne es dann nicht mehr geben. Sie habe noch keinen Verdienst, sie beabsichtige später ein Nähgeschäft einzurichten und damit ihren Unterhalt zu haben.“ Da die Witwe überdies sieben Kinder zu versorgen hatte, schloß der Bericht nicht ohne Berechtigung: „Nach dem Vorstehenden ist nicht ausgeschlossen, daß sie in den nächsten zwei Jahren die Armenpflege in Anspruch nehmen muß.“<sup>28</sup> Wie groß im Kleinhandel des Jahres 1900 der Anteil der Frauen war, die einen Laden betrieben, läßt sich an der Volkszählung des Jahres ablesen. Danach standen den 1558 männlichen Haushaltsvorständen 422 nichtverheiratete weibliche gegenüber, während die Relation im Großhandel 2565 zu 72 betrug.<sup>29</sup>

Geringere Kapitalausstattung und geringe Möglichkeiten, familienfremden Kredit zu erhalten, hohe Zahl der Alleinbetriebe und der einen Laden betreibenden Frauen charakterisieren im Unterschied zum Großhandel die Situation im Kleinhandel und machten sie ungleich instabiler und gefährdeter. Ob diese festgestellten unterschiedlichen Merkmale sich auch im Erfahrungshorizont der Betroffenen und in ihrer Lebensweise ausgewirkt haben, soll in einem zweiten Schritt untersucht werden, der sich mit den Zeit- und Raumerfahrungen beschäftigt und danach fragt, ob Groß- und Kleinhändler sich dabei in unterschiedlichen Erfahrungsbereichen bewegten.

26 S. zur Bedeutung der weiblichen Mitarbeit: Charlotte Niermann, Die Bedeutung und sozioökonomische Lage Bremer Kleinhändlerinnen zwischen 1890 und 1914, in: *Geschäfte 1*, op.cit., 85 ff.

27 Auf diese Bedeutung des Ladens als Alterssicherung wies für das Ruhrgebiet hin: Heinz Reif, Soziale Lage und Erfahrungen des alternden Fabrikarbeiters in der Schwerindustrie des westlichen Ruhrgebietes während der Hochindustrialisierung, in: *Archiv für Sozialgeschichte 22*, 1982, 1–94, hier 38 f.

28 StAB 2–P.8.A.6.a.5.

29 S. Anm. 25.

## 2. Lebensweise und Erfahrungshorizont

Als Rahmenbedingungen menschlichen Daseins scheinen Raum und Zeit historischer Relativierung nicht zugänglich zu sein. Hier wird aber die gegenteilige These vertreten, daß gerade in der Verfügung über Zeit und über Raum bzw. über der beschränkten Verfügung über diese wichtigen Ressourcen ein Faktor sozialer Ungleichheit zu suchen ist.<sup>30</sup>

In einem berühmten Aufsatz hat der französische Mediävist Jacques Le Goff der Zeit der Kirche die Zeit der Händler gegenübergestellt und nachgewiesen, wie im 12. und 13. Jahrhundert in eine auf Ewigkeit und Jenseitigkeit angelegten Zeitauffassung die auf das Diesseits gerichtete und schnelllebige Zeit der Kaufleute und Bankiers einbrach.<sup>31</sup> Läßt sich analog dazu eine Zeit der Großhändler und Kleinhändler im Bremen des Jahres 1900 unterscheiden? Dieser Frage soll in einer Behandlung der jeweils besonderen Lebenszeit, der Jahreszeit, der Wochen- und der Tageszeit in Klein- und Großhandel nachgegangen werden.

In der Momentaufnahme, die die Handelskammer von der Altersstruktur des Handels insgesamt im Jahre 1904 vorlegte, dominierten im Klein- wie im Großhandel die 31- bis 50jährigen Männer. Über die Hälfte der Kaufleute und der Ladeninhaber stand in diesem Alter. Waren im Großhandel die Älteren stärker vertreten als die Jüngeren, so hatte sich im Kleinhandel die Situation verkehrt. Ein Fünftel aller Detaillisten war jünger als 30 Jahre. Gegenüber dem Kleinhandel waren unter den Kaufleuten mithin die Jugendlichen unter 30 Jahre unter-, die über 50jährigen überrepräsentiert.<sup>32</sup> Bringt man diese Altersstruktur mit dem Einkommen in Verbindung, das für einen Teil der Steuerpflichtigen der Neustadt festgestellt werden konnte, so zeigt sich folgende Entwicklung: Im Großhandel nimmt mit steigendem Alter das Einkommen zu bzw. sinkt nicht unter einen erreichten Sockel ab. Im Kleinhandel hingegen steigt mit zunehmendem Alter der Anteil der Minderverdienenden an. So verdiente ein 64jähriger Detaillist nur 1000 M, eine 55jährige Milchhändlerin gar nur 500 M.<sup>33</sup> Anciennität ginge unter Kaufleuten somit wie bei Angestellten und Beamten mit steigenden Bezügen einher, während sie bei den Detaillisten wie auch bei den Arbeitern durch Einkommenseinbußen, ja Altersarmut gekennzeichnet war. Ließe sich dieser Befund auf einer statistisch breiteren Grundlage erhärten, so

30 Auf den Raum bezogen ist dies eine der Fragestellungen des deutschen Historikertages in Trier, 1986.

31 Jacques Le Goff, *Zeit der Kirche und Zeit des Händlers im Mittelalter*, in: Marc Bloch u.a., *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt/M. 1977, 393–414. Für die Neuzeit haben u.a. folgende Historiker und Historikerinnen diese Fragestellungen aufgenommen und fortgeführt: Edward P. Thompson, *Time, Work-discipline and Industrial Capitalism*, in: *Past & Present* 38, 1967, 56–97; Tamara K. Hareven, *Family Time and Industrial Time. Family and Work in a Planned Corporation Town, 1900–1924*, in: *Journal of Urban History* 1, 1975, 365–381.

32 S. Anm. 14.

33 StAB 4, 26–326.

könnte er folgendermaßen interpretiert werden: Während der Großhandel die Erfahrung valorisiert und damit auch die starke Vertretung von älteren Kaufleuten erklärt werden kann, sind im Kleinhandel die Körperkraft und die Initiative der Jüngeren so wichtig, daß die Detaillisten in jungen Jahren vergleichsweise viel Geld verdienen können.

Die wichtigen Zäsuren im Leben sind im Kleinhandel zeitlich früher gesetzt als im Großhandel. In den von Achim Saur für das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts erstellten Biographien fällt folgender Typus erfolgreicher Ladenbesitzer auf:<sup>34</sup> Er verließ mit 15 Jahren, nach erfolgtem Volksschulabschluß, das Elternhaus, wechselte oft den Ort, begann eine drei- bis vierjährige Lehre, die im Kleinhandel im Unterschied zum Handwerk nicht mit einem Gesellenbrief abschloß, arbeitete einige Jahre als Handlungsgehilfe und ließ sich in einem Alter zwischen 24 und 28 Jahren als Selbständiger nieder. Die Marke der 30 Jahre kann für Handlungsgehilfen geradezu als Schallgrenze gelten, jenseits der sie für die Prinzipale zu teuer wurden und nur wenig Chancen hatten, eine Anstellung in dem erlernten Beruf zu finden.<sup>35</sup> Im Großhandel hingegen war das Einjährige bzw. um die Jahrhundertwende bereits das Abitur die Regel, dem sich nach dem einjährig-freiwilligen Militärdienst entweder die Lehre bei Kollegen bzw. ein Studium anschloß. Oft schoben sich zwischen dem Eintritt in das Geschäft des Vaters oder die Eröffnung einer eigenen Firma noch längere Auslandsreisen, um Geschäftspartner und -methoden kennenzulernen.<sup>36</sup> Der durchschnittliche Lebensrhythmus von Kaufleuten und Detaillisten verlief mithin phasenverschoben und beließ den ersten eine längere Zeit der Eingewöhnung oder des Erwachsenwerdens.

Auch der Verlauf eines Jahres gestaltete sich für die beiden Teile des Handels unterschiedlich. Während etwa der Wollhandel Kulenkampffs durch die mehrjährlich stattfindenden Wollauktionen in London oder Amsterdam bestimmt wurde<sup>36a</sup>, prägten den Konfektionshandel die neuen Kollektionen, die im Frühjahr oder Herbst in den Zentren der Bekleidungsindustrie entwickelt wurden. Blieben die von Rohstoffen abhängigen Großhändler in ihrem Geschäftsleben stark von den Momenten der Ernte geprägt, so drückten die Festtage als Bestimmungselemente dem Kleinhandel den Stempel auf. Selbst sonntags durften in den letzten vier Wochen vor Weihnachten und am letzten Sonntag vor Ostern und Pfingsten die Geschäfte bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben.<sup>37</sup> Dem stark saisonalen Charakter der Einzelhandelsgeschäfte, den die größeren Läden durch Ausverkäufe zu verändern

34 Saur, op.cit., 71 ff.

35 Vgl. auch Toni Pierenkemper, Der Arbeitsmarkt der Handlungsgehilfen 1900–1913, in: Jürgen Kocka (Hg.), Angestellte im europäischen Vergleich. Die Herausbildung angestellter Mittelschichten seit dem späten 19. Jahrhundert, Göttingen 1981, 257–278.

36 S. die Beispiele in Spitta und Kulenkampff.

36a Kulenkampff, op.cit., 60.

37 Eugen Sinner, Zur Durchsetzung der Sonntagsruhe im Kleinhandel, in: Geschäfte 1, op.cit., 177–207, hier 179.

trachteten, stand der teilweise Erntezyklen folgende, teilweise von innergeschäftlichen Ursachen wie dem Eintreffen eines Schiffes abhängige Jahresverlauf der Großhändler gegenüber. Kaufleute und Detaillisten hatten unterschiedlich große Freiräume, Frei- und Arbeitszeit zu verteilen. Während unter den interviewten Detaillisten die Erwähnung eines dreiwöchigen sommerlichen Erholungsurlaubs der Frauen mit den Kindern zu Recht als Hinweis auf ein gutes Leben verstanden wurde, da der Urlaub Arbeitern kaum gewährt wurde,<sup>38</sup> bestand dieser seit längerer Zeit unter Kaufleuten. Diese teilten gar ihr Leben zwischen einer Wintersaison, die im Stadthaus zugebracht wurde, und einer Sommersaison, die auf einem Landhaus bzw. in einem angemieteten Haus in der Umgebung Bremens verlebt wurde. Dabei pendelte der Kaufmann dann täglich zwischen Kontor und Sommerresidenz. Dieser Sommeraufenthalt schloß nicht aus, daß Erholungsreisen zusätzlich unternommen wurden.<sup>39</sup> Unterschiedliche Einkommen und Arbeitsbelastungen schlugen sich in der Feriengestaltung nieder.

Schließlich unterschieden sich auch Wochen- und Tageszeiten in ihrer jeweiligen Bedeutung für die kleinen und die großen Bürger Bremens. Vor allem für die in den Randgebieten und in Vororten wohnenden Kleinhändler war die Öffnung ihres Ladens am Sonntag eine Notwendigkeit, wollten sie nicht ihre Arbeiter- und Landkundschaft verlieren, die vor allem sonntags einkaufte. Somit gehörte der Sonntag für die meisten Detaillisten zu den Arbeitstagen, selbst dann noch, als der Senat im Jahre 1895 die Öffnungszeit auf fünf Stunden beschränkt hatte.<sup>40</sup> Denn zu der Öffnung hinzu kamen Aufräum- und Büroarbeiten. Im Großhandel hingegen waren schon zu Beginn der 1890er Jahre drei Stunden sonntäglicher Geschäftsöffnung zur Abwicklung termingebundener Angelegenheiten ausreichend. Die Angestellten sollten diese erledigen und zudem die eingegangene Post durchsehen. Zum Arbeitstag zählte der Sonntag im Großhandel kaum. Geschäfts- und Überlebensinteressen belasteten den Wochenplan der Detaillisten, den sie auch ihren Angestellten aufdrückten. Lediglich im Sommer schienen sie am Sonntagnachmittag geschlossen zu haben.<sup>41</sup>

Schließlich dauerte ein Arbeitstag eines durchschnittlichen Krämers oder Kramladenbesitzers von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, ab 1900 mit der Einführung eines obligatorischen Ladenschlusses dann bis 20 Uhr. So schrieb mit der Übertreibung eines Klagenden ein Kolonialwarenhändler im Jahre 1890 an die Handelskammer Bremen: „In wohl sämtlichen Detailgeschäften, namentlich der Colonialwarenbranche, beginnt die Arbeitszeit morgens zwischen 6 und 7 Uhr und dauert ununterbrochen bis abends zwischen 10 und 11 Uhr. Die verschiedenen Mahlzeiten sind keine Ruhepausen,

38 Jürgen Reulecke, Vom blauen Montag zum Arbeitsurlaub, in: Archiv für Sozialgeschichte 16, 1976, 205–248.

39 So berichtet etwa Kulenkampff, op.cit., 61, davon, daß die Familie jeden Sommer mehrere Wochen in Lesum verbrachte, vorher oder im Herbst aber Reisen unternahm, die nach Bad Sachsa, aber auch bis Paris führen konnten.

40 S. dazu Sinner, passim.

41 Ebd.

da sofort nach dem Essen wieder zu arbeiten begonnen wird und häufig noch das Essen unterbrochen werden muß.“<sup>42</sup> Wurde der Arbeitstag des Detaillisten auch durch Käufer rhythmisiert, so fehlte eben doch jene Trennung von Arbeit und Muße, die den Tag der Kaufleute prägte. Diese trafen sich nach der Schilderung Theodor Spittas um 13 Uhr in der Börse, um geschäftliche und öffentliche Angelegenheiten zu besprechen, aßen um 14 Uhr zu Hause zu Mittag und nahmen sich auch für die Teestunde um 17 Uhr Zeit. Spitta schreibt weiter: „Von meinen Eltern erinnere ich mich, daß sie und ihre Verwandten und Freunde im Sommer häufig an Wochentagen nachmittags in Jürgensholz in Oberneuland zusammenkamen, die Damen in Landauern hinausfahrend, die Herren daneben reitend.“<sup>43</sup>

Aus all diesen eher als Hinweise für zukünftige Forschungen denn als gesicherte Ergebnisse zu verstehenden Informationen zeichnet sich jedoch folgendes Bild deutlich ab. In seiner Zeiterfahrung und Zeiteinteilung stand der Kleinhandel der Arbeiterklasse näher als dem Großhandel. Er begegnete Arbeitern morgens auf der Straße, vor und im Laden, während die Kontore erst öffneten, nachdem die Arbeiter bereits in den Fabriken waren. Die Detaillisten hatten ihre Läden immer noch offen, wenn die Arbeiter und Arbeiterinnen nach der Arbeit nach Hause zogen. Mit den Arbeitern verbanden die Ladeninhaber die lange Arbeitszeit, die geringe Freizeit wie auch die Erfahrung, daß mit zunehmendem Alter die Einkünfte zurückgingen. Beide waren derartig durch Lohnarbeit bzw. den harten Existenzkampf geprägt, daß ihnen kaum Zeit blieb für außerberufliche Aktivitäten.<sup>44</sup> Hierin unterschieden sie sich grundsätzlich von den Kaufleuten. Und insofern kann die Zeit als Indikator für Klassenunterschiede gelten.

Fragt man nunmehr nach den Raumerfahrungen, die Kaufleute und Detaillisten machten, so kann zwischen wirtschaftlichen, sozialen, geographischen und politischen Räumen versuchsweise getrennt werden.<sup>45</sup> Der wirtschaftliche Horizont, in dem sich die großen und kleinen Kaufleute bewegten, war unterschiedlich weit gesteckt. Die Großhändler und Übersee-kaufleute orientierten sich am Weltmarkt, an Produktionsbedingungen in Südafrika, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten, an Absatzmärkten in Rußland, Italien und der Schweiz. Ihr Blickwinkel war weltumspannend. Sie waren international aus Profession. Die Börse der Wertpapiere und der Warenkurse war ihr Kompaß. Der Kleinhandel hingegen stand in Verbindung mit dem oft ortsansässigen Großhändler, manchmal aber auch mit Reisenden bekannter nationaler Großhandelsfirmen. Er orientierte sich — sofern er nicht in der City angesiedelt war — an den Bedürfnissen der Kundschaft in seiner Straße, in seinem Stadtviertel. Er versuchte vor 1914 aus den

42 HKAB Sz/7, 1 vom 11.6.1890. Auch zit. in Sinner, op.cit., 181.

43 Spitta, op.cit., 29.

44 S. auch Haupt, Kleinhändler und Arbeiter, passim.

45 Die Frage nach den Räumen spielt etwa in der Urbanisierungsforschung eine wichtige Rolle. S. jetzt dazu: Jürgen Reulecke, Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, Frankfurt/M. 1985.

geschäftungünstigen Nebenstraßen hinauszuziehen und einen Laden in den sich in den einzelnen Stadtvierteln herausbildenden Geschäftsstraßen zu mieten. Durchschnittlich hatte er Kölner Berechnungen für den Kölner Einzelhandel zufolge kaum mehr als 400 Kunden im Auge.<sup>46</sup> Diese Erfahrungen hatten in ihrer Unterschiedlichkeit auch Folgen für die Situationswahrnehmung. Während der Großhandel im abstrakten Mechanismus des Weltmarkts und der Börse sich eingenistet hatte, klammerte sich der Kleinhandel an die persönlichen Beziehungen zum Großhändler und an das Stadtviertel. Eine Orientierung an nationalen und internationalen Ereignissen der einen stand die auf Personen fixierte, an Stadtviertel gebundene der anderen gegenüber. Da überdies die Beziehung des kleinen und des großen Händlers, die sich oft nicht nur auf Waren beschränkte, sondern auch Kredite umfaßte, auf Treu und Glauben gegründet und kapitalistischen Gesetzen enthoben schien, konnte sich im Kleinhandel eine Haltung verbreiten, die einerseits im Kapitalismus das schlechthin Bedrohliche und zu Verwerfende erfuhr, andererseits Einzelgruppen wie Warenhäuser, aber auch Juden für ihre Situation verantwortlich machte.<sup>47</sup> Die Agitation des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes, die einer organisch-ständischen Gesellschaftsstruktur das Wort redete und antisemitischen Parolen zugeneigt war, konnte aufgrund dieser Erfahrungen unter Detaillisten Resonanz finden.<sup>48</sup>

Der soziale Erfahrungsbereich des Großhändlers war einerseits auf ferne Geschäftspartner begrenzt, andererseits auf lokale Abnehmer. Die Arbeiter erfuhr er nicht als Kunden, sie erschienen ihm eher in der Person des Kaufmannsgehilfen und Kontorangestellten, die sich durch Stehkragen deutlich von den Proletariern absetzten. Diese wohnten wie die Dienstboten häufig im Haus der Kaufleute, in denen ihnen ein Zimmer vermietet wurde. Zwischen dem familiären Binnenraum der Kaufmannsfamilie und den Angestellten, die im Haus wohnten, war aber insofern eine Trennscheibe geschoben, als die Kommis und Lehrlinge nicht mehr in Kost und Logis standen, sondern als „Chambregarnisten“ einen Raum mieteten. Ein Drittel aller Kaufmannshaushalte hielt sich überdies Dienstboten, die Hälfte davon mehr als zwei.<sup>49</sup> Obwohl die Kernfamilie mithin durch familienfremde Arbeitskräfte erweitert wurde, ist doch auffällig, daß diese in den Lebensbeschreibungen Bremer Bürger des 19. Jahrhunderts nicht auftauchen, sie zwar Teile der halb-offenen Familie waren, aber keinen Familienanschluß hatten.<sup>50</sup>

46 Karlbernhard Jasper, Die Lage des Lebensmitteldetailhandels zur Zeit der industriellen Urbanisierung (1870–1914) unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Nachbarschaftsgeschäfte, dargestellt am Beispiel der Stadt Köln, in: *Scripta mercaturae* 1977, 57–76.

47 S. Heinrich August Winkler, *Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik*, Köln 1972, 57 ff.

48 S. die Beispiele in: Haupt, *Die radikale Mitte*, 165 ff.

49 Volkszählung 1900, I, 202 f.

50 Dies arbeitet heraus Katrin Geyer, *Privatleben und Geschäftsinteresse. Untersuchungen zur Familiengeschichte Bremer Bürger im 19. Jahrhundert*, Staatsexamensarbeit Univ. Bremen 1985.

Die kleinen Kaufleute hingegen standen in ständigem Kontakt mit ihrer Kundschaft, die sich außerhalb der Stadtmitte auf Stammkunden begrenzte. Hier war Anschreiben weiterhin gängig, hier bildete der Laden auch ein Kommunikationszentrum, hier lebte das Kost- und Logisgeben noch fort und war die Familie in den Arbeitsprozeß eingeschlossen. Selbst in einem gut gehenden und zahlreiche Gehilfen beschäftigenden Einrichtungs- und Haushaltswarengeschäft der Innenstadt saßen die Angestellten und Lehrlinge am Mittagstisch des Prinzipals.<sup>51</sup> Während sich die Großkaufleute gesellschaftlich gegenüber anderen Schichten abschotteten, öffneten sich die Detaillisten den Kunden und bezogen oft — freilich in repressiven Formen — die Angestellten in den familiären Binnenraum mit ein. War der Patriarchalismus der einen auf soziale Distanz gegründet, so fußte der der anderen auf Nähe und Kontrolle.

Auch die geographischen Raumerfahrungen trennten große und kleine Kaufleute. Während sie erste Kontakte mit dem Ausland pflegten, sich selbst häufig außerhalb des Deutschen Reiches aufhielten und Fremdsprachen beherrschten — so bereiste der Schwager Paulis innerhalb weniger Jahre Holland, Österreich, Frankreich und Rußland —<sup>52</sup>, waren die Kleinhändler auf einen engeren geographischen Radius beschränkt. Freilich waren mehr Detaillisten nach Bremen zugereist als Großhändler, aber sie stammten in ihrer Mehrzahl aus dem Umland oder dem Hannoverschen. Freilich gingen Bremer Ladenbesitzersöhne auch bei auswärtigen Kollegen in die Lehre, aber sie blieben doch im norddeutschen Raum tätig.<sup>53</sup> Den europäischen und internationalen Räumen, in denen sich die großen Kaufleute bewegten, standen die regionalen und lokalen gegenüber, in denen die Krämer und Händler zu Hause waren. Dieser Erfahrungsunterschied hatte auch politische Folgen. Während sich der Großhandel schon früh in der Handelskammer organisierte, die bei politischen Fragen und Handelsangelegenheiten in Bremen, aber auch später dann im Deutschen Reich konsultiert wurde und auf die Entscheidungen Einfluß nahm, fanden die Detaillisten erst im Jahre 1893 zu einer ersten politischen Form, als sie den Verein Bremer Ladeninhaber gründeten, der seine Stellungnahmen zu den Bremer Ausführungsbestimmungen zur Sonntagsruhe abgeben wollte.<sup>54</sup> Aber dieser Verein und die zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegründete Kammer für den Kleinhandel stießen immer wieder auf Schwierigkeiten, die Prinzipale zu organisieren. Und diese Schwierigkeiten lagen nicht nur in der Arbeitsbelastung der meisten, sondern wohl auch in einer stark auf das Stadtviertel und die Stadt bezogenen Orientierung, für die allgemeine Fragen der Gesetzgebung vergleichsweise uninteressant waren. Eher das Verhalten des Polizi-

51 Dies geht aus dem Interview mit dem inzwischen verstorbenen Besitzer eines Haushaltswarengeschäfts der Innenstadt hervor.

52 S. Pauli, op.cit.

53 Aussagen des Sohnes eines Schiffsausstatters.

54 Achim Saur, op.cit., 42 ff.

sten im Stadtviertel und des Konkurrenten in den naheliegenden Straßen als nationale Enqueten und Strukturüberlegungen lagen dem Gros der Detaillisten am Herzen.

### 3. Soziale Beziehungen

Trennten wesentliche Aspekte der Klassenlage, der Zeit- und Raumerfahrungen mithin auch kleine und große Bürger in Bremen, so ist abschließend zu fragen, ob auch die sozialen Beziehungen zwischen ihnen unterbrochen waren. Diesem Problem soll einmal in der Untersuchung der Auf- und Abstiegsmobilität, zum anderen in einer Studie des Heiratsverhaltens nachgegangen werden. Grundlage der folgenden Ausführungen ist eine Auswertung der Trauregister der St.-Michaelis-Gemeinde, die sich wissenschaftlichen Fragestellungen aufgeschlossener zeigte als das abweisende Bremer Standesamt. Aufgrund der sozialen Gemengelage dieses Sprengels können unterschiedliche Schichten in ihren Bezügen erfaßt werden. Mobilitätsuntersuchungen, die sich auf Heiratsregister stützen, leiden darunter, daß in ihnen die Mobilität der Wegziehenden und der Ledigen nicht erfaßt werden kann, daß sie die soziale Situation zu einem frühen Zeitpunkt der Karriere fassen und nichts über die intragenerationelle Mobilität aussagen und daß sie ausschließlich an Berufsbezeichnungen Auf- und Abstieg festmachen. Die vorzustellende Analyse trägt alle diese Mängel.<sup>55</sup> Im letzten Punkt ist die Bremer Situation insofern aber günstig, weil die Pastoren aufgrund des Neben- bzw. Gegeneinander von Klein- und Großhandel bei der Angabe der Berufsbezeichnung deutlicher unterschieden als anderenorts. Ob in Bremen Klein- und Großhandel dem allgemeinen, für das Deutsche Reich entwickelten Muster entsprachen, nach dem die Aufstiegsmobilität in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts zu-, die Abstiegsmobilität abnahm, und ob zwischen großen und kleinen Bürgern Barrieren bestanden, die Heiraten zwischen ihnen verhinderten, soll anhand von Angaben der Heiratsregister aus den Jahren 1908–1913 untersucht werden.<sup>56</sup>

In einem Vergleich zwischen dem Beruf des Vaters und dem des Bräutigams können allenfalls berufliche Veränderungen, selten nur soziale Standortverschiebungen erfaßt werden. Denn der Angestelltenberuf und die Handlungsgehilfenstätigkeit sagen nichts darüber aus, ob sich ein Sohn eines Kaufmanns für eine spätere Selbständigkeit qualifiziert oder ob eine dauerhafte Beschäftigung angepeilt wird. Mit diesen Einschränkungen läßt sich folgendes Bild malen. Die Grenzen zwischen kleinem Handel und Arbeiterklasse waren durchlässiger als die zwischen kleinen und großen Kaufleuten. Denn 53,5% aller Kleinhändlersöhne waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts

55 Vgl. dazu auch die methodologischen Bemerkungen in: Crossick/Haupt, op.cit., 6 ff.

56 So die These in: Hartmut Kaelble, Sozialer Aufstieg in USA und in Deutschland 1900–1960. Ein vergleichender Forschungsbericht, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Sozialgeschichte heute, Göttingen 1974, 525–542, hier: 529 f.

als Arbeiter beschäftigt, während nur 7,1% jeweils sich als Kaufmann oder in einem freien Beruf niedergelassen hatten. Ein Siebtel ungefähr hielt die berufliche Position des Vaters, und ein Sechstel hatte sich Handlungsgehilfen- bzw. Angestelltentätigkeiten zugewandt. Auch unter den Kaufmannsöhnen arbeitete fast die Hälfte als Kommis oder Gehilfe. Ein Viertel übte aber bereits Kaufmannstätigkeiten aus, ein Fünftel einen freien Beruf. Legt man die traditionellen Kriterien für beruflichen Auf- und Abstieg an, so hielten die Kaufleute ihre gesellschaftliche Position insgesamt, da keiner ihrer Söhne als Krämer oder als Arbeiter tätig war. Im Kleinhandel aber war nur einer Minderheit der Aufstieg in Kaufmannsberufe gelungen, während eine Mehrheit aus dem Laden des Vaters in Werkstätten und Fabriken als Lohnarbeiter überwechseln mußte. Während die Kaufmannsöhne insgesamt in der bürgerlichen Welt ihrer Eltern verblieben und – im Wissenschaftsdeutsch gesprochen – eine hohe Schichtpersistenz aufwiesen, ist der Erfahrungshorizont der Detaillistensöhne dadurch gekennzeichnet, daß sie im Laufe ihres Lebens mehrheitlich in sozialen Situationen leben mußten, in die sie nicht hineingeboren wurden. Festzuhalten bleibt, daß keineswegs rege Auf- und Abstiegsbewegungen kleine und große Kaufleute verbanden, sondern daß lediglich einer Minderheit von Prinzipalen der Sprung aus dem Laden ins Kontor gelang. Der Königsweg des sozialen Aufstiegs stellte sich mithin für das Gros der Kleinhändler als Holzweg heraus.

Die Heiratsbeziehungen korrigieren das Bild unwesentlich. Mehrheitlich heirateten Söhne und Töchter von Kleinhändlern in Arbeiterfamilien hinein. Lediglich ein Drittel etwa verblieb im kleinbürgerlichen Milieu, und nur ein Viertel verband sich mit Töchtern aus dem Bürgertum. Auffallend ist allerdings, daß kein Sohn eine Tochter eines Kaufmanns ehelichte, aber die Töchter von Kleinhändlern hingegen sehr wohl für Kaufmannsöhne attraktiv waren: Ein Sechstel von ihnen nahm eine Tochter eines Ladeninhabers zur Frau.<sup>57</sup> Insgesamt verblieben die Kaufmannsöhne bei ihrer Suche nach einer Ehefrau aber im bürgerlichen und kleinbürgerlichen Milieu, keiner nahm eine Arbeiterin zur Frau. Besonders schichtenkonform verhielten sich die Töchter von Kaufleuten, von denen fast die Hälfte wiederum einen Kaufmann heiratete. Die Grenze zwischen Klein- und Großhandel war für Liebende mithin durchlässig, aber die Schranken waren lediglich für Töchter von Detaillisten geöffnet. Insgesamt waren die Heiratskreise der Kaufleute etwas zum Kleinbürgertum hin geöffnet, während die Kleinhändler sich mehrheitlich zu den Arbeitern und Arbeiterinnen hin orientierten.

Die sozialgeschichtliche Analyse hat mithin den anfangs zitierten literarischen Zeugnissen mehr Gewicht verliehen als den Überlegungen, die für eine Gemeinsamkeit von kleinen und großen Bürgern plädieren. Die kleine und große Bürgergesellschaft mit ähnlichen Lebensweisen, Erfahrungsmustern und intensiven Binnenkontrollen hatte sich vor dem Ersten Weltkrieg

57 Dieses Heiratsmuster wird in Mobilitätsstudien für die Gegenwart bestätigt: s. Johann Handl u. a., *Klassenlage und Sozialstruktur. Europäische Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt, New York 1974.

in Bremen nicht herausgebildet. Freilich fehlt der Untersuchung der politische Bereich, die Frage also nach den gemeinsamen politischen Werten und Stellungnahmen beider Teile des Handels. Es fehlt auch das Eingehen auf die Wirksamkeit der Mittelstandspropaganda, die versuchte, zwischen Bürgertum und Arbeiterklasse eine Klasse der Handwerker, Angestellten und Kleinhändler zu konstituieren, die sich durch die Verbindung von Kapital und Arbeit, durch politische Mäßigung und durch Teilnahme an bürgerlichen Werten auszeichnete. So viel kann allerdings aus dem bisher Gesagten geschlußfolgert werden: Diese Propaganda kann gewiß unter *Teilen* des Kleinhandels Erfolg haben. Aber sie wird bei jener Mehrheit von Detailisten auf Schwierigkeiten gestoßen sein, die in ihrer wirtschaftlichen Lage, Raum- und Zeiterfahrung und in ihren sozialen Beziehungen Teilen der Industriearbeiterschaft näher stand als dem Bürgertum. Denn der Typus des Joseph Giebenrath war selbst im Kleinhandel in der Minderheit.



## **Zeiterfahrung von Textilarbeiterinnen: Ein Leben ohne Muße**

Von Marlene Eller kamp

Im Jahre 1928 berichtete die 24jährige, verheiratete Textilarbeiterin M. N. aus W. über ihren Arbeitstag:

„In der Frühe um  $\frac{1}{2}$  6 stehe ich auf, um  $\frac{1}{2}$  7 beginnt die Arbeit, die täglich 9 bis 10 Stunden dauert. [...] Am Abend darf ich mir kaum ein Stündchen gönnen für mein Kind, denn da muß ich schon wieder kochen. Bis ich alles versorgt habe, ist es gewöhnlich 10 Uhr. Am Samstagnachmittag habe ich die Zimmer zu reinigen, wieder zu kochen, [...] den Haushalt zu versorgen. Mit der Wohnung ist es schlecht, denn wir sind vier Personen und müssen in einem Dachzimmer, drei Personen in zwei Betten, schlafen [...]. Alle 14 Tage am Samstag muß ich waschen, da wird es dann bestimmt 11 Uhr, bis ich ins Bett komme. Sonntags in der Frühe heißt es dann wieder heraus, um möglichst um 6 Uhr die Wäsche aufzuhängen [...]. Nachmittags habe ich kaum zwei Stunden frei [...]. Das ist nun alle vierzehn Tage mein Samstag und Sonntag.“<sup>1</sup>

Der Bericht, der zur Einführung auszugsweise vorangestellt wird, ist einer jener 150 Schilderungen, in denen Textilarbeiterinnen der späten Weimarer Zeit ihren Lebensalltag im Rahmen eines Preisausschreibens des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes beschrieben. Die Situation dieser Frau ist — gemessen am Tagesablauf einiger ihrer Geschlechtsgenossinnen — keineswegs dramatisch. Sie versorgt (nur) einen Vier-Personen-Haushalt mit zwei Kindern, davon eines im Säuglingsalter, sie arbeitet (nur) neun bis zehn Stunden in der Fabrik, steht (erst) um 5.30 Uhr auf und geht (schon) gegen 22 Uhr zu Bett, und sie schafft es, jeden zweiten Sonntag zwei Stunden „Zeit für sich“ zu gewinnen. — Legen wir allerdings unser heutiges Bedürfnis nach Mußestunden und „Stunden für uns“ als subjektiven Maßstab zugrunde, dann erscheint die Zeiterfahrung dieser Arbeiterin sicherlich in extremen Dimensionen. Wenn wir aber über die Weimarer Republik hinaus auf die

### **Abkürzungen**

StAB      Staatsarchiv Bremen  
StAO      Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg  
StASt      Niedersächsisches Staatsarchiv Stade  
StadtADel      Stadtarchiv Delmenhorst

1 M. N., 24 Jahre, zit. nach: Mein Arbeitstag — mein Wochenende. 150 Berichte von Textilarbeiterinnen, ges. u. hrsg. v. Deutschen Textilarbeiter-Verband. Hauptvorstand Arbeiterinnensekretariat, Berlin o. J. (Preisausschreiben im Herbst 1928, Vorwort vom Juli 1930), S. 137 f.

Zeit des Deutschen Kaiserreichs zurückblicken, dann stellt sich das Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit noch um einiges ungünstiger dar, als es sich in der eingangs zitierten Aussage aus dem Jahre 1928 abzeichnet.

Die Zeit, eine zentrale Kategorie menschlichen Lebens, steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Sie fragen nach der zeitlichen Belastung von Frauen und insbesondere von verheirateten Frauen im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, nach ihrer alltäglichen Erfahrung von Zeit, ihrem zeitlichen Eingebundensein im häuslichen und außerhäuslichen Bereich und auch nach ihrer potentiellen Souveränität im Umgang mit Zeit. Exemplarisch werden diese Aspekte dargestellt für die Arbeiterinnen der bremischen Textilproduktion zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs in Bremen, Hemelingen, Grohn, Lesum, Blumenthal und Delmenhorst<sup>2</sup>.

Quellen, die die genannten Fragestellungen im Gesamtkontext aufgreifen, gibt es nicht, geschweige denn Dokumente, deren Aussagen für einen längeren Zeitraum Gültigkeit besitzen. Die in Archiven vorhandenen Materialien zum Komplex der Frauenarbeit sind überwiegend staatlicher Herkunft: Schriftverkehr der Behörden und Jahresberichte des Gewerbeaufsichtsamtes. Sie werfen vereinzelt Schlaglichter auf die spezifische Situation von Frauen im Produktionsbereich, wobei die häuslich-familiäre Sphäre nur sporadisch gestreift wird. Selbstzeugnisse von Arbeiterfrauen haben generell Seltenheitswert und stehen zudem für bremische Textilarbeiterinnen des Kaiserreichs nicht zur Verfügung, so daß ihr Lebensalltag nur in mühsamer Mosaikarbeit zu erschließen ist.

Für die Weimarer Zeit liegt hingegen mit der bereits erwähnten Umfrage des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes eine fundamentale Quelle für die genannten Fragestellungen vor. Diese Gewerkschaft veranstaltete im Herbst 1928 ein Preisausschreiben unter ihren weiblichen Mitgliedern zum Thema „Mein Arbeitstag — mein Wochenende“, an dem sich insgesamt 158 Frauen beteiligten<sup>3</sup>. Wenn auch stets die subjektive Färbung der Selbstzeugnisse zu reflektieren bleibt, so erlauben diese Schilderungen doch einen tiefen Einblick in den zeitlichen Tagesablauf, das Arbeitspensum, die großen und kleinen Sorgen und Nöte von Textilarbeiterinnen. Unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet, verdichten sich diese individuellen

2 Die im folgenden kurzerhand als „bremische Textilindustrie“ bezeichneten Unternehmen befanden sich in der Hansestadt und in Orten, die — mit Ausnahme der oldenburgischen Kreisstadt Delmenhorst — zur preußischen Provinz Hannover gehörten, bis sie 1939 in das bremische Staatsgebiet eingemeindet wurden. Die Untersuchung erstreckt sich auf insgesamt acht Textilunternehmen: 1. Jutespinnerei und Weberei, Bremen-Walle; 2. Bremer Woll-Kämmerei (BWK), Blumenthal; 3. Bremer Wollwäscherei, Lesum; 4. Bremer Baumwollspinnerei und Weberei, Grohn; 5. Bremer Tauwerkfabrik vorm. Michelsen, Grohn; 6. Bremer Jutespinnerei und Weberei, Hemelingen; 7. Hanseatische Jutespinnerei und Weberei, Delmenhorst; 8. Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei (Nordwolle), Delmenhorst.

3 Vgl. zur Entstehungsgeschichte das Vorwort in „Mein Arbeitstag — mein Wochenende“, S. 5 f.

Erfahrungen zu kollektiven und vermitteln einen realistischen Eindruck vom Alltag der Textilarbeiterinnen der Weimarer Republik.

Im Hinblick auf die eingangs skizzierten Fragestellungen wird im folgenden ein fiktiver Wochentag einer verheirateten Textilarbeiterin in der Bremer Gegend zur Zeit des Kaiserreichs geschildert. Die Rekonstruktion erfolgt methodisch zweigleisig: Zum einen werden die Fakten zur häuslichen und betrieblichen Arbeit aus einer laufenden Untersuchung über bremische Textilindustrie im Kaiserreich herangezogen. Da kaum Aussagen der betroffenen Arbeiterfrauen aus diesem Zeitraum zur Verfügung stehen, dienen Zitate aus der Umfrage des Jahres 1928 zur Illustration des eher nüchternen Materials. Dieses Verfahren erscheint legitim, weil wir generell davon ausgehen dürfen, daß sich die Situation der arbeitenden Frauen des Kaiserreichs vergleichsweise belastender darstellte als zur Zeit der Weimarer Republik, als Fortschritte sowohl in der häuslich-technischen Ausstattung als auch im betrieblichen Arbeitsschutz den Alltag der Frauen ansatzweise erleichterten<sup>4</sup>. Eventuelle Kontinuitäten bzw. Brüche in der Entwicklung vom Kaiserreich zur späten Weimarer Republik müssen jedoch deutlich hervorgehoben werden.

Vor gut 90 Jahren begann der Arbeitstag einer Textilarbeiterin in einer Fabrik der Bremer Gegend in der Regel um 6 Uhr morgens, und nach diesem Termin sowie der Größe der Familie richtete sich der Zeitpunkt des morgendlichen Aufstehens der Frau. Ihr Tagesablauf begann zwischen 4 und 5 Uhr, während die übrigen Familienangehörigen noch schliefen. Auch die Textilarbeiterinnen des Jahres 1928 berichteten fast ausnahmslos, daß sie morgens die ersten und abends die letzten waren. Waschen — in zahlreichen Schilderungen wird die ernüchternde und notwendigerweise gute Wirkung des kalten Wassers betont —, anziehen, das Herdfeuer schüren und den Malzkaffee kochen, Brote machen, Kleidung, Waschschüssel und Handtücher für die Familienmitglieder bereitstellen, die erst dann geweckt wurden. Dazu berichteten zwei Textilarbeiterinnen in der Umfrage von 1928:

„[ . . . ] dann kommt die schwerste Arbeit, das Kinderwecken und -anziehen. Daß ein dreijähriges Kind früh 5 Uhr noch verschlafen ist, kann sich jeder denken und unter Weinen schaffe ich es dann zur Ziehtante.“<sup>5</sup>

„Ich wecke die Älteste, was nicht immer leicht ist, denn mit 11 Jahren ist ein Kind um 6 Uhr noch müde [ . . . ] und raus müssen die anderen. Das ist nun ein Geweine, denn alle sind sie schlaftrunken.“<sup>6</sup>

Je nach Alter der Kinder mußten sie gestillt oder gefüttert, gewickelt oder angezogen werden. Zum gemeinsamen Frühstück kam es den Berichten zu-

4 Vgl. A. Meyer u. a., Zur Sozialgeschichte der Haushaltstechnik mit Schwerpunkt im 20. Jahrhundert, Vortragsms. für das 6. Internationale Historikerinnentreffen, Bonn 28.—31.5.1985; vgl. zu den Arbeitsschutzbestimmungen für Frauen in der Weimarer Republik: S. Bajohr, Die Hälfte der Fabrik. Geschichte der Frauenarbeit in Deutschland 1914 bis 1945, Marburg 1984 (2. Aufl.), S. 191 ff.

5 E. W., 30 J., S. 188.

6 H. B., 37 J., S. 140.

folge zumeist nur sonntags. Werktags nahm die Arbeiterin zwischen allerlei Handgriffen in der Küche hin und wieder einen Bissen Brot und einen Schluck Kaffee zu sich, sofern sie überhaupt dazu kam. Denn in der verbleibenden Zeit galt es, soviel Hausarbeit wie nur irgend möglich zu bewältigen: aufräumen, Betten machen, das Frühstücksgeschirr abwaschen, die Zimmer ausfegen oder wischen und die sogenannte Hausordnung<sup>7</sup> erledigen. Der Zeitraum vom Aufstehen bis zum Verlassen des Hauses war somit keineswegs bestimmt von einer harmonischen und emotionalen Interaktion von Familienmitgliedern, sondern stand vielmehr ganz im Zeichen einer nur notdürftigen und eiligen, materiellen Versorgung bzw. Verrichtung von Hausarbeit durch die Frau. Diese hektische Atmosphäre beschrieb 1928 eine Textilarbeiterin im Hinblick auf die Kinder wie folgt:

„[ . . . ] fortwährend muß ich, die Uhr nicht aus den Augen lassend, zur Schnelligkeit antreiben. Das tut mir oftmals weh, denn man weiß ja von sich selbst, daß man als Kind morgens noch gern ein bißchen mit offenen Augen träumt. Aber für Gefühle gibt es keine Zeit.“<sup>8</sup>

Die Zeit stets im Nacken eilten sie aus dem Haus. Die Arbeitswege der meisten bremischen Textilarbeiterinnen waren kurz, d. h. sie erreichten ihr Ziel in 5 bis 15 Minuten, sofern sie in den Werkswohnungen lebten, die zumeist unmittelbar an das Fabrikgelände angrenzten. In der Regel wohnten 50 bis 65 % der Beschäftigten eines Unternehmens in diesen Betriebswohnungen: so bei den Jutespinnereien in Bremen-Walle und Hemelingen, der Täuwerkfabrik in Grohn sowie bei den beiden großen Delmenhorster Textilfabriken, der Hanseatischen Jutespinnerei und der Norddeutschen Wollkämmerei (Nordwolle)<sup>9</sup>. Bei Betrieben mit einem eher ländlichen Einzugsgebiet

7 Den Berichten von 1928 zufolge verpflichtete die „Hausordnung“ die Bewohner der Mietshäuser zu einer allmorgendlichen Reinigung des Treppenhauses; vgl. dazu den Bericht von P. R., S. 128.

8 Anonym, S. 154.

9 Über 50% der Belegschaft der *Jutespinnerei in Bremen-Walle* lebte in Werkswohnungen. Für 1911 finden sich konkrete Zahlen: In 70 Häusern mit rund 250 Wohnungen waren etwa 750 Beschäftigte mit ihren Familien, insgesamt 1500 Personen, untergebracht (J. Eckstein, Historisch-biographische Blätter. Der Staat Bremen, Berlin 1906 ff., Bd. 3: Die Jutespinnerei und Weberei Bremen. — In den sog. „Spinnhäusern“ der *Jutespinnerei in Hemelingen* lebten etwa 450 Beschäftigte oder ebenfalls über 50% der Belegschaft in insgesamt 133 Werkswohnungen (StAst L I Nr. 24: Jahresbericht der Gewerberäte für die Provinz Hannover [Jb. Gew.räte] 1913, S. 341). —

Die unter den bremischen Textilbetrieben vergleichsweise kleine *Täuwerkfabrik in Grohn* konnte auf einen ausgeprägten Werkswohnungsbau verweisen. Im Jahre 1913 lebten in den 53 überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern 203 Personen bzw. rund 50% der Beschäftigten (ebd., S. 341). —

Rund 550 Beschäftigte der *Jutespinnerei in Delmenhorst* (60%) wohnten im Jahre 1910 in den insgesamt 90 Wohnungen dieses Unternehmens (StAO Z 25/20: Jahresbericht der Gewerbeinspektion für das Großherzogtum Oldenburg [Jb. Gew.Insp. Ol.] 1910, S. 32; StadtADel 0711—12/1: Übersicht über die Mitglieder

und/oder wenig ausgeprägtem Werkswohnungsbau wie bei der Wollwäscherei in Lesum, der Baumwollspinnerei in Grohn und der Wollkämmerei in Blumenthal (BWK)<sup>10</sup> schlugen die Arbeitswege der Beschäftigten zeitlich höher zu Buche. Die Entfernungen mußten bei Wind und Wetter zu Fuß zurückgelegt werden, da sich nur die wenigsten Arbeiter und noch weniger Arbeiterinnen von ihrem Lohn ein Fahrrad leisten konnten. Insgesamt aber hatten es die bremischen Textilarbeiterinnen in dieser Hinsicht recht günstig getroffen, denn nach den Berichten von 1928 nahmen anderenorts viele Frauen Arbeitswege von mehr als einer Stunde — oft kombiniert mit Zug und Straßenbahn — in Kauf.

Auf dem Wege zur Fabrik wurden die Kinder untergebracht, sofern sich für sie überhaupt eine Betreuung während der außerhäuslichen Arbeitszeit der Eltern fand. Die Jutespinnerei in Walle — im Volksmund kurz „die Jute“ genannt — eröffnete im Sommer 1907 im Rahmen ihrer betrieblichen „Wohlfahrtseinrichtungen“ ein Säuglings- und Kleinkinderheim, in dem die Kinder für die Dauer der Fabrikarbeit versorgt wurden<sup>11</sup>. Seit Produktionsbeginn verfügte auch die Nordwolle in Delmenhorst über einen Kinderhort,

[ . . . ] der Fabrikkrankenkasse der Hanseatischen Jutespinnerei und -weberei für das Jahr 1910; eigene Berechnung). —

Der Prozentsatz an Beschäftigten, die in den 219 vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern der *Nordwolle in Delmenhorst* wohnten, liegt schätzungsweise über 50%. Im Jahre 1910 waren es insgesamt 272 Familien. Hinzu kamen die Ledigenwohnheime mit 360 Plätzen für Frauen sowie 60 Plätzen für Männer (StAO Best. 136 Nr. 9342: Jb. Gew.Insp.Ol. 1890, S. 80; Z 25/20: Jb. Gew.Insp.Ol. 1899, S. 16; Jb. 1909, S. 23; Die Delmenhorster Wohlfahrts-Einrichtungen der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, Bremen. 1884—1905, Oldenburg 1905, S. 51).

- 10 Während sich die *Wollwäscherei in Lesum* im Werkswohnungsbau überhaupt nicht aktivierte, fiel das Engagement der *BWK in Blumenthal*, des größten Textilunternehmens der Bremer Gegend, vergleichsweise sehr bescheiden aus. Sie verfügte neben einer ganzen Straße mit Meister-Wohnungen über 43 Familienwohnungen (1913) sowie über 132 bzw. 336 Wohnheimplätze für männliche und weibliche Ledige in Vier-Bett-Zimmern (Jb. Gew.räte 1913, S. 346; StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 47 Nr. 7a: Schreiben des Landratsamts an den Regierungspräsidenten v. 4.9.1890; Bremer Bürgerzeitung [BBZ], Jg. 23, 19.2.1912; teilweise andere Zahlen bei: F. Jerchow, 1883—1983. Die Geschichte der Bremer Wollkämmerei zu Blumenthal. Ein Jahrhundert im Dienste der Textilwirtschaft, Bremen 1983, S. 42 ff.). — Die *Baumwollspinnerei in Grohn*, die ihren Betrieb nach einem Brand bereits im Nov. 1904 einstellte, besaß im Jahre 1897 bei einer Belegschaft von 356 Beschäftigten insgesamt 32 Wohnungen, in denen 214 Personen lebten. 1901 erfolgte der Bau von zwei weiteren Häusern mit 12 Familienwohnungen (StASt Rep. 80 G, Titel 313, Nr. 11 Bd. I: Lohn- und Arbeiter-Wohnungsverhältnisse im Bezirk Geestemünde, 3.7.1897, S. 32; Rep. 80 G, Tit. 313, Nr. 51a, Bd. I: Jb. Gew.Insp. für den Aufsichtsbezirk Geestemünde 1901, S. 9).
- 11 Das Heim bot Plätze für 40 Säuglinge und 40 Kleinkinder sowie für 120 Zwei- bis Sechsjährige. Die Tagespflegesätze beliefen sich für ein gestilltes Kind auf 10 Pf und für ein Flaschenkind auf 30 Pf, während die Betreuung der Kleinkinder sowie

dem später ein Säuglingsheim sowie ein weiterer Hort folgten<sup>12</sup>. Alle übrigen Textilbetriebe im bremischen Raum boten keinerlei Einrichtungen zur Kinderbetreuung an, obwohl sich der Anteil weiblicher Arbeitskräfte zwischen 40 und 70% bewegte und die Unternehmensleitungen insbesondere verheiratete Frauen bevorzugten<sup>13</sup>. Somit bleibt es der Spekulation vorbehalten, wie und wo vor allem die Säuglinge und die nicht schulpflichtigen Kinder während der Fabrikarbeit der Mütter versorgt wurden.

Lediglich für das Jahr 1899 liegen wenige, aber aussagekräftige Zahlen über die Unterbringung der Kinder von Arbeiterinnen der Jutespinnerei in Walle vor<sup>14</sup>: Von 550 Kindern waren 371 unter 14 Jahren, d. h. nicht im gesetzlich erwerbsfähigen Alter. Von diesen 371 Kindern lebten 127 (35%) dauernd von ihren Eltern getrennt: 22 bei Großeltern, 4 im Waisenhaus und 101 als sogenannte Zieh- oder Haltekinder gegen Zahlung von Kost und Unterbringung in fremden Familien. 244 der 371 Kinder unter 14 Jahren (65%) wuchsen dagegen in der eigenen Familie auf, von denen allerdings nur 14 tagsüber von den Großeltern und 12 in der Spielschule betreut wurden. Die übrigen Kinder — und das waren immerhin 218 an der Zahl — waren nach den Angaben der Mütter während der Arbeitszeit ohne jegliche Aufsicht sich selbst überlassen. Diese recht erschreckenden Zahlen sind sicherlich repräsentativ für die Verhältnisse derjenigen Frauen, die in Fabriken ohne Versorgungseinrichtungen für Kinder beschäftigt waren. Es mag zwar ein gängiges Arbeiter(innen)-Schicksal gewesen sein, die Kinder ohne Betreu-

der Älteren täglich 25 bzw. 15 Pf kostete. Zum Heimkomplex gehörten außerdem eine sog. Flickschule für Mädchen und ein Jungenhort, in denen Schulpflichtige während der Arbeitszeit versorgt wurden (vgl. ausführlich M. Ellerkamp/B. Jungmann, Gesundheitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen von Frauen in der Jutespinnerei und -weberei Bremen von 1888—1914, Examensarbeit Univ. Bremen 1980, S. 77—83).

- 12 Der im Jahre 1886 eröffnete Kinderhort der Nordwolle bot 135 Kindern bis zum schulpflichtigen Alter Betreuung zu einem Tagespreis von 10 Pf bei voller Verpflegung bzw. 10 Pf pro Woche ohne Essensversorgung (StAO Best. 136 Nr. 9342: Jb. Gew.Insp.Ol. 1887, S. 24 f.; Z 25/20: Jb. Gew.Insp.Ol. 1909, S. 23; E. Grundig, Geschichte der Stadt Delmenhorst, Delmenhorst 1960, Bd. 3, S. 544). Diesem Heim wurde im Jahre 1906 ein Säuglingsheim mit 50 Plätzen angeschlossen, das später ebenfalls Kleinkinder aufnahm (E. Grundig, S. 544; Jb. Gew.Insp.Ol. 1909, S. 23). Schließlich eröffnete die Nordwolle im Jahre 1910 einen zweiten Kinderhort mit etwa 100 Plätzen, in dem nachmittags auch 70 Schulpflichtige betreut werden konnten (StAO Z 25/20: Jb. Gew.Insp.Ol. 1910, S. 35).
- 13 Den niedrigsten Anteil an weiblichen Beschäftigten verzeichnete die Wollwäscherei in Lesum mit etwa 30%, gefolgt von den Wollkämmereien Nordwolle und BWK sowie der Tauwerkfabrik mit rund 40%. In der Baumwollspinnerei war mehr als die Hälfte der Belegschaft weiblichen Geschlechts. In den Jutespinnereien Bremen, Hemelingen und Delmenhorst schließlich stellten Frauen mindestens zwei Drittel der Beschäftigten.
- 14 Vgl. zu den folgenden Zahlen die bremischen Ergebnisse der Reichsenquête zur Fabrikarbeit verheirateter Frauen in: StAB 2-D.20.b.18.e.2: Jb. Gew.Insp. Bremen 1899, bes. S. 15 sowie Tabelle D im Anhang.

ung zu wissen; aber es war keinesfalls so, daß sich die Frauen mit diesem Los abfanden und emotional unberührt waren. Die Berichte von 1928 zeigen deutlich, daß die Gedanken der Frauen während der Fabrikarbeit immer wieder zu ihren Kindern zurückkehrten. Zwei Beispiele:

„Die Kinder kommen schon um 12 Uhr aus der Schule, da sorgt man sich bei der Arbeit, werden sie auch artig sein, damit vom Hauswirt keine Klagen kommen.“<sup>15</sup>

„Mit Schrecken schaue ich zum Fenster hin, — es regnet! [...] und mein Mädels hat nichts zum Ueberziehen mitgenommen. Sie wird auf dem Schulweg pitschnaß werden. Wenn sie sich nur nicht erkältet. Diese Sorge läßt mich bis Mittag nicht los.“<sup>16</sup>

Die Ankunft in der Fabrik und ihre körperliche Verfassung schilderten Textilarbeiterinnen von 1928 wie folgt:

„Ich bin [...] schon müde und abgespannt, ehe ich mit der Arbeit beginne.“<sup>17</sup>

„Fünf Minuten vor 7 Uhr bin ich dann in der Fabrik, müde, als ob ich schon acht Arbeitsstunden hinter mir hätte.“<sup>18</sup>

Während der Weimarer Republik begann der zumeist achtstündige Arbeitstag in der Fabrik in der Regel um 7 Uhr, wohingegen die Arbeiterinnen des Kaiserreichs ihre Tätigkeit bereits eine Stunde früher aufnahmen. Einige Minuten vor Arbeitsbeginn am Platze zu sein, war allerdings für die Beschäftigten sowohl der Weimarer als auch der Kaiserzeit üblich, um sich umzukleiden oder auch schon vor Ertönen der Sirene die Maschine anzustellen. Diese Praxis schilderte im Jahre 1912 ein Arbeiter der BWK in Blumenthal, die sich unter den Textilunternehmen der bremischen Gegend durch ein vergleichsweise sehr strenges Regiment auszeichnete.

„Früh gleich nach 5 geht das Laufen nach der Arbeit an, damit man rechtzeitig an Ort und Stelle ist. Um 6 Uhr beginnt die Ausbeutung. Zehn Minuten vor 6 sieht man nur noch einzelne laufen. Die anderen sind schon dort, um gewisse Vorarbeiten zu erledigen.“<sup>19</sup>

Verspätung wurde sanktioniert durch Lohnabzug und Prämienverlust, (Über-)Pünktlichkeit dagegen honoriert. So erhielten z. B. die Beschäftigten der Jutespinnerei in Walle eine Prämie von einer Mark, wenn sie während der vierzehntägigen Lohnperiode stets vor dem Sirensignal ihre Maschinen bedienten. Das Angebot war verlockend, denn für diesen Betrag mußte vor der Jahrhundertwende eine bremische, allerdings schlecht entlohnte Textilarbeiterin einen ganzen Tag lang arbeiten<sup>20</sup>.

15 E. Th., 34 J., S. 152.

16 Anonym, S. 155.

17 L. E., 53 J., S. 138.

18 H. B., 37 J., S. 140.

19 Brief eines BWK-Arbeiters, zit. in: BBZ, Jg. 23, 10.8.1912.

20 Vgl. BBZ, Jg. 17, 8.6.1906; zu Prämiensystem und Lohnentwicklung in der Jutespinnerei Bremen vgl. M. Ellerkamp/B. Jungmann, S. 45 ff. — Eine Ausnahme unter den Textilbetrieben im Bremer Raum stellte die BWK dar, die vor der Jahrhundertwende die höchsten Löhne im Kreis Blumenthal zahlte und dieses hohe

Gegenüber der sogenannten „Privatsphäre“, in der ein mehr oder minder individueller Umgang mit Zeit herrschte, war die Fabrik der Bereich, in dem eine strikte Zeiteinteilung obwaltete, und zwar in dreifacher Weise: einmal durch den gesetzlich vorgegebenen Rahmen von Höchstarbeitszeiten und Pausenvorschriften, zum anderen durch die formelle und informelle Ausformung dieser Zeitvorgaben durch das jeweilige Unternehmen und die Beschäftigten selbst und schließlich durch das Akkordsystem, bei dem jeder Handgriff in Zeiteinheiten bemessen war. Hier bestimmten nicht mehr subjektives Befinden und Empfinden, sondern nur noch vorgesezte Zeitetappen, denen es sich zu unterwerfen galt.

Die Textilarbeiterinnen des 19. und 20. Jahrhunderts arbeiteten im Akkord. Als un- und angelernte Arbeitskräfte waren sie als Spinnerinnen, Spulerinnen, Weberinnen eingesetzt, deren Tätigkeiten sich in viele andere Arbeitseinheiten und -bezeichnungen aufsplitteten, denn die frühe Technisierung der Textilindustrie hatte eine weitgreifende Arbeitsteilung ermöglicht. Die einzige Ausnahme stellte die Abteilung Sortierung in den Wollkämmereien, in der die Wolle grob gereinigt sowie nach Farbe und Qualität selektiert wurde. Diese Tätigkeit blieb bis 1968 der reinen Handarbeit vorbehalten, die in der Regel im Stundenlohn bezahlt wurde und zudem sitzend ausgeübt werden konnte. Alle anderen Arbeiten in der Textilproduktion erfolgten stehenderweise und richteten sich nach den Erfordernissen des Maschinenparks, so daß die Beschäftigten für die Dauer der Fabrikarbeit tatsächlich zum „Anhängsel der Maschine“ (Marx) wurden. Die für Überwachungs- und Bedienungsfunktionen an den Maschinen eingesetzten Frauen sorgten für die Materialzufuhr, den Transport der Zwischenprodukte zum nächsten Verarbeitungsgang, die Behebung von Fehlern und Störungen im Spinn- oder Webprozeß sowie für die Reinigung der Maschinen. Die Spinnerei und mit Einschränkungen auch die Weberei stellten die zentralen Einsatzorte für weibliche Beschäftigte. Bis auf wenige Ausnahmen setzten hier die repetitiven und sehr monotonen Teilarbeiten nur geringe Anlernzeiten und Qualifikationen voraus, aber sie erforderten ein Gutteil an Fingerspitzengefühl und vor allem Schnelligkeit. Riß z. B. in der Spinnerei der Faden einer Spule — was sehr leicht geschah —, dann mußte die gesamte Maschine mit mehreren hundert Spulen gestoppt werden, um diesen einen Faden wieder anzuknüpfen. Von der Geübtheit und Schnelligkeit der Spinnerin hingen also die Dauer der Produktionsunterbrechung und damit auch ihr täglicher Akkordverdienst ab.

Eine Spinnerin des Jahres 1928 beschrieb ihre Arbeit:

„Schon wenn man den Saal betritt, kommt einem die dicke Luft entgegen, und die Maschinen fangen zu surren an. Da heißt es dann den Kopf zusammennehmen und die Augen aufmachen, hier reißt ein Faden, da steht eine Spule still, dort heißt's aufstecken, nebenan wieder abzie-

Lohnniveau auch in späteren Jahren hielt (vgl. dazu auch F. Jerchow, S. 39 ff., sowie StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 47 Nr. 7a: Berichte des Landratsamts zur Lage der Industrie 1885—1906).

hen, die Maschine sauber halten, so geht's den ganzen Tag fort und man ist froh, wenn wieder ein Tag vorüber ist, um am anderen Tag das gleiche zu machen.“<sup>21</sup>

Diese Frau bediente — wie es in der Textilindustrie allgemein üblich war — mehrere Maschinen gleichzeitig. Auch in der Weberei dominierte das sogenannte Zwei- oder gar Mehrfach-Stuhl-System. Diese Arbeit folgte ebenfalls den Prinzipien von Überwachung, Bedienung und Hektik. Ein Beispiel aus der Umfrage von 1928:

„Ich arbeite in der Weberei auf zwei Stühlen. Auf einem Stuhl habe ich einen sehr dicken Stoff, wo bei dem starken Garn, das da verarbeitet wird, alle Minuten die Spule alle ist, und auf dem andern so schlechtes Material, daß ich nicht vom Flecke komme und den ganzen Tag über dem Stuhl liege und Faden einziehen muß. Wie das kaputt macht, kann sich der Laie gar nicht vorstellen, und dann erst, wenn man, wie ich, schwanger ist.“<sup>22</sup>

Zu Monotonie, Steharbeit, Akkord, schlechten Materialqualitäten und Willkür der Meister gesellten sich stark belastende Umgebungseinflüsse. Die Abwärme der Maschinen und die räumliche Konzentration von Menschen bedingten hohe Temperaturen um 30 Grad, die zusammen mit extremer Luftfeuchtigkeit von 80 bis 85% ein regelrechtes Treibhausklima erzeugten. Zugluft, starke Staubentwicklung und ein Höllenlärm vor allem in der Weberei traten als weitere unangenehme Faktoren hinzu. Mit solchen Bedingungen hatten nicht nur die Textilarbeiterinnen des Kaiserreichs, sondern auch die der Weimarer Zeit zu kämpfen, wie die folgenden Zitate zeigen:

„Der Betrieb ist erreicht [...]. Der widerliche Geruch von Dampf, Staub, Öl, Leim usw. legt sich sekundenlang wie ein Alp auf meine Sinne, die Sonne ist hier kaum Gast — dafür Staub, der wie ein grauer Pelz alles umhüllt.“<sup>23</sup>

„Die Arbeit ist nicht schwer, aber sehr ungesund. Es dauert keine Stunde und man ist mit einer dicken Schicht Staub und Garnfasern bedeckt, die sich natürlich auch in Hals und Lunge festsetzen. Niesen, Husten, Appetitlosigkeit oder Magenbeschwerden sind tägliche Folgeerscheinungen. Bis jetzt fehlte jede Art von Luftreinigung oder Ventilation in unserem Saal [...].“<sup>24</sup>

Diesen Bedingungen sahen sich die Arbeiterinnen der Textilfabriken zur Kaiserzeit täglich mindestens zehn Stunden an sechs Tagen in der Woche

21 T. N., 23 J., S. 135.

22 E. W., 30 J., S. 188. — Im zweiten Satz dieses Zitats sind die Fachbegriffe sinn- gemäß durch allgemein verständlichere Formulierungen ersetzt. Dieser Satz lautet im Original: „Auf einem Stuhl habe ich Ottomane, wo bei dem starken Schuß, der da verarbeitet wird, alle Minuten die Spule alle ist und auf dem andern eine so verleimte Kette, daß ich nicht vom Flecke komme und [...].“

23 B. W., 31 J., S. 214.

24 E. K., 23 J., S. 42.

ausgesetzt. Seit der Gewerbeordnungsnovelle aus dem Jahre 1891 existierten die ersten Arbeitsschutz- und auch die ersten Arbeitszeitbestimmungen für Frauen. Der sogenannte Maximalarbeitstag wurde für sie auf täglich elf Stunden festgesetzt, der frühestens um 5.30 Uhr beginnen und spätestens um 20.30 Uhr enden mußte, denn gleichzeitig wurde ein Verbot der Frauennachtarbeit verhängt. Das Gesetz schrieb außerdem eine einstündige Mittagspause vor, die für verheiratete Frauen unter bestimmten Umständen auf anderthalb Stunden verlängert werden konnte.

Was die gesetzliche Verordnung des Elfsturentages betraf, so hinkte sie bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens den realen Gegebenheiten in der bremischen Textilindustrie hinterher. Von den acht untersuchten Unternehmen arbeiteten nur drei Betriebe seit langem mit der zulässigen Höchstarbeitszeit<sup>25</sup>, d. h. deren Beschäftigte hielten sich von 6 Uhr morgens bis 19 Uhr in ihrer „Tagesheimat Fabrik“ auf, wie es eine Arbeiterin 1928 formulierte. Die übrigen fünf Betriebe hatten zum Teil schon vor Jahren den Zehn- oder Zehneinhalbstudentag von 6 Uhr bis 18 bzw. 18.30 Uhr eingeführt. Diesen 12 oder 13 Stunden nominaler Arbeitszeit müssen die Fußwege hinzugerechnet werden, so daß die Textilarbeiter und -arbeiterinnen mehr als die Hälfte des Tages in der Fabrik verbrachten. Der hohe Technisierungsgrad dieses Industriezweiges machte extensive Arbeitszeiten von 12, 14, ja 16 Stunden wie in der frühen Phase der Industrialisierung nicht länger erforderlich. Arbeitszeitverkürzungen konnten durch Arbeitsintensivierung ausgeglichen werden. So stiegen z. B. in der Jutespinnerei in Walle die Produktionsraten trotz gleichbleibender Beschäftigtenzahl und Maschinenkapazität kontinuierlich an<sup>26</sup>.

25 Die elfstündige Arbeitszeit hatten bis 1902 die Baumwollspinnerei sowie die beiden Wollkämmereien BWK und Nordwolle, deren Produktion besonders arbeits- und zeitintensiv war und die deshalb erst ab dem Jahre 1906 schrittweise auf zehn Arbeitsstunden verkürzten. (Für die Baumwollspinnerei vgl. StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 49 Nr. 12: Schreiben der Firma an das Landsratsamt v. 13.2.1893 u. 23.3.1895 sowie Rep. 174 Blumenthal Fach 47 Nr. 9: Verzeichnis der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen der Baumwollspinnerei v. 1.10.1902. Für die BWK vgl. StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 51 Nr. 1: Schreiben der BWK an das Landratsamt v. 1.4.1892; L I Nr. 17 Jb. Gew.räte 1906, S. 312. Für die Nordwolle vgl. Stadt-ADel. VII. 18.a.2.1: Arbeitsordnung der Nordwolle 1897; BBZ, Jg. 17, 10.3.1906). Aufgrund eines Beschlusses des Kartells Deutscher Jute-Industrieller, der Überproduktion durch Arbeitszeitverkürzung und Betriebseinschränkungen entgegenzutreten, arbeiteten die Hemelinger und die Delmenhorster Jutespinnerei seit 1891, die bremische seit 1893 mit dem Zehnstudentag (StAB 4,75/5-HRB 499: Geschäftsbericht der Bremer Jutespinnerei und Weberei 1891; StAO Best. 136 Nr. 9342: Jb. Gew. Insp. Ol. 1891, S. 19; StAB 3-S.3.Nr.316: Jahresbericht der Gewerbekammer Bremen 1893, S. 5). Auch die Belegschaften der Tauwerkfabrik und der Wollwäscherei arbeiteten schon 1892 täglich 10 Stunden, wobei erstere im Sommer vielfach auf elf Stunden ausdehnte (StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 51 Nr. 4: Schreiben der Tauwerkfabrik an das Landratsamt v. 4.6.1892; Rep. 174 Blumenthal Fach 51 Nr. 7: Anlage zum Schreiben der Wollwäscherei an das Landratsamt v. 23.4.1892).

26 Vgl. M. Ellerkamp/B. Jungmann, S. 44 ff.

Konnten die bremischen Textilarbeiterinnen schon aus der Einführung des Maximalarbeitstages keinen Nutzen ziehen, so läßt sich über ihren Gewinn aus dem Verbot der Frauennachtarbeit streiten. Diese Bestimmung betraf zwei Wollkämmereien, die Nordwolle in Delmenhorst und die BWK in Blumenthal, da nur diese beiden Fabriken mit regelmäßigem Schichtbetrieb arbeiteten. Zunächst erwirkte aber die „Vereinigung deutscher Wollkämmereien“ eine Sonderregelung beim Bundesrat, so daß das Verbot erst zum April 1894 in Kraft trat. Eine BWK-Arbeiterin bezeichnete die Abschaffung der Nachtarbeit zwar „als Segen für mich und meine Familie“; in der Nordwolle aber mußten Frauen das gesetzliche Verbot mit Entlassung bezahlen. Das Unternehmen ersetzte rund 200 weibliche Arbeitskräfte der Abteilung Kämmerei systematisch durch junge Männer von über 16 Jahren, die Nachtarbeit leisten durften und die bei den Lohnkosten nicht wesentlich höher zu Buche schlugen als Arbeiterinnen<sup>27</sup>.

Doch zurück zum fiktiven Arbeitstag einer bremischen Textilarbeiterin, deren erste Pause zumeist nach einem Arbeitsblock von zweieinhalb Stunden um 8.30 Uhr angesetzt war. Die halbstündige Frühstückspause – und auch die spätere Vesperpause – stellten quasi eine Gratisleistung aller bremischen Textilunternehmen dar, denn sie waren lediglich für jugendliche Beschäftigte von 14 – 16 Jahren gesetzlich vorgeschrieben. Das eigene Interesse an leistungsfähigen Arbeitskräften sowie die Tatsache, daß sich diese Personengruppe nicht vorübergehend zurückziehen konnte, ohne Störungen und Stockungen im Produktionsprozeß zu verursachen, gelten als Gründe für diese Erholungsphasen. Ob es tatsächlich Pausen waren, bleibt dahingestellt. In der Umfrage von 1928 berichteten mehrere Textilarbeiterinnen, daß sie in der Frühstückspause Strümpfe stopften oder eilige Briefe schrieben. Nebenbei verzehrten sie ihr mitgebrachtes Brot oder einen Apfel, wenn Obst gerade billig war. Die bremischen Arbeiterinnen kauften sich manchmal einen Malzkaffee im Betrieb, der in der BWK z. B. vier Pfennig pro Liter, in der Nordwolle dagegen schon zehn Pfennig je Flasche kostete<sup>28</sup>. Außerdem stellten diese beiden Industriegiganten wie auch die Hemelinger Jutespinnerei den Selbstversorgern heißes Wasser zum Kaffeekochen zur Verfügung, doch waren zumindest im letztgenannten Betrieb die hygienischen Verhältnisse derart katastrophal, daß kaum jemand von diesem Angebot Gebrauch zu machen wagte. Das Trinkwasser, das als gelblich-braune, oft stinkende Flüssigkeit beschrieben wurde, bot hier wie auch in der Nordwolle Anlaß zu ständigen Beschwerden der Belegschaft.

27 StAO Best. 136 Nr. 9343: Jb. Gew.Insp. Ol. 1894, S. 24. — Eine Ursache des Streiks im Jahre 1897 war die Beibehaltung der Lohnsätze in dieser Abteilung, da die jugendlichen männlichen Arbeiter zum gleichen Tagelohn wie die mittlerweile entlassenen Arbeiterinnen bezahlt wurden (Jb. Gew.Insp. Ol. 1897, S. 12).

28 Die Preisangaben für die BWK datieren von 1908, die der Nordwolle von 1905 (J. Eckstein, Bd. 2: Die Bremer Woll-Kämmerei; Die Delmenhorster Wohlfahrts-Einrichtungen, S. 70).

Wenn es die Wetterlage erlaubte, frühstückten die Beschäftigten im Fabrikhof, um ein paar Minuten Frischluft einzuatmen:

„Alles strömt in's Freie. Das Butterbrot will uns nicht recht munden. Gar manches bleibt unberührt. Unser Körper schreit nur nach Luft, nach frischer Luft.“<sup>29</sup>

Vielfach blieben die Arbeiterinnen an den Maschinen sitzen, denn der Weg in die Kantine, sofern eine solche Einrichtung vorhanden war, lohnte sich nicht. Eigentliche Aufenthaltsräume, die laut Gewerbeordnung streng nach Geschlechtern zu trennen waren, existierten in keinem Textilbetrieb der Bremer Gegend, so daß letztlich kaum Auswahlmöglichkeiten zwischen dem Fabrikhof, den Maschinen und eventuell umfunktionierten Umkleieräumen bestanden. Die BWK bot allerdings eine weitere Alternative: Die Arbeiter und Arbeiterinnen frühstückten bei laufenden Maschinen, „da“, so die Gewerbeaufsicht, „die Bedienung der Textilmaschine hierfür genügend Zeit übrig läßt und der Kaffee ihnen [ . . . ] gebracht wird“<sup>30</sup>. Eine gängige, pausenfüllende Beschäftigung stellte die Reinigung der Maschinen dar. Diese Arbeit stand mehrmals täglich an, um die Maschine bei all den anfallenden Staubflusen und Materialresten funktionstüchtig zu erhalten. Sowohl die Jahresberichte der Gewerbeinspektion aus der Kaiserzeit als auch die Schilderungen der Frauen von 1928 lassen insgesamt vermuten, daß die Frühstückspause nicht als Ruhepause betrachtet und gehandhabt wurde. Sie diente zwar auch dazu, in Eile ein Butterbrot zu verzehren und für einen Moment frische Luft zu schnappen. Ihr besonderer Wert aber bestand darin, daß sie als zusätzliche Arbeitszeit oder für die Vorbereitung der Maschinen auf den nun folgenden Arbeitsblock genutzt werden konnte.

Die zweite Pause fand erst nach etwa drei Stunden gegen Mittag statt. Bis dahin schlich die Zeit mit ihren immer wiederkehrenden Handgriffen im Akkordtempo scheinbar dahin. Unterhaltung war kaum möglich. Dafür sorgten der Lärm in den Fabrikhallen, der Druck, den Tagesakkord zu schaffen und schließlich die scharfe Kontrolle der Meister. Eine Textilarbeiterin schilderte diese Phase im Jahre 1928 so:

„Wenn es nur erst mal Mittag wäre. Zur Abwechslung gehe ich mal hinaus auf den Abort, schaue aus dem Gitter wie eine Gefangene den tanzenden Sonnenstrahlen zu. Doch, o weh, als ich wieder hereinkomme, war ich drei Minuten zu lange draußen und es gibt zur Abwechslung mal Krach von unserem Herrn Meister, der den ganzen Tag vor der Türe steht und sich höchstwahrscheinlich als Abortdirektor ausbilden will.“<sup>31</sup>

Szenen dieser Art im Rahmen des Gangs zur Toilette sind auch für bremische Textilbetriebe, insbesondere für die BWK in Blumenthal, belegt:

29 M. N., 23 J., S. 11.

30 StASt Rep. 80 G, Tit. 313, Nr. 51a Bd. III: Jb. Gew.Insp. für den Aufsichtsbezirk Lesum 1909, o.S.

31 Anonym, S. 18.

„Obermeister R. packt die Arbeiterin, die seiner Meinung nach zu lange auf dem Abort zubringt, am Arm, reißt sie herunter und bugsirt sie mit einigen kräftigen Stößen an ihren Arbeitsplatz.“<sup>32</sup>

Ein anderer Meister dieses Unternehmens verteilte eine Art Pfandmarke, auf der die Uhrzeit vermerkt wurde. Umgingen die Beschäftigten dieses Verfahren, um sich der permanenten Kontrolle selbst auf dem „stillen Örtchen“ zu entziehen, folgten Strafgeelder in flexibler Höhe: 25, 50 Pfennig, ja eine Mark — je nach Stimmung des Aufsehers. Die strengen Reglementierungen dieser lebensnotwendigen Unterbrechung der Arbeit hatten ihren Hintergrund u. a. im Vorarbeiter-Prämiensystem, das dem Meister eine anteilige Prämie auf die Leistung seiner Abteilung sicherte.

Zumeist um 12 Uhr heulten dann die Sirenen zur langersehnten Mittagspause, die in fast allen Textilbetrieben im Bremer Raum eine Stunde dauerte und damit dem gesetzlichen Minimum entsprach. Für Teile der Belegschaften kam die Mittagspause tatsächlich einer Pause gleich. Der Erholungswert richtete sich danach, ob die Beschäftigten männlichen oder weiblichen Geschlechts, ledig oder verheiratet waren, ob sie in den Werkswohnungen lebten oder von außerhalb kamen.

Am meisten Ruhe fanden die ledigen und verheirateten Arbeiterinnen, die einen längeren Arbeitsweg hatten und deshalb mittags auf dem Fabrikgelände blieben. Die „Mädchen“ — die damals übliche Bezeichnung für ledige und jüngere Arbeiterinnen — sonderten sich in der Regel von den älteren Frauen ab, da die Bedürfnis- und Interessenlage scheinbar zu verschieden war.

Eine 31jährige Verheiratete berichtete aus ihrer Perspektive:

„Die jungen Mädels lesen Romane, ich aber suche mir ein stilles Eckchen auf den vielen aufgestapelten Trikotballen und — schlafe.“<sup>33</sup>

Eine junge, ledige Arbeiterin umschrieb diese Situation in ihrer Schilderung von 1928 mit wenig respektvollen Worten:

„Der Rasen ist kühl und die Luft ist frisch [ . . . ]. Warum soll man in dem heißen, muffigen Saal bleiben? Draußen können wir auch lachen, im Saal aber nicht, denn die alten Weiber wollen schlafen.“<sup>34</sup>

Ein großes Unterhaltungsthema der Unverheirateten war das vergangene oder kommende Wochenende, wer wann wo mit wem getanzt hatte. Dazu fanden sich in der Umfrage von 1928 allerdings auch einige kritische Stimmen, die diese verbreitete Form der proletarischen Freizeitgestaltung ablehnten:

„Ich bedauere die Menschen, die ihre Erholung einzig im Dunst der Bierhäuser und in der schwülen Luft der Tanzböden finden.“<sup>35</sup>

32 Brief eines BWK-Arbeiters, zit. in: BBZ, Jg. 15, 11.3.1904.

33 M. R., 31 J., S. 157.

34 Anonym, S. 31.

35 F. K., 25 J., S. 28. — Vgl. dazu allgemein: G. Huck (Hg.), Sozialgeschichte der Freizeit, Wuppertal 1980.

Die Essensangebote für diejenigen, die mittags nicht nach Hause gingen, gestalteten sich folgendermaßen. Über eine Kantine verfügten nur die beiden Großbetriebe Nordwolle und BWK. Die Küche der Nordwolle war allerdings in ihren Kapazitäten so angelegt, daß sie nur einen Bruchteil der Belegschaft, nämlich 200 von 2500 Beschäftigten, versorgen konnte und explizit nur die Auswärtigen erfassen sollte. Die Kosten für ein warmes Mittagessen ohne Fleisch beliefen sich auf 10 und 15 Pfennig, mit Fleischbeilage erhöhten sie sich allerdings auf 20 und 25 Pfennig<sup>36</sup>. Die BWK gab ihre Menüs zum Einheitspreis von 15 Pfennig ab. Das Angebot fand reißenden Absatz, denn im Jahre 1914 wurden täglich 2000 Portionen ausgeteilt und damit mehr als die Hälfte der Belegschaft versorgt<sup>37</sup>. Diese Zahl sagt zwar nichts über die Qualität des Essens und die Größe der Kantine aus; sie erlaubt auch keine Aussagen über das Eiltempo, in dem die Beschäftigten vielleicht die Mahlzeiten einnehmen mußten, um anderen wieder Platz zu bieten. Bekannt ist lediglich, daß der Saal in zwei große, streng nach Geschlechtern getrennte Räume aufgeteilt war, so daß z. B. Ehepaare nie gemeinsam essen konnten.

Für Selbstversorger stellten wiederum die Nordwolle und BWK sogenannte Wärmöfen zur Verfügung. Damit trugen die Unternehmen vermutlich der Tatsache Rechnung, daß kaum ein Arbeiter oder eine Arbeiterin täglich fast einen ganzen Stundenverdienst für ein Kantinenessen ausgeben konnte. Denn der Preis von 20 oder 25 Pfennig für ein Mittagessen kam kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs dem überdurchschnittlichen Stundenlohn einer bremischen Textilarbeiterin gleich. Die Bewohner der Ledigenheime erhielten mittags in diesen Häusern, die stets unmittelbar an der Fabrik lagen, warme Mahlzeiten. Volle Verpflegung (ohne Logis) kostete bei der BWK vierzehntägig 3,20 M, was einem Tagessatz von 23 Pfennig entsprach<sup>38</sup>. Bei diesem Preis schnitten die Beschäftigten zwar insgesamt günstiger ab als mit einer Portion Kantinenessen, aber dafür enthielten die Mahlzeiten im Heim kein Fleisch. Die Nordwolle dagegen, die die Aufnahme ins Heim als „eine gewisse Auszeichnung“ deklarierte, forderte denn auch einen stolzen Preis für volle Beköstigung mit Logis: Arbeiterinnen mußten täglich 79 Pfennig, Arbeiter eine Mark zahlen<sup>39</sup>.

Diejenigen ledigen und verheirateten Arbeiterinnen aber, die in den Werkswohnungen oder in unmittelbarer Nähe der Fabrik lebten, gingen in der einstündigen Mittagspause nach Hause. Den Berichten von 1928 zufolge

36 Die Preisangaben beziehen sich auf das Jahr 1905 (Die Delmenhorster Wohlfahrts-Einrichtungen, S. 69).

37 Der genannte Preis war im Jahre 1912 gültig (StAst L I Nr. 23: Jb. Gew.räte 1912, S. 346, sowie L I Nr. 25: Jb. Gew.räte 1914/18, S. 706).

38 Die Vollpension kostete im Ledigenheim der BWK zweiwöchentlich M 5,— für Arbeiterinnen und M 5,40 für Arbeiter. Der Anteil der Logiskosten war darin mit M 1,80 für Frauen bzw. M 2,20 für Männer enthalten (J. Eckstein, S. 402; StAst L I Nr. 23: Jb. Gew.räte 1912, S. 346).

39 StAO Z 25/20: Jb. Gew.Insp.Ol. 1909, S.23; Die Delmenhorster Wohlfahrts-Einrichtungen, S. 51 ff.

erwirtschafteten die Ledigen in der Regel einige ruhige Minuten der Entspannung, obwohl auch sie in dieser Zeit allerlei Hausarbeit erledigten. Für die verheirateten Arbeiterinnen aber war diese Pause eine einzige Strapaze: 10 bis 30 Minuten benötigten sie für den Weg hin und zurück, dann mußten sie den Ofen wieder anfeuern, um das Essen gar zu kochen, aufdecken, essen, abdecken, eventuell noch das Geschirr spülen und ein, zwei Strümpfe stopfen. Vielleicht konnten sie auch ein paar Worte mit den Kindern reden und ihnen einige Minuten gönnen, aber dann mußten sie auf dem schnellsten Wege wieder zurück in die Fabrik. Eine betroffene Textilarbeiterin schilderte ihre Situation im Jahre 1928 so:

„Diese Pause, die eine Erholung bedeuten soll, ist gerade das Gegenteil. Vom Heimweg ermüdet, wird zu Hause das Essen zurechtgemacht. Dabei ist die Frau gerade diejenige, die oftmals nicht dazu kommt, selbst zu essen, denn sie hat in erster Linie ihre Familienmitglieder zu versorgen. Und dann kann es gerade in der heißen Jahreszeit eintreten, daß das am Abend zuvor gekochte Essen ungenießbar geworden ist.“<sup>40</sup>

Um die Jahrhundertwende standen noch keine Kühlschränke zur Verfügung, Elektro- und Gasherde waren Raritäten, und Wasseranschlüsse fanden sich zumeist nur im Keller oder Hof. Zu Weimarer Zeiten stellte sich die Ausstattung des Haushalts kaum anders dar, doch konnte insbesondere die Wasser- und Gasversorgung in den Städten Fortschritte verzeichnen. Die Wohnanlagen der Jutespinnerei in Walle bildeten allerdings schon im Kaiserreich eine Ausnahme im Werkwohnungsbaubremischer Textilunternehmen: Sie waren für damalige Verhältnisse äußerst modern ausgestattet, denn sie verfügten bereits über Wasser- und Gasleitungen und hatten sogar Toiletten mit Wasserspülung in jeder Wohnung.

Der Speiseplan in Arbeiterfamilien war einfach und nicht sonderlich abwechslungsreich, vor allem aber vitamin- und nährwertarm: Brot und Kartoffeln oder Kartoffeln und Gemüse oder Eintopfgerichte kamen auf den Tisch. Hier dominierten Erbsen, Bohnen, Linsen, und Haushaltsbücher von Arbeiterfamilien decken einen entsprechend hohen Konsum der relativ preisgünstigen Hülsenfrüchte auf. Die Kriterien, die bei der Auswahl der Nahrungsmittel zählten, lassen sich mit zwei Worten erfassen: schnell und billig. Höchstens einmal in der Woche erlaubte das Budget eine „richtige“ warme Mahlzeit mit Fleisch, die dann meistens sonntags auf dem Tisch stand, wenn zum Kochen mehr Zeit zur Verfügung blieb.

Für verheiratete Frauen, wie die oben zitierte, sah die Gewerbeordnung von 1891 eine Sonderlösung vor. Sie konnten, wenn sie einen eigenen Haushalt führten und die Mittagspause nur eine Stunde betrug, einen Antrag stellen, daß ihre Pause um eine halbe Stunde verlängert wurde. Die gewonnenen 30 Minuten hätten der Arbeiterfrau sicherlich einiges an Hektik und Streß erspart. Tatsächlich blieb diese Bestimmung aber eine leere Formel, denn die Arbeiterin konnte einen solchen Antrag höchstens dreimal riskie-

ren. Der Leiter einer Weberei äußerte sich hierzu gegenüber der Gewerbeinspektion:

„Er [gestatte] einer Arbeiterin allerdings gern [ . . . ], Mittags die Arbeit früher zu verlassen; wenn solches aber öfter vorkomme, sei er genöthigt, einer solchen Arbeiterin eine minderwerthige Arbeitsstelle ohne Webstuhl anzuweisen oder dieselbe zu entlassen, denn seine kostbare Maschinenkraft müsse ganz ausgenutzt werden, so lange sie in Bewegung sei.“<sup>41</sup>

So war die Arbeiterin nach Möglichkeit pünktlich nach einer Stunde wieder zur Stelle, um bis zur nächsten Pause gegen 15.30 Uhr für zweieinhalb Stunden die immer gleichen Handgriffe zu verrichten. Die Zeit bis zur halbstündigen Vesperpause und vor allem die nachfolgenden Stunden bezeichneten die Textilarbeiterinnen von 1928 als die schwersten Arbeitsphasen, da die Kräfte merklich nachließen und die Müdigkeit die Oberhand gewann. Hierzu trug die Monotonie der Tätigkeit erheblich bei. So berichtete eine Andreherin:

„So sitze ich nun [ . . . ] und drehe Faden für Faden zusammen, 800 in der Stunde. Bis 6000mal am Tag müssen Arme und Hände dieselbe Bewegung machen. Oft schlafe ich dabei ein, besonders an schwülen Tagen.“<sup>42</sup>

Eine andere Arbeiterin schrieb:

„Am Nachmittag wollen die Hände nun freilich nicht mehr so schnell mitmachen wie in den ersten Tagesstunden.“<sup>43</sup>

Wenn die Frauen einigermaßen gut im Akkord lagen, hielten sie die Vesperpause denn auch tatsächlich ein, zumal ihr Körper nach Ruhe verlangte. Als einziger Betrieb gewährte die Tauwerkfabrik in Grohn bei zehneinhalbstündiger Arbeitszeit keine Nachmittagspause, so daß die Beschäftigten von 13 bis 18 Uhr ununterbrochen arbeiteten. Als Reaktion darauf forderten und erhielten sie im Streik des Jahres 1903 eine auf anderthalb Stunden verlängerte Mittagspause, die sie bei dem anschließenden, langen und strapaziösen Arbeitsblock sicherlich dringend benötigten. In den übrigen bremischen Textilfabriken — je nachdem, ob sie den Zehn- oder Elfstundentag hatten — mußten dann ab 16 Uhr noch einmal zwei oder drei Stunden Akkordarbeit bis zum ersehnten Feierabend durchgehalten werden — sofern die Abteilung nicht für unangekündigte Überstunden vorgesehen war.

Das Überstunden(un-)wesen erreichte in der bremischen Textilproduktion insbesondere gegen Ende des 19. Jahrhunderts beängstigende Ausmaße. Hatte ein Betrieb den Zehnstundentag, dann konnte — wenn auch ungesetzlich — relativ problemlos noch eine weitere Stunde angehängt werden, und

41 Zit. nach StAO Best. 136 Nr. 9343: Jb. Gew.Insp.Ol. 1894, S. 29; vgl. auch: L. Braun, Die Frauenfrage, Berlin/Bonn 1979 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1901), S. 490 f.

42 M. A., 48 J., S. 164.

43 M. R., 31 J., S. 158.

erst dann war die zulässige Höchstarbeitszeit für Frauen erreicht<sup>44</sup>. Die Betroffenen erfuhren von ihrem „Glück“ — Streikforderungen zufolge — bestenfalls im Laufe des Tages, konnten aber für sich keine Vorbereitungen mehr treffen oder ihre Familien benachrichtigen. Schöpfte die Fabrik den Maximalarbeitstag von elf Stunden bereits voll aus, dann waren Überstunden allerdings antrags- und genehmigungspflichtig. Der Behördenweg verlief jedoch im Bremer Raum völlig unproblematisch, denn die Genehmigung erfolgte zumeist noch am gleichen Tag: selbst dann, wenn wie in der BWK von April bis Mitte Mai 1894 7400 zusätzliche Stunden geleistet wurden. Diese Summe entsprach etwa sieben regulären Arbeitstagen von 100 Arbeiterinnen<sup>45</sup>. Die Frauen, die für Überstunden vorgesehen waren, hatten in diesem Fall erst um 22 Uhr Feierabend und damit einen nominalen Arbeitstag von 16 Stunden. Möglich wurden diese langen Arbeitszeiten, weil dem Gesetz von 1891 gleichzeitig ein umfangreicher Katalog mit Ausnahmebestimmungen angegliedert wurde, von dem die Unternehmen nur allzu gern Gebrauch machten.

Gesetzt den Fall, die Textilarbeiterinnen hatten einen regulären Arbeitstag, dann eilten sie um 18 bzw. 19 Uhr aus der Fabrik. In der Umfrage von 1928 schilderten die Frauen das alltägliche Gedränge und Geschubse sehr anschaulich, denn alle waren froh, wenn sie das „Gefängnis“ oder die „ungelebte Tagesheimat“ — wie die Fabrik mehrfach bezeichnet wurde — endlich verlassen konnten. Auf dem Heimweg holten sie die Kinder vom Kinderhort oder von der „Ziehtante“ ab, kauften schnell noch ein bißchen Brot und Gemüse, denn der eigentliche Einkauf fand Sonnabend nachmittags für die ganze Woche statt. War die Frau endlich gegen 18.30 bzw. 19.30 Uhr zu Hause, dann begann für sie im Haushalt der zweite Arbeitstag, während der Mann nun in der Regel Feierabend hatte. Stellvertretend für die körperliche Verfassung vieler anderer Arbeiterinnen der Weimarer und vermutlich auch der Kaiserzeit sei hier eine 30jährige Zweistuhl-Weberin zitiert:

„Ich denke manchmal, ich muß umfallen, so fertig bin ich immer. [ . . . ] Oft sitze ich da und heule wie ein Kind ohne Grund, so kaputt bin ich, die Nerven versagen einfach. Doch ich muß mich immer wieder aufrufen.“<sup>46</sup>

Denn jetzt hieß es, wieder den Ofen anzufeuern, um die Reste des Mittagessens aufzuwärmen, oder Brote und Kaffee zu machen, vor allem aber das

44 Diese Verfahrensweise in Unternehmen mit kürzeren als elfstündigen Arbeitszeiten griff die bremische Gewerbeinspektion im Jahresbericht für 1896 auf und wies sie anhand konkreter Statistiken nach. Die Methode war insofern ungesetzlich, als Änderungen der in der Fabrikordnung festgelegten Anfangs-, End- sowie Pausenzeiten nur nach behördlicher Genehmigung erfolgen durften (StAB 2-D.20.b.18.e.2: Jb. Gew.Insp. Bremen 1896, S. 6, sowie ausführlich für die Jutespinnerei in Walle: M. Ellerkamp/B. Jungmann, S. 117 ff.).

45 StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 49 Nr. 12: Schriftverkehr zwischen der BWK und dem Landratsamt vom 31.3. bis 16.4.1894.

46 E. W., 30 J., S. 189.

Mittagessen für den nächsten Tag vorzubereiten. Eventuell mußten noch das Geschirr von der Mittagsmahlzeit und schließlich vom Abendbrot gespült werden, noch einmal die Wohnung aufgeräumt, gefegt oder gewischt oder etwas Handwäsche erledigt werden. Die Kinder liefen während dieser Zeit sozusagen „nebenher“, denn Raum für Gespräche, geschweige denn gemeinsames Spiel, blieb nicht. Die Mutter kontrollierte ihre Schularbeiten und wusch die Kleinsten vor dem Zubettgehen. Ein längeres Zitat beschreibt den allabendlichen Verlauf in einer Arbeiterfamilie sehr anschaulich.

„Wenn die Kinder der Mutter die Neuigkeiten des Tages erzählen wollen, werden sie beiseitegeschoben: Hab keine Zeit! Geh zum Vater. Der Vater schiebt sie auch beiseite, weil er der Frau helfen muß. Schließlich kleiden sich die Kleinen aus und legen sich nieder. Das Mädchen ruft [ . . . ]: ‚Mutter, vergiß nicht, meinen Griffel zu spitzen.‘ ‚In meiner Hose ist ein Loch und fehlen Knöpfe‘, ruft der Bub. Dem Vater ist heute auch noch ein Knopf abgegangen und ach noch so vieles. Da schlafen sie schon alle wieder, bis ich um 11 Uhr, manchmal auch um 12 Uhr die Lagerstätte aufsuche.“<sup>47</sup>

Der in diesem Zitat erwähnte Vater ist einer von zehn Ehemännern in den rund 90 Berichten von verheirateten Frauen mit Kindern, die in mehr oder minder großem Umfange im Haushalt mithalfen. Insgesamt legen die Berichte ein erschreckendes Zeugnis darüber ab, wie eisern das ungeschriebene Gesetz, daß Frauen für den Haushalt zuständig sind, gehandhabt wurde und wie kommentarlos sich die Arbeiterinnen dieser Rollenzuschreibung unterwarfen.

Der „Feierabend“ der verheirateten und – mit Einschränkungen – auch der ledigen Frauen war ausgefüllt mit Hausarbeit und vor allem mit Näh- und Flickarbeiten. Neue Kleidung war teuer, und so schneiderten die meisten Arbeiterinnen die Garderobe für sich und ihre Familie selbst. Wenn sie nicht schon beim Strümpfestopfen eingeschlafen waren, fanden sie gegen 22 oder 23 Uhr zum ersten Mal „Zeit für sich“ und vielleicht auch die Kraft, noch einen kurzen Blick in die Zeitung zu werfen, um dann irgendwann todmüde ins Bett zu fallen. Dazu die Aussage einer Arbeiterin aus dem Jahre 1928:

„Jetzt beginnt das Schönste vom ganzen Tag; wenn man den Schlaf gefunden hat, darf man auf ein paar Stunden alle seine Sorgen vergessen.“<sup>48</sup>

Das war ein normaler Arbeitstag einer Textilarbeiterin um die Jahrhundertwende, der von Anfang bis Ende ausgefüllt war mit Haus-, Fabrik- und noch einmal Hausarbeit und in der Regel etwa 17 bis 18 Stunden dauerte. Während der Woche ging es in diesem Rhythmus Tag für Tag unverändert weiter. Die Übermüdung nahm im Laufe der Woche zu, denn die tägliche Überanstrengung, die ständige Hektik und der unzureichende Schlaf – durchschnittlich etwa sechs Stunden – forderten ihren Preis. Lebensphasen wie Alter, Krankheit, Schwangerschaft, Unfall und Invalidität verschärften

47 E. R., 33 J., S. 149.

48 Ebd.

die Situation. „Urlaub“ blieb den Arbeiterinnen des Kaiserreichs ein Fremdwort, da tarifrechtliche Regelungen für die Textilindustrie erst in der Weimarer Republik festgeschrieben wurden. Somit konnten sie bestenfalls vom Wochenende für kurze Zeit Entspannung und Ruhe erwarten.

Die Textilarbeiterinnen des Kaiserreichs — und der Weimarer Republik — kannten nur die Sechstageswoche. Mit der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 erhielt der Sonnabend allerdings ein spezielles Gesicht. Das Gesetz schrieb für Frauen den Zehnstudentag sowie Arbeitsschluß um 17.30 Uhr vor. Diese Regelung

„bezweckt“, wie in der Gesetzeserläuterung zu lesen ist, „für die erwachsenen Arbeiterinnen Förderung des Familienlebens und Freihaltung der Sonn- und Festtage von Arbeiten, die außerhalb der eigentlichen Betriebszeit vorzunehmen sind, für die jugendlichen Arbeiterinnen außerdem die Gewinnung freier Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten“.<sup>49</sup>

Diese Aussage offenbart eine eindeutige Funktionszuweisung und eine Sichtweise, die mit dem Ausmaß tatsächlich anfallender Hausarbeit in Arbeiterhaushalten nicht vertraut war.

Der Sonnabend unterschied sich bis mittags von anderen Arbeitstagen nur dadurch, daß das morgendliche Fegen und Wischen im Haushalt entfiel. Ab 13 Uhr begann dann allerdings der längste Arbeitsblock der ganzen Woche mit viereinhalb Stunden, denn die Vesperpause wurde an diesem Tag in allen bremischen Textilfabriken kurzerhand gestrichen. Die „Jute“ in Walle ließ zusätzlich die Frühstückspause entfallen, so daß die Belegschaft zehneinviertel Stunden in zwei langen Blöcken arbeitete. Damit verkehrte sich die Gesetzesintention ins Gegenteil, und der Sonnabend geriet zum anstrengendsten Arbeitstag der ganzen Woche. Diese Erfahrung blieb den Textilarbeiterinnen der Weimarer Republik erspart, denn ihr Wochenende begann bereits zwischen 12 und 13 Uhr. Die Arbeiterinnen der Kaiserzeit aber konnten sonnabends lediglich eine halbe bzw. anderthalb Stunden früher als an den übrigen Wochentagen nach Hause gehen. Dafür mußten sie den Verlust der Vesperpause in Kauf nehmen, die nach der Gewerbeordnung eben nur für die Personengruppe der jugendlichen Beschäftigten obligatorisch war.

Die Bestimmungen zur Arbeitszeit am Sonnabend brachten also lediglich denjenigen Arbeiterinnen einen Gewinn, die in Betrieben mit dem elfstündigen Maximalarbeitstag beschäftigt waren: Sie arbeiteten an diesem Tag eine Stunde weniger und traten ihren Feierabend anderthalb Stunden früher als sonst an. Alle übrigen — und sie stellten immerhin die Mehrheit — mußten sonnabends genauso lange wie an anderen Werktagen arbeiten und büßten zusätzlich noch eine Pause ein. Nach 1902 führten allerdings fünf der acht bremischen Textilunternehmen einen früheren Feierabend zwischen 15 und 17 Uhr ein. Die Baumwollspinnerei in Grohn schloß als einziger Betrieb „auf Wunsch der Arbeiter“ — wie es so schön hieß; gemeint sind

49 R. von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, München 1907, Bd. 2, S. 376.

wohl vor allem die Arbeiterinnen — bereits mittags um 12 Uhr die Tore. Die halbstündige Frühstückspause wurde weiterhin beibehalten, was einem Vorgriff auf Weimarer Zeiten gleichkam<sup>50</sup>.

Nach der Fabrikarbeit holte die Arbeiterin wieder die Kinder ab und ging dann direkt zum Konsum, Kleinhändler und Bäcker. Wenn es die Finanzlage gestattete, kaufte sie auch beim Schlachter, was meistens an den Wochenenden nach der vierzehntägigen Lohnperiode der Fall war. Zwar drängte die Zeit beim Einkauf vergleichsweise wenig, weil vor 1900 der Ladenschluß nach Belieben und nach der Jahrhundertwende um 20 Uhr erfolgte und zur Not auch noch der Sonntag zur Verfügung stand<sup>51</sup>. Die Uhr zeigte aber meistens schon 18.30 Uhr, wenn die Frau schwer bepackt mit den Lebensmitteln für eine Woche nach Hause kam. Zunächst wurde wieder so schnell wie möglich das Abendbrot bereitet, denn dann stand in den Wohnungen ohne Wasseranschluß eine besonders schwere Arbeit auf der Tagesordnung, die in den Berichten von 1928 ausschließlich Frauen verrichteten: das Wasserholen, denn sonnabends war Badetag.

„Nun hole ich mir das nötige Wasser zum Baden. Zehn bis zwölf Eimer, zwei Treppen hoch, und da wir weder Waschhaus noch Gasse haben, muß ich auch alles Schmutzwasser wieder heruntertragen.“<sup>52</sup>

Der Umgang mit Wasser und Schmutzwasser erfolgte äußerst sparsam. Nachdem das Wasser im Herdkessel die nötige Temperatur erreicht hatte, tauchten die Kinder, der Mann und schließlich die Frau der Reihe nach in den Badezuber ein, um sich wenigstens einmal in der Woche den Straßen- und Fabriksschmutz gründlich abzuwaschen. Im Sommer verlegten sie diese, in den engen Wohnungen sehr zeitraubende und umständliche Aktion zu meist sonntags an die Weser, Lesum oder Delme. Je nach Alter gingen die Kinder nach dem Bad zu Bett, denn für die Frauen begann nun der große Putztag. Während der Woche — so betonten die Weimarer Textilarbeiterinnen immer wieder — fanden sie für größere Reinigungsarbeiten keine Zeit und bewältigten nur das Allernötigste. Mit dem Badewasser wischten sie nun die Wohnung und das spärliche Mobiliar, scheuerten Treppen und Fußböden und putzten eventuell die Fenster, um für den Sonntag ein wenig „Sauberkeit und Gemütlichkeit in die Häuslichkeit zu bringen“<sup>53</sup>. Stand an diesem Wochenende nicht der Washtag auf dem Programm, dann wurde der Badezuber mühsam entleert, und die Arbeiterin kam nach dem üblichen abendfüllenden Stopfen und Flickern und wenigen Minuten Zeitung lesen

50 StASt Rep. 174 Blumenthal Fach 47 Nr. 9: Verzeichnis der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen der Baumwollspinnerei v. 1.10.1902. — Nur die Wollkämmereien BWK und Nordwolle sowie die Jutespinnerei in Bremen beließen die Arbeitszeit an Sonnabenden bis zum Ersten Weltkrieg bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin, während die übrigen Textilbetriebe den Feierabend schrittweise vorverlegten.

51 Vgl. hierzu: Der Bremer Kleinhandel um 1900. Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, H. 4, T. 1, Bremen 1983, sowie insbes. den Beitrag von E. Sinner, Zur Durchsetzung der Sonntagsruhe im Kleinhandel in Bremen, S. 177—206 in diesem Band.

52 M. A., 48 J., S. 164.

53 F. F., 38 J., S. 185.

endlich zum langersehnten Schlaf. Denn der Sonnabend blieb trotz aller Arbeitszeitverkürzung in der Fabrik der anstrengendste betriebliche und häusliche Arbeitstag der ganzen Woche.

Hatte die Arbeiterin an diesem Wochenende aber ihren Waschtag, der in Haushalten mit Säuglingen und Kleinkindern alle zwei Wochen, sonst je nach Familiengröße alle vier, sechs, ja acht Wochen anstand, dann begann nach dem Baden und dem auf das Allernötigste reduzierten Hausputz noch einmal ein Akt körperlicher Schwerarbeit. „Waschtag“<sup>54</sup> war den Weimarer Textilarbeiterinnen eine solche Selbstverständlichkeit, daß sie den konkreten Arbeitsverrichtungen kaum eine Zeile widmeten. Ihnen allen aber gemeinsam ist die Klage über die Kraft und Anstrengung, die dieser Tag kostete, der ihnen das ganze Wochenende nahm. Zwar kamen die ersten Waschmaschinen im ausgehenden 19. Jahrhundert auf, aber kein Arbeiterhaushalt, bestenfalls ein reiches Bürgerhaus konnte sich eine solche Anschaffung leisten. Der Begriff „Waschtag“ ist bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts zudem irreführend, denn die große Wäsche zog sich meistens über drei Tage hin.

Schon am Freitagabend sortierte die Arbeiterin die Wäsche, entfernte Flecken und rieb besonders schmutzige Stellen mit Kernseife ein. Danach wurden die Wäschestücke in Eimern mit kaltem oder warmem Wasser eingeweicht und verblieben darin, bis sich die Arbeiterin ihnen am Sonnabend wieder widmen konnte. Nun begann die eigentliche Wäsche: Die eingeweichten Stücke mußten ausgewrungen und dann im heißen Seifenwasser des Kessels Stück für Stück per Hand oder mit dem Waschbrett gewaschen werden. Daraufhin folgte die „Hauptwäsche“: In einer zweiten Seifen- und Boraxlauge wurde nun die Wäsche gekocht und mit Hilfe eines Stocks immer wieder gedreht und gestampft. In dieser Kochbrühe verblieben die Wäschestücke dann bis zum nächsten Morgen, denn meistens zeigte die Uhr schon nach Mitternacht, wenn dieser Arbeitsgang beendet war. Sehr ordentliche Hausfrauen aber machten noch die sogenannte Klärung: Sie häuften die Wäsche in losen Schichten im Zuber und gossen zwischen diese Schichten immer wieder heißes Wasser, bis auch das letzte Kleidungsstück mit Wasser bedeckt war.

Am Sonntagmorgen stand die Arbeiter- und gleichzeitige Waschfrau dann zumeist noch früher auf als an den übrigen Wochentagen. Jetzt wurde die Wäsche gewrungen – Wringmaschinen fanden sich zu der Zeit selten in Arbeiterhaushalten – und mehrfach gespült. Das Bleichen der Wäsche im nassen Zustand zur Aufhellung und letzten Fleckentfernung entfiel meistens in den wiesenlosen, städtischen Häusern, es sei denn, daß die Arbeiter-

54 Vgl. zu den folgenden Ausführungen: D. Wierling, „Ich hab meine Arbeit gemacht – was wollte sie mehr?“. Dienstmädchen im städtischen Haushalt der Jahrhundertwende, in: K. Hausen (Hg.), Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, München 1983, S. 144–171, bes. S. 153 ff.; Ausstellungskat. „Waschmittelwerbung im Wandel der Zeit“, StAB, 1983; Waschtage. Gestern – heute – morgen, Prospekt Wiss. Labor J. Schnorr, Dornach 1984.

rinnen auf die Dächer auswichen. Dabei mußte die Wäsche nun ständig im Auge behalten werden: nicht nur wegen des Windes, sondern auch, weil sie hin und wieder per Gießkanne besprengt werden mußte, damit sie nicht zu trocken und damit gelb wurde. Als Persil im Jahre 1907 erstmals als selbsttätiges Waschpulver auf den Markt kam, konnte auch die Arbeiterfrau das umständliche natürliche Bleichen durch chemisches ersetzen und erkaufte sich den nun verkürzten Waschttag durch den frühzeitigeren Verschleiß ihrer karg bemessenen Aussteuer. Anschließend wurde die Wäsche noch einmal ausgewrungen und dann so früh wie möglich zum Trocknen auf die Leine im Hof oder auf den Dachboden gehängt. Falls beides nicht vorhanden war, wurde sie wieder auf dem Dach ausgebreitet. Bei Regenwetter mußte sie dagegen in der engen Wohnung getrocknet werden, wie sich überhaupt der gesamte Waschprozeß dort abspielte, wenn keine Waschküche zum Haus gehörte.

Der Rest des Tages stand weiterhin im Zeichen der „großen Wäsche“. Während die Arbeiterinnen der Weimarer Republik, die zumeist Sonnabend mittags in der Fabrik Feierabend hatten und entsprechend eher mit der Hausarbeit beginnen konnten, in der Regel sonntags im Laufe des Nachmittags mit der Wäsche fertig waren, beendeten die Textilarbeiterinnen des Kaiserreichs ihren Waschtag erst abends, vielfach sogar spät abends. Bei den zwei- bis achtwöchigen Abständen der großen Wäsche häuften sich zudem Berge schmutziger Kleidung an, die nicht mit einer einmaligen Kessel­füllung — wie es hier für die Kochwäsche beschrieben wurde — bewältigt werden konnten. Der zweite oder dritte Durchgang erstreckte sich zumindest über den ganzen Sonntagvormittag. Waren schon die ersten Wäschestücke trocken, begann die Arbeiterin — oft parallel zur Zubereitung des Mittagessens — mit dem Bügeln. Auch das sogenannte Plätten verlief etwas umständlicher als der heutige elektrifizierte Vorgang. Die damaligen, an Eigengewicht schon schweren Bügeleisen in der Form von Schiffskörpern wurden mit glühenden Kohlen gefüllt und durch die Luft geschwungen, bis sie sich als heiß genug erwiesen. Sie kühlten nicht nur bald wieder ab und mußten nachgelegt werden, sie entzogen der Luft auch den Sauerstoff. Im Winter oder falls keine Trocknungsmöglichkeit vorhanden war, bügelte die Arbeiterin die Wäschestücke vielfach trocken — eine Schwerstarbeit, die oft den ganzen Tag in Anspruch nahm. Alles, was nicht zur Bügelwäsche zählte, mußte dann noch gestreckt und „gelegt“ oder durch die Rolle gezogen werden, was ebenfalls einen enormen Kraftaufwand erforderte.

„Dann“, so eine Textilarbeiterin im Jahre 1928, „setze ich mich auch erst mal eine Weile hin. Die Unordnung aber, die jetzt in der Stube herrscht, läßt mich nicht sitzen. Weiter also, wozu braucht eine Arbeiterfrau zu sitzen. Arbeite weiter, stopfe Strümpfe, mache das Essen für Montag zurecht, lege die Kinder schlafen und beim Versuch, die Zeitung zu lesen, schlafe auch ich ein. Das ist halt so, so lange ich beim Herumlaufen bin, merke ich nicht, wie müde ich bin, aber beim Sitzen schlafe ich sofort ein und so endet dann mein Arbeits- und Wochenende.“<sup>55</sup>

55 H. B., 37 J., S. 141.

Der Washtag ließ keine freie Minute für die Arbeiterin aufkommen, zumal er fließende Übergänge zum üblichen Abendritual an Hausarbeit zeigte.

„Dabei wird es sehr schnell Abend und ich bin manchmal nicht auf die Straße gekommen, vielweniger spazieren.“<sup>56</sup>

Stand am Wochenende nicht die „große Wäsche“ an, dann lebte die Arbeiterin in der Hoffnung auf ein paar freie Stunden am Sonntagnachmittag. Der Sonntag kam zwar in Arbeiterhaushalten für die Frau ebenfalls einem Arbeitstag gleich; er zeichnete sich aber dadurch aus, daß ihm einmal das Ausmaß an Arbeit und die an den Werktagen übliche Hektik fehlten und zudem im Kreise der Familie stattfand, die sich allerdings wenig an den Aufgaben im Haushalt beteiligte. Während Söhne und Ehemänner „natürlich“ freigestellt waren, wurden Mädchen ebenso „natürlich“ schon von Kindesbeinen an zu Hausarbeiten herangezogen. „Söhne wollen bedient sein“<sup>57</sup>, schrieb eine 48jährige Ehefrau und Mutter von fünf Söhnen.

Sonntag morgens schlief die Familie zunächst länger als üblich, aber spätestens um 7 Uhr standen alle auf. Der Vormittag war ausgefüllt mit dem einzigen und einigermaßen ruhigen, gemeinsamen Frühstück der Woche, mit Fegen und Wischen oder dem Rest an Putzarbeiten, der sonnabends nicht geschafft worden war. Dann folgte die Zubereitung des Mittagessens, die sonntags mehr Zeit in Anspruch nahm, denn es handelte sich schließlich um die einzige frisch gekochte Mahlzeit der ganzen Woche, die auch noch für den Montag reichen sollte. Je nach Alter der Kinder konnte die Mutter nach dem Abwasch manchmal ein Mittagschläfchen von ein oder zwei Stunden halten, um auf diese Weise Teile des während der Woche versäumten Schlafs „nachzuholen“. Oder aber sie fand wieder ein Kleidungsstück, das gestopft oder genäht werden mußte. Nach den Berichten von 1928 zu schließen, bewältigten die Arbeiterinnen geradezu Unmengen an Flickarbeit. Nähutensilien waren quasi ihr ständiger Begleiter, die sie selbst zum Spaziergang am Sonntagnachmittag mitnahmen für den Fall, daß sie vielleicht auf einer Wiese ausruhen oder in ein Gasthaus einkehren sollten.

Sonntag nachmittags ging es endlich für einen längeren Zeitraum an die frische Luft. Die Familien machten vor allem Spaziergänge in den Wald und in die nähere Umgebung, zum Arbeiter-Sportplatz oder zu Arbeiter-Veranstaltungen. Bürgerliche Gegenden und Festlichkeiten wurden dagegen gemieden. Zahlreiche Arbeiterinnen von 1928 betonten in ihren Schilderungen, daß sie hier „nichts zu suchen“ hätten und sich in dieser Umgebung nicht wohlfühlen könnten. Manchmal unternahm die ganze Familie am Nachmittag eine längere Wanderung, zu der sie sich mit Proviant versorgte, weil das nötige Geld für einen Besuch im Gasthaus fehlte und sie sich dort nur ausnahmsweise ein Bier leistete. Im Gegensatz zu heute stand Wandern damals hoch im Kurs und stellte eine gängige Form der Wochenend-

56 L. F., 52 J., S. 154.

57 M. A., 48 J., S. 164.

gestaltung sowohl der Familien als insbesondere auch der unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen dar.

Wenn sie gegen 20 Uhr nach Hause zurückkehrten, um das übliche Abendprogramm zu absolvieren, war die allgemeine Stimmung allerdings etwas wehmütiger als noch am Sonnabend.

„Mit Vorbereitungen für den nächsten Tag vergeht der Abend und lange nicht mehr mit so viel Frohgefühl als am Abend vorher geht alles zur Ruh, bedauernd, daß das Wochenende so kurz war.“<sup>58</sup>

„Aber die Erinnerung an den schönen Sonntag und die Hoffnung auf den nächsten ist uns doch immer ein Lichtblick in dem Alltag, der nun wieder beginnt.“<sup>59</sup>

„Am Montag geht das Sechstagerennen wieder an [...]“<sup>60</sup> — so umschrieb eine Textilarbeiterin im Jahre 1928 den immer wiederkehrenden Kreislauf von Haus-, Fabrik- und erneuter Hausarbeit, der Tag für Tag, Woche für Woche und schließlich Jahr für Jahr das Leben der Frauen bestimmte. Die Rekonstruktion des Arbeitstages einer Textilarbeiterin im Kaiserreich hat deutlich gemacht, in welchem hohem Ausmaß Arbeit den nahezu einzigen Lebensinhalt insbesondere von verheirateten Frauen darstellte und wie wenig Raum ihnen für freie Zeit und Erholung blieb. Die Aussicht auf Ruhe, Entspannung, ja „Stunden für sich“ bot sich wohl nur am Sonntag, doch auch diese Hoffnung war abhängig von der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. Eine Perspektive der Frauen lag jedoch gerade in ihren Kindern, denn sie verhiessen mit zunehmendem Alter Entlastung und vielleicht sogar Mußestunden, an denen es den verheirateten Arbeiterfrauen — nicht nur des Kaiserreichs — in ihrem Leben doch so sehr mangelte.

58 H. B., 37 J., S. 128.

59 G. B., 26 J., S. 44.

60 M. W., 36 J., S. 129.

# Die Entwicklung des Industrie- und Handelshafens

*Ein wenig bekannter und verschiedentlich verkannter Zeitabschnitt  
bremischer Wirtschaftsgeschichte\*)*

Von Helmut R. Hoppe

Dieses Thema wurde vom Vorsitz der Historischen Gesellschaft für die Mitgliederversammlung ausgewählt, um auf Vorträge aus den Bereichen der politischen und Kulturgeschichte ein Referat aus der Hafengeschichte folgen zu lassen. Das erscheint um so wünschenswerter, weil die verschiedenen Becken dieser Hafengruppe, die „Industriehäfen“ genannt werden, in der Öffentlichkeit wenig herausgestellt und bei den Hafenrundfahrten stets ausgespart werden. Es geht darum, in unserer gegenwärtigen bedrückenden bremischen Gesamtsituation Wirtschaftsprobleme nüchtern und abseits von Ideologien zu behandeln. Das geschieht auch, weil Bremen eine Stadt ist, die wesentlich von den Leistungen ihrer Kaufmannschaft und damit von deren finanziellen Erfolgen lebt. Das hängt aber auch von deren Behandlung durch die Politik ab. Die Beschäftigung mit diesem Thema ist schließlich deswegen zweckmäßig, weil mit der Erneuerung der Industriehafenschleuse in den letzten Jahren ein neuer Zeitabschnitt für dieses Hafenrevier beginnt, der zu Rückschau und Ausblick veranlaßt.

Daraus ergibt sich folgende Gliederung des Referats:

1. Die Ausgangssituation,
2. die historische Entwicklung,
3. die besonderen Probleme, nämlich
  - 3.1 die Hafengebühren, -kosten und -entgelte,
  - 3.2 die Zollfragen,
  - 3.3 die Gliederung der Seehafenverkehrswirtschaft,
4. eine Abschlußbetrachtung.

Der Referent stützt sich weniger auf Archivunterlagen als auf die Lebenserinnerungen einiger Kaufleute sowie deren Lebensbeschreibungen durch Dritte, auf die Dissertation von Agnes Thiermann über die Industrie am seeschifftiefen Wasser (1936) und besonders auf unmittelbare Eindrücke und Erkenntnisse aufgrund eigenen Mitwirkens in der bremischen Hafenpolitik.

\*) Vortrag, gehalten am 27. März 1985 anlässlich der Mitgliederversammlung der Historischen Gesellschaft im Haus Schütting. Der Referent war von 1955 bis 1981 Syndicus der Handelskammer Bremen.

**1.: Die Ausgangssituation** für die Entwicklung und den heutigen Zustand des Industrie- und Handelshafens ist davon gekennzeichnet, daß die Stadt Bremen in einem rohstoffarmen und dünnbesiedelten Gebiet liegt. Sie und ihre Umgebung weisen also wenige Erzeuger und Verbraucher auf. Darüber hinaus ist die Weser jahrhundertlang ein wenig leistungsfähiger Strom gewesen. Im Grunde dürfte Bremen nur die Bedeutung und Größe einer Mittelstadt haben.

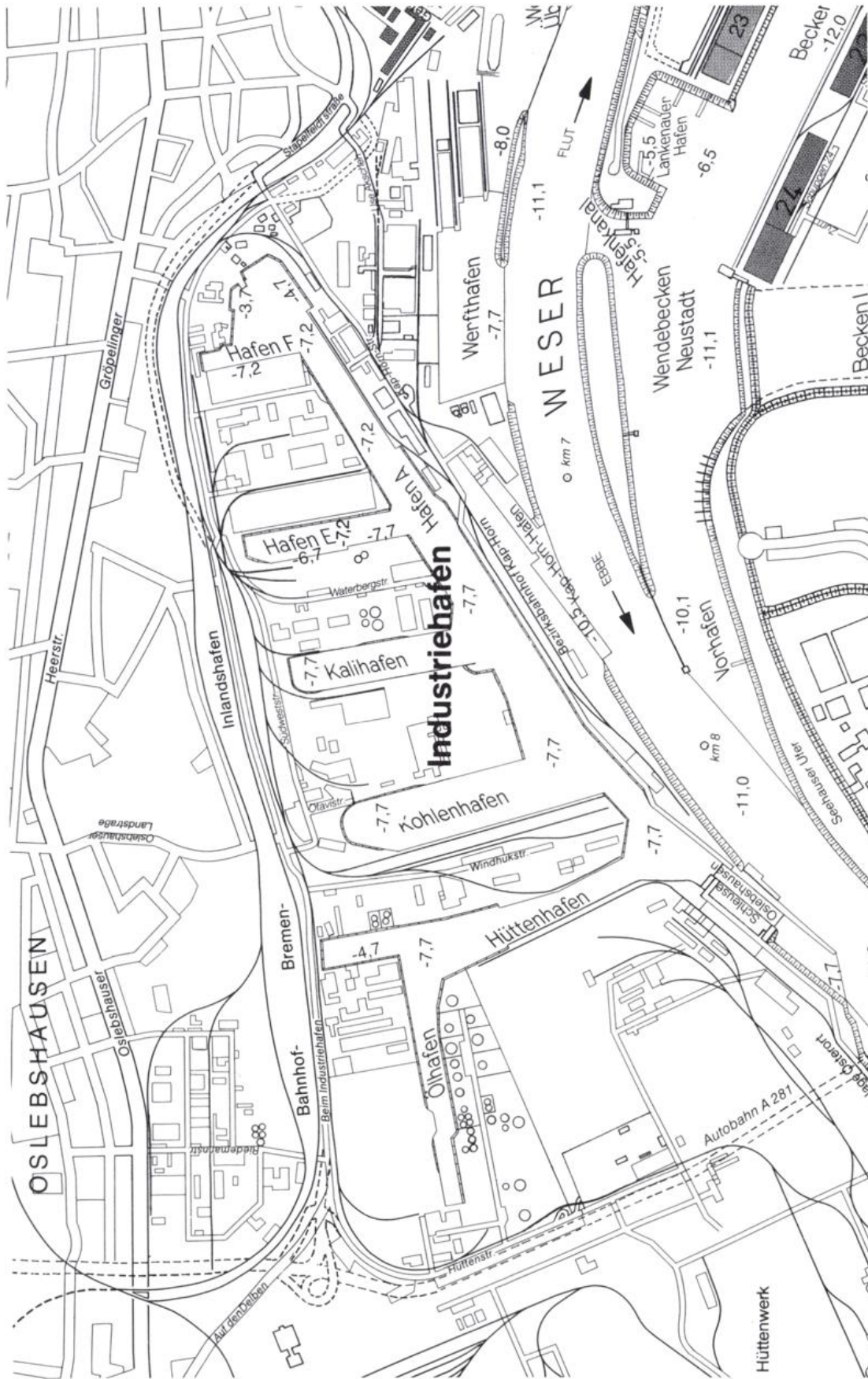
Die Geschichte hat einen anderen Lauf genommen. Hier wirkte menschlicher Geist mit wirtschaftlichem Wollen zusammen. Zu der bei den hier lebenden Menschen vorhandenen Nüchternheit traten eine erhebliche Risikobereitschaft und auch wohl ein Schuß calvinistischer Mentalität. So kam es, daß die hiesige Kaufmannschaft im wesentlichen Mittlerfunktionen zwischen fernen Überseeländern und dem tiefen Binnenland und umgekehrt entwickelte und seither ausübt. Nach diesem Gesetz sind unsere Vorfahren angetreten, und es gilt noch heute. Es waren nicht die gelegentlich einmal verfolgten politischen Großraumpläne oder irgendwelche Weltverbesserungsträume. Aus den geographischen Gegebenheiten heraus und wegen der menschlichen Faktoren wurde auf der Basis der stets zu verbessernden Seewasserstraße Weser Verkehrs- und Außenwirtschaft betrieben.

Dazu gehörten Seeschiffsverkehr und das Schaffen und Ausnutzen guter Hinterlandverbindungen auf Straßen, Binnenwasserwegen und Schienen. Deren Verknüpfung erfolgte in einem besonderen Knoten, d. h. in den Häfen. Von dieser zentralen Stelle aus wurden die einkommenden und die ausgehenden Transporte gefächert weitergeleitet.

**2.: Die historische Entwicklung** für das Revier des Industrie- und Handelshafens begann in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Damals wurden intensive Überlegungen für den Bau des ersten Freihafens angestellt. Er sollte dem Umschlag der hochwertigen Stückgüter des Im- und Exports hiesiger Außenhandelshäuser dienen. Daneben wurde auch an solche Hafenbecken gedacht, in denen geringwertige, in großen Mengen eintreffende Rohstoffe behandelt werden sollten. Dieser Gedanke wurde aber nicht sonderlich vertreten. Es ging vielmehr darum, dem ansässigen Importhandel und, dahinter zurücktretend, dem Exportgeschäft zusammen mit der Vertiefung der Unterweser technisch geeignete Hafenbecken zur Verfügung zu stellen, die Zollprobleme durch die Schaffung des Freihafenstatus zu beseitigen und ein fein ausgeklügeltes Eisenbahntarifsystem zu entwickeln.

Es ist aber auch festzuhalten, daß die damalige Ablehnung des von Bismarck angestrebten Tabakmonopols für das Deutsche Reich sowie Verhandlungsfehler dazu führten, daß Bremen im Verhältnis zu Hamburg einen minderen Freihafenstatus, und zwar ohne das sogenannte Industrieprivileg, erhielt. Um einigen industriellen Erfordernissen zu entsprechen, wurde 1890/91 außerhalb des Freibezirks ein weiteres Hafenbecken angelegt. In diesem wurden die importierten Rohstoffe bremischer Häuser umgeschlagen sowie be- und verarbeitet. Das ist der Holz- und Fabrikenhafen.

Mit der Unterweservertiefung, dem Bau der genannten Hafenbecken, der Freihafenregelung und den Eisenbahntarifen waren die geistige Potenz und



Hafenanlagen in Bremen (Ausschnitt), hrsg. vom Hafenbauamt Bremen, M. 1 : 25 000, Dez. 1985

auch die finanzielle Kraft von Senat und Kaufmannschaft weitgehend erschöpft. Es zeigte sich noch eine Besonderheit: Die im Außenhandel erzielten Gewinne wurden nicht im gleichen Umfang wie vorher in Bremen eingesetzt, sondern außerhalb, und zwar in anderen deutschen Gebieten und in anderen Wirtschaftszweigen, sogar in der Landwirtschaft. Ursächlich hierfür war das von den Banken unterstützte Bestreben der Handelshäuser, auf mehreren Beinen zu stehen, wie man so sagt. Man wollte aber auch nicht, daß der Umfang des eigenen Vermögens bei den Mitbürgern bekannt wurde.

Bei den notwendigen Überlegungen für neue Gewerbe- und Industriezweige ist nicht mehr der zusammengefaßte Einsatz aller Kräfte, wie das bei den Freihäfen der Fall war, zu beobachten. Nun waren es die Aktivitäten einzelner herausragender Persönlichkeiten. Sie sahen die bremische Situation neben Außenhandel und Seeschifffahrt von dem überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum der Stadt im Vergleich zum Deutschen Reich bestimmt. Dazu kam um die Jahrhundertwende gelegentlich schon das Problem der Arbeitslosigkeit. Das war u. a. dann der Fall, wenn die Ernten in Übersee geringer ausfielen und die Importmenge und damit die Beschäftigung zurückgingen. Das alles veranlaßte diese Männer, eine echte Industrialisierung unabhängig vom bestehenden Außenhandel anzustreben. Der Senat hielt sich angesichts der finanziellen Anspannung zurück, beobachtete aber die Entwicklung wohlwollend, unterstützte die Bestrebungen, ergänzte die Voraussetzungen und akzeptierte später fertige Projekte, wo es ihm tunlich erschien.

Um die Jahrhundertwende war der Norddeutsche Lloyd, die damals größte deutsche Dampfschiffsreederei, der wesentliche Motor für viele Aktivitäten in Bremen. Sein Generaldirektor Heinrich Wiegand, Sohn eines Gärtners, erkannte die Gesamtproblematik und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten besonders deutlich. Zusammen mit anderen starken Persönlichkeiten, wie Franz Schütte (Petroleum), Gebrüder Nielsen (Reisimport und -verarbeitung), Geo Plate (Baumwolle) u. a., sah er die Notwendigkeit, über Bremen und seine bisherigen Gegebenheiten hinauszugehen. Dazu muß man wissen, daß z. B. ein bedeutender Teil der Aktien des Norddeutschen Lloyd außerhalb Bremens, vor allem im Bereich der Zuckerrübenwirtschaft in der Magdeburger Börde, gehalten wurde.

Vorher galt der Grundsatz, daß bremische Kaufleute den eigenen Kunden bzw. Lieferanten im Binnenland keine Konkurrenz machen sollten. Nun mußten unter teilweiser Aussparung des hiesigen Außenhandels kapitalkräftige Interessenten, d. h. wirtschaftsstarke Unternehmen und Konzerne außerhalb Bremens, für hafensorientierte Be- und Verarbeitungen speziell überseeischer Rohstoffe für eine Ansiedlung in Bremen und an der Unterweser gewonnen werden. Diese Niederlassungen mußten möglichst unabhängig und dem Einfluß ihrer binnenwirtschaftlich orientierten Zentralen weitgehend entzogen sein. Sie sollten in der Anpassung an das Übersee- und das Hafengeschäft selbständig handeln können. Aufgrund bereits gemachter leidvoller Erfahrungen wurde damals darauf geachtet, daß auch die Möglichkeit von Fusionen mit Unternehmen, insbesondere mit solchen in be-

nachbarten Hafenstädten des In- und Auslandes, vermieden wurde. Auch hatten verschiedene der hier ansässigen selbständigen Bankhäuser vor der Jahrhundertwende mit binnenländischen Großbanken fusioniert oder waren anderweitig abhängig geworden. Ihre Interessenlage hatte sich verschoben. Insofern lag eine ähnliche Situation wie im Außenhandel vor. Das machte es notwendig, ein neues, für die Industrialisierungsvorhaben am seeschifftiefen Wasser besonders interessiertes selbständiges Bankunternehmen, die Deutsche Nationalbank KGa.A., zu schaffen. Dessen Gründer waren nicht nur der Lloyd und die übrigen genannten Persönlichkeiten, sondern auch andere weitsichtige Kaufleute zeichneten das Gründungskapital. Von Bedeutung war ferner, daß manche deutsche Fürstenhäuser und standesherrliche Familien sich für ihre Geldanlagen der Dienste eines sehr befähigten Bremer Bankiers bedienten. Das geschah auch wohl, um den heimischen parlamentarischen und ähnlichen Kontrollen zu entgehen. Überdies gelang es speziell Wiegand, ein gutes Verhältnis zu den Zentralinstanzen in Berlin herzustellen. Er konnte auch Kaiser Wilhelm II., der eine überzogene Affektion zur Seeschifffahrt und zur Küste hatte, für die neuen Bestrebungen interessieren.

Das Vorhaben der Industrialisierung am seeschifftiefen Wasser war durch die von Franzius eingeleitete und durchgeführte Vertiefung der Unterweser ermöglicht worden. Was nun die Hafenbecken für die Industrie anging, ergaben die Gespräche der Wirtschaftsvertreter mit dem talentierten Baurat Eduard Suling, daß es angesichts der Enge des Strombettes, der relativ geringen Wasserführung der Weser und der Störung der auf die Freihäfen fahrenden Schiffe nicht möglich war, an den Flußufern neue Industrien anzusiedeln. Er überzeugte durch seine große Sachkunde und schlug vor, unter Ausnutzung früherer Stromwindungen das neue Industriegebiet in einem besonderen Schleusenhafen sachgerecht und relativ billig anzulegen. Durch die Schleuse war es möglich, einen stets gleichen Wasserstand zu halten und hohe teure Kajen in den vielen neuen Hafenbecken zu vermeiden. Es wurden nur Böschungshäfen gegraben. Vor deren Schräge wurden im Wasser Pfähle und Duckdalben und darauf die für den jeweiligen Industriebetrieb geeigneten Umschlaggeräte gesetzt. Diese Betriebsmittel stellten die Anlieger selbst. Suling und die übrigen Verantwortlichen verstanden es, die Eisenbahn, zu der Bremen schon damals ein besonders gutes Verhältnis hatte, für diese Pläne und die damit verbundenen neuen Transport- und Geschäftschancen zu interessieren.

Der notwendige Grundstückserwerb erfolgte nicht, wie heute üblich, in einem umständlichen bürokratischen Verfahren. Franz Schütte kaufte in Absprache mit dem Senat 1906 unauffällig, um Spekulationen zu vermeiden, in dem in Betracht kommenden Gelände schachbrettartig Grundstücke auf. So kam in kurzer Zeit das fehlende Land zusammen. Er stellte es dann dieser Vaterstadt zum Einstandspreis zur Verfügung. Der Senat erstattete alle Nebenkosten. In den Jahren 1907/10 konnten dann vier erste Becken (A, B, G, F) angelegt und die Schleuse gebaut werden. Vor 75 Jahren, am 2. November 1910, erreichte der erste Dampfer den neuen Hafen.

Im Zusammenhang damit entstand ein Konzept für den Ausbau der Binnenverkehrswege von und nach Bremen. Das machte mit der Eisenbahn wegen der gleichen Interessenlage keine Schwierigkeiten. Hinsichtlich der auf Rhein, Maas und Schelde ausgerichteten Binnenschifffahrt lagen die Dinge anders. Um künftig Transporte von Rohstoffen und Fertigwaren in beiden Richtungen zu ermöglichen, mußte sie durch die Verbesserung der Mitteweser zum Mittellandkanal und die Projektierung und den Bau des Küstenkanals gewonnen werden. Es kam darauf an, den Binnenschiffsverkehr paarig zu gestalten, und zwar die erwähnten Rohstoffe und daraus erzeugten Halb- und Fertigprodukte landeinwärts und im Gegenverkehr Kalk, Sand, Kies, Kohle, Erze usw. zu transportieren. Wegen der Zurückhaltung in diesem Verkehrszweig erwarb der Norddeutsche Lloyd Anteile und damit Einfluß bei der Bremer Schleppschiffahrtsgesellschaft, aus der später die Bremen-Mindener Schiffahrtsgesellschaft hervorging.

Der materielle Ausgangspunkt der neuen bremischen Industrialisierungs-epoche war der Bedarf an deutscher Kohle als Antriebsmittel für die vielen Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd. Diese bunkerten bisher an der Rheinmündung und auch an der Unterweser. Jetzt erfolgte eine weitgehende Zusammenfassung in Bremerhaven und in Nordenham. Dazu wurde auch der Export von Kohle aus Oberschlesien und von der Ruhr an diese Plätze verzogen. Im Gegenverkehr kam die für die Gaswerke in Mittel- und Ostdeutschland besonders geeignete britische Kohle über die Weserhäfen. Im Zusammenhang damit entwickelte die Firma Carl Francke besondere Patente und baute im In- und Ausland Gaswerke nach dem englischen Prinzip. Mit US-amerikanischen Lizenzen wurde eine Mineralölraffinerie (Deutsche Vacuum Oel AG) im Industrie- und Handelshafen errichtet, und weitere Fertigungsbetriebe dieser Branche im bremischen Bereich nutzten die neuen Möglichkeiten. Zu der antransportierten Kohle wurde ab 1911 überseeisches Erz für ein neues Hüttenwerk (Norddeutsche Hütte) herangebracht. Die Zuschläge für die Stahlerzeugung, wie Kalk, Kies usw., kamen von der Oberweser. Auf der Stahlbasis siedelten sich in dieser Hafengruppe und auch sonst in der Stadt Maschinenbauunternehmen, z. B. die Firma J. M. Voith, an. Ein Nebenprodukt der Stahlerzeugung war der Zement, also ein neues Gut für die Ausfuhr und den Absatz im Binnenland.

Das alles rief — wie kann es anders sein — erhebliche Widerstände hervor. Besonders ablehnend waren die Baustoffhändler. Sie traten mit Eingaben an die Öffentlichkeit. Andere Kreise wollten nicht, daß der Dreck und Qualm der Industrie den „blauen“ Himmel über unserer Stadt verschmutze. Es wurde übersehen, daß es auch um die Beschäftigung der vielen Menschen ging und neue Entwicklungen zwangsläufig Kinderkrankheiten haben.

Unter hafenpolitischen Gesichtspunkten ist festzustellen, daß die in den Jahren bis 1914 im Industrie- und Handelshafen umgeschlagenen Güter fast ausschließlich an die dort angesiedelten neuen Industriebetriebe gingen. Der Umschlag für Dritte, wie in den Freihäfen, war demgegenüber gering.

Um auch unmittelbare Einnahmen für die Stadt zu erzielen, wurden die gleichen Gebühren und Umschlagsentgelte wie in den Freihäfen erhoben.

Es ist zuzugeben, daß das trotz der völlig anderen Güterstruktur zunächst nicht anders möglich war.

Mit dem Tod des Lloyd-Direktors Wiegand entfiel 1909 der Motor für die Industrialisierung Bremens. Dazu kam, daß 1907 bis 1909 eine Wirtschaftszereession, begleitet von Arbeitslosigkeit, und eine Seeschiffahrtskrise hemmend wirkten. Insbesondere hatte der Lloyd in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; das dämpfte seine Betätigung bei der Lösung allgemeiner Probleme. Damals sah sich die Stadtgemeinde gezwungen, neue Einnahmequellen zu erschließen. Sie setzte nicht nur die Hafengebühren, sondern auch die Grundstücksentgelte, wie Pachten und Erbbauzins, erheblich hinauf. Dabei wurde der eigentliche gesamtwirtschaftliche Nutzen dieser neuen Hafenbecken und der gerade erst angesiedelten Industrien und ihrer Folgebetriebe nicht voll erkannt. Man übersah, daß die neue Industrie nicht wie an der Ruhr auf eigenen Rohstoffen saß, sondern diese erst von weither nach Bremen transportiert werden mußten und damit Vorbelastungen vorhanden waren. Die Folge war eine gewisse Stagnation. Es kam zu Auseinandersetzungen zwischen den Industriebetrieben und der Seefahrt. Die ersteren versuchten, höhere Umschlagsentgelte von den Schiffen zu erheben. Da früher die Seeschiffe selbst den Umschlag mit der Besatzung und eigenem Geschirr, wie Ladebäumen und Segelschiffsrahen, durchführten und das auch jetzt wieder wollten, kam es zu Auseinandersetzungen. Zu dieser neuen Situation hat 1911 der damalige noch junge Senator Dr. Spitta ein grundlegendes juristisches Gutachten über die Hafenkosten vorgelegt. Es ist heute noch interessant, seine klugen Gedankengänge zu lesen. Ein hervorragender Jurist kam zu wirtschaftlich vernünftigen Lösungen, wie es anders auch nicht sein darf. Aber die anderen Senatoren setzten sich durch, wobei man ihnen zugute halten muß, daß für finanzielle Vorleistungen eine Verzinsung nötig war.

Durch die Inflation von 1921/23 wurde die Stadt aller Schulden ledig. In den Jahren des Neubeginns zeigte der Senat ansiedlungswilligen auswärtigen Großunternehmen manches Entgegenkommen. Zu erwähnen sind die Umschlagsanlagen von Gebr. Röchling für Kohle, Tropenholz und Erz und diejenige für die Kaliwirtschaft, aber auch der Ortswechsel bestehender Häuser des bremischen Holzhandels und des Weinimports. Jetzt zeigte sich, daß der Holz- und Fabrikenhafen, in dem überwiegend bremische Häuser arbeiteten, nicht ausreichte. Mit dem Umzug einer Weinimportfirma traten Konkurrenzverschiebungen durch Zollprobleme auf, die es so für andere Firmen dieser Branche, die über die Freihäfen arbeiteten, nicht gab. Bis 1925 wurden weitere zwei Hafenbecken (Kalihafen und Hafen E) fertiggestellt und in Betrieb genommen. Kennzeichnend für die 20er Jahre ist die vernünftige Handhabung der Grundstücksverträge, der Mieten und Pachten, der Gebühren, der Umschlagsentgelte usw. durch die Präsidenten Eduard Grunow und Carl Völckers. Das war möglich durch eine Anlehnung an das ursprüngliche Bemühen und ständige Kontakte mit bedeutenden Kaufleuten, wie Louis Krages, Dr. Ludwig Hillmann, Ernst Kellner u. a., den Politikern der zuständigen Deputation der Bürgerschaft und den erfahrenen Handelskammersyndici Arthur Ulrich und Dr. Carl Gluud.

Mit der Weltwirtschaftskrise von 1929 kam es dann wieder zu einer Anhebung aller Gebühren usw., um Mehreinnahmen zu erreichen und finanzielle Verpflichtungen der Stadtgemeinde zu erfüllen. So führten die sich gegenseitig steigernden erschwerenden Maßnahmen — natürlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Krise — zum Daniederliegen fast aller wirtschaftlichen Aktivitäten in dieser Hafengruppe. Überspitzt kann man sagen, daß der Industrie- und Handelshafen ein Parkplatz für aufgelegte Seeschiffe war.

In der darauf folgenden Zeit des Dritten Reiches herrschten Wirtschaftsprotektionismus und zunehmende Autarkiemaßnahmen. Das war dem gegenseitigen Geben und Nehmen im freien Welthandel abträglich, wurde in unserem Fall aber durch das große Kohlegeschäft mit Italien anlässlich dessen Krieges mit Abessinien überdeckt. Viele Millionen Tonnen Kohle wurden auf dem Seeweg via Industrie- und Handelshafen nach Italien verschifft.

Insgesamt gesehen verringerte sich in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg der Umschlagsanteil der Güter für die dort ansässige Industrie. Die Gütermengen für andere Auftraggeber nahmen zu und erreichten nun mehr als ein Drittel der Gesamtmenge.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, der Beseitigung der Bombenschäden und der Währungsreform von 1948, als wieder eine allgemeine Schuldenbereinigung zugunsten des Staates erfolgte, gab es erneut wirtschaftsfreundliche Auflockerungen und viel Entgegenkommen. Damals konnte der weitschauende Louis Krages andere Holzkaufleute, die, wie üblich, fast nur mit skandinavischer und russischer Ware handelten, veranlassen, in größerem Maße ein neues Geschäft mit anderen Tropenhölzern aufzubauen. In den darauf folgenden Jahren wurde mehr als die Hälfte des deutschen Tropenholzimports an der Massengutumschlagsanlage von Gebr. Röchling umgeschlagen. Das war die Voraussetzung für Sägewerke und Furnierwerke. So wurde die vorhandene bremische Stärke bei nordischem Holz in diesem Hafengebiet ergänzt.

Dazu kam die Getreide- und Futtermittellagerung, für die die anderen bremischen Hafenanlagen zeitweise nicht ausreichten. Hierfür war teilweise auch die EG-Agrarpolitik ursächlich. Der fähige Spediteur Herbert Conrad errichtete an der Südkaje des Hafens A eine große Umschlagsanlage für den Versand von Kraftfahrzeugen. In Verbindung mit dem Spezifikum des „Seegrenzschlachthof Bremen“ regte der bremische Kaufmann Johann W. Fäsenfeld in diesem Bereich den Bau einer Umschlagsanlage für importiertes Schlachtvieh an.

Diese Beispiele der Aktivitäten wagender Kaufleute ließen sich noch ergänzen. Sie schlugen sich, wie das Kraftwerk Hafen der Stadtwerke, überwiegend positiv nieder. Besonders wichtig war in dieser Zeit die Entscheidung des Klöckner-Konzerns, sich an der deutschen Küste mit einem weiteren Werk, unter Übernahme der Norddeutschen Hütte, anzusiedeln. Das überstieg den Rahmen des Industrie- und Handelshafens und erforderte 1955 den neuen Mittelsbürener Hafen.

Das Fazit dieser Entwicklung, die bis in unsere Tage reicht, ist, daß nunmehr der Umschlag für Dritte gegenüber demjenigen für die dort ansässige Industrie überwiegt. Dazu hat beigetragen, daß die die Freihäfen betrei-

bende Bremer Lagerhaus-Gesellschaft neuerdings an der bisherigen Autoanlage andere Güter umschlägt. Auch ist die Mineralölraffinerie nach Wilhelmshaven verlegt worden, und die Klöcknerhütte bezieht die benötigten Erze über ihre eigene Umschlagsanlage Weserport in der stadtbremischen Hafengruppe Bremerhaven und läßt sie mit Leichtern und Waggons unmittelbar an die Hochöfen am Mittelsbürener Hafen schaffen.

In diesem Zusammenhang ist ein hafenpolitisches Abkommen von besonderer Bedeutung. Die allgemeine Konkurrenzsituation gegenüber den Universalhäfen an der Elbe und an der Rheinmündung in Verfolg der Abtrennung von der ost- und mitteleuropäischen Wirtschaft machte eine Bereinigung bestehender Probleme im Unterweserbereich für den Hafenplatz Bremen notwendig. Auf bremischer Seite hat Senator Dr. Hermann Apelt seine früheren Überlegungen als Syndicus der Handelskammer in das am 9. Juli 1953 abgeschlossene Unterweser-Verkehrsabkommen eingebracht. Dessen Partner, Bremen und das Land Niedersachsen für die oldenburgischen Unterweserhäfen, einigten sich dahin, daß der Umschlag von hochwertigen Stückgütern des Im- und Exports den stadtbremischen Häfen verblieb. Der Umschlag von industriellen Massengütern, wie z. B. Erz, Kohle, Zement, Düngemittel, Getreide u. a., sollte zwischen Bremen, Brake sowie dem hinzugetretenen Privathafen Nordenham aufgeteilt werden. Die binnenwärtigen Transporttarife für die An- und Abfuhr auf der Schiene und in Binnenschiffen wurden in die Regelung einbezogen. Im großen und ganzen hat sich dieses Abkommen, das allerdings zu Lasten des Industrie- und Handelshafens und der dort arbeitenden Umschlagbetriebe ging, bewährt. Inzwischen ist es durch die weitere technische Entwicklung, wie dem Containerumschlag und dem gelockerten Tarifwesen der Binnenverkehrsträger, durchlöchert. Über diese Dinge zu referieren und dabei vor allem das Eisenbahntarifwesen in seinen Wirkungen darzustellen, wäre ein zusätzliches abendfüllendes Programm. Es erfordert allerdings auch Fachkenntnisse, Einblick in die Verkehrsströme und deren technische und kaufmännische Voraussetzungen. Immerhin, die genaue Kenntnis dieser Zusammenhänge war und ist eine besondere Stärke der bremischen Hafenpolitiker, sie ersetzt die fehlenden natürlichen Rohstoffe.

### **3.: Der Problembereich der Besonderheiten besteht einmal aus**

*3.1. den Hafengebühren, -kosten und -entgelten.* Ein Blick in die Hafengebührenordnung und in die Tarifwerke für den Umschlag von Gütern aller Art zeigt, daß sie für den Laien unübersichtlich sind. Sogar den Verkehrsfachleuten, die sie anwenden müssen, erscheinen sie widersprüchlich. Es ist schon erwähnt worden, daß in den Freihäfen Seeschiffe und umgeschlagene Güter aller Art im wesentlichen gleich behandelt werden. Im Industrie- und Handelshafen gibt es dagegen für jede einzelne Güterart spezielle Preise. So richtet sich z. B. die Höhe der Kajegebühr teilweise nach dem effektiven Wert des umgeschlagenen Gutes und teilweise nach dem Interesse der Stadtgemeinde, bestimmte Industrien besonders zu behandeln. Auch müssen die entsprechenden Gebühren in Brake und Nordenham beachtet werden. Fer-

ner sind einzelne Gebühren zum Schutz des Umschlags in den Freihäfen zeitweise viel höher festgesetzt worden, als es der Eigenart des Industrie- und Handelshafens entsprach. Der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr hat sich immer wieder bemüht, zwischen diesen Polen möglichst marktgerecht zu verfahren. In ständigem Kontakt mit der Handelskammer wurde und wird versucht, eintretende Verzerrungen zu beseitigen und sich der jeweiligen Situation evtl. auch durch Sonderregelungen anzupassen. Es geht stets darum, den Besonderheiten der verschiedenen Hafenreviere und ihrer Nutzer zu entsprechen. In der gegenwärtigen schwierigen Finanzlage der Stadt ist es zu an sich unerwünschten Erhöhungen gekommen, auch wurden Reparaturen und Investitionen gestreckt und verschoben. Infolgedessen wurden neue Wege der Vorfinanzierung, Beteiligungen u. ä. eingeschlagen. So kam es situationsbedingt zu Maßnahmen, die dem üblichen System nicht entsprechen, aber doch ihren wirtschaftlichen Sinn haben und der Weiterentwicklung dienen.

In diesen größeren Zusammenhang gehört, daß die Umschlagentgelte in allen deutschen Häfen in etwa gleich sind. Das kommt daher, daß es nur einen für alle Häfen verbindlichen Lohnvertrag auf Zeitbasis für die Beschäftigten gibt. Dieser berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten an der Unterweser, die anders sind als die in Hamburg. Auch sind die Ladungsmengen je Schiff in den einzelnen Häfen unterschiedlich, so daß Überlegungen hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Gewichts der einzelnen Ladungen in den einzelnen Häfen und damit der Löhne angestellt werden müßten. Andererseits ist die effektive Arbeitsleistung je Mann und to Umschlagsgut in allen Anlagen etwa gleich. Hier sei nur ein vielschichtiges Problem angerissen, dem alle Verantwortlichen aus naheliegenden Gründen ausweichen.

Die bremische Grundstückspolitik verwendet für die Unternehmen in diesem Hafen das Erbbaurecht (ein eingeschränktes Eigentum), Eigentum mit Wiederkaufsrecht, Miete und Pacht. Vor einigen Jahren gab es Verbesserungsideen, nämlich sogenannte „Nutzungsverträge“. Sie waren rechtlich nicht bedenkenfrei. Entsprechend dem Einnahmebedarf der Stadtgemeinde wurden in den letzten Jahren die Entgelte für die Überlassung von Hafengrundstücken angehoben. Dabei müßte jedoch berücksichtigt werden, daß diese Grundstücke nicht unmittelbar der Einnahmeerzielung dienen sollen. Ihr eigentlicher Nutzen liegt in dem Steueraufkommen derjenigen, die auf diesen Grundstücken arbeiten.

Die Situation wird noch dadurch komplizierter, daß Grundstücke verkauft werden müssen. Es ist schwierig, bei den schwankenden Verhältnissen den gesamtwirtschaftlich richtigen Preis zu finden, denn für diese Spezialgrundstücke gibt es keinen Markt.

*3.2. Die Zollfragen* stellen ein besonderes Problem für den Industrie- und Handelshafen dar. Zur Erläuterung: Die Freihäfen gehören zum deutschen Hoheitsgebiet, sind jedoch vom deutschen Zollgebiet ausgenommen. Für die dort umgeschlagenen Handelsgüter besteht keine Zollpflicht. Zölle und andere steuerliche Abgaben, die nach dem Wert des jeweiligen Gutes festge-

setzt werden, müssen erst dann abgeführt werden, wenn die Freihafengrenze zum Zollgebiet überschritten wird. Der Importeur kann also einen Augenblick abwarten, in dem der Warenwert am Markt niedrig ist, um weniger Zoll usw. zu bezahlen.

Anders ist die Situation im Industrie- und Handelshafen. Hier decken sich Hoheits- und Zollgebiet. Dieser Hafen erhielt vom Reich weder den Freihafenstatus noch das für Hamburg gewährte Industrieprivileg, er ist nur ein sogenannter „Seezollhafen“. Außer den zollfreien Gütern löschen die Seeschiffe hier in den letzten Jahren zunehmend zollpflichtige Waren. Das ist dann der Fall, wenn es sich je Schiff um geringe Mengen handelt und die hier sofort fälligen Zölle und Steuern niedriger sind als das teure Verholen der Seeschiffe mit Schlepperhilfe durch die Schleuse über den Strom zu den Freihäfen. Dort fallen manchmal weitere Gebühren und Entgelte an. Die Vorschrift ist, daß im Seezollhafen alle Ware sofort der Zollverwaltung gestellt, d. h. angemeldet werden muß. Die Umschlagkosten und die Hafengebühren gehen sofort in den Wert der Ware ein und erhöhen den Zoll. Dazu kommen gelegentlich auch Mehrwertsteuerprobleme. Dieser Hafen ist also schlechter gestellt.

Durch die Presse ging, daß die Bürgermeister der beiden Hansestädte wegen der möglichen Aufhebung des Freihafenstatus in den Europäischen Gemeinschaften bei der Kommission in Brüssel vorstellig geworden seien. Dort ist geplant, daß sich künftig Zoll- und Hoheitsgebiet decken sollen. Damit wären Freihäfen nicht mehr möglich. Das mag auf den ersten Blick kein Nachteil für den „Seezollhafen“ sein. Die Anziehungskraft der bremischen Häfen beruht darauf, daß sie den Seeschiffen für zollpflichtige Güter Vorteile bieten. Diese Möglichkeit zieht aber auch andere Seeschiffe an, denn hier besteht nun einmal ein Waren- und Transportmarkt. Schiffe, die z. B. einkommend zollfreie Massengüter bringen, nehmen ausgehend hochwertige Stückgüter mit. Zur Zeit wird versucht, in Brüssel eine wirtschaftlich vernünftige Lösung der neuen Problematik zu erreichen. Gelingt das, dann kann diese aus Vereinfachungs- und Gleichbehandlungsgründen nur für alle Hafenbecken gelten. Es ist zu hoffen, daß Bremen beim Bund jenes Ansehen hat, daß Bundesregierung und Bundesverwaltung diese Bemühungen unterstützen. Die Angelegenheit hat glücklicherweise in anderen EG-Staaten gewisse Parallelen; so wünschen Frankreich binnenländische Freizonen für einige Industriezweige und das Vereinigte Königreich etwas ähnliches wie unsere Freihäfen.

*3.3. Die Aufgliederung der bremischen Seehafenverkehrswirtschaft in den Freihäfen und im Industrie- und Handelshafen ist unterschiedlich. Als Schema hat sich in der Vergangenheit in den Freihäfen das sogenannte „Bremer System“ durchgesetzt. Es ist durch eine horizontale Gliederung gekennzeichnet, die darauf beruht, daß vor und nach der Umschlagstätigkeit, die der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft vorbehalten ist, auf jeder der anderen horizontalen Stufen viele Hafenbetriebe tätig sind. Zur Seeseite hin sind das einmal die Reeder, dann die sie vertretenden Schiffsmakler bzw. Agenten, die Schlepper, die Stauereien, ferner die Tallyfirmen und Kontrolleure. Zur*

Landseite hin arbeiten auf den einzelnen Stufen die Seehafenspediteure, die Küper, die Lagerhalter, die Wäger und Messer sowie das Hafenrollfuhrwesen. Grund hierfür ist die möglichst vollständige Ausnutzung der teureren Kajen durch nur eine verfassungsberechtigte Firma, die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, die ihrerseits unter dem Druck vieler Wettbewerber der anderen Stufen steht.

Ganz anders liegen die Dinge im Industrie- und Handelshafen, hier herrscht die vertikale Gliederung vor. Ausgehend von den Industriebetrieben, die ihre Rohstoffe selbst umschlagen, deshalb vielleicht auch selbst wie Stauer im Schiff arbeiten, selbst tallieren und später ihre Ware selbst weiterleiten, gibt es Betriebe, die alle oder nur einige dieser Tätigkeiten durchführen. Das trägt den Besonderheiten der hier überwiegend umgeschlagenen Massengüter besser Rechnung. Es schafft jedoch bei Überschneidungen mit dem Umschlag in den Freihäfen Probleme. Solche können auch angesichts der neuen Aktivitäten der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft im Industrie- und Handelshafen entstehen.

**4.:** Als **Abschlußbetrachtung** ist festzuhalten, daß der Industrie- und Handelshafen in den Jahrzehnten seines Bestehens ein verwirrendes Hin und Her zeigt. Das gilt für den Einfluß von Kaufleuten, die Reaktion staatlicher Stellen, den Wandel bei den Gebühren und div. Entgelten, für die Grundstückspolitik genauso wie für die Zollfragen. Die ursprüngliche Grundkonzeption der Industrialisierung am seeschifftiefen Wasser konnte später nicht durchgehalten werden. Diese Problematik sollte im Hinblick auf die heutige Zeit und ihre Bestrebungen ergründet werden. Die sich häufig verändernde Lage eröffnete starken Einzelpersönlichkeiten neue Möglichkeiten, die damit verbundenen Chancen zu nutzen. Damit sollen keine Vorwürfe erhoben, sondern nur Fragen und Probleme in den Raum gestellt werden. Weitere Möglichkeiten ergeben sich auch aus dem Umbau und der Verbesserung der Industriefahenschleuse, die weitsichtigen Hafenpolitikern und klugen Fachleuten zu danken sind. Das zeigt sich bereits in dem beträchtlichen Anwachsen der Umschlagmenge und darin, daß der volkswirtschaftliche Nutzen des jetzt überwiegenden Umschlaggeschäftes für Dritte hier noch über dem mengenmäßigen Wachstum liegt.

# Reform des öffentlichen Dienstes in Bremen nach 1945

*Alliierte und deutsche Bemühungen und ihr Ausgang*

Von Paul Glause

Seit der Mitte der siebziger Jahre bemüht sich die zeitgeschichtliche Forschung verstärkt um die Untersuchung von Politik und Gesellschaft vor Gründung der Bundesrepublik zwischen 1945 und 1949. Dieses Interesse wurde gefördert durch die Freigabe wichtiger deutscher und ausländischer Akten und anderer Archivalien und führte zur Einrichtung einer Reihe von Forschungsvorhaben, die die Aufklärung politischer Weichenstellungen zwischen 1945 und 1949 zum Ziel haben.<sup>1</sup>

Aus verschiedenen Gründen besonders ergiebig ist dabei die Quellenlage in den Ländern der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone, der im Januar 1947 auch das Land Bremen voll eingegliedert wurde.<sup>2</sup> Die verhält-

1 Zur Literatur kann hier verwiesen werden auf Th. Eschenburg: Jahre der Besatzung 1945–1949. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Stuttgart/Wiesbaden 1983, S. 561 ff.: Literaturverzeichnis, das allein für den behandelten Zeitraum 415 Titel nennt.

Zu den eingerichteten Forschungsschwerpunkten vgl. G. Wolff: Behörden- und verbandsgeschichtliche Dokumentation der Vor- und Frühgeschichte der Bundesrepublik, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VjhefteZg), Bd. 25 (1977), S. 931 f.; W. W. Wittwer: Deutschland nach 1945. Entstehung und Entwicklung der Bundesrepublik und der DDR. Ein neuer Förderungsschwerpunkt der Stiftung Volkswagenwerk, in: ebd., Bd. 27 (1979), S. 151 ff.; M. Broszat: Politik und Gesellschaft in der US-Zone 1945 – 1949. Ein neues Forschungsprojekt des IfZ, in: ebd., Bd. 28 (1980), S. 289 ff.

2 Die Sonderstellung Bremens bei der Einteilung der Besatzungszonen geht auf die alliierte Konferenz von Quebec 1944 zurück. Danach wurde aus der Stadt Bremen, dem bremischen Landgebiet, dem Stadtkreis Wesermünde (heute Stadt Bremerhaven) und Bremerhaven (heute Stadtbremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven) sowie den Landkreisen Wesermünde, Osterholz und Wesermarsch am 8.5.1945 die „Enklave Bremen“ gebildet, die als gemeinsames Besatzungsgebiet Großbritanniens und der USA – mit Ausnahmen in speziellen Bereichen – der Verwaltung durch die britische Besatzungsmacht mit unterstellt wurde (Die Chronik von F. Peters: Zwölf Jahre Bremen, 1945–1956, Bremen 1976, S. 41, nennt fälschlich als Teil der Enklave auch den Stadtkreis Delmenhorst; dieser Fehler hat sich offenbar in andere Veröffentlichungen fortgepflanzt – vgl. z. B. R. Roth: Parteien und Wahlen in Bremen 1945–1975, in: R. Roth, P. Seibt [Hrsg.]: Etablierte Parteien im Wahlkampf. Studien zur Bremer Bürgerschaftswahl 1975, Meisenheim 1979, S. 58). Im Hinblick auf die zu erwartende Bildung des Landes Bremen, dessen Erhaltung als „reichsunmittelbare“ Gebietskörperschaft seitens der Militärregierung bereits im Okt. 1946 bestätigt worden war, wurde die Enklave am 1.1.1947 aus der Wirtschaftsverwaltung Niedersachsen (brit. Zone) herausgelöst. Das Enklavewirtschaftsamt unterstand damit seit diesem Zeitpunkt dem Ver-

nismäßig günstigen Voraussetzungen in diesem Bereich resultieren u.a. aus der in den USA am weitesten fortgeschrittenen laufenden Publikation außenpolitisch bedeutender Dokumente<sup>3</sup> und insbesondere der seit 1975 erfolgten Freigabe und Verfilmung der Akten der amerikanischen Militärregierung in Deutschland (Office of Military Government for Germany, United States — OMGUS)<sup>4</sup> sowie aus der bei OMGUS und den Militärregierungen der Länder dieser Zone verbreiteten Praxis, den deutschen Stellen eigene Unterlagen einfach zur Verfügung zu stellen, so daß sich solche Quellen z. T. auch in deutschen Ablagen finden.<sup>5</sup> Besonders hinsichtlich Bremen ist eine Auswertung dieser reichen Materialien erst in Ansätzen

waltungsamt für Wirtschaft in Minden direkt. Die endgültige Herauslösung des Landes Bremen aus der britischen Zone wurde im Jan. 1947 vollzogen; allerdings enthalten die einschlägigen Dokumente hinsichtlich des genauen Datums des Inkrafttretens widersprüchliche Angaben: Nach dem „Clay-Robertson-Agreement“ wurde die Eingliederung Bremens in die US-Zone auf den Stichtag 1.1.1947 rückdatiert, die britische Ordinance No. 76 nennt den 31.12.1946, die Proklamation des amerikanischen Zonenbefehlshabers McNarney, Nr. 3 vom 22.1.1947, wiederum nennt den 21.1.1947. Spätestens mit diesem Tage also wurde Bremen (Stadt und Landgebiet) mit dem Stadtkreis Wesermünde einschließlich Bremerhaven — das Gebiet des heutigen Landes Bremen — als viertes Land der US-Zone der ausschließlichen Kontrolle der amerikanischen Militärregierung unterstellt. Am 9.1.1947 war Bremen als künftig vollberechtigtes Mitglied in den Länderrat der US-Zone aufgenommen worden.

- 3 Vgl. insbesondere U.S. Dept. of State (Hrsg.): *Foreign Relations of the United States*, deren die Jahre 1945 bis 1949 betreffende Bände bereits zwischen 1955 und 1974 erschienen sind.
- 4 Die Akten der amerikanischen Militärverwaltung in Deutschland befinden sich in den National Archives, Washington, D. C.: *Records of United States Occupation Headquarters (Record Group 260): Records of the Office of Military Government for Germany (OMGUS), 1944—1952*. Wichtige Teile des riesigen Bestandes wurden im Rahmen eines deutsch-amerikanischen Abkommens dem Bundesarchiv sowie den Archiven der Länder der ehemaligen US-Zone zur Verfügung gestellt. Der Bremer Anteil, der annähernd 100 m laufende Akten umfaßt, ist zu ca. 27% auf Microfiches verfilmt worden; diese befinden sich im Staatsarchiv Bremen (StAB), Reproduktionenbestand 16, 1/2. Vgl. zu diesen Archivalien J. J. Hastings: *Die Akten des Office of Military Government for Germany (US)*, in: *VjhefteZg*, Bd. 24 (1976), S. 75 ff.; A. Röpcke: *Dienstberichte der Besatzungsmacht — Die zentralen Berichtsserien der amerikanischen Militärregierung in Bremen (1945—1949) als historische Quelle*, in: *Brem. Jb.*, Bd. 57 (1979), S. 289 ff.
- 5 Vgl. zu diesen Verfahrensweisen der amerikanischen Stellen D. J. Blum: *Das passive Wahlrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Deutschland nach 1945 im Widerstreit britisch-amerikanischer und deutscher Vorstellungen und Interessen. Ein alliierter Versuch zur Reform des deutschen Beamtenwesens*, Göttingen 1972, S. 7 und 418 f., der dies insbesondere für Hessen und Bayern festgestellt hat.

erfolgt, wie überhaupt der hier betrachtete Zeitraum erst in verhältnismäßig wenigen Arbeiten behandelt worden ist.<sup>6</sup>

Zu den Plänen der Neuordnung des gesamten öffentlichen Lebens, wie sie die Besatzungsmächte — mit unterschiedlichen Vorstellungen im einzelnen — für die Zonen der späteren Bundesrepublik entwickelt hatten<sup>7</sup>, zählte auch die Reform der öffentlichen Verwaltung, mit der Reform des öffentlichen Dienstes als Kernstück. Diese Bemühungen sind für andere Länder der US-Zone und für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets („Bizone“) bereits dargestellt worden<sup>8</sup>. Die in Bremen in mancher Hinsicht anders verlaufenen Auseinandersetzungen sollen hier unter Nutzung besonders des amerikanischen Archivmaterials nachgezeichnet werden. Dabei können Entwicklungen auf Gebieten, die mit dem Versuch einer Verwaltungsreform eng zusammenhängen, hier nur knapp angerissen werden; besonders gilt dies für die Auseinandersetzung um Verfassungsfragen und für die „Entnazifizierung“, deren Zusammenhang gleichwohl von amerikanischer Seite immer betont wurde.<sup>9</sup>

### **1. Ausgangssituation und erste Ansätze einer Neuregelung, 1945 — 1946**

Unabweisbare Notwendigkeiten der Überwindung des Chaos<sup>10</sup> in den ersten Monaten nach Kapitulation und Besetzung ließen Überlegungen grundsätzlicher Art hinsichtlich Verwaltungsorganisation und Verwaltungspersonal zunächst in den Hintergrund treten. Daß allerdings gerade

- 6 Zur politischen Entwicklung in Bremen 1945—1949 vgl. P. Brandt: Antifaschismus und Arbeiterbewegung. Aufbau — Ausprägung — Politik in Bremen 1945/46, Hamburg 1976; R. Buchholz: Der politische Wiederaufbau in Bremen 1945—1947, Examensarbeit, Hannover 1977; J. Wenzlau: Entstehungsgeschichte des Landes Bremen 1947, Examensarbeit, Hamburg 1976; W. Kringe: Die Entstehung der Bremer Landesverfassung vom 21.10.1947, Examensarbeit, Neckar gemünd 1982.
- 7 Anspruch und Begrenzungen des amerikanischen Konzepts der „Reform des gesamten öffentlichen Lebens“ hat L. Niethammer: Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion in der US-Zone am Beispiel der Neuordnung des öffentlichen Dienstes, in: VjhefteZg, Bd. 21 (1973), S. 177 ff., herausgearbeitet: Die Reformvorhaben beschränkten sich weitgehend auf den staatlichen, „öffentlichen“ Bereich unter Belassung der überkommenen ökonomischen und sozialen Strukturen.
- 8 Vgl. Blum: Das passive Wahlrecht . . . , noch ohne Nutzung amerikanischen Archivmaterials; L. Niethammer: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt 1972; ders.: Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion . . . ; W. Benz: Versuche zur Reform des öffentlichen Dienstes in Deutschland 1945—1952. Deutsche Opposition gegen alliierte Initiativen, in: VjhefteZg, Bd. 29 (1981), S. 216 ff.
- 9 Die „Entnazifizierung“ ist für Bremen bisher nicht eingehend untersucht worden. Hinweise besonders für die Haltung der Bremer SPD zur Entnazifizierung enthält R. Meyer-Braun: Die Bremer SPD 1949 — 1959. Eine lokal- und parteigeschichtliche Studie, Frankfurt/New York 1982, S. 35 ff.
- 10 Zur Gesamtsituation unmittelbar nach Kriegsende vgl. W. Kaisen: Meine Arbeit, mein Leben, München 1967.

von amerikanischer Seite durchaus Vorstellungen zu Reformen auf diesem Gebiet entwickelt worden waren, ist vielfach belegt.<sup>11</sup> Anders als in Bayern oder Hessen, deren Repräsentanten von der US-Militärregierung frühzeitig zur Konstituierung von Ländern, zur Ausarbeitung von Verfassungen und auch zur Neugestaltung der Verwaltung aufgefordert worden waren, kamen diese Pläne in Bremen erst mit Verzögerung zum Tragen.

Diese Verzögerung ist auf die relativ spät, nämlich erst im Januar 1947 vollzogene volle Eingliederung Bremens in die amerikanische Zone zurückzuführen. Die bis dahin Bremen verwaltende britische Militärregierung hatte sich in Reformfragen eher zurückhaltend gegeben<sup>12</sup> und sich in Fragen des Beamtenwesens auf Maßnahmen der Entnazifizierung beschränkt.<sup>13</sup> Wichtige Ausnahmen bilden zwei Vorgänge aus dem Jahre 1946, deren heftig kontroverse Diskussion schon frühzeitig auf grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen von Militärregierung und Bremer Führung hinweisen: die Auseinandersetzung um Fragen der (Kommunal-)Verfassung und um die Wählbarkeit von Beamten in die Bürgerschaft, deren Abgeordnete im Oktober 1946 erstmals gewählt werden und damit die im April 1946 von der Militärregierung ernannten Mitglieder ablösen sollten. Die Militärregierung hatte die eingesetzte Bürgerschaft bereits bei ihrer Konstituierung aufgefordert, die Wahl eines „Stadtdirektors“ vorzubereiten. Dies war ein Vorgriff auf Elemente der in der britischen Zone überwiegend durchgesetzten „norddeutschen Ratsverfassung“, einer Form der Gemeindeselbstverwaltung, die nach britischem Vorbild politische (Wahl-)Funktionen und „unpolitische“ Verwaltung mit einem Direktor an der Spitze strikt trennen soll — ein Konzept, das in Bremen auf heftigen Widerstand stieß und auch bald aus der Diskussion verschwand.<sup>14</sup> Zäher wurde um das passive Wahlrecht der Beam-

11 Zu den in der Phase der Vorbereitung der Nachkriegs-Besatzungspolitik in den USA und Großbritannien entstandenen Materialien (Reports, Manuals, Handbooks, Expertengutachten und Politikanweisungen) vgl. Blum: Das passive Wahlrecht . . . , S. 138 ff.

12 So sind in der britischen Zone alle Landesverfassungen erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes entstanden (von einigen „Vorläufigen Verfassungen“ abgesehen); in der amerikanischen Zone war die bremische Verfassung von 1947 die letzte.

13 Vgl. Kontrollrats-Direktive Nr. 24 vom 12.1.1946 (Entfernung von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung); Zonenpolitikanweisung der britischen Militärregierung vom 24.4.1946 (Maßnahmen zur Entnazifizierung).

14 Kaisen berichtet dazu in seinen Erinnerungen (S. 226 f.): „Nach meiner Rede [anlässlich der Konstituierung der ersten — ernannten — Bürgerschaft am 18.4.1946, Verf.] begann sich die Bürgerschaft zu konstituieren. [ . . . ] die Militärregierung hatte mich wissen lassen, daß diese erste Bürgerschaftssitzung einen Ausschuß wählen sollte, der die Wahl eines Stadtdirektors vorbereiten sollte. Mir lag gar nichts an einem solchen Stadtdirektor, der bei den staatsrechtlichen Verhältnissen, wie ich sie für Bremen für erforderlich hielt, keinen Platz hatte. Bremens ‚Hauptausschuß‘ ist der Senat, er wählt den Bürgermeister für die Stadt und den Präsidenten des Senats für das Land Bremen. Die Senatoren führen die tägliche Verwaltung in den einzelnen Verwaltungszweigen durch und tragen für diese

ten zur Bürgerschaft gerungen. In strenger Betonung des Grundsatzes der Trennung von Amt und Mandat verweigerte die Militärregierung in der ersten, am 4. Juli 1946 beschlossenen Verfassung der Freien Hansestadt Bremen den Beamten (und Richtern) das Recht der Wählbarkeit und berührte damit auch die beamtenrechtliche Frage der Grenzen der politischen Betätigungsfreiheit der öffentlich Bediensteten. Das rigorose Gebot der Inkompatibilität, das britischen Verfassungsgewohnheiten entsprang, löste den Widerstand des bremischen Parlaments aus und führte nach mehrfach vorgebrachten Gesuchen<sup>15</sup> zwar zu einer Lockerung — die Militärregierung in Hannover teilte am 26. August 1946 mit, daß „volle politische Freiheit“ für die Angehörigen des einfachen, mittleren und gehobenen, nicht aber des höheren Dienstes zugestanden würde —, eben nicht aber zur Aufhebung des Inkompatibilitätsgrundsatzes. Noch am 30. Oktober 1946 ersuchte die Bürgerschaft den Senat, den Zonenbeirat der britischen Zone mit der Frage zu befassen; die volle Eingliederung Bremens in die Strukturen des amerikanischen Besatzungsregimes beließ die Angelegenheit jedoch vorerst ohne klaren Ausgang.

Fragen des Verhältnisses von Beamten, Verwaltung und Politik, wie sie hier punktuell aufgegriffen worden waren, erfuhren dann erst wieder während der Ausarbeitung der (2.) Nachkriegsverfassung von 1947 Beachtung. Explizit die Beamten betreffende Bestimmungen waren in den Verfassungsentwürfen der Parteien nicht enthalten<sup>16</sup>; Artikel 50 der schließlich in Kraft getretenen — heute gültigen — Verfassung unterwarf die Beschäftigten „in Betrieben und Behörden“ einem „neuen sozialen Arbeitsrecht“<sup>17</sup>, schien ein besonderes Beamtenrecht also auszuschließen. Der Versuch des Vertreters der Bremer Demokratischen Volkspartei, Emil Lueken, in der Verfassungsdeputation die Verankerung von Beamtenrechten durch wörtliche

Verwaltung die volle Verantwortung unter Kontrolle der Bürgerschaft. Müßte ein solcher Stadtdirektor eingesetzt werden, dann bedeutete dies die absolute Trennung von Senat und Verwaltung — ein für das Land Bremen unmöglicher Zustand. Ich legte daher diese Anweisung erst einmal auf Eis, bis Bremen offiziell wieder als ‚Land‘ zugelassen wäre und sich eine eigene Verfassung gegeben haben würde. Da die Grenzen zwischen der amerikanischen und englischen Militärregierung zum Glück sehr beweglich waren, konnte mein Vorhaben gelingen. Der ‚Stadtdirektor‘ blieb Bremen erspart. Schon am Jahresbeginn 1947 konnte ich der Bürgerschaft mitteilen, daß Bremen wieder die Rechte eines Landes erhalten habe [ . . . ].“

15 Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft, 1946, S. 3 und S. 77; Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft, 1946, S. 1, 9, 71; vgl. dazu Blum, S. 228 ff.

16 Bedeutung für Beratung und Beschlußfassung durch die Verfassungsdeputation haben nur die Entwürfe des Referenten des Senats (Bgm. Spitta, BDV) und der SPD erlangt; vgl. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947. Protokolle der Verfassungsdeputation und ihrer Ausschüsse 1947, hrsg. von der Bremischen Bürgerschaft, Bremen 1974.

17 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), Art. 50 Satz 1.

Einfügung der entsprechenden Artikel aus der Weimarer Reichsverfassung in die Landesverfassung durchzusetzen, scheiterte nach kurzer Diskussion.<sup>18</sup>

Beamte gab es in Bremen gleichwohl auch nach Genehmigung der Verfassung durch die Militärregierung und nach ihrem Inkrafttreten; mangels Neuregelung unterlagen sie dem lediglich von besonders hervortretenden nationalsozialistisch geprägten Teilen bereinigten Deutschen Beamtengesetz von 1937.<sup>19</sup> Daß auf dem Gebiet des Beamtenrechts trotz der Aufmerksamkeit der Zonenregierung und des politischen Gewichts der SPD in diesem Zeitraum so verhältnismäßig wenig Bewegung in Bremen eintrat, ist bemerkenswert, wenn man berücksichtigt, daß in Hessen bereits 1946 eine umfassende Reform Gesetz geworden war und seit 1946 in Bayern hartnäckig um Reformentwürfe gerungen wurde, die auf erhebliche Abweichungen von deutschen Traditionen hinausliefen. Erst in der zweiten Jahreshälfte 1948 setzten in Bremen wieder Reformbemühungen ein; die Anstöße kamen offensichtlich von außerhalb des politischen Spektrums in Bremen.<sup>20</sup>

## 2. Besatzungsmacht und Beamtenreform in Bremen 1949

Auf die 1948/49 neu einsetzenden Vorstöße zur Reform des Verwaltungsdienstes hatten alliierte, insbesondere amerikanische Konzepte erheblichen Einfluß. Sie waren wesentlich bestimmt von Organisationsprinzipien der eigenen öffentlichen Dienste; Remigranten mit sozialistischem Hintergrund, die ihre Erfahrungen und Konzepte umzusetzen versuchten, brachten ihre Forderungen ein und stimmten hierin teilweise mit den Amerikanern über-

18 Antrag Lueken (BDV) betr. Einfügung der Art. 128–131 WRV in die Bremer Verfassung, Protokoll des Fünfer-Ausschusses der Verfassungsdeputation vom 7.7.1947 betr. „Aufbau des Staates“ (Anhang). Der Ausschuß lehnte den Antrag einstimmig ab (S. 3). Protokolle der Verfassungsdeputation . . . , a.a.O. Mit dem Auftrag der Verfassung zur Schaffung eines „neuen sozialen Arbeitsrechts“ (Art. 54 des SPD-Entwurfs) hatten sich vor der endgültigen Beschlußfassung die Deputation am 11.6.1947, der Unterausschuß „Aufbau des Staates“ am 26.6.1947 und am 7.7.1947, der Unterausschuß für Wirtschaftsfragen am 20.6.1947 und der Redaktionsausschuß am 9.7.1947 befaßt. Dabei vertraten die Vertreter der bürgerlichen Parteien die Auffassung, daß die Angelegenheit „späterer Reichsgesetzgebung“ vorbehalten bleiben müsse; die Vertreter von SPD und KPD machten geltend, daß gerade auf Landesebene für die „spätere Reichsgesetzgebung“ Vorgaben gemacht werden sollten.

19 RGBl. I S. 39; Änderungen auf Landesebene gab es nur zu Detailbestimmungen. Das amerikanische Zonengesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 1 verbot allerdings jegliche Anwendung nationalsozialistischer Auslegungsregeln und Rechtsgrundsätze.

20 Zu Hessen vgl. H. Hattenhauer: Geschichte des Beamtentums. Handbuch des öffentlichen Dienstes, hrsg. von W. Wiese, Bd. 1, Köln/Berlin/Bonn/München 1980, S. 451 ff.; zu Bayern vgl. Niethammer, Benz.

ein. Deren Motive waren — hier in knapper Zusammenfassung — gekennzeichnet durch die ausgeprägte Furcht vor obrigkeitsstaatlichen Strukturen<sup>21</sup>, die in der angelsächsisch-amerikanischen Verfassungstradition verankerte Auffassung, daß Demokratie nur durch strenge Gewaltentrennung gewährleistet sei, das Vorhaben der „Entnazifizierung“, die gerade im staatlichen Bereich wichtig genommen wurde<sup>22</sup>, und die Absicht einer Dezentralisierung der Verwaltung. Die Initiative der Militärregierungen zum Neubeginn bei der Ordnung des öffentlichen Dienstes fiel dabei in eine Phase der Entstehung zunehmend widerstreitender Interessen bei den Besatzungsmächten selbst: Mit wachsender Besorgnis wurden deutsche Restaurierungstendenzen wahrgenommen, denen man angesichts der Veränderung der weltpolitischen Gegensätze immer schwächeren Widerstand entgegensetzen mochte; ungeduldig ermahnt auch von der öffentlichen Meinung besonders in den USA<sup>23</sup>, entschloß man sich dann doch, in den letzten Monaten vor Gründung der Bundesrepublik zentral (Bizone) und auf Landesebene den Druck zur gesetzlichen Neuordnung zu verstärken.

Die Reformpläne betrafen dabei insbesondere

- den Zugang zu öffentlichen Ämtern und den Aufstieg: Abschaffung des „Juristenmonopols“ in der höheren Verwaltung zugunsten gleicher Chancen für Bewerber der verschiedensten Qualifikationen, Abschaffung des strengen Laufbahnprinzips, Einführung des Leistungsprinzips und funktionsgebundener Vergütung, Einführung von Eignungstests bei der Besetzung von Funktionen, Kündbarkeit von Bediensteten bei mangelhafter Leistung;
- die „wissenschaftliche“, d. h. stärker funktionsbezogene, weniger hierarchisch-obrigkeitsstaatlich strukturierte Organisation;
- den Status der Bediensteten: Aufhebung des Unterschieds zwischen Beamten und Angestellten, wobei in der Regel an eine Verallgemeinerung des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses gedacht war;
- die strikte Trennung von Amt und Mandat: Beschränkung des Rechts der politischen Betätigung für Beamte, Ausschluß vom passiven Wahlrecht;
- das Informationsrecht der Öffentlichkeit: Auskunftspflicht der Dienststellen gegenüber der Presse, Abschaffung des Gebots der „Amtsverwiegenheit“;

21 So wurden das Verhältnis von Verwaltung und Bevölkerung in Bremen von den Besatzungsoffizieren aufmerksam beobachtet und Beschwerden von Bürgern in den Akten gesammelt; vgl. *Weser-Kurier* vom 18.6.1949: „Verwaltung auf amerikanisch“, sowie Anm. 31.

22 Vgl. Anm. 7.

23 Vgl. Hattenhauer, S. 423 ff.; zu den Traditionen und Grundsätzen der öffentlichen Dienste in Großbritannien und den USA vgl. Blum, S. 31 ff., allgemeiner die Materialbände der „Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts“, Baden-Baden 1973, Bde. 1 und 2.

- die Übertragung der gesamten Personalverwaltung einschließlich der Auswahl, Einstellung und Entlassung auf ein von Regierungen, Ämtern und Parteien unabhängiges „Personalamt“.<sup>24</sup>

Auf zentraler Ebene wurde die Aufnahme dieser Grundsätze in ein neues Dienstrecht vom Bipartite Control Office (BICO), der Militärregierung der Doppelzone, betrieben; Unterstützung erfuhr es dabei vor allem von seiten des Bizonen-Personalamts.<sup>25</sup> Bei der Formulierung der zentralen Forderungen hatte die eingehender vorbereitete amerikanische Seite den größeren Einfluß ausgeübt; in Einzelfragen wie der Auslegung des Inkompatibilitätsgebots übernahm sie jedoch ab Frühjahr 1949 die strengere britische Variante.<sup>26</sup> In zunehmender Konfrontation mit dem offensichtlichen Bestreben beim Wirtschaftsrat der Bizone, die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ zu restaurieren<sup>27</sup>, gab BICO schließlich mit Bezug auf Vorarbeiten des Personalamts einen eigenen Text eines Beamtengesetzes aus, das als „Gesetz Nr. 15“ am 15. März 1949 in Kraft trat.<sup>28</sup> Programmatisch wurde dazu festgestellt:

„Die Militärgouverneure sind sich darüber einig, daß der öffentliche Dienst und die Personalverwaltung einer Reform mit dem Ziel der Beseitigung undemokratischer Methoden und unterschiedlicher Behandlung bedürfen. [...] Die Militärgouverneure sind der Ansicht, daß die Reform nicht länger verschoben werden darf.“<sup>29</sup>

Das Gesetz Nr. 15 brach in entscheidenden Punkten mit beamtenrechtlichen Traditionen in Deutschland: Es gab nur noch zwei Kategorien von

24 Für die „Bizone“ war ein Personalamt durch das „Gesetz über das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ vom 23.6.1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates, S. 57) geschaffen und mit folgenden Aufgaben versehen worden:

- „1. Anstellung einschließlich Vor- und Ausbildung;
2. Dienstpflichten und Folgen ihrer Verletzung;
3. Beschwerden in Personalangelegenheiten;
4. Beförderung, Versetzung in eine andere Tätigkeit oder in den Warte- oder Ruhestand, Beendigung des Dienstverhältnisses;
5. Urlaub, Fürsorge, Versorgung und Versicherung;
6. Einschränkung der politischen und wirtschaftlichen Betätigung der Verwaltungsangehörigen;
7. Besoldung, Vergütung, Einstufungen und Dienstbezeichnungen.“

Vgl. Hattenhauer, S. 457.

25 Vgl. Benz, S. 230 f.

26 Vgl. Blum, S. 133.

27 Auch die Beratungen des Parlamentarischen Rates liefen auf eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums traditioneller Prägung hinaus; das Ergebnis war schließlich Art. 33 GG.

28 „Gesetz Nr. 15 – Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“, Ges. Vorschr. d. amerik. Mil.reg. in Dtl., Ausgabe M, S. 2 ff.; später einzelne Änderungen.

29 Präambel des Gesetzes Nr. 15, a.a.O.

öffentlich Bediensteten, Beamte und Arbeiter, und das Gesetz enthielt — obgleich oft kurz „Beamtengesetz“ genannt — auch Regelungen für beide Kategorien, wobei für die Arbeiter allerdings pauschal auf tarifrechtliche Bestimmungen verwiesen wurde; das strenge Inkompatibilitätsgebot verlangte von Beamten, die ein Mandat in einer gesetzgebenden Körperschaft anstrebten, bereits bei der Bewerbung um das Mandat das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst unter Verzicht auf Pensionsansprüche; die besondere Disziplinargerichtsbarkeit wurde abgeschafft; Beamte, deren Leistungen hinter den Erwartungen zurückblieben, mußten mit Maßnahmen bis hin zur Entlassung rechnen (dies war der gern so genannte „Trottelparagraph“ 40); der Öffentlichkeit wurde ein Informationsrecht über Vorgänge in der Verwaltung zugesprochen; das Personalamt wurde mit weitgehender Unabhängigkeit und erheblichen Kompetenzen ausgestattet.

Mit der Absicht der Alliierten, mit diesem Schritt nicht nur die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Bizone selbst zu regeln, sondern auch Vorgaben für die Landesgesetzgebung zu machen<sup>30</sup>, wurde auch in Bremen die Neuordnung des Beamtenrechts wieder aktuell. Für das Land Bremen war innerhalb der amerikanischen Militärregierung die nach verschiedenen Vorformen am 30. Juni 1949 gebildete „Civil Administration & Intelligence Division“ zuständig; ihr Abteilungsleiter Clarence P. Oakes war bereits ab April des Jahres mit den Aufgaben eines „Civil Administration Adviser“ betraut worden. Als „Land Intelligence Officer“ — seit dem 12. November 1946 — war daneben Nicholas Metal beteiligt. Auf Bremer Seite für den Senat zuständig war Adolf Ehlers (SPD), Senator für die innere Verwaltung.

Quellen für den Fortgang der Arbeiten und der Verhandlungen sind hier insbesondere die dem Staatsarchiv Bremen seit 1979 zur Verfügung stehenden Akten der amerikanischen Militärregierung (OMGBR)<sup>31</sup>, die Entwürfe,

30 Vgl. K. Oppler (Direktor des Bizonen-Personalamts) lt. Weser-Kurier vom 17.3.1949: „Beamtengesetz muß ergänzt werden“.

31 National Archives, Record Group 260 / OMGUS; StAB, Bestand 16, 1/2: 6 / 91 — 1 / 16, 6 / 91 — 1 / 17. Die Akten sind als Bestand der „Civil Administration Division“ (CAD) archiviert worden. Unter dieser Bezeichnung bestand diese Abteilung jedoch nur zeitweilig, nämlich von Ende Nov. 1945 bis Ende Febr. 1946, als gesonderte Abteilung unter direkter Zuordnung zum Kommandeur (Leiter Major Erwin W. Bard, faktisch seit Dez. 1945 zuständig Lt. Waterman jr.) und vom 7.6.1947 bis zum 20.7.1948. Als Nachfolger von Lt. Waterman für den Bereich der „Civil Administration“ zuständig waren Dr. Ernest A. Flotow (Herbst 1947), Dale D. Clark (Juni 1948) und schließlich Clarence P. Oakes, der dann ab 30.6.1949 die Leitung der neu gebildeten „Civil Administration & Intelligence Division“ übernahm. Zwischenzeitlich wurde die Zuständigkeit für den Bereich verschiedenen Unterabteilungen („Branch“) von Abteilungen übertragen, die ihrerseits immer wieder aufgelöst und in anderer Form neu gebildet wurden. Für Hinweise zu den komplizierten Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten bei OMG Bremen danke ich Herrn Dr. A. Röpcke, Staatsarchiv Bremen. Die o. g. Akten werden im folgenden als OMGBR-CAD zitiert.

Gesprächsnotizen, auch Auszüge aus Senatsprotokollen und den Schriftwechsel mit OMGUS enthalten, sowie die entsprechenden Akten der Senatsregistratur Bremen.<sup>32</sup>

Bereits am 21. März 1949 — unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 15 — kündigte Ehlers der Öffentlichkeit die Erarbeitung eines neuen bremischen Beamtengesetzes an.<sup>33</sup> Seiner Ankündigung waren Erörterungen mit den Militärregierungen in Frankfurt und Bremen vorausgegangen; noch im Entwurfsstadium des Gesetzes Nr. 15 war die gegebenenfalls notwendige Reform im Bremer Senat behandelt worden. Ehlers hatte auf die Dringlichkeit eigener Entwürfe hingewiesen, möglichst bevor die Militärregierungen die Länder der amerikanischen Zone anweisen würden, dem Gesetz Nr. 15 konforme Landesbestimmungen zu erlassen.<sup>34</sup> Tatsächlich war im Stab von OMGUS über die Möglichkeit diskutiert worden, eine Beschleunigung der Landesgesetzgebung zu erreichen, indem man widrigenfalls die Ausdehnung der Geltung des Gesetzes Nr. 15 auf die Bediensteten der Länder (und Gemeinden) in Aussicht stellte. Ein Dokument des OMG Bayern, das auch den Akten der CAD Bremen beigelegt wurde, zitiert dazu aus einer Stabsbesprechung bei OMGUS vom 28. Februar 1949:

„Mr. Wolfspurger: I understand you may be asked by the Minister Presidents regarding the implications of this Bizonal Law on the subject of public servants of the Laender. In that connection, of course, they should know this Law does not apply to the Laender. It applies only to Bizonal public servants.

Gen. Clay: I should think we would tell them that if they act very quickly it would not be necessary to extend the Law.

Mr. Wolfspurger: That was the proposal I wished to make. They are doing a lot of thinking.“<sup>35</sup>

OMGUS hatte den Militärregierungen der Länder empfohlen, den deutschen Verwaltungen zur Ausarbeitung von Landesgesetzen eine Frist bis zum 15. Juli 1949 einzuräumen.

32 StAB, Bestand 3; diese Materialien sind von Blum ausgewertet worden. Er bemerkt dazu (S. 407), daß die Frage, in welchem Umfang die Amerikaner Einfluß auf Bestimmungen in den Bremer Entwürfen nahmen, anhand der Behördenakten nicht verfolgt werden konnten. Der vorliegende Beitrag soll insofern anhand der Akten von OMGBR, die Blum noch nicht zur Verfügung standen, zur Schließung der von ihm festgestellten Lücke beitragen.

33 Weser-Kurier vom 21.3.1949: „Bremer Entwurf für Beamtengesetz bis Mai. Diskussion um die Beamtengesetzgebung beginnt“.

34 Exzerpt aus dem Protokoll der Sitzung des Senats vom 17.2.1949, OMGBR-CAD.

35 OMG for Bavaria — CAD, Government and Politics Branch: A Short Chronological Report of The Progress of Civil Service Reform in Bavaria up to 1 August 1949, OMGBR-CAD. Ellsworth C. Wolfspurger war 1947 — 1949 Leiter der Civil Service and Administrative Courts Branch bei OMGUS und als Experte in ähnlichen Funktionen für BICO und später beim amerikanischen Hochkommissar tätig. Gen. Lucius D. Clay leitete die Besprechung als amerikanischer Militärgouverneur.

In seiner Sitzung am 28. Februar 1949 hatte sich der Bremer Senat dann erstmalig ausführlicher mit Aspekten der künftigen Gesetzgebung befaßt. Als wichtigster Punkt war registriert worden, daß die Alliierten, die zunächst ein Vertragsmodell – also die Verallgemeinerung eher des Angestelltenverhältnisses wie bereits sehr frühzeitig in Berlin und Hessen – bevorzugt hatten, nunmehr mit der Verallgemeinerung des Beamtentums den deutschen Traditionen weit entgegengekommen seien: Das Gesetz Nr. 15 sah nur noch Beamte und Arbeiter vor. Gerade in dieser Hinsicht sei das Gesetz Nr. 15 aber zugleich „gefährlich“: Die Übertragung eines beamtenartigen öffentlich-rechtlichen Status mit Arbeitsplatzsicherheits- und Versorgungsansprüchen auf alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes würde in der ohnehin angespannten Haushaltslage unvorhersehbare Kosten mit sich bringen. Des weiteren sei die Übernahme der strengen (britisch beeinflussten) Regelungen zum passiven Wahlrecht der Beamten für Bremen problematisch und würde in der Öffentlichkeit die „stärksten Debatten“ (Kaisen) hervorrufen. Daneben brächten die disziplinarrechtlichen Bestimmungen sowie die Forderung nach einem unabhängigen Personalamt, diese wegen der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse in Bremen, einschneidende Veränderungen. Der Senat hatte die Ausarbeitung eines Entwurfs zum 1. Mai 1949 beschlossen.<sup>36</sup>

Die „Bremer Einstellung zur Entwicklung eines dem Gesetz Nr. 15 entsprechenden Gesetzes in Bremen“ zu diesem Zeitpunkt aus amerikanischer Sicht faßt ein Brief eines Mitarbeiters von OMGUS zusammen, der zugleich die Absichten und „Stimmungen“ der Militärregierung wiedergibt. Danach war dem Bremer Senat vor allem daran gelegen,

- Pensionsansprüche abweichend vom Gesetz Nr. 15, das erheblich kürzere Fristen vorsah, erst nach etwa zehnjähriger Bewährungszeit entstehen zu lassen;
- statt der Bezeichnung „Beamte“ im Sinne deutlicher Abgrenzung von der traditionellen Bedeutung die Bezeichnung „Öffentlich Bedienstete“ oder eine andere neue Bezeichnung einzuführen;
- hinsichtlich der politischen Betätigung von Beamten eine Lockerung in dem Sinne zu erreichen, daß auf politischen Ebenen, denen die Dienstbehörde des Beamten nicht verantwortlich sei, politische Betätigungsfreiheit und insbesondere passives Wahlrecht gewährt werden sollten;
- das Beschwerde- und Disziplinarrecht eher in hergebrachter Form zu regeln (das Gesetz Nr. 15 sah dafür zunächst das Personalamt und daran anschließend den Instanzenweg der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor);
- die Stellung des Personalamts in Übereinstimmung mit der Landesverfassung zu bestimmen: Nach Art. 118 kommt die Befugnis der Bestellung des Leiters des Personalamts wie aller Bediensteten nur dem Senat insgesamt zu.

36 Protokoll der Sitzung des Senats vom 28.2.1949, OMGBR-CAD.

Abschließend wird Ehlers' Vorhaben weitergegeben, durch Pressekonferenzen sowie ein öffentliches Forum unter prominenter Beteiligung eine breitere Diskussion der Dienstrechtsreform in Bremen einzuleiten. Dies wird als durchaus mit amerikanischen Vorstellungen übereinstimmend bezeichnet: Metal von OMGBR plane, öffentliche Unterstützung der Reform nach Möglichkeit noch vor der Beratung eines Gesetzentwurfs in der Bürgerschaft zu erwirken und auf diese Weise den Reformwünschen Nachdruck zu verleihen: Auch

„ [ . . . ] Captain Jeffs [ . . . ] feels that the time has come to bring the 'big guns' to bear“.<sup>37</sup>

Ende März und Anfang April 1949 kam die öffentliche Diskussion in Bremen in Gang. Sie fand zunächst in Beamtenversammlungen statt, die vom Referenten der zuständigen senatorischen Behörde über die Reformpläne unterrichtet wurden, und zu denen der Berichterstatter notierte, daß „in diesen Versammlungen sich überall eine völlige Einmütigkeit zwischen meinen Ausführungen und der Stellungnahme der Versammlungsteilnehmer ergab“. Als besonders problematisch wurde dabei zum einen die Ausweitung des Beamtenstatus auf alle Verwaltungsangehörigen, wie sie das Gesetz Nr. 15 vorsah, in Verbindung mit der „sehr günstigen“ Versorgungsregelung für alle angesehen; daß zeitweilig für bestimmte Aufgaben beschäftigte Bedienstete im Angestelltenverhältnis verbleiben sollten, wurde dabei offenbar auch von Gewerkschaftsvertretern befürwortet, die anderenfalls eine Einschränkung ihrer (tarifrechtlichen) Einflußmöglichkeiten befürchteten. Zum anderen wurde, wie erwartet, der Verlust des passiven Wahlrechts nach dem Gesetz Nr. 15 entschieden abgelehnt. Hierbei wurde neben verfassungsrechtlichen Einwänden — Art. 78 der Landesverfassung garantiere gleiche Rechte für jeden Bürger<sup>38</sup> — auch auf die Notwendigkeit der

37 Richard W. Cooper, OMGUS-CAD und Chairman, Committee on Civil Service (gebildet aus CAD's bei OMGUS und den OMG in den Ländern), nach einer Dienstreise nach Bremen an Wolfesperger, 15.3.1949, OMGBR-CAD. Captain (USN) Charles R. Jeffs war Direktor von OMGBR. Um Unterstützung der amerikanischen Reformpläne durch Angehörige der deutschen Verwaltungen wurde auch dadurch geworben, daß diese zu „Reorientation Tours“ in die USA eingeladen wurden, um amerikanische Verwaltungspraxis kennenzulernen. Der zitierte Brief bringt dies auch für Wilhelm Blase, stellv. Leiter des Personalamtes in Bremen, ins Gespräch. Die Reise kam nicht zustande.

38 Auf diesen Aspekt wurde auch in einem Kommentar im Weser-Kurier (24.2.1949) zum Gesetz Nr. 15 hingewiesen: „Es ist bekannt, daß die britische Militärregierung diesen Standpunkt seit 1945 eingenommen hat. Die Stellungnahme der Amerikaner in dieser Frage war nicht so abweisend, haben sie doch im Oktober 1947 noch der Fassung des Art. 78 in der Bremischen Landesverfassung zugestimmt [ . . . ].“ Auch Th. Eschenburg, Jahre der Besetzung . . ., S. 255, stellt fest: „Es fällt auf, daß bei den Bestimmungen über das Beamtenrecht in den Landesverfassungen kaum ein Einfluß der Alliierten zu spüren ist. Dabei waren in erster Linie die Amerikaner an einer Reform des öffentlichen Dienstes interessiert, viel mehr als die Deutschen selbst.“

politischen Schulung der Beamten in einem demokratischen Sinne abgehoben, der ein Ausschluß vom passiven Wahlrecht eher entgegenwirken würde. Die Versammlungen wurden als gut besucht — allerdings bei weitgehendem Fehlen von Spitzenbeamten — bezeichnet.<sup>39</sup>

Das von Ehlers angekündigte Forum fand am 7. April 1949 unter Beteiligung von Wolfesperger von OMGUS statt, der in einem breit angelegten Referat noch einmal die Hintergründe und die politischen Ziele der Militärregierung erläuterte und hierbei auch den Nachdruck verteidigte, mit dem man nach Erlaß des Gesetzes Nr. 15 auf Reformgesetze der Länder drängte: Allzu deutlich war die Gefahr, daß das — von ihm als schlicht demokratiefrem bezeichnete — traditionelle Beamtensystem mit seinen „wohlerworbenen Rechten“ von den in der entstehenden Bundesrepublik allmählich die Oberhand gewinnenden Parteien gerettet würde:

„[ . . . ] der feste Widerstand der Beamten hat in verschiedenen Verwaltungsbereichen verhindert, daß diese Reformen in Gesetzesform gebracht und durchgeführt wurden. So war es auch im Bereich der Zweizonenverwaltung, wo die Militärgouverneure schließlich selber handeln mußten.

Wir sind fest überzeugt, daß die Bürger in Deutschland fest hinter dem Aufbau des öffentlichen Dienstes stehen. Ich bin sicher, daß die Bürger in Bremen auf die Änderungen, die für den öffentlichen Dienst wesentlich sind, bestehen werden.“<sup>40</sup>

Ehlers knüpfte in seinem Referat zustimmend an Wolfespergers grundsätzliche Kritik der obrigkeitsstaatlichen Tradition des deutschen Beamtentums an und setzte sich dann mit dem Verfahren der Alliierten beim Zustandekommen des Gesetzes Nr. 15 auseinander:

„Dabei scheint mir die Klärung der Frage wichtig zu sein, wie weit bei diesem Beamtengesetz von einem ‚Diktat‘ oder einem ‚Befehl‘ gesprochen werden kann. Alle äußeren Anzeichen geben jenen recht, die das behaupten. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß das Ansehen der Regierungen und Parlamente — wie überhaupt der erst im Entstehen begriffenen Demokratie — einen harten Stoß erhält, wenn Gesetze und Vorlagen, bei welchen die Deutschen nicht zu Rande kommen, plötzlich durch ein Gesetz der Militärregierung als Babys zur Welt kommen, die wir trotz der Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern im Bonner Grundgesetz nicht als unsere legitimen Nachkommen anerkennen können.

Es gibt Fragen, über die wir eine ganz andere Auffassung als die Militärregierung haben. Das sollten wir *dann* auch sehr deutlich sagen. Es gibt aber auch nicht wenige Fragen, über die wir der gleichen Ansicht sind wie die Amerikaner, oder sehr nahe beieinander liegen. In diesem Falle sollten wir das *ebenso* deutlich sagen.“

39 Bericht Regierungsrat Wilhelm Schmidt (Vertreter des Senators für die innere Verwaltung) an Senator Ehlers, 4.4.1949, OMGBR-CAD.

40 Manuskript des Bremer Referats von Ellsworth C. Wolfesperger, OMGBR-CAD.

Ehlers begrüßte alle Vorschriften des Gesetzes — und empfahl ihre Übernahme in Bremen —, die den Zugang zu öffentlichen Ämtern für jedermann ohne besondere Formen der Vorbildung ermöglichten; zustimmend nahm er auch zur Öffnung höherer Posten für andere als Laufbahnbewerber Stellung. Zur Abschaffung der Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten führte er aus:

„In einem weiteren Punkt wird von der Militärregierung verlangt, daß die Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten beseitigt werden. Es soll in Zukunft nur noch Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit und Beamte auf Kündigung geben. Dabei soll ein Angestellter, der eine behördliche Dauerstelle länger als 1 Jahr eingenommen und verwaltet hat, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Kurzum, es wird ein Beamtentum auf breitester Grundlage gefordert. Mit diesem Grundsatz bin ich völlig einverstanden. Ich meine, daß die Beamtenschaft keine bevorrechtigte Gruppe innerhalb der öffentlichen Bediensteten sein darf, sondern, daß jede notwendige Stelle, die eine volle Arbeitskraft erfordert, durch einen Beamten besetzt werden muß. Beamte nur auf obrigkeitliche Aufgaben zu beschränken würde bedeuten, daß eine privilegierte Klasse geschaffen würde. Gerade in diesem Punkt wäre m. E. eine Übereinkunft mit der Militärregierung möglich gewesen. Leider hat sich aber auch in Bonn ein großer Teil der ministeriellen Bürokratie jeder Einschränkung seiner Privilegien widersetzt und in das Grundgesetz eine Formulierung aufgenommen, nach der staatliche Hoheitsaufgaben nur von Beamten wahrgenommen werden können.“

Ablehnung fand bei Ehlers die Beschränkung der politischen Betätigung der Beamten in der Form, wie sie das bizonale Gesetz vorsah, wobei er insbesondere die Verweigerung des passiven Wahlrechts angriff. Seine Kritik mündete in den Vorschlag, hierbei zu differenzieren und die gleichzeitige Wahrnehmung von Amt und Mandat in Wahlkörperschaften nur dann auszuschließen, wenn die Dienstbehörde des Beamten dieser Körperschaft (parlamentarisch) verantwortlich wäre; dies wäre etwa bei der Mitgliedschaft eines Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in der Bremischen Bürgerschaft der Fall gewesen.

Die starke Stellung des Personalamts wurde unter Hinweis auf die staats- und verfassungsrechtlichen Besonderheiten Bremens, aber auch auf verfassungspolitische und schließlich verwaltungspraktische Gesichtspunkte in Frage gestellt:

„Weitere Einwendungen werden von deutscher Seite gegen die starke Stellung des Personalamtes im bizonalen Beamtengesetz erhoben. Nach der bremischen Verfassung ist der Senat für die Personalpolitik verantwortlich. Er hat hierfür eine besondere Personalkommission des Senats eingesetzt, die aus 3 Senatoren besteht. Wird in einer Personalfrage keine Einigung zwischen dem Behördenleiter und dem Betriebsrat erzielt, so werden zu einer Besprechung der Personalkommission 2 Mitglieder des Hauptbetriebsrates hinzugezogen. Kommt es auch hier nicht zur Einigung, dann entscheidet der Gesamt-Senat über diese Frage. Außerdem werden bei höheren Beamtenstellungen die einzelnen zu-

ständigen Deputationen der Bürgerschaft zur Entscheidung herangezogen. In dem amerikanischen Vorschlag für das Beamtengesetz wird das Personalamt und die Personalpolitik der parlamentarischen Kontrolle zu weit entzogen. Außerdem ist eine solche Sonderstellung des Personalamtes nicht mit der bremischen Landesverfassung in Einklang zu bringen.

Die Mitwirkung der Fachbehörde ist bei der Auswahl der Bewerber nicht zu entbehren. Die Verwaltung ist so umfangreich und vielfältig geworden, daß es für ein Personalamt unmöglich ist, soviel Fachkenntnisse zu erwerben, daß es die tüchtigsten Bewerber auf den verschiedensten Arbeitsgebieten auswählen kann.“

Ehlers zusammenfassend:

„Alles in allem ist also zu sagen, daß wir mit der Militärregierung in folgenden Prinzipien übereinstimmen:

- a) Beamtentum auf breitester Grundlage,
- b) Beseitigung der starren Laufbahnbestimmungen, also [ . . . ] daß die Eignung auch durch Lebens- und Berufserfahrung nachgewiesen werden kann,
- c) die Einstellung von Bewerbern aus der freien Wirtschaft, was in Bremen infolge der besonderen Struktur unserer Stadt als Handels- und Hafenstadt schon weitgehend geschehen ist,
- d) den unbegabten Beamten zu entlassen oder zurückzustufen.

Das aber, meine ich, sind Prinzipien, die nicht auf Grund eines amerikanischen Befehls durchzusetzen sind, sondern die einfach deutschen Notwendigkeiten entsprechen.“<sup>41</sup>

Die Haltung der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien ermittelte der „Weser-Kurier“ durch fünf Fragen, deren Beantwortung durch die BDV, die DP, die CDU und die KPD am 19. April 1949 erschien; die SPD war zu einer Beantwortung der Fragen „vor Behandlung der Angelegenheit in der Bürgerschaft nicht bereit“.<sup>42</sup> Danach sprach sich die *BDV*, Koalitionspartner der SPD im Senat<sup>43</sup>, uneingeschränkt für die Beibehaltung des Berufsbeamtentums aus; die wohlerworbenen Rechte der Beamten galten ihr als unantastbar. Der Zugang zum höheren Dienst sollte an die Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums gebunden bleiben. Auf die Art der Altersversorgung wurde nicht eingegangen. Eine Einschränkung des passiven Wahlrechts wurde dort für geboten gehalten, wo die Zuständigkeit einer gesetzgebenden Körperschaft „die eigenen Angelegenheiten des betreffenden Beamten betrifft“. Die *DP* hielt ebenso grundsätzlich am Berufsbeamtentum bei Unantastbarkeit der wohlerworbenen Rechte der Beamten fest; das

41 Manuskript des Referats von Ehlers, OMGBR-CAD.

42 Weser-Kurier vom 19.4.1949: „Parteien und Beamtenrechtsreform. Ergebnisse einer W-K-Umfrage bei den Bürgerschaftsfraktionen“.

43 Nach der Bürgerschaftswahl vom 12.10.1947 war die SPD mit 46, die CDU mit 24, die BDV mit 15, die KPD mit 10, die DP mit 3 und die FDP mit 2 Mandaten vertreten. Der Koalitionssenat aus SPD (7 Senatoren), BDV (5) und Parteilosen (2) wurde am 22.1.1948 gebildet.

Studium sollte „in der Regel“ Laufbahnvoraussetzung für den höheren Dienst bleiben. Eine Veränderung der Altersversorgung in Richtung auf eine Versicherungsrente würde, bei entsprechender Erhöhung der Bezüge, hingenommen werden. Gegen die volle Gewährung des passiven Wahlrechts gäbe es keine Einwendungen. Eine differenziertere Stellung wurde von der *CDU* eingenommen: Berufsbeamtentum sollte solchen Bediensteten vorbehalten bleiben, die tatsächlich „Hoheitsakte“ durchführten; wohl-erworbene Rechte sollten allerdings zumindest für die bisherigen Beamten als unantastbar gelten. Der höhere Dienst sollte „nicht ausschließlich“ Akademikern offenstehen. Hinsichtlich der Altersversorgung schlug die *CDU* die Schaffung einer Pensionskasse der Beamten vor, in die Beamte und Staat anteilig einzahlten. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts wurde dort befürwortet, wo die Gefahr einer Beeinträchtigung der Trennung von Legislative und Exekutive bestünde. Für die Abschaffung des Berufsbeamtentums zugunsten eines einheitlichen Status von „Staatsangestellten“ sprach sich allein die *KPD* aus; wohl-erworbene Rechte „in bezug auf Arbeitsrecht und Sozialpolitik“ wären zu unterstützen als künftige Grundlage eines – kollektivvertraglich auszugestaltenden – Arbeitsverhältnisses mit den öffentlichen Arbeitgebern, wobei „Abkapselungen“ von den übrigen Arbeitnehmern vermieden werden sollten. Das Studium als Eingangsvoraussetzung für den höheren Dienst wurde ebenso abgelehnt wie jede besondere Form der Altersversorgung. Jede Einschränkung des passiven Wahlrechts wurde von der *KPD* mit scharfen Worten als „jedem demokratischen Empfinden“ widersprechend zurückgewiesen; sie würde den Beamten „unpolitisch“ und zum „Bürger zweiter Klasse“ machen, ihn gar „auf eine Stufe stellen mit Kriegsverbrechern, Geisteskranken und Kriminellen“.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Parteien im Zugang zum Problem und in seiner Behandlung im einzelnen verdeutlicht gerade diese letztere Stellungnahme die grundsätzliche Differenz der Einstellungen auf deutscher und alliierter Seite zum Verhältnis von Gesellschaft und Beamten und – mehr noch – zum Verständnis von demokratischer Organisation des Staates überhaupt. Amerikaner und Briten sahen in der striktesten Einhaltung des Gewaltentrennungsprinzips *die* sichere Grundlage demokratischer Regierung und Verwaltung; der deutschen Argumentation, die die gesamte Problematik immer unter dem Tenor der „Erhaltung staatsbürgerlicher Rechte auch für die Beamten“ diskutierte, standen die Berater und Offiziere der Militärregierungen recht verständnislos gegenüber.

Beim zuständigen Senatsressort zeigte man sich trotz der erheblichen Widerstände in der Beamtenschaft und gegen den konservativen Trend beim Wirtschaftsrat der Bizone zur Schaffung eines Gesetzes, das in wesentlichen Teilen mit dem Gesetz Nr. 15 übereinstimmte, bereit. Eine behördeninterne Vorlage<sup>44</sup> schildert noch einmal den Nachdruck, mit dem die Militärregierungen auf neue Ländergesetze drängten, und hält fest:

44 „Grundsätze über ein neues Beamtensrecht“, Referentenpapier als Beratungsgrundlage auf Senatsebene unter dem Datum 1.6.1949 (ohne Autorenangabe), OMGBR-CAD.

„Nach den bisherigen Erfahrungen mit Vertretern der amerikanischen Militärregierung ist nicht damit zu rechnen, daß die Militärregierung zustimmen wird, wenn unser bremisches Gesetz wesentliche Abweichungen vom Gesetz Nr. 15 enthält, die nicht durch die Verhältnisse der Bremischen Landesverfassung oder des Verwaltungsaufbaues unbedingt notwendig sind. Dadurch werden wir gehalten sein, den Umfang des Beamtentums auf alle nicht im Arbeiterverhältnis befindlichen Stelleninhaber auszudehnen. Wir werden weiter gehalten sein, die Disziplinargerichte zu ersetzen. Außerdem wird es notwendig sein, die starren Einstellungs- und Beförderungsvorschriften im Sinne des Gesetzes Nr. 15 zu lockern.

*Weitgehende Abweichungen* [Hervorhebung Verf.] wird das Bremische Gesetz bezüglich der Stellung des Personalamtes enthalten müssen. Während in der Zweizonenverwaltung das Personalamt eine rechtliche Gleichstellung mit den Verwaltungsdirektoren [entspr. Ministern, Verf.] hat, ist in den Ländern ein Personalamt als Dienststelle des Ministerpräsidenten mit einem Leiter im Range eines Ministers vorgesehen. Beide Lösungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen in Bremen nicht möglich, da hier der Senat als kollegiale Behörde Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten ist, der Einstellungen und Entlassungen vorzunehmen hat. Er kann diese Befugnisse an seine Mitglieder übertragen, nicht aber auf nachgeordnete Behörden. Das Personalamt wird hier die sachbearbeitende Stelle des Senats bleiben müssen [...].<sup>45</sup>

Wegen der politischen Betätigung der Beamten wird festzusetzen sein, daß der Beamte, wenn er sich in eine Körperschaft wählen läßt, der seine oberste Dienstbehörde verantwortlich ist, sein Amt zur Verfügung stellen muß, wobei ihm zugesichert werden kann, daß er nach Erlöschen des Mandats in seine alten Rechte wieder eintritt. Die Vorschrift, daß er sich öffentlich politisch nicht betätigen kann, soll übernommen werden [...].

Ebenso wie in Hessen wird es zweckmäßig sein, daß der Ernennung eines Beamten auf Lebenszeit eine längere Bewährungszeit vorausgeht und daß die Ernennung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig gemacht wird [...].“

Zu den Perspektiven der Gesetzgebung auf Bundesebene enthält das Dokument schließlich eine bemerkenswerte Einschätzung:

„Das Grundgesetz für die deutsche Bundesrepublik enthält in seinem Artikel 75 das Recht, Rahmenvorschriften für die Rechtsverhältnisse

45 Vgl. dazu „Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden“ (Vorgänger des jetzigen Amtsblatts) Nr. 6, 17.8.1948, S. 11: Errichtung einer Senatskommission für das Personalwesen und eines Personalamts. Die Behördenbezeichnung „Personalamt“ wurde mit Wirkung vom 15.6.1953 ersetzt durch die bis heute gültige Bezeichnung „Senatskommission für das Personalwesen“ (Amtl. Mitt. f. d. brem. Beh., Nr. 24, 16.6.1953, S. 125).

der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen zu erlassen [. . .]. Die kommende Bundesregierung wird nicht umhin können, die Grundsätze dieses Gesetzes Nr. 15 als Rahmenvorschriften zu übernehmen, deswegen wird vorgeschlagen, sich auch mit den von uns aufgestellten Grundsätzen einverstanden zu erklären.“<sup>46</sup>

Zu Änderungen am Gesetz Nr. 15 im Detail, zum Teil auch in der in Bremen gewünschten Richtung, waren die Militärregierungen nach deutschen Einlassungen bereits kurz nach seinem Inkrafttreten bereit gewesen; sie betrafen etwa die mögliche Verlängerung der Bewährungszeit auf zwei Jahre und Lockerungen bei der Regelung des Wahlrechts bei Kandidaturen von Beamten auf Wahlebenen, denen ihre jeweilige oberste Dienstbehörde nicht verantwortlich war.<sup>47</sup> Der Anfang Juni 1949 vorgelegte (Referenten-) „Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“<sup>48</sup> wurde von der Militärregierung denn auch überwiegend positiv aufgenommen.

### **Der Bremer Gesetzentwurf**

In Bremen hatte man, anders als bei der Bizonenverwaltung oder in den übrigen Ländern der amerikanischen Zone, nicht auf eigene Vorarbeiten zurückgreifen können; der Bremer Gesetzentwurf war dementsprechend nicht eine Anpassung derartiger Vorarbeiten an die alliierten Grundsätze, sondern ein Neuentwurf, der unmittelbar am Text des Gesetzes Nr. 15 entlang erfolgte.<sup>49</sup> Der Bremer Entwurf entsprach selbst im Aufbau eng der Vorlage. Übereinstimmend wurde die Kategorie der Angestellten abgeschafft; innerhalb des auf diese Weise verallgemeinerten Beamtenstatus gab es allerdings abweichend vom alliierten Gesetz neben den Beamten auf Lebenszeit die Beamten „auf Kündigung“: Dies wären Beamte auf für zeitlich beschränkte Tätigkeit geschaffenen Stellen und diejenigen Beamten auf Dauerstellen, die sich noch nicht fünf Jahre im Amt befänden oder das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hätten (§§ 17,18). Den nach dem Gesetz

46 „Grundsätze . . .“, a.a.O.

47 Vgl. Wolfspurger an Metal, OMGBR, am 18.4.1949, OMGBR-CAD; allerdings wird auch der Argwohn gegenüber deutschen Änderungswünschen aus dem Schreiben deutlich, wenn etwa Wolfspurger dem Mitarbeiter auf Landesebene, hier betr. Eignungsprüfungen für die jeweiligen Tätigkeitsgebiete, den Hinweis mitgibt: „Although in English the language is harmless enough I am fearful that those Germans who are not particularly interested in a reform will be inclined to hold to their former type examination which bore little or no relationship to the work [. . .].“ (Eignungsprüfung klingt harmlos, aber paßt auf, die machen doch wieder ihre „Laufbahnprüfung“ daraus!)

48 OMGBR-CAD.

49 Dies ist insofern wörtlich zu nehmen, als der Bremer Text in seiner ersten Fassung durch handschriftliche Streichungen, Änderungen oder Einfügungen in den englischsprachigen Originaltext des Gesetzes Nr. 15 entstand; OMGBR-CAD.

Nr. 15 auf ein Jahr befristeten Status eines Beamten „auf Probe“ kannte der Bremer Entwurf dafür nicht. Bei der Regelung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern folgte der Entwurf weitgehend den angloamerikanischen Vorstellungen: § 11 legte fest, daß Anstellung und Beförderung der Beamten sich nach ihrer „fachlichen und persönlichen Eignung für das vorgesehene Amt“ richteten; „dabei sollen die am besten geeigneten Bewerber den Vorzug erhalten. Die Eignung wird durch Prüfungen und durch Auslese ermittelt.“ Wörtlich wurde die gegen das „Juristenmonopol“ gerichtete Bestimmung des Gesetzes Nr. 15 übernommen: „Juristische Vorbildung darf nur für rein juristische Stellen verlangt werden. Für das Aufrücken von einer niedrigeren in eine höhere Stelle oder Laufbahn sollen wissenschaftliche Prüfungen nicht verlangt werden“ (§ 12 [2]). Mit § 15 (1) sollten die Zugangschancen zu höheren Stellen für „Außenseiter“ durch die Vorschrift gewahrt werden, daß „mit Ausnahme der Eingangsgruppe [ . . . ] die Stellen in jeder Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis an solche Bewerber zu vergeben [sind], welche für die vorgesehene Verwendung die erforderliche Eignung durch ihre Lebens- und Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben“. Für die Bestimmung des „angemessenen Verhältnisses“ von Laufbahnbewerbern und Außenseitern sowie für die Prüfungs- und Ausleseverfahren, die nach dem Gesetz Nr. 15 dem Personalamt vorbehalten waren, war dabei hier der Senat „nach Anhörung des Personalamtes“ vorgesehen, wie überhaupt alle Kompetenzen, die das Gesetz Nr. 15 dem Personalamt zuwies, im Bremer Entwurf auf den Senat übertragen wurden, um auf diese Weise der in der Landesverfassung festgelegten Dienstvorgesetzteneigenschaft des Senats Rechnung zu tragen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 15 wurde die Verpflichtung des Beamten zur Geheimhaltung auf die Gegenstände beschränkt, die „auf Grund eines Gesetzes, einer dienstlichen Anordnung oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen“; im übrigen wurde die Auskunftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und besonders der Presse betont (§ 27).

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 15 zur Beseitigung der besonderen Disziplinargerichtsbarkeit wurden modifiziert: Ein neu formulierter § 75 verwies „Klagen der Betroffenen“ einem „Dienstgericht“ zu:

„Das Dienstgericht wird als Kammer beim Landesarbeitsgericht gebildet und wird besetzt durch einen richterlichen Beamten als Vorsitzenden und je einen Vertreter des Senats und des Ausschusses der Betriebsräte.“<sup>50</sup>

50 „Betriebsvertretungen“ in Betrieben und Behörden waren durch Art. 47 der Landesverfassung vorgeschrieben und durch das „Ausführungsgesetz zu Artikel 47 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Betriebsrätegesetz) vom 10. Januar 1949“ (BremGBl 1949, S. 7) eingerichtet worden. Nach § 20 war ein Ausschuß der Betriebsräte zu bilden; § 31 regelte das Verfahren der Beteiligung des Ausschusses bei Unstimmigkeiten im Bereich der Behörden. Dieses Gesetz kannte im übrigen durchaus die Unterscheidung zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern in den Behörden (§ 4). Diese Formulierung wurde im Entwurfsstadium von OMGBR auch nicht moniert; die amerikanischen Stellen

Bei den Vorschriften über die politische Betätigung der Beamten wich der Entwurf deutlich von der Vorlage ab: Während § 26 des Gesetzes Nr. 15 verlangte, daß

„ein Beamter sich nicht als Kandidat für die Wahl zu einem öffentlichen Amte aufstellen lassen [darf und] sein Amt niederlegen muß [im englischen Text „( . . . ) resign his employment“], bevor er die *Aufstellung als Kandidat* zur Wahl in einer gesetzgebenden Körperschaft annimmt“, formulierte man im Bremer Entwurf schwächer:

„Ein Beamter darf für eine Partei oder ein parteipolitisches Programm nicht öffentlich werben. Der Beamte muß seine Versetzung in den Wartestand beantragen, bevor er die *Wahl* in eine Körperschaft annimmt, der seine oberste Dienstbehörde verantwortlich ist. Die Versetzung des Beamten in den Wartestand erfolgt ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Wiedereinstellung für die Dauer seiner Mitgliedschaft in dieser Körperschaft“ (§ 23).<sup>51</sup>

Hauptsächlich die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen für die Anstellung auf Dauer sowie die Regelungen zum Wahlrecht führten zu Bedenken auf seiten der Militärregierung<sup>52</sup>. Sie wurden Senator Ehlers und seinem Vertreter während einer Besprechung unter Beteiligung von Cooper (OMGUS) auch vorgetragen und diskutiert, schließlich aber zurückgestellt. Substantielle Änderungen am Text des Entwurfs wurden nicht mehr vorgenommen.<sup>53</sup>

Zu einer parlamentarischen Behandlung des Gesetzes kam es nicht mehr, der Bürgerschaft wurde der Entwurf nie vorgelegt. Beamtenfragen kamen erst im Oktober 1949, nach Gesetzesvorstößen der Bundesregierung, erneut zur Erörterung.

Ganz entgegen den vom Bremer Senatsressort zum Ausdruck gebrachten Erwartungen dachte die aus den ersten Bundestagswahlen am 14. August 1949 hervorgegangene Regierung Adenauer, die sich Mitte September konstituiert hatte, keineswegs an eine Übernahme der Grundsätze des Gesetzes Nr. 15 als Rahmen für die künftige Gesetzgebung. Vielmehr ging man in

gingen hier offenbar pragmatisch vom bestehenden Zustand aus. Unterlagen von OMGBR zum Betriebsrätegesetz im Bestand des StAB 16, 1/2: 6 / 90–2 / 6 (Legal Division).

51 Hervorhebung Verf.

52 „Main deviations of Bremen Public Service Law from Bizonal Law“, Aktennotiz ohne Datumsangabe, OMGBR-CAD.

53 „Discussion on Civil Service Draft Law for Land *Bremen*“, Protokoll ohne Datumsangabe, OMGBR-CAD. Dem Wunsch der amerikanischen Gesprächsteilnehmer nach einer anderen Bezeichnung als „Beamte“ konnten die Bremer nicht entsprechen: es gäbe keine bessere. Nach einem Ersatz für die Bezeichnung „auf Lebenszeit“ waren die Bremer Teilnehmer bereit zu suchen, nachdem Cooper bemerkt hatte, „he feels that a few Beamte only serve until the day of their death“. OMGBR-CAD.

Bonn zügig an eine Revision. Der am 17. Oktober 1949 von der Bundesregierung bekanntgegebene Entwurf eines „Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen“ („Vorläufiges Bundespersonalgesetz“) bezog sich auf Art. 33 (5) des Grundgesetzes („Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“) und beinhaltete in seinen nur acht Paragraphen eine weitgehende Wiederinkraftsetzung des Beamtengesetzes von 1937, allerdings — ohne nähere Ausführungen — „in der Fassung, die sich auf Grund der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt“. Auch die Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten wurde wieder eingeführt. Dabei kalkulierte man den Konflikt mit der Alliierten Hohen Kommission bewußt ein.<sup>54</sup> Die scharfe Kritik ließ dort auch nicht auf sich warten. Bei der AHK wurden sowohl die Rechtmäßigkeit einer deutschen Gesetzgebung auf diesem Gebiet überhaupt bestritten als auch der Inhalt des Entwurfs dahingehend kritisiert, daß die Bundesregierung das alte nationalsozialistische Beamtengesetz von 1937 bloß „demokratisch auffrisiert“ und sämtliche Fortschritte des Gesetzes Nr. 15 in der Versenkung habe verschwinden lassen.<sup>55</sup> Nach wie vor wurde die Beamtengesetzgebung als „Prüfstein für die Ernsthaftigkeit des Willens der Bundesregierung“ bezeichnet, „ein wirklich volksnahes Regime zu schaffen“.<sup>56</sup> Die Einschätzung Adenauers, daß die Alliierten dennoch in dieser Angelegenheit keinen schweren Konflikt in Gang setzen würden, erwies sich bald als zutreffend<sup>57</sup>; statt dessen dürften die Alliierten ihre Hoffnungen eher in den Widerstand bestimmter Länder gesetzt haben.

Der Bremer Senat hatte in seiner Sitzung am 25. Oktober 1949 seine Haltung im Bundesrat besprochen. Danach würde Bremen bei der Beratung am 28. Oktober gegen den Regierungsentwurf stimmen. Senator Ehlers würde im Rechts- und innenpolitischen Ausschuß des Bundesrates darüber hinaus „Grundsätze des Bremer Gesetzentwurfs“ zur Übernahme auf Bundesebene empfehlen. Dabei würde als gravierende Abweichung vom Gesetz Nr. 15 lediglich die Stellung des Personalamts, falls nicht durch andere Regelungen ersetzt, neu zu bestimmen sein. Für den Fall, daß der Entwurf Adenauers nicht im Sinne des Gesetzes Nr. 15 geändert werden könne, würde die Bremer Landesregierung die Weitergeltung dieses Gesetzes für mehrere Jahre bevorzugen.<sup>58</sup>

54 Vgl. Eschenburg, S. 418; Hattenhauer, S. 474 f. Mit der Bildung der AHK und dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts (21.9.1949, erste Veröffentlichung 28.6.1949) endete die Tätigkeit der Militärregierungen; entsprechend wurden in den Ländern Landeskommissionen gebildet. Landeskommissar für Bremen wurde der bisherige Direktor von OMGBR, Capt. (USN) Jeffs.

55 Weser-Kurier vom 19.10.1949: „Einwände gegen Beamtengesetz. US-Berater: Verstoß gegen das Besatzungsstatut“.

56 Ebd.; vgl. auch Benz, Versuche zur Reform . . ., S. 238 ff.

57 Adenauer in der 7. Sitzung des Bundeskabinetts am 26.9.1949; Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, hrsg. für das Bundesarchiv von H. Booms, Bd. 1: 1949, bearb. von U. Enders und K. Reiser, Boppard am Rhein 1982, S. 345.

58 OMGBR-CAD.

Diese vom Bremer Senat eingenommene Haltung wurde seitens der Landeskommision sehr begrüßt: Der Bremer Gesetzentwurf sei in enger Konsultation mit OMGBR/CAD entstanden und beinhalte nur wenige Abweichungen vom Gesetz Nr. 15. Der Inhalt des Bremer Entwurfs und die Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Militärregierung seien von OMGUS hoch gelobt und das Ergebnis von der Bremer Öffentlichkeit auch akzeptiert worden. Protagonisten der Reform unter den Beamten seien in der Beamtenschaft oft auf Unmut gestoßen; manchem sei es gelegentlich klüger erschienen, alles in der Schwebe zu lassen und auf Bonner Vorgaben zu warten. Die Entschlossenheit, nun in Bonn für den Bremer Entwurf einzutreten und „Adenauers reaktionäres Gesetz“ abzuwehren, sei daher um so beachtlicher.<sup>59</sup>

Die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat verhinderten allerdings jede Berücksichtigung der Bremer Bemühungen; der Regierungsentwurf wurde nach lebhafter Debatte am 3. November 1949 gegen die Stimmen Bremens, Hamburgs, Hessens und Schleswig-Holsteins gebilligt. Entgegen dem Regierungsentwurf empfahl der Bundesrat die Einrichtung eines Personalamts, das allerdings mit weniger Befugnissen ausgestattet und damit seiner starken Stellung gegenüber den Ressortbehörden weitgehend entkleidet werden sollte. Auch diese Empfehlung wurde gegen die Stimmen Bremens, Hamburgs, Hessens, Schleswig-Holsteins und zusätzlich Niedersachsens beschlossen.

Mit dem Scheitern der Reform auf Bundesebene<sup>60</sup> kam auch die Diskussion in Bremen zum Erliegen. Der Bremer Gesetzentwurf, der nie zur parlamentarischen Behandlung gekommen war, fand auch bei späteren Anlässen keinerlei Erwähnung mehr. Bezeichnend ist die Haushaltsdebatte der Bürgerschaft am 15. Dezember 1949, in der Regierungsdirektor Johann Osterloh (SPD), Leiter der Regierungskanzlei und des Personalamts, beamtenrechtliche Fragen berührte:

„Andererseits sind wir in Bremen entschlossen, nicht mit dem Begriff des Beamtentums zu brechen. Ich spreche mich hier also für ein Berufsbeamtentum aus, allerdings nicht in der exklusiven Form des Gesetzes von 1937, wohl aber auf einer heute vertretbaren Basis. Es ist hier von Angestellten und Beamten gesprochen worden. Es kam da einmal ein amerikanischer Offizier zu uns, der sagte: Wenn ich in Ihr Büro komme, dann sitzt da ein Beamter, und die anderen, die da sitzen, das sind Angestellte, worin besteht da der Unterschied? Nun, ich muß seinem Zweifel

59 „Daily Political Activities Report“ 26.10.1949, gez. „CPO“ (Clarence P. Oakes [vertretungsweise] als Pol. Affairs Intelligence Officer, Verf.); Notiz „Civil Service Reform Law Draft“, ohne Datumsangabe (ca. Okt. 1949), beide OMGBR-CAD.

60 Das „Vorläufige Bundespersonalgesetz“ wurde am 17.5.1950 verkündet (BGBl. I S. 207) und zweimal verlängert (BGBl. 1951 I S. 46 und S. 470); am 17.7.1953 wurde es durch das Bundesbeamtengesetz (BGBl. I S. 551) abgelöst.

beipflichten, denn für ein einheitlicheres Rechtssystem trete auch ich ein, indem ich dafür bin, daß ein tüchtiger Angestellter auch Beamter werden kann. In diesem Sinne [!] bejahe ich die Grundsätze des Militärgesetzes 15, das allerdings nicht sklavisch übernommen zu werden braucht, das aber wertvolle Anregungen enthält, auf die man bei einer Neufassung des Beamtenrechts zurückgreifen sollte.“<sup>61</sup>

Die Reform war offenkundig in die Defensive geraten, das „bereinigte“ Beamtengesetz von 1937 galt in Bremen fort bis 1957<sup>62</sup>. Die dann fällige Anpassung an das Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes<sup>63</sup> im Bremischen Beamtengesetz von 1957<sup>64</sup> konnte nur noch besiegeln, was sich in der Bundesrepublik politisch durchgesetzt hatte. Das Schicksal der Reform des Dienstrechts in Bremen war im Ergebnis dasselbe wie das der in ihren Reformansätzen unterschiedlich weitgehenden Gesetze anderer Länder. Bemerkenswert bleibt die geringe Aufmerksamkeit der Materie gegenüber in der Frühphase der Besatzungszeit; wenn die politisch dominierende Bremer SPD auch frühzeitig Festlegungen in Richtung auf eine volle Restauration des Beamtentums verhinderte, so gingen von ihr doch andererseits auch keine erkennbaren Initiativen zu positiven Schritten aus. Unter den Anstößen von amerikanischer Seite zeigte sich die Landesregierung zwar kooperationsbereit, demonstrierte zeitweilig sogar kämpferische Bereitschaft, das Reformvorhaben auch Bonn gegenüber zu behaupten; dies alles jedoch weitgehend im Bereich der Exekutive, zu öffentlicher Diskussion bereit, vor der förmlichen Gesetzesinitiative aber dann doch zurückschreckend. Aber auch die offensive Vertretung der Reformabsichten in der Öffentlichkeit nahm im Laufe des Jahres 1949 ab. Dabei dürfte der im Sommer einsetzende Bundestagswahlkampf eine Rolle gespielt haben: Mit den sich schrittweise organi-

61 Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft, 1949, S. 444 f.

62 Die Frage des passiven Wahlrechts wurde 1951 im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Wahlgesetzes noch einmal heftig diskutiert. Das Wahlgesetz enthielt im Ergebnis keine Inkompatibilitätsnorm; vgl. hierzu Blum, S. 406 ff. Die Inkompatibilität wurde (unter dem unmittelbaren Einfluß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 18 S. 172] aus dem Jahre 1964) erst mit dem „Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966“ in der Form eingeführt, daß Beamte für die Zeit der Wahrnehmung eines Abgeordnetenmandats zu beurlauben sind (BremGBl. S. 138). Das dieses ablösende „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)“ vom 16.10.1978 (BremGBl. S. 209) schreibt vor, daß für die Dauer der Wahrnehmung eines Mandats die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen.

63 BGBl. 1957 I S. 667.

64 Bremisches Beamtengesetz vom 16.7.1957 (BremGBl. S. 91). Zu den Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen vgl. W. Richter: Das Bremische Beamtengesetz vom 16. Juli 1957, in: Zeitschrift für Beamtenrecht und Beamtenpolitik, Jg. 6, 1958, S. 193 ff.

sierenden Verbänden des Beamtentums<sup>65</sup> wollte es niemand verderben. Die bürgerlichen Parteien nahmen sich dieser Gruppen zunehmend an; bei der BDV war die Bereitschaft zu durchgreifender Reform nicht vorhanden, und die Reform wurde in dem Maße, in dem der Einfluß der Alliierten auf die Gesetzgebung an Durchsetzungskraft verlor, weniger „koalitionsfähig“.<sup>66</sup> Zumindest in Senator Ehlers' Behörde hatte man mit einer Weitergeltung des Gesetzes Nr. 15 für den Bund gerechnet; die Verantwortung für eine Übertragung seiner Grundsätze auf die bremische Gesetzgebung hätte dann wenigstens zum Teil bei der Besatzungsmacht gelegen. Die angespannte Haushaltssituation des Jahres 1949 ließ im übrigen Politiker aller Parteien die mögliche Übertragung der — allerdings abgeschwächten — Beamten-eigenschaft auf alle Bediensteten mit gemischten Gefühlen sehen.

Die Stabilisierung der Bundesrepublik in der konservativen Ausprägung der fünfziger Jahre entzog dann den früheren Kritikern der Restauration des Berufsbeamtentums zunehmend den Boden für die Möglichkeit, auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes „Reformbedarf“ zu postulieren. Als 1957 das Bremische Beamtengesetz in der Bürgerschaft behandelt wurde, vermieden die Debattenredner aller Fraktionen denn auch jede Bezugnahme auf die Reformentwürfe von 1949.<sup>67</sup>

65 Nach verschiedenen Vorformen der Organisation erfolgte am 19.6.1950 die Neugründung des Landesverbandes Bremen im Deutschen Beamtentum.

66 Dies war besonders Kaisen wichtig, der auch dann an Koalitionssenaten festhielt, wenn das nach den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen nicht nötig war — oft gegen Widerstände innerhalb der SPD.

67 Vgl. Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft, 1957, S. 156 ff.

## Anmerkungen zu zwei Bischofsstäben aus Grab Nr. 18 und 19 im Bremer Dom

Von Wilhelm Tacke

Im „Bremischen Jahrbuch“ 1978 beschäftigt sich Professor Herbert Schwarzwälder mit dem Bischofsstab des Grabes Nr. 18 im Bremer Dom, und er untersucht diesen Fund „im Rahmen der Limousiner Krummstäbe mit der Verkündigungsdarstellung“.<sup>1</sup> Er verweist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf, daß dieser Krummstab kein „einmaliges Kunstwerk“ ist. Vielmehr kann er auf Grund einer Veröffentlichung von J. J. Marquet de Vasselot drei Typen dieses Bischofsstabes nachweisen und von denen zusammen wiederum insgesamt 39 Exemplare.

Der Verfasser dieser Miscelle hat nun auf seinen Reisen noch ein paar weitere Exemplare dieser Art Krümme entdeckt, und davon möchte er hier Kenntnis geben. So befindet sich ein Krummstab des Typs 2 in der berühmten Eremitage in Leningrad. Es handelt sich bei diesem Ausstellungsobjekt um den Typ, den Schwarzwälder so charakterisiert: „Der Engel, der einen Botenstab trägt, steht Maria gegenüber, die ein Buch in der Hand hält. Hinter ihr befindet sich ein Stuhl mit hoher Lehne.“ Dieser Stab trägt in der Eremitage die Inventarnummer Phi 2998. Als Datierung wird angegeben „um 1270“, Herkunft: „Limoges“, Höhe: 0,32 m, und weiter heißt es: „Erworben 1924 aus dem Stieglitz-Museum“. Ein ganzseitiges Bild des Stabes befindet sich in dem 1971 im Iskusstwo-Verlag Moskau herausgegebenen Bildband von A. E. Lapkowskaya: „Angewandte Kunst des Mittelalters in der Staatlichen Eremitage“ (Abb. 1).

In einer Fußnote zur deutschen Zusammenfassung des russischen Textes erfährt man etwas über Stieglitz: Alexander Stieglitz war der Geschäftsführer der Staatsbank und Sohn des Hofbankiers Ludwig Stieglitz (1777–1842), dem der Titel Baron des Russischen Reiches zuerkannt wurde. Weiter heißt es im Text: „Eine der größten Kunstsammlungen, die der Eremitage eingegliedert wurden, war das Museum des Baron Stieglitz. Alexander von Stieglitz verdankt seine Berühmtheit der Begründung der sogenannten zentralen Schule für technisches Zeichnen und des zu ihr gehörenden Museums. Dieses Museum beherbergte wertvolle Erzeugnisse des Kunstgewerbes — eine reiche Sammlung von Teppichen und Keramik, Glas, Bronze, Gold- und Silbergegenständen. Das Baron-Stieglitz-Museum wurde dank einer Reihe von Ankäufen, größtenteils im Ausland, sowie dem Erwerb der

1 Herbert Schwarzwälder, Der Bischofsstab des Grabes Nr. 18 im Bremer Dom im Rahmen der Limousiner Krummstäbe mit Verkündigungsdarstellungen, in: Brem. Jb., Bd. 56, 1978, S. 205–215.

Sammlung von Ricard und Bardelet in Paris, errichtet.“<sup>2</sup> Genau über diesen Weg könnte der Bischofsstab in die Stieglitz-Sammlung und später in die Eremitage gelangt sein.

Diese Krümme ist mit der aus dem Bremer Dom fast identisch. Es fehlen lediglich unterhalb des Knaufes die in Schneckenform endenden Salamanderschwänze. Daß sie abgebrochen sind, kann man an der rechten Seite des Schaftes unterhalb des Knaufes deutlich erkennen.

Eine höchstwahrscheinlich noch wichtigere Entdeckung machte der Verfasser dieser Zeilen auf einer Frankreichreise im Jahre 1985 im Domschatz zu Reims, dem Musée du Tau. Dort fand er nämlich unter den zum Kauf angebotenen Dias eins mit der Abbildung eines Bischofsstabes, der dem aus Grab Nr. 19 des Bremer Domes, zumindest was die Krümme angeht, exakt entspricht. Lediglich der Knauf ist ein wenig anders, denn er ist nicht mit einem wulstartigen Ring versehen. Auch fehlt das Krönchen am Übergang vom Knauf zur Krümme (Abb. 2).

Über die Herkunft dieser beiden Bischofsstäbe gibt es nur Vermutungen. So stellt Herbert Schwarzwälder dem Stab aus Grab 19 in der erwähnten Miszelle eine Krümme mit einer Schlange, Limoges um 1250, gegenüber, und er stellt fest, sie komme dem Bremer Stab sehr nahe, der Bremer sei aber „viel einfacher und nicht emailliert“. Fazit: „Eine genaue zeitliche Einordnung dürfte nur nach einem sorgfältigen Vergleich mit Erzeugnissen des französischen Kunstgewerbes bzw. der westdeutschen Imitationen möglich sein.“<sup>3</sup> Der Bremer Landesarchäologe Dr. Karl Heinz Brandt datiert die Krümme noch einmal 50 Jahre früher. Er meint, sie sei um 1200 entstanden<sup>4</sup> und entstamme einer „französischen Werkstatt“<sup>5</sup>. Noch ungenauer drückt sich Adolf Hahn im Katalog zu einer Ausstellung des Domschatzes von Reims in Salzburg im Jahre 1985 aus, zumindest was die Herkunft angeht. Über die zeitliche Einordnung hat er genaue Vorstellungen, die allerdings von den bisher geäußerten noch einmal abweichen. Er stellt nämlich fest, daß der Stab des hl. Odalric unmöglich vom besagten Erzbischof von Reims stammen könne, da der zwischen 962 und 969 die Geschicke des Erzbistums leitete, der Stab aber „aus stilistischen Gründen ins 12. Jahrhundert zu datieren“<sup>6</sup> sei.

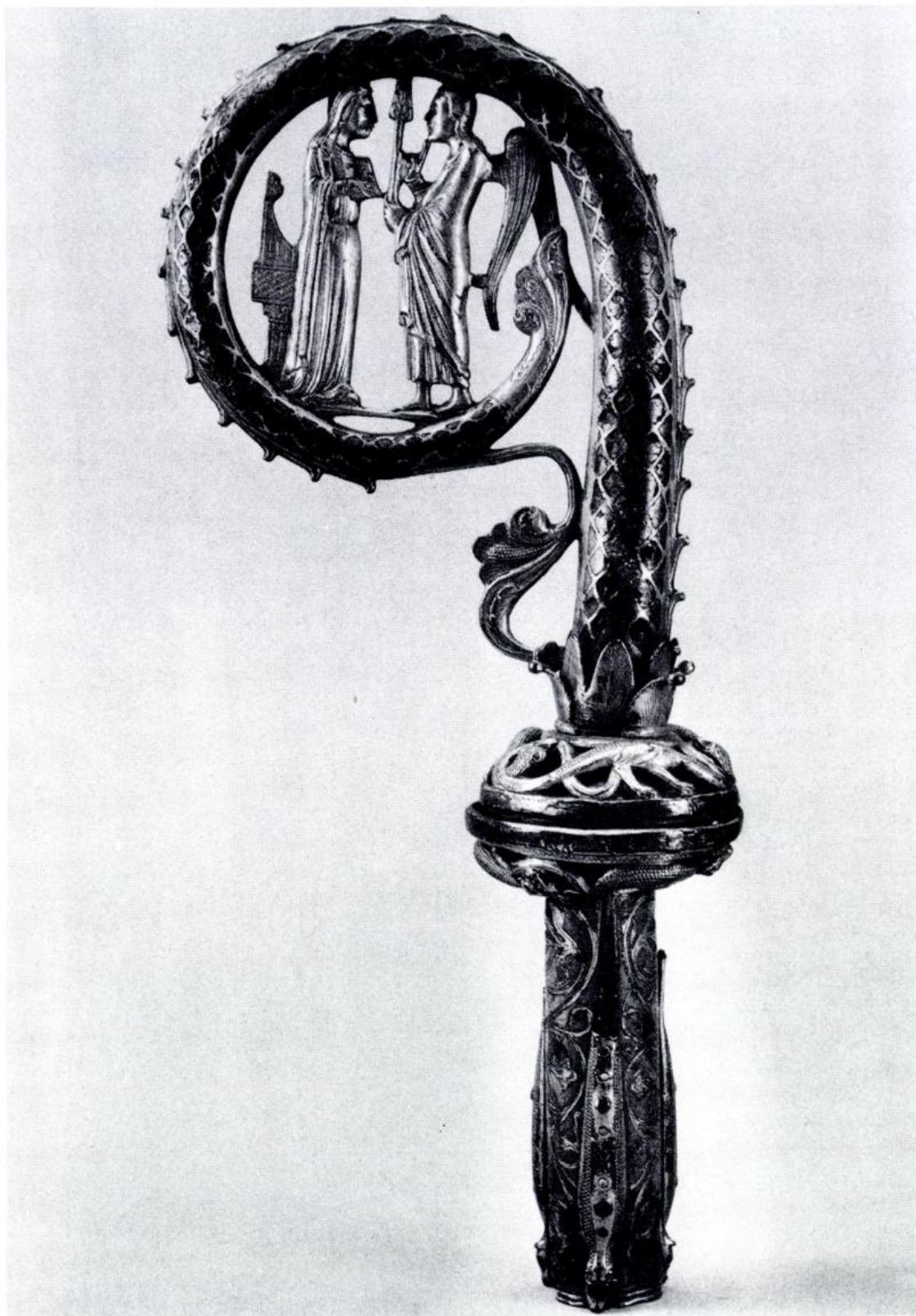
2 A. E. Lapkowskaya, *Angewandte Kunst des Mittelalters in der Staatlichen Eremitage, Moskau 1971, russisch mit dt. Zusammenfassungen, S. 22–23, Abb. S. 34.*

3 Schwarzwälder, S. 215.

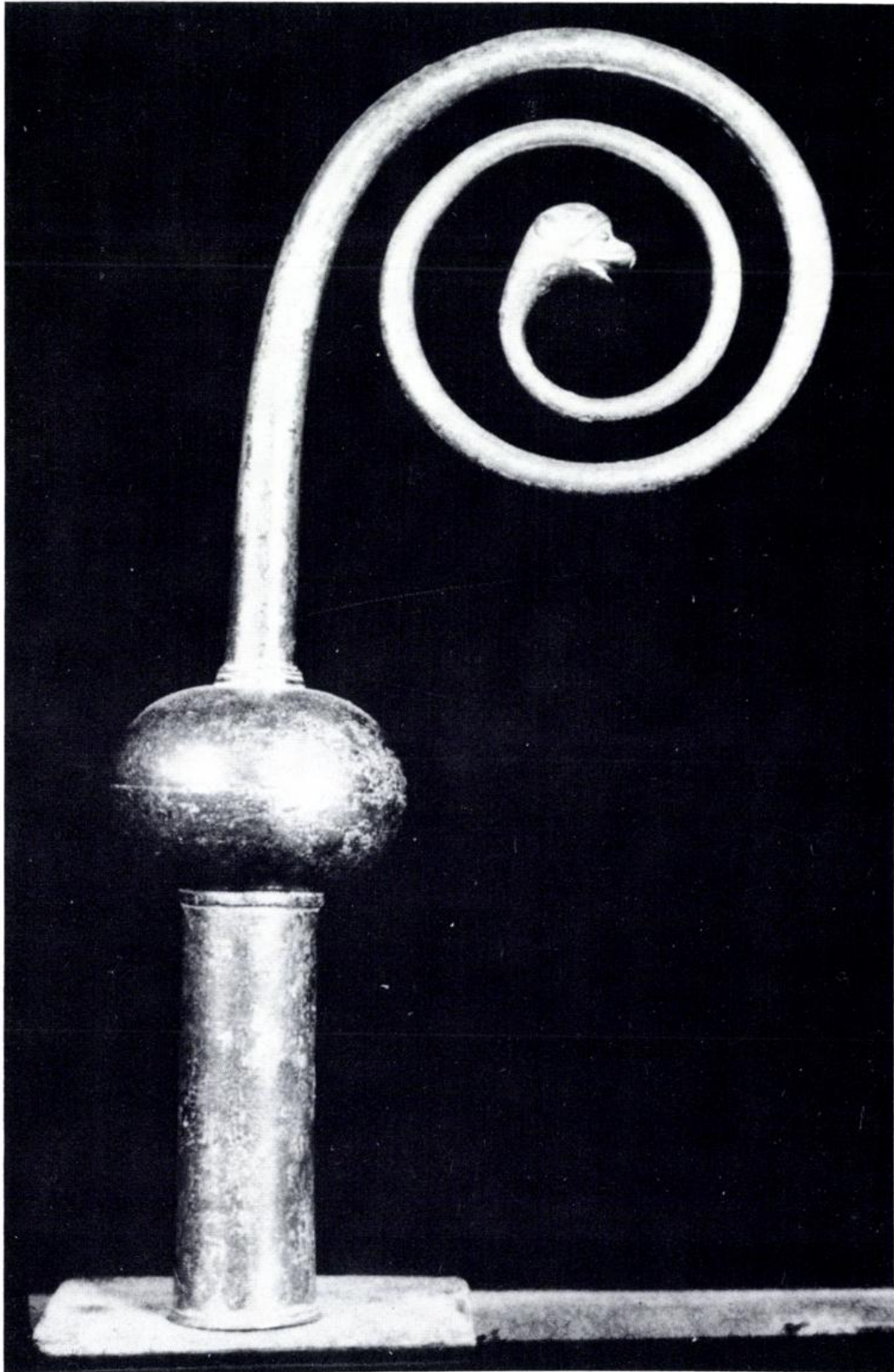
4 Karl Heinz Brandt, *Der Dom zu Bremen – Wiederherstellung und Ausgrabungen 1972–1982, Der Dombaumeister und der Landesarchäologe berichten, Bremen 1982, darin: Karl Heinz Brandt, Die Ausgrabungen im Bremer St.-Petri-Dom 1973–1976 und 1979, S. 80.*

5 Ders., *Ausgrabungen im Bremer St.-Petri-Dom 1974–76. Ein Vorbericht, Bremen 1977, S. 57.*

6 *Der Domschatz zu Reims, X. Sonderschau vom 15. Mai–15. Oktober 1985, Salzburg 1985, S. 56–57, Abb. S. 18. Text: Übersetzung nach „Tresor de France“.*



*Abb. 1:* Bischofsstab aus der Sammlung Stieglitz in der Eremitage, Leningrad



*Abb. 2:* Bischofsstab aus dem Domschatz zu Reims, Musée du Tau

Hahnl weiter: „Die Reimser Krümme wächst aus einer glatten Tülle mit kräftigem Nodus als dünne Spirale heraus, die doppelt einwärts in kalligraphischer Linienführung gebogen ist, um sich an der Spitze zu einem Raubtierkopf [der Katalog „Der Bremer Dom“ spricht von einem „Löwenkopf“] mit Greifenschnabel zu gerieren. Diese abstrahierende, gleichsam graphische Ausführung, dieses spiralig Federnde des Entwurfes sowie das völlige Fehlen von Emailauflagen machen es schwer, eine lokale Zuordnung zu treffen. Am ehesten kommt als Provenienz Limoges in Frage, dessen Werkstätten im 12. und 13. Jahrhundert mit ihren emaillierten liturgischen Objekten Europa geradezu überschwemmt. (In Österreich sind allein vier solcher Krümmen aus Limoges erhalten geblieben: in St. Paul/Lavanttal, in St. Peter in Salzburg, in St. Florian und in St. Wolfgang.) Wenn es eine Limoger Arbeit ist, dann eine frühe atypische. Auch die Pariser Hofwerkstätten, die unter König Philipp dem Schönen auf der Höhe ihrer Zeit standen, kämen in Frage, wie auch das Maasland.“<sup>7</sup>

Zu einem ganz anderen Ergebnis kommt Géza Jászai im Katalog „Der Bremer Dom“ aus dem Jahre 1979. Dort wird der Stab als „Krümme aus England, um 1200“<sup>8</sup> deklariert. Als der Verfasser dieser Zeilen den Landesarchäologen auf die frühere Datierung im Katalog von Salzburg hinwies, meinte dieser, ihm sei damals von einem Fachmann gesagt worden, als Herkunft komme für den Stab „Westeuropa, einschließlich England“ in Frage. Bei einer früheren Datierung der Krümme entstehe jedoch auch für die Identifizierung des Grabinhabers eine neue Lage, denn dann kämen natürlich einige Erzbischöfe aus dem 12. Jahrhundert in Betracht.

Dieser Anregung folgend, sollen hier einmal die Amtsdaten der Erzbischöfe des 12. Jahrhunderts von Liemar (1072–1101) bis zu Waldemar von Schleswig (1207–1217) anhand der Arbeit von Walter Schönecke<sup>9</sup> grob durchforscht werden. Dabei können wir einige Erzbischöfe gleich ausnehmen, da sie nicht Inhaber von Grab 19 sein können, weil ihre Gräber bereits zweifelsfrei in anderen Teilen des Domes identifiziert sind. Das trifft zum Beispiel auf Liemar und Friedrich (1104–1123) zu, deren Gräber man im südlichen und nördlichen Querschiff jeweils nahe der Mauern der Ostkrypta fand<sup>10</sup>. Auch Hartwig I. von Stade scheidet nach Meinung des Lan-

7 Ebd.

8 Der Bremer Dom. Baugeschichte, Ausgrabungen, Kunstschatze, Handbuch und Katalog zur Sonderausstellung vom 17. Juni bis 30. September 1979 im Bremer Landesmuseum, Bremen 1979, S. 114.

9 Walter Schönecke, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg–Bremen von 831 bis 1511, Greifswald 1915, S. 34–56; vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Bremen, bearb. von Otto Heinrich May, Bd. 1, Hannover 1937; Karl Reinecke, in: *Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis ab initio usque ad annum MCXCVIII. Series V. Germania. Tom. II. Archiepiscopatus Hammaburgensis sive Bremensis, coadiuvantibus Helmuth Kluger, Edgar Pack, Rolf Grosse curaverunt Stefan Weinfurter et Odilo Engels*, Stuttgart 1984.

10 S. Brandt, Der Dom zu Bremen, Plan S. 91, Grab Nr. 67: Liemar, und Grab Nr. 68: Friedrich, jeweils südl. u. nördl. der Ostkrypta.

desarchäologen aus, da Brandt ihn in Grab Nr. 23 identifiziert zu haben glaubt<sup>11</sup>. Übergehen können wir auch die letzten beiden Erzbischöfe dieses Jahrhunderts, Hartwig II. von Uthlede (1185–1207), da er in der St.-Ansgarii-Kirche begraben wurde<sup>12</sup>, und Waldemar von Schleswig, da er 1236 außerhalb Bremens starb, wahrscheinlich in Loccum<sup>13</sup>. Es bleiben danach immer noch vier Erzbischöfe übrig: Humbert (1101–1104), Adalbero (1123–1148), Balduin I. (1169–1178) und dessen Nachfolger Siegfried von Brandenburg (1168/1180–1184). Letzterer wurde im „nördlichen Teil des Domes begraben“<sup>14</sup> und scheidet somit ebenfalls aus, leider. Denn zu ihm hätte sehr gut das Rationale gepaßt, das man an Hand eines Bergkristalls mit textiler Fassung im Grab Nr. 19 nachweisen zu können glaubt<sup>15</sup>. Auf einem Siegel des Erzbischofs Siegfried ist ein Rationale zu erkennen<sup>16</sup>. Allerdings ist das Rationale, ein liturgischer Schmuck in Form eines H-förmigen Textils, das über dem Meßgewand über der Schulter getragen wird und an die Brusttaschen der alttestamentlichen Hohenpriester erinnern soll, keine päpstliche Auszeichnung für einen bestimmten Bischof, sondern für den Bischofsitz. Das heißt, ist das Rationale einmal einem Bremer Erzbischof für seinen Sprengel verliehen worden, so können seine Amtsnachfolger es ebenfalls tragen, ohne es erneut vom Papst überreicht zu bekommen. Damit steht das Rationale im Gegensatz zum Pallium, das dem jeweiligen Erzbischof vom Papst persönlich überreicht werden muß, bevor er es tragen kann. Gegen Siegfried spricht auch sein Sterbealter. Er war „mindestens 57 Jahre alt, als er starb“<sup>17</sup>.

Einen weiteren Erzbischof, nämlich Humbert (1101–1104), können wir wohl auch unbeachtet lassen, weil er für das Alter der Krümme wohl doch ein wenig zu früh lebte. Über sein Alter ist nichts bekannt. Seine Begräbnisstätte ist ebenfalls unbekannt, aber wahrscheinlich starb er in Bremen<sup>18</sup>. Er und sein Nachfolger Friederich erhielten übrigens nicht das Pallium, weil sie den gebannten Kaiser Heinrich V. im Investiturstreit unterstützten und damit natürlich in Opposition zum Papst gerieten.

11 Ebd., S. 86, 87. Brandt entscheidet sich für Hartwig I. von Stade, da er „älter als 44 Jahre alt geworden sein muß“ und „das Skelett ein Sterbealter von  $49 \pm 3$  Jahren“ aufweise, Balduin aber ein hohes Alter und Siegfried mindestens 57 Jahre alt gewesen sei, als er starb. Nur hier scheint Brandt zu irren. Das Sterbealter des Erzbischofs aus Grab Nr. 23 ermittelt Henke mit 62,7 Jahren. Damit käme Hartwig zwar wieder für Grab Nr. 19 in Frage, kann aber sofort wieder ausgenommen werden wegen seines „jugendlichen“ Sterbealters, siehe oben!

12 Schönecke, S. 51: „Daselbst begraben in der Kirche des heiligen Ansgar unter einem Stein vor dem großen Altare.“

13 Ebd., S. 56

14 Ebd., S. 48

15 Der Bremer Dom, Katalog, S. 116.

16 Ebd., mit Verweis auf: Klemens Honselmann, Das Rationale der Bischöfe, Paderborn 1975.

17 Brandt, Der Dom zu Bremen, S. 86.

18 Schönecke, S. 37.

Es bleiben also nur Adalbero und Balduin I. „Adalbero starb am 25. August 1148 zu Bremen. Wo er begraben liegt ist unbekannt“<sup>19</sup>, so Schönecke in seinen „Amtdaten“. Das schließt natürlich nicht aus, daß er im Dom begraben liegt. Bekannt ist dagegen, daß Adalbero vom Papst Calixt II. (1119—1124) persönlich die Bischofsweihe empfing, nachdem seine Wahl als erste in Deutschland nach dem neuen Konkordat von Worms erfolgte, das im Jahre 1122 zwischen Kaiser und Papst geschlossen worden war. Der Papst überreichte dem Bremer Erzbischof in Rom persönlich das Pallium, das Zeichen der erzbischöflichen Würde und der Verbundenheit der Kirche Bremens mit dem Papst<sup>20</sup>. Adalbero weilte dann im Jahre 1133 erneut in Rom, diesmal zur Krönung Kaiser Lothars. Sechs Jahre später sehen wir den Bremer Erzbischof ein weiteres Mal in der „Ewigen Stadt“. Diesmal folgt er der Einladung des Papstes Innozenz II. zu einem „concilium“<sup>21</sup>, dem zweiten Laterankonzil. Denkt man an den Stab, so könnte der auf dem Konzil durch Austausch mit einem anderen Bischof als Geschenk in die Hände des Bremer Erzbischofs gelangt sein. Vielleicht fanden sich zu solch einem kirchlichen Großereignis auch „fliegende Händler“ mit liturgischen Objekten oder Bischofsinsignien ein (?).

Unser letzter Kandidat für Grab 19 ist der Erzbischof Balduin I. (1169—1178). Er käme vor allem auch dann in Frage, wenn die Provenienz des Stabes in der Tat England wäre. Denn er war, noch Propst in Halberstadt, „als Abgesandter Heinrichs des Löwen 1168 in England, um die Tochter des Königs Heinrich II. zur Vermählung abzuholen“<sup>22</sup>. Vielleicht brachte er die Krümme damals für seinen Bischof mit, der sie ihm zur Bischofsweihe schenkte, oder er bekam sie nach seiner Weihe aus England geschenkt. Doch, Schluß mit den Spekulationen! Tatsache ist, daß Balduin laut Überlieferung „mitten im Dom zu Bremen begraben“<sup>23</sup> wurde, nachdem er seiner drohenden Absetzung durch den Tod am 18. Juni 1178 zuvorgekommen war<sup>24</sup>. Für Balduin I. spricht weiter aber noch eine ganz entscheidende Tatsache, sein hohes Alter<sup>25</sup>. Denn das stimmt mit dem überein, was Winfried Henke auf Grund der anthropologischen Untersuchung der menschlichen Skelettreste aus Grab Nr. 19 festgestellt hat. Die Skelettreste waren zwar „hochgradig verwest“, aber das, was noch vorhanden war, reichte zu einer Altersbestimmung des toten Erzbischofs. Auf Grund der „Ossifikation der Sagittalnaht im Abschnitt S1 und S2“ und des „totalen Verschlusses der Coronalnaht“ sowie der „hochgradig abgekauten Zähne“ „läßt der Befund ein seniles Alter von ca. 70 Jahren annehmen“<sup>26</sup>. Sollten für die Datierung

19 Ebd., S. 40.

20 Ebd., S. 38—40.

21 Ebd.

22 Ebd., S. 43.

23 Ebd., S. 46.

24 Ebd.

25 Brandt, Der Dom zu Bremen, S. 86, unter Berufung auf Schwarzwälder.

26 Karl Heinz Brandt (Hrsg.), Ausgrabungen im St.-Petri-Dom zu Bremen, Bd. 1: Winfried Henke: Anthropologische Untersuchung der menschlichen Skelettreste, Stuttgart 1985, S. 48—50.

der Textilien oder des Kelches eine Rückdatierung auf „12. Jahrhundert“ ebenfalls möglich sein, und sollte sich die französisch-salzburgische Datierung des Stabes aus Grab 19 auch bestätigen, dann wäre Balduin I. der gesuchte Erzbischof.

Da jedoch Arnold von Lübeck in seinem Bericht über Balduins Tod vermerkt, „er habe seine Kirche vernachlässigt, über sein Leben sei es besser zu schweigen, als zu reden“<sup>27</sup>, wäre es natürlich geradezu ein Hintertreppowitz der Bremer Kirchengeschichte, wenn sich genau dieser Erzbischof rund 800 Jahre nach seinem Tode auf so ansehnliche Weise wieder in Erinnerung bringen würde wie mit seinem interessanten Stab und seiner schönen Mitra.

Sollte sich die Datierung „um 1200“ als richtig erweisen, käme der Erzbischof Gerhard II., aus dem Geschlecht derer zur Lippe, in Frage, der am Ende seiner 39jährigen Regierungszeit sicherlich auch 70 Jahre alt war. Gerhard II. starb zwar in Bremervörde, am 27. Juli 1258, aber er „wurde nach Bremen überführt und ehrenvoll in der Kirche begraben“<sup>28</sup>. Wo das Grab im Dom jedoch lag, wissen wir nicht. Für Gerhard II. könnte aber die Lage des Grabes sprechen. Wie Brandt bemerkt, ist es auffällig, „daß in der aus neun Gräbern (ohne Grab 6 = Bezelin) bestehenden geschlossenen Bischofssepultur im Mittelschiff nur ein Grab südlich der Mittelachse liegt“. Und dieses Grab trägt die Nummer 19. Brandt vermutet, daß dort entweder ein Altar gestanden hat oder das in spätmittelalterlichen Quellen erwähnte Sammelgrab. Schwarzwälder weist nach, daß das Sammelgrab vor 1242 entstanden sein muß.<sup>29</sup> Könnte das aber nicht bedeuten, daß Erzbischof Gerhard II. der Erbauer dieses Sammelgrabs mit den Gebeinen der 14 Erzbischöfe bis Bezelin ist? Er wird 1230 sicherlich nicht nur die Gewölbe eingezogen, sondern eventuell auch noch andere bauliche Veränderungen vorgenommen haben. Unter Umständen beseitigte er einen Altar<sup>30</sup> vor dem Sammelgrab und schuf so Platz für seine eigene Beisetzung. Ja, vielleicht war Gerhard II. von Lippe selbstbewußt genug zu glauben, ihm gebühre nach der entscheidenden Modernisierung und Verschönerung des Domes ein Platz vor den anderen Erzbischöfen. . .

Die Frage, wer von den beiden, Balduin I. oder Gerhard II., denn nun letztendlich als Grabinhaber in Frage kommt, hängt ab von der Datierung des Stabes und der übrigen Grabbeigaben. So lange man da nicht klar sieht, wird man auch mit der Identifizierung des Toten in Grab 19 nicht weiterkommen. Eines jedoch steht ohne Zweifel fest: Der Stab aus Grab 19 ist ebenfalls kein Unikat.

27 Schönecke, S. 46.

28 Ebd., S. 59.

29 Brandt, Vorbericht, darin: Herbert Schwarzwälder, Die Baugeschichte nach historischen Quellen von 780 bis 1100, S. 156–157.

30 Brandt, ebd., S. 78: „Hier könnte ein Altar gestanden haben. Vielleicht ist dies auch die Stelle des Sammelgrabes der spätmittelalterlichen Quellen.“

# Frühe mittelalterliche Neumen aus Bremen

*Ein Bericht über erste musikalische Funde aus dieser Stadt*

Von Klaus Blum

## I.

Zum leichteren Verständnis der ersten Funde bremischer (und darüber hinaus norddeutscher) Musiknotationen sei dem Bericht eine sehr einfache Einführung in die Lage der kirchlichen Musik im Frühmittelalter vorausgeschickt.

Als zur Zeit Karls des Großen die christliche Religion in ihrer römisch-katholischen Fassung in seinem Reiche Staatsreligion wurde, zeigte sich, daß Mittel und Wege gefunden werden mußten, um auch die Singweisen der infolge neuer Kirchenfeste umfangreicher werdenden Liturgie über weite Flächen und Zeiträume hinweg transportieren und unverändert einheitlich bewahren zu können. Man begann daher damit, über den Textsilben Punkte, Striche und Schleifenfiguren zu notieren, welche die ungefähren Melodiebewegungen andeuten und dem Gedächtnis eine Erinnerungshilfe bieten sollten (linienlose Neumen). Um genauer sein zu können, wurden sie später unter, auf und über einer, dann mehreren Linie(n) geschrieben (linierte Neumen). Um 1020 entwickelte endlich ein Benediktinermönch Guido (gen. von Arezzo) (um 991 — nach 1033) an der Kathedralschule von Pomposa bei Ferrara ein geschlossenes System der Notation: Vier in das Pergament eingritzte Linien stehen für vier Töne im Terz-Abstand. Vor der Linie erscheint der Name jenes Tones (Tonbuchstabe), der durch diese Linie repräsentiert wird. Zu besserer Übersichtlichkeit färbte man die F-Linie rot, später zusätzlich die C-Linie gelb. In dieses Vierliniensystem wurden die alten Neumen eingetragen. Nun ließen sich die Töne der Melodien exakt aufzeichnen und absingen. Dieses Verfahren nennt man heute „frühguidonische Notation“ (noch ohne gefärbte C-Linie). Es wurde von einer „Solmisation“ genannten Lehre (*disciplina*) begleitet, die dem Benutzer ermöglichte, die Lage der Ganz- und Halbtonschritte im System zu ermitteln.

Nun war es auch möglich, mehrstimmige Musik zu notieren. Dazu müssen aber auch unterschiedliche Tondauern ausgedrückt werden können. Es bildete sich ein System heraus, in welchem ein Punkt (*punctum*) einen kurzen, ein Zeichen mit vertikalem Strich (*virga*) einen langen Ton bezeichnete. Dieses nach 1150 voll funktionsfähige System (Codex Calixtinus in Santiago de Compostela) nennt man „modale Notation“. Die sehr vielfältigen Neumenformen wurden nun in zwei Richtungen vereinheitlicht. Entweder setzte man sie in schwarze Quadrate mit dünnen senkrechten Strichen um (römische Quadratnotenschrift) oder in auf der Spitze stehende schwarze Rhomben mit dickeren senkrechten Stielen (deutsche Hufnagelschrift). Um 1325 (Philip de Vitry: „*Ars nova*“) endlich wurden die *relativen* Tondauern zueinander

exakt ausgedrückt und einem metrischen System eingegliedert. Es entstand die sogenannte „Mensural-Notation“.

Damit waren alle Grundelemente unserer heutigen Notenschrift vereint: Im Fünfliniensystem werden die Tonhöhen angegeben; aus den Tonbuchstaben sind die Notenschlüssel geworden; die Formen der Noten drücken die relative Tondauer aus; die Musik wird in „Takten“ aufgezeichnet.

## II.

1975 erschien mein Buch, das die Geschichte der Musik in Bremen der letzten 200 Jahre darstellt.<sup>1</sup> Das Buch beginnt mit der ältesten mir damals bekannt gewordenen Musikmeldung aus Bremen, die bei Adam von Bremen zu finden ist und einen „musicus Guido“ betrifft (um 1032–1035).<sup>2</sup>

Jahre später begann ich, der Musik in Bremen „zwischen Heidentum und Reformation“ nachzugehen, weil aus diesem Zeitraum — rund 750 Jahre — weit weniger Informationen in der Bremen und/oder Musik betreffenden Literatur erwähnt wurden, als Zeitraum und Bedeutung des Ortes — Sitz der Metropolitankirche eines Erzbistums — erwarten lassen durften.

In einer Veranstaltung der Historischen Gesellschaft Bremen konnte ich im Februar 1984 einen „Zwischenbericht“ über meine Suche in Quellen<sup>3</sup> vortragen, der u. a. die früheste Bremen betreffende musikgeschichtliche Meldung aus dem Jahre 789 enthielt<sup>4</sup>, und ich leitete ferner ab, daß nach 1035 in Bremen das guidonische Notationssystem eingeführt worden sei, wofür Zeugnisse allerdings noch aufzufinden seien. Darauf reagierte Dr. Andreas Röpcke mit dem Hinweis<sup>5</sup>, im Münsteraner Vicelinus-Codex<sup>6</sup> gebe es „Noten“. Ich ging dem nach. Die vorläufigen Befunde sind im Abschnitt IV dargestellt.

Das im Vicelinus-Codex Gefundene führte durch die Kombination mit einer Angabe Kurt Stephenson's im Artikel „Hamburg“ der MGG<sup>7</sup> dazu zu vermuten, daß ein in Rom bewahrtes „Missale für den Hamburger [Marien-]

- 1 Klaus Blum, Musikfreunde und Musici. Musikleben in Bremen seit der Aufklärung, Tutzing 1975.
- 2 Adam von Bremen: *Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum*, zit. nach: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, neu übertragen von Werner Trillmich (Frhr.-v.-Stein-Gedächtnisausg., Bd. 11), Darmstadt 1978. Hier: II, 68 (S. 310).
- 3 Vor allem in: *Bremisches Urkundenbuch*, hrsg. von Diedrich Rudolf Ehmck und Wilhelm von Bippen, Bremen 1873–1902.
- 4 Willehad. Das Leben des hl. Willehad Bischof von Bremen und die Beschreibung der Wunder an seinem Grabe, eingel., übers. und neu bearb. von Andreas Röpcke, Bremen 1982, S. 66.
- 5 Ihm danke ich auf diesem Wege für seinen wertvollen „Anstoß“, ohne welchen die hier beschriebenen Funde kaum stattgefunden hätten.
- 6 Er überliefert u.a. die *Vita Willehadi*.
- 7 MGG: *Musik in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. von Friedrich Blume, Kassel 1949 ff. Bd. 5, Sp. 1387.

Dom aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts mit Notationen“ ebenfalls frühguidonische Notationen enthalte.

Die Hauptabteilung Musik von Radio Bremen<sup>8</sup> hielt meine Hypothese für so vielversprechend, daß sie eine Forschungsreise im Oktober 1985 finanzierte.

Das in der römischen Biblioteca Vallicelliana befindliche „Missale“ erwies sich aber als etwas ganz anderes, als die MGG suggerierte. Der vorläufige Befund ist im Abschnitt III dargestellt.

Im Gespräch mit Prof. Dr. Reinhard Elze, dem Leiter des Deutschen Historischen Institutes in Rom<sup>9</sup>, stellte sich heraus, daß es Codices in Udine und Bamberg gibt, die mit dem Vallicelliana-Codex im Zusammenhang gesehen werden sollten. Die sich daraus ergebenden Folgerungen sind im Abschnitt V angedeutet.

Im Abschnitt VI werden Folgerungen aus meinen „Funden“ und Anregungen zu weiteren Forschungen dargetan werden.

### III.

Ehe ich nach Rom reiste, suchte ich mit Prof. Stephenson in Kontakt zu treten, um die Quelle seines Zitates zu ermitteln. Er lebte zwar noch in einem Altersheim in Flensburg, war aber seit längerem nicht mehr ansprechbar. Noch ehe ich reiste, ging die Nachricht seines Ablebens durch die Presse.

Ich erwähne dieses, weil ich bislang weder Stephenson's Quelle auffinden konnte, noch aus der Benutzerliste des Codex (geführt seit 1896) hervorgeht, daß er selbst oder ein anderer deutscher Musikforscher die Handschrift eingesehen hat.

Das von Stephenson in der MGG benannte „Hamburger Missale“ erwies sich nun als irreführend deklariert. Es steht in der Biblioteca Vallicelliana unter der Signatur B 141. Es ist „neu“ (19. Jahrhundert?) eingebunden. Im Einband ist ein Ausschnitt aus einem *sehr* alten Einband eingeklebt, der die Worte enthält: „Hec liber est ecclesie Hamburginsis“. Das Missale wird übrigens in einschlägiger Literatur nachgewiesen.<sup>10</sup>

Zur Geschichte des Erzbistums Hamburg/Bremen bzw. Bremen/Hamburg darf kurz erwähnt werden, daß Bremen seit 845 *de facto* Sitz des Erzbischofs des Missions-Erzbistums *Hamburg* war<sup>11</sup> und dies 864 möglicherweise auch *de jure* wurde<sup>12</sup>, dann aber erst zwischen 1163 und 1168 dieses in der benutzten Amtsbezeichnung des Erzbischofs sichtbar wurde: Nun erst

8 Ich statue hiermit meinen besonderen Dank Klaus Bernbacher und Helmut Schaarschmidt ab!

9 Ihm und seinem Mitarbeiter Dr. Wilhelm Kurze danke ich für besondere Hilfeleistungen.

10 Adalbert Ebner, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum, Freiburg 1896, S. 200: Auch dort die Schreibung „Hamburginsis“.

11 Adam, I, 24 (S. 196).

12 Adam, I, 24 (S. 198).

zeichnete er als Erzbischof der Erzdiözese Bremen (-Hamburg).<sup>13</sup> Es ist daher hoch wahrscheinlich, daß das „eccl. Hamb.“ sich auf eine Zeit vor 1168 bezieht.

Aus Gründen, die im IV. und V. Abschnitt zu erörtern sein werden, wurde dieses Missale wahrscheinlich schon in vorguidonischer Zeit, auf Bremen bezogen, also vor 1035 und zudem in Bremen geschrieben. Hier ist zunächst anzuführen, daß das Missale auf fol. 39 v. die Communio „Regina mundi dignit“ enthält, über der linienlose Neumen des lothringischen Typs eingetragen wurden. Sie steht in einer „In honore sancte marie virginis“ überschriebenen Messe (fol. 38 v.). Ihr Text entspricht jenem der Communio „Am Feste der allerseiligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel“ (16. Juli) des „Graduale Romanum“ (Deutsche Ausgabe 1909, S. 495) bis auf die sieben letzten Silben: B 141 hat noch „sine virili semine“, wo heute „Salvatorem omnium“ gesungen wird.

Das „Regina mundi dignit“ befindet sich ebenfalls — auch mit linienlosen Neumen — zweimal im „Graduale und Troparium aus Bologna“ (Bibl. Angelica, Rom. Cod. 123).<sup>14</sup> Dieser Codex entstand in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts.<sup>15</sup> Dort tritt der Text — in der „Paléographie musicale“ ein Unicum (!) — zunächst vollständig (fol. 132 v.), dann nur als Incipit ohne Neumen (fol. 136 v.) auf.

Die Communio wird das erste Mal in der Vigilia Assumptione S. Mariae (14. Aug.), das zweite Mal am Fest Nativitas S. Mariae (8. Sept.) gesungen.

Ein optischer Vergleich der Bremer und Bologneser Fassungen war bislang technisch noch nicht möglich. Jedenfalls scheint aber bereits jetzt damit eine Beziehung zwischen Bremen und Oberitalien im früheren Mittelalter auf, der noch nachzugehen sein wird (siehe auch Abschnitt IV).

Es liegt jedenfalls aber ein Beleg linienloser Neumen-Notationen in bzw. aus Bremen für die Zeit vor 1033/41 vor (Abschnitt IV und VI).

Zudem ist das Missale B 141 geeignet, den Beleg zu liefern, daß Adam von Bremens gelegentliche Anspielungen und Walter Salmens Hinweise auf einen eigenständigen Bremer Ritus sich auf ein Faktum beziehen und daß dieser „Ritus“ für die „ecclesia Hamburginsis“ galt.<sup>16</sup> Die liturgiegeschichtliche Stellung und Bedeutung des Missales zu prüfen und darzustellen kann nicht meine Aufgabe sein. Ich habe diese Aufgabe daher an Sachkundige weitergegeben, die untersuchen werden, wie dieses Missale einzuordnen ist.<sup>17</sup> Dabei mögen sich die beiden gelb-rot-braunen Schmuck-Initialen „T“ und „V“ als hilfreich erweisen.

13 BUB I, Nr. 50 und 52.

14 Paléographie musicale, Bd. 18, Solesmes u. Tournai 1969.

15 New Grove's Dictionary of Music and Musicians, Bd. 17, London 1980, S. 616.

16 Walter Salmen, Musikgeschichte Schleswig-Holsteins von der Frühzeit bis zur Reformation, Neumünster 1972, S. 42.

17 Für entsprechende Hilfen danke ich Pastor Dr. Ortwin Rudloff, Bremen.

xpi qui cū patre & spū scō unus & uerus  
 deus uiuit & dominat p̄ immortalia  
 secula seculorum amen. De sc̄o Willeh

**A** gloriose Willehade in grege sanctorum uelud liliū ubi  
 re meritorum parabilis pre celis supplicum pie exaudi & tuo  
 in teruentu e terna premia consequamur in se celum fec

**B**eatus uillehadus domino deo suo famulatus meditan do  
 sem p̄ in lege eius dedit fructum iusticie in tempore sa  
 rudiens filios suos seruire domino in timore disrupt

Abb. 1: Münster: Vicelinus-Codex  
 Erste Willehad-Antiphon

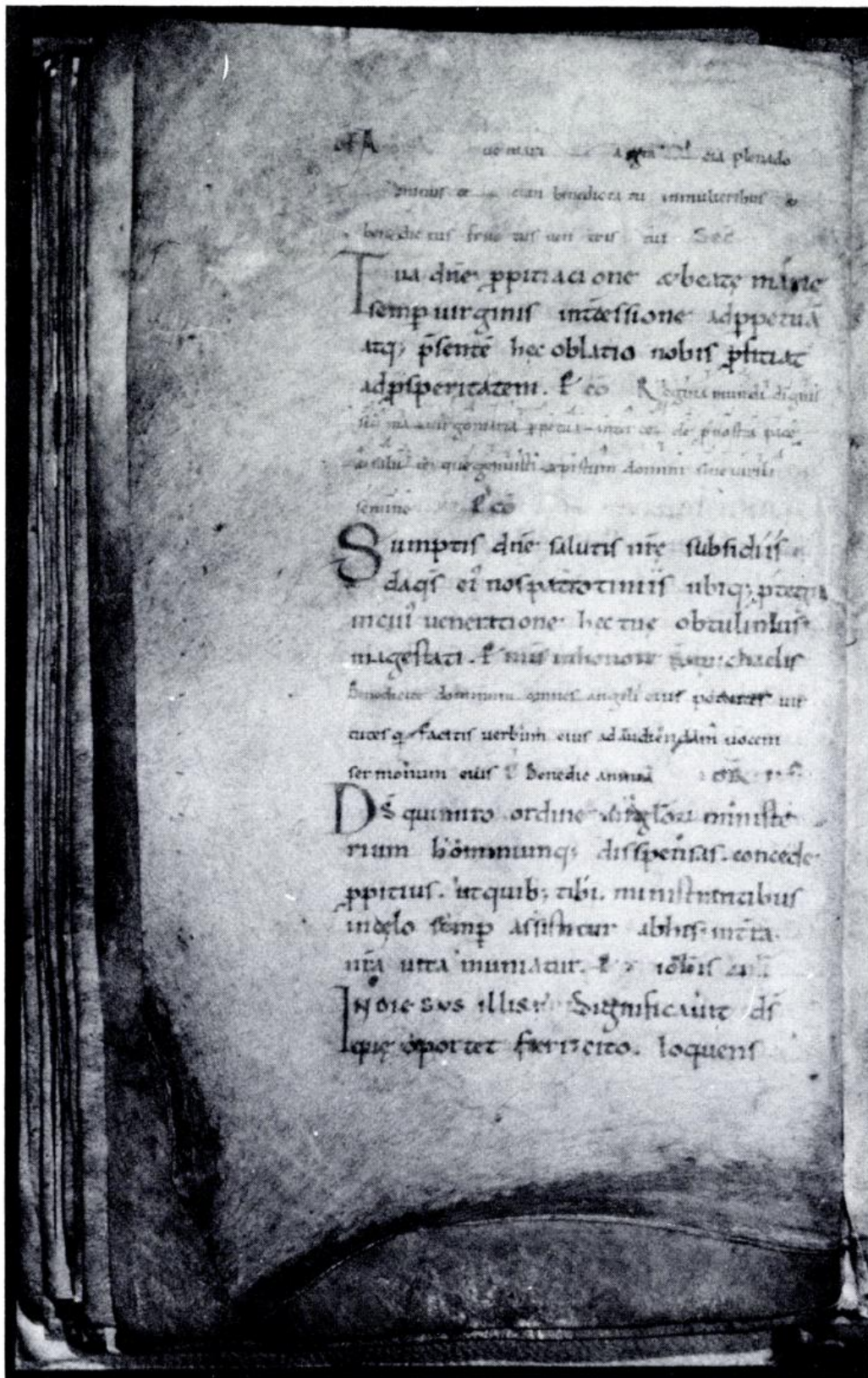


Abb. 2: Rom: Vallicelliana-Codex  
Linienlose Neumen

#### IV.

Etwa 1115 kam der in Hameln um 1090 geborene Vicelinus<sup>18</sup> aus dem Paderborner Kloster Abdinghof als Scholast an das Domstift in Bremen. Hier ließ er von einem Schreiber Everhard die „Vita Willehadi“ (Mitte 9. Jahrh.), die „Miracula Willehadi“ (860/865 von Ansgar verfaßt), Antiphone und Responsorien des Willehad-Offiziums und eine Ansgar betreffende Antiphon sowie die Vita Ansgarii (seines Schülers und Nachfolgers Rimbert) kopieren, um sie als Gabe einer Gebetsbruderschaft seines Klosters, der er beigetreten war, zuzustellen. Dieser Codex wird heute Vicelinus-Codex genannt und steht im Staatsarchiv Münster (Sign.: Ms, I, Nr. 228).<sup>19</sup>

Hier nicht weiter zu diskutierende Argumente lassen unterstellen, daß sich die Vorlagen der Kopien nicht nur in Bremen befanden, sondern im Besitze der Dombibliothek waren.

Die Responsorien und Antiphonien sind auf vier geritzte Linien mit Neumen des St.-Gallen-Typs<sup>20</sup> geschrieben. Vor jeder Linie ist ein Tonbuchstabe (im Terz-Abstand) verzeichnet. Die F-Linie wurde rot gefärbt. Es handelt sich also um eine frühguidonische Notation. Einschlägige Merkmale weisen auch diese Notation als Kopie einer Vorlage aus.

Da laut Adam von Bremen<sup>21</sup> Erzbischof Hermann (1032–35), „der alles gering schätzte, was er in seinem Bistum auffand, zunächst einen Musiker Guido nach Bremen kommen ließ, durch dessen Inanspruchnahme er die klösterliche Singweise und Lehre verbesserte“, und da der Dom mit Teilen seiner Bibliothek 1041 abbrannte<sup>22</sup>, ist folgendes Geschehen annehmbar:

Beim Dombrand wurde auch das Buch mit den Willehad- und Ansgar-Offizien so beschädigt oder gar zerstört, daß es ersetzt werden mußte. Da man zu diesem Zeitpunkt schon die guidonische Notation in Bremen beherrschte, wurden die Offizien der Ortsheiligen nun nach diesem System notiert. Ob das nach Vorlagen oder aus dem Gedächtnis geschah, ist nicht

18 Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg <sup>2</sup>1957, Art. Vicelinus.

19 Das Staatsarchiv Münster 1829–1979, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster, Reihe C, Bd. 7, Münster 1979, S. 108, Nr. 9 und Abb. 9. Die drei nur geritzten Linien sind kaum erkennbar.

20 Übersichten der Neumen-Typen in: MGG, NGD, Riemann Musiklexikon, Sachteil; Benjamin Rajeczky, *Mi a gregorián?*, Budapest 1981, S. 92/93; Peter Gülke, *Mönche, Bürger, Minnesänger*, Wien <sup>2</sup>1980, S. 71. Für die Bestimmungen der Neumentypen danke ich hiermit Pater Prof. Dr. Godehard Joppich, O.S.B.

21 Adam, II, 68 (S. 310). Der Text lautet: „Pontifex igitur parvipendens omnia, quae in episcopatu invenit, primo quidem musicum Guidonem adduxit Bremam, cuius instantia correxit melodiam et claustralem disciplinam.“

Da Trillmich den vollen Zusammenhang zwischen neuer Notationsweise, Solmisation und genauem Singen des gregorianischen Chorales wohl nicht ganz überschaute, folge ich nicht seiner Übersetzung auf S. 311, sondern lege eine eigene vor. „Klösterlich“ bezieht sich wohl zunächst auf das Domstift in Bremen, wo es noch kein Kloster gab; es läßt sich aber auch für alle Klöster und Stifte der Erzdiözese geltend denken.

22 Adam, II, 81 (S. 322).

entscheidbar. Eva Pintér, welche die Umschrift für heutigen Gebrauch besorgte<sup>23</sup>, fand die Responsorien und je eine Willehad- und Ansgar-Antiphon als Texte und Teile der Melodien bei Hesbert<sup>24</sup> und in der *Paléographie musicale* wieder, deren Nachweise aber zumeist jünger als 1050 sind (17 von 19).

Während eine ins einzelne gehende Würdigung des Repertoires im *Vicelinus-Codex* einer späteren und auch spezielleren Veröffentlichung vorbehalten bleiben muß, sei hier nur eine kurze Auflistung vorgelegt.

### **De sancto Willehado**

*[1. Vesper, Antiphona ad Magnificat]*

O gloriose Willehade

*Matutinum: 1. Nocturnus*

*Antiphona: Beatus Willehadus + Psalm 1: Beatus vir*

*Antiphona: Erudiens filios suos + Psalm 2: Quare fremuerunt*

*Antiphona: Clamavit ad Dominum + Psalm 3: Domine quid multiplicati sunt*

*Responsorium: Per beate Willehadum*

*Responsorium: Sancte Willehade*

*Responsorium: Laudemus Dominum*

*In Matutinis Laudes*

*Antiphona: Sanctus Dei confessor Willehadus*

*Antiphona: Misericordia et veritas*

*Antiphona: Anima eius*

*Antiphona: Omnia benedicant*

*Antiphona: Exsultemus omnes*

*Antiphona ad Benedictus: Beatus vir Willehadus*

*[2. Vesper, Antiphona ad Magnificat]*

Confessor Domini Willehade

### **[De sancto Ansgarii]**

*[1. oder 2. Vesper, Antiphona ad Magnificat:] Magnificate Deum*

(*Antiphona? Hymnus?*): *Beati qui esuriunt* (unvollständig, späterer Nachtrag)

23 Für ihre uneigennützig, kundige Mitarbeit sage ich ihr herzlichsten Dank.

24 René-Jean Hesbert, *Corpus Antiphonalium officii*, Bde. 1–6, Rom 1963–1979.

Bei den Parallelfunden handelt es sich offenbar um allgemein benutzte Formeln, in die fallweise der Name des örtlichen Heiligen eingesetzt wurde. Die Melodien folgen in Bremen und anderenorts weitgehend demselben Modell. Einige Bremer Melodien sind hingegen länger oder kürzer als die Parallelüberlieferungen. Elf Antiphonien scheinen aber bisher Unica zu sein. Eine eingehende Darstellung des Repertoires im Vicelinus-Codex behalten wir uns vor.

Texte und Melodien der Antiphonien und Responsorien reichen — sofern man die oben formulierte These akzeptiert — in die Zeit vor 1041 zurück. Vernünftigerweise setzt man die Willehad betreffenden Texte und Melodien für 860/865 an, als sie für die von Ansgar geschilderten Willehad-Offizien gebraucht wurden. Die Ansgar-Antiphon mag aus Rimberts Zeit (865—888)<sup>25</sup> stammen. Dafür spricht, daß der von Odo von Soissons um 890 benutzte Ausdruck „dulcisonis“<sup>26</sup> für organales Musizieren darin bereits verwendet wird: „cantica et dulcisona decent“ (Es ziemen sich Gesänge und „süße Klänge“).<sup>27</sup>

Geistliche des Erzbistums Hamburg/Bremen benutzten übrigens organales Musizieren bei ihrer Island-Missionierung (Gesang mit Glockenspiel; 981)<sup>28</sup>, so daß der Beleg für organales Musizieren im Erzbistum ohnehin vor das Jahr 1000 zurückreicht.

Nur am Rande sei noch vermerkt, daß entsprechende statistische Untersuchungen Hinweise von einigem Gewicht darauf liefern, daß diese frühgriechische Notation bereits dazu benutzt wurde, nicht nur Tonhöhen, sondern auch relative Tondauern auszudrücken bzw. anzuzeigen<sup>29</sup>, also auch bereits eine Frühform der Modal-Notation vorliegen dürfte.

## V.

Prof. Elzes Hinweise führten zur Konsultation von Ebner<sup>30</sup>, Bourque<sup>31</sup> und in Bamberg von Leitschuh und Fischer<sup>32</sup>. Dabei fiel nicht nur auf, daß der in das Erzbistum Hamburg/Bremen gehörende „Codex elegantissimus“

25 Adam, I, 35 (S. 206).

26 Fritz Reckow, Art. „Organum“, Abschnitt II (2), S. 4 oben, in: Hans-Heinrich Eggebrecht (Hrsg.), Handwörterbuch der musikalischen Terminologie, Wiesbaden 1971 ff.

27 Cod. Vic. fol. 24 v., 1. System.

28 Johann Georg Kohl, Über die Spuren einer alten Schifffahrts- und Handelsverbindung Bremen's mit dem Norden Europa's und mit Amerika im 11. Jahrhundert, in: Brem. Jb., Bd. 4, 1869, S. 453.

29 Eine Darlegung dieser Untersuchung wird vorbereitet. Der Ort ihrer Veröffentlichung ist offen.

30 Ebner, a.a.o.

31 Emmanuel Bourque, Etudes sur les Sacramentaires Romains. Seconde Partie: Les Textes remanies, Bd. 2, Vaticano Rom 1958.

32 Friedrich Leitschuh, Katalog der Handschriften der kgl. Bibliothek zu Bamberg, Bd. 1, Abt. 1, Bamberg 1895; Hans Fischer, Katalog der Handschriften der kgl. Bibliothek zu Bamberg, Bd. 1, Abt. 3, Bamberg 1908.

(Udine, Bibl. capitulare, Cod. 76, V)<sup>33</sup> und das in unsere Gegend gehörende Evangeliar (Bamb. Bibl. 96 A II. 20)<sup>34</sup> in etwa derselben Zeit (um 1000) entstanden zu sein scheinen wie das „Missale“ (Bibl. Vallicelliana B 141)<sup>35</sup>, sondern daß auch Initialengestaltungen Ähnlichkeiten zeigen, die auf ein gemeinsames Scriptorium schließen lassen. Aufnahmen aller drei Werke, die ich bekommen konnte, werden nunmehr erstmals Vergleiche und Beurteilungen durch Fachkundige ermöglichen und denkbare Zusammenhänge vielleicht klären können.

Die Codices in Udine und Bamberg sind zudem mit höchst kostbaren Illuminationen ausgestattet, für deren Herkunft zumindest Leitschuh Fulda annahm. Ohne zur Erkenntnislage auf diesem Gebiete hier Stellung nehmen zu wollen, sei aber daran erinnert, daß sich um 1000 eine erzbischöfliche Kanzlei in Bremen befunden haben muß; daher braucht auch dann kein Scriptorium in oder bei Bremen ausgeschlossen zu werden, wenn es bislang noch nicht urkundlich nachgewiesen werden konnte.

Keiner der Codex-Beschreiber vermag übrigens genauer anzugeben, wie, wann oder warum die Codices von Bremen nach Bamberg, Udine oder Rom gelangten.

Dazu sei hier eine Hypothese kurz angedeutet. Es wurden im Mittelalter Codices in Bibliotheken und Sakristeien zum Gebrauch aufgestellt, andere in Schatzsammlungen aufbewahrt. In jedem Falle stellten sie relative Kostbarkeiten dar. Nach der Umstellung von der linienlosen zur frühguidonischen Notation und der Erweiterung der Messbücher im Laufe der Zeit wurde das „Missale B 141“ „historisch“, konnte eines Tages aus dem Gebrauch gezogen werden, weil es durch neuere Exemplare ersetzt wurde und nun überflüssig war. Ob nun „abgestellt“ oder einem „Schatz“ zugewiesen: Man konnte es nun als „diplomatisches Geschenk“ an andere benutzen. Codices wie das „Evangeliar“ in Bamberg mögen sogar bei Siegen als „Reparationen“ mitgenommen worden sein, lange bevor die Bestände des katholischen Mittelalters in und nach der Reformation als erledigtes Gut aus Bremen verstreut, veräußert, verschenkt oder entwendet wurden.

## VI.

Die „Entdeckungen“ des „Missale“ (mit linienlosen Neumen) und der Texte/Noten der Willehad- und Ansgar-Offizien (in frühguidonischer Notation) haben in theologischen und musikwissenschaftlichen Fachkreisen Aufsehen erregt.

Das „Missale“ soll demnach als „frühes Exemplar“ für die mittelalterliche Liturgik von Interesse sein; für die Erforschung des „Bremer Ritus“ darf es als Grundlage angesehen werden, weil nunmehr bereits ein Brückenschlag zum „Bremer Missale“ von 1511 möglich wird.

33 Ebner, S. 258, und Bourque, S. 43.

34 Leitschuh, S. 81; Fischer, S. 16.

35 Ebner, S. 200.

Für die Musikwissenschaft sieht es so aus, als wenn das „Missale“ die ältesten bislang gefundenen linienlosen Neumen nicht nur für Bremen, sondern auch für das nördliche Norddeutschland (?) enthält, während sich aus dem Vicelinus-Codex der norddeutsche Gebrauch der guidonischen Notation für einen recht frühen Zeitpunkt (vor 1050?) als wahrscheinlich ableiten läßt. Es mag hier noch erwähnt werden, daß Lübeck, das Suffragan-Bistum von Bremen/Hamburg war, um 1200 seine Notation in einem Brevier (aus Husum?) bereits in römischer Quadratnotation ausführte<sup>36</sup>.

Soweit ich sehen kann, müßte endlich die Vorlage, nach welcher der Vicelinus-Codex-Kopist arbeitete, eine der ältesten derjenigen sein, die in Deutschland entstanden, während nach bisheriger Auffassung die Ottobeurerer Sammelhandschrift (München, StB. Clm. 9921) den ältesten Beleg (zweite Hälfte 11. Jahrhundert) guidonischer Notation auf deutschem Boden enthalten soll<sup>37</sup>.

Selbst wenn sich für die guidonische Notation im Vicelinus-Codex eine norddeutsche Priorität *nicht* absichern lassen sollte, dürfte dennoch schon heute die geltende Vorstellung von der musikgeschichtlichen Entwicklung dahingehend umzubauen sein, daß sie im Süden und Norden einigermaßen *gleichzeitig* stattfand und nicht im Sinne eines Süd-Nord-Gefälles mit größeren zeitlichen Verzögerungen aus dem Süden Deutschlands nach Norden importiert wurde.

Es ist zur Klärung aller offenen Fragen daher auf eine enge musikwissenschaftliche und auch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu hoffen —, und das in möglichst naher Zukunft.

36 Salmen, S. 42 f. und Taf. 3 Nr. 1.

37 Joseph Smits van Waesberghe, Musikerziehung. Lehre und Theorie der Musik im Mittelalter, Leipzig o. J. (Musikgeschichte in Bildern, hrsg. von Heinrich Besseler und Werner Bachmann, Bd. 3, Lfg. 3), S. 111.



# Neue Ausgrabungen und Funde in der Freien Hansestadt Bremen 1985

Von Karl Heinz Brandt

## Vorbemerkungen

Rentierjägerrastplatz in Bremen-Burgdamm — ein Nachruf

Urnenfund auf der Landesgrenze in Bremen-Lesum

Siedlung der vorrömischen Eisenzeit in der Trasse der B 74 in Bremen-Burgdamm

Siedlungsspuren des 1. Jahrhunderts n. Chr. in Bremen-Rekum

St.-Petri-Dom

Ausgrabungen im Bleikeller — Keramik und Schwertgurtbeschläg

Stand der Schlußpublikation

Keramische Funde aus der Wüstung Ganderse in Bremerhaven-Lehe

## Vorbemerkungen

Am 27. Mai 1975 wurde von der Bürgerschaft (Landtag) das „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler“ verabschiedet<sup>1</sup>. Der zehnte Jahrestag dieses Ereignisses, das Jahrzehnte früher erwünscht und erwartet wurde, weil es zumindest für die Stadtgemeinde Bremen — im Gegensatz zu anderen Bundesländern — keine älteren Gesetzesvorschriften gab<sup>2</sup>, fällt somit in das Berichtsjahr. Wer jedoch die bisherigen zehn Berichte<sup>3</sup> „Neue Ausgrabungen und Funde . . .“ in diesem Jahrbuch verfolgt hat, weiß, wie es um die Anwendung und Wirksamkeit dieses Gesetzes im archäologischen

1 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 11.6.1975, S. 265.

2 Eine auf Betreiben der „Anthropologischen Commission“, die von der Historischen Gesellschaft (!) und dem Naturwissenschaftlichen Verein getragen wurde, vom Senat im Jahre 1872 (!) erlassene „Verordnung betreffend den Schutz geschichtlicher und vorgeschichtlicher Denkmale“ war zwar ihrer Zeit weit voraus, jedoch in der Praxis nicht anwendbar.

3 Dieses Dezennium sei Anlaß, den Herausgebern dieses Jahrbuches für die Einbeziehung der archäologischen Denkmalpflege zu danken. Nachdem die „Bremer Archäologischen Blätter“, die seit 1960 in sieben Heften herausgegeben werden konnten, im Jahre 1976 ihr Erscheinen wegen Kündigung der Mitherausgeber-schaft durch die Bremer Gesellschaft für Vorgeschichte und das Ludwig-Roselius-Museum für Frühgeschichte (vormals Väterkunde-Museum) einstellen mußten, wurde so wenigstens die Veröffentlichung der „Fundchronik“ erhalten.

Bereich bestellt ist: die Denkmäler sind nicht sicherer geworden!<sup>4</sup> Nimmt man die weiteren Defizite bei den sich aus dem Geist und dem Wortlaut des Gesetzes zwingend ergebenden Folgerungen<sup>5</sup> hinzu, besteht wahrlich kein Anlaß zum Jubilieren. Dies am wenigsten für die Stadtgemeinde Bremerhaven, die das archäologisch-denkmalspflegerisch zu betreuende Territorium um ein Viertel vergrößert hat, ohne daß eine entsprechende Vermehrung der landesarchäologischen Mittel erfolgt wäre. Es ist somit kein Wunder, daß die in der Bundesrepublik sich ausbreitende archäologische Wüste<sup>6</sup> im Lande Bremen zuerst die Stadtgemeinde Bremerhaven erfaßt hat.

### **Rentierjägerrastplatz in Bremen-Burgdamm — ein Nachruf**

Zum Berichtsjahr 1980 konnte an dieser Stelle die Entdeckung eines Fundplatzes<sup>7</sup> bekanntgegeben werden, der Fundstücke geliefert hatte, die wegen ihrer zeitlichen Stellung sowohl in Bremen als auch im Umland Raritäten sind<sup>8</sup>. Es waren dies Geräte aus Feuerstein, die für späteiszeitliche Rentierjäger der späten Hamburger Kultur oder (und) der Federmessergruppe kennzeichnend sind. Unter späteren Lesefunden<sup>9</sup> ragt eine Pfeilspitze vom Lyngbytyp hervor.

Bei der erwähnten Erstveröffentlichung hieß es: „Die vermeintliche Bedeutung des Fundplatzes, die sich vorerst nur durch Lesefunde abzeichnet, wird in absehbarer Zeit durch eine Probegrabung überprüft werden müssen.“ Wegen dringender Notgrabungen und der beruhigenden Gewißheit, daß der Fundplatz Teil eines größeren Grabungsschutzgebietes war (GS 03), wurde dieses Vorhaben von Jahr zu Jahr verschoben; ein Irrtum, der inzwischen zum Totalverlust geführt hat.

Der Weg des Untergangs dieser Hoffnungsträgerin unter den archäologischen Fundstätten Bremens zeigt mit letzter Deutlichkeit, was ein Gesetz überhaupt, speziell hier sein § 17 (Grabungsschutzgebiete), wert ist. Die erste Heimsuchung des Platzes erfolgte durch Tiefpflügen, obwohl dies in der Senatsverordnung vom 23. April 1979 zur Einrichtung dieses Grabungsschutzgebietes ausdrücklich untersagt worden war<sup>10</sup>. Wegen der geplanten „Probegrabung“ wurde jedoch nichts weiter unternommen. Ein Versuch, diese unstatthaften Eingriffe von privater Seite zu unterbinden, wäre sowieso wenig erfolgreich gewesen.

4 Z. B. Brem. Jb., Bd. 55, 1977, S. 338 ff.; 56, 1978, S. 218 ff.; 59, 1981, S. 173 ff.; 60/61, 1982/83, S. 205 u. S. 210 ff.; 62, 1984, S. 169 f.; 63, 1985, S. 131 u. S. 139.

5 Brem. Jb., Bd. 62, 1984, S. 166.

6 Brem. Jb., Bd. 63, 1985, S. 118.

7 Landesfundarchiv: Burgdamm, Fundstelle Nr. 15.

8 Brem. Jb., Bd. 59, 1981, S. 164 u. 167.

9 Brem. Jb., Bd. 62, 1984, S. 167 u. 178.

10 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 17.5.1979, S. 155.

Was zum endgültigen Verlust des Platzes geführt hat, sei hier kommentarlos mit zwei Auszügen aus Begehungsprotokollen demonstriert:

„16.9.1984:

Begehung im Grabungsschutzgebiet GS 03 — Marßel Südhang — auf dem Gelände des Schulzentrums an der Helsinkistraße und der Fundstelle 15/Burgdamm.

Der Acker im Bereich der größten Fundkonzentration (hinter dem Haus Klenge) ist vor einigen Tagen wieder gepflügt worden. Die geplante Bebauung wird demnach wohl noch nicht in diesem Jahr erfolgen.

Ein Absuchen des Ackers wurde für Oktober/November mit der archäologischen Arbeitsgruppe der Schule Helsinkistraße geplant.

Auf dem Wege zur Fundstelle 15/Burgdamm überquerte ich das Schulgelände. Dabei wurde ein Rohrgraben zwischen der Hausmeisterwohnung und der Turnhalle festgestellt, der vor etwa 4—6 Wochen angelegt worden sein dürfte. Die Tiefe reichte bis in den anstehenden Lehm, erreichte also mindestens 70—80 cm bei einer Breite von ca. 0,50 m. Dieser Graben ist nur etwa 100—150 m von der Fundstelle 15/Burgdamm entfernt. Er ist nur kurzfristig für die Verlegung einer Leitung offen gewesen.

Unserer Behörde wurde von diesem Vorhaben keine Mitteilung gemacht.

Bremen, den 18.9.1984, (gez.) von Fick (beim Landesarchäologen)“

„Fundstelle 15/Burgdamm.

Am 27.12.1984 wurde eine Begehung abends in der Dämmerung durchgeführt. Dabei wurde eine schwere Beschädigung der Fundstelle durch die Anlage einer Straße mit Wendehammer festgestellt. Am 28.12.84 erfolgte eine zweite Begehung, wobei die Baustelle nach bearbeitetem Flint abgesucht wurde. Die Baustelle schien auf Winterruhe eingestellt zu sein; Baumaschinen und Bauwagen waren nicht zu sehen.

Am 2.1.1985 wurde festgestellt, daß eine Planierdraupe an die Baustelle gebracht worden war, was eine Fortführung der Bautätigkeit vermuten ließ. Herr Dr. Brandt wurde telefonisch von der Sachlage informiert.

Am 3.1.1985 erfolgte abends eine erneute Begehung. Die am Tage erfolgten Arbeiten waren in der Dunkelheit jedoch nicht zu bewerten. Daraufhin erneute Begehung am 4.1.85 morgens bei Tageslicht. Es wurde festgestellt, daß auf die bereits eingebaute Sandschicht am Vortage eine ca. 0,25 m dicke Hochofenschlackeschicht aufgebracht und festgerüttelt worden war.

*Befund:* Nach Auskunft eines Anliegers erfolgten die Arbeiten im Bereich der Fundstelle 15/Burgdamm etwa 2 Wochen vor Weihnachten 1984. Bei der Baumumpflanzaktion des Gartenbauamtes war von diesen Bauarbeiten noch nichts zu bemerken. Die neue Straße führt vom jetzigen Ende der Helsinkistraße südlich dicht an der Schule vorbei bis mitten in die Fundstelle 15/Burgdamm, genau in den Bereich, in dem die Lyngbyspitze aufgelesen worden war. Der Boden wurde bis zu einem

Meter tief ausgekoffert und Füllsand eingebaut. Nur das ab Wendehammer nach Osten weiterführende Straßenstück ist noch nicht tiefer als Unterkante Mutterboden abgetragen.

Trotz der regengestörten und gefrorenen neuen Oberfläche konnte etwas Holzkohle festgestellt werden.

Am 4.1.1985 wurde auch hier eine Hochofenschlackenlage aufgebracht. Bremen, den 7.1.1985, (gez.) von Fick (beim Landesarchäologen)“

Der zweite Bericht hat natürlich in seiner Ungeheuerlichkeit sofortige Aktivitäten der landesarchäologischen Behörde ausgelöst. Da nichts mehr rückgängig zu machen war, wurde angestrebt, bei der Fortsetzung der Bauarbeiten im Umfeld des abgegrabenen Fundzentrums zu retten, was eventuell zu retten war. Weil es sich um ein öffentliches Bauvorhaben handelte, waren die Untersuchungskosten gem. § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Teil der Baukosten<sup>11</sup>. Ironie des Schicksals: für eine Untersuchung der nahezu unversehrten Fundstelle standen keine Mittel zur Verfügung, wohl aber für die Nachlese in deren Trümmern!

Unter meist ungünstigen Witterungsbedingungen wurden dabei acht Wochen lang in den Trassen der geplanten Erschließungsstraßen vorsorglich und baubegleitend Suchgräben und Flächen angelegt. Im durchpflügten Boden wurden als Streufunde spätmittelalterliche und neuzeitliche Keramikfragmente gefunden, die am ehesten mit dem Mist vom Hof der Landwirte dorthin gelangt sein dürften. Die wenigen Feuersteinartefakte zeigten an, daß sich das ganze archäologische Bemühen jenseits des zerstörten Fundzentrums abspielte.

Als auffällige Befunde in primärer Position traten in dessen engerem Randbereich vier runde, ovale und rechteckige Findlingskonzentrationen auf, die als Herd- oder Feuerstellen zu deuten sind (Abb. 1). Sie lagen mit ihrer Oberfläche dicht unter dem Pflughorizont und hatten einen Durchmesser von 0,90 bis 1,40 m. Allen eigentümlich war, daß ihr Zentrum von absichtlich zerschlagenen Steinen gebildet wurde, zwischen denen Holzkohle angetroffen wurde. Eine Datierung dieser Feuerstellen war wegen Mangels jeglichen Fundmaterials nicht möglich. Eine C<sup>14</sup>-Datierung der Holzkohle, die jeder Stelle vollständig entnommen wurde, steht noch aus. Eine Ansprache der Feuerstellen als Relikte späteiszeitlicher Rentierjäger wäre zum jetzigen Zeitpunkt daher verfrüht und fahrlässig.

### **Urnenfund auf der Landesgrenze in Bremen-Lesum**

Bei Ausschachtungsarbeiten für einen Abwasseranschluß des Wohnhauses Bördestraße 103A fand der Grundstücksbesitzer Gerd Scholz im März Tongefäßscherben. Er stellte die Arbeiten sofort ein und erstattete beim

11 Dankenswerterweise vom Bauamt Bremen-Nord (Abt. Tiefbau) eingeplant und bereitgestellt.

Landesarchäologen Fundmeldung. Weil ein Blick auf die Fundkarte Lesum und ein Aktenstudium ergaben, daß ca. 1960 für das schräg gegenüber liegende Grundstück an der Bördestraße bereits eine anonyme Meldung über angebliche Urnenfunde eingegangen war, wurde der neuen Fundmeldung sofort nachgegangen. Bei den aufgefundenen Tongefäßscherben, die der Finder in einem Karton gesammelt hatte, handelte es sich tatsächlich um solche vorgeschichtlicher Art. Eine genauere Betrachtung der Fundstelle ließ bald erkennen, daß die Gefäßscherben zu der Deckschale einer Urne gehörten, die noch im Boden steckte und deren Rand im Erdreich zu ertasten war. Ein seltener Glücksfall, daß ein Finder die Lage richtig beurteilte, seine Neugier zähmte und den Fund bis zum Eintreffen der Fachleute sicherte!

Während der in den folgenden Tagen durchgeführten Freilegung und Bergung stellte sich überraschend heraus, daß das Grundstück zwar an die bremische Bördestraße angrenzt, selbst aber zum niedersächsischen Landkreis Osterholz, Gemeinde Ritterhude-Ihlpol gehört. Die Urnenfundstelle lag jedoch genau an der östlichen Grundstücksgrenze, da wo der Abwasserkanal die bremische Bördestraße erreichte. Kompetenzprobleme mit den niedersächsischen Stellen traten daher nicht auf<sup>12</sup>.

Die mit Leichenbrand gefüllte Urne stand ca. 1,20 m unter Niveau. Jedoch zeigte sich bald, daß diese Tiefenlage durch Bauschutttauftragung beim Bau des Wohnhauses vorgetäuscht wurde. Dennoch konnte die Eingrabungstiefe nicht direkt festgestellt werden, weil bereits vor der Schuttauffüllung eine Planierung erfolgt war. Da der Urnenrand in Höhe einer Ortsteinzone lag, bot es sich an, die ursprüngliche Oberfläche von da aus zu errechnen. Bei der Freilegung des Gefäßes wurde aber deutlich, daß die Ortsteinbildung an dieser Stelle nach der Urnenbeisetzung erfolgt sein muß, weil der Ortstein den Urnenrand an mindestens zwei Stellen nach innen überragte.

Der Durchmesser der Grube entsprach dem größten Urnendurchmesser. Auf der Grubensohle lagen flache Steine, auf denen das Gefäß ohne irgendeine Steinummantelung stand. Das 22,5 cm hohe Gefäß (Abb. 2a) selbst ist schalenförmig und von gelbbrauner bis dunkelgrauer Färbung. Auf der Schulter sitzt eine einzige senkrechte Öse, die nach unten in einen halbmondförmigen Wulst ausläuft, dessen beide Enden in Dellen enden. Die nicht vollständig erhaltene Deckschale (Abb. 2b) ist einfach konisch und hat eine Höhe von 9,5 cm und einen Durchmesser von 26,0 cm.

Bei der schichtweisen Entnahme des Leichenbrandes im Labor fand sich in 7,0 cm Tiefe zwischen den Knochenteilen ein kleiner offener Bronzering (Abb. 2c) mit einem Durchmesser von ca. 2,1 cm und vierkantigem Querschnitt als einzige Beigabe („Gürtelring“)<sup>13</sup>.

12 Im Einvernehmen mit dem Bezirksarchäologen in Lüneburg, Dr. Jan Joost Assendorp, wurde vereinbart, daß Anlage und Überprüfung des auf dem niedersächsischen Grundstück verlaufenden Abwasserkanals in Amtshilfe übernommen wurden. Im 14,50 m langen und ca. 1,20 m breiten Graben wurden jedoch keine Hinweise auf weitere Gräber entdeckt.

13 Kurt Tackenberg, Die Kultur der frühen Eisenzeit in Mittel- und Westhannover (1934), S. 34.

Form und Verzierung des Gefäßes stellen es in den Kreis des sogenannten „Nienburger Typus“ der jüngeren vorrömischen Eisenzeit (500 v. Chr.)<sup>14</sup>. Er hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Raum zwischen der Aller im Norden, der Hunte im Westen, dem Aller-Oberlauf im Osten und der Lößgrenze im Süden. Das Lesumer Gefäß wäre somit hier nicht unbedingt zu erwarten gewesen. Damit erhebt sich die Frage, in welchem räumlichen Verhältnis der Lesumer Urnenfund zu den Urnenfunden der jüngeren Bronzezeit auf dem Grundstück Lesumer Str. 6 in Osterhagen-Ihlpohl, Kr. Osterholz, das 220 m entfernt liegt, zu sehen ist<sup>15</sup>. Eine zukünftige bremisch-niedersächsische Forschungsaufgabe!

### **Siedlung der vorrömischen Eisenzeit in der Trasse der B 74 in Bremen-Burgdamm**

Während die Bauarbeiten für die Verlegung der Bundesstraße 74 zwischen Verteilerkreis Bremen-Nord (Ihlpohl) und Ritterhude bereits seit Wochen in vollem Gange waren — eine Baumaßnahme, von der der Landesarchäologe nicht unterrichtet war —, entdeckte Carl-Christian von Fick, Mitarbeiter der Behörde des Landesarchäologen, im Juni in einer bis auf den gewachsenen Boden abgeschobenen Fläche zufällig vier Verfärbungen mit vorgeschichtlicher Keramik. Diese Entdeckung einer bisher unbekanntes Fundstelle (Burgdamm Nr. 63) löste eine Notuntersuchung aus, die 10 Wochen dauern sollte und überwiegend im Begleiten von Planiermaschinen und flüchtiger Untersuchung der von diesen freigelegten Befunde bestand<sup>16</sup>. Da der größte Teil der Trasse ab Verteilerkreis bereits ausgekoffert angetroffen wurde, erstreckten sich die archäologischen Bemühungen lediglich auf einen Trassenabschnitt zwischen der Fußgängerbrücke nahe dem Verteilerkreis und dem Meermoor auf niedersächsischem Gebiet, das sind ca. 30 000 qm überwachten Geländes!

14 A.a.O., S. 78 ff.

15 Ernst Grohne, Vorgeschichtliche Funde in Ihlpohl bei Lesum, in: Bremer Zeitung vom 28.12.1933, S. 2. Die hier beschriebenen Urnen stammen vom Grundstück Lesumer Str. 6, wie anlässlich der Urnenbergung 1985 durch Befragen älterer Einwohner festgestellt werden konnte. Sie befinden sich im Focke-Museum Bremen. — Hermann Fitschen, Ur- und Frühgeschichte des Kreises Osterholz (1951), S. 71.

16 Natürlich erfordern auch Notbergungen ihren technischen Apparat. Daß dieser von der nächsten Grabungsstelle oder gar von der Dienststelle herangeschafft werden muß, versteht sich von selbst. Doch hat dies seine Tücken, wenn der zuständige Grabungstechniker nur ein Motorrad zur Verfügung hat. Im Gegensatz zu jeder anderen Dienststelle, die wie der Landesarchäologe vorwiegend im Außendienst tätig ist, war es bisher nicht möglich, einen behörden-eigenen Kleinbus bzw. Kleintransporter zu bekommen, um Grabungsmannschaft, Arbeitsgerät, Zelt, Vermessungsinstrumente, Dokumentationsmittel, wie Zeichen- und Foto-gerät, Verpackungsmaterial usw. zum jeweiligen Einsatzort zu transportieren. Vom Schleppen der Bauwagen, die schon bei mehrtägigen Einsätzen dringend erforderlich sind sowie anderem schweren Gerät ganz zu schweigen.

Obwohl dieses Unternehmen das aufwendigste des Berichtsjahres war, ist zum Ergebnis im Augenblick nur Allgemeines zu berichten. Eine auch nur oberflächliche Bearbeitung war während der wenigen Wochen zwischen Grabungsende und Erstellen dieses Berichtes (Anfang des Jahres 1986) unmöglich.

In dem fraglichen Trassenabschnitt konnten insgesamt 40 weitmaschig verstreute Gruben festgestellt werden (Abb. 3 u. 4). Sie waren rund und oval bei einem Durchmesser von 0,80 m bis 3,0 m. Ihre ursprüngliche Tiefe konnte wegen der fortgeschrittenen Bauarbeiten nur in seltenen Fällen festgestellt werden. Die angetroffenen Tiefen lagen jedoch zwischen 0,05 m und 0,80 m. Nicht nur die Fundsituation, sondern auch die Art der Grubenfüllung und die in ihr gelegentlich auftretende Fundauswahl erinnern an die Grabungsergebnisse auf dem Oeversberg in Bremen-Schönebeck (Grohn)<sup>17</sup>. Wie dort deuteten Steine mit Feuerspuren sowie Holzkohle und gelegentlich rot gebrannter Lehm auf die Wirksamkeit von Feuern. Seltener ergaben die Gruben auch Funde, vor allem keramischer Art (Abb. 5 u. 6), aber auch Feuersteingeräte (Abb. 7) und auffällig häufig Getreidequetschen (Läufersteine und Untersteinfragmente); alles Funde einer Art, die möglicherweise den Schlüssel zur bisher unbekanntem Zweckbestimmung der Gruben in sich bergen.

Die teilweise gut bestimmbare Keramik datiert den Komplex wohl überwiegend in die jüngere vorrömische Eisenzeit. Durch charakteristische Typen der Jastorf-Kultur (hier um 300 v. Chr.) werden nicht nur ein zeitlicher Schwerpunkt, sondern auch die vorherrschenden Kulturbeziehungen deutlich (Abb. 5 oben, 6 unten). Jedoch gibt es auch Keramik der Oeversbergart (Abb. 5 u. 6, jüngere Bronzezeit).

Da sich der Fundplatz über die Landesgrenze auf niedersächsisches Gebiet hinzog, wurde der Bezirksarchäologe in Lüneburg eingeschaltet. In kollegialer Absprache wurde Amtshilfe durch den Landesarchäologen von Bremen vereinbart. Die auf niedersächsischem Boden aufgetretenen Befunde scheinen aber anderer Art zu sein als die auf bremischer Seite, weshalb hier nicht näher auf sie eingegangen wird.

### **Siedlungsspuren des 1. Jahrhunderts n. Chr. in Bremen-Rekum**

Im Mai des Berichtsjahres beobachtete der in früheren Berichten schon mehrfach genannte ehrenamtliche Mitarbeiter der Fachbehörde Lehrer Gerhard Scharnhorst auf dem Grundstück Unterm Berg 37 den Aushub einer 2,50 m tiefen Baugrube am Fuße des hier flach zur Weser abfallenden Geesthanges<sup>18</sup>.

Nachdem er in selbstlosem Einsatz die Grubenwände „geputzt“ hatte, konnte er insgesamt drei angeschnittene Gruben (Abb. 8a), z. T. mit Kera-

17 Brem. Jb., Bd. 56, 1978, S. 218 ff.

18 Landesfundarchiv: Rekum, Fundstelle Nr. 76.

mik und Läufersteinen von Getreidequetschen, unter einer Kulturschicht entdecken. Um ein Einstürzen der Wände zu vermeiden, wurde die flächige Untersuchung der Befunde verschoben, bis die Grundmauern hochgezogen waren. Der bis dahin nötige Schutz der Befunde wurde in verständnisvoller Weise vom Bauherrn Schwarze und dessen Familie übernommen. Als die flächige Untersuchung und Fundbergung durch den Grabungstechniker Carl-Christian von Fick und Herrn Scharnhorst durchgeführt werden konnte, wurden diese zeitweise von einer vierten Klasse der Rekumer Schule begeistert beobachtet.

Die Bedeutung der Befunde und Funde in der Baugrube an sich wurde jedoch durch den Glücksfall weit übertroffen, daß Mitarbeiter des Landesarchäologen zur Stelle waren, als im nordöstlich anschließenden, hangaufwärts gelegenen Bereich bis hin zur Rekumer Straße eine Bebauung und Erschließung begann; ein Bauvorhaben, dessen Planung aus heute nicht mehr aufzuklärenden Gründen der Fachbehörde entgangen war.

Hier wurden vor allem in der Baugrube für ein Pfarrhaus und in deren Umgebung wiederum mehrere Gruben und Feuerstellen entdeckt. Als Beispiel sei der bei Dauerregen und Dunkelheit entdeckte und geborgene Befund 5 (Abb. 8b) genannt. Es ist ein ca. 55,0 cm hohes, außen gerauhtes Tongefäß mit einem gr. Durchmesser von 49,0 cm. Nur 14,0 cm des Bodenteils wurden in situ angetroffen. Einzelne Scherben waren bis zu 0,50 m im Umkreis verstreut. Ca. 0,20 m nördlich lag eine aus Findlingen gebildete, jedoch gestörte Feuerstelle mit 0,50 m Durchmesser und 0,35 m unter angetroffenem Niveau. Eine Deutung des Gefäßes als Vorratsgefäß neben der Herdstelle ist möglich.

Das Gefäß (Abb. 9) selbst ist mit seiner innen verdickten Randlippe in das 1. Jahrhundert n. Chr. zu datieren, obwohl diese nicht, wie üblich, facettiert ist. Typische verdickte und facettierte Ränder stammen aber aus einigen anderen Befunden! Mit dieser Datierung wird wiederum bestätigt, daß Siedlungen der älteren römischen Eisenzeit an den wesenitigen Hängen von Bremer Düne und Geest weiter herunter reichen, was ganz entschieden auf andere Wasserstände hindeutet.

Diese Fundstelle ist im übrigen wiederum ein Musterbeispiel für den landesarchäologischen Alltag, der nur dann bewältigt werden kann, wenn, wie hier, ein ehrenamtlicher Enthusiast und verständnisvolle Bauherren zusammentreffen. Dennoch reichten diese besonders günstigen Voraussetzungen nur für eine flüchtige Notbergung. Eine planmäßige Ausdehnung der Untersuchung auf die noch nicht von Baumaßnahmen betroffenen Freiflächen wäre nicht nur wünschenswert, sondern zwingend gewesen. So galt der Einsatz, wie in üblicher Weise, auch hier lediglich der Beobachtung eines weiteren Verlustes. Das ist allerdings schon sehr viel, wenn man weiß, daß täglich archäologische Kulturdenkmäler unbeachtet und undokumentiert in Verlust geraten.

## St.-Petri-Dom

### *Ausgrabungen im Bleikeller — Keramik und Schwertgurtbeschläg*

Die Untersuchungen im ehemaligen Bleikeller konnten 1984 nicht abgeschlossen werden<sup>19</sup>. Zwar wurden in den ersten Wochen des Berichtsjahres keine neuen Schnitte angelegt, jedoch die Befunde von 1984 weiter dokumentiert und überprüft. Vor allem wurden von mehreren ausgewählten Profilstellen „Lackabzüge“ genommen<sup>20</sup>. Dies schien erforderlich, um die teilweise schwer deutbare Schichtenfolge später in angenehmerer Umgebung überprüfen und studieren zu können. Gleichzeitig wurde dabei auch an eine spätere Dokumentation im entstehenden Dom-Museum gedacht.

Im Laufe des Berichtsjahres konnten mit der zeitlichen Bestimmung der keramischen Funde<sup>21</sup> sowie eines Bronzebeschlägs (Abb. 11 a) wichtige Voraussetzungen für eine spätere Auswertung geschaffen werden.

Chronologische Fragen, die im letzten Bericht nur indirekt berührt werden konnten, erscheinen nun in einem überraschenden Licht. Die unteren Schichten (Abb. 10) können jetzt auf Jahrhunderte zurückgeführt werden, die im gesamten Dombezirk, ja der ganzen Altstadt, bisher dinglich nicht faßbar waren. Die Schichten Bf.-Nr. 85–88 lieferten Keramikfragmente der Zeit um 800 (Bf.-Nr. 88, Abb. 12) und des 9. Jahrhunderts (Bf.-Nr. 85–87, Abb. 13).

Schicht Bf.-Nr. 86 ist eine 10,0–20,0 cm mächtige Lehmlagerung mit stark gemuldeter Oberfläche und stellenweise ausgeprägter Holzkohlenablagerung<sup>22</sup>. Sie kann als Leithorizont genutzt werden. Unter ihr liegen die Schichten Bf.-Nr. 159 und Bf.-Nr. 85, die den Ortstein-Bleichsand-Horizont Bf.-Nr. 170 überlagern. Bf.-Nr. 159 (85) ist durchmischt und enthält reichlich Holzkohle, Lehm- und Mörtelbrocken. Sie ist als sekundär umgearbeitete Siedlungsschicht anzusprechen, die mit dem unterlagernden gewachsenen Boden verzahnt ist.

Über Leithorizont Bf.-Nr. 86 liegt Schicht Bf.-Nr. 88, eine knapp 20,0 cm mächtige Aufschüttung, bestehend aus Lehm wie Bf.-Nr. 86 mit grauem Sand vermischt sowie reichlich Holzkohle, Kalkbrocken, Sandstein, Keramik und Tierknochen. Über Schicht Bf.-Nr. 88 liegt das Schichtpaket Bf.-Nr. 87 (89) mit unterschiedlichen Aufschüttungen, die schlierenartig (durch Wassereinwirkung?) von hellen Sandschichten durchzogen sind.

19 Brem. Jb., Bd. 63, 1985, S. 137 f.

20 Durch den Mitarbeiter der Behörde, Carl-Christian von Fick, mit einer von der üblichen Weise abweichenden, von ihm selbst entwickelten neuen Methode.

21 Eine Auswahl der keramischen Funde hat Herrn Dr. H.-G. Stephan, Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Georg-August-Universität in Göttingen, in Zeichnung vorgelegen. Für die zeitliche Einordnung, der hier gefolgt wird, sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt (Brief vom 30.11.1985).

22 Die Beschreibung der Schichtenfolge wurde gemeinsam mit Herrn Dr. Uwe Lobbedey, Münster, erarbeitet. Ihm sei dafür und auch für sonstige Unterstützung und Beratung hier noch einmal herzlich gedankt.

Der wichtigste Fund jedoch ist ein bronzenes, verziertes Schwertgurtbeschläg (Abb. 11 a), das von Hajo Vierck, Münster, dem es zur Beurteilung vorgelegen hat, als „glücklicher Neufund“ bezeichnet wird<sup>23</sup>. Im folgenden ein Auszug aus Viercks Stellungnahme zu dem Fundstück:

„Zu Ihrer Anfrage möchte ich mich wie folgt äußern:  
So klein und unscheinbar die zwei von Ihnen während der Grabungen im Bleikeller des St.-Petri-Domes entdeckten Metallsachen auch sind, überzeugt mich Ihre Meinung, daß zumindest das verzierte Schwertgurtbeschläg im weiteren Sinne mit der Hofhaltung der Bremer Bischöfe zu verbinden sei. Dafür sprechen sowohl die chronologischen als auch die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge, in denen ähnlich verzierte Metallsachen auftreten.“<sup>24</sup> [ . . . ]

„Alsdann darf ich zusammenfassend meine Auffassung dahingehend charakterisieren, daß ein derber Kerbschnittdekor — sei er nun als Tierstil, nach Art der Akanthusornamentik oder auch anikonisch-geometrisch ausgeführt — es uns auf seiten der Gebrauchskunst erstmals erlaubt, eine Stilphase auszusondern, die in weiter Spanne um das Jahr 800 zu datieren ist. Aufgrund der motivischen Verwandtschaft derjenigen Stücke, die mit dem Ihren nächst vergleichbar sind, hatte man sie bisher dem bekannten Kreis anglo-karolingischer Ornamentik um den zwischen 770/80 entstandenen Tassilokelch zugeschlagen. Da der Tassilokelch bereits ein voll ausgebildetes Kunstwollen verrät, für dessen Einübung eine unbestimmt lange ‚Anlaufzeit‘ vorzusetzen ist, hätte man wohl unter den alten Voraussetzungen ungern dafür plädiert, daß Ihr Fundstück in die gleiche Zeit gehört, in die Herr Stephan die Keramik aus dem Dom datiert.“ [ . . . ]

„Innerhalb des Reichsgebietes ist die Funktionsparallele (stilistisch nicht verwandt!) aus dem Kaisersaal von Zürich aufschlußreich (Vierck, in: Studien zur Sachsenforschung 2, 1980, 482, Abb. 3), weil sich im Wege dieses Schlüsselfundes die einfachen Nachahmungen mit den kostbaren Vorbildern am Kaiserhofe selbst verknüpfen lassen, wie wir sie von Bildzeugnissen her kennen (ebd., Abb. 8,2.9). Daß sich nicht nur der ‚Reichsadel‘ (Tassilokelch!) nach diesem Vorbild gerichtet hat, sondern vor allem auch kirchliche Würdenträger, geht aus der Entstehungsgeschichte des Tassilokelch-Stils klar hervor und wird durch eine Nachricht der Anonymi vita Hluduvici c. 28, 30 ausdrücklich unterstrichen (zitiert ebd., 480 A 100), in der es erst für die Zeit Ludwigs des Frommen heißt: ‚Da endlich fingen Bischöfe und Geistliche an, den Gürtel, welcher mit goldenem Schwertgehänge (sic) und edelsteinverziertem Messer beschwert war, abzulegen und köstliche Gewänder sowie Stiefel und Sporen kamen bei ihnen aus dem Gebrauch (. . . cingula

23 Ihm sei auch hier für die schnelle und ausführliche Beurteilung (Brief vom 2.3.1986) herzlich gedankt.

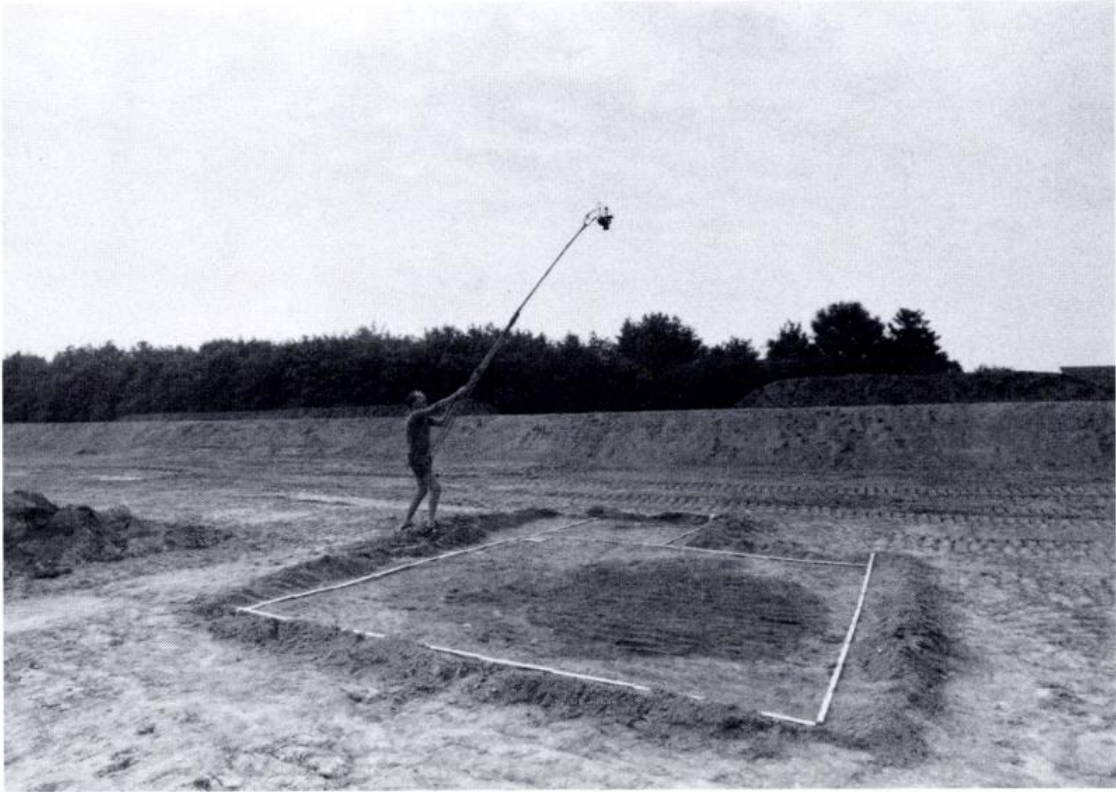
24 Zum Begriff „Hofhaltung“ der Bremer Bischöfe und Erzbischöfe vgl. Dieter Hägermann, Buten und Binnen im 11. Jahrhundert — Welt und Umwelt bei Bremens erstem Geschichtsschreiber Magister Adam, in: Brem. Jb., Bd. 63, 1985, S. 26.



Abb. 1: Bremen-Burgdamm, Fdst. 15.  
Feuerstellen.



Abb. 2: Bremen-Lesum, Fdst. 44.  
Urne mit Deckschale und Bronzering.  
M. 1:3 und 1:2 (Ring).

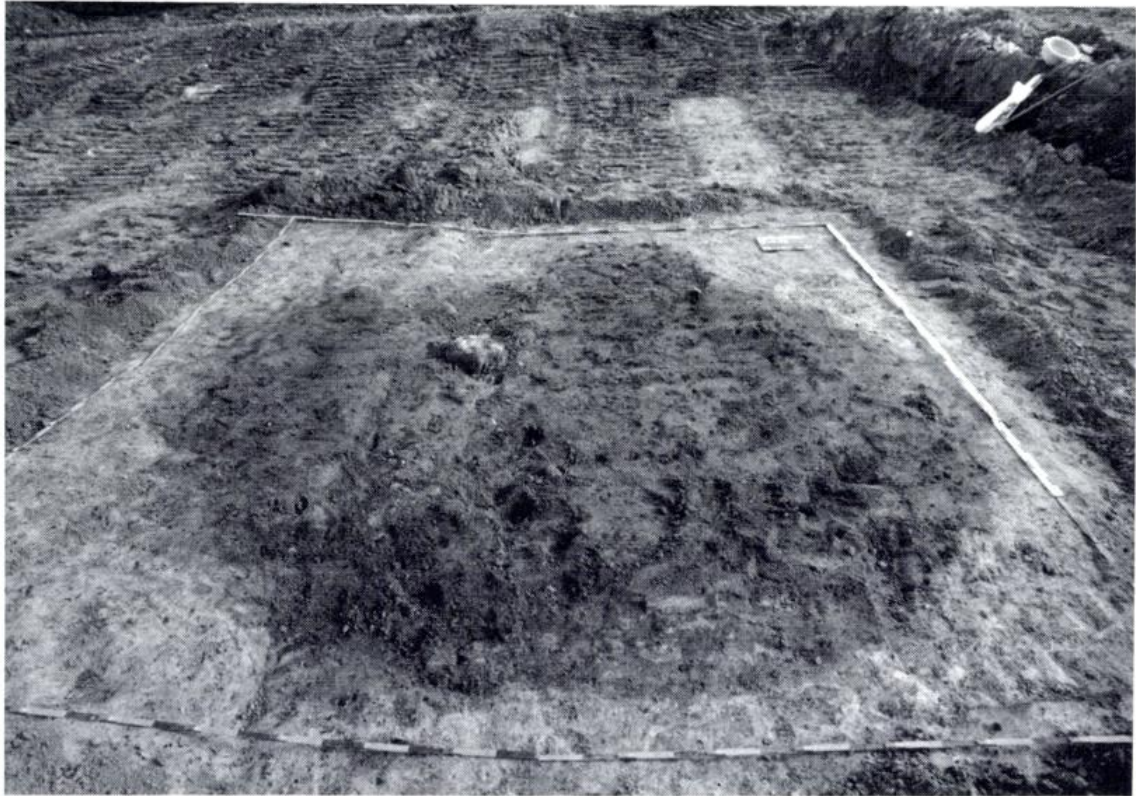


a

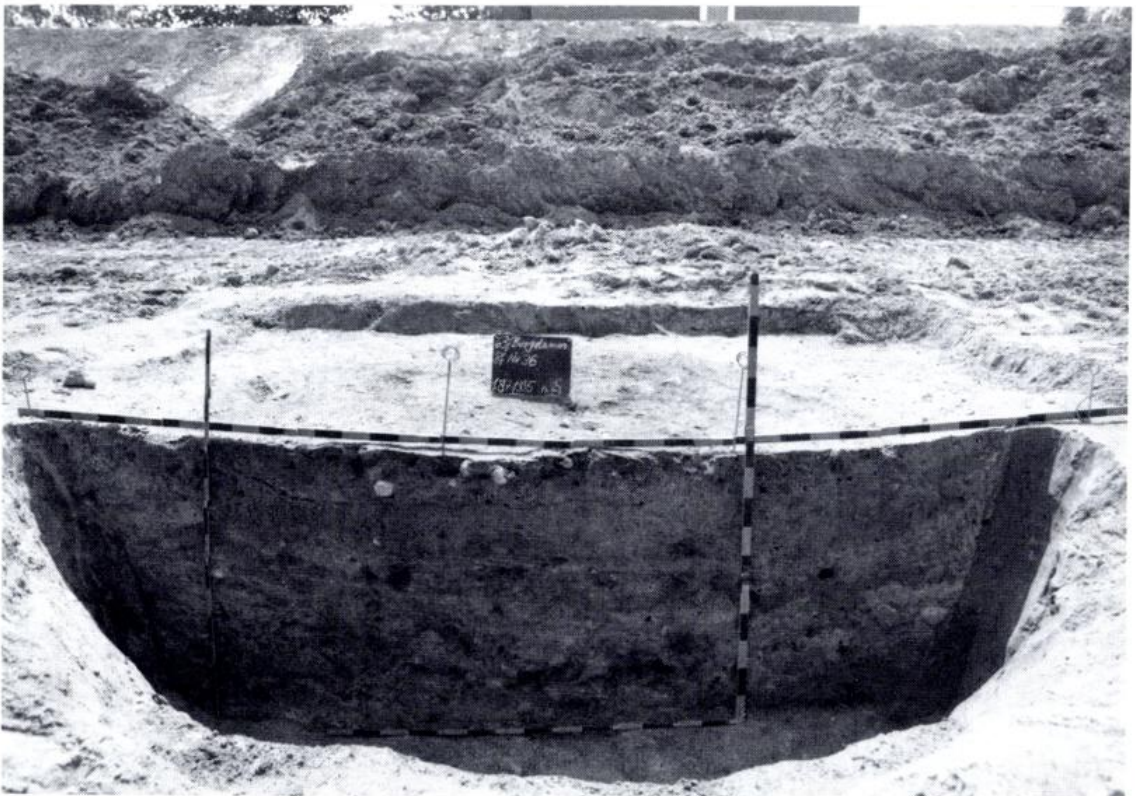


b

Abb. 3: Bremen-Burgdamm, Fdst. 63.  
a: Grube Bf.-Nr. 10 wird fotografiert.  
b: Grube Bf.-Nr. 36 während der Untersuchung.



a



b

Abb. 4: Bremen-Burgdamm, Fdst. 63.  
a: Grube Bf.-Nr. 36 in der Fläche.  
b: Grube Bf.-Nr. 36 im Profil.

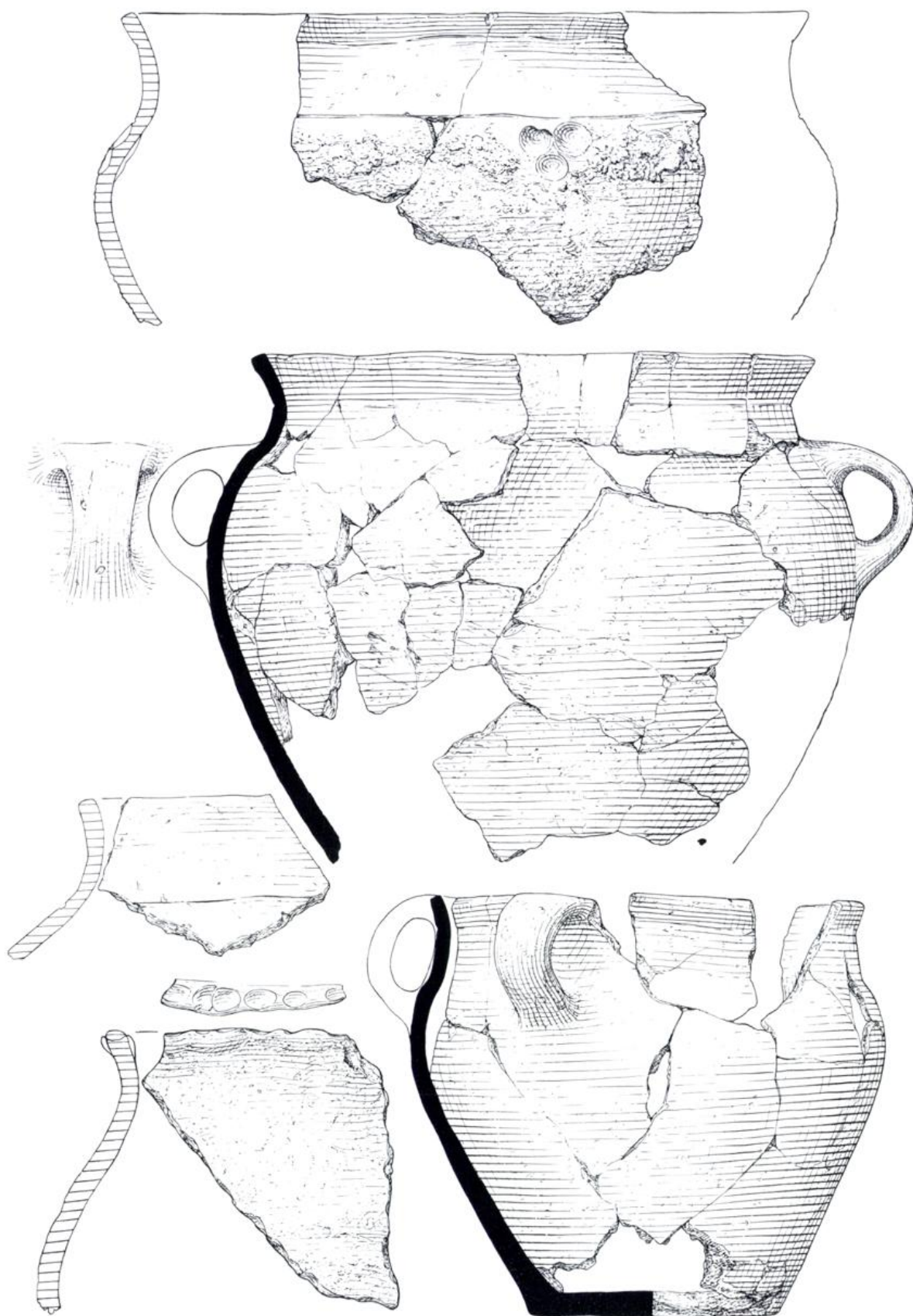


Abb. 5: Bremen-Burgdamm, Fdst. 63.  
Keramik aus Bf.-Nr. 7. M. 1:3

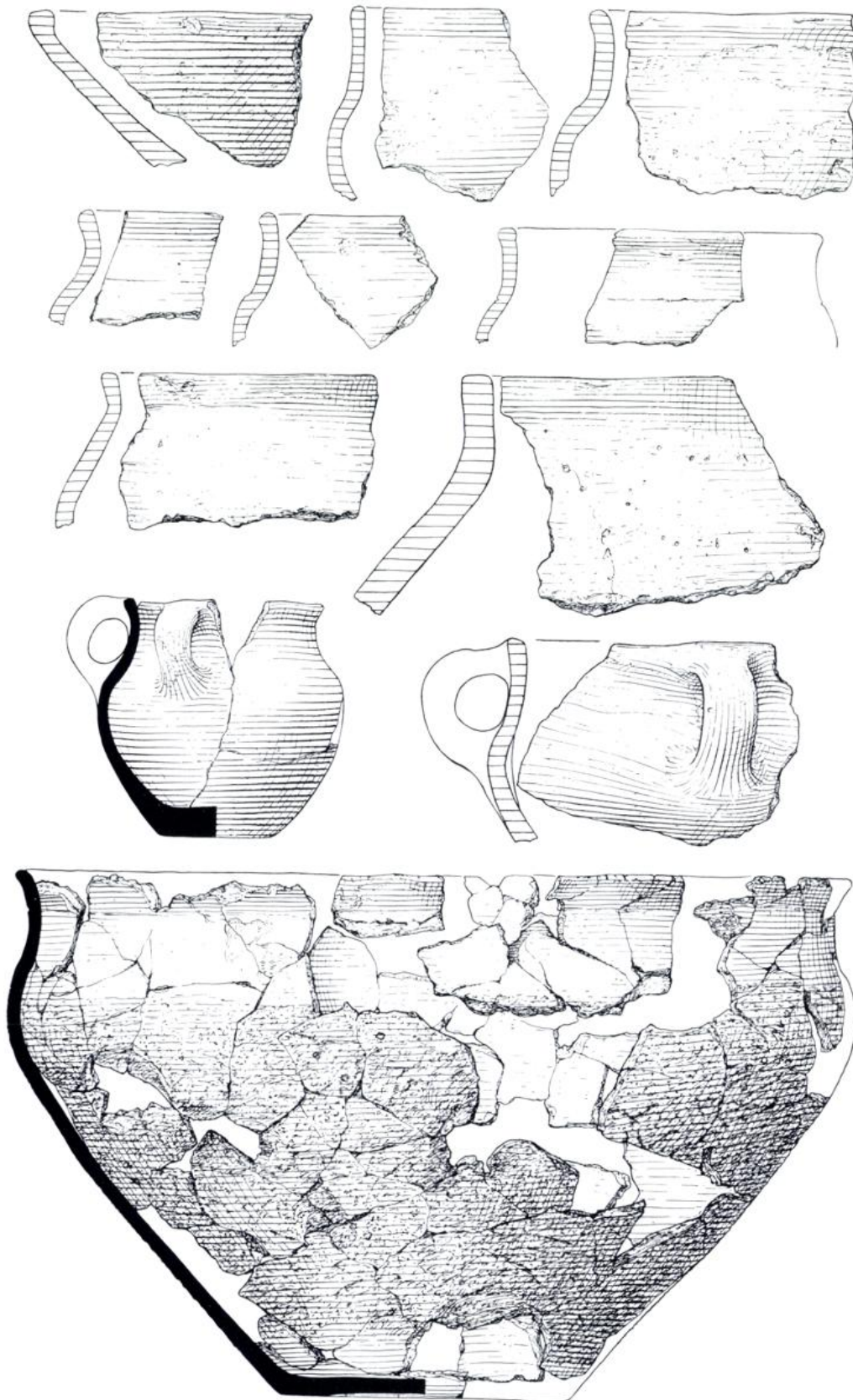


Abb. 6: Bremen-Burgdamm, Fdst. 63.  
 Keramik aus den Gruben.  
 Bf.-Nr. 7, 22, 4, 18. M. 1:3

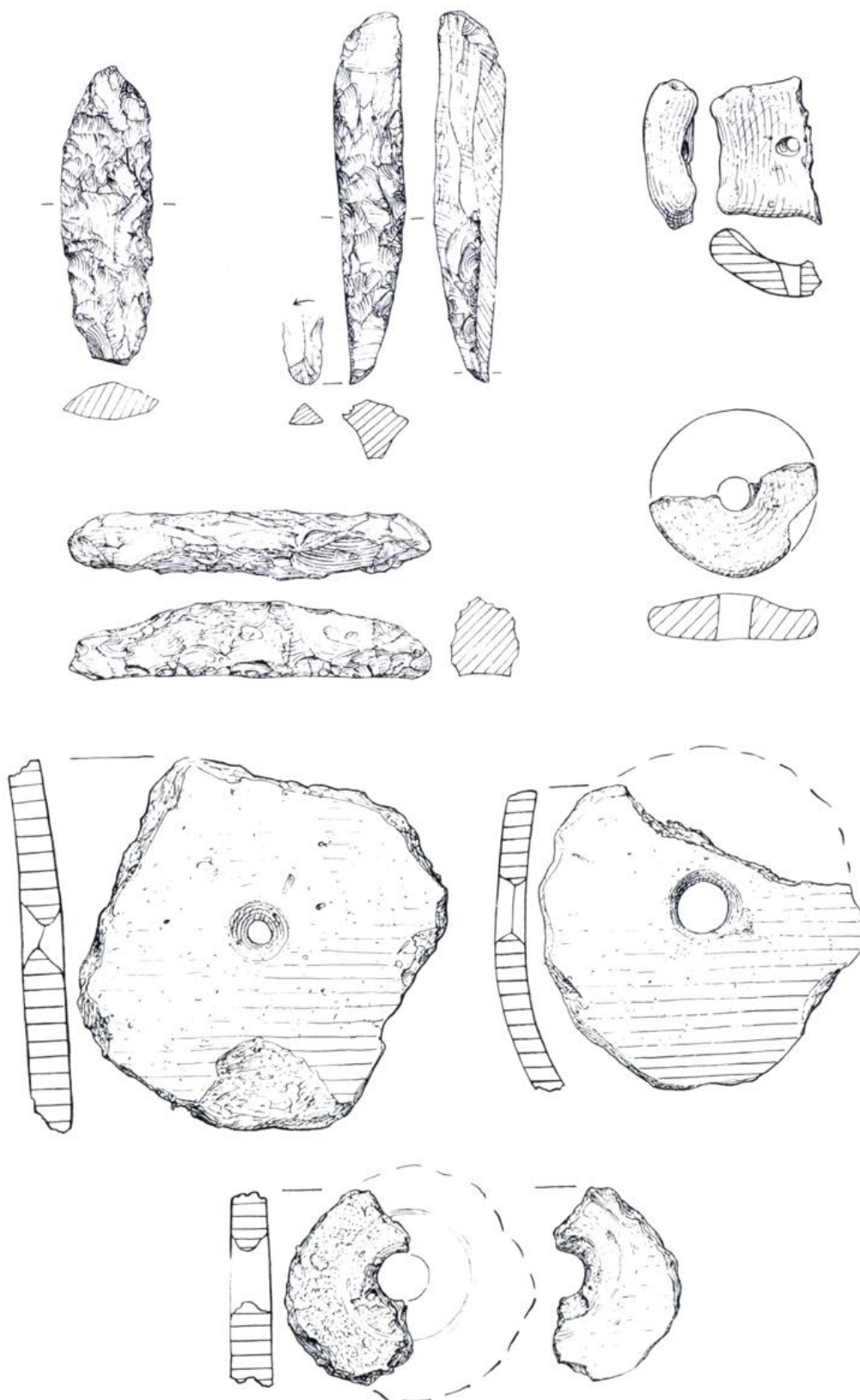


Abb. 7: Bremen-Burgdamm, Fdst. 63.  
Steingeräte, Spinnwirtel u.a., Ton.  
M. 1:2



a



b

Abb. 8: Bremen-Rekum, Fdst. 76.

a: Grube Bf.-Nr. 1.

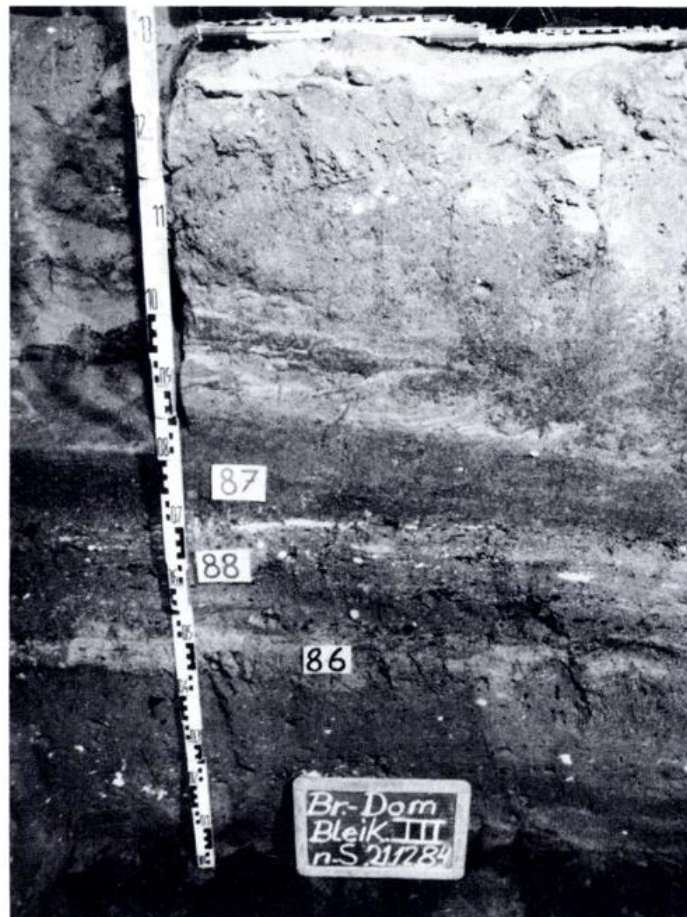
b: Vorratsgefäß Bf.-Nr. 5 während der Bergung.



*Abb. 9:* Bremen-Rekum, Fdst. 76.  
Vorratsgefäß Bf.-Nr. 5.  
M. 1:4



a



b

Abb. 10: Bremen, St.-Petri-Dom, Bleikeller.  
 a: Schnitt II und III, Südprofil.  
 b: Schnitt III, Südprofil, Ausschnitt.

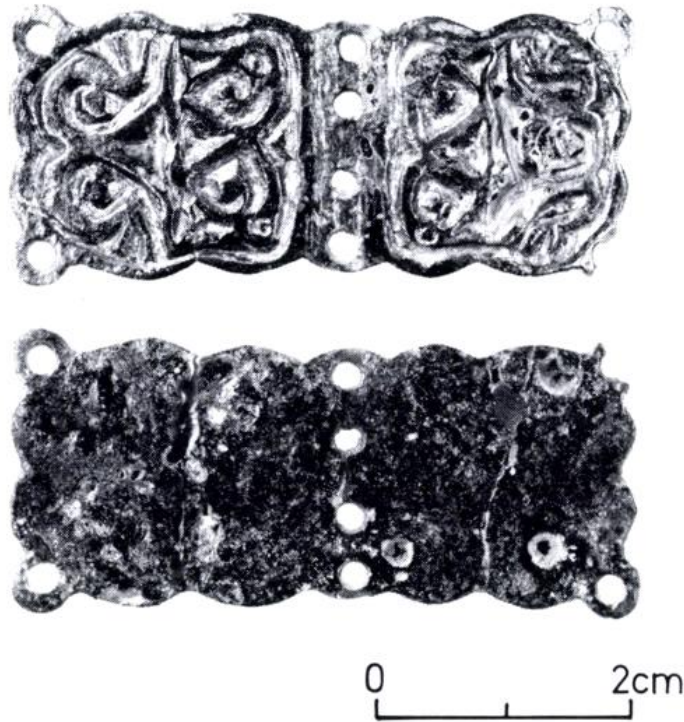
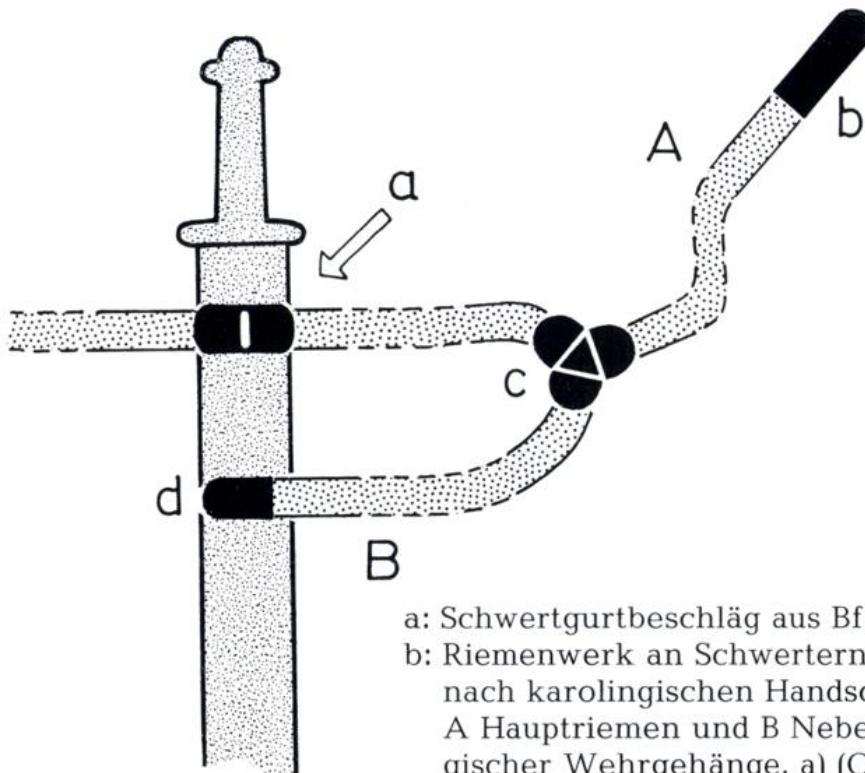


Abb. 11: Bremen, St.-Petri-Dom, Bleikeller.



- a: Schwertgurtbeschläg aus Bf.-Nr. 88.
- b: Riemenwerk an Schwertern, rekonstruiert nach karolingischen Handschriften.
- A Hauptriemen und B Nebenriemen karolingischer Wehrgehänge.
- a) (Oval-)Beschläg am oberen Aufhängungspunkt der Scheide.
- b) Riemenzunge.
- c) Kleeblattbeschläg als Riemenverteiler.
- d) halbovales Riemen/Scheiden-Beschläg.

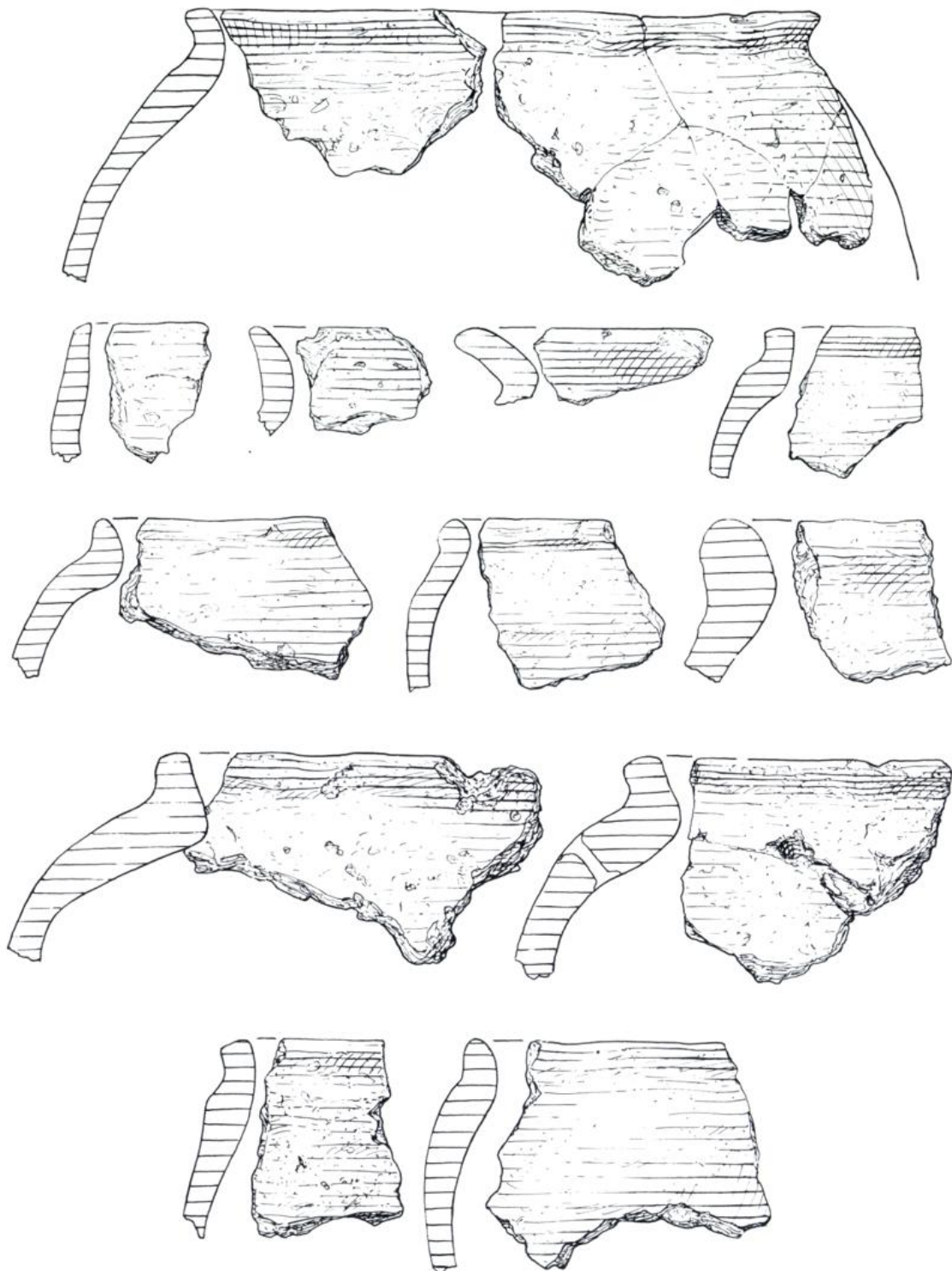
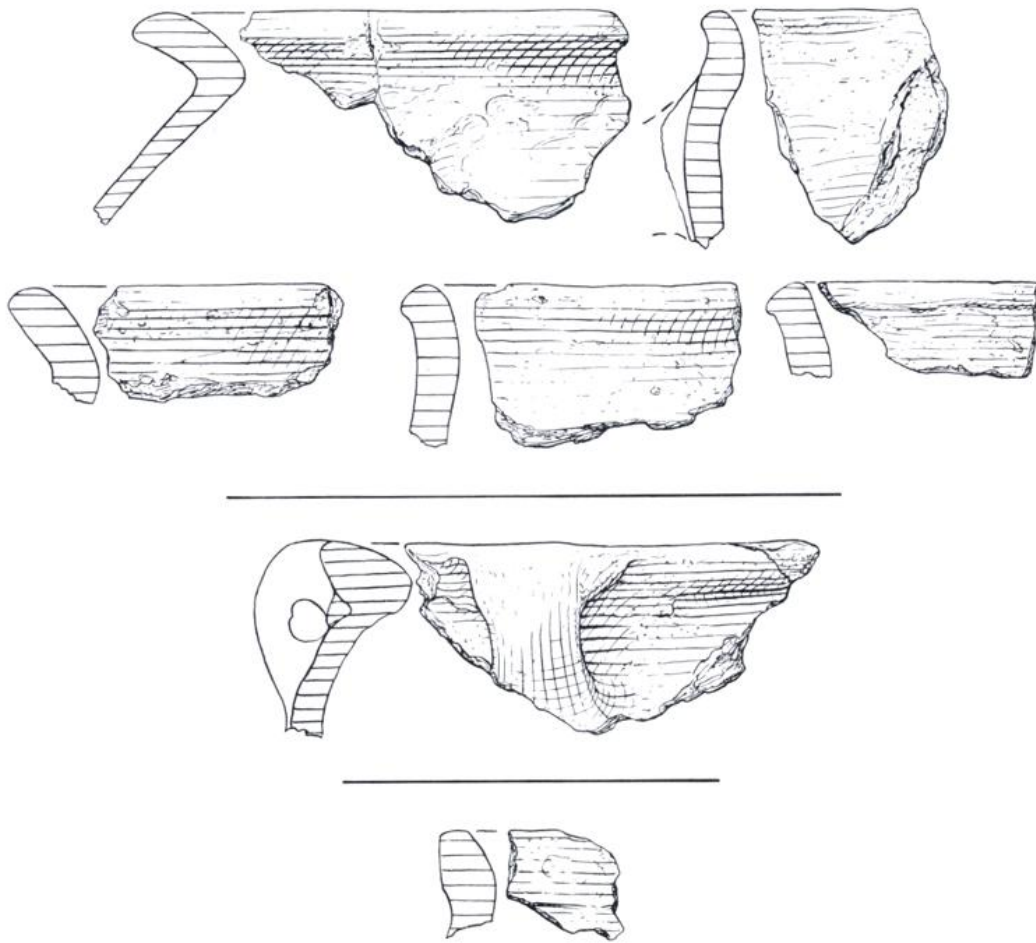


Abb. 12: Bremen, St.-Petri-Dom, Bleikeller.  
Keramik aus Schicht Bf.-Nr. 88.  
M. 1:2



*Abb. 13:* Bremen, St.-Petri-Dom, Bleikeller.  
Keramik aus den Schichten Bf.-Nr. 85, 86 u. 87.  
M. 1:2

Der Landesarchäologe der Freien Hansestadt Bremen

# Ausgrabungen im St.-Petri-Dom zu Bremen

Herausgegeben von Karl Heinz Brandt

Band 1

Winfried Henke

## Anthropologische Untersuchung der menschlichen Skelettreste

IV, 182 Seiten. Mit 68 Tafeln und 12 Tabellen im Text  
sowie einem tabellarischen Anhang (Tab. I-XI). DM 98,—



Stuttgart 1985  
E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung  
(Nägele u. Obermiller)

Abb. 14: Bremen, St.-Petri-Dom.  
Schlußpublikation Band 1.

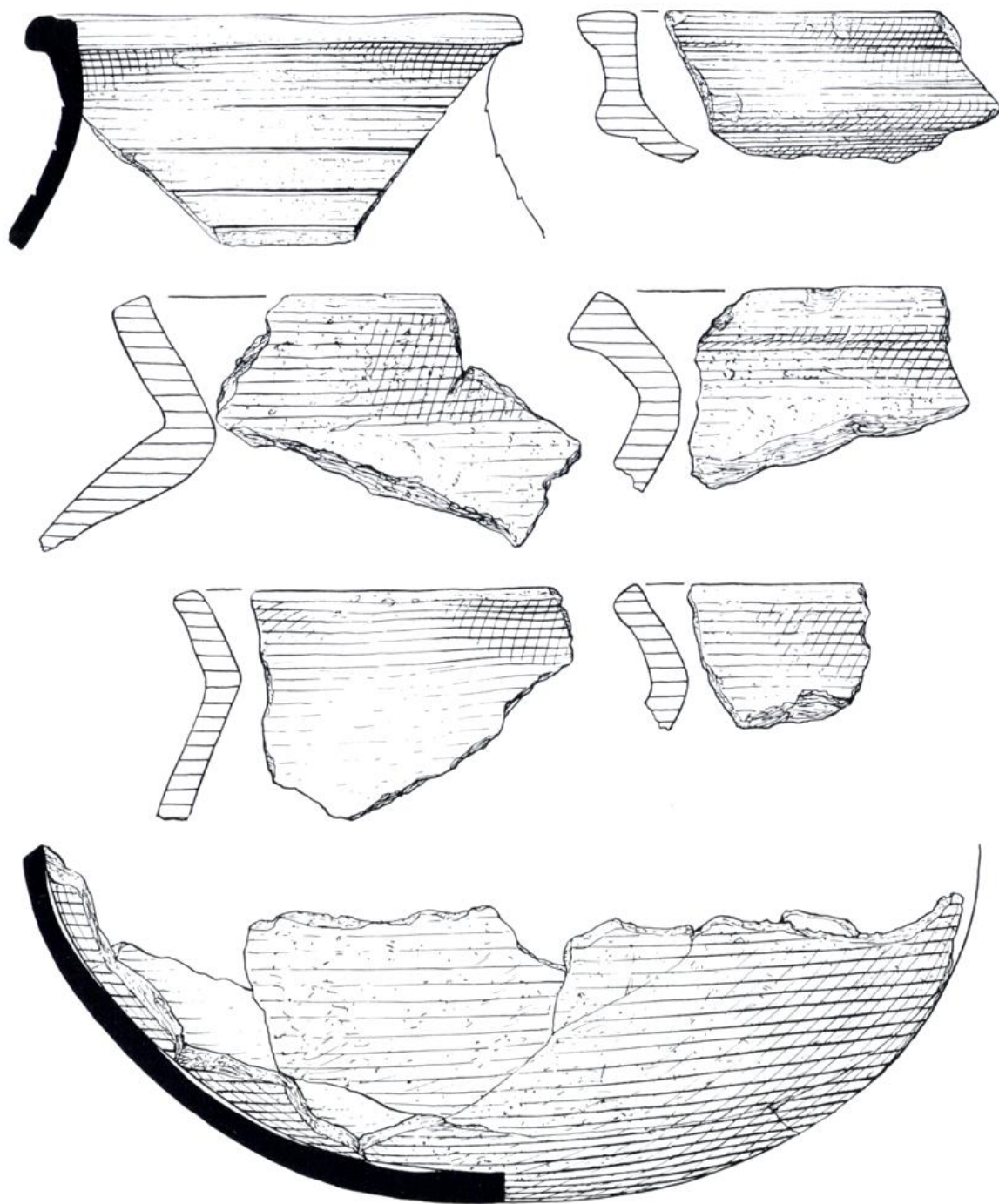


Abb. 15: Bremerhaven-Lehe, Fdst. 115.  
Wüstung Ganderse.  
Keramik aus Bf.-Nr. 1.  
M. 1:2

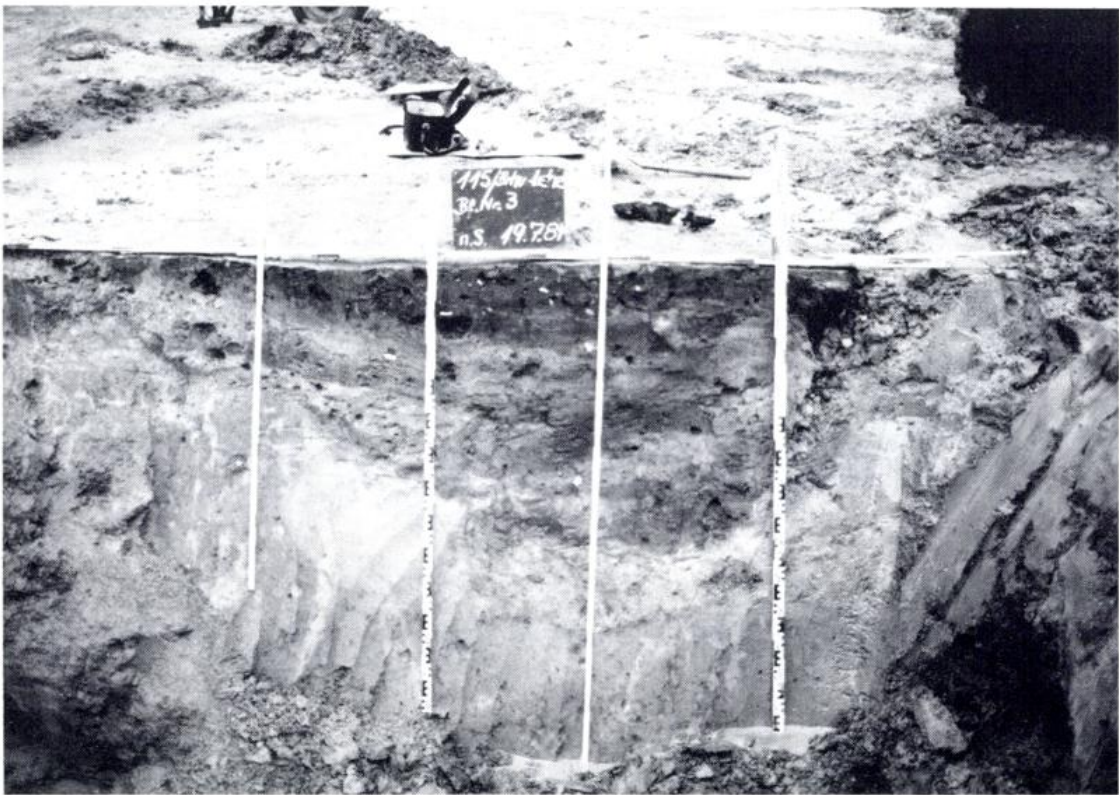
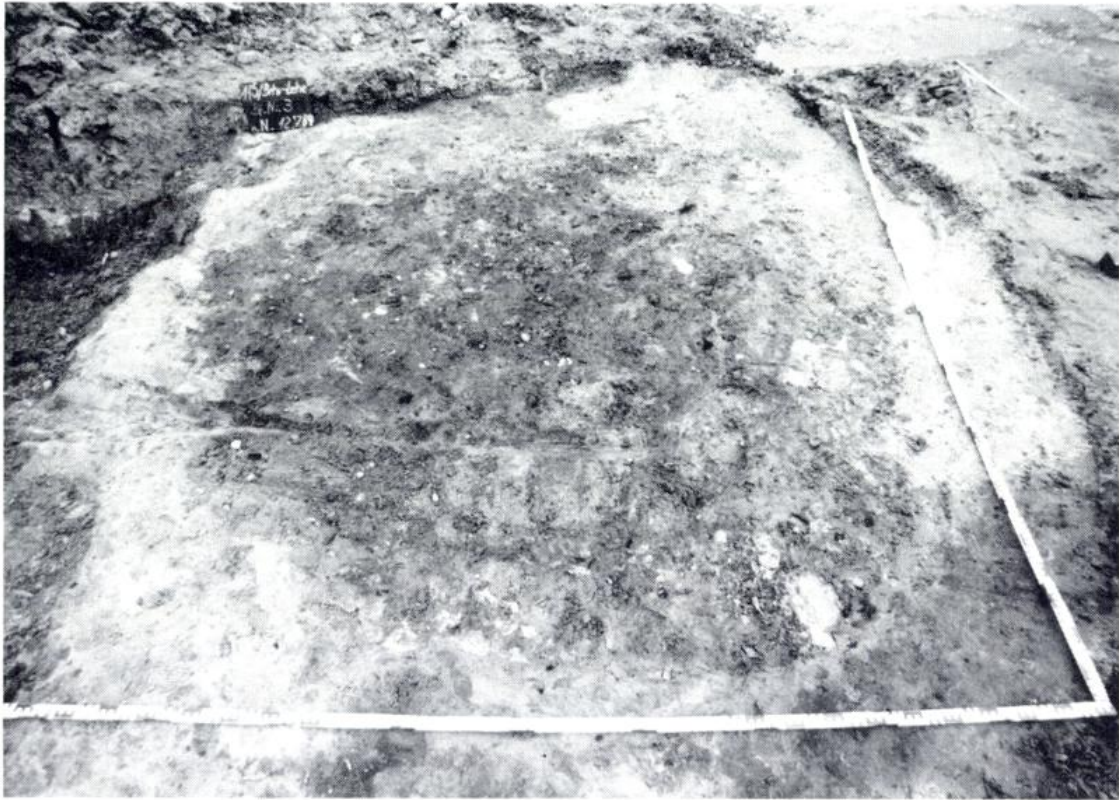


Abb. 16: Bremerhaven-Lehe, Fdst. 115.  
 Wüstung Ganderse.  
 Grube Bf.-Nr. 3 im Planum und im Schnitt.

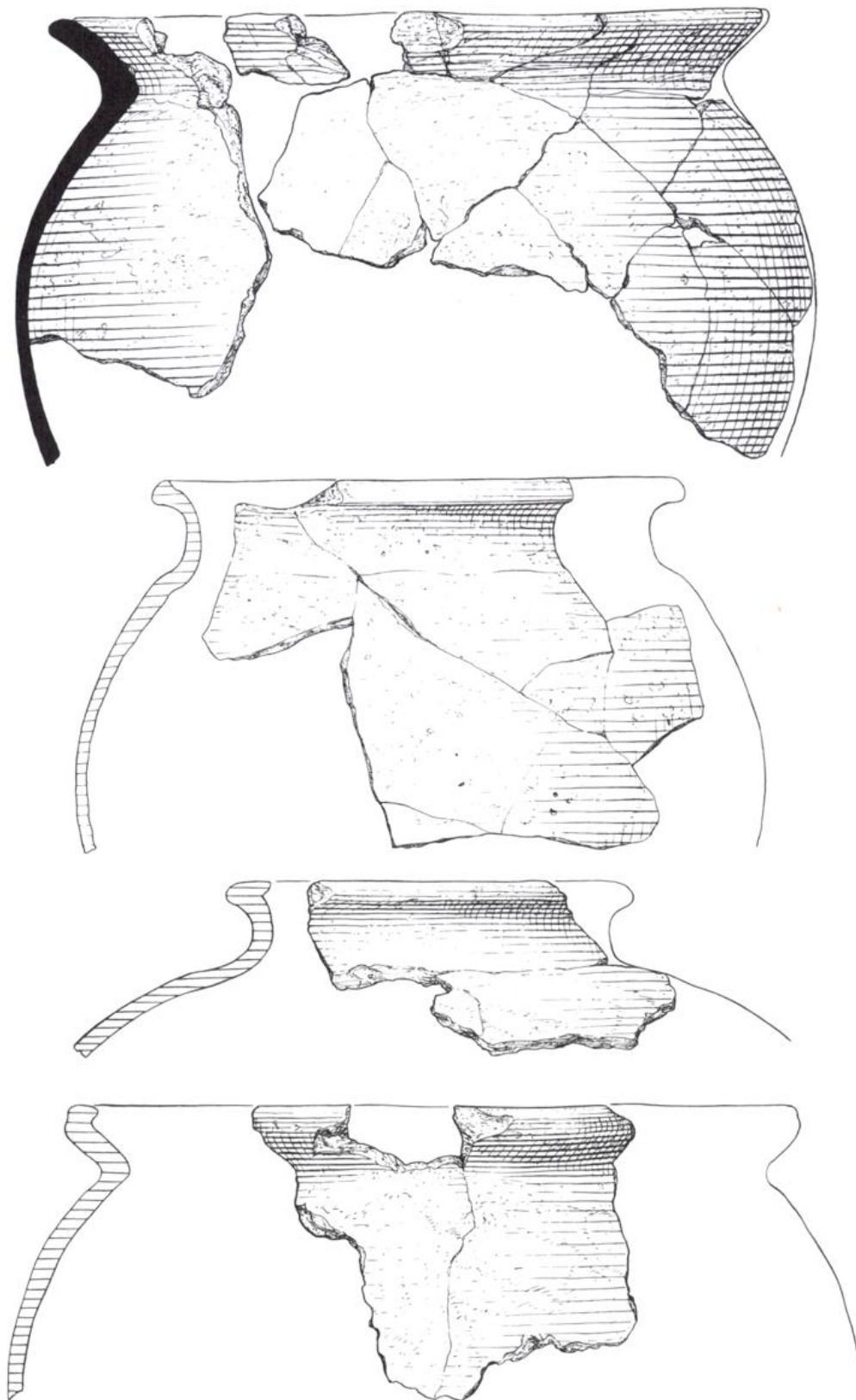


Abb. 17: Bremerhaven-Lehe, Fdst. 115.  
Wüstung Ganderse.  
Keramik aus Bf.-Nr. 3.  
M. 1:3

balteis aureis et gemmeis cultris onerata, exquisitaeque vestes sed et calcaria talos onerantia relinquunt). Denn für widersinnig hielt er es, wenn einer, der dem geistlichen Stande angehörte, daran dachte, die Zieraten weltlichen Ruhmes zu suchen.' "[ . . . ]

„Zusammenfassend möchte ich — bezogen auf die Bremer Verhältnisse — also dafürhalten, daß Ihr Schwertgurtbeschläg zu einem Gürtel gehört, der irgendwann zwischen den Amtsantritten Willehads und Ansgars getragen wurde. Vielleicht darf man noch einen Schritt weitergehen und vermuten, daß die betreffende Garnitur auch am Orte selbst hergestellt wurde, sei es um an einen bischöflichen Gefolgsmann zu gehen, sei es um im Gabentausch verschenkt zu werden. Ansgar selbst hat ja reichlich Gebrauch von Geschenken für die Zwecke seiner Skandinavienmission gemacht. Ich habe ja (in den zitierten Aufsätzen und anderwärts) wiederholt auf die zu wenig beachtete Rolle des Gabentausches hingewiesen und es sollte mich sehr wundern, wenn es nicht auch am bremischen Bischofshof Feinschmiedewerkstätten gegeben hat, die den entsprechend hohen Bedarf gedeckt haben. Da ich kürzlich die betreffende Literatur zum kirchlich und/oder klösterlichen Metallhandwerk für den Hoops (Stichwort Eligius) zusammengestellt habe, darf ich sie Ihnen hier in Ablichtung zugänglich machen, und zwar in der vielleicht nicht mehr ganz unberechtigten Hoffnung, daß Ihnen Ihr bewährtes Finderglück demnächst die handgreiflichen Anzeichen von Metallbearbeitung am Ort bescheren möge.“

#### *Stand der Schlußpublikation*

Im Bericht für das Jahr 1983 wurde das Erscheinen des ersten Bandes der Schlußpublikation für das Frühjahr 1984 angekündigt.<sup>25</sup> Unerfreuliche und mißliche Umstände haben jedoch die Drucklegung verzögert und eine von der genannten Ankündigung abweichende Titelfassung erzwungen. Ende des Jahres 1985 konnte die Schlußpublikation der „Ausgrabungen im St.-Petri-Dom zu Bremen“, Band 1: Winfried Henke „Anthropologische Untersuchung der menschlichen Skelettreste“ erscheinen (Abb. 14).

25 Brem. Jb., Bd. 62, 1984, S. 177, Anm. 28. — Auch der ebenfalls angekündigte Forschungsbericht von Uwe Lobbedey ist erst jetzt erschienen: Der romanische Dom in Bremen, ein Werk Erzbischof Liemars (1072–1101), in: Frühmittelalterliche Studien. Jb. des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster, Bd. 19, 1985, S. 312–329.

„Zielsetzung der vorliegenden osteologisch-anthropologischen Studie ist die eingehende Kennzeichnung der während der Bremer Domgrabung 1974–1976 und 1979 geborgenen menschlichen Skelettreste. Die Belegperiode kann zwischen dem 9. und dem Ende des 18. Jahrhunderts angenommen werden. Von den 41 ergrabenen Skeletten stammen aus (der)

frühmittelalterlichen Bischofssepultur	n = 5
frühmittelalterlichen Annexbauten	n = 8
hoch-spätmittelalterlichen Bischofssepultur	n = 6
sonstigen mittelalterlichen Gräbern	n = 4
frühneuzeitlichen Gräbern	n = 16
zeitlich nicht bestimmbar <b>em</b> Kindergrab	n = 1

Drei Skelette sind Kindern zuzuschreiben (frühmittelalterlich, frühneuzeitlich und zeitlich unbestimmt). Ein weiteres Skelett (SK 11) ergab keinen anthropologischen Befund.

Nach einer allgemeinen Darlegung der Probleme und Methoden der prähistorischen Anthropologie, welche das Ziel anstrebt, den ‚Menschen als Geschichtsquelle‘ auszuwerten, wird eine Einzelbeschreibung der Skelettreste unter den folgenden Gesichtspunkten gegeben:

- (1) Grabkennzeichnung und Erhaltungszustand
- (2) anatomische und pathologische Besonderheiten
- (3) Altersbestimmung
- (4) Geschlechtsbestimmung
- (5) konstitutionstypologischer Befund
- (6) typologische Kennzeichnung (Rassentypus)
- (7) auffällige Besonderheiten.

Insgesamt konnten von n = 40 Individuen Informationen zu den vorstehend genannten Gliederungspunkten gewonnen werden.

Das Material gliedert sich in 2 infantile, ein juveniles und 31 männliche sowie 6 weibliche erwachsene Individuen. Das durchschnittliche Sterbealter der männlichen Individuen liegt bei  $51,9 \pm 12,2$  Jahren, das der Frauen bei  $52,7 \pm 18,5$  Jahren.

Die pathologischen Befunde entsprechen dem allgemein recht hohen Lebensalter. An erster Stelle stehen stomatologische Erkrankungen (Parodontose, Parodontitis, periapikale Abszesse, Karies) sowie degenerative Veränderungen der Wirbelsäule, die zum Teil hochgradige Formen aufweisen (Spondylosis deformans, Spondylarthrosis deformans, Spondylarthrosis costovertebralis, Oss vertebrae, Schmorl'sche Knötchen sowie ein Fall von Spondylosis hyperostotica). Als Besonderheiten im Grenzbereich zwischen Anatomie und Pathologie sind zu nennen: Impressio basilaris, Hiatus canalis sacralis, extremer Torus mandibularis und maxillaris externus sowie Zahnstellungs- und Gebißanomalien. Traumatische Erkrankungen sind selten (zwei verheilte Frakturen der Ossa nasalia, eine Parietfraktur). In einem Fall konnte ein Tumor am Corpus mandibulae diagnostiziert werden.

Die konstitutionstypologische Analyse ergibt ein starkes Übergewicht bei den leptosom-athletischen Typen, was möglicherweise zu einer Revision der methodischen Grundlagen führen sollte. Die Körperhöhenmittelwerte sind über die verschiedenen Zeitperioden relativ konstant und entsprechen mit

einem Durchschnitt von  $172,9 \pm 3,8$  cm für die Männer und  $161,9 \pm 1,7$  cm für die Frauen (Methode BREITINGER resp. BACH) den Ergebnissen anderer Autoren für den norddeutschen Raum.

Morphologisch erweist sich die Stichprobe insofern als heterogen, als die früh- bis spätmittelalterlichen Individuen mehr zum leptodolichomorphen (nordiden) Typenpol neigen, die der Frühneuzeit jedoch erheblich brachykraner und euryener sind, d. h. einen Trend zum eurybrachykranen (fäli-schen) Typenpol (sowie zur subnordischen Sekundärrasse nach DENKER) erkennen lassen. Die Mittelwertsunterschiede der mittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Gruppe stützen diesen Befund und lassen signifikante Merkmalsdifferenzen im angesprochenen Sinne erkennen. Als mögliche Erklärungen für diese auffälligen Differenzierungen werden angeführt:

- a) sozialschichtenspezifische Differenzen
- b) Herkunftsunterschiede (die Bischöfe stellen kein autochthones Element dar)
- c) morphologischer Formenwandel infolge peristatischer Einflüsse, Isolat-auflösung oder Substitution.

Neben der typognostischen Methode und dem Mittelwertsvergleich wird mittels des Penrose-Ähnlichkeitsabstandsverfahrens ein interindividueller Vergleich der 17 erhaltenen Schädel durchgeführt, der recht gut eine Trennung der Kleriker des Mittelalters gegenüber den neuzeitlichen Individuen erbringt und die Anwendbarkeit dieser Methode auch im Infrapopulationsvergleich unterstreicht.

Schließlich wird ein Populationsvergleich auf multivariater Basis (Penrose-Abstände) zwischen 58 Populationsstichproben incl. der untersuchten zeitlich aufeinanderfolgenden Bremer Gruppen vorgenommen. Das Dendrogramm unterstreicht die Sonderstellung der mittelalterlichen bremischen Gruppe (vornehmlich Kleriker) gegenüber den Vergleichsserien auf Grund der starken nordiden Komponente und der mangelnden Repräsentativität dieser Serie, während sich die frühneuzeitlichen Skelette neben einer ostbaltischen Population, die ebenfalls durch Brachykranie und Niedriggesichtigkeit gekennzeichnet ist, beachtlicherweise den Klerikern des Klosters Lorsch und einer friesisch-holländischen Population aus Amsterdam zuordnen [sic!].

Die für die Bevölkerung Bremens wohl entschieden repräsentativeren Skelettserien aus der Umgebung des Doms, die von v. KROGH (1940) untersucht wurden, zeigen hochgradige Affinitäten zu den schleswig-holsteini-schen, den skandinavischen sowie angelsächsischen Populationen, während sie gegenüber den mittel- und süddeutschen Bevölkerungen erhebliche Abweichungen aufweisen. Die neuzeitliche Serie von v. KROGH (1940) fällt wegen mangelnder Repräsentativität aus diesem Bild heraus.“<sup>26</sup>

Zur Zeit wird am Manuskript des zweiten Bandes gearbeitet. Aus zeitlichen, finanziellen und drucktechnischen Gründen wird dieser Band, der sich mit den Gräbern des Mittelalters und der frühen Neuzeit befaßt, in zwei

26 Zusammenfassung des Autors im Verlagsprospekt.

Teilen erscheinen müssen. Der erste Teil, der seiner Vollendung entgegengeht, wird einen Katalog der fast 150 Gräber bringen (Karl Heinz Brandt). Eine Ergänzung durch einen Exkurs über neuzeitliche Textilien (Ingeborg Petrascheck-Heim) ist vorgesehen.

Wann weitere Bände erscheinen können, vor allen Dingen der über die mittelalterlichen Textilien der Erzbischofsgräber (Margareta Nockert), ist im Augenblick nicht abzusehen.

### **Keramische Funde aus der Wüstung Ganderse in Bremerhaven-Lehe**

Bei der Notgrabung in einem durch ein Bauvorhaben gefährdeten Teil der Dorfwüstung Ganderse (Bremerhaven-Lehe, Fundstelle 115)<sup>27</sup> wurden auch Fragmente von Tongefäßen gefunden. Diese allein können zur Datierung der Befunde (Abb. 16) beitragen. Im Bericht 1984 konnten dazu noch keine näheren Aussagen gemacht werden. Inzwischen sind jedoch einige charakteristische Fragmente aufgrund von Zeichnungen durch Herrn Dr. H.-G. Stephan<sup>28</sup>, Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Georg-August-Universität in Göttingen, zeitlich bestimmt worden (Abb. 15 u. 17):

„Bei den Funden aus Lehe scheint mir ein Komplex ins 10./11. Jh. zu datieren sein (Bf. 1). Wenn das Material sehr hart gebrannt ist, kommt eher der spätere Zeitansatz in Betracht. Bf. 3 gehört m. E. in die Jahrzehnte um 1200, entscheidend für die nähere Ansprache ist die Brandführung und -härte. Bei gutem Reduktionsbrand ist ein etwas jüngerer, bei Kugeltopfware älterer Machart ein etwas älterer Ansatz möglich. Mir sieht das aber nach dem Übergangshorizont um 1200 aus.“

Da die Keramik in beiden Befunden sehr hart gebrannt ist, wird man entsprechend dem Gutachten für Befund 1 (Abb. 15) das 11. Jahrhundert in Anspruch nehmen müssen.

Zeichnungen und Fotos:

Der Landesarchäologe — Bremen

Abb. 3, 4, 8, 16: Carl-Christian von Fick; Abb. 2, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17: Günther Kruse; Abb. 10: Bernd Seidler; Abb. 1: Klaus-Peter Pahl.

Abb. 11 b: Umzeichnung nach H. Vierck, in: Studien zur Sachsenforschung 2, 1980, S. 482, Abb. 3.

Abb. 14: Verlagsprospekt.

27 Brem. Jb., Bd. 63, 1985, S. 140 f.

28 Für diese kollegiale Hilfe sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt.



## Rezensionen und Hinweise

*Schwarzwälder, Herbert: Sitten und Unsitten, Bräuche und Mißbräuche im alten Bremen in den Proklamen eines Hochedlen, Hochweisen Rates dieser Stadt.* Bremen: Schünemann 1984. 100 S.

Im Jahre 1984 verkündete der Senat der Freien Hansestadt Bremen 106 neue Gesetze und Verordnungen bzw. Änderungen und Ergänzungen älterer Gesetze und Verordnungen für Land und Stadtgemeinde Bremen. In den Jahren vorher waren es mal weniger, mal mehr gewesen.

Dieser Gesetzesflut, die noch durch die Gesetzgebung des Bundes vermehrt wird, steht eine zahlenmäßig eher bescheidene legislative Tätigkeit des alten Rats der Freien Reichs- und Hansestadt Bremen im 16. bis 18. Jahrhundert gegenüber.

Es gab Jahre, in denen der Rat sich überhaupt nicht veranlaßt sah, das Leben in der Stadt gesetzlich und öffentlich zu regeln, es gab aber auch andere, in denen er sich gezwungen sah, wie heute gesetzlich regelnd einzugreifen. Umfaßt man den Zeitraum vom wahrscheinlich ersten Erscheinen eines Ratsproklams — so nannte man die öffentlich angeschlagenen und öffentlich vorgelesenen Gesetze und Verordnungen des Rats — im Jahre 1546 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nationen im Jahre 1806, so hat der Rat der Kaiserlichen Freien Reichs- und Hansestadt Bremen in dieser Zeit ca. 500 gedruckte Verordnungen erlassen und verkündet, also im Durchschnitt nicht viel mehr als zwei bis drei pro Jahr.

Die Proklame des Rats regelten neben dem Stadtrecht das Leben der Bürger in der Stadt. Während die mittelalterlichen Statuten von 1308 oder die Neue Eintracht von 1534 das sich bis dahin jeweils entwickelte Gewohnheitsrecht fixierten, setzten die Proklame aus aktuellem Anlaß neues Recht, schrieben altes Recht ergänzend fort oder erinnerten an bestehendes Recht.

Da sich die Proklame auf praktisch alle Lebensbereiche der Bürger bezogen, spiegelt sich in ihnen ein guter Teil Alltag im Bremen des 16. bis 18. Jahrhunderts wider. Sie stellen somit nicht nur eine hervorragende Quelle für die politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen und geistigen Verhältnisse der Stadt Bremen dar, sondern sind auf der anderen Seite auch Dokumente für die hoheitliche Reglementierung des Alltags im alten Bremen und ein Spiegelbild des obrigkeitlichen Selbstverständnisses des Rats während dieser Zeit.

Dem Rat nämlich tut es weh, daß sich die Bürger nicht nach seinen Vorschriften verhalten, er nimmt dies mißvergnügt wahr, mit Widerwillen, er vermerkt es mit Verdruß, bringt schmerzhaft in Erfahrung und ist zu seinem Leidwesen gezwungen, ordnend einzugreifen: Er will und gebeuth, der Bürger soll, hat sich zu verhalten und zu richten, sich beweglich zu Gemüth

führen zu lassen, auf das Angeordnete zu achten und sich vor Nachteil, Schimpf und Schaden zu hüten. Denn die Strafe wird gleich mit angedroht, drastisch und klar. Sie versteckt sich nicht hinter Paragraphen.

Die großformatigen, drucktechnisch sehr ästhetisch gestalteten Ratsproklame haben somit auch meist den gleichen inneren Aufbau: Dem obrigkeitlichen Mißvergnügen über einen Zustand folgt die Feststellung der Fürsorgepflicht des Rats für das Gemeinwesen, auf diese die Reglementierung des Gegenstands sowie die Strafandrohung bei weiterem Fehlverhalten des Bürgers.

Herbert Schwarzwälder hat aus dem umfangreichen Bestand des Staatsarchivs an Proklamen des 16. bis 18. Jahrhunderts 43 Stücke ausgewählt, wesentliche Teile des Textes in eine modernisierte Sprache übertragen und die Proklame in den jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gestellt. Die ausgewählten Proklame gliedert er nach fünf Bereichen: Staatsangelegenheiten — Der Lebensraum der Bürger — Soziales — Allerhand Unfug — und — Wirtschaftsleben. Vieles von dem, was der Rat da in oft barockem, schwülstigem und nicht immer leicht verständlichem Amtsdeutsch des 16. bis 18. Jahrhunderts regelte oder glaubte regeln zu müssen, kommt uns heute absonderlich, witzig und unterhaltsam vor. Innerhalb dieser obrigkeitlichen Regeln aber spielte sich der Alltag im alten Bremen ab.

Schwarzwälder bietet so mit seinem nicht nur optisch schönen, sondern auch inhaltlich gelungenen und lehrreichen Buch ein Stück gegenständlicher Alltagskultur, in dem die Proklame als Selbstzeugnisse im Vordergrund stehen und der Autor eher zurücktritt und sich auf eine notwendige Einleitung und Kommentierung beschränkt. *Hartmut Müller*

*Peters, Fritz: Freimarkt in Bremen. Geschichte eines Jahrmarkts. Mit einem Nachtrag von Wilhelm Lührs. 2. Aufl. Bremen: Schünemann 1985. 199 S.*

*950 Jahre Bremer Freimarkt. Hrsg. vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Eingel. von Heide Grape-Albers, mit Beiträgen von Rita Kauder, Susanne Abel, Jürgen Burger, Wolfgang Grape, Holger Janssen und Wilfried Siebold. Bremen 1985, 95 S.*

*Gutmann, Hermann: Bremer Freimarkt oder: Renade, sach ma ehrlich, was finst eintlich an'n Freimaak so gut . . . Bremen: Luisental 1985, 112 S.*

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, in Bremen ein Freimarktsjubiläum zu feiern. Man kann die erste Privilegierung eines Marktes im Jahre 888 zum Anlaß nehmen, das Marktprivileg Ottos I. für Erzbischof Adalag aus dem Jahre 965 oder die Verleihung der Jahrmarktsgerechtigkeit Kaiser Konrads II. vom Jahre 1035. Wer übergenu sein möchte, mag auch sagen, daß eigentliche Jubiläumsdatum sei der 29. März 1382, weil erst in diesem Jahre

die Bremer Märkte erstmals urkundlich als „vrye markede“ bezeichnet werden.

Bremen hat sich 1985 für das Jahr 1035 entschieden und für die Feier eines 950jährigen Freimarktjubiläums. Anlässlich des Freimarktjubiläums erschienen drei Veröffentlichungen, die es hier anzuzeigen gilt.

Wer sich in den vergangenen Jahren über den Freimarkt informieren wollte, tat dies, indem er auf Fritz Peters' 1962 erschienenes Buch „Freimarkt in Bremen. Geschichte eines Jahrmarkts“ zurückgriff. Und er tat es in der Regel mit Erfolg und mit Genuß, denn Fritz Peters' Buch war und ist eine Fundgrube für Liebhaber des Freimarkts, seiner Geschichte und seines Unterhaltungsbetriebs. Wer das Werk allerdings erwerben wollte, wurde enttäuscht. Es war seit langem vergriffen.

Der Schönmeyer-Verlag kam daher einem verbreiteten Bedürfnis nach, als er sich 1985 entschloß, Peters' Freimarktsbuch neu aufzulegen und die Geschichte des Freimarkts während der letzten zwei Jahrzehnte ergänzend nachzeichnen zu lassen. Wilhelm Lührs ist dies — indem er die Peters'sche Struktur des Buches fortsetzte — glücklich gelungen. Auf knappem Raum schildert er die räumliche Weiterentwicklung des Freimarkts, den technischen und gastronomischen Wandel im Unterhaltungsbetrieb, führt den Umzug als neues Element in der Geschichte des Freimarkts vor und beschreibt die Bedeutung des Bremer Freimarktes als überregionales Volksfest, dessen Besucherzahl inzwischen auf über 2 Millionen angestiegen ist. Die Neuauflage des Buches erwies sich schnell als ausgesprochener Erfolg; die erste Auflage ist schon wieder fast vergriffen.

Relativ spät, aber noch gerade rechtzeitig, um zu einem Ergebnis zu kommen, entschloß man sich 1985 in Bremen, das 950jährige Jubiläum durch eine historische Ausstellung mit künstlerischem Begleitprogramm zu ergänzen. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Aktivitäten kritisch einzugehen, angezeigt werden soll jedoch der Katalog, der zur Freimarktsausstellung erschien, die vom 6. Oktober bis zum 3. November in der Unteren Halle des Rathauses stattfand. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß den Ausstellungsmachern und den Autoren des Katalogs kaum mehr als ein halbes Jahr zur Realisierung zur Verfügung stand, darf der Ausstellung wie auch dem Katalog Anerkennung nicht versagt werden. Auf fast hundert Seiten im handlichen Querformat schildern sie die Geschichte des Freimarkts sowie Aspekte des Freimarktsvergnügens. Bewußt wurden Schwerpunkte dort gesetzt, wo bei Peters Lücken vorhanden sind. So ging es Rita Kauder und Wolfgang Grape besonders darum, die Bedeutung des älteren Freimarkts als Warenmarkt und wirtschaftlichen Faktor im älteren Bremen stärker herauszustellen, als dies bisher geschehen war. Abbildungen aus mittelalterlichen Miniaturen lassen dabei nachvollziehen, wie ein mittelalterlicher Markt in Bremen vielleicht einmal ausgesehen hat. Der Exkurs über „Das Marktgeschehen in Bremen und die Kunst im öffentlichen Raum“ wirkt dabei etwas gewollt und an den Haaren herbeigezogen, was nichts über den Inhalt des Kapitels mit seinen neuen und gewiß zur Diskussion anregenden Erkenntnissen aussagen soll. Wolfgang Grape hat sie in seinem 1985 erschienenen Buch „Neues zu entdecken — Zur Kunst in und um Bremen vom 12. bis zum

20. Jahrhundert“ ausführlicher abgehandelt. Dort gehören sie im Zusammenhang besser besprochen.

Die Katalogteile über den jüngeren „Fress- und Vergnügungsmarkt“ ergänzen z. T. Peters' Buch, z. T. führen sie jedoch auch über dieses hinaus. Das gilt besonders für die Kapitel über Essen und Trinken und über das Schaustellerleben, das, ergänzt durch die exemplarische Darstellung des Bremer Schaustellerunternehmens F. W. Siebold, das Phänomen Freimarkt nun auch einmal aus der Perspektive der es Betreibenden zeigt.

Freimarktskatalog und Freimarktsbuch ergänzen sich so in fruchtbarer Weise, so daß man hinsichtlich des Jubiläums wenigstens in dieser Hinsicht durchaus von einem positiven Ergebnis und bleibendem Gewinn sprechen kann. Nicht gelungen scheint die Symbiose von Alt und Neu im Außencover, d. h. dem Umschlagsbild, des Freimarktkatalogs, eine Meinung, die nicht nur die des Rezensenten ist.

Der Bremer Freimarkt des 20. Jahrhunderts soll und will unterhalten. So ist auch ein Freimarktsbuch nicht fehl am Platz, das weniger sachlich informieren und vermitteln will als erzählend unterhalten. Hermann Gutmann, der sein Büchlein über den Bremer Freimarkt mit sehr viel warmer Herzlichkeit und Heiterkeit geschrieben hat, nähert sich dem Freimarkt in einer Weise, die dem seriösen Bremer „sich ein schmales Lächeln zu gestatten“ abgewinnt. Es gelingt ihm dabei, das lebendig zu machen, worüber Peters und der Ausstellungskatalog sachlich und intellektuell informieren. Dem Historiker mögen sich die Nackenhaare sträuben, wenn er sieht, wie Gutmann verbal mit Geschichte umgeht. Zum Freimarkt gehört jedoch Humor, und da darf man schon einmal an der (Fach-)Nase herumgeführt werden. Aus Geschichte macht Gutmann Geschichten, aber sind es nicht gerade die kleinen menschlich erlebten Geschichten, die einem selbst den Freimarkt so liebenswert machen? Sie sind das Bleibende an einem immer stärker in die Technik ableitenden Freimarktsvergnügen, eine immer perfekter werdende Technik, von der sich in Gutmanns Büchlein die kleinen farbigen und naiven Illustrationen Sybille Haase-Knels' wohlthuend abheben.

Hartmut Müller

*Schwarzwälder, Herbert: Blick auf Bremen. Ansichten – Vogelschauen – Stadtpläne vom 16. bis 19. Jahrhundert.* Bremen: Schönemann 1985. 72 S. (Bildband) und 48 S. (Katalog).

Das historische Bildmaterial an bremischen Plänen und Ansichten ist schon wiederholt Gegenstand von mehr oder weniger umfangreichen, gut und schlecht gedruckten, solide und auch nachlässig betexteten Bildbänden gewesen. Die drei wichtigsten seien der Besprechung vorangestellt.

Erstmalig stellte Johann Focke 1922 unter dem Titel „Das alte Bremen“ die Stadtbilder in den Zusammenhang der bremischen Geschichte. Seine 100 Abbildungen sind knapp beschriftet; dafür gibt er anhand von sieben Plänen eine sachliche, durchweg zuverlässige Schilderung der städtebau-

lichen Entwicklung. Ungenauigkeiten betreffen vor allem die Datierung einzelner Stiche.

Anlage und Umfang dieser Veröffentlichung mit ihrer Mischung von Plänen, Gesamtansichten und Bildern aus der Innenstadt übernahm Werner Kloos 1978 für einen gleichnamigen Band. Noch mehr überwiegen jetzt repräsentative Stadtansichten. Der Band zeichnet sich aus durch gute Bildwiedergabe, ansprechende Gestaltung und einen informativen Text zum Inhalt der Darstellungen. Eine Reihe von Irrtümern und Ungenauigkeiten hat Schwarzwälder im *Brem. Jb.*, Bd. 56, 1978, S. 297–302, korrigiert.

Schon 1947 war der von Hans Kasten herausgegebene „Bilderatlas“ erschienen, der, neben wenigen Gesamtansichten, fast ausschließlich Material zur Veranschaulichung des Stadtgrundrisses enthält, also Pläne und Vogelschauen bis hin zu den Luftaufnahmen der zerbombten Stadt.

In fast jeder Hinsicht geht Herbert Schwarzwälders jetzt erschienene Zusammenstellung über diese drei, im zeitlichen Umfang und der thematischen Abgrenzung nach abweichenden, aber doch vergleichbaren Publikationen hinaus. Der Autor beschränkt sich auf Pläne und Gesamtansichten bis etwa 1880; das ermöglicht ihm, im Rahmen eines Umfanges von knapp 300 Katalognummern nahezu das gesamte greifbare Material zu erfassen.

Der Begriff und das für den Band bestimmende Auswahlkriterium „Gesamtansicht“ ist gewonnen aus der vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vorherrschenden Manier, die Stadt zu portraituren: im Blick von einem erhöhten Standpunkt aus auf die im wahrsten Wortsinn noch überschaubare Stadt. „Plan“, „Vogelschau“ und „Ansicht“ sind in dieser Zeit nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen; auf ein und derselben Darstellung können Elemente der Vogelschau *und* des Plans oder der Ansicht *und* der Schrägaufsicht nebeneinander gebraucht sein.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Bremen beginnend mit den Stichen nach Grönninger und Schilling, werden Ansichten der Stadt nicht mehr von erhöhtem Standpunkt aus genommen, sondern die normale Augenhöhe wird für Perspektive und Bildkomposition bestimmend. Die Vedute verliert die Möglichkeit und den Anspruch, die Gesamtheit der Stadt wiederzugeben. So sind selbst die meisten panoramaartigen Ansichten der späteren Zeit, vor allem der beliebte Blick auf die Uferbebauung der Altstadtseite, nicht mehr problemlos unter den Begriff „Gesamtansicht“ zu stellen. Ihr topographischer Informationsgehalt bezieht sich nur noch vereinzelt auf die Stadt als Gesamtorganismus (Nr. 221, 222), die übrigen sind letztlich doch *Ausschnitte* aus dem Stadtbild: von der Uferbebauung, von den Brücken und Anlegeplätzen, günstigerenfalls von der Struktur der Vorstädte (Nr. 139, 152, 232, 233), jeweils versehen mit einer Silhouette der altstädtischen Kirchtürme.

Neben dem konzeptionellen Ansatz betonen auch Umfang und Intensität der Bearbeitung die ältere Zeit. Die Katalogtexte bringen eine Fülle von längst überfälligen Klarstellungen. Die Ermittlung der bibliographischen Provenienz jeder der ja oft aus Sammelwerken stammenden gestochenen Ansichten verrät des Autors profunde Kenntnis der topographischen Literatur. Seine Angaben zur Datierung unterscheiden auf eine vorbildliche, weil

methodisch sauber differenzierende Weise zwischen dem wiedergegebenen baugeschichtlichen Zustand, dem Erscheinungsjahr der betreffenden Ansicht und führen darüber hinaus noch an, für welche späteren Publikationen die Druckplatte wieder verwendet wurde. In besonderen Fällen, wie etwa bei den Stichen für die Dilichsche Chronik, werden die Entstehumstände in aller wünschenswerten Ausführlichkeit ausgebreitet. In dem Maße, wie mit fortschreitendem 19. Jahrhundert der Umfang des topographischen Materials anschwillt, alle paar Jahre ein neuer Plan herauskommt und zahlreiche Folgen von Ansichten erscheinen, muß die Vollständigkeit der Erfassung nachlassen. Auch sind, aus den besprochenen Gründen, die Kriterien für die Aufnahme nicht mehr eindeutig (z. B. fehlt die Lithographie „Bremen von der Heerstraße nach Hamburg gesehen“ von Dreyer nach Menken, während die für das Stadtbild belanglose Ehrenpforte von 1869 [Nr. 236] sogar mit Abbildung gewürdigt wird).

Die Gliederung dieser Materialfülle mutet zunächst etwas umständlich an. Doch die Zusammenfassung nach Gruppen und damit ein Abweichen von sturer chronologischer Reihung erweisen sich als sinnvoll im praktischen Gebrauch: Die Merian-Vogelschau mit ihren Ableitungen, die zum Teil Jahrzehnte später gestochen sind, aber noch den Zustand von 1640 zeigen, zusammenzuordnen, ist ebenso plausibel, wie die vielen Ansichten des späteren 19. Jahrhunderts nach Betrachterstandorten zu gruppieren. So rückt das Vergleichbare zusammen.

Der erläuternde Text beschränkt sich im wesentlichen auf diesen Katalog, ein schmales, hinten lose eingestecktes Begleitheft zum eigentlichen „Blick auf Bremen“, dessen Einleitung sich vornehmlich einigen editorischen Darlegungen widmet und die Geschichte der Bremer Stadtdarstellung nur in wenigen Strichen skizziert. Der großformatige Tafelband bildet gut 100 der über 280 im Begleitheft katalogisierten Darstellungen ab. Die Auswahl ist sinnvoll überlegt: Zwischen den beiden selbstgestellten Forderungen, sowohl die aus sachlichen Gründen wichtigen Städtebilder zu bringen, als auch die nicht so häufig oder gar nicht veröffentlichten besonders zu berücksichtigen, hat der Autor glückliche Mittelwege gefunden. Die frühen Drucke sind nahezu vollständig versammelt. Man findet Hogenberg mit seinen Ableitungen, sieben Ansichten aus Dilich, endlich hat man Merian und Meyer/Schultz mal beisammen, so geht es weiter, keiner der vertrauten Namen fehlt, und neue Bekanntschaften kann auch der Kenner noch machen.

Die Druckqualität ist ausgezeichnet, einige vermeidbar gewesene Ausrutscher (Nr. 16, 161 a) bleiben Ausnahmen. Karten und Pläne sind durchweg so groß gegeben, daß alles lesbar bleibt. Der Band enthält 13 Farbseiten. Das ist für einige Darstellungen ein enormer Gewinn. So trägt die farbige Anlage des Plans mit den Vorstädten von Heinbach (Nr. 104) erheblich zur ästhetischen Wirkung und Übersichtlichkeit der Zeichnung bei. An anderer Stelle, wie bei den kolorierten Stichen Nr. 4 oder 8, wäre Farbe kaum vermißt worden. Einen Nachteil bringen die eingeschobenen Farbseiten allerdings mit sich: Die Abfolge der Bilder wird nachhaltig gestört, die ausgefeilte Gliederung ist dahin. Auch das nicht immer glückliche Layout hat zu solchen

Unregelmäßigkeiten gezwungen. Bei der Aufteilung der Bildseiten hat es oft an Rücksichtnahme auf die Dimensionen der Vorlagen gefehlt. Unter Nr. 195 finden wir beispielsweise einen kleinen Kupferstich ohne Not auf die vierfache Fläche vergrößert, während bei der Eltznerschen Vogelschau das Bestreben des Autors, „Ansichten hoher Qualität im großen Format zu drucken“, leider nicht verwirklicht wurde. Auch die eine oder andere Bildlegende (z. B. Nr. 3, 7, 129) ist der Schere zum Opfer gefallen.

Es hätte dem Rang dieses wichtigen, ja unentbehrlichen Standardwerkes entsprochen und der Jubiläumspublikation eines angesehenen Verlages gut angestanden, wenn man eine etwas großzügigere Seitenaufteilung gewählt und dem horror vacui widerstanden hätte. Die Einstreuung von Bildern mit wahllosem kulturgeschichtlichem Detail kann kaum befriedigen, sie verbessern weder das unruhige Erscheinungsbild der Buchseiten, noch schaffen sie wesentliche Bezüge zum Thema des Buches.

Erfreulich bleibt, daß es nur Äußerlichkeiten sind, die hier Anlaß zu Einwänden gaben; sie wiegen leicht gegenüber dem Schatz an vorzüglichem Bildmaterial und vor allem der Fülle an zuverlässigen Informationen, die jetzt zu einem zentralen Thema der bremischen Stadtgeschichte zur Verfügung stehen.

*Alfred Löhr*

*150 Jahre Kataster und Vermessung in Bremen 1835—1985.* (Red.: Gerhard Bustert.) Bremen: Kataster- und Vermessungsverwaltung (1985). 130 S.

Die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen hat das Jubiläumsjahr 1985 benutzt, um ihre gegenwärtige Arbeit und ihre Geschichte in Beiträgen einzelner Bediensteter der Öffentlichkeit näherzubringen. Harald Lucht zeichnet einleitend die Grundlinien der Entwicklung nach, an deren Anfang das Bedürfnis nach einer gerechteren Verteilung der Grundsteuer und nach Spezialkarten, besonders des Landgebiets, für verschiedene Bauvorhaben stand. 1825 bis 1849 wurden die Vermessungen und die Katasteranlage in der Vorstadt, im Landgebiet und in Vegesack ausgeführt. Es entstanden 205 Kartenblätter, überwiegend im Maßstab 1 : 2000. Von etwa 1888 bis 1900 folgten die Altstadt, die Neustadt und Bremerhaven in den Maßstäben 1 : 250 und 1 : 1000. Die Organisation der Behörde unterlag mehrfach Veränderungen. Seit 1975 ist das Vermessungswesen der verschiedenen bauenden und planenden Ämter Bremens zentral in der Kataster- und Vermessungsverwaltung zusammengefaßt. Streiflichter aus der Frühzeit des bremischen Katasters läßt Bertold Erxleben aufscheinen, indem er über Ausbildung, Arbeit, Bezahlung und andere Lebensumstände der Katasterbeamten bis etwa 1860 anschaulich berichtet. Die Dienstgebäude und die Amtsleiter der Kataster- und Vermessungsverwaltung von 1835 bis 1985 hat Karl-rolf Warskulat zusammengestellt. Eine Zeittafel der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte des bremischen Katasterwesens und zahlreiche Abbildun-

gen und Kartenausschnitte ergänzen die Darstellungen. Andere, hier nicht zu berücksichtigende Aufsätze dokumentieren die heutige Tätigkeit der Behörde. Wer sich über Automatisierung des Liegenschaftskatasters, Aerialtriangulation und Photogrammetrie als neue Techniken informieren will, findet hier ebenso Belehrung wie der, den aus aktuellem Anlaß Grundstücksbewertung und Kaufpreisauswertungen stärker berühren. Mit der Festschrift ist es der Kataster- und Vermessungsverwaltung gelungen, das zur Vorbereitung ihrer Jubiläumsveranstaltungen und der sie begleitenden anregenden Ausstellung zusammengetragene Material für die Dauer aufzubereiten.

*Klaus Schwarz*

*Schulz, Karl: Alter und Bestand der Kirchenbücher in Bremen bis 1811. Als Ms. gedruckt. Bremen 1985. 34 S. (Blätter der „Maus“, Gesellschaft für Familienforschung e. V., Bremen, H. 11.)*

Kirchenbücher stellen für die Zeit vor der Einführung der Zivilstandsregister die maßgebliche Quelle für die Personengeschichte dar. Sie werden besonders von Familienforschern gern und häufig benutzt, was den Pfarrämtern viel Mühe und z. T. Verdruß bereiten kann. Man ist deshalb vielerorts dazu übergegangen, alte Kirchenbücher einer Region oder Landeskirche an zentraler Stelle zu sammeln, um die Benutzung und Auskunfterteilung zu erleichtern. Wann das in Bremen geschah, wielange es hier überhaupt Kirchenbücher gibt und was davon heute noch übriggeblieben ist — dies alles ist der höchst verdienstvollen kleinen Schrift von Karl Schulz zu entnehmen. Der Autor, der mit der Kirchenbuchsammlung im Staatsarchiv Bremen durch jahrzehntelange Berufspraxis vertraut ist wie kein zweiter, bietet im ersten Hauptteil außer einem Abriß der z. T. bewegten Geschichte des Bestandes wertvolle Hinweise auf seine Besonderheiten und Erschließungsmittel. Im zweiten Hauptteil folgt eine präzise Bestandsaufnahme der Kirchenbücher Bremens bis 1811, wobei von den heutigen Stadtgrenzen ausgegangen wird. Für die erst 1939 zu Bremen gekommenen Gebiete füllen Mikrofilme der im Staatsarchiv Stade lagernden Kirchenbücher die Überlieferungslücken, so gut es geht.

Wer im Rahmen von historischen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Studien mit den bremischen Kirchenbüchern in Berührung kommt, kann aus Schulz' Schrift viel Nutzen ziehen. Da sie gerade rechtzeitig zum 1985 in Bremen veranstalteten „Deutschen Genealogentag“ erschien, ist zu hoffen, daß sie in interessierten Kreisen die Beachtung und Verbreitung finden wird, die sie verdient.

*Andreas Röpcke*

*Heitmann, Claus: Von Abraham bis Zion. Die Ortsgemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche.* Bremen: Donat & Temmen 1985. 215 S.

Als Claus Heitmann mir sein Vorhaben erläuterte, eine Geschichte der bremischen Kirchengemeinden zu schreiben — sämtlicher Gemeinden! Er allein! In einem Band! —, war ich fest davon überzeugt: Daraus würde nichts, daraus konnte nichts werden. Diese Einschätzung war falsch. Das vorgelegte, gelungene Werk enthält Kurzporträts aller 69 Ortsgemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, und zwar nicht von A bis Z, wie es der Titel nahelegt, sondern in einer die stadträumlichen Zusammenhänge sowie das Wachsen und Werden der kirchlichen Organisation berücksichtigenden Gliederung. Den Anfang machen Dom und Altstadtgemeinden, es folgen die vorstädtischen Gebiete mit ihren ehemals ländlichen Traditionskernen rechts der Weser und der Bremer Norden, dann werden die Gemeinden links der Weser behandelt und abschließend die Gemeinde der Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche in Bremerhaven, die als einzige in der Seestadt zur Bremischen Evangelischen Kirche gehört. Der reich bebilderte Band ist auf vorzügliche Weise geeignet, einen Eindruck von der Bremer „Kirchenlandschaft“ zu vermitteln, von kirchlicher Kunst und Architektur, von Geschichte und Traditionen, vom Selbstverständnis der Gemeinden in der Gegenwart. Nur über die Gemeinden, aus den Gemeinden heraus erschließt sich das Besondere und Charakteristische kirchlichen Lebens in Bremen — insofern ist der gewählte Ansatz fruchtbar und auch für die wissenschaftliche Darstellung der bremischen Kirchengeschichte anregend. Jedes Porträt einer Kirchengemeinde umfaßt etwa zwei Seiten, nur die Altstadtgemeinden erhalten eingangs etwas mehr Raum. Es enthält gewöhnlich Angaben zur Entstehung der Gemeinde, zum Bau und zur Einrichtung der Kirche, zu einzelnen Pastoren, die für das Gemeindeleben von besonderer Bedeutung waren oder aus anderen Gründen Interesse beanspruchen können, und schließlich zu Schwerpunkten der gegenwärtigen Gemeindearbeit. Jede Kirche ist abgebildet, oft auch das Innere oder ein Vorgängerbau. Pastorenporträts und Bildmotive aus dem Gemeindeleben runden das Illustrationsmaterial ab.

Heitmann ist ein gewandter Erzähler, der mit sprachlichem Geschick ermüdenden Wiederholungen und historisch unsicherem Boden auszuweichen versteht. Ihm geht es nicht um datenbepackten Lexikonstil oder fußnotenbewehrte Wissenschaftlichkeit, sondern um eine Darstellungsweise, die informativ und unterhaltend zugleich sein will, Historie und Histörchen munter mischend. Einzelne, bei einem solchen Unternehmen unvermeidliche Fehler anzukreiden, schiene mir im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht fair. Deshalb sei nur auf ein Kuriosum hingewiesen, das nicht dem Verfasser anzulasten ist: Das abgebildete Kirchensiegel von St. Willehadi orientiert sich am zweiten Bremer Stadtsiegel und zeigt keineswegs den Namenspatron der Kirche, sondern den durch einen Schlüssel deutlich kenntlich gemachten Petrus!

Entstanden ist ein anregendes, viel Neuland erschließendes Volksbuch der Bremer Kirche, für das der alte Ausdruck „Kirchen-Spiegel“ gut passen

würde — ein Spiegel freilich, der das freundliche Bild zurückwirft, das ihm vorgehalten wird, und Unerfreuliches nur am Rande erkennen läßt. In seinem Eingangswort spricht der Autor von der „kritischen Liebe“, die ihn mit der Bremischen Kirche verbindet — ein charmantes und für die Bewertung des Buches wichtiges Bekenntnis, da es klar zum Ausdruck bringt, was hier klein-, was großgeschrieben wird. *Andreas Röpcke*

*Meyer-Zollitsch, Almuth: Nationalsozialismus und evangelische Kirche in Bremen.* Bremen: Selbstverlag des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen 1985. 388 S. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 51.)

Der Stadtstaat Bremen mit seiner lebendigen republikanischen Tradition in der politischen Verfassung wie im Kirchenwesen — hier verbunden mit einem starken theologischen Liberalismus — bot für den Nationalsozialismus eine unterdurchschnittlich schwache Basis. Um so mehr versuchte die nationalsozialistische Regierung, sich durch die „Gleichschaltung“ der Bremischen Evangelischen Kirche eine zusätzliche Einflußmöglichkeit zu verschaffen. Eine kleine, aber agile Gruppe der nationalsozialistischen „Deutschen Christen“ um den Domprediger Heinz Weidemann bot sich dabei als Allianz an. Die handstreichartige Beseitigung der herkömmlichen Gemeindeautonomie und die Durchsetzung des Führerprinzips unter der neuen Kirchenregierung von Senator Otto Heider und dem von ihm zum Landesbischof ernannten Weidemann am 24. Januar 1934 bildeten den Auftakt zu einem spannungsvollen Kirchenkampf. Daß dabei jede Gemeinde entsprechend ihrer liberalen oder „positiven“, d. h. orthodoxen, Prägung ihren eigenen Weg ging, macht Bremen zu einem aufschlußreichen Mikrokosmos, in dem sich nahezu alle Argumentations- und Verhaltensmöglichkeiten der Kirche im Dritten Reich widerspiegeln.

Die vorliegende Arbeit beruht auf mehrjährigen Quellenstudien im Bundesarchiv und im Archiv der EKD, in verschiedenen Landeskirchenarchiven und — schwerpunktmäßig — auf z. T. bisher unausgewerteten Materialien aus dem Staatsarchiv Bremen und der Kirchenkanzlei, Gemeindeakten und Dokumenten aus Privatbesitz. So entsteht ein komplexes, anschaulich beschriebenes Bild der politischen und kirchengeschichtlichen Ereignisse zwischen 1933 und 1945 in Bremen, in dem zugleich wie in einem Brennglas das Geschehen auf Reichsebene reflektiert wird.

Gegen die mit kirchenfreundlicher Propaganda verbrämte Politik des NS-Staates, die evangelischen Landeskirchen unter deutschchristliche Führung zu bringen und in einer zentralistisch gesteuerten Reichskirche „gleichzuschalten“, formierte sich im Mai 1934 auf der Barmer Synode die Beken nende Kirche. Auch in Bremen wurde eine Bekenntnisgemeinschaft gegründet, getragen von neun traditionell schrifttreuen Gemeinden, an erster Stelle Liebfrauen und Stephani. Demgegenüber versuchten sich die

liberalen Gemeinden der straffen Zentralisierung zu entziehen, indem sie weitgehend nach ihren alten Kirchenordnungen weiterverfuhren und der nationalsozialistisch-deutschchristlichen Kirchenregierung möglichst keinen Ansatzpunkt für einen Eingriff boten.

Die freiheitliche Bremer Kirchentradition prägte indirekt auch die Bekenntnisgemeinschaft: Man verzichtete bewußt auf einen engeren Zusammenschluß mit verbindlicher gemeinsamer Ordnung und riskierte damit das Aufbrechen von Richtungsstreitigkeiten. Die Gründung des Reichskirchenministeriums im Herbst 1935, mit dem die NS-Regierung unter dem Vorzeichen staatlicher „Rechtshilfe“ einen neuen Anlauf zur Einigung des inzwischen tief gespaltenen Protestantismus unternahm, löste erbitterte Meinungsverschiedenheiten in der Bekennenden Kirche aus. Sie schlugen unmittelbar auf die bremische Bekenntnisgemeinschaft durch und kosteten sie ihre breite Anerkennung in der kirchlich orientierten Öffentlichkeit. In Anlehnung an den radikalen Niemöller-Flügel, der jede Zusammenarbeit mit staatlichen Instanzen und selbst mit der kirchlichen Mitte verweigerte, entschied sich schließlich Stephani-Süd unter Pastor Greiffenhagen für einen Alleingang.

Diese Spaltung im Mai 1936 markierte das Scheitern einer sichtbaren Bekennenden Kirche in Bremen. Die Bekenntnisopposition zog sich mehr und mehr in die einzelnen Gemeinden zurück. Dort wirkte sie jedoch weiterhin als bedeutsames Ferment der Resistenz gegenüber der nationalsozialistischen Kirchenpolitik, vor allem aber gegen die neuheidnische NS-Weltanschauung und die massive Verdrängung des Christentums im Zeichen der „Entkonfessionalisierung“ des öffentlichen Lebens, die ab 1937 immer unverhüllter betrieben wurde.

Die bedrängte Lage der evangelischen Jugend- und Sozialarbeit zeigt indes, daß die Verdrängung der Kirche aus der Gesellschaft von Anfang an als Fernziel des Nationalsozialismus erkennbar war. Kirchenführer und Pastoren waren darauf nicht vorbereitet. Sie klammerten sich weiterhin an die Illusion des christlichen Führerstaates, den sie in der typisch protestantischen Affinität zu autoritären Ordnungskonzepten 1933 lebhaft begrüßt hatten. Je schärfer der nationalsozialistische Staat die Durchsetzung seines Totalitätsanspruchs verfolgte, desto heillos verwickelte sich die Bekennende Kirche, auch ihr radikaler Flügel, in den Grundwiderspruch zwischen kirchlich-theologischer Opposition und ungebrochener politischer Loyalität gegenüber dem NS-Staat. Auch an den Äußerungen bremischer Pastoren wird bestürzend deutlich, daß ein politischer Widerstand grundsätzlich außerhalb der Möglichkeiten der evangelischen Kirche lag.

Wenngleich sich die Kirche weitgehend auf eine Selbstverteidigung gegenüber dem Totalen Staat beschränkte, so zeigt das Kapitel „Gemeindeleben im Kirchenkampf“ doch, daß die kirchliche Opposition durch ihre Unterstützung aus verschiedensten Kreisen der Bevölkerung einen objektiven Störfaktor im nationalsozialistischen Herrschaftssystem darstellte. Kaufleute, Ärzte, Juristen und Lehrerinnen, Handwerker und Facharbeiter aus „positiven“ wie aus liberalen Gemeinden — hier war insbesondere die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft um Bürgermeister Spitta aktiv — beteiligten

sich in verschiedener Weise an der Kirchenopposition, um gegenüber dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch das letzte Reservat zu verteidigen, in dem eine andere als die staatlich gesteuerte Meinung gehört und geäußert werden konnte. Darin kam eine relativ breite, durch unterschiedliche und teils widersprüchliche Motive begründete Nonkonformität zum Ausdruck. Gerade im lokalen Untersuchungsrahmen läßt es sich nachweisen: Im NS-Staat waren die Reihen nur „fast“ geschlossen.

Allem Propaganda-Aufwand zum Trotz konnte Landesbischof Weidemann mit seiner deutschchristlichen „Kommenden Kirche“ in Bremen nur eine schmale Anhängerschaft um sich versammeln. Dazu trug nicht zuletzt die diktatorische Willkür bei, mit der er den Gemeinden seine Personal- und Sachentscheidungen aufzuzwingen suchte. Doch Weidemanns Ehrgeiz zielte ohnehin über Bremen hinaus: Er wollte seine Landeskirche zum Strahlungszentrum einer völkischen Kirchenreform machen, deren Fundament durch die „Eindeutschung“ der Bibelbotschaft und eine Erneuerung von Kirchenlied und Liturgie aus einem stark rasseideologischen „deutschen Christentum“ heraus gelegt werden sollte. Diese Pläne brachten Weidemann zunehmend in Konflikt mit Regierung und Partei, die eine weltanschauliche Konkurrenz verhindern wollten. Weidemanns Karriere, vom steilen Aufstieg im Zuge der „Machtergreifung“ bis zu seinem von dramatischen Ereignissen begleiteten Sturz 1943/44, spiegelt exemplarisch Machtmechanismen und -strukturen des nationalsozialistischen Systems wider.

Um alle Energien auf den Kriegseinsatz zu konzentrieren, gab Hitler 1939 für die Kirchenpolitik die Parole „Burgfriede“ aus. Nach dem Sieg sollte dann die endgültige Zerschlagung der Kirchen erfolgen. Doch nach der Katastrophe von Stalingrad klangen die Siegesparolen immer hohler. Viele Menschen wandten sich auf der Suche nach innerem Halt nun wieder dem christlichen Glauben zu; und gerade in denjenigen Gemeinden, die in den vorangegangenen Kirchenkampfjahren zu einem neuen Selbstbewußtsein gefunden hatten, bewährte sich eine opferbereite christliche Mitmenschlichkeit.

In dieser Kontinuität wuchs der evangelischen Kirche, die von den Alliierten als Repräsentantin des „anderen Deutschland“ angesehen wurde, eine zentrale Rolle beim Wiederaufbau zu. Das schmerzhafteste Kapitel der Entnazifizierung, die innerkirchlichen Auseinandersetzungen um Auftrag und Verfassung der Kirche, die in Bremen entgegen den Vorstellungen der Bekenntnisgemeinden mit einer Wiederherstellung der liberalen „Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ endeten, zeigen die Kirche auf einem schwierigen Weg zwischen Restauration und Erneuerung. Unbestreitbar hat aber die Selbstbehauptung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat einen Positionswandel in politischer und sozialer Hinsicht eingeleitet, der die Rolle des Protestantismus in der Bundesrepublik bis heute prägt. So begründen auch bremische Gemeinden wie Stephani, Zion und Immanuel ihr ausgeprägtes gesellschaftspolitisches Engagement aus dem Erbe des Kirchenkampfes.

*(Selbstanzeige)*

*Schminck-Gustavus, Christoph U. (Hrsg.): Bremen kaputt. Bilder vom Krieg 1939—1945. Berichte — Dokumente — Erinnerungen. Bremen: Brockkamp 1983. 340 S.*

„Bilder vom Krieg 1939—1945“ kündigt der Untertitel dieses nun bereits in einem Nachdruck vorliegenden Buches an und nimmt damit eine eigentlich unverständliche Einschränkung vor. Denn es ist in der Tat viel mehr, was der Herausgeber hier zusammengetragen hat — nicht nur Bilder aus der Zeit zwischen 1933 und 1939 und von heutigen Friedensaktionen, sondern auch eine Fülle verschiedenartiger schriftlicher Zeugnisse, die deutlich werden lassen, wie wenig wir offenbar aus der Vergangenheit gelernt haben. Dies ist das Fazit der im Vorwort unter dem Titel „Alles vergessen?“ aufgeführten Motive, die den Herausgeber bei der Zusammenstellung der Materialien und Bilder geleitet haben: die fatale Gleichgültigkeit vieler Mitmenschen gegenüber Gewalttätigkeiten, abgestumpft durch die in Presse und Fernsehen fast täglich zu verfolgenden Berichte über Kriege und blutige Unruhen in irgendeinem Teil unserer Erde; die Verdrängung des eigenen Kriegserlebnisses vor mehr als vierzig Jahren und die Unwissenheit, ja verbreitet wohl auch das Desinteresse vieler Nachgeborener an den Lebensumständen ihrer Eltern in dieser Zeit und schließlich das sich dennoch immer stärker artikulierende Unbehagen vieler Menschen in der Friedensbewegung unserer Tage.

Ihnen, die sich einem menschenverachtenden Sicherheitsdenken in militärischen Abschreckungskategorien widersetzen, ist dieses Buch mit der „Friedenserklärung“ des Nachworts gewidmet. Ihnen bietet es Argumente an gegen die erneute Vorbereitung des „Krieg“ genannten Massenmords zwischen den Völkern in Ost und West. Anderen kann es vielleicht die Augen öffnen für das, was im sogenannten „Ernstfall“ in unser aller Namen angerichtet werden könnte — mit Bildern, Berichten und Dokumenten über einen Krieg, dessen heute nur noch schwer vorstellbare Schrecken dennoch als geradezu „harmlos“ bezeichnet werden müßten im Vergleich zu dem, was uns vielleicht schon morgen erwartet. Denn die Vernichtungskraft und Zerstörungswirkung aller auf Bremen während des Zweiten Weltkriegs niedergegangenen Bomben und Artilleriegeschosse betrug zusammengenommen nur einen Bruchteil dessen, was heutzutage ein Nuklearsprengkopf anrichten kann. Die Auswirkungen der 173 Luftangriffe auf Bremen während des Zweiten Weltkrieges wurden im Auftrag der nationalsozialistischen Machthaber exakt dokumentiert, angeblich um nach dem „Endsieg“ von den besiegten Feinden vollständigen Ersatz für alle Schäden fordern zu können. Viele der so in offiziellem Auftrag aufgenommenen Fotografien — private Fotos, selbst Handzeichnungen, waren bei schwerer Strafe verboten — sind in der Bildsammlung des Staatsarchivs Bremen erhalten geblieben. Sie zeigen in erster Linie Sachschäden. Doch eine Reihe dieser insgesamt mehreren tausend Aufnahmen gibt auch den „Alltag“ der Bremer im Bombenkrieg wieder. Vor allem diese Bilder hat der Herausgeber zusammengetragen, und er vermittelt so ein Bild von der auch für die Zivilbevölkerung unmenschlichen Realität des „modernen“ Krieges. Die Bilder zeigen tote,

verwundete, verstörte oder auch apathische Menschen — Kinder, Frauen und Greise, denn die Männer waren ja „an der Front“. Sie zeigen aber auch bei Aufräumungsarbeiten und in der Rüstungsindustrie oftmals gar zu Tode geschundene Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge. Und sie zeigen deren Bewacher und die „hohen Herren“, in schmucker Uniform beim Inspizieren eines Bombentrichters oder im feinen Anzug beim Feiern im Ratskeller. Ergänzt werden diese Bilder durch erschütternde Dokumente — zum Beispiel über den polnischen „Fremdarbeiter“ Walerjan W., der 1942 im Alter von 17 Jahren als „Volksschädling“ hingerichtet wurde —, durch die Wiedergabe amtlicher Schreiben, durch persönliche Erinnerungen und durch Auszüge aus der „Bremen-Chronik“ (Fritz Peters, Zwölf Jahre Bremen 1933—1945, Bremen 1951). So entsteht ein eindringliches Bild der Kriegsjahre in Bremen, das ganz andere Dimensionen gewinnt als die häufig nüchtern konstatierende Sachlichkeit vieler historischer Abhandlungen und Dokumentationen über den Zweiten Weltkrieg.

Beklemmung, Entsetzen und Trauer überkommen den Leser dieses Buches, aber auch Wut und der Ansporn, einer möglichen Wiederholung derartiger Schrecken nicht resignierend zuzusehen. Denn im ersten Kapitel des Buches zeigt der Herausgeber auch, daß Kriege nicht einfach ausbrechen, sondern begonnen werden, in diesem Fall durch die Nationalsozialisten. Er zeigt die ideologische Vorbereitung der Bevölkerung und die wirtschaftlichen Anstrengungen der Herrschenden, ohne die sie „ihren“ Krieg nicht hätten führen können. Er zeigt die Praktiken der Verfolgung Andersdenkender, den Zugriff auf die Kinder und Heranwachsenden in Schule und Hitler-Jugend und die systematische Militarisierung des Lebens im „Führer-Staat“. Darüber hinaus wirft dieser Band Schlaglichter auf die „Generalprobe“ deutscher Militärs für den Zweiten Weltkrieg im spanischen Bürgerkrieg und die Überfälle der deutschen Wehrmacht auf Polen, Norwegen und die westlichen Nachbarstaaten des Deutschen Reiches und läßt so niemanden mit der billigen Entschuldigung durchkommen, die Schrecken, die sich in Bremen damals zugetragen haben, seien doch schließlich von den Briten und Amerikanern verursacht worden. Die Schuld für das sinnlose Morden auf beiden Seiten liegt bei uns; auch die beim Betrachten der Trümmersbilder aus der ersten Nachkriegszeit sicherlich auftauchenden wehmütigen Erinnerungen an Bremen, wie es einmal war, können und dürfen dies nicht vergessen machen.

„Bremen kaputt“, sicher nicht zufällig im Zusammenhang der verschiedenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen aus Anlaß des 50. Jahrestages der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland erschienen, ist ein Beitrag zur richtig verstandenen Vergangenheitsbewältigung — nicht nur in Bremen. Ein deprimierender, zugleich aber nachdrücklich zum eigenen Engagement auffordernder Rückblick auf eine „Epoche“ deutscher Geschichte, der uns unsere heutige Verantwortung unmißverständlich vor Augen führt.

*Karl-Ludwig Sommer*

*Tideman, Wilhelm: Aufsätze, Gedenkreden, Briefe, Dokumente. Aus dem Nachlaß hrsg. von Wera Tideman. Bremen: Tidemansche Familienstiftung 1983. 167 S.*

Der Jurist Wilhelm Tideman (1889—1949), aus alter Bremer Kaufmanns- und Ratsherrenfamilie, hat zeitlebens über sein berufliches Tätigkeitsfeld weit hinausgegriffen. Gleichermäßen naturwissenschaftlich-technisch, sprachlich und philosophisch begabt, war er früh erfinderisch, poetisch, philosophisch aktiv und produktiv, ohne freilich jemals in einem dieser Bereiche den Durchbruch zu erzielen, vom Ertrag seines Schaffens auch materiell leben zu können. Sein erster Gedichtband (1927) fand die Aufmerksamkeit und Anerkennung Stefan Zweigs und Rudolf Alexander Schröders, „Geist und Schicksal“ (1925—1928) bot die Umriss eines großen philosophischen Wurfs — Breitenwirkung aber erwuchs ihm daraus nicht, zumal die Zeit der NS-Herrschaft, der er kritisch gegenüberstand, ihn zusätzlich einengte und hemmte. Unter dem Eindruck der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und privater schwerer Schicksalsschläge entstanden seine schönsten und reifsten Gedichte, die den Vergleich mit den bedeutenden Lyrikern seiner Generation nicht zu scheuen brauchen; auch zentrale Teile seiner „Philosophie des Schicksals“ konnte er bis zu seinem Tode noch formulieren.

Erst drei Jahrzehnte später erschienen aus dem Nachlaß der Gedichtband „Beute des Lichts“ (1978) und die wichtigsten fertiggestellten Kapitel der „Philosophie des Schicksals“ (1979). Der vorliegende Sammelband vereinigt als Schlußstein der Nachlaßveröffentlichung weitere Gedichte, verstreute Prosa, Stücke aus der Korrespondenz mit Biographisch-Dokumentarischem von wichtigen Stationen seines Lebens, mit Urteilen und Gedenkreden. So gewinnt der aufmerksame Leser ein eindrucksvolles Bild der Persönlichkeit Tidemans und der Zeitsituation, in der er lebte und schuf. Hervorgehoben sei als erschütternde historische Quelle sein Bericht über die Zerstörung des Bremer Westens durch den Luftangriff vom 18./19. August 1944 — geschildert in einem Brief an seine Kinder. Die einfühlsame, von großer Sachkenntnis und persönlicher Verbundenheit geprägte Einleitung und Kommentierung durch Alfred Dreyer sei besonders vermerkt. So kann eigentlich nur um so mehr bedauert werden, daß die Art der Veröffentlichung als Quasi-Privatdruck — dies gilt auch für die beiden vorab genannten Bände — der Absicht, sein Werk unverdienter Vergessenheit zu entreißen — was in heutiger Zeit ohnehin schwer genug ist —, eher entgegensteht. *Reinhard Patemann*

*Busch, Günter: Die Kunsthalle Bremen in vier Jahrzehnten. Eine hanseatische Bürgerinitiative. 1945—1984. Bremen: Der Kunstverein in Bremen 1984. 643 S.*

Die Kunsthalle Bremen hat das Glück gehabt, seit Einweihung ihres ersten Erweiterungsbaues im Jahre 1902 Direktoren an ihrer Spitze zu sehen, die

in der Lage waren, mit breiter Kennerschaft, sicherem Geschmack und dem Blick auf das große Kontinuum der Kunstentwicklung Zeugnisse aus dem Gebiet der Malerei, der Graphik und der Skulptur von der Frührenaissance bis zur Gegenwart zu sammeln und den dabei erwachsenen Bestand als Grundstock beachtlicher Ausstellungen zu weitreichender Geltung zu bringen.

Nicht unwichtig war dabei, daß jedem dieser Direktoren eine längere Wirkungszeit vergönnt gewesen ist, die es ihm erlaubte, das Haus auf besondere Weise zu prägen. Gustav Pauli, der erste wissenschaftliche Leiter des Instituts, war bis zu seiner Berufung nach Hamburg rund zwölf Jahre in Bremen tätig, Emil Waldmann wirkte mehr als drei Jahrzehnte an dieser Stätte und Günter Busch konnte 1984, bei seinem Eintritt in den Ruhestand, auf eine vierzigjährige Tätigkeit für das schöne Haus am Wall zurückblicken. In einem üppigen, reich bebilderten Band hat er über die Geschichte der Kunsthalle während dieser vier Jahrzehnte berichtet und damit eine Art Bilanz gezogen, die in mannigfacher Hinsicht imponierend ist.

In kurzen Kapiteln faßt er die Entwicklung der Sammlungen bis zum Jahre 1945 zusammen, berichtet von Zerstörung und Zerstreuung der Bestände zu Ende des Zweiten Weltkriegs, erzählt vom Neubeginn der Arbeit in den Jahren nach dieser Katastrophe und zeichnet den Weg der Kunsthalle bis in die Gegenwart nach. Dazu bedient er sich auch ausführlicher Zitate, indem er die wichtigsten Stationen des Instituts in Festreden und „Beiträgen aus besonderen Anlässen“ wieder lebendig werden läßt, so das 125jährige Bestehen des Kunstvereins und die Wiedereröffnung des Hauses 1948, die Neueinrichtung der Kunsthalle nach Behebung sämtlicher Kriegsschäden 1961, die Einhundertfünfzigjahrfeier des Kunstvereins 1973 und schließlich die Einweihung des Erweiterungsbaus im Jahre 1982.

Im Mittelpunkt des Buches und vor allem in seinem Abbildungsteil den breitesten Raum einnehmend, steht ein Bericht über die Neuankäufe seit 1945. Die verschiedenen Sammlungsbereiche Gemälde, Skulpturen, Handzeichnungen, Druckgraphik und illustrierte Bücher in einzelnen Kapiteln abhandelnd, berichtet Busch von seinen Erwerbungen. Diese durch treffliche Anekdoten gewürzten Darlegungen sind für den Kenner besonders fesselnd, weil hier und da mitgeteilte Preise aus heutiger Sicht verraten, daß von dem Käufer in wenigen Jahren ein vielfaches Millionenvermögen „verdient“ worden ist und weil als ein Rezept dieses Erfolges erkennbar wird, daß Erwerbungen, die außerhalb des Zeittrends geschehen, gewissermaßen preiswert sind, man muß freilich über die Kennerschaft und die Geschmacksicherheit des Buchautors verfügen, damit aus glücklichem Zufall „genutzte Gelegenheit“ wird.

Nicht ohne Stolz kann Busch mit Recht vermelden, daß die Darstellung der klassischen Moderne in Bremen heute besser ist als 1937, weil die Wahl aus größerer historischer Distanz objektiver ausfallen konnte. Dies gilt selbst für Liebermann, Corinth und die ausgezeichnete Gruppe der Worpsweder. Ein Schwerpunkt, der sein Entstehen besonderer Kennerschaft verdankt, liegt auf dem Gebiet der französischen Malerei, und zwar speziell von den Romantikern und Barbizon bis zu den Impressionisten und den Nabis. Doch

bestehen hier auch die Erwerbungen von Bildern älterer Meister, vor allem ein prachtvoller Vouet und der einzigartige Laneuville.

Überraschungen birgt die breite Gruppe der italienischen Gemälde, mit wenigen Ausnahmen Arbeiten des 17. und 18. Jahrhunderts, darunter heute praktisch unbezahlbar gewordene Stücke, wie der Bozzetto von Tiepolo. Auch in der Sammlung von Holländern und Vlamen beeindruckten einige heute preislich längst unerreichbar gewordene Meisterwerke.

Die Schwerpunkte auf dem Gebiet der graphischen Künste sind ähnlich wie bei den Gemälden gesetzt, wobei man dem Bericht entnehmen kann, daß auf dem Gebiet der Handzeichnungen ein besonderes Augenmerk auch auf die wechselnde Wertigkeit der Arbeiten, etwa als „prima idea“, als Kompositionsskizze, als Vor- oder Werkzeichnung, als freie Studie oder als Bozzetto gelegt worden ist. Die Reihe der Abbildungen eröffnet hier Dürers „Trintperg“-Aquarell als spektakulärster und teuerster Kauf der letzten vierzig Jahre.

In der Skulpturen-Sammlung, die in Bremen vom Klassizismus bis zur Gegenwart führt, sind — wie man erfährt — nicht nur die sogenannten „Entarteten“ wieder angeschafft worden, sondern auch Werke von Canova und Schadow sowie eine Arbeit des Aristide Maillol (mit Hilfe von François-Poncet). In der jüngeren Gegenwart wurden etwa bei Marcks, Wimmer und Seitz neue Schwerpunkte gesetzt.

Wie man es in Bremen verstand, mit dem Pfunde zu wuchern und wesentlich aus den Museumsbeständen eine große Reihe vortrefflicher didaktischer Ausstellungen zu machen, wird mit bremischem Understatement am Schluß des Buches nur relativ kurz berichtet. Doch läßt man sich auch gerne an jene Ereignisse erinnern, die zu ihrer Zeit wahre Pilgerfahrten von Kunstfreunden in die Hansestadt ausgelöst haben, und gedenkt dankbar der Ausstellungen, die einzelnen Meistern wie Liebermann, Delacroix, Paula Modersohn oder Odilon Redon gegolten oder auch Themenkreise wie Barbizon oder „Die Stadt“ behandelt haben.

Eigentlich bietet sich uns bei der Lektüre dieses Buches das ganze glückliche Museumsleben der letzten vierzig Jahre in der Bremer Kunsthalle als das dar, was Günter Busch in seinen Erwerbungen hat erkennen wollen, nämlich als „ein vielfältig gemischtes Ergebnis von Entschluß und Möglichkeit, Entscheidung und Zufall, Überlegung und Impuls, von verpaßter und genutzter Gelegenheit, Kennerschaft und Begeisterung, Verstand und Schwärmerei, von Auge und Liebe — und von Risiko“. *Hans Werner Grohn*

*Faltus, Hermann und Lothar Klimek: Borgfeld. Eine alte Landgemeinde Bremens. Bremen-Borgfeld: Dehlwes 1984. 280 S.*

Die 750jährige Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Borgfelds hat 1985 nicht nur Jubiläumsfeierlichkeiten veranlaßt; erfreulicherweise erschien auch eine Geschichte dieses Ortsteils, einer ehemaligen bremi-

schen Landgemeinde. Sie verdankt ihre Entstehung der Initiative des Borgfelder Architekten Wilhelm Dehlwes, der schon mit mehreren heimatkundlichen Veröffentlichungen hervorgetreten ist. Als Herausgeber und Verleger konnte er eine Gruppe kompetenter Mitarbeiter für sein Vorhaben gewinnen, das in zweijähriger Arbeit verwirklicht und termingerecht abgeschlossen wurde. Als Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen liegt ein Buch vor, das unter den in den letzten Jahren erschienenen stadt- und ortsteilbezogenen Publikationen<sup>1</sup> eine hervorragende Stellung einnimmt. Die Hauptlast des Unternehmens trug der ebenfalls in Borgfeld ansässige Regierungsdirektor a.D. und Schriftsteller Hermann Faltus, aus dessen Feder der größte Teil des Textes stammt. Die Geschichte Borgfelds, das Erbgericht, die Schulen, das Kultur- und Vereinsleben sowie die Biographien namhafter Einwohner sind die meisterlich abgehandelten Themen seiner Arbeit. Längere Artikel von Pastor Helmut Klagge über die Geschichte der Kirche und von Ortsamtsleiter Heinz Schulz über die Verwaltung Borgfelds in Vergangenheit und Gegenwart schließen sich an. Kleine Beiträge betreffen das Höferecht (Burkhard Klüver), einstige Zollbereiche (Albert Straßmann), die Ortschaft Timmersloh (Rudolf Kessemeier), die Kleinbahn Bremen—Tarmstedt (Harry Schwarzwälder), die Wasser- und Bodenverbände (Ernst-August Burhop), Pflanzen und Tiere (Hermann Cordes) sowie die Rad- und Wanderwege (Wilhelm Dehlwes). Für die beispielhafte typographische Gestaltung des schönen Werkes, das mit Plänen, Faksimiledrucken und Photos reich ausgestattet ist, zeichnet Lothar Klimek verantwortlich. *Wilhelm Lührs*

*Burg-Lesumer Heimatbuch.* Hrsg. vom Heimat- und Verschönerungsverein Burg-Lesum (1985). 682 S.

*Schmolze, Arendt und Gerhard Schmolze: An der Lesum.* Alte Bilder aus Lesum und St. Magnus, Burg, Marßel, Burgdamm. Bremen: Döll 1985. 126 S.

Der Stadtteil Burglesum umfaßt sowohl Teile des bremischen Werderlandes — Burg, Grambke, Grambkermoor, Dunge, Lesumbrok, Niederbüren —

1 Hinzuweisen ist auf folgende Veröffentlichungen: Ulf Fiedler und Bernhard Havighorst: Das alte Blumenthal in Bildern. Bremen: Döll 1982. 265 S.; Werner Heuß: Hemelingen damals und heute. Bildband. Bremen-Hemelingen: Heuß 1983. 403 S.; Hubert G. Brill: Ich gehe nach Hemelingen. Aus dem Tagebuch eines Stadtteilschreibers. Bremen: Brockkamp 1984. 172 S.; Hermann Frese: Arsten. Ein Gang durch seine Geschichte. Bremen: Hauschild 1984. 135 S.; Mahndorf, hrsg. vom Arbeitskreis Stadtteilgeschichte. Bremen-Mahndorf: Nr. 1. 1984. 32 S., Nr. 2. 1985. 36 S.; Hastedt wie es früher einmal war. Erster Bildband, ges. u. hrsg. von Wilhelm D. Rathjen. Bremen: Rathjen 1985. 119 S.; In der Mitte von Bremen. Burg-Grambke gestern und heute. Ein Stadtteilesebuch von Helmut Dachale und Ulli Schwecke. Fischerhude: Atelier im Bauernhaus 1985. 106 S.; 800 Jahre Horn-Lehe. Vom Dorf zur Vorstadt Bremens. Bremen: Kirchengemeinden Horn I und II, Ortsamt und Bürgerverein Horn-Lehe 1985. 144 S.

als auch die 1939 von Preußen in die Hansestadt eingegliederte Gemeinde Lesum mit Burgdamm und St. Magnus. Diesem Bereich ist eine umfangreiche Veröffentlichung gewidmet, die zum 30jährigen Jubiläum des Heimatvereins erschienen ist. Finanziert wurde sie von der Sparkasse in Bremen anlässlich des 125jährigen Bestehens ihrer Filiale Lesum. Daß die beiden Daten in das Jahr 1985 fallen, erfährt der Leser allerdings erst auf S. 603 und S. 625, denn im Titel und im Impressum fehlen Erscheinungsort und -jahr. Auch geben die Schreibweise Burg-Lesum — amtlich hieß so nur die Bahnstation in Burgdamm — und der Name des Herausgebers Rätsel auf: Ist es der Heimat- und Verschönerungsverein Burg-Lesum (S. 3), der Heimatverein Lesum (S. 8), der Heimat- und Verschönerungsverein Bremen-Lesum e.V. (S. 603) oder der Heimat- und Verschönerungsverein Lesum (S. 682)? Von solchen Äußerlichkeiten abgesehen, kann eben diesem Herausgeber bescheinigt werden, daß sein Werk eine bedeutende Leistung darstellt und mehr hält, als der bescheidene Name „Heimatbuch“ verspricht.

Drei Beiträge behandeln naturwissenschaftliche Themen: Geologie (Dieter Ortlan), Flora (Tilo Rüggeberg) und Avifauna (Tilo Rüggeberg und Kai Dallmann). Das ganze übrige Buch besteht aus einer Geschichte Burglesums, die der an St. Martini in Lesum wirkende, auch durch gediegene literarische Arbeiten bekannt gewordene Pastor Gerhard Schmolze verfaßt hat. Die fast 600 Seiten zählende Darstellung reicht von der Vorgeschichte bis in die jüngste Gegenwart und vermittelt viele neue Erkenntnisse. Sie weist Schmolze als ausgezeichneten Kenner der Materie und als überaus arbeitssamen, versierten Autor aus, der neben ungedruckten Quellen eine erstaunliche Fülle von Literatur benutzt und nachgewiesen hat. Der Text wird aufgelockert durch zahlreiche eingestreute Kurzbiographien und Portraits von „Leuten aus Burg-Lesum“. Pläne und Abbildungen, eine Zeittafel und ein Personenregister vervollständigen die umfassenden Ausführungen.

In den Mittelpunkt seiner Arbeit rückt Schmolze eindeutig die ehemals preußischen Gebietsteile. Es überrascht ein wenig, daß er ihre Vereinigung mit Bremen, die nach anderen Erkenntnissen eine großzügige, für die Einwohner und die Wirtschaft der betroffenen Gemeinden vorteilhafte Gebietsbereinigung war, skeptisch beurteilt und als den Weg zur „Vorstadt“ bezeichnet (S. 591, 600). Lesum habe 1939 und in den folgenden Jahren viel verloren: sein Eigenleben und seine Selbständigkeit als Gemeinde, seine Mittelpunktfunktion in einem großen Kirchspiel, seine Märkte und seinen Hafen sowie Amtsgericht, Standesamt und Garnison. Der Vorstadt sei noch Schlimmeres prophezeit worden: eine Zukunft als „Schlafstadt“. Aber heute zeichne sich Burglesum durch seine Schulen und seine Forschungsinstitute, durch vielfältige kulturelle Aktivitäten und vor allem durch ein reiches musikalisches Leben aus. Vielleicht gelinge es, den Stadtteil „zum Kultur-Mittelpunkt von Bremen-Nord“ und „zu einem zweiten kulturellen Zentrum neben der City“ werden zu lassen (S. 616).

Als eine ausgezeichnete Ergänzung des Heimatbuches erweist sich der Bildband „An der Lesum“, den Schmolze gemeinsam mit seinem Sohn gestaltet hat. Er enthält 230 Abbildungen — einige Stiche und Gemälde, im übrigen Photographien — nach Vorlagen, die sich zum großen Teil in Privatbesitz

befinden und hier zum erstenmal veröffentlicht werden. Sie zeigen Einwohner, Gebäude wie Kirchen, Wohnhäuser, Schulen und Mühlen, Straßen und Arbeitswelt der im Untertitel genannten Ortsteile. Besonders gut belegt sind die Landsitze am Lesumufer in St. Magnus, deren Lage durch einen Ausschnitt aus der Katasterkarte von 1896 verdeutlicht wird. Die kurzen informativen Texte zeigen einmal mehr Schmolzes enge Vertrautheit mit der Geschichte seines Kirchspiels und dem Leben seiner Bürger. *Wilhelm Lührs*

*Seebacher, Wendelin* u. a.: *Neues altes Vegesack*. Hrsg. von der Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem Senator für das Bauwesen. Bremerhaven: Nordwestdeutsche Verlagsgesellschaft 1985. 152 S.

Mit der Einweihung des sogenannten „Fährquartiers“ in Vegesack wurde 1985 ein Projekt abgeschlossen, das über anderthalb Jahrzehnte die Gemüter, vor allem der unmittelbar Betroffenen, heftig bewegt und zu scharfen Kontroversen mit und in politischen, kommunalen Gremien, verantwortlichen Trägern und zuständigen Behörden geführt hatte: die sogenannte „Sanierung“ des Kerns von Vegesack mit dem Ziel der Schaffung eines funktionierenden, modernen, städtischen Zentrums mit Lebensqualität für seine Bewohner. In dieser Zeit hat das ursprünglich geplante Konzept, das die nahezu totale Beseitigung der alten historischen Bausubstanz bedeutet hätte und an ihre Stelle großdimensionierte Verkehrsführung und eine verdichtete Hochhausbebauung im Stil der „Grohner Düne“ vorsah, unter dem Eindruck der Bürgerproteste und denkmalpflegerisch beeinflussten Umdenkens erhebliche Wandlungen erfahren. Vom schließlichen Ergebnis und dem Weg dorthin berichtet der vorliegende Band; nicht ohne Stolz (obwohl manches Erhaltenswerte doch nicht mehr zu retten war), aber auch nicht ohne Selbstkritik und Eingeständnis gemachter Fehler. Er tut dies unter anderem mit beeindruckenden Fotos und bezieht die geschichtliche Entwicklung Vegesacks und der Region Bremen-Nord mit ein. Wenn es hier auch nicht ohne einige Irrtümer und schiefe Formulierungen abgeht (so ist etwa die Fähre nach Lemwerder nicht schon im 13. Jahrhundert nachgewiesen, und die Schlachte war im frühen Mittelalter für Bremen ohne Bedeutung als Landestelle [die lag an der Balge], während sie im 16. Jahrhundert erheblich bedeutender war als die Auemündung; die Deutung des Namens Vegesack von den „Wegen, die sacken“ ist nicht ernstzunehmen), so ist insgesamt doch ein repräsentativer Band entstanden, der als Zeugnis einer im großen und ganzen geglückten Sanierung seinen Bearbeitern und Herausgebern Ehre macht.

*Reinhard Patemann*

*Schnurr, Hans-Ewald: Das Wanderungsgeschehen in der Agglomeration Bremen von 1970 bis 1980. Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Wanderungsarten und deren Bedeutung für die räumliche Bevölkerungsverteilung. Hamburg, Wiesbaden: Steiner 1983. X, 203 S. (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 73)*

Bevölkerungszahlen und Bevölkerungsstrukturen kleinerer Regionen werden im allgemeinen weniger durch die Faktoren der natürlichen Bevölkerungsbewegung, durch Geburten und Sterbefälle, als vielmehr durch das Ausmaß und die demographische und soziale Struktur der Zu- und Abwanderungen bestimmt. Die Kenntnis solcher Wanderungsströme ist daher eine wesentliche Voraussetzung für städtische Planungsvorhaben. In der vorliegenden Hamburger Dissertation wird die räumliche Mobilität vorwiegend mit geographischen Kategorien (Distanz und Richtung) untersucht und die Verteilung der Bevölkerung innerhalb Bremens als Resultat unterschiedlicher Wanderungsverflechtungen und Wanderungsintensitäten nachgewiesen. Während die besonders durch administrative Faktoren (etwa im Bereich der Wohnungsbaupolitik) beeinflussten innerstädtischen und Stadt-Umland-Wanderungen kein eigenes Wanderungsmuster erkennen lassen (wenn sich auch eine allgemeine Tendenz zur Verlagerung aus dem Stadtzentrum in die Peripherie abzeichnet), sind sowohl die Wanderungsverflechtungen mit dem übrigen Bundesgebiet als auch die mit dem Ausland, soweit letztere ökonomisch bedingt sind, durch deutliche Strukturen gekennzeichnet: Zuwanderer bevorzugen innenstadtnahe Gebiete, für bestimmte Herkunfts- und Zielregionen treten verstärkte Wanderungsintensitäten auf, und hinsichtlich der Fortzüge ins Ausland werden auch ökonomische Strukturelemente („sektorale Häufung“) bedeutsam. Die Einflußmöglichkeiten von Politik und Planung auf Ausmaß und Richtung der Wanderungen erweisen sich als begrenzt. Da zumal in Zeiten wirtschaftlicher Rezession die administrativ verursachten Wanderungsbewegungen in stärkerem Maße Veränderungen im Bevölkerungsstand und in der Bevölkerungsverteilung hervorrufen als die ökonomischen Verflechtungen, scheinen nur Maßnahmen im Bereich der Wohnungspolitik (Wohnungsmodernisierung) für Bremen Einwohnerzuwächse zu ermöglichen.

*Peter Marschalck*

*Wätjen, Hans: Weißes W im blauen Feld. Die bremische Reederei und Übersee-handlung D. H. Wätjen & Co., 1821–1921. Wolfsburg: Niedersachsen-Druck 1983. 199 S.*

Vor zweihundert Jahren, im Dezember 1785, wurde der spätere Bremer Kaufmann, Reeder und Senator Diedrich Heinrich Wätjen in dem niedersächsischen Bauerndorf Ochtmannien geboren. Nach einer vierjährigen Lehrzeit in England wurde er 1818 Teilhaber der Im- und Exportfirma Schaer & Wätjen in Bremen. Ab 1821 führte er die Handlung nach dem Tode seines

Kompagnons unter seinem Namen fort und legte den Grundstein zu einem Unternehmen, das sich zu einer der größten privaten Segelschiffsreedereien der Welt entwickelte. Dieses Ereignis und die Tatsache, daß im Staatsarchiv Bremen die Schiffstagebücher und andere Archivalien noch unausgewertet lagerten, veranlaßten den Autor, eine Firmenchronik über das Unternehmen seiner Vorfahren zu verfassen. In drei Kapiteln werden Informationen über die Inhaber der Firma D. H. Wätjen & Co., ihre Teilhaber und ihre Kapitäne, über die Segelschiffahrt und die Handelsbeziehungen der Reederei und über die von 1855 bis 1895 erbauten Schiffe und ihre Schicksale präsentiert. Ein Anhang mit einer Aufstellung der auf See verlorengegangenen und verschollenen Schiffe, ein Verzeichnis der 123 Segel- und Dampfschiffe der Reederei, ein Quellen- und Literatur- sowie Personen- und Firmenverzeichnis und ein Bildregister beschließen den fast 200 Seiten umfassenden Band.

Es ist bemerkenswert, daß die Bremer Kaufmannsreederei, die in vielen Darstellungen über die Bremer Wirtschafts- und Schiffahrtsgeschichte und über die Auswanderung von Bremen nach Übersee Erwähnung findet, noch keine größere Würdigung erhalten hat. Aus diesem Grunde hat das Buch seine Berechtigung, wenngleich der Autor keine umfassende Unternehmensgeschichte vorgelegt hat. Er orientiert sich an den Schiffen der Reederei und ihrem Schicksal, ordnet sie ihren Fahrtgebieten zu und verbindet die einzelnen Abschnitte durch knappe, überleitende Ausführungen. So werden die Auswanderung nach Amerika, der Walfang in der Südsee, Handelsgeschäfte mit Tabak, Baumwolle, Chilesalpeter und Guano, mit indischem Reis, chinesischem Tee, kalifornischem und australischem Weizen und amerikanischem Petroleum beschrieben. Schiffbaugeschichtlich ist interessant, daß rund drei Viertel der Schiffe auf deutschen Werften im Unterweserraum gebaut worden sind. Ins Auge fallende Ausnahme war ein Großauftrag von vierzehn eisernen Barken, die zwischen 1870 und 1878 bei A. Stephen & Sons in Glasgow entstanden sind. Die Mehrzahl der Schiffe hat Höver in seinem Buch „Von der Galiot zum Fünfmaster“ behandelt. Es fällt auf, daß der Autor Hövers Angaben mit den eigenen nicht vergleicht, auftretende Unstimmigkeiten nicht diskutiert (z. B. bei der Bark HEDWIG II von 1872 differieren die Registerangaben, bei der Bark SCHILLER III werden unterschiedliche Jahreszahlen für den Stapellauf genannt oder bei Wätjen heißt einer ihrer Kapitäne Steinbörner, bei Höver Steinbömer) oder zusätzliche Information von Höver nicht übernimmt (vgl. Vollschiiff URSULA), wo eigene Unterlagen nicht ausreichen. Die Wencke-Werft wird gelegentlich nur mit k geschrieben, die Werft in Motzen heißt korrekterweise Oltmanns Ww. . Einige zitierte Werke (z. B. Max Peters „Die Entwicklung der deutschen Reederei“) fehlen im Literaturverzeichnis. Bedauerlicherweise ist bei den Abbildungen nicht angegeben, wo sich die Originale der Schiffsportraits befinden. Im Text dagegen werden verschiedene Museen genannt.

Im Zentrum der Arbeit steht der Seeverkehr, die Handelsgeschäfte zu Lande oder die Stellung des Unternehmens innerhalb der Bremer Wirtschaft werden nicht berührt, da sich der Autor, wie er sagt, dazu nicht berufen fühlt. So kann man den Band als eine Vorarbeit für eine Unternehmens-

geschichte und für die Einbettung der Kaufmannsreederei D. H. Wätjen & Co., die nach dem Ersten Weltkrieg ihren Betrieb nicht wieder aufzunehmen vermochte, in die Bremer Handels- und Kaufmannsgeschichte betrachten.

*Lars U. Scholl*

*Kludas, Arnold: 1834–1984. Rickmers. 150 Jahre Schiffbau und Schifffahrt. Herford: Koehler 1984. 128 S.*

Nicht selten erinnern sich Unternehmen eines bevorstehenden Jubiläums so spät, daß für eine wissenschaftlich wünschenswerte Firmengeschichte keine Zeit mehr da ist. Den Autoren bleibt dann nichts anderes übrig, als unter Zeit- und Platzdruck einen reichbebilderten, repräsentativen Band zusammenzustellen und einen faktenorientierten Überblick über die Firmenentwicklung zu geben. Man muß das bedauern, besonders dann, wenn wie im vorliegenden Falle kein Journalist, sondern ein Fachmann als Autor gewonnen worden ist, der mehr leisten könnte, hätte man ihm Zeit und Raum gewährt. Mit dem anzuzeigenden Buch hat der Verfasser aus der Not eine Tugend gemacht, indem er den reinen Fakten Zitate und Faksimiles aus Dokumenten und aus der Literatur zuordnet, die wenigstens punktuell das soziale und wirtschaftliche Umfeld beleuchten. Die großzügige Bebilderung mit Schiffsfotos, Portraits der verschiedenen Eigner und ihrer Ehepartner bei gleichzeitigem Verzicht z. B. auf Werftarbeiter, mehrere Baulisten sowie ein knappes Literaturverzeichnis ergänzen den Text und lassen einen Band entstehen, der auch in einer englischen Version vertrieben wird.

1834 gründete der auf Helgoland gebürtige Rickmer Clasen Rickmers in Bremerhaven eine Werft. In wenigen Jahren blühte der Betrieb mächtig auf, Aufträge aus dem Ausland schufen internationales Renommee und machten eine Vergrößerung der Werft unumgänglich. Doch der Platz reichte nicht mehr aus, so daß Rickmers einen zweiten Werftplatz im hannoverschen Geestemünde suchen mußte. Nach einigen Beteiligungen an Segelschiffen nahm er 1859 auch einen eigenen Reedereibetrieb auf. Schnell waren die Rickmers-Segler auf allen Meeren zu Hause und waren in der weltweiten Trampfahrt so erfolgreich, daß die Werft zwischen 1865 und 1898 ausschließlich für die Reederei arbeitete. In den 1870er Jahren beteiligte sich Rickmers an der Bremer Reismühle Ichon & Co., die 1878 ganz in seinen Besitz überging. Im Todesjahr des Werftgründers ruhte sein Unternehmen auf drei soliden Säulen: der Werft, der Reederei und der Reismühle. Hatte sich Rickmers bis zu seinem Tode gegen den Eisenschiffbau gestraubt, so leitete sein Sohn Peter sogleich die Umstellung auf den Stahlschiffbau ein. Ihre ersten Überseedampfer orderte die Werft im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in England. Als sich die deutsche Reisindustrie zur Reis- und Handels-Aktiengesellschaft zusammenschloß, brachte Andreas Rickmers den Familienbetrieb mit ein. Familiäre Auseinandersetzungen um die künftige Geschäftspolitik führten dazu, daß Andreas R. 1910 die gesamten

Firmenanteile an die Familie seines verstorbenen Bruders Peter verkaufte. Paul Rickmers gab der Reederei in der Sibirienfahrt neue Impulse, verlegte 1912 den Sitz der Firma nach Hamburg, nahm die Levantefahrt auf und stieg 1914 wieder in den Ostasiendienst ein, der aufgrund eines Vertrages seines Onkels mit dem Norddeutschen Lloyd von 1903 bis Ende 1913 den Rickmers-Schiffen verwehrt war. Die Werft hatte vor dem Ersten Weltkrieg den Segelschiffbau aufgegeben und hatte die Umstellung auf den Dampfschiffbau erfolgreich abgeschlossen. 1914 wurde sie geschlossen, die Flotte wurde rechtzeitig verkauft.

Mit einem während des Krieges begonnenen Frachtdampfer machte die Reederei 1920 einen neuen Anfang, 1921 wurde der Ostasiendienst wieder eröffnet. Doch die Zeiten waren nicht günstig, und so schloß Paul R. 1924 die Werft, der er keine Aufträge mehr erteilen konnte. Es folgten schwere Jahre, und die Reederei mußte den Personalbestand auf ein Minimum reduzieren, um nicht gänzlich eingestellt werden zu müssen. 1936 begann eine kurze Scheinblüte, 1937 wurde die Werft wieder eröffnet. Doch der erneute Anlauf wurde durch den Zweiten Weltkrieg wieder zunichte gemacht. Die Reederei stand 1945 ohne Schiff da. Die Werft, auf der während des Krieges hauptsächlich Minensuchboote gebaut worden waren, wurde 1944 in Schutt und Asche gelegt. Dennoch wagten die Söhne des 1946 verstorbenen Paul Rickmers wieder einen Neuanfang.

Doch Werft und Reedereibetrieb mußten immer wieder Einbrüche hinnehmen, seit in den 1960er Jahren Schiffbau und Schifffahrt unter internationalen Überkapazitäten zu leiden hatten. Nachteilig für die Werft wirkte sich auch die beengte Lage an der Geeste aus, so daß man sich um einen neuen Ausrüstungsplatz im Fischereihafen bemühte. 1960 war die Belegschaft um ein Drittel reduziert worden. 1975 geriet die Werft erneut in eine kritische Situation, 1977/78 war nur der Reparaturbetrieb befriedigend, im Neubau mußte 1979 Kurzarbeit angemeldet werden. Neue Schiffstypen, wie mittelgroße Containerschiffe und Mehrzweckfrachter, brachten in den 1980er Jahren der Werft Beschäftigung, die internationale Schifffahrtskrise seit 1983 setzte die Rickmers-Reederei wieder unter schweren Druck. Die noch im Jubiläumsjahr gehegte Hoffnung auf Besserung ist nur wenige Monate später wie eine Seifenblase geplatzt.

Das 150 Jahre alte Familienunternehmen ist praktisch am Ende. Es sollte für die symbolische Summe von 1,— DM an einen stärkeren Partner verkauft werden, der es jedoch — so scheint es — nicht haben will. Der Antrag auf ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wurde abgewiesen und das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Von 1200 Mitarbeitern vor der Krise sind 850 übriggeblieben. Weitere Massenentlassungen im Laufe des nächsten halben Jahres werden folgen.

Es ist die schizophrene Situation entstanden, daß der Bremer Werftenverbund in Aufträgen schwimmt, andererseits die Rickmers Werft auf Raten stirbt. Konnten die Werftarbeiter nach der Schließung im Jahre 1914 noch damit rechnen, bei Tecklenborg oder Seebeck unterzukommen, so dürften die nun entlassenen Werftarbeiter wohl kaum auf eine Übernahme größeren Stils durch andere Werften hoffen.

Eine Firmenschrift ist sicher nicht der geeignete Platz für eine kritische Durchleuchtung der Unternehmenspolitik. Die seit einigen Jahren einseitige Ausrichtung auf die Produktion von Abschreibungsschiffen für sogenannte „Zahnarzt-Reedereien“ (Zahnärzte und Anwälte) kam ins Schlingern, als das Steuerbereinigungsgesetz 1985 die Abschreibungsmöglichkeiten für Schiffsinvestoren auf 150 Prozent der Einlagen begrenzte. Möglicherweise hätte die Werft bereits vor dem Jubiläum schließen müssen, um sich und allen von ihr Abhängigen ein solch deprimierendes Ende zu ersparen. Früher wäre vielleicht noch die Bereitschaft dagewesen, die Werft, die nie staatliche Hilfgelder in Anspruch genommen hat und kräftig in den geplanten Umzug von der Geeste in den Fischereihafen investierte, vor dem völligen Zusammenbruch zu bewahren. Den Vorschlag, mit der angeschlagenen Schichauwerft zu fusionieren, hatte das Traditionsunternehmen allerdings vor Jahren abgelehnt. Es wäre wünschenswert, wenn sich an die Firmenschrift gleich eine Analyse des Untergangs anschliesse.

Lars U. Scholl

*Achilles, Fritz W.: Seeschiffe im Binnenland. Der kombinierte Binnen-Seeverkehr in Deutschland. Hamburg: Kabel 1985. 688 S. (Schriften des Deutschen Schiffahrtsmuseums. Bd. 10.)*

See- und Binnenschifffahrt unterscheiden sich in Wirtschaftsformen, Schiffbau und Selbstverständnis z. T. erheblich voneinander. Aber beide Bereiche sind keineswegs hermetisch voneinander getrennt, sondern es gibt in Gestalt der Binnen-See-Schifffahrt ein interessantes, vielfältiges, z. T. diffuses Beziehungsgeflecht. Fritz W. Achilles, Wirtschaftsgeograph und Hochschullehrer in Dortmund, hat in jahrzehntelangen Studien, Beobachtungen und Forschungen den Themenkomplex durchdrungen. Als Ergebnis ist die vorliegende Arbeit erschienen, die für lange Zeit als das wissenschaftliche Standardwerk über die Binnen-See-Schifffahrt gelten dürfte. Achilles hat die geographischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen und schiffbaulichen Faktoren zu diesem Thema mit der notwendigen Akribie behandelt, die zum wissenschaftlichen Erfolg unverzichtbar ist. Für Bremer Leser vielleicht besonders interessant: die Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Neptun“ (heute Sloman-Neptun) in Bremen, die in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen im Rhein-See-Verkehr eine beachtliche Rolle gespielt hat (S. 164–176).

Die Problematik des Buches liegt allerdings darin, daß stellenweise der Rahmen der Untersuchungen zu weit ausgedehnt wurde. So stellt der Autor in Bild und Text eine Reihe von Küstenfrachtern und -fahrgastschiffen vor, die nun beim besten Willen keine mitteleuropäischen Binnengewässer befahren können, weil sie zu groß sind. Grotesk wird es, wenn auf S. 541 ein 1978 in Finnland erbauter sowjetischer Ro/Ro-Schwergutfrachter als binnengängig bezeichnet wird, obwohl es sich bei diesem Schiff um ein 139 m langes Fahrzeug mit Deckshaus auf der Back und zwei Portalkränen handelt.

Dieses Schiff könnte vielleicht, wie viele Seeschiffe auch, den Amazonas hinauffahren, nicht aber irgendein europäisches Stromsystem, auch nicht die innerrussischen Wasserstraßen, die größer dimensioniert sind. Sophistisch wirkt ferner im Abschnitt über Seeschiffbau im Binnenland die Behandlung von Werften in unmittelbarer Küstennähe, die nicht direkt mit dem Thema zu tun haben (S. 598 – 619). Hätte man an diesen Stellen den Rotstift energischer angesetzt, wäre nur Masse, keineswegs aber Substanz verlorengegangen, denn die Kritik in Einzelfällen ändert nichts am Endresultat: Mit diesem wertvollen Werk ist ein Lücke in der Literatur geschlossen worden. Dem Autor, dem Verlag und dem Deutschen Schiffahrtsmuseum ist für die Herausgabe dieser wichtigen Arbeit zu danken. *Christian Ostersehlte*

*Geffken, Rolf: Jammer & Wind. Eine Alternative Geschichte der deutschen Seeschifffahrt vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Hamburg: Arbeiterbewegung und Recht 1985. 115 S.*

Der formal nicht ganz fehlerfreie Titel und der damit verbundene hohe Anspruch rufen Neugier hervor, die sich mit sehr gemischten Gefühlen paart, wenn man in der Einleitung liest, daß angeblich „die herrschenden Geschichten- und Geschichtsschreiber der Seefahrt dem Kapitel ‚Rauhe Wirklichkeit der Seefahrt‘ keine Zeile, geschweige denn Bücher widmen“ (S. 7). Schon diese vollmundig vorgebrachte Behauptung ist falsch, es gibt durchaus sozialgeschichtliche Ansätze in der schiffahrtsgeschichtlichen Forschung. Außerdem ist die Sozialgeschichte eine relativ neue Sparte der Geschichtswissenschaft, die sich erst durchsetzen muß, und schließlich gibt es noch das Quellenproblem, das ein Sozialhistoriker, der sich wesentlich besser in der Materie auskennt als der Autor, wie folgt beschrieben hat: „Die technischen Daten eines beliebigen Seeschiffs aus dem Jahre 1910 kann ich in wenigen Minuten den Registern der Klassifikationsgesellschaften, Werft- und Reedereifestschriften oder anderen Handbüchern entnehmen. Doch über die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord ist dort natürlich nur selten etwas zu finden. Auf diesem Gebiet müssen die Kenntnisse erst noch mühsam zusammengetragen werden.“<sup>1</sup> Hinzu kommt, daß, wie der sozialgeschichtliche Aspekt, auch andere Gebiete wie u. a. Wirtschafts- und Technikgeschichte die Schifffahrt beeinflußt haben und im Kontext gesehen werden müssen, eine Tatsache, die offenbar Geffken nicht fähig ist zu erkennen, wenn man seine unqualifizierten Ausfälle gegen Schiffsbiographie und Technikgeschichte lesen muß (S. 7).

1 Klaus-Peter Kiedel: Sozial- und Technikgeschichte im Museum. Von den Schwierigkeiten einer gleichwertigen Darstellung, in: *Deutsche Schifffahrt*, 2/1985, S. 25.

Doch was steckt hinter der Intention des Autors, hat er denn wirklich die Schiffahrtsgeschichte „alternativ durchforstet“<sup>2</sup>, wie eine renommierte deutsche Schiffahrtszeitschrift unlängst vermutete? Man kann aber wahrlich nicht von „Durchforstung“ sprechen, wenn man die vorliegende Schrift liest, denn von den 115 Textseiten bezieht sich nur etwa die Hälfte auf historische Zusammenhänge, der Rest ist rein aktueller Natur.

Der Autor hat den geschichtlichen Hintergrund nicht gerade im Griff, die historischen „Schnitzer“ sind erheblich. So wird auf die „Titanic“ eingegangen, die angeblich „nach kurzer Zeit sank“ (S. 34, in Wirklichkeit sank der Liner erst nach 2 Stunden und 40 Minuten nach der Kollision mit einem Eisberg). Schlimmer wird es, wenn die kritische Haltung Albert Ballins zum „Tirpitz-Plan“ vor dem Ersten Weltkrieg (S. 25, 38), die Metamorphose Stresemanns vom Annexionisten zum Politiker der deutsch-französischen Verständigung (S. 37), die sowjetische Haltung zur Sozialdemokratie („Sozialfaschisten“) in den dreißiger Jahren (S. 50) oder die eigensüchtigen Aktivitäten Görings innerhalb der deutschen Wirtschaft<sup>3</sup> von Geffken verschwiegen werden, offenbar, weil diese dem Autor nicht ins vorgefaßte Konzept passen. In der Tat, viel Voreingenommenheit und zuviel an Emotionen sind dem Verfasser in die Zeilen geflossen, denn nicht anders kann das groteske Fehltrium: „nur in den wenigsten Fällen haben die Veränderungen in den Arbeitsbedingungen auch echte Arbeitserleichterungen gebracht“ (S. 8) zustande gekommen sein. Als markantes Gegenbeispiel sei die Einführung der Ölfeuerung erwähnt, die die unmenschliche Arbeit der Kohlentrimmer beendete.

Es kann nicht darum gehen, durchaus zu diskutierende Einzelfälle, die Geffken präsentiert, zu leugnen, auch in der heutigen Schiffahrt, besonders unter „Billigflaggen“, gibt es etliche „Grauzonen“. Aber es entsteht der Verdacht, daß der Autor bewußt nur die „schwarzen Schafe“ präsentiert hat. Die Geschichte der See-Berufsgenossenschaft wird verschwiegen, die Informationen zur Gewerkschaftsgeschichte sind recht kümmerlich, und die teilweise durchaus brisanten Zitate hat der Verfasser nicht belegt, so daß man sie nicht nachprüfen kann. Der Autor entlarvt sich selbst, wenn er die russische Revolution in allzu mildem Licht erscheinen läßt (S. 41), auf kritische Beschäftigung mit der DDR-Schiffahrtsgeschichte bewußt verzichtet (S. 51) und die Dritte Welt, die westeuropäischen Gewerkschaften und kommunistische Staaten zu einem Bündnis zusammenschweißen will, „bei Strafe des völligen Niedergangs der westeuropäischen Handelsflotten“ (S. 60), eine Forderung, die merkwürdig kontrastiert mit dem auf S. 105 publizierten Aufkleber „SOS – Rettet die deutsche Seeschiffahrt“.

Fazit: Man sieht an diesem Buch, das eher den Charakter einer politischen Streitschrift als einer abgewogenen Untersuchung trägt, daß Schwarzmalen

2 Rezension in: Hansa. Zentralorgan für Schiffahrt, Schiffbau, Häfen, 2. Okt.-Heft 1985, S. 2146.

3 Betr. die Hamburg-Amerika-Linie, von Geffken einseitig dargestellt, vgl. Arnold Kludas und Herbert Bischoff: Die Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie, Bd. 3: 1927–1970. Herford 1981, S. 11.

keine Alternative zur Schönfärberei sein kann, sondern unweigerlich in die Sackgasse führen muß. Die vorliegende Schrift hat mit Sozial- oder Gewerkschaftsgeschichte solider Machart nichts zu tun, eher dokumentiert sie die typisch deutsche Unart, von einem Extrem ins andere zu fallen.

*Christian Ostersehlte*

*Wippermann, Wolfgang: Jüdisches Leben im Raum Bremerhaven. Eine Fallstudie zur Alltagsgeschichte der Juden vom 18. Jahrhundert bis zur NS-Zeit. Bremerhaven 1985. 222 S. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven. Bd. 5.)*

Die Geschichte der Juden im Unterweserraum ist bisher weitgehend unerforscht geblieben. Diese Lücke zu schließen, unternimmt der aus Bremerhaven gebürtige Berliner Historiker Wippermann mit einem über 200 Seiten umfassenden Buch. Zusammen mit der Arbeit von Regina Bruss über die Bremer Juden unter dem Nationalsozialismus<sup>1</sup> und zwei Aufsätzen von Jürgen Bohmbach über Juden im Stader Raum bzw. in den Herzogtümern Bremen und Verden sowie dem Land Hadeln liegen nun mehrere neuere Untersuchungen vor, die auf intensivem Quellenstudium basieren.

Einer der Gründe, die den Autor zu dieser Darstellung veranlaßten, war die Störung der Aufführung „Das Tagebuch der Anne Frank“ durch Schüler im Stadttheater Bremerhaven. Obwohl Disziplinlosigkeit und mangelnde Vorbereitung, nicht jedoch Antisemitismus die Ursache waren, erzeugte dieser Vorfall beim Autor emotionale Betroffenheit, die er bei den Schülern vermißte. Um Kenntnisse, Wissen und Verständnis zu vermitteln, hat Wippermann die Diskriminierung, Verfolgung und letztlich die Ermordung der Juden in Deutschland am Beispiel des Unterweserraumes dargestellt. Dabei geht es ihm nicht allein um eine fachwissenschaftliche Abhandlung, sondern vor allem um die Personalisierung von Geschichte, damit nicht die Anonymisierung der Opfer eine Barriere zur Beschäftigung mit dem Schicksal der Juden aufbaut, sondern damit der einzelne, handelnde und sich zum Teil auch wehrende Mensch für die heutigen Leser erfahrbar wird. Durch Identifizierung einzelner soll Betroffenheit hervorgerufen werden. Auf diese wissenschaftlichen und pädagogischen Intentionen ist die Arbeit ausgerichtet.

Das Buch gliedert sich in vier Hauptkapitel: 1. Christen und Juden im Mittelalter und früher Neuzeit, 2. Die Emanzipation der Juden, 3. Assimilation und Antisemitismus im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, 4. Verfolgung und Vernichtung.

1 Regina Bruss, Die Bremer Juden unter dem Nationalsozialismus, Bremen 1983 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 49); vgl. die Selbstanzeige in: Brem. Jb., Bd. 63, 1985, S. 195 f.

Wie aus den Überschriften ersichtlich, geht der Verfasser immer vom Allgemeinen zum Besonderen, i. d. von der Geschichte der Juden im nationalen Rahmen zu den Ereignissen im regional begrenzten Raum Bremerhaven und Umland. In überzeugender und übersichtlicher Weise werden gesamtstaatliche und lokale Entwicklung miteinander verknüpft. Für den Benutzer, sei er Lehrer, Schüler oder interessierter Mitbürger, ergibt sich die unter didaktischen Gesichtspunkten wohl auch beabsichtigte Möglichkeit, das Buch sowohl als eine Geschichte des Judentums in Deutschland als auch eine spezielle Geschichte des Judentums im Unterweserraum zu lesen. Beide Stränge laufen parallel, aber nicht beziehungslos nebeneinander her; sie bieten deshalb je nach Bedürfnis einen optimalen Zugriff auf einzelne Epochen, einzelne Ereignisse oder auf bestimmte Zusammenhänge. Bei so vielem Bemühen, dem Leser soweit wie möglich entgegenzukommen, verwundert, daß den Bänden der Reihe immer noch kein Register zugestanden wird.

Ohne die der Arbeit gebührende Hochachtung auch nur ansatzweise zu schmälern, muß noch in einem Punkt Bedenken angemeldet werden. Ist es gerechtfertigt, die Ursprünge des Antisemitismus so auf eine Person zuzuspitzen, daß man Bürgermeister Smidt als „einen der ersten Antisemiten in Deutschland“ (S. 46) bezeichnet? Denn als Kronzeugen beruft sich Wippermann auf einen berühmt-berüchtigten Rechtsradikalen, der in den 1920er und 1930er Jahren in Norddeutschland sein Unwesen trieb und dennoch nicht unter den Nationalsozialisten reüssieren konnte. Selbst für den Fall, daß alle Zitate in Rühnicks Pamphlet<sup>2</sup> richtig und nicht aus dem Zusammenhang gerissen sind, so wäre eine detaillierte Überprüfung aller Aussagen, soweit das noch möglich ist, unumgänglich gewesen, zumal Rühnick mehrfach auf eine Quellenangabe verzichtet. Bei solcher, das bisherige Bild von Smidt doch gravierend beeinträchtigenden Charakterisierung möchte man nicht befürchten müssen, daß der Autor einer Verzerrung oder Verfälschung aufgesessen sein könnte. Auf zwei Versehen, die mir aufgefallen sind, sei noch verwiesen. Auf S. 36 muß es topographisch statt typographisch heißen. Der Vorname des Ballin-Biographen Cecil lautet Lamar (S. 199 und 216).

Zum Abschluß sei noch ein Punkt angesprochen, der dem Autor offensichtlich am Herzen liegt. Wippermann verwendet für die Ereignisse vom 9./10. November 1938 die Bezeichnung Reichspogromnacht und lehnt den verharmlosenden, aus dem Dritten Reich stammenden Terminus „Reichskristallnacht“ ab. Ob die Nationalsozialisten oder die „Berliner Schnauze“ den Begriff geprägt haben, ist unerheblich. Er scheint jedenfalls nicht geeignet, das Verbrechen richtig zu bezeichnen und die Erinnerung daran wachzuhalten. Warum R. Bruss in der oben zitierten Arbeit „Kristallnacht“ für realitätsbezogener und eindeutiger hält, vermag ich nicht einzusehen. Sind die Vernichtung zahlreicher deutscher Synagogen durch Brandstiftung, die Zer-

2 Richard Rühnick, Bürgermeister Smidt und die Juden. Bremens Judenpolitik (1803–1848), Bremen 1923, 2. Aufl. 1934.

störung von ca. 7000 jüdischen Geschäften und 29 Warenhäusern, die Demolierung von Schulen, Wohnungen und Betrieben, die Mißhandlung und Ermordung von 91 Personen und die zeitweilige Verhängung von Schutzhaft über rund 30 000 Juden nicht genau Formen der Ausschreitung gegen eine religiöse Minderheit, die man als Pogrom bezeichnet hat? Man möchte wünschen, daß der von Wippermann und anderen Autoren gewählte Begriff Verbreitung und Annahme und eines Tages auch Aufnahme in die Schulbücher findet.

Lars U. Scholl

*Meyer, Enno: Geschichte der Delmenhorster Juden 1695—1945.* Oldenburg: Holzberg 1985. 125 S. (Oldenburger Studien. Bd. 26.)

Mit diesem Band wird die verdienstvolle Reihe der Oldenburger Studien fortgesetzt. Es gefällt zunächst die Aufmachung des Buches: Glanzdruckpapier, abwechslungsreicher Schriftsatz, der z. B. die authentischen Quellen angemessen heraushebt, das Bildmaterial.

Man kann dem Tenor und der Detailfülle des vorliegenden Buches entnehmen, daß sich sein Verfasser jahrzehntelang mit dem Schicksal der Juden in seiner heimatlichen Umgebung, dem Oldenburger Land, beschäftigt hat und den Spuren gründlich nachgegangen ist. Er führt den Leser in die aus vielfältigen geschichtlichen Strömungen und Haltungen entstandene Atmosphäre des jüdischen Lebens in Delmenhorst während der letzten 300 Jahre.

Die Darlegung dieses Auf und Ab ist übersichtlich gehandhabt, das chronologische Vorgehen läßt ein gezieltes Nachschlagen zu. Die Schwierigkeit, die jüdische Bevölkerung für das Mittelalter genau nachzuweisen, begegnet uns auch hier. Um so aufschlußreicher ist es, aus der ersten Stadtrechtsurkunde Delmenhorsts (1371) unmittelbar von der Rechtsstellung künftiger jüdischer Einwohner zu erfahren. Aussagehaltigere Vorgänge finden sich auch bei Meyer erst ab Ende des 17. Jahrhunderts. Er beschreibt die rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe, die schließlich zur Niederlassung einiger Delmenhorster Schutzjuden führten, ihr Leben in der christlichen Umgebung. Es stimmt uns heute nachdenklich, wenn uns hier bereits namentlich die Vorfahren jener Menschen begegnen, die 150 bis 170 Jahre später dem nationalsozialistischen Rassenwahn zum Opfer fielen. Es bestätigt sich auch für diese Zeit der Aufklärung, daß die Lage der Juden stets entscheidend von der Auslegung und Handhabung der Vorschriften durch die mit ihnen befaßten Verwaltungsbeamten abhing — und von der Reaktion der christlichen Mitbürger.

Die verschiedenen Phasen, die die Juden während der sog. Zeit der Emanzipation (1810—1848) durchleben mußten, werden eindrucksvoll am Beispiel der Delmenhorster Juden rekonstruiert und konkretisiert. Dabei wird der Einfluß der kurzen napoleonischen Herrschaft ebenso an persönlichen Schicksalen dargestellt wie der Rückfall in die Gepflogenheiten der davorliegenden Zeit. Interessant sind die nachgewiesenen Bemühungen im

Herzogtum Oldenburg, die Juden den Christen anzugleichen, mit der Folge, daß uneinsichtige Christen mit Strafen rechnen mußten. Im Sinne einer Regelung der Verhältnisse hatte auch die Judenordnung von 1827 neue liberale Bestimmungen mit aufgenommen. Das neugeschaffene Rabbinat mit Sitz in Oldenburg statt wie früher in Altona war in dieser Zeit der Konsolidierung ein nicht zu unterschätzender Faktor im Zusammenhalt der Juden des Herzogtums. Mit der Oldenburger Verfassung und den Folgegesetzen wurden sie endlich offiziell zu gleichberechtigten Bürgern.

Mit Recht stellt Meyer den 1867 erfolgten Bahnanschluß Delmenhorsts an Oldenburg und Bremen als ein wichtiges wirtschaftliches Ereignis dar, das in der Folgezeit viele jüdische, insbesondere ostjüdische Arbeitskräfte heranzog. Auf der Grundlage einschlägigen Quellenmaterials kann der Verfasser detaillierte Aussagen zur sozialen Gliederung der jüdischen Bevölkerungsgruppe in dieser Zeit machen.

Während des Ersten Weltkrieges und der Anfangsjahre der Weimarer Republik scheint der Antisemitismus in Delmenhorst eine wenig beachtete Randerscheinung gewesen zu sein, die sich erst ins Bewußtsein hob, als es auch dort 1928 zu massiven Ausschreitungen von Nationalsozialisten kam. Meyer gelingt es, die für die Jahre nach dem Kriege typische Atmosphäre einzufangen: Jüdische Bürger, angesehen und engagiert, setzten sich in verschiedenen Funktionen für die Stadt Delmenhorst genauso ein wie für ihr Gemeindeleben.

Das Kapitel, das die Zeit ab 1933 beschreibt, heißt „Die Delmenhorster Juden unter Hitler“. Eine solche Personifizierung ist gerade angesichts dieses Themas unangebracht. Vor bekanntem Hintergrund werden die Auswirkungen der nationalsozialistischen Judenpolitik entwickelt, auch hier wieder festgemacht an Einzelpersonen, die dem Leser angesichts der überschaubaren Zahl Delmenhorster Juden fast schon vertraut sind. Gerade deswegen machen die Schicksale um so betroffener, erfaßt man die Schwere einer Entscheidung zur Auswanderung. Die Vorgänge zwischen Oktober 1938 und April 1945 unterschieden sich offensichtlich kaum von denen im Reich. Für die Maßnahmen zur Entrechtung, Enteignung und Abschiebung liefert Meyer authentische Berichte von Menschen, die bis zu den Tagen der Befreiung alles am eigenen Leibe erlebten. Eine intensivere Vergegenwärtigung gibt es nicht.

Erwähnenswert ist die Beziehung der Delmenhorster Juden zu Bremen. Sie begegnet uns im Laufe der Geschichte immer wieder, wird aber ab Mitte 1930 besonders deutlich, als etliche von ihnen nach Bremen verzogen – wohl in der Hoffnung auf bessere Lebens- oder Auswanderungsmöglichkeiten. Doch von hier wurden sie auch später zusammen mit ihren Delmenhorster Leidensgenossen nach Minsk oder Theresienstadt deportiert.

Die mit großer Mühe und Akribie zusammengestellte Personenliste wird die Erinnerung an sie alle wachhalten.

*Regina Bruss*

*Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte.* Zum 65. Geburtstag von Hans Patze im Auftrag der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen hrsg. von *Dieter Brosius* und *Martin Last*. Hildesheim: Lax 1984. VII, 544 S. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. Sonderband.)

Die Festschrift ehrt einen Historiker, der seit seiner Berufung nach Göttingen 1969 als Forscher und Lehrer, als Vorsitzender der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen wie als Herausgeber der *Niedersächsischen Geschichte* (bisher 2 Bände) und (bis 1984) auch der *Blätter für deutsche Landesgeschichte* die landesgeschichtliche Forschung maßgeblich beeinflußt. Die Weite des Arbeitsfeldes der Landeshistoriker und die aktuelle Forschungsthematik in Niedersachsen macht die Festschrift wie kaum eine andere Veröffentlichung deutlich.

Von allgemeinerer Bedeutung sind darin namentlich Beiträge zur Sozialgeschichte des Mittelalters (Josef Fleckenstein: Zum Problem der *agrarii milites* bei Widukind von Corvey, S. 26–41), zur Agrargeschichte (Carl-Hans Hauptmeyer: Agrarkrise, Wüstung, Mehrfelderwirtschaft, Meierrecht und Verdorfung im Calenberger Land. Überlegungen zum agrarischen Wandel des späten Mittelalters, S. 61–75, und Dietrich Saalfeld: Die landwirtschaftlichen Faktoren in der Entwicklung der hoch- und spätmittelalterlichen Kulturlandschaft in Südniedersachsen, S. 240–262), zur Stadtgeschichte (Käthe Mittelhäuser: Flecken als ländliche Zentralorte in der Zeit von 1650 bis 1850, S. 263–284), zur Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte (Karl Heinrich Kaufhold: Die Anfänge des Eisenbahnbaus in Niedersachsen, S. 364–387, und Hans-Werner Niemann: Grundzüge der Industrialisierung in der Provinz Hannover. Dargestellt anhand statistischer Quellen, S. 388–399), zur Bevölkerungsgeschichte (Dieter Lent: Zur Geschichte und Bevölkerungsbilanz Niedersachsens im Zweiten Weltkrieg. Militärgeographische Situation, Menschenverluste, Kriegsoffer und Geschädigte im Überblick, S. 524–544), zur Geschichte der Arbeiterbewegung (Helga Grebing: Sozialdemokratische Arbeiterbewegung am Ende der Weimarer Republik: Der Fall Emden, S. 475–499) und zur politischen Geschichte (Hans-Georg Aschoff: Ludwig Windhorst und die Deutschhannoversche Partei, S. 400–420, und Manfred Hamann: Politische Kräfte in der Provinz Hannover am Vorabend des Ersten Weltkrieges, S. 421–453).

Mit Bremen beschäftigt sich der Beitrag von Klaus Schwarz, Die Quellen zur Geschichte der Pest in Bremen 1350 (S. 125–141). Schwarz legt dar, daß die einzigartig dastehende genaue Zahl der Pesttoten Bremens für 1350, die von der Forschung vorbehaltlos akzeptiert worden ist, keine Glaubwürdigkeit beanspruchen kann. Er stellt die bestechende Hypothese auf, daß „die Eintragung fingierter Zahlen“ in das Bürgerbuch 1366 „zwecks Beeinflussung der erzbischöflichen Vertreter bei Finanzverhandlungen erfolgte“.

Weitere Beiträge behandeln Bremen am Rande: Heinrich Schmidt, Die beiden Kirchen in Reepsholt. Überlegungen zum Wechselverhältnis von Kirchenbau und Gemeinde im hochmittelalterlichen Ostfriesland (S. 76–94), macht den Bremer Einfluß auf das im 9. Jahrhundert von Erzbischof Adaldag

gegründete Stift Reepsholt deutlich. Heinz-Joachim Schulze, Die Umwandlung des Stifts Harsefeld zu einem Benediktinerkloster und das Vordringen der Klosterreform in Sachsen bis zum Jahre 1100 (S. 95–117), schildert die Bestrebungen der Stader Grafen, ihr Hauskloster durch Anschluß an die Reformpartei von Einflüssen des Bremer Erzbischofs (wie auch des Kaisers) freizuhalten. Herbert Schwarzwälder, Reisekosten als Faktor der Reise-modalitäten in Nordwestdeutschland um 1600 (S. 181–208), belegt die Reisekosten nicht zuletzt an Beispielen aus Bremen. Jürgen Bohmbach, Die Besitzungen Hans Christophs von Königsmarck in den Herzogtümern Bremen und Verden (S. 209–219), verfolgt die Vermögenspolitik des schwedischen Generalgouverneurs in den Herzogtümern.

Ob die Festschrift „einen repräsentativen Querschnitt der Arbeiten und Arbeiter, die sich heute mit der niedersächsischen Landesgeschichte beschäftigen“ (S. VII), gibt, mag dahingestellt bleiben, einen wesentlichen Ausschnitt aus der derzeitigen Arbeit der Landeshistoriker mit soliden Ergebnissen, auch für die bremische Geschichte, bietet sie unbestreitbar.

*Adolf E. Hofmeister*

*Leerhoff, Heiko: Niedersachsen in alten Karten. Eine Auswahl von Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus den niedersächsischen Staatsarchiven. Neumünster: Wachholtz 1985. 179 S.*

Die exakte kartographische Erfassung des Landes im Detail ist bekanntlich recht jung. Die ersten flächendeckenden Landesvermessungen in den niedersächsischen Territorien wie übrigens auch in Bremen datieren aus der Mitte bzw. dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Ergebnisse dienten zunächst der Verwaltung und dem Militär und wurden erst in jüngerer Zeit aus historischem Interesse veröffentlicht. Ältere, seit dem 16. Jahrhundert durch Holzschnitt, Stich und Druck vervielfältigte Karten sind zumeist Übersichtskarten, in den Einzelheiten fehlerhaft, oft mehr dekorativ durch Vignetten und gefällige Kolorierung als historisch brauchbar. Ausnahmen bilden am ehesten Stadtpläne und Stadtansichten, die auch ohne Vermessung genau genug sind, um eine wertvolle Quelle zu bilden.

Weniger bekannt sind detailgenaue Karten und Ansichten des 16. bis 18. Jahrhunderts, die sich in großer Zahl als Unikate in den Archiven befinden, teils in deren Kartensammlungen, teils noch in den Akten, darunter wirkliche Schätze. Die vorliegende Veröffentlichung macht das eindrucksvoll deutlich. Aus mehreren zehntausend Karten der sieben niedersächsischen Staatsarchive — über 30 000 befinden sich allein in Hannover — sind 72 ausgewählt, farbig reproduziert und kommentiert.

Die Auswahl ist, wie der Bearbeiter selbst einräumt, subjektiv. Den Vorzug erhielten zumeist „bildhaft-anschauliche Karten des 16. und 17. Jahrhunderts“, „da gerade diese frühen Karten den meisten Betrachtern reizvoll erscheinen dürften“ (S. 10). Tatsächlich enthält der Atlas zahlreiche Beispiele früher Ansichten, die Merkmale von Bild und Karte in sich vereinen.

Wenn sie auch topographische Genauigkeit vermissen lassen, bieten sie doch gelegentlich mehr Einblick in das Erscheinungsbild von Stadt und Land als moderne Karten. So sind verschiedene Prozeßkarten aus dem 16. Jahrhundert (Nr. 13, 15, 16, 47) anschauliche Quellen für die ländliche Kulturlandschaft der Zeit mit Wald- und Flurnutzung und Bauten aller Art. Bei der Auswahl erscheinen Karten aus dem oldenburgisch-ostfriesischen Küstengebiet, der Umgebung von Hannover sowie dem Harz und dem Harzvorland am stärksten berücksichtigt. Von besonderem Interesse für Bremen sind eine etwa 1648 gezeichnete Übersichtskarte der Grafschaft Oldenburg, auf der auch das Bremer Gebiet dargestellt ist (Nr. 4), eine oldenburgische Darstellung von Unterweser und Jadebusen aus den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts (Nr. 23), ein Ausschnitt aus Findorffs Karte der Moore zwischen Bremen und Bremervörde von 1755 (Nr. 35) und vor allem die Karten des kurhannoverschen Grundbesitzes in Bremen und des Eschenhofes (an der Stelle des heutigen Postamts 1) aus Danckwerths „Ichnographia von der Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Bremen“ von 1750 (Nr. 59 und 60).

In den ganzseitigen Kommentaren ist auf Entstehung und historischen Gehalt der Karten sorgfältig eingegangen. Den Löwenanteil der Texte verfaßte der Bearbeiter, für einige Karten hat er Kollegen herangezogen, die beiden Bremer Karten wurden von Wilhelm Lührs kommentiert. Moderne topographische Karten der Niedersächsischen Landesvermessung als Beikarten erleichtern die Orientierung und ermöglichen den Vergleich zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Ein Literaturverzeichnis mit Nachweisen zu den einzelnen Karten und — sehr knapp — zur historischen Kartographie in Niedersachsen (ohne Bremen) beschließt den Band.

Aufmachung und Text lassen kaum Wünsche offen. Wenn eine solche Auswahl auch nur sehr begrenzte Ausschnitte aus der Landesgeschichte veranschaulichen kann, so trägt sie durch ihr Vorbild doch allgemein dazu bei, daß Karten als historische Quellen adäquate Beachtung finden.

*Adolf E. Hofmeister*

*Brosius, Dieter und Angelika Hohenstein: Flüchtlinge im nordöstlichen Niedersachsen 1945–1948. Hildesheim: Lax 1985. 181 S. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 38; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945, Bd. 1.)*

Der „Arbeitskreis Geschichte des Landes Niedersachsen (nach 1945)“ hat sich die Aufgabe gestellt, die Flüchtlingsproblematik als landesgeschichtlich bedeutsames Schwerpunktthema wissenschaftlich aufzuarbeiten. Einen Einblick in dieses komplexe Forschungsprojekt bietet nun der erste Band der Reihe „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945“, in dem Beiträge von zwei Mitarbeitern veröffentlicht werden.

Dieter Brosius beschäftigt sich mit der „Lage der Flüchtlinge im Regierungsbezirk Lüneburg zwischen Kriegsende und Währungsreform“. Seine Untersuchung basiert vornehmlich auf einer Auswertung der Akten des Flüchtlingsdezernats beim Regierungspräsidium in Lüneburg. Ziel der Arbeit ist es, in einem Überblick die Lage der Flüchtlinge (Kap. 2, 3, 6), ihre Betreuung (Kap. 4, 7) und die Bemühungen um ihre Eingliederung (Kap. 5, 8, 9) darzustellen. Gut veranschaulicht werden dabei die verschiedenen administrativen Ebenen und Instanzenwege, die mit der Flüchtlingsbetreuung befaßt waren. Gleichzeitig werden Problemfelder aufgezeigt, die sich für die Flüchtlingsforschung ergeben, und Fragestellungen angeregt, die Thematik unter bislang vernachlässigten Aspekten, insbesondere aus sozialgeschichtlicher Sicht, zu untersuchen. Mit einer gelungenen Darstellung wird der Autor dieser „Vorreiterrolle“ gerecht, auch wenn einige Forschungsbereiche, die in den vorliegenden behördlichen Akten nicht enthalten waren, ergänzt werden könnten: z. B. die räumliche und soziale Herkunft (Milieu und Mentalität) der Flüchtlinge, Veränderungen der Konfessionsstruktur, Probleme für das Schulwesen usw.

Der zweite Beitrag setzt sich mit der „Aufnahme und Eingliederung von Flüchtlingen im Landkreis Dannenberg 1945–1948“ auseinander. Die Autorin Angelika Hohenstein hat den Aktenbestand eines – wegen seiner geographischen Grenzlage prädestiniert erscheinenden – Landkreises aus dem Regierungsbezirk Lüneburg exemplarisch bearbeitet. Sie versucht, die Flüchtlingsproblematik (Ankunft, Aufnahme, Betreuung, Versorgung, Unterbringung, Eingliederung) vor Ort auf der untersten administrativen Ebene in der dörflich und kleinstädtisch strukturierten Region zu erfassen und aufzuhellen.

Nach dem sorgfältigen Problemaufriß in der Einleitung stellt sich aber heraus, daß der Aktenbestand allein nicht ausreicht, um ein lückenloses Bild der Flüchtlingsintegration zu rekonstruieren. Die Verfasserin bemüht sich deshalb erfolgreich, ihre über die Quelleninterpretation herausgefundenen Ergebnisse mit dem vorliegenden Forschungsstand zu vergleichen, zu ergänzen und neu zu bewerten. Als wichtiges Resultat ihrer Analyse über die Aufnahme und Eingliederung der Flüchtlinge konstatiert sie eine „Kontinuität in der persönlichen Konditionierung“ und einen „Wandel in den äußeren Bedingungen“ (S. 162). Trotz kleinerer Unstimmigkeiten (z. B. sinnentstellend wirkt die falsche Jahreszahl der Konstituierung des niedersächsischen Landtages, S. 94) vermittelt auch diese Untersuchung begründete Einsichten für zukünftige Forschungsarbeiten.

Aus den Ergebnissen dieses Buches lassen sich zusammenfassend wichtige Desiderata für die Flüchtlingsforschung erkennen. Beide Aufsätze zeigen,

- daß die Flüchtlingsproblematik in den Jahren 1945–1948 nicht gelöst werden konnte, – im Gegenteil, die sich aus dem exorbitanten Bevölkerungszuwachs ergebenden materiellen Engpässe, Versorgungsschwierigkeiten, Wohnungsprobleme sowie sozialen und psychischen Belastungen von den britischen und den deutschen Behörden lediglich „mitgeschleppt und mitverwaltet“ wurden,

- daß eine effektive Verbesserung dieser Notlage erst in der Zeit nach der Währungsreform zu erwarten war,
- daß der vielschichtige Prozeß der Flüchtlingseingliederung zwar schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit einsetzte, eine Integration aber erst in den 50er Jahren wirksam vollzogen werden konnte,
- daß der uneinheitlich benutzte Flüchtlingsbegriff viel differenzierter gesehen werden muß als dies in der älteren Forschungsliteratur geschehen ist,
- daß vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Strukturwandels beide aufeinandertreffenden Bevölkerungsgruppen, sowohl die Flüchtlinge als auch die Einheimischen, in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses rücken müssen, um die Integration verstehen zu können,
- daß regionale Einzelstudien als unabdingbare Voraussetzung für die noch zu schreibende „Geschichte der Flüchtlinge in der deutschen Nachkriegsgesellschaft“ zu bewerten sind.

*Norbert Baha*

*Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg.* Hrsg. von Hans Wilhelm Eckardt und Peter Gabrielsson. Hamburg: Verlag Verein für Hamburgische Geschichte. 1985. 184 S. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Bd. 26.)

Am 11. September 1710 wurde der erste hamburgische Archivar vom Rat der Stadt gewählt. Anlässlich der 250jährigen Wiederkehr dieses Tages hat das Staatsarchiv Hamburg 1960 eine Veröffentlichung mit Beiträgen zu seiner Geschichte vorgelegt. Ihr ist zum neuen Jubiläum 1985 eine zweite Festschrift gefolgt, die einer Standortbestimmung dienen und Ausblicke bieten soll. Die Mitarbeiter des Hauses haben Beiträge verfaßt, die sich neben historischer Betrachtung grundsätzlichen Problemen moderner Archivarbeit, Spezialgebieten archivischer Tätigkeit und bemerkenswerten Einzelbeständen widmen.

„Das Staatsarchiv Hamburg im Spannungsfeld von Verwaltung und Wissenschaft“ ist das Thema eines Aufsatzes des Direktors Hans-Dieter Loose, der die gegenwärtigen Anforderungen an das Staatsarchiv, das Selbstverständnis des Archivars in Vergangenheit und Gegenwart, die Problematik archivarischer Entscheidungen sowie Überlieferungskontinuität und Kassationsproblem behandelt. Unter dem Titel „. . . anstelle einer Historischen Kommission“ würdigt Peter Gabrielsson die enge Verbundenheit zwischen dem Staatsarchiv und dem Verein für Hamburgische Geschichte, die in der ABC-Straße unter einem Dach vereint sind. Über das dortige neue Archivgebäude gibt die aktualisierte Fassung eines Aufsatzes von Jürgen Bolland aus dem Jahre 1973 Auskunft. „Die älteste Urkunde, das schwerste Buch“ und andere Schätze und Merkwürdigkeiten in den Beständen beschreibt Heino Rose. Um das Erfassen archivwürdigen Schriftguts, seine Sicherung

und Abgabe an das Staatsarchiv geht es in den Aufsätzen von Martin Ewald über „Archivpflege im staatlichen Bereich“ und von Hans Wilhelm Eckardt über „Archivpflege im nichtstaatlichen Bereich“. Vieljährige Erfahrungen liegen dem Artikel von Uwe Plog „Archivarbeiten durch fachfremde Hilfskräfte“ zugrunde. Über „Restaurierung und Konservierung von Archivalien“, eine der wichtigsten Aufgaben der Archive, schreiben Gernot Eckert und Peter Gabrielsson. Sodann stellen Rüdiger Wagner die Karten-, Plan- und Bildersammlung (Plankammer) und Gesine Espig die jetzt 130 000 Bände umfassende Dienstbibliothek vor. Die „Erwerbung und Erschließung der Trummer-Sammlung“, der mit 70 000 Stücken größten deutschen Siegel-sammlung, behandelt Hans Wilhelm Eckardt. Mit der Münz- und Medail-len-sammlung beschäftigt sich Konrad Schneider. Jürgen Sielemann berichtet über „Familienkundliche Forschungsmöglichkeiten“. Schließlich gibt Klaus Richter einen Überblick über die „Quellen zur Hamburger Stadtteil-geschichte“.

Es ist ein Buch entstanden, das eine Fülle von Informationen bietet und sowohl für Fachkollegen als auch für Archivbenutzer dienlich sein wird. Zumal in Bremen stößt es auf Interesse, da hier bei paralleler historischer Entwicklung heute ganz ähnliche Probleme zu lösen sind wie in Hamburg.

*Wilhelm Lührs*

*Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert.* Hrsg. von *Ulrich Engelhardt*. Stuttgart: Klett-Cotta 1984. 667 S. (Industrielle Welt. Bd. 37.)

In diesem stattlichen Band werden die auf einer Sondertagung des Arbeitskreises für moderne Stadtgeschichte in Bad Homburg im November 1982 gehaltenen Referate publiziert, in die Beiträge von Werner Conze und Karl Heinrich Kaufhold allgemein einleiten. Es ließen sich drei Themenkreise bilden, in deren Problematik von kompetenten Forschern nochmals geson-dert eingeführt wird. „Wirtschaftliche Bedingungen und Zielsetzungen“, betreut von Kaufhold; „Meister — Gesellen: Organisation, Wanderung, politisch-soziale Interessen, Konflikt“, betreut von Wolfram Fischer; „Handwerker — Arbeiter: Übergangs- und Anpassungsprobleme“, betreut von Jürgen Kocka. Außer diesen den Rahmen abgebenden Einführungen haben 24 Einzeldarstellungen Aufnahme gefunden. Der Schwerpunkt liegt im deut-schen Sprachraum, gelegentliche Vergleiche mit französischen und eng-lischen Verhältnissen fehlen aber nicht. Es ist schon aus räumlichen Gründen in einer landesgeschichtlichen Zeitschrift unmöglich, auch nur die sämtlichen Aufsatztitel aufzuzählen. Nützlicher dürfte es ohnehin sein, die Nordwestdeutschland betreffenden Arbeiten etwas ausführlicher vorzu-stellen.

Hans-Jürgen Gerhard demonstriert „Quantitative und qualitative Aspekte von Handwerkereinkommen in nordwestdeutschen Städten von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts“ (S. 51—77), vornehmlich anhand

von Maurereinkommen in Bremen und Göttingen<sup>1</sup>. Nach eindringlichen Hinweisen auf die Unsicherheit der Berechnungen nimmt er an, daß ein Maurergeselle von 1750 bis zur Mitte der 1790er Jahre kaum jemals mehr als 80 Rtlr. im Jahr für etwa 260 geleistete Arbeitstage ausgezahlt bekommen hat. Auch in der Folgezeit bis 1850 verbesserten sich die Löhne in Göttingen kaum, während sie in Bremen kurz vor der Jahrhundertwende stark anstiegen, wie übrigens auch in München, Nürnberg, Leipzig und anderswo. Ein Parallelbeispiel für den Tiefstand in Göttingen hat sich dagegen nicht finden lassen. Bei einem Vergleich mit den wesentlich schlechter dokumentierten Einkünften und Löhnen in anderen Handwerkszweigen zeigt sich, daß die Baugewerbetreibenden zu den mittleren bis guten Verdienern gehörten. Im Rahmen der gesamten Einkommenspyramide schnitten die Handwerker freilich schlecht ab. Aus dem ihm durch eigene frühere Untersuchungen besonders vertrauten Göttinger Material weist Gerhard nach, daß schon die Diener und Pedelle in Verwaltung und Universität mehr als die Handwerksgesellen und wohl auch als viele Meister verdienten. Der Verfasser zeigt dann Ansätze zum Aufbau einer Pyramide relativer Einkommen auf, wobei ein kollektiver Lebensstandardindikator ein sinnvolleres Bild ergeben soll als die bisher praktizierten Kaufkraftmessungen. Die technische Durchführung dieser Neubewertung, bei der eine Meßzahl des relativen Lebensstandards an die Stelle von Vergleichen etwa zwischen Löhnen und Kornpreisen treten würde, erläutert Gerhard nicht näher, weil es sich nach seinen Worten um eine außerordentlich umfangreiche und trockene Materie handele. Auf der Homburger Tagung scheinen erhebliche Bedenken gegen die Brauchbarkeit der neuen Formel vorgebracht worden zu sein. Es bleibt also abzuwarten, ob dieser Versuch, der historischen Lebensstandardforschung zu einem verbesserten Ansatz zu verhelfen, nach ausführlicherer Darstellung angenommen wird. In jedem Fall beachtenswert sind die zahlreichen Hinweise auf die Unzulänglichkeit der bisher angewandten Methoden.

Anhand publizierter und ungedruckter Quellen, letztere vornehmlich aus dem nordwestdeutschen Raum stammend, untersucht Wilfried Reininghaus „Die Gesellenvereinigungen am Ende des Alten Reiches. Die Bilanz von dreihundert Jahren Sozialdisziplinierung“ (S. 219–241). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts verloren die Gesellenvereinigungen viel von ihrem bisherigen Charakter einer Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach allen Seiten und wurden stärker auf ihre Unterstützungsfunktion eingeschränkt. Hierfür ist nach Reininghaus eine Kombination verschiedener Faktoren ausschlaggebend gewesen. Die Regierungen der deutschen Staaten verbesserten die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Handwerker-

1 Die Quellen, die dieser Studie zugrunde liegen, sind in tabellarischer Form von Hans-Jürgen Gerhard herausgegeben unter dem Titel: Löhne im vor- und frühindustriellen Deutschland. Materialien zur Entwicklung von Lohnsätzen von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Göttingen 1984 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, Bd. 7); hierin Bremen S. 85–185.

unruhen beträchtlich, während die Gesellen interne Gruppierungen mit z. T. widersprüchlichen Zielsetzungen nicht überwinden konnten. Zugleich zerbrach der Konsens zwischen Gesellen und Meistern, als diese sich der staatlichen Aufsicht unterwarfen, um von dem Diktat der Gesellengerichte freizukommen. Reininghaus sieht um 1800 den Abschluß einer Entwicklung, die mit der Reformation eingesetzt hatte und im Verlauf von dreihundert Jahren zur Disziplinierung der Gesellen führte. Fort bestand dagegen die handwerkliche Selbsthilfe vor allem in der Krankenversorgung der Gesellen, an der ja auch Magistrate und Meister ein Interesse hatten. Gestützt nicht zuletzt auf eigene Arbeiten, kann der Verfasser seine Thesen mit zahlreichen Beispielen untermauern. So entsteht ein eindrucksvolles Bild von der Zeit- und Ortsgebundenheit vieler Erscheinungen des Handwerkslebens, das mithilfe, die Legende von der Pflege „archaischer Rituale“ durch die Gesellen ebenso schnell verschwinden zu lassen, wie sie aufgekomen ist.

Arno Herzig betont in seiner Untersuchung von „Kontinuität und Wandel der politischen und sozialen Vorstellungen Hamburger Handwerker 1790—1870“ (S. 294—319), wie stark die aufkommende Arbeiterbewegung an die Tradition des Zunfthandwerks anknüpfen konnte. Eine Ursache dafür sieht er in der späten Einführung der Gewerbefreiheit erst im Jahre 1865. Hamburg, das kaum Industrie besaß, konnte zur „Hauptstadt des deutschen Sozialismus“ (Bebel) werden, weil die Handwerkerbewegung hier relativ bruchlos in die Arbeiterbewegung übergang. Einige Meister und Gesellen entwickelten im Rahmen des Bundes der Gerechten Organisationsvorstellungen, die über den Zunftrahmen hinausgingen und auf eine andere Gesellschaftsordnung hinausliefen. 1840/41 wurde der Geheimbund aufgedeckt und zerschlagen. An seine Stelle trat der Arbeiterbildungsverein, in dem die zünftigen Gewerbe das Gros der Mitglieder stellten. In der Forderung nach Solidarität nicht mehr nur im Rahmen der Zunft findet Herzig den entscheidenden Wandel von der handwerklichen zur proletarischen Bewegung, der trotz aller Elemente der Beharrung eintrat.

Der Beitrag von Marina Cattaruzza „Handwerker und Fabrikssystem: Die Hamburger und Bremer Schiffszimmerer in den Anfängen der großbetrieblichen Werftindustrie“ (S. 603—626) befaßt sich anfänglich mit dem Niedergang des Hamburger Schiffszimmergewerbes beim Vordringen des Eisen-schiffbaus und findet einen ausgeprägten Zunftgeist noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts, der sich nicht zuletzt im Festhalten am Tage- statt Stundenlohn und in der Ablehnung der Akkordarbeit ausdrückte. Die Schiffszimmerer betrachteten die am eisernen Schiffskörper Arbeitenden als Pfuscher. In Bremen war die Kluft nicht so tief. Der zünftige Ausbau war nicht so weit vorgetrieben wie in Hamburg, und es fehlte die dortige Konzentration auf die Stadt, weil die Schiffszimmerei außer in Bremen und Vegesack auch in Elsfleth und Brake zu Hause war. Auch konnte sich der Holzschiffbau an der Unterweser länger behaupten. Nach Cattaruzza bewirkten weder die Auflösung der Zünfte noch die Anfänge der industriellen Produktionsweise den Wandel vom Handwerker zum Arbeiter im Schiffbau. Der Übergang wurde vielmehr von den Unternehmern erzwungen und konnte

auch durch die Streik- und Protestbewegungen der Arbeitnehmer nicht verhindert werden. Unübersehbar werden hier die Akzente anders als in dem Aufsatz von Herzig gesetzt.

Es ist, wie eingangs hervorgehoben, ganz unmöglich, der Vielzahl der Beiträge an dieser Stelle gerecht zu werden. Auch die methodischen Anregungen, die von manchen Untersuchungen ausgehen, die nicht Nordwestdeutschland betreffen, sind beachtlich. Ein wahres Vergnügen bereitet die Lektüre von Walter Sauers Studie „Schuster, bleib bei deinem Leisten“, in der Vorstellungswelt und Erlebnisse einiger Wiener Schuhmacher, die 1794 mit der Polizei in Konflikt gerieten, aus Verhörprotokollen anschaulich rekonstruiert werden. Man kann dem anregenden, materialreichen und sorgfältig redigierten Band nur recht zahlreiche Leser wünschen.

*Klaus Schwarz*

*Parisius, Bernhard: Vom Groll der „kleinen Leute“ zum Programm der kleinen Schritte. Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg 1840–1890. Oldenburg: Holzberg 1985. (Oldenburger Studien, Bd. 27.)*

Die vorliegende Untersuchung zur Arbeiterbewegung im Herzogtum Oldenburg, eine von Helga Grebing betreute Göttinger Dissertation, beweist, daß Regionalstudien alles andere als provinziell sein müssen. Mit ungewöhnlicher Sensibilität für sogenannte Basisprozesse hat Parisius den Arbeitern nachgespürt, den Landarbeitern, denen auf den Werften, in den Häfen, in den Metallbetrieben, den Tabakarbeitern. Dabei differenziert er innerhalb der Region und macht deutlich, wie unterschiedlich das wirtschaftliche Auf und Ab in den verschiedenen Ämtern und Gemeinden war. Er läßt den Leser die kollektiven Hoffnungen, die Träume und die Enttäuschungen der Arbeiter miterleben und erledigt im Einzelfall unbestrittene, weil unbefragte Theorien. Man lese nur seine Ausführungen über Selbstmord und „Irrsinn“ mit der einleuchtenden Kritik an Durkheim. Mit Behutsamkeit, mit Anteilnahme, die nie über den Bereich des wissenschaftlich Belegbaren hinausgeht, und durch neue Fragen an das Quellenmaterial werden Lebenszusammenhänge, Verhaltensweisen sowie die Umsetzung in politische Aktivitäten oder Abstinenz offengelegt. So erinnert die Studie an die faszinierende Arbeit von Franz Brüggemeier über die Bergarbeiter im Ruhrgebiet und macht wiederum einmal deutlich, daß die Qualität historischer Forschung nicht vom Gegenstand, sondern von der Methodik, genau gesagt, von dem intensiven und einfühlsamen Aufarbeiten auch des scheinbar eher nebensächlichen Quellenmaterials bestimmt wird.

Parisius erkennt eine eigenständige Arbeiterbewegung im Oldenburgischen zwischen 1848 und 1870. Er unterscheidet zwischen der Petitionsbewegung 1848/49, der Bildungsbewegung 1863/64, dem darauf folgenden politischen Kampf um ständische Gleichberechtigung und dem Klassen-

kampf bzw. der liberalen Gewerkschaftsbewegung. Nach der Reichsgründung waren es in erster Linie zugewanderte Arbeiter, die Träger der nun sozialdemokratischen Bewegung waren. Aber das Entscheidende ist nicht die Analyse der verschiedenen Phasen der Arbeiterbewegung mit ihren unterschiedlichen „Bewegungsweisen“, sondern die Darlegung der Voraussetzungen für Arbeiterbewegung dort, wo nach landläufiger Meinung Arbeiterbewegung geradezu etwas „Unoldenburgisches“ war.

Ich sage zu dieser Arbeit das, was man über eine herausragende historische Studie sagen kann: unbedingt lesen!  
*Hans-Josef Steinberg*

*„Amerika ist ein freies Land . . .“: Auswanderer schreiben nach Deutschland.* Hrsg. v. *Wolfgang Helbich* unter Mitarbeit von *Ursula Boesing*. Darmstadt, Neuwied: Luchterhand 1985. 223 S.

Auswandererbriefe sind häufig die ersten und für die Empfänger glaubwürdigsten Quellen gewesen, aus denen die Zeitgenossen, Angehörige und Freunde, der Auswanderer Nachrichten über die Strapazen der Reise wie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der neuen Heimat erhielten. Zunehmend werden solche Briefe nun auch von der historischen Forschung genutzt, um das vor allem aus statistischen und anderen obrigkeitlichen Quellen gewonnene Bild von der deutschen Überseewanderung im 19. Jahrhundert zu ergänzen und zu korrigieren. In der vorliegenden zeitlich und inhaltlich breit gefächerten Auswahl von Briefen deutscher Amerikawanderer werden die Probleme und Schwierigkeiten, denen die Einwanderer sich gegenübersehen, ihre erfüllten wie ihre enttäuschten Hoffnungen und Erwartungen deutlich: Sie schildern die Anforderungen an die Integrationsbereitschaft, das Erlernen der fremden Sprache und die Anpassung an die gegenüber der alten Heimat zwar freiere, aber auch stärker leistungsbezogene Arbeitsordnung, die beruflichen und privaten Erfolge, die Erfahrungen mit den Amerikanern, mit anderen Minderheiten und mit den Deutschen in den USA und schließlich auch das Scheitern der Auswanderer und ihr Bestreben zurückzukehren. Neben den meist auch in anderen Quellen enthaltenen Informationen zu bestimmten Zuständen und Ereignissen, ist es vor allem die persönliche Einschätzung der Briefschreiber, ihre eigene Sicht auf die Lebensumstände, die diese Sammlung zu einer interessanten und spannenden Lektüre macht.  
*Peter Marschalck*

*Jacobmeyer, Wolfgang: Vom Zwangsarbeiter zum Heimatlosen Ausländer.* Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945–1951. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1985. 323 S. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 65.)

Bei der Besetzung Deutschlands in den Jahren 1944/45 wurden die Alliierten mit einem Problem konfrontiert, dessen Ausmaß und Auswirkungen sie

zunächst nur schwer abschätzen konnten: die Existenz ausländischer Bevölkerungsgruppen auf deutschem Boden. Bei diesem „Displaced Persons (DPs)“ genannten Personenkreis handelte es sich um die „bevölkerungs- und arbeitspolitische Hinterlassenschaft nationalsozialistischer Herrschaft“, denn die DPs waren in ihrer überwiegenden Mehrheit Zwangsarbeiter und Verschleppte osteuropäischer Herkunft. In der Größenordnung von ca. 11 Millionen Menschen – davon in den drei westlichen Besatzungszonen rund 6,5 Millionen – verkörperten sie ein zeitgeschichtliches Massenphänomen, für das nach der Okkupation im Rahmen der alliierten Nachkriegspolitik eine praktikable Lösung gefunden werden mußte.

Über das Schicksal der DPs ist heutzutage wenig bekannt. Ihre Geschichte geriet aus verschiedensten Gründen schnell in Vergessenheit. Wie weit diese Verdrängung vorangeschritten ist, wurde in jüngster Zeit überdeutlich sichtbar, als erste Ansätze einer literarischen bzw. filmkritischen Auseinandersetzung mit diesem Thema (z. B. Rolf Hochhuth, Andrzej Wajda) z. T. tiefe Betroffenheit auslösten, so daß eine gesellschaftspolitische Aufarbeitung dieses – tabuisierten – Aspekts deutscher Nachkriegsgeschichte dringend geboten scheint.

Einen konstruktiven Beitrag dazu kann jetzt die vorliegende Studie von Wolfgang Jacobmeyer leisten, die das Schicksal der DPs, ihre Problematik und ihre Bedeutung im Wechselspiel der politischen Kräfte zu rekonstruieren und zu erklären versucht (vgl. auch Jacobmeyers Beitrag in: *Brem. Jb.*, Bd. 59, 1981, S. 85–108). Die Untersuchung basiert auf der Auswertung einer umfassenden Materialsammlung, die der Verfasser für das Institut für Zeitgeschichte zusammengestellt und katalogisiert hat, so daß sie für weitere Forschungsarbeiten benutzt werden kann.

Der Autor konzentriert sich bei seiner Darstellung auf den Zeitraum von 1945–1951, d. h., er klammert die Vorgeschichte der DPs (Herkunft, Funktion der Fremdarbeiter für das Dritte Reich) und die Eingliederungsversuche der DPs in die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre aus. Ebenso bleiben die Geschichte der in der Sowjetischen Besatzungszone aufgefundenen sowie das Schicksal der in ihre Heimatländer zurückgekehrten DPs unberücksichtigt.

Die Geschichte der DPs wird als ein zentraler, letztlich gescheiterter Bestandteil westallierter Ordnungspolitik reflektiert, der in mehreren Etappen nachzuvollziehen ist.

Die erste Phase umfaßt die Zeit von der Befreiung der DPs bis zum Kriegsende. Bei der Behandlung der DPs ging die oberste Militärführung von folgenden Zielvorgaben aus: die materielle Versorgung und die Sonderstellung der DPs sichern, die DPs aus Schutzgründen für eine Übergangszeit in Sammellagern unterbringen und einen geordneten Abtransport in die Heimatländer gewährleisten. Dieses Ziel der Repatriierung aller DPs sollte nach der Errichtung der westalliierten Militärregierungen einheitlich und so rasch wie möglich realisiert werden.

Nach anfänglich hoher Rückkehrbereitschaft der DPs – bis Ende September 1945 hatten ca. 80% der DPs die westlichen Besatzungszonen verlassen – kristallisierte sich jedoch heraus, daß ein Teil der DPs sich weigerte, frei-

willig in die Heimatländer zurückzukehren. Die Gründe für die Ablehnung waren sehr unterschiedlicher Natur: Sie reichten von territorial bedingter Heimatlosigkeit (Staatenlose; Ostpolen, die von der Westverschiebung der russisch-polnischen Staatsgrenze betroffen waren) über ethnisch-nationalistische Separationsbestrebungen (Balten, Ukrainer) und politisch-ideologische Motive (Ablehnung der neuen kommunistischen Staatsführungen) bis hin zu Verunsicherungen im persönlich-privaten Bereich (Angst vor Sanktionen, Existenzgefährdungen). Ein weiteres großes Problem stellte die von den Sowjets rücksichtslos durchgeführte Zwangsrepatriierung ihrer Landsleute dar.

Aus der Nichtrepatriierbarkeit heraus erwachsen den westalliierten Militärregierungen ernsthafte Schwierigkeiten und materielle Belastungen. Es bestand die Gefahr, daß sich die anvisierte Übergangslösung zu einem unlösbaren Dauerproblem verfestigte. Zwar entwarfen die Besatzungsmächte — jede für sich — diverse „künstliche Lösungsstrategien“ (Statusüberprüfungen, gezielte Werbekampagnen, Pressionsversuche), ohne die Existenz der DPs in ihrem Machtbereich beseitigen zu können. Es ist verständlich, daß bei den desolaten Zuständen in der unmittelbaren Nachkriegszeit massive Versorgungs- und Unterbringungsprobleme für die verbleibenden DPs auftraten und sich verschärfende Konflikte (Lagerleben, Disziplinschwierigkeiten, Kriminalität) unvermeidbar waren. Die Reaktionen der Besatzungsbehörden erstreckten sich von einer reinen Wohlfahrtsfürsorge und Absonderung bis zu strengen Kontrollen und einer erneuten Arbeitspflicht. Dieses Dilemma konnte auch von den internationalen Hilfsorganisationen „United Nations Relief and Rehabilitation Administration“ (UNRRA, 1945—1947) und „International Refugee Organization“ (IRO, 1947—1950) nicht gelöst werden. Angesichts der ungünstigen Rahmenbedingungen mußten ihre Konzeptionen und Programme fehlschlagen.

Ein Umdenken in der DP-Frage wurde in den Jahren 1947—1949 durch die Resettlement-Politik, die Wiederansiedlung der DPs vor allem in überseeischen Gebieten, erreicht. Dies führte zwar zu einer weiteren Reduzierung der DP-Population, verschlechterte aber ihre Sozialstruktur, da die mobilen und aktiven Leistungsträger abgezogen wurden. In den Lagern zurück blieben knapp 200 000 DPs, die zu einem kaum mehr resozialisierbaren „Hardcore“ verkümmerten.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ging die Zuständigkeit für diese Gruppen allmählich von den Besatzungsmächten wieder (!) auf deutsche Behörden über: Die DPs wurden als „Heimatlose Ausländer“ in die deutsche Gesellschaft einverleibt.

Der Verfasser rekonstruiert sorgfältig die Handlungssphären und Entscheidungsebenen der DP-Politik. Er analysiert einerseits das ständigen Veränderungen unterworfenen Vorgehen der Besatzungsbehörden und verdeutlicht, warum die Verwaltung der DP-Problematik nicht gerecht werden konnte, warum die Problembewältigung nahezu zwangsläufig scheitern mußte. Andererseits versucht er erfolgreich, sich in die wenig hoffnungsvolle Lage der DPs hineinzusetzen, die Wertvorstellungen und die sehr eng begrenzten Aktionsräume dieser Menschen widerzuspiegeln, die Reak-

tionen bzw. das Nichtreagieren der „Opfer“ zu verstehen und zu erklären. Es gelingt ihm, die Barrieren negativer Begriffsbelastungen, landläufiger Vorurteile und Stereotypen durchbrechend, ein „entzerrtes Geschichtsbild“ von den DPs zu entwickeln, einer Bevölkerungsgruppe, die unverschuldet von den Nationalsozialisten in ein Sklavendasein hineingezwungen wurde, die nach der „Befreiung“ – eingesperrt in Lagern, total verwaltet und weiterhin fremdbestimmt – Objekt und Instrumentarium der Besatzungspolitik blieb, ohne die Chance einer Selbstverwirklichung wahrnehmen zu können.

Wolfgang Jacobmeyer gebührt das Verdienst, mit dieser sachlichen und zugleich einfühlsamen Studie die Geschichte der DPs erstmals in ihrer Gesamtheit aufgearbeitet und damit ein in Vergessenheit geratenes Element deutscher Nachkriegsgeschichte in das Bewußtsein unserer Generation zurückgeholt zu haben.

*Norbert Baha*

*Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens*

Aus: H. 8, 1985 (Arbeit. T. 4: „Strikes“ und Staat: Zur öffentlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen, 1873–1914).

Dorothea Schmid, Keine schützende Hand. Die Bedeutung staatlicher Regelungen für die Frauenarbeit in Bremen in der Zeit des Kaiserreiches, S. 10–44. — Peter Schöttler, Arbeitskämpfe im „Handelsstand“? Die Einführung des Kaufmannsgerichtes und die Konfliktaustragung im Bremer Kleinhandel vor 1914, S. 45–118. — Uwe Kiupel, Ulla Rauschert u. Ulrike Schmidt, Arbeitsvermittlung in Bremen vor 1914, S. 119–145. — Lothar Machtan, Streikgeschehen in Bremen zur Zeit der Reichsgründung. Sozialgeschichtliche Dokumente aus den Jahren 1870–1873, S. 146–218 [vor allem aus dem Archiv der Handelskammer und Zeitungsberichte].

*Veröffentlichungen des Fachbereichs Allgemeinwissenschaftliche Grundfächer der Hochschule Bremen*

Aus: Bd. 2, 1985.

Karl-Ludwig Sommer, Die SPD-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft von 1906 bis 1921, S. 1–29. — Peter Kuckuk (Hrsg.), Revolution und Räterepublik in Bremen in Augenzeugenberichten, S. 31–54. — Arne Andersen, Der Werftarbeiterstreik 1928/29 in Bremen, S. 55–93. — Renate Meyer-Braun, Zur Rolle von Symbolik und Parteitradition in der Transformationsphase der SPD, dargestellt am Beispiel der Bremer Parteiorganisation der 50er Jahre, S. 95–121. — Renate Meyer-Braun, Koalitionspolitik der Bremer SPD in den 50er Jahren — eine kritische Würdigung der Aufbauphase, S. 123–159.

*Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte*  
Aus: Bd. 71, 1985.

Konrad Schneider, Untersuchungen zur Edelmetallverhüttung und Probierkunst in Hamburg, S. 1–44. — Volker Ullrich, Der Januarstreik 1918 in Hamburg, Kiel und Bremen. Eine vergleichende Studie zur Geschichte der Streikbewegung im Ersten Weltkrieg, S. 45–74 [basiert z. T. auf bremischen Quellen]. — Christoph Timm, Der preußische Generalsiedlungsplan für Groß-Hamburg von 1923, S. 75–125 [berührt die Tätigkeit des aus Bremen stammenden Architekten und Schriftstellers Fritz Schumacher (1869–1947), der von 1909 bis 1933 Leiter des staatlichen Hochbauwesens in Hamburg war]. — Gisela Gantzel-Kress, Albrecht Mendelssohn Bartholdy. Ein Bürgerhumanist und Versöhnungsdiplomat im Aufbruch der Demokratie in Deutschland, S. 127–143. — Harald Richert, Juden in Bergedorf 1695–1945, S. 145–160. — Gerald Stefke, Das Hamburger Zollbuch von 1417: Register des hamburgischen Werkzolls, nicht hansisches „Pfundzollbuch von 1418“, S. 161–172. — Klaus-J. Lorenzen-Schmidt, Der Altonaer Viehmarkt 1833–1864. Auftrieb — Preise — Export, S. 173–182. — Peter Gabrielsson, Zwischen Kapitulation und Senatsneubildung. Die hamburgische Verwaltung in den ersten Nachkriegstagen 1945, S. 183–188.

*Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*  
Aus: Bd. 65, 1985.

Rolf Hammel, Alt Lübeck. Archäologische Ergebnisse zur Siedlungsgeschichte und Überlegungen zur Stellung der Siedlung im Abotritenreich, S. 9–51. — Margrit Christensen-Streckebach u. Wolfgang Frontzek, Das „Etagenmiethaus“ An der Untertrave 96. Raumgefüge und Innenraumausstattung eines Lübecker Fachwerkbaus von 1569, S. 53–86. — Hans-Konrad Stein, Der Grundbesitz der vermögenden Lübecker und Hamburger Oberschicht im 16. bis 18. Jahrhundert, S. 87–117. — Marie-Louise Pelus, Eine Hansestadt im Planetensystem des Sonnenkönigs: Der Handel mit Frankreich und seine Bedeutung für die lübeckische Wirtschaft in der Epoche Ludwigs XIV., S. 119–142 [erwähnt eingangs auch den Bremer Handel mit Frankreich]. — Barbara Timann, Die Butendach-Bibliothek in der Reformierten Kirche zu Lübeck. Der Sammler und seine Sammlung, S. 143–221 [erwähnt Herkunft der Familie B. aus Bremen S. 154 und Interesse des Büchersammlers an Bremen S. 159]. — Gerhard Ahrens, Vom alten Rath zum neuen Senat. Aufzeichnungen des Senators Hermann Wilhelm Hach aus dem Jahre 1860, S. 223–251.

*Stader Jahrbuch*

Aus: Bd. 74, 1984.

Heinz-Joachim Schulze, Erinnerungen an Hans Wohltmann, S. 7–9. — Diether Ziermann, Das Benediktiner-Nonnenkloster von Buxtehude-Alt-kloster, S. 10–36 [archäologische Untersuchungen]. — J. F. Heinrich Müller, Dorf und Stadt Buxtehude. Die Grundzüge ihrer historischen Entwicklung im 13. und 14. Jahrhundert, S. 37–77 [behandelt u. a. eingehend die Bedeutung des Erzbischofs von Bremen für die Stadt]. — Konrad Schneider, Der Silbermünzenfund von Wistedt bei Zeven [von 1827], S. 78–82. — Boy Friedrich, Heimatgeschichte, Regionalgeschichte, Historische Demographie — Martin Blankens Arbeit „Kuhstedt — ein Bauerndorf und seine Familien im Wandel der Zeiten“ als Ausgangspunkt für eine Skizze lokaler Verwaltungsstruktur bzw. für die Quellenaufbereitung im Sinne der Historischen Demographie, S. 83–96. — Bernd Kappelhoff, Die Neuorganisation der Sparkassen im Regierungsbezirk Stade 1931–1936, S. 97–147 [mit Angaben zu den Sparkassen in Blumenthal und Lesum]. — Ute Heinrichs, Rudolf Bultmann und der Streit um die Wandbilder Heinrich Vogelers auf dem Barkenhoff, S. 148–154.

*Oldenburger Jahrbuch*

Aus: Bd. 85, 1985.

Dieter Hägermann, Bremen und Wildeshausen im Frühmittelalter. Heiliger Alexander und heiliger Willehad im Wettstreit, S. 15–33. — Dieter Rüdebusch, Beteiligung von Oldenburgern an Pilgerreisen des Mittelalters, S. 35–51 [darin auch Pilgerreisen zum Grabe des Bremer Bischofs Willehad]. — Almuth Salomon, Rechtsaltertümer im 17. und 18. Jahrhundert. Besitzergreifungen von Haus Middoge in den Jahren 1647, 1648 und 1745, S. 53–75. — Rolf Schäfer, Skizzen aus der Oldenburger Erweckungsbewegung, S. 77–88 [Ausführungen über die Herrnhutersozietät in Bremen]. — S. N. Iskjul, Rußland und die Oldenburger Krise 1810–1811, S. 89–110. — Wolfgang Günther, Das Land Oldenburg unter nationalsozialistischer Herrschaft, S. 111–129 [berührt die Konfliktlage zwischen Bremen und Oldenburg im Gau Weser-Ems]. — Heinrich Hirschberg, Meine letzten Tage in Deutschland (1938), S. 131–153.

*Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte*

Aus: Bd. 56, 1984.

Zum Thema „Auswirkungen der Reformation in Niedersachsen“: Hans-Walter Krumwiede, Wirkungen Luthers in der deutschen Geschichte, S. 1–29. — Heinrich Schmidt, Kirchenregiment und Landesherrschaft im

Selbstverständnis niedersächsischer Fürsten des 16. Jahrhunderts, S. 31–58. — Friedrich Seven, Die Bremer Reformation im Spiegel der Kirchenordnungen, S. 59–72 [Kirchenordnung von 1534 und Consensus Bremensis von 1595, vgl. auch den Beitrag des Vf. in diesem Jb.]. — Dieter Stellmacher, Martin Luther und die niederdeutsche Sprachgeschichte, S. 73–92. — Hans Reuther, Der protestantische Sakralbau vom Beginn der Reformation bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert in Niedersachsen, S. 93–106, 10 Abb.

Weitere Aufsätze: Wolfgang Hübener, Ergebnisse und Probleme der archäologischen Untersuchungen in Bardowick, S. 107–136 [Grabungen u. a. auf dem Platz der St.-Wilhadi-Kirche]. — Walther Mediger, Hastenbeck und Zeven. Der Eintritt Hannovers in den Siebenjährigen Krieg [1757], S. 137–166.

Kleine Beiträge: Wolfgang Metz, Corveyer Mönchslisten, Traditionen und Annalen, S. 167–181 [zu den Neubearbeitungen von Klemens Honselmann und Joseph Prinz]. — Enno Heyken, Zur Verehrung des hl. Marianus in Bardowick und Verden, S. 183–192. — Bernd Ulrich Hucker, Das Testament Heinrichs des Löwen, S. 193–201 [bisher als Stilübung fiktiven Inhalts angesehen]. — Manfred von Boetticher, Die Gründung des Klosters Mariengarten [Kreis Göttingen], S. 203–214. — Georg Schnath, Am Vorabend der hannoverschen Sukzession in England 1714. Verschollene Robethonpapiere aus Hannover in den USA aufgetaucht, S. 215–222.

#### *Hansische Geschichtsblätter*

Aus: Jg. 103, 1985.

Detlev Ellmers, Die Entstehung der Hanse, S. 3–40. — Rudolf Holbach, Formen des Verlags im Hanseraum vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, S. 41–73. — Franz Irsigler, Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckinchusen-Briefe, S. 75–99. — Pierre Jeannin, Das Handbuch in der Berufsausbildung des hansischen Kaufmanns, S. 101–120.

#### *Deutsches Schiffsarchiv*

Erscheint seit 1975 als wissenschaftliche Zeitschrift des Deutschen Schifffahrtsmuseums in Bremerhaven, seit 1980 jährlich.

Aus: Bd. 5, 1982.

Fritz W. Achilles, Schleppkähne. Die Lastesel der Binnenschifffahrt sterben aus, S. 75–118. — Kuno Schuldt, Die Strandung der Viermastbark Hera vor Falmouth im Jahre 1914, S. 139–152 [erbaut 1886 bei J. C. Tecklenborg als „erste bremische Viermastbark“]. — Rita Kellner-Stoll, Probleme kommunaler Wirtschaftspolitik. Zur Ansiedlung der Firma Schuchmann in Bremer-

haven, S. 179—186 [Übersiedlung der Reederei von Geestemünde nach Bremerhaven 1926]. — Johann Schmidt, Zur Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen ohne Arzt im norddeutschen Küstenbereich, S. 203—216.

Aus: Bd. 6, 1983.

Hans-Walter Keweloh, Kalfathölzer. Zur Interpretation eines Beifundes der Hansekogge, S. 7—10. — Arnold Kludas, Die deutschen Schnelldampfer III: Vierschornsteiner — der Griff nach dem Blauen Band, S. 91—108. — Christian Ostersehlte, Die Geschichte des Eisbrechwesens im Überblick, S. 109—132 [vgl. den Beitrag des Vf. im Brem. Jb., Bd. 58, 1980]. — Friedrich Schulz-Baldes, Die Entwicklung der Elektrotechnik an Bord von Seeschiffen, S. 133—150. — Detlev Ellmers, Warenumschatz zwischen Schiff und Wagen im Wasser, S. 209—241. — Dirk J. Peters, Technische Bauten des Fischereihafens in Bremerhaven, S. 243—263. — Johann Schmidt, Signal- oder Nummernflaggen, S. 265—271 [Vorläufer der Unterscheidungssignale].

Aus: Bd. 7, 1984.

Henning Henningsen, Über den Ursprung des Wachsystems, S. 99—116 [„Die Wachordnung an Bord ist die älteste Form von Schichtarbeit“]. — Uwe Schnall, Eines Hannoveraners Reise nach Amerika 1841/42. Das Tagebuch des Georg Friedrich Brandt, S. 117—146 [Reise über Bremen nach New Orleans und zurück]. — Eberhard Rössler, Erprobungs-Unterseeboot Wilhelm Bauer. Eine Schiffsbiographie, S. 153—186 [Museumsschiff in Bremerhaven]. — Heike Brück, Die Verbesserung der Hinterlandverbindungen zu den Auswandererhäfen im frühen und mittleren 19. Jahrhundert. Wechselwirkungen zwischen Auswandererströmen und Verkehrseinrichtungen, S. 213—221.

Aus: Bd. 8, 1985.

Detlev Ellmers, 200 Jahre Schiffsarchäologie im Flußgebiet der Weser, S. 43—94. — Arnold Kludas, Die deutschen Schnelldampfer IV: Die Imperator-Klasse, Höhepunkt einer Epoche, S. 147—164. — Dirk J. Peters, 100 Jahre Leuchtturm „Roter Sand“ (1885—1985) in der Außenweser. Ein Kulturdenkmal der Technik- und Schifffahrtsgeschichte, S. 199—216. — Siegfried Stölting, Leuchtturm Roter Sand. Anmerkungen zur Wirkungsgeschichte eines technischen Kulturdenkmals, S. 217—228. — Gerhard Wiedemann, Internationale Zusammenarbeit im Seezeichenwesen 1889—1955, S. 229—254.

# HISTORISCHE GESELLSCHAFT BREMEN

## 122. Jahresbericht (1985)

### *Mitgliederversammlung*

Unter großer Beteiligung (140 Mitglieder) wurde die Mitgliederversammlung am 27. März 1985 im Haus Schütting durchgeführt, dessen großen Saal uns wiederum dankenswerterweise die Handelskammer Bremen zur Verfügung stellte. Mit viel Beifall wurde der Lichtbilder-Kurzvortrag unseres Vorstandsmitglieds Dr. Helmut R. Hoppe über die Entwicklung des Industrie- und Handelshafens aufgenommen, der in diesem Band des Bremischen Jahrbuchs zum Abdruck kommt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Versammlung der 1984 verstorbenen Mitglieder.

### *Vorstand*

Satzungsgemäß war die Amtszeit der Herren Dr. Brandt, Dr. Haase, Dr. Hoppe, De Porre und Dr. Schröder abgelaufen. Herr Rechtsanwalt Robert Fischer übernahm die Leitung des Wahlvorgangs und schlug die Vorgenannten zur Wiederwahl vor. Sie wurde einstimmig von der Versammlung beschlossen und von den genannten Herren angenommen. Herr Fischer dankte im Namen der Mitglieder für die bisher geleistete Arbeit.

Damit ergab sich folgende Geschäftsverteilung: Vorsitz: Eugen De Porre; stellv. Vorsitz: Dr. Karl Heinz Brandt; Schatzmeister: Günter Kayser; stellv. Schatzmeister: Dr. Manfred Schröder; Schriftführer: Dr. Regina Bruss; stellv. Schriftführer: Dr. Engelbert Klugkist; Beisitzer: Dr. Heinz Wilhelm Haase, Prof. Dr. Dieter Hägermann, Dr. Helmut R. Hoppe, Dr. Wilhelm Lührs, Dr. Hartmut Müller und Dr. Reinhard Patemann.

### *Mitgliederbewegung*

Die Gesellschaft verlor im Berichtsjahr 30 Mitglieder, davon zwölf durch Tod und neun aus Alters- oder Gesundheitsgründen, gewann aber im gleichen Zeitraum 54 neue Mitglieder. Zum Jahresende 1985 konnten 914 Mitglieder verzeichnet werden. Der Aufwärtstrend der letzten Jahre hält damit unverändert an, bedingt durch die verstärkten Aktivitäten bei Vorträgen und Studienfahrten.

### *Veröffentlichungen*

Aus organisatorischen Gründen erschien Band 63 des Bremischen Jahrbuchs erst im Oktober 1985. Auch in diesem Jahr haben viele Mitglieder wieder ihr Exemplar abgeholt und damit geholfen, die Ausgaben für Porto- und Versandkosten in erträglichen Grenzen zu halten.

An dieser Stelle darf den Mitarbeitern der Benutzerberatung des Staatsarchivs gedankt werden, die freundlicherweise die Ausgabe der Jahrbücher an jenen Tagen übernehmen, an denen unsere Geschäftsstelle nicht besetzt ist.

### *Vorträge*

Die in den letzten Jahren praktizierte Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften in Bremen konnte auch 1985 weitergeführt werden. Das schlug sich in einem breitgefächerten Angebot an Vorträgen nieder, die durchweg recht gut besucht worden sind, die von uns initiierten auch von den Mitgliedern der befreundeten Vereinigungen. Erfreulicherweise darf vermerkt werden, daß unsere eigenen Vorträge ausschließlich von Mitgliedern unserer Gesellschaft gehalten worden sind. Folgende Veranstaltungen fanden statt:

1. Norbert Larisch, Bremen:  
Von Drachen und Löwen – Von Lastern und Tugenden – Bau- und Handwerks-  
geschichte am Gerichtshaus (5. Januar 1985);
2. Prof. Dieter Leuthold, Bremen:  
Der Staatssekretär des Reichspostamtes, Heinrich von Stephan, und die Entwick-  
lung von Telegraphie und Telefon im Deutschen Reich (10. Januar 1985);
3. Prof. Dr. Heinz-Gerhard Haupt, Bremen:  
Kleine und große Bürger in Bremen um 1900 (14. Februar 1985);
4. Dr. Jörg Biel, Stuttgart:  
Das keltische Fürstengrab von Hochdorf bei Stuttgart (26. Februar 1985);
5. Dr. Peter Marschalck, Bremen:  
Bremen und die deutsche Einwanderung nach Brasilien (7. März 1985);
6. Dr. Uwe Westfeling, Köln:  
Römische Triumphbogen und ihre Nachfolge – Wandlungen eines Denkmaltyps  
durch zwei Jahrtausende (18. März 1985);
7. Prof. Dr. Kurt Böhner, Mainz:  
Altertumskunde heiter! (21. März 1985);
8. Prof. Dr. Heinz Heinen, Trier:  
Das römische Trier (11. September 1985);
9. Prof. Dr. Walter Schuller, Konstanz:  
Neues zur Frau im klassischen Athen (17. Oktober 1985);
10. Prof. Dr. Karl Carstens, Meckenheim:  
Der Demokratiebegriff des Grundgesetzes (29. Oktober 1985);
11. Kapitän Gerhard Eckardt, Bremen:  
Die Freie Hansestadt Bremen und der Deutsche Schulschiff-Verein (6. November  
1985);
12. Prof. Dr. Dieter Hägermann, Bremen:  
Bremen und Wildeshausen im frühen Mittelalter – Heiliger Willehad und heiliger  
Alexander im Wettstreit (21. November 1985);
13. Prof. Dr. Dietrich Kötzsche, Berlin:  
Der Welfenschatz (3. Dezember 1985).

### *Studienfahrten*

Im Berichtsjahr führten zehn Fahrten in Bereiche des näheren und weiteren nieder-  
sächsischen Umlandes; rund 520 Teilnehmer wurden dabei verzeichnet. Rechnet man  
noch die 240 Teilnehmer an der Bereisung der stadtbremischen Häfen hinzu, so kann  
man das Jahr 1985 als bisher erfolgreichstes der Vergangenheit nennen. Bis auf drei  
der nachstehenden Exkursionen lag die Leitung beim Vorsitz der Gesellschaft:

1. Erstes Ziel war die Hansestadt Stade, die vom Stadtarchivar Dr. Bohmbach vorge-  
stellt wurde. Die anschließende Rundfahrt führte nach Hamelwörden, zur letzten  
Schwebefähre nach Osten und zur 400jährigen Kirche in Basdahl-Oese (11. Mai  
1985).

2. Besucht wurden die fürstliche Residenz in Bückeberg, das mittelalterliche Stift Obernkirchen, das abgelegene Auetal mit der Kirche in Hattendorf (8. Juni 1985).
3. Auf Wunsch wurde eine frühere Fahrt ins oldenburgische Artland und Münsterland wiederholt. Anfahrtsziele waren die Wasserburg Dinklage, Großbauernhöfe in Badbergen und Nortrup, das alte Bersenbrück und das abgelegene Stift Börstel (22. Juni 1985).
4. Eine 2 ½-Tage-Fahrt stand unter dem Motto „Kirchen und Deiche in Ostfriesland“. Vom Standort Aurich verlief die erste Route durch das frühere Moorgebiet nach Dornum, durch die Hagermarsch nach Hage und zur Lütetsburg. In Norden galt das Hauptinteresse der erneuerten Ludgerikirche mit der restaurierten und größten Arp-Schnitger-Orgel, die Kantor Ruge musikalisch vorführte. Den Abschluß des Tages bildete die Besichtigung der wuchtigen Kirche in Marienhefe. Der Sonntag führte zuerst zur Wasserburg Hinte und dann durch das im 14. Jahrhundert überflutete Brokmerland. Mit dem 1950 fertiggestellten Störtebeker-Deich endeten die seitherigen Unternehmungen zur Landrückgewinnung. Auf den alten Deichen mit den Kirchenwarfen als Eckpfeilern wurde dieser Entwicklung nachgegangen. Der alte Fischerort Greetsiel, die Vierungskirche in Pilsum, Groothusen, die Burg Pewsum und das typische Rundwarfdorf Rysum mit der ältesten noch bespielbaren Orgel vom Beginn des 14. Jahrhunderts bildeten den Abschluß der mit großem Interesse aufgenommenen Fahrt (5. — 7. Juli 1985).
5. Aufgrund der starken Nachfrage konnte die vorgenannte Fahrt ohne Neuausschreibung vom 2. — 4. August 1985 wiederholt werden.
6. Der Dom zu Bücken, das Schloß in Ahlden, das Zisterzienserinnen-Kloster Mariensee und die alte Kirche in Mandelsloh waren die Richtpunkte dieser Exkursion, die mit einem Rundgang durch die alte Weserstadt Nienburg ihr Ende fand (24. August 1985).
7. In Ergänzung des von Herrn Dr. Hoppe auf der Mitgliederversammlung gehaltenen Referats über die Industrieböden wurde mit fast 240 Teilnehmern eine Bereisung der stadtbremischen Böden mit Schwerpunkt Industrieböden durchgeführt. Gerade weil letztere fast nicht zugänglich sind, fand dieses Vorhaben größtes Interesse. Dank der Unterstützung durch das Hafenamt für die Durchschleusung konnte dieses Hafengebiet befahren werden. Die Leitung lag bei Herrn Dr. Hoppe (31. August 1985).
8. „Archäologische Denkmäler“ im Raum Wildeshausen, Visbek, Ahlhorn und Grobenkneten stellte wieder der Landesarchäologe Dr. Karl Heinz Brandt vor (7. September 1985).
9. Eine 2-Tage-Exkursion führte zuerst zur großen Landesausstellung Niedersachsen „Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150—1650“ in Braunschweig, die in zwei Gruppen besichtigt wurde. Ein ausgedehnter Stadtrundgang durch die alte Welfenstadt schloß den Tag ab. Die Herzogsstadt Wolfenbüttel wurde am Sonntag durch einen sehr informativen Rundgang und die Besichtigung des Schlosses erschlossen. Den Abschluß bildete der Besuch der Klosterkirche in Riddagshausen (28. — 29. September 1985).
10. Die im Vorjahr begonnenen siedlungsgeschichtlichen Fahrten vor die Tore unserer Stadt wurden diesmal im Landkreis Osterholz fortgesetzt. Mit einer Sondergenehmigung durfte der Wümmedeich zwischen Kuhsiel und Wasserhorst befahren werden, dann folgten Besuche der Kirche St. Jürgen, der Klosterkirche Osterholz-Scharmbeck und des bereits im 13. Jahrhundert angelegten Siedlungsgebietes des heutigen Dorfes Teufelsmoor. Über Worpswede — Frankenburg ging es schließlich zur Klosterkirche Lilienthal (5. Oktober 1985).
11. Den Abschluß bildete die von Herrn Dr. Heinz Wilhelm Haase geleitete „Museumsfahrt“ zur Landesausstellung in Braunschweig. Leider hat dort eine

drangvolle Fülle unsere gut vorbereiteten Planungen nicht zum Zuge kommen lassen (26. Oktober 1985).

Daß ein solch aktives Exkursionsjahr nicht die Regel sein kann, dürfte für die Mitglieder verständlich sein. Das große Interesse bewies aber, daß unsere Unternehmungen eben mehr sind als reine Vergnügungsfahrten. Wenn sie andererseits durchweg erfolgreich verlaufen, so nicht zuletzt deshalb, weil unsere Mitglieder durch ihr positives Mitgehen und Mitdenken die jeweiligen Reiseleiter sehr gut unterstützen. Auch dafür soll einmal gedankt werden!

#### *Sonstiges*

Durch den Vorsitz wurden im Berichtsjahr drei Gruppen auswärtiger und ausländischer Wissenschaftler mit Kurzvorträgen und Stadtführungen in die Geschichte unserer Stadt eingeführt. Ferner wurde er einige Male von Radio Bremen zu Rundfunksendungen über bremische historische Vorgänge in Anspruch genommen. Die bereits 1984 begonnenen intensiven Rathausführungen mit Besichtigung der Lagerräume des Ratskellers und anschließendem Dämmerchoppen wurden 1985 fortgesetzt. Auch auswärtige Gruppen wurden so mit unserem Rathaus durch den Vorsitz bekannt gemacht.

Den Abschluß des Jahres bildete der immer wieder gewünschte „Klönabend“ im Logenhaus, der diesmal von mehr als 130 Mitgliedern besucht worden ist. Neben den gewohnten persönlichen Gesprächen füllte eine Dia-Rückschau auf die Exkursionen 1984/85 den gelungenen Abend, der noch einmal die Bestätigung für die Richtigkeit unserer Arbeit brachte.

## Rechnungsbericht für das Jahr 1985

### Vermögensübersicht per 31. Dezember 1985

#### Aktiva

Bankhaus Neelmeyer AG, Konto Nr. 303 . . . .	DM 3 700,59
Die Sparkasse in Bremen, Konto Nr. 102 8026	DM 7 507,65
Kasse . . . . .	DM 45,80
Wertpapiere . . . . .	DM 38 592,25
Forderungen (Mitgliedsbeiträge) . . . . .	DM 1 604,—
	<u>DM 51 450,29</u>

#### Passiva

Vermögen 1.1.1985 . . . . .	DM 49 889,41	
./. Ausgabenüberschuß . . . . .	<u>DM 910,07</u>	DM 48 979,34
Rechnungsabgrenzung . . . . .		DM 1 839,—
Passive Rückstellung		DM 631,95
		<u>DM 51 450,29</u>

### Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 1985

#### Ausgaben

Allgemeine Verwaltungskosten . . . . .	DM 2 072,22
Raumkosten . . . . .	DM 360,—
Personalkosten . . . . .	DM 10 316,18
Bremisches Jahrbuch, Bd. 63, 1985 . . . . .	DM 13 719,26
Vorträge . . . . .	DM 3 205,20
Sonstige Kosten . . . . .	DM 744,40
	<u>DM 30 417,26</u>

#### Einnahmen

Mitgliedsbeiträge . . . . .	DM 19 755,—
Spenden . . . . .	DM 5 190,35
Zinseinnahmen . . . . .	DM 2 857,84
Einnahmen aus Vortragsveranstaltungen . . . .	DM 52,—
a. o. Einnahmen . . . . .	DM 1 000,—
Wertberichtigung auf Wertpapiere . . . . .	DM 652,—
Ausgabenüberschuß . . . . .	DM 910,07
	<u>DM 30 417,26</u>

gez.: Günter Kayser  
Schatzmeister

Geprüft und für richtig befunden:

gez.: Ilse-Dore Kaufmann  
Rechnungsprüfer

gez.: Heinrich Elsner







## **Anschriften der Autoren und Rezensenten**

- Dr. *Norbert Baha*, Lütemannsweg 14/1, 7858 Weil-Haltingen  
Dr. *Klaus Blum*, Arsterdamm 166, 2800 Bremen 61  
Dr. *Karl Heinz Brandt*, Bergstraße 46, 2804 Lilienthal  
Dr. *Regina Bruss*, Gerhard-Hellmers-Weg 5, 2800 Bremen 33  
*Marlene Ellerkamp*, Pagentorner Heimweg 10, 2800 Bremen 1  
*Paul Glause*, Auf den Hornstücken 29, 2800 Bremen 1  
Dr. *Hans Werner Grohn*, Bonner Straße 7, 3000 Hannover 1  
Prof. Dr. *Heinz-Gerhard Haupt*, Gleimstraße 3, 2800 Bremen 1  
Dr. *Adolf E. Hofmeister*, Sachsenstraße 12, 2810 Verden  
Dr. *Helmut R. Hoppe*, Georg-Gröning-Straße 87, 2800 Bremen 1  
Prof. Dr. *Hans-Wolf Jäger*, Hohenlohestraße 22, 2800 Bremen 1  
*Arnold Kludas*, Barthold-Drewes-Straße 19, 2162 Grünendeich  
Dr. *Alfred Löhr*, Altenburger Straße 16, 2800 Bremen 1  
Dr. *Wilhelm Lührs*, Contrescarpe 53, 2800 Bremen 1  
Dr. *Peter Marschalck*, Liegnitzstraße 43 A, 2800 Bremen 21  
Dr. *Hans Hermann Meyer*, Oberneulander Landstraße 62, 2800 Bremen 33  
Dr. *Almuth Meyer-Zollitsch*, Hügelheimer Weg 3, 7800 Freiburg  
Dr. *Hartmut Müller*, Neuer Weg 57, 2805 Stuhr 2  
*Christian Ostersehlte*, M. A., Tettenbornstraße 4 a, 2800 Bremen 1  
Dr. *Reinhard Patemann*, Franz-Liszt-Straße 15, 2800 Bremen 1  
*Eugen De Porre*, Tilsiter Straße 15, 2805 Stuhr 2  
Dr. *Andreas Röpcke*, Rembrandtstraße 9, 2800 Bremen 1  
Dr. *Lars U. Scholl*, Hohewurth 7, 2854 Loxstedt  
Dr. *Klaus Schwarz*, Maastrichter Straße 32, 2800 Bremen 66  
Dr. *Friedrich Seven*, Im Winkel 6, 3420 Herzberg-Scharzfeld  
Dr. *Karl-Ludwig Sommer*, Marienweg 18 a, 2804 Lilienthal  
Prof. Dr. *Hans-Josef Steinberg*, Sophienstraße 68, 2800 Bremen 1  
*Wilhelm Tacke*, Ehmckstraße 66, 2800 Bremen 33





